BEILAGE ZUM JAHRESBERICHT DES GROSSHERZOGLICHEN
OSTERGYMNASIUMS IN MAINZ 1906/1907.

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

I. TEIL.

MAINZ 1907
DRUCK VON H. PRICKARTS

PROGR. No. 798.

## Einleitende Bemerkungen.

Wer etwa die Städte Nürnberg und Augsburg, Würzburg und Bamberg auf die vornehmen Wohnbauten des Renaissance- und Barockstils durchmustert, kann eine eigenartige Wahrnehmung machen. Dort erinnern die palastähnlichen Häuser mit ihrer feinen Innenarchitektur an die reichen und weitbekannten Bürger, die ehedem in diesen Städten lebten und befahlen. Hier weisen die stolzen Höfe auf den Adel zurück, der vormals an diesen Orten die Kirchenfürsten umgab. Wie früher in den weltlichen Residenzen, so ragte auch in den geistlichen nur selten das Haus eines Bürgers hervor. So war es auch in Mainz. An stattlichen Gebäuden der bezeichneten Stile fehlt es nicht; aber sie sind die Zeugen eines baulustigen Adels, und ob sie ihr Entstehen einer Familie von Cronberg oder von Dalberg verdanken, ist erst in zweiter Linie wissenswert. Die Hauptsache bleibt: diese Gebäude beherbergten jene Familien, die in ihren geistlichen Mitgliedern Anwartschaft auf den erzbischöflichen Thron besassen und dem Kurfürsten für die Regierung des Landes die obersten Beamten lieferten. Und doch finden sich auch in Mainz zwei Häuser, welche das Andenken an eine einflussreiche und selbstbewusste Bürgerfamilie festhalten. So vereinzelt wie diese Gebäude in Mainz dastehen, so einzig ist die Bedeutung jenes Mannes, der sie erbaute. Emund Rokoch, der den heutigen König von England und römischen Kaiser aufführte, hat seinesgleichen in der Mainzer Geschichte nicht mehr. Wohl gemahnt er in manchen Beziehungen an die alten Geschlechter, und doch trennt ihn wiederum so vielerlei von diesen. Er ist selbständiger Geschäftsmann und abhängiger Beamter. Seine kaufmännischen Fähigkeiten, seine Geschäftsgewandtheit und sein organisatorisches Talent kamen in Mainz zur vollen Entfaltung. Seine kaufmännischen Fähigkeiten begründeten seinen erstaunlichen Reichtum. Seine Geschäftsgewandtheit führte ihn in die Reihe der Ratsfreunde. Und sein organisatorisches Talent lenkte die Blicke des Kurfürsten Johann Philipp auf ihn. Als einfacher

Kaufmann zog Emund Rokoch in Mainz ein, als Besitzer bedeutender Liegenschaften und sehr ansehnlicher Geldmittel, als erster Bürger sowie als kurfürstlicher Rentmeister und Kammerrat fand Rokoch nach etwa vierzigjährigem Ringen und Schaffen in dieser Stadt seine letzte Ruhestätte. Zwar ist diese heute vergessen; aber noch legen die erwähnten zwei Bauwerke von seinem Reichtum und Geschmack Zeugnis ab. Auch urkundliche Nachrichten haben sich erhalten[1]), die von diesem Manne ein ziemlich geschlossenes Bild geben, die Rokoch als aussergewöhnlich hervorragenden Vertreter des älteren deutschen Bürgertums kennzeichnen.

## Emund Rokoch als Kaufmann.

Während die Schweden Mainz besetzt hielten, (23. XII. 1631 - 9. I. 1636), wanderten 38 neue Bürger in die Stadt ein[2]), unter diesen »Emundt Rokoch, Krämer«.[3]) Da diese von dem schwedischen Schultheissen in Pflicht genommen wurden, so mussten sie nach dem Abzuge der Schweden am 6. Mai 1637 aufs neue den Bürgereid leisten.[4])

Als Heimat Rokochs wird an zwei verschiedenen Stellen Büren angegeben. Als sich Rokoch am 4. Juli 1633 zu St. Quintin in Mainz trauen lässt, wird er als filius Wilhelmi civis Bürensis in das Trauregister eingetragen.[5]) 1650 fand dann auf Kosten Rokochs eine weitgehende Restauration der Quintinskirche statt. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Urkunde in das Haupt des Crucifixus eingeschlossen.[6]) Diese bezeichnet Rokoch als ex Beurn Juliacensis Ducatus oppido oriundus. Ein Beuren oder Büren in dem Herzogtum Jülich hat es aber nie gegeben.[7]) Es liegt also in dieser Angabe irgendwie ein Irrtum vor. Es

1) Für liebenswürdiges Entgegenkommen ist der Verfasser den Stadtarchiven in Frankfurt und Strassburg, dem Königlichen Staatsarchiv in Wiesbaden, dem Königlichen Kreisarchiv in Würzburg und in besonderer Weise der Mainzer Stadtbibliothek zu Dank verpflichtet.

2) V(ice) D(ominats) A(kten). Mainz. Stadtbibl. Bd. 1625—45 S. 296 ff.

3) Ebenda S. 297.

4) Ebenda S. 296. Am Rande links oben steht: 6. May iuraverunt.

5) Kirchenbücher von St. Quintin. (Mainz. Standesamt). I S. 21.

6) Forschner, Gesch. der Pfarrei und Pfarrkirche St. Quintin S. 40 f.

7) Gütige Mitteilung des Königlichen Staatsarchivs in Düssel-

könnte Büren fälschlich für Düren geschrieben sein; denn diese Stadt gehörte tatsächlich zu dem ehemaligen Herzogtum Jülich; ausserdem lässt sich in deren Nähe, nämlich in Zülpich, im 17. Jahrhundert die Familie Rokoch nachweisen.[1]) Im Jahre 1639 kommt in Zülpich ein aedilis Engelbertus Rokoch vor; 1690 ist ein Joannes Rokoch vicepastor ecclesiarum Langendorf et Mergenich (bei Zülpich). Sollte Rokoch zu den Genannten gehören, so entstammte er einer Familie, in der eine gewisse Wohlhabenheit herrschte, und die in engerem Kreise Ansehen genoss. Dazu würde vorzüglich die Bildung passen, die sich in den Briefen Edmund Rokochs deutlich offenbart.

Die Angabe über Rokochs Stand ist an sich vieldeutig. Denn der Krämer gab es verschiedene. Einzelne verkauften Tuch, andere Spezereien, wieder andere Mehl, noch andere handelten mit Wein. Nirgends findet sich Bestimmtes über die Gegenstände, mit denen Rokoch Handel trieb; vielmehr sind wir in dieser Beziehung auf Schlüsse angewiesen.

1642 macht Rokoch im Auftrag des Mainzer Kurfürsten grössere Weineinkäufe;[2]) 1656 kauft[3]) er die Zehentweine, welche dem Domkapitel in der Gemeinde Hochheim gewachsen waren. 1664 am 7. Februar wird in der Ratssitzung davon gesprochen[4]), dass in dem bürgerlichen Hospital zum Floss Wein vorrätig sei, und dazu bemerkt, Rokoch wolle ihn ersten Tages versuchen und des Verkaufes halber einen Preis ansetzen. 1674 wird einem Rokochischen Wingertsmann im Abtsgarten ein Almosen gespendet.[5]) Auch lernen wir zwei Wingertsleute kennen, die bei Rokoch in Diensten standen.[6]) Alle diese Umstände drängen zu der Annahme, dass Rokoch einen umfangreichen Weinhandel be-

dorf, dessen Vorstand auch bereits auf Düren hinwies. In dem Stadtarchiv zu Düren fand der Stadtarchivar Prof. Dr. Schoop den Namen Rokoch nicht. Auch in Büren in Westfalen kommt der Name Rokoch nach bereitwilliger Auskunft des Stadtpfarrers Huttemann sowie der Bürgermeisterei nicht vor; ebensowenig besitzt das Staatsarchiv in Münster unter den Akten der Stadt Büren Archivalien, die den Namen Rokoch enthielten.

1) Die nachfolgenden Bemerkungen über die Rokochs in Zülpich verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Pfarrers Rokoch in Liedberg bei Neuss.

2) Gütige Mitt. des Frankfurter Stadtarchives.

3) M(ainzer) D(omkapitels) P(rotokolle) (Würzburger Kreisarchiv) Bd. 35 S. 8a f.

4) V. D. A. 1664–69 S. 52.

5) V. D. A. 1670–75 S. 244b zu 18. April 1674.

6) Kirchenbuch von St. Quintin S. 202 zum 18. Februar 1663. Stadtaufnahme von 1657 Fol. 167a Nr. 77.

trieb; vermutlich war dabei der Niederrhein sein Hauptabsatzgebiet.

Doch beschränkte sich Rokoch nicht auf das Weingeschäft. Er besass nämlich an der jetzigen Bahnhofstrasse auf dem Gebiete, das bisher die Mainzer Lederwerke einnahmen, eine ansehnliche Mühle[1]). Diese erwarb er am 12. Mai 1645 von dem seitherigen kurfürstlichen Pächter und verpflichtete sich wie dieser, jährlich 900 fl. sowie 38 Malter Korn an die kurfürstliche Kammer zu entrichten. Am 21. Juni 1652 wurde von Kurfürst Johann Philipp der Erbpacht von 38 Malter Korn erlassen, weil Rokoch auf Forderungen an die Hofkammer im Betrage von 9737 fl. 30 Kr. verzichtete. In der Stadtaufnahme von 1657[2]) heisst es: Ein Mühl zwischen den 2 Pforten (des Münstertores), so dass Wasser auss dem Stattgraben von dem Grabbronnen her hatt, ist aigen Hrn Emundt Rohkoch Renthmeistern[3]). Als die Mühle in demselben Jahre noch wegen der neuen Festungswerke abgerissen werden musste, kaufte Rokoch 5 kleine Häuser dazu und führte an der oben bezeichneten Stelle eine neue Mühle[4]) auf.

Eine Mühle von diesem Umfang konnte nicht lediglich den Zweck haben, der Rokochischen Familie das nötige Mehl zu liefern. Auf der anderen Seite diente auch sie nicht dazu, die Früchte Fremder für deren Gebrauch zu mahlen; denn dieses zu besorgen, war das Vorrecht der Müllerzunft, die nicht, wie solches den heutigen Müllern freisteht, mit Mehl Handel treiben durfte. Vielmehr sollte die Mühle die Früchte mahlen, welche Rokoch durch Gutsbewirtschaftung gewann. So verleiht[5]) ihm am 21. Juli 1642 der Kurfürst Anselm Kasimir den erzbischöflichen Hof Nüremberg sowie die dazu gehörige Schäferei, ferner die Güter, Ackerfelder und Wiesen ohne die Weingärten; zu dieser Zeit besteht das ganze Gut aus einem Hof, Haus samt zugehörigen Gebäuden, 60 Morgen Äcker, auf denen am Weg nach Dotzheim zu drei Zeilen Obstbäume stehen, und die (Äcker) alle an einem Stück

1) Für das Folgende Schaab Gesch. der Stadt Mainz II 301 ff.

2) fol. 154 b.

3) Vergl. auch Schaab I S. 342.

4) Nach der Stadtaufnahme von 1687 (fol. 116 b Nr. 1502 gehört sie den Rokochischen Erben, nach der von 1747 (fol. 418b) den Rokochischen Erben und Can(tzler?) von Laßer. Den 7. Juni 1680 wird ein Ausheischezettel für Johann Wendell Brandmüller in der Rokochischen Mühle, den Sohn des Nicolaus Brandmüller, und Agnes die Tochter weiland Sebastian Müllers von Gonsenheim ausgefertigt. V. D. A. 1675–82 S. 224 b.

5) Würzb. Archiv. Mainz Archiv. Libri communes Bd. 8 Fol. 89a, 90b. — Der Nürnberger Hof liegt bei Schierstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

beisammen liegen, ferner 7 Wiesen, — die 1., die grosse Neuwiese, ober Dotzheim gelegen, von 19 Wagen Heu, die 2. im Dotzheimer Grund von 2 Wagen Heu, die 3. im Mosbacher Grund von 2 Wagen Heu, die 4. im Kalten Grund von 2 Wagen Heu, die 5., die verbotene Vogtswiese genannt, bei Frauenstein gelegen, von 3 Wagen Heu, die 6., die Raubach genannt, von 6 Wagen Heu, die 7., die Sandwiese beim »Armuth«, von 3 Wagen Heu. Schliesslich verleiht der Kurfürst an Rokoch alles, was sonst rechtmässig und beweislich zu dem Hofe gehört, von dem Datum der Urkunde an auf 6 Jahre. Dafür muss Rokoch dem Erzstift in die kurfürstliche Kellerei zu Wiesbaden jedes Jahr 10 Malter Korn, gutes dörres Kaufmannsgut, liefern und als Schäferei- und Wiesenzins dreissig Gulden jährlich entrichten. »Alle Winter- und Sommerbesserung, so von Rindern, Schafen und anderem Vieh in den Ställen gemacht wird,« behält sich der Kurfürst für die Weingärten vor; nur der Dung, den der Beständer für einen Morgen »Kappesfeld« von nöten hat, darf er für sich behalten. Bei der Abfuhr des übrigen muss neben den vom Kurfürsten bestellten Fuhren »sein Geschirr anspannen und mitgehen lassen«. Den Schafpferg darf der Beständer nach eigenem Ermessen verwenden. Den Hof mit seinen Gebäuden, die Äcker und Wiesen hat der Beständer in dem Zustand und in dem Umfang zu erhalten, wie er diese übernommen hat. Um die Äcker und Wiesen imstand zu halten, wird angeordnet, dass alles auf den Äckern und Wiesen wachsende Stroh und Gras daselbst verbleiben muss und nicht abgeführt werden darf. Freilich blieb dieses Gut nicht sehr lange in dem Bestande Rokochs. Denn der Hof Nüremberg, von alters den Grafen von Nassau gehörig, war erst im Prager Frieden dem Erzstifte Mainz zugesprochen worden und bereits im Dezember 1647 stand[1]) der Graf Johann von Nassau mit Rokoch in Unterhandlung, um den Nüremberger Hof zurück zu erwerben. Am 27. September 1648 erklärt dann Rokoch, dass er seinem Hofmann daselbst Befehl gegeben habe, alle Feldarbeiten einzustellen und solche dem gräflich nassauischen Rentmeister in Wiesbaden zu überlassen. Später erwarb wohl Rokoch umfassende Liegenschaften in Hochheim a. M.; denn es heisst von seinem Sohne Johann Emund wiederholt in den Monaten Juli und August, er halte sich zur Ernte in Hochheim auf.

1) Siehe unten S. 14/5 die Ausführungen über Rokochs Gut zu Biebrich-Mosbach.

Auf den Wein- und Mehlhandel kann sich das Geschäft Rokochs nicht beschränkt haben. Darauf weist das Ausgabenbuch hin, das die Mainzer Jesuiten in der Zeit vom 1. August 1639 bis Ende Februar 1649 führten[1]). In diesem werden an Emund »Rokog« nacheinander 223 Rtlr. sowie 224 fl. 2 Albus zur Begleichung von Rechnungen (ad computum) entrichtet. Was sollen aber die Jesuiten so regelmässig für ihren Haushalt bezogen haben? An Mehl und Spezereien ist wohl in erster Linie zu denken. Dazu passen auch die verschiedenen Einzelposten, die uns in deren Ausgabenbuch begegnen. Am 19. September 1639 zahlen sie Rokoch für Salz und Talgfett (smegma) 12 fl. 14 Alb., am 9. März 1643 für ein Fässchen Seife im Gewichte von 60 Pfund 4½ Rtlr.

Auch nach einer anderen Seite hin ist dieses Ausgabenbuch der Jesuiten für die Charakterisierung des Rokochischen Geschäftes wertvoll. Rokoch übernahm es nach Art der Grosskaufleute, den Jesuiten einzelne Wechsel auszubezahlen, so am 5. März 1640 einen solchen von 100 Rtlr., der auf Pat. Ronte lautete und in Köln ausgestellt war[2]).

Ein anderes Gebiet, auf dem Rokoch tätig war, erschliesst eine Urkunde des Jahres 1642. Er erhielt nämlich in ihr durch den Kurfürsten Anselm Kasimir das Recht, allein in dem Erzstift Mainz nach Salpeter zu graben und den Handel mit diesem Mineral zu betreiben. Der Wortlaut dieses Privilegiums ist folgender:

»Revers Emundt Rokochs über den Salpeter im Erzstift Mainz zu graben.[3])

Ich Emund Rokoch bekenne und thue khund offentlich mit diesem Brieff dass der Hochwürdigst Fürst und Herr Herr Anselm Casimir Ertzbischoff zu Mainz und Churfürst,

1) Liber cistae Collegii Moguntini Soc. Jes. (Mainzer Stadtbibliothek.)

2) Ab Emmundo Rokog ratione Cambii nomine R. P. Ronte debiti nobis Coloniae contracti 100 Imperiales (unter den Imposita aufgeführt). Dass sich der Eintrag zum 15. Januar 1643: A. P. Antoni Colonia mutuo per D. Emmund 200 Imperiales und der entsprechende Vermerk unter den Ausgaben (ebenfalls 15. Jan.): Dno Emund ratione Cambij 4 fl. 22½ Alb. ebenfalls auf Emund Rokoch bezieht, ist fast sicher.

3) Kreisarchiv. Würzb. Mainz. Archiv. Libri communes Bd. 8 Fol. 55b bis 57b; die Urkunde findet sich nochmals mit unwesentlichen Abweichungen, vor allem in der Schreibweise, Fol. 91a—92b. Das Datum der Urkunde ist da und dort dasselbe.

Mein gnedigster Herr, mich zu einem Inspectorn und Directorn über dass Salpeter graben in dero gantzem Ertzstifft Maintz gnedigst bestalt und angenommen, Wie dan auch den Freyen Kauff und Handlung mit dem Salpeter alhie und in dero Ertzstifft allein zu treiben[1]) bewilliget hatt, Ich auch bey Ihrer Chur. Gn. Rechen-Camer deme mit mir uffgerichten Contract und von wortt zu wortten Hernach geschriebnen Bestandbrieff auch allen dessen Puncten und Artikeln trew fleissig steet und ohnverbrüchlich nachzukommen mit hand gegebenen trewen an Aydtstatt angelobt und versprochen habe inhalt desselben Brieffs alss hernach folgt:

Wir Anselm Casimir von Gottes gnaden des heiligen Stuels zu Maintz Ertzbischove des Heiligen Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürst Bekennen und thun Khund hiemit offentlich, dass Wir unsern Burgern in unserer Statt Maintz und lieben getrewen Emundt Rokochen zum Inspectorn und Directorn Und nach seinem Ableiben dessen Haussfrawen und Erben uber das Salpetergraben in unserm gantzen Ertzstifft Maintz gnedigst bestalt und angenommen haben, Alss wir dan hiemit und in Crafft diess Brieffs denselben darzu bestallen und annehmen bey allen unsern Underthanen Geist- und Weltlichen Standts Salpeter zu suchen und zu graben[2]) dergestalt, da er in unsern heussern und sonsten bey gedachten unsern angehorigen Underthanen es seye wo es wolle dasselbe zuthun gemeint, Er zuvorderst solches unsern Beamten zu wissen machen und den aussgearbeiten grundt widerumb alsobaldt an die örther, da solcher ergraben oder an andere truckene orth in gutte gewarsamb, damit der Salpeter gepflanzet werde und ins künfftig widerumb zu gebrauchen sein möge, verschaffen. Dessen soll er von allen und jeden gegrabenen und er-

1) In der zweiten Ausfertigung folgt hier der Zusatz: sodann mich und die meinigen bey beeden solchen Begnädigungen zu lassen.

2) Der Salpeter wurde teilweise im Freien gegraben; dann laugte man die salpeterhaltige Erde mit Wasser aus, das den Salpeter aufnahm. Die ausgeworfenen Löcher mussten hinterher wieder zugeschüttet werden, damit die Landwirtschaft keine Störung erfuhr und sich in den Gruben wieder Salpeter bilden konnte; letzteres geschah durch Verwesung der im Boden enthaltenen stickstoffhaltigen Substanzen. Grub man aber in den „Heußern“ nach Salpeter, so geschah dies in folgender Weise: Man hob die Erde aus, die sich unter den Misthaufen und den grossen offenen Jaucheteichen in den Höfen befand; denn in dieses Erdreich saugte sich die Jauche mit ihrem Stickstoff- bezw. Ammoniakgehalt ein und daraus entstand durch weitere Fäulnis und chemische Umsetzung in Gegenwart der in der Erde befindlichen Salze (insbesondere kohlensaueren Kalkes) der Salpeter. Man wird auch die

arbeiten Salpeter Jährlichs zwaintzig Centner zu bestandt biss uff anderweite Verordnung gutten uffrichtigen geleuterten Salpeters so er mit hindansetzung ander betrüglicher mittel wie die Namen haben oder zu erfinden sein möchten, machen würdt uff seinen Costen und gefahr unserm Keller zu St. Martinspurg in unser Statt Maintz itzigem und künftigem trewlich handtreichen und dan allen übrigen Salpeter so er jedesmahle erarbeiten würdt zumahls nichts aussgenommen ohne unsern sonderbaren Befelch und erlaubnuss nirgend anderss wohin distrahiren oder verkauffen, sondern Zu handen gedachts unsers Kellers in unser Statt Maintz Jedenn 1 Centner zu Einhundert und acht Pfundt vor Sechsszehn Reichsthaler oder wie man sich dessen künfftig nach anlassung der Zeiten und vermügenden wohlfeihlen oder tewern Kauffs würdt vergleichen können, lieffern und zukommen lassen, alle Viertel Jahr liefferung thun und dagegen von Ihme Kellern paar bezahlung zu empfangen haben soll und solches alles bey vermeidtung nit allein des verlusts dieser beständnuss, sonder auch unserer weiterer ernstlichen Straff die wir gegen Ihnn und den Seinigen uff einen und andern fall iederzeit vorbehalten haben wollen. Und darmit Wir solchen Jährlichen Zwaintzig Centner bestandts sowohl alss auch anderer obangezogener vorbehaltener liefferung von Salpeter, so er der Beständer ieder Zeit erarbeiten lassen würdt, desto gewisser seyen, hatt er Uns zu würcklicher Verhypothecirung alle seine haab und güttern auch seinen werckzeug der gestalt eingestezt und verschrieben Wofern er in aussrichtung dieses und wie gemelt an deren liefferung solchen Salpeterss oder in einigem anderen obberührten Puncten säumig oder hinlässig sein würdt, dass Wir unss an seinem haab und güttern alles hinderstandts und schadens ohne einige einredt zu erhohlen gutt fug und macht haben sollen, Inmassen Er ein solches guttwillig mit handgegebenen trewen an aydtstadt versprochen und zuge-

Böden der sicher nicht gepflasterten Ställe ausgehoben haben, um daraus unmittelbar den Salpeter zu extrahieren (deshalb spricht die Urkunde S. 9 von dem Graben »in unsern heußern.« Waren die Arbeiter bei solcher Graberei unvorsichtig, so konnte leicht ein Gebäude Schaden leiden, ja einstürzen; für solche Vorkommnisse sollten die Leute Rokochs aufkommen. Das Holz brauchten die Arbeiter Rokochs, um die Salpeterlauge bis zur Kristallisation einzudampfen, die Asche wahrscheinlich, um den ausgelaugten salpetersauren Kalk in salpetersaures Kali zu verwandeln. — Für diese Erörterungen bin ich meinem Oheim, dem Mitgliede des Kaiserlichen Patentamtes, Herrn Regierungsrat Dr. Schrohe in Berlin, zu aufrichtigem Danke verpflichtet, desgleichen für die Anmerkungen 2 u. 3 S. 12 u. Anm. 1 S. 13.

sagt. Sollte auch der Beständer einen oder den andern von seinen eingestellten Arbeitern in Untrew verspühren, dass deren einer den Salpeter frembden oder inheimischen Burgern ohne erlaubnis verkauffen oder dermit partiren sollte, uff solchen fall solle denselben, welche in dergleichen verbottenen und unzulässigen stücken ergriffen werden, der Salpeter ohne entgelt abgenommen, zugleich alles ihres werckzeugs verlustiget und unss mit besonderen straffen verfallen sein. Hierumb so befehlen Wir allen und jeglichen unseren Vicedomben Ambtmannen Kellern Schultheissen Befelchhabern, angehörigen Geist- und weltlichen Underthanen wie obgesetzt hiemit gnediglich und mit allem ernst dass Sie gedachten Emund Rokochen und den seinigen in deme nit allein keine hinderung zufügen, sonder auch bey dieser unser bestallung handhaben und daran sein, dass Er und Sie allenthalben in dem graben zugelassen, und da sich einer oder mehr unbefügter Dieng wiedersetzen und Ihme dem Directorn und beständern zu vergebentlichen Uncosten ursach geben sollten, den oder dieselbe zur gebühr anhalten, dessgleichen auch er Director und Beständer mit den seinigen in Herberg uffgenommen, Ihme und den seinigen Holtz und Aschen umb ein billigen wehrt mitgetheilt, Und Diejenige, so mit trohen und streichen den Salpetermachern zu begegnen, auch Ihnen den erarbeiten grundt mit wasser zu verfalschen oder dass erarbeitet wasser mit grossem nachteil und schaden muthwillig zu verschütten sich gelüsten lassen, mit wohl verwürckter straff ohnnachlässig angesehen Und also er Emundt Rokoch und die seinige so hier zu bestalt Diessfalls allerdings geschützt und geschirmet werden. Hinwider sollen sich Dieselbige in dem graben also bescheidentlich verhalten, damit solches meniglich an seinem bawen oder sonsten ohnnachteilig sein möge bey verlust der wiedererstattung alles Costens und Schadens. Uber dass haben Wir Ihme Bestandern und den seinigen den Salpeter-kauff und Handlung in unserm Ertzstifft allein zu treiben gnedigst verwilliget dergestalt: Wass von Salpeter sowohl durch Ihn alss Ausländische in unser Ertzstifft gebracht wirdt, dass selbiger ohne unser vorwissen ausserhalb bey einer Namhafften geldtstraff und Confiscation des gutts nit verführt, sonder Uns oder Ihme Unsern Bestandern und den seinigen kaufflichen angebotten und uff begehren umb einen billigen wehrt uberlassen werden aller massen dasselbe durch einen offenen anschlag zu menniglichs wissenschaft verkündet worden. Dess zu urkhundt haben Wir unser Secret Insigell an diessen Brieff wissentlich hengen lassen, Der geben ist

zu St. Martinspurg in unser Statt Maintz den Zehenden Monatstag Januarij Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Quadragesimo Secundo. Und Dessen zu bekandnuss und mehrer Vesthaltung habe ich Emund Rokoch obgenant diesen Revers mit eigenen Handen underschrieben und mein gewöhnlich Pittschafft uffgetruckt. So geben und geschehen im Jahr und tag alss obstehet. L. S. Emundt Rokoch.

Hierbey zu memoriren, dass obgesagter Rokoch den 18. Mai 1638 dergleichen Salpeter Bestandt uff dass under Ertzstifft Maintz Nachgehendts den 10. Junij 1639 uff dass Ambt Aschaffenburg erlangt, so aber beede nachmahls uffgehoben und uff dass gantze Ertzstifft, wie obstehet, aussgefertiget worden.«

Dass der Salpeter, nach dem Rokoch in dem Erzstift Mainz graben lassen wollte, lediglich zur Pulverfabrikation dienen sollte, kann nicht zweifelhaft sein. Dafür sprechen die Zeitverhältnisse, unter denen Rokoch dieses Vorrecht nachsuchte; denn noch immer herrschte in Deutschland Krieg und namentlich französische Scharen waren es, welche die Gegenden am Rhein beunruhigten. Wenn ferner, wie die Urkunde bestimmte, jährlich 20 Zentner des gewonnenen Salpeters in die Martinsburg zu Mainz geliefert werden mussten, so sollten diese eben im Dienste der Landesverteidigung verwendet werden. Damit man den Feinden weder mittelbar noch unmittelbar Vorschub leistete, verbot die Urkunde, den erzielten Salpeter ausser Landes zu verkaufen. So stand Rokoch durch die Schürfung auf Salpeter der Pulverfabrikation und dem Pulverhandel nahe. Zu dieser Tatsache passt vortrefflich eine Nachricht, die uns ganz gelegentlich begegnet. Es fanden[1]) nämlich die Jesuiten 1639 in ihrem neubezogenen Konvikte eine herrenlose Tonne Geschützpulver; diese verkauften sie für 25 Rtlr. an Emund Rokoch. Wenn Rokoch dieses Pulver kaufte, so tat es dies, weil er wie mit Salpeter so auch mit Pulver Handel betrieb.

Dass das Salpetergraben in dem Erzstift Mainz besonders lohnend gewesen wäre, ist nicht anzunehmen. Der Chemiker Glauber[2]), ein Zeitgenosse Rokochs, spricht in seinem Werke »Des Teuttschlands Wohlfart[3])« eingehend von der Bedeutung

1) Liber cistae Collegii Moguntini Soc. Jes. zum 9. November 1639 (Imposita): Ex vendita tonna pulveris tormentarii in Convictu inventa Emmundo Rokog 25 Rtlr.

2) Geboren 1604 zu Karlstadt in Unterfranken, gestorben 1668 in Amsterdam. Wohl deshalb, weil er seiner Geburt nach zu den Untertanen des Mainzer Erzbischofes und Würzburger Fürstbischofes Johann Philipp von Schönborn gehörte, widmete Glauber diesem eine Beschreibung über Weinhefe und dergleichen.

3) Erschienen 1656—1661 in 6 Teilen.

des Salpeters[1]) für Deutschland; er erwähnt aber an keiner Stelle, dass etwa das Erzstift Mainz an diesem Mineral besonders reich sei. Rokoch hat deshalb, so dürfen wir wohl annehmen, nicht allzulange in dem Erzstift Mainz nach Salpeter graben lassen. Spätestens mit dem westfälischen Frieden wird er hiermit aufgehört haben; urkundliche Anhaltspunkte fehlen in dieser Beziehung.

Doch mochte Rokoch lange nach Salpeter graben oder nicht, mochte er grossen oder geringen Gewinn erzielen, für seine Beurteilung ist es von hohem Werte, dass er überhaupt einem solchen Plane nähertrat. Wahrscheinlich wird ihn das Beispiel anderer bestimmt haben, sich einem Geschäftszweige zuzuwenden, der infolge der Kriegsverhältnisse besondere Bedeutung beanspruchte. Immerhin aber erscheint er um dieser Tätigkeit willen als ein unternehmender und weitblickender Geschäftsmann. Er begnügte sich nicht mit dem Herkömmlichen und wagte es, die ausgetretenen Bahnen zu verlassen, um auf neuen Wegen zu wandeln. Ein echter Kaufmann!

Daneben verschmähte es Rokoch als tüchtiger Geschäftsmann nicht, bei günstiger Gelegenheit Waren und Liegenschaften anzukaufen, um sie mit Vorteil wieder loszuschlagen. Einen trefflichen Beleg in dieser Beziehung bieten die Schicksale seines Gutes in Biebrich-Mosbach.

Nach dem Prager Frieden, also zu der Zeit, als die Grafschaft Nassau-Idstein dem Mainzer Kurfürsten zugesprochen war, erwarb Rokoch in Biebrich-Mosbach, zum Teil auf dem Platze des heutigen Schlossgartens[2]), umfangreiche Ländereien. Dabei kam ihm die Armut der dortigen Landleute sowie der Gemeinde zu statten; an letztere hatte er nämlich 200 Rtlr. geliehen[3]). Vielleicht war ihm dabei auch vorteilhaft, dass sein Schwager Gerhard Eichhorn kurfürstlich mainzischer Rentmeister in Wiesbaden war.

Später, als Rokoch mit dem Grafen von Nassau über die Rückgabe des Nürnberger Hofes verhandelte, suchte er für sein Gut ein Privilegium zu erlangen. Unter dem 24. Dezember 1647 richtete[4]) Rokoch in diesem Sinne an den gräflich nassauischen Rentmeister David Mayer einen Brief. Am 27. Dezember 1647 schrieb[5]) dann Mayer an den

1) I. Teil 1656 S. 122, 146 f.

2) Gütige Mitteilung von Herrn Professor Heyne in Biebrich.

3) In dem Briefe, den Rokoch am 10. Juni 1648 an David Mayer schrieb (siehe unten), führt er diese Summe und 200 Rtlr. Interessen an.

4) Königl. Staatsarchiv Wiesbaden, Herrschaft Biebrich-Mosbach 15.

5) Ebenda.

Sekretär des Grafen von Nassau nach Idstein: Herr Emund Rokoch hat sich unlängst erboten, wenn ihm der Graf seine Güter zu Biebrich befreien und über die Aue — gemeint ist die Kartäuseraue[1]) — als ein Kunkellehen belehnen wolle, so werde er durch die 300 Rtlr. auf den Hof Nürnberg, die halbe Wintersaat daselbst, welche er auf 100 Rtlr. anschlage, die aufgewendeten Baukosten der auf den Sommer gepflügten Güter, so zu seinem (Rokochs) halben Teil 10 Morgen sein möchten, und durch das, was der Graf von Nassau ihm nach gehaltener Abrechnung noch schuldig sei, ein Betrag von etwa 24 Rtlr., einen Strich machen und »den Hauptbrief auf Biebrich von 200 Rtlr., darauf die Zinsen von 1624 noch ausstehen«, dem Grafen einhändigen[2]). Der nassauische Rentmeister schreibt weiter, er habe Rokoch erklärt, dass der Graf auf diese Bedingungen nicht eingehe, und wenn er (Rokoch) nicht ein mehreres tue, werde er (der Rentmeister) die Aue ihm aufkündigen und selbst wieder in Besitz nehmen. Rokoch seinerseits habe ihm geantwortet, »es würde ihn allzuteuer ankommen«, um aber dem Grafen nicht Ursache zum Handeln in besagtem Sinne zu geben, wolle er (Rokoch) noch dazu ein Paar Ochsen, einen Wagen, einen Pflug und eine eiserne Egge auf Nürnberg, Gegenstände, die zusammen auf 60 Rtlr. geschätzt würden, die Hälfte übergeben; mehr könne er (Rokoch) nicht tun und müsse widrigenfalls, was dem Grafen um dessentwillen gut scheine, geschehen lassen und seines ausgelegten Geldes gewärtig sein.

Nach weiteren Hin- und Herschriften[3]) wurde die Angelegenheit im September 1648 zur Zufriedenheit beider Teile, d. h. Rokochs und des Grafen Johann von Nassau, zu Ende geführt. In dem Briefe, den Rokoch am 27. September 1648 an den nassauischen Rentmeister Mayer richtete[4]), verzichtet er auf die Mühle oder die darauf stehenden 200 Rtlr., dann auf die 400 Rtlr. bares Geld (die er von Biebrich zu beanspruchen hat), ferner auf die auf dem Hofe aufgewendeten Baukosten und auf ausgelegte Unkosten im Betrage von 13 Rtlr., um auf diese Weise allen seinen Gütern in

1) Rokoch hatte in seinem Schreiben betont, dass ihm die Stücker Aue wenig Nutzen biete und wohl auch dem Grafen keinen grossen Vorteil gewähren werde; sie sei etliche 100 Jahre den Kartäusern erblich verblieben. Es ist die heutige Peters-Aue bei Mainz.

2) In dem Briefe, den Rokoch am 27. Sept. 1648 an David Mayer richtete, bemerkte er, dass in der früheren Specification wegen übler Zeiten die 200 Rtlr. vergessen worden seien, die auf der Mühle ruhten.

3) Briefe Rokochs an David Mayer vom 10 Juni, einer ohne Datum, vom 27. und 28. Sept. 1648 liegen in den Wiesbadener Akten.

4) Ebenda.

Biebrich eine Abgabenfreiheit zu erwirken; die herrschaftliche Stückaue will er so von dem Grafen zu Lehen nehmen, wie er sie hiebevor von Kurmainz zu Lehen getragen habe; dann fährt er wörtlich weiter: »so sey dan hiemit Ihn gottes Nahmen darmit geschlossen und habe darmit sein verbleiben; dahrzu Der liebe gott sein genadt verleyen woll. Zu dem Endt Ich den heudt Meinen Hoffmann zu Nürenberch anbefohlen allen baw einzustellen und mit dem Sehen den Herrn Renth Meister zu Weissbaden sorgen lassen; dass landt ist darzu bereidt und wardet nhur dess Sahmens; es ist dahr mit Zeit, Mein günstiger Herr wierdt deme also woll zu thun weissen werden«.

Von dem folgenden Tage d. h., dem 28. September 1648 ist der Freibrief[1]) des Grafen Johann von Nassau. In ihm freit er dem Emond Rokoch, Bürger und kurfürstlichem Rentmeister in Anbetracht der guten Dienste, die dieser ihm bereits erwiesen hat und noch erweisen kann und mag, Haus, Hof und Güter zu Biebrich, letztere bestehend in Äckern, Wiesen, Klaueren, Wein- und Baumgärten, im ganzen etwa 200 Morgen, von allen Kriegs- und anderen Kontributionen, Anlagen und Steuern, von allen Frondiensten und sonstigen Lasten, welche die gräflichen Untertanen zu leisten haben, ausgenommen die gewöhnlichen Herrnzehnten und Kirchengefälle. Diese Freiung gilt für E. Rokoch, seine Frau und ihre ehelichen Nachkommen sowie für solche, denen die Güter käuflich überlassen werden, jedoch sind darunter Geistliche und Edelleute nicht verstanden.

An dem Ausstellungstag der Urkunde unmittelbar vor seiner Abreise nach Frankfurt schreibt[2]) Rokoch dem Wiesbadener Rentmeister, er wolle dem Grafen von Nassau für die Befreiung seiner Güter und die Belehung mit der Aue 200 Rtlr. in Frankfurt ausbezahlen. Er glaubte damit den Anforderungen des Grafen zu genügen. Doch war er, dies geht aus dem Wortlaute des Briefes hervor, auch noch zu einer weiteren Zahlung bereit.

Nach etwa 14 Monaten, am Ende des Jahres 1649 suchte[3]) Rokoch um eine neue und etwas anders lautende Ausfertigung der Befreiungsurkunde nach. Am 25. Januar 1650 sandte[4]) Rokoch dem nassauischen Sekretär Joh. Joachim Caroly eine Antwort auf den Brief und den beigeschlossenen Entwurf der Befreiungsurkunde, die dieser in

1) Ebenda V 7 Biebrich Orig.-Perg.-Urk.
2) Ebenda Herrsch. Wiesb. Biebr.-Mosb. 15.
3) Siehe den folgenden Brief.
4) Wiesb. Staatsarchiv Herrsch. Biebr.-Mosb. 15.

Erwiderung der Rokochischen Bitte überschickt hatte. Rokoch betont in seinem Briefe vom 25. Januar 1650, da ihn die Befreiung seiner Güter bei 1200 Rtlr. gekostet habe, so hoffe er, dass die Urkunde etwas ausdrücklicher ausgefertigt werde. Weiterhin erklärt er in dem Brief, er habe selbst das beigegebene Modell aufgesetzt, welches zwar nicht mehr als das vorige enthalte, aber die Verhältnisse etwas mehr erläuterte. Dann habe er die Stelle ausgelassen, »wen dieselbige verkauft werden sollte[1].« »Denn solche, so fährt Rokoch fort, weinige wörd(er) möchten mir oder den hernecht zu Nah kömmen. Ich gedencke Meine gütter zu Mahl nicht zu begeben, Solte Mein genediger Graff und Herr aber die vorsehung thun und verhütten, dass der verkauff nicht an geistliche beschehe, Mag ich woll leiden, dass es dahrein vermelt weirdt.« Zugleich bittet Rokoch den Sekretär, es möchte ihm die Befreiungsurkunde auf Pergament ausgefertigt werden. Ferner fragt er an, ob er nicht einen bevollmächtigen dürfe, damit dieser für ihn die Belehnung mit der Stückeraue empfange. Des Grafen Antwort will er willfährig erwarten, »dem selbigen nest wünschung eines gesunden und gelücksligen Newen Jahrs mich zu diensten Empfehle.« Auf der Adresse des Briefes bemerkt der gräfliche Sekretär, dass er den 27./17. Januar 1650 den Brief Rokochs erhielt und ihn am 28./18. Januar beantwortete sowie die ausgefertigte Freiheit[2]) überschickte. Alsbald, nachdem Rokoch in Besitz dieser neuen Befreiungsurkunde gelangt war, am 24. Februar 1650, schrieb[3]) er von Mainz aus an den Grafen von Nassau: Er habe vor ungefähr einem halben Jahr seinen in der Gemarkung Biebrich und Mosbach belegenen Hof samt Gütern an einen Major in Mainz verkauft, dieser habe aber auf Antrieb seiner Freunde den Kauf wieder aufgekündigt. Da er (Rokoch) sich auf Befehl seines gnädigsten Herrn des Kurfürsten unlängst wegen des ausgeschriebenen Zollkapitels nach Frankfurt be-

1) Diese Worte finden sich in der Originalurkunde des Jahres 1648 nicht; dort heisst es: »auch denen solche güter hauß und hoff käufflichen doch außer Geistlichen und Edelleuthen überlaßen würden.« Die von Rokoch gestrichenen Worte standen vielleicht in dem Konzepte Carolys.

2) Diese neue Urkunde muss eine Klausel enthalten haben, wonach die Veräusserung der Güter nicht ohne Zustimmung des Grafen von Nassau erfolgen durfte. Denn in den Schreiben, die er am 28./18. Februar 1651 an die Landgräfin und an Rokoch richtete, verweigert er die Bestätigung des Kaufvertrages, weil nicht vorher seine Einwilligung eingeholt wurde.

3) Wiesb. Staatsarchiv Herrsch. Biebr.-Mosb. 15.

geben und daselbst 8 Wochen aufgehalten habe, sei der Gräfin zu Butzbach von Gute Kenntnis geworden und sie habe sich bereit gefunden, dasselbe zu kaufen, »damit bey geprauch dess wiessbades und Sauerbronnen Ihr bloses contentement des ohrts zu Zeiten etwan gehaben möchten.« Rokoch schloss den Verkauf um 5000 fl. ab; daneben übergab er eine Schuldverschreibung auf die Schäferei, welche die Gemeinde zur Abstattung ihrer Friedensgelder und in anderen Nöten einging, ferner Klein- und Grossvieh, Wagen und Geschirr, alles zusammen für 1650 fl. Rokoch hoffte, wie er zum Schlusse seines Briefes betonte, dass der Graf dem Verkaufe nicht entgegen sei, im übrigen habe es die Gräfin übernommen, die Einwilligung des Grafen zu erwirken. In der Tat liegt ein diesbezügliches Schreiben der Gräfin zu Butzbach an den Grafen von Nassau vor[1]). Aber auch die Antwort des Grafen an diese[2]) wie an Rokoch[3]) hat sich erhalten; er verweigert darin zunächst seine Zustimmung zu dem Verkaufe.

Die endgültige Verkaufsurkunde[4]) ist vom 16. Dezember 1651. In ihr verkaufen E. Rokoch und seine Gattin Anna Kath. an die Landgräfin Christine Sophie zu Hessen-Butzbach ihr freies Haus nebst Hof, Scheune, Ställen und zugehörigen Ländereien. Letztere bestehen in 168 Morgen Äcker, 30 Morgen Wiesen, 8 Morgen Weingärten, die sich im Bau befinden, 3 Morgen Weingärten, die noch wüst liegen, 11 Morgen Obst- und Baumgärten[5]). Ferner sind in den Verkauf eingeschlossen 350 Stück Schafe „neben der halben Schäferei auf 12 Jahre und der Gemeinde Kosten daselbst", ebenso die andere Hälfte bis auf Wiederablösung der 400 fl., die darauf vorgeschossen wurden, endlich ein Pferd, 2 Ochsen und 2 Kühe[6]), nebst allem Geschirr und allen Vorräten. Abgesehen von jährlichen 20 Achtel Korn, die zum Teil in das Kloster Klarental, die Kellerei Wiesbaden und die Kirche zu

1) Vom 12./2. Februar 1651 a. a. O.

2) Vom 28./18. Februar 1651 desgl.

3) Vom 28./18. Februar 1651 desgl.

4) Ebenda V 7 Biebrich-Mosbach. Origin.-Perg.-Urkunde in duplo; desgl. eine Kopie. Die Originalurkunde enthält die Siegel Sophia Christinens Landgräfin von Hessen und E. Rokochs, ferner die Unterschriften der beiden sowie der Gemahlin Rokochs, Anna Catrinas.

5) Im ganzen umfasste das Gut 221 Morgen. Diese wurden begangen und das (Einzel)Verzeichnis darüber geliefert durch den Schultheissen, das Gericht und die Gemeindevorsteher zu Biebrich am 2. Dezember 1651. Königl. Staatsarchiv Wiesb. V 7 Biebrich-Mosbach.

6) Dieser Besitzstand an lebendem Vieh ist charakteristisch für die damalige Zeit. Die Pferde waren im dreissigjährigen Kriege aufgebraucht worden. Kühe und Ochsen konnte man in grosser Zahl

Mosbach, zum Teil in das deutsche Haus in Mainz und ebenso den Schencken und Stockheimern zu entrichten sind, sowie jährlichen 16 fl. ist das Gut völlig frei. Die 6650 fl. Frankf. Währung erhielt Rokoch bar nebst einem Portugaleser und Rosenobel. Nicht in den Kauf einbegriffen sind die Wiesen mit etlichen Bäumen zwischen den beiden Landgräben, die an die Kasteler Gemarkung stossen und zu der Aue gehören. Das Privilegium des Grafen von Nassau über die Freiheit des Gutes lieferte Rokoch mit aus.

Für Rokochs Beurteilung kommen die weiteren Geschicke des Biebrich-Mosbacher Gutes nicht in Betracht. Jedenfalls aber lernen wir ihn bei dieser Gelegenheit als gewiegten Geschäftsmann kennen. Er erwarb das Gut in unsicheren Zeiten um billigen Preis, benutzte seine Ansprüche auf den Nürnberger Hof, um dem Besitze einen Freibrief zu verschaffen und schlug dann das Ganze zu einer ansehnlichen Summe los.

So war Rokoch in den genannten Richtungen tätig. Dass in einem solchen ausgedehnten Handelsgeschäft neben dem rührigen Inhaber ein Buchhalter[1]) nötig war, erscheint uns selbstverständlich.

In seinem kaufmännischen Berufe muss Rokoch in ganz ausserordentlicher Weise Erfolg gehabt haben. Nehmen wir auch an, er habe ein ansehnliches Vermögen bereits mit nach Mainz gebracht und eben solches erheiratet, so finden damit doch noch nicht die Bauten ihre Erklärung, die er seit 1645 in Mainz aufführen liess. Sie setzen einen Reichtum voraus, wie er bis dahin einem Mainzer Bürger nicht zu eigen war.

Die Frage, wo Rokoch zuerst in Mainz wohnte, lässt sich nicht mit voller Sicherheit beantworten. Die Stadtaufnahme von 1644[2]) meldet unter No. 754, allerdings ohne Angabe der Strasse, dass »H. Egmundt Rohkoch dess Raths

nicht halten, da man Stallfütterung nicht kannte, sondern das Vieh allgemein auf die Weide trieb. Dagegen sind Schafe mit wenigem zufrieden, und Unkraut finden sie selbst im Winter unter dem Schnee. Auch liessen sie sich bei Annäherung des Feindes schnell in die Stadt treiben und zur Not von Abfällen ernähren.

1) Wir können nacheinander 2 Buchhalter Rokochs nachweisen; Gundeloch, der in dem Prozesse gegen Heyler eine Rolle spielt und Schmidt. Am 5. Aug. 1676 (V. D. A. 1675—82. S. 65a) geht dem Rate von dem Gewaltsboten der Befehl zu, Wolf Bernhard Schmidt, Rokochischen Buchhalter, zum Bürger anzunehmen und bei der nächsten Vereidlich zu verpflichten. Am 10. März 1677 (Ebenda S. 83a) wird der gewesene Rokochische Buchhalter Schmidt zum Bürger angenommen.

2) Mainzer Stadtbibliothek.

und Factor in seinem eignen hauss« wohnt. Vermutlich[1]) lag dieses zwischen dem heutigen Karpfen und europäischen Hof. Erstaunlich ist es nicht, wenn Rokoch hier sich ansiedelte; er wohnte dann in unmittelbarster Nähe des Rheines und Kaufhauses sowie des Gasthauses zum Clemann[2]), in dem bei Märkten und Messen die Auswärtigen so zahlreich ihre Fuhrwerke einstellten. Zu derselben Zeit besass[3]) Rokoch bereits auch in der Seilergasse ein Haus, das er aber vermietet hatte.

Frühestens im Jahre 1649 erwarb Rokoch das Haus zum Spiegel, das bis dahin ein Gasthaus gewesen war[4]). In der Zeit von 1649 bis spätestens 1657 führte er an Stelle des gekauften Gasthauses jenen interessanten Bau auf[5]), der heute unter dem Namen »König von England« bekannt, diesen Namen aber niemals hatte, solange er im Besitze der Familie Rokoch war. Als die Stadtaufnahme von 1657 erfolgte, da war der Spiegel bereits umgebaut; denn es heisst an dieser Stelle[6]): »Dass hauss zum grossen Spiegel mit seinem begriff, hauss und hoff auch zugehör ist newgebaut und H. Rentmeister Rokoch zuständig Der Kleine Spiegell dar-

1) Die Lage des Rokochischen Hauses wird dadurch bestimmt, dass 751 der Pförtner am eissern thürle, 753 der Bäcker ahm Eissern thürlen innehat. 753a 753b (die Bezeichnung a u. b ist an Stelle der falsch wiederholten Nr. Nr. 752, 753 gewählt) gehören zur Rente. 755 und 756 liegen am Kaufhaus. Noch klarer werden die Verhältnisse durch die Stadtaufnahme von 1657. Diese berichtet (Fol. 82a) unter No. 23 von dem Hospital zum heiligen Geiste, unter Nr. 24 vom Rathaus, unter Nr. 25 von dem Eckhaus zum Loneck (= Rente); bei Nr. 26 heisst es: Zwey Wohnhäuser d a n e b e n seint aigen H. Rentmeister Rokochen. No. 28 ist dann die Wachtstube, die bei dem eisernen Türlein lag. Vergl. auch Schaab, Gesch. I S. 303 Nr. 13.

2) Es nahm den Platz des heutigen Postgebäudes auf dem Brande ein.

3) Stadtaufn. von 1644 unter Nr. 858. Vergleiche die Beilage II über den Rokochischen Häuserbesitz bei der Seilergasse.

4) Bis zum Jahre 1649 besteht das Gasthaus zum Spiegel. 1645 am 26. Januar verstirbt darin ein französ. Kaufmann Schaakh, dessen Namen aus Isaac verderbt sein sollte. Kirchenb. v. St. Quint. I. S. 221. 1646 am 9. Mai Baptizata est Maria Catharina filia Francisci Schrot, hospitis zum Spiegel. Ebenda S. 167. 1647 8. August. Sepultus Joannes N. pictor ex Flandriae Comitatu huc veniens in domo zum Spiegel. Ebenda S. 223. 1649 22. März (sepulta est) Catharina uxor Francisci Gemez (Semeth) hospitis im Spiegel. Ebenda S. 224.

5) Hierzu stimmt die Bauzahl, die sich auf dem beschieferten Giebelausbau im Innern des Hofes befindet; sie lautet 1655. Auf sie wurde zuerst von Neeb, Mainzer Kunstdenkmäler I (Privatbesitz) S. 83 hingewiesen.

6) Stadtaufn. von 1657 XXXIX Nr. 7 u. 8; vergl. Beilage Nr. 2.

neben ist zu dem grossen Spiegell gezogen und verbaut worden ebenmässig H. Rokoch zuständig.« Der kleine Spiegel war übrigens nicht das einzige Haus, das zu dem neuen Gebäude gezogen wurde. Rokoch hatte, wie es scheint, den Neubau des Spiegels seit längerm ins Auge gefasst und darum in dem Häuserviereck Seilergasse, Liebfrauenplatz, Rotekopfsgasse und Mailandsgasse eine Reihe von Ankäufen gemacht; jedenfalls wollte er bei dem Neubau des Spiegels möglichst wenig behindert sein. Nach der Stadtaufnahme von 1657 gehörte Rokoch in besagtem Häuserviereck das Haus neben den vereinigten Spiegeln; es war vermietet[1]). Von den beiden Häusern zur Laterne, die auf dem Liebfrauenplatz lagen, hatte Rokoch den einen Reuel zum Spiegel gezogen[2]). In der heutigen Rotekopfgasse war ein Stall und Kelterhaus, neben dem späteren Schwanen belegen, von Rokoch in einen Garten umgewandelt worden[3]). An diesen schloss sich ebenfalls in der Rotekopfgasse das Hinterhaus[4]) zum Spiegel an, das vor dem ein selbständiges Haus gewesen war. Nach dem Hospital zum heiligen Geist zu, ebenfalls in der Rotekopfgasse, war eine Scheune[5]) und ein Gärtchen Eigentum Rokochs. Auch in der Mailandsgasse gehörte[6]) Rokoch ein Haus; auf dieses stiess die nördliche Rückseite[7]) des Spiegels. Rokoch trug natürlich kein Bedenken von dem Spiegel aus nach seinem Eigentum in der Mailandsgasse eine Dachtraufe und einen Wasserabfluss anzulegen, was später zu einer Klage Anlass gab[8]).

So hatte Rokoch bereits das ganze Gebiet hinter dem heutigen römischen Kaiser inne, so dass dieser nur einen äusserst engen Hof besessen haben muss. Man könnte fast glauben, der Ankauf dieses Gebietes sei auf diese Weise von

1) Stadtaufnahme von 1657 XXXIX Nr. 9 und Beilage No. 2.
2) Ebenda Nr 11 und Beilage Nr. 2.
3) Ebenda Nr. 16 und Beilage Nr. 2.
4) Ebenda Nr. 17 und Beilage Nr. 2.
5) Ebenda Nr. 13 und Beilage Nr. 2.
6) Ebenda Nr. 17 und Beilage Nr. 2.
7) Ebenda Nr. 18 und Beilage Nr. 2.
8) Am 27. Juli 1688 (V. D. A. 1687–94 S. 133 f.) lag der Ratsversammlung eine Bauappellation des Stadtwachtmeister - Leutnants Johann Caspar Schawer vor; dieselbe richtete sich gegen Franz Philipp Rokoch Canonicus Capitularis und Cantor zu Liebfrauen ad gradus. Es handelt sich um ein Rauchloch, das seit langer Zeit aus der Rokochischen Behausung zum Spiegel in den Schornstein des Appellanten mündete, ferner um ein Stück Giebel auf dem Rokochischen Kelterhaus und das davon nach dem Hofe des Appellanten gehende Dach- und Traufrecht. Nach Augenscheinnahme, angehörter Rede und Gegenrede erklären der Vizedominus und die Zwölfer des Rates das Urteil des Gewaltsboten und der Werkleute, welche die erste Instanz

ihm gleichsam vorbereitet worden. Wann indes die tatsächliche Erwerbung des Platzes erfolgte, auf dem heute der römische Kaiser steht, lässt sich nicht genau feststellen. Die Stadtaufnahme von 1657 sagt[1]): »Ein Hauss zum kleinen Stern genannt (daneben) ist eigen Michel Streitern wittib.« »Eine behaussung zum grossen Stern, nunmehr zum fröhlichen Mann daneben, sambt stallung bronnen und begriff ebenmesig eigen Michel Streitern[2]) wittib.« Diese beiden Angaben beweisen, dass der kleine und grosse Stern, auf deren Gebiet Rokoch einen Neubau aufführte, 1657 noch nicht in seinem Besitz waren. Wenn sich nun an der Hofseite des Rokochischen Neubaues die Ziffern 64 als Reste einer Bauzahl finden, so kann man nicht länger zweifelhaft sein[3]), wie diese zu ergänzen sind. Die Jahreszahl 1664 bezeichnet den Endpunkt des Neubaues, den Rokoch an Stelle des kleinen und grossen Sternes errichtete. Er gab ihm den Namen zum Marienberg. Diese Bezeichnung blieb[4]) bis zum Jahre 1744; damals starb das letzte männliche Glied der Mainzer Rokoch; das Haus ging in anderen Besitz über und wurde Gasthaus. Erst da taucht der Name zum römischen Kaiser auf.

Neben diesen beiden vornehmen Häusern hatte Rokoch in Mainz und Umgebung einen nicht unbedeutenden Grundbesitz. Die Mühle auf dem Platze der späteren Mainzer Lederwerke ist bereits genannt. In ihrer Nähe, bei der heutigen Zanggasse, lag ein grosser Garten[5]), der dem Rentmeister gehörte. In der Altmünstergasse[6]) hatte Rokoch drei Zinshäuser mit einem grossen Garten, sowie ein anderes Haus mit kleinem Hof erworben. Dabei besass[7]) er nach

bildeten, als zu recht bestehend und verwerfen die Appellation. Deshalb wird der Bescheid der am letzten 25. Juni von dem Unterbauamt erging, bestätigt und dem Appellanten bei 10 fl. Strafe auferlegt, das Rauchloch in seinem Schornstein wieder aufzumachen. — In der Stadtaufnahme von 1687 wird »Caspar Schauer Krähmer« als Eigentümer des Hauses in der Mailandsgasse genannt (Vergl. Beilage Nr. 2); er ist wohl ein Sohn des Johann Caspar Schauer.

1) XXXIX Nr. 12 und 13 und Beilage Nr. 2.

2) In der Stadtaufnahme von 1644 Nr. 926 ist Michel Streitt Gasthalter und Postreiter Besitzer des Gasthauses zum fröhlichen Mann. Michel Streit wird 1645 bei den Karmeliten beerdigt. Kirchenbuch v. St. Quintin.

3) Neeb, I. 221, Mainzer Kunstdenkmäler (Privatbesitz) I. S. 69 hielt die Ergänzung 164. und 1664 für möglich.

4) Vergl. Beilage Nr. 2.

5) Vergl. die Zusammenstellung in Beilage 1.

6) Desgleichen.

7) Desgleichen.

der Stadtaufnahme von 1657 in dem Burgbanne von Mainz etwa 32½ Morgen Ackerland und 9 Morgen Weinberge. Später kaufte er hierzu einen Morgen Weinberg[1]) bei der Kartause und im Jahre 1660 um 300 fl. den Abtsgarten[2]). Um landwirtschaftliche Erzeugnisse darin aufzubewahren, erwarb[3]) wohl Rokoch von dem Ratsfreunde eine Scheune bei St. Christoph für 800 fl.

Dass Rokoch neben diesem reichen Besitz auch über beträchtliche Geldmittel verfügte, zeigt uns ein eigentümliches Vorkommnis aus seinen letzten Lebensjahren. Er wurde nämlich bestohlen.

Emund Rokoch Kurmainzischer Rat und Rentmeister — so stellt Joh. Adolf Trinckhaussen oberster Richter als ex officio verordneter Fiscal die Sache dar[4]) — liess anlässlich der Herbstmesse 1670 während der Zahlwoche 42666 Rtlr., fast alles in Mainzer Dukaten, in einen eisernen Stock einpacken und diesen in einem eichenen Fässchen verschliessen. So verpackt nahm Rokoch das Geld in seiner Kutsche persönlich nach Frankfurt mit, liess es in dem Compostell abladen und dann in Begleitung seines Buchhalters Gundeloch und des Fuhrknechtes in das Haus Philipp Mangolts, nämlich in das Fürsteneck, schaffen. Er gab dem Philipp Mangolt den Stock in Verwahr. Als Rokoch in der Ostermesse 1675 nach Frankfurt reiste und im Beisein der Seinigen den Stock mit dem Schlüssel, den er bei sich führte, öffnen wollte, brachte er dieses nicht fertig. Er musste den Stock durch einen Schlosser öffnen lassen. Wider alles Vermuten fand sich nur noch ein mit Nr. 9 signiertes Säcklein, während über 40,000 Rtlr. fehlten. Diese hatte Dietrich Heyler, Philipp Mangolts Tochtermann, in diebischer und hochstrafbarer Weise entwendet. Dieses wurde später festgestellt. Rokoch (oder seine Erben) veranlasste nun die Stadt Frankfurt wider Heyler ad inquisitionem specialem einzuschreiten und diesen auf ein halbes Jahr im Römer mit 8 Soldaten gefangen zu halten und dessen Effekten, Barschaft und Schulden non attenta oblata reali cautione mit Arrest zu belegen. Schliesslich verfiel Frankfurt »nach vorher per syndicum et deputatos zu Mainz und endlich mit Rokoch selbst gepflogener Commnication und Rat mit selbsteigner Verwerfung ange-

1) Status exterior Cartusiae Mog. (Mainzer Stadtbibliothek) Tom. I pag. 71 und 85.

2) Velke, die ehemalige Favorite bei Mainz in der Rheinischen Chronik 1894/95 S. 10.

3) V. D. A. 1670—74 S. 226 Sitz. v. 20. Dez. 1673.

4) Würz. Archiv G. 13372 Rokoch contra Heyler.

regten Inquisitionsprocesses auf einen fiscalischen processum ordinarium und beging andere Nullitäten mehr.« Deswegen rief Dietrich Heyler den kaiserlichen Schutz an. Darauf befahl der Kaiser unter dem 5. Dezember 1675 dem Frankf. Magistrat einen ausführlichen Bericht abzustatten und bis auf weitere Verordnung in dieser Sache nicht zu verfahren. Heyler und sein Advokat hatten namentlich geltend gemacht, dass Rokoch zunächst auf seinen gewesenen Buchhalter Gundeloch Verdacht gehabt und diesen habe arrestieren lassen »alss Er (Rok.) aber bey Ihme sich umb so starckhe Summa gelts zu erholen desperirt, da habe er sich an Frankfurt und sich gegen ihn (Heyler) gewendet.« Nach Erklärung der Rokochischen sämtlichen Erben — denn Emund war nicht mehr am Leben — war Gundeloch deswegen verhaftet worden, »weil stracks bei befundenem diebstal der depositarius Philips Mangold zu seiner und der seinigen angemasten entschultung (entschüttung?) sich auff Ihne Gundelochen bezogen und austrücklich asseriert, auch annoch wiewohl mit unwahrheit und ungrund behaubten will, dass der Rokochische Geldstockh Ihme von Gundelochen so leicht wie er sich nachgehents bey der eröffnung befunden, geliefert were worden.« Die Rokochischen sämtlichen Erben — genauer werden sie nicht benannt — wandten sich sofort nach Einstellung des Verfahrens an den Kurfürst Damian Hartard, um durch seine Vermittelung eine Wiederaufnahme der Sache zu erwirken. Dieser liess dann auch an seinen Residenten in Wien, Gudenus, an eine Reihe von Reichshofräten, an den Cantzleiverwalter des Reichskammergerichtes in Speyer und auch an den Kaiser selbst schreiben. Am 26. Aug. 1677 verwies dieser die Sache an die Stadt Frankfurt zurück. Die Akten schildern ausserdem die Bemühungen Heylers, für die fehlende Summe Kaution zu stellen, berichten aber naturgemäss nichts über den Ausgang des Prozesses. Hierüber gibt eine Stelle der Mainzer Vicedominatsakten [1]) den erwünschten Aufschluss. Sie lautet: »Dietrich Heyler Handelssmann von Franckhforth, welcher Eine geraume Zeit wegen der in Frankhforth denen Rokochischen Erben gestohlene 40000 Reichsthaler in Dukaten alhie gefangen gesessen und scharpf examinirt worden durch Einige hierzu absonderlich deputirte H. Commissarien, ward den 31. October 1681 vor dass Peinliche Halssgericht uf die Renth gepracht und zum galgen condemnirt, auch würckhlich daran gehenckhet ohnerachtet Er bey dem Peinlich

1) V. D. A. 1675—82 S. 285a.

Urtheil alles widerrufen, aber vermög prothocolls von denen H. commissarijs offentlich uberwiessen worden.«

Schliesslich beweist noch ein drittes den Reichtum Rokochs, nämlich die Fürsorge, die er seiner Pfarrkirche, St. Quintin, zuwandte. Im Jahre 1650 liess[1]) er mit seiner Gattin deren Hochaltar von Grund aus neu aufführen, den Chor mit neuen Fenstern versehen und die Kirche, die durch Staub und Alter geschwärzt war, reinigen und aufs neue mit Farben malen. Aber auch diese ansehnlichen Ausgaben für kirchliche Zwecke stehen bei Rokoch nicht vereinzelt da. 1670 liess[2]) er die Unterkirche in Reichklara, d. h. den unter dem Nonnenchor befindlichen Teil herstellen und zugleich ein neues Fenster auf dem Chor anfertigen; die Kosten für letzteres betrugen 86 fl. 15 Alb.

Will man die kaufmännischen Fähigkeiten Rokochs in vollem Umfange würdigen, so darf nicht lediglich sein Reichtum den Masstab der Beurteilung abgeben. Es kommen ebenso sehr die Hindernisse inbetracht, die sich ihm entgegenstellten. Diese lagen zum Teil in den Menschen, zum Teil in den Zeitverhältnissen. So sah es das vielvermögende Mainzer Domkapitel nicht gern, dass Rokoch auch als kurfürstlicher Rentmeister sein Handelsgeschäft weiter betrieb. Am 3. November 1667 beschliesst[3]) das Domkapitel, in betreff der Weinunterkäufer an den Kurfürsten zu schreiben und »auch bey solcher gelegenheit zu gedenken, weilen es gegen eines zeitlichen Renthmeisters pflichten lauffe, Factorey zu treiben, dass ein solches bei jetzigem Renthmeister mögte gebessert werden.« Am 14. November billigte[4]) das Domkapitel das Konzept eines Briefes, der in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten gerichtet werden sollte. Jedenfalls hatte dieser bei Johann Philipp von Schönborn, der anscheinend der Rokochischen Familie wohlgesinnt war, nicht die gewünschte Wirkung. Rokoch war Rentmeister und Kaufmann bis zu seinem Lebensende.

Bedeutungsvoller waren die Hindernisse der zweiten Art. Sie bestanden in den hohen Abgaben, welche die verarmten Fürsten auf den Verkehrsstrassen erhoben. Namentlich der Rhein war in dieser Beziehung schwer belastet. In deutlicher Weise spricht sich hierüber die kurfürstliche Kammer anlässlich der Visitation von 1675 aus. Sie sagt:

1) Forschner, Gesch. der Pfarrei und Pfarrkirche St. Quintin S. 40.
2) Schrohe, Gesch. des Reichklaraklosters S. 46.
3) M. D. P. Band 37 Fol. 151b und 152a.
4) Ebenda S. 160b.

»Dass[1]) die Comercia der gestalt darnider ligen, ist die haubtursach die ersteigerung der Zöll, in deme der goltgulden vor alters alss die Zoll Roll gemacht, nuhr 16 batzen golten, anietzo aber mit zween gulden fünff alb. bezahlt und benebensst, dass ein Drittel der wahren so von undencklichen iahren her dem Schiff- und Kaufmann zu guthem nachgelassen worden, exacte verzollt werden muss, die Chur Cöllische, Brandenburgische und Holländische Licensen auch, welche ein grosses ertragen, nit abgethan, sondern noch täglichss vermehrt werden, dahero die Kauffleuth ihre wahren überlandt mit geringerm costen als zu wasser gehen lassen und die Schiffleuth verderben; diese beschwehrung ist nuhn öffterss zerlegt, aber niemahl remedijrt worden, weil die Rheinische Chur- und Fürsten in diesem gemeinen interesse nit einig, auch keine Zoll Capituls täg gehalten werden und keine lieb zu wideraufbringung der Commercien verspührt, viel weniger den alten gravaminibus abgeholffen wirdt, sondern noch täglig Newe uffkommen, der wegen der Commercien undergang ahm Rheinstrohm nothwendig erfolgen muss.«

Indes trotz aller Hindernisse erwarb Rokoch einen Reichtum, wie ihn vor ihm kein Mainzer Kaufmann besass und wie ihn im kurfürstlichen Mainz auch nach ihm keiner errang. Nicht günstige Zeitverhältnisse, sondern rastlose Tätigkeit und geschäftliche Gewandtheit führten Emund Rokoch zu seiner gewiss vielbeneideten Lebensstellung.

Dass Rokoch bei einem so ausgedehnten Geschäft auch bei auswärtigen Kaufleuten Ansehen genoss, erscheint selbstverständlich. Aber es fehlt hierfür auch nicht an einem Belege. Als der Mainzer Kurfürst im Frühjahre 1666 wegen der Pestgefahr kölnische, aber auch niederländische Waren sein Erzstift nicht passieren liess, wandte[2]) sich Frankfurt unter dem 4. IV (25. III) 1666 an diesen und bat, er möge doch den niederländischen Waren bei gegenwärtiger Ostermesse die Durchfahrt durch sein Gebiet gestatten. Um in dieser Angelegenheit auch persönlichen Einfluss an dem Mainzer Hofe geltend zu machen, schickte der Frankfurter Bürger Philipp Ludwig Orth das Schreiben des Magistrates am 4. April 1666 an Rokoch, damit es dieser persönlich dem Kurfürsten überreiche. Fast umgehend antwortete Rokoch, der tatsächlich die Vorstellung der Frankfurter dem Kurfürsten überreichte. Am 5. April[3]) 1666 sandte er folgenden Brief an Philipp Ludwig Orth:

1) Hofkammervisitation 1673 und 1675. Kreisarchiv Würzburg. Mainz. Reg.-Arch. L. 991 Lad. 35.
2) Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666 7 S. 15 f.
3) Frankfurter Contagionsakten I. Bd. fol. 223. Copia Schreibens d. H. Emond Rokochs an H. Philipp Ludwig Orth.

»Ehrnvester Vornehmer Lieber Herr. Dero angenehmes durch den gesanden Botten habe Ich neben beygeschlossen Schreiben von einem Löblichen Magistrat an meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn, habe Ich alssobalden zu eigen Handen überlieffert, und darbey sehr instendig gebetten, wo möglich zu willfahren, dass etwann auff ein oder ander weiss die Schiff oder die geladene güter thunlichen dingen nach, mögten von Lonstein heimgebracht und gefolgt werden, worauff dann Ihr Churfürstl. Gn. die Sachen durch ihre geheime Räth erwogen und überlegen lassen, befunden, dass dabey nicht wenig Gefahr, unter anderen Vorschlägen haben Sie endlichen sich dahin erklärt, wenn ein Löblicher Magistrat von Franckfurt sich Reversiren wolte, dass es Ihr Churfürstl. Gn. an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn soll, wolten Ihre Churfürstl. Gn. gegen Legung aller Gebühr, vor das mahl die Cöllsche Schiff ohne Ausslad in den Mayn passiren lassen, die waren mögten Sie bey dem Guttleuthhoff oder wo sie wolten aussladen, und ihrer gelegenheit mit verfahren. Mir ist hertzlichen leid, dass die Commercien alsso gesteckt, Ich bin fast in Ungnad gerathen, dass Ich so ernstlich auff diesse Sach nun Acht Tag hero so starck gedrungen. Es were guth gewest, wann Ihr etwa einen auss Ihren Mitteln, oder von den herrn Kauffleuthen einige personen gesand hetten, mögten ihr was erhalten haben. Den Botten hab ich hier thun bleiben, biss Er Morgen von Ihr Churfürstl. Gn. die Anttwortt erlangt, und mit zurück bringt. Hier seind keine fahren zu haben, wenn mann schon resolviren wolt, zu Land das Guth zu hohlen. Johannes von Langen hält bey Lorch, wann Er nur Uhrlaub hette, könnte bald hier seyn, habs meinem herrn zur Nachricht im Vertrauen nicht verhalten wollen, freundlich gegrüsst und Gott befohlen. Maintz den 5. April Ao 1666 Meines hochgeehrten allezeit willigster Emond Rokoch m. p.«

Der Inhalt des Briefes zeigt, dass Rokoch in derartigen kaufmännischen Fragen völlig auf dem Laufenden war und nicht davor zurückschreckte, an dem Hofe Ansichten vorzubringen, die nicht gerade genehm waren. Es tritt in diesem Schreiben der kurfürstliche Rentmeister völlig in den Hintergrund, es spricht daraus der weitblickende Kaufmann, der weiss, dass durch die Förderung des Handels der Wohlfahrt der Massen und dem persönlichen Interesse gedient wird.

# Emund Rokoch als Mitglied des Mainzer Stadtrates.

Vor dem 15. Juli 1639[1]) machte der Rat der Stadt Mainz dem Kurfürsten einen Vorschlag, wie die Stellen der verstorbenen Ratspersonen neu besetzt werden sollten, und benannte ihm zu diesem Zwecke 5 aus der Bürgerschaft. Der Kurfürst bestätigte die Vorgeschlagenen und erteilte entsprechenden Befehl an den Rat. Dieser nahm darauf am 15. Juli 1639 die fünf neuen Mitglieder in Eid. Unter diesen befand sich »Emundt Rhokoch Factor«. Leider sind die Berichte über die Ratssitzungen in dieser Zeit lückenhaft[2]). Die nächste verzeichnete Zusammenkunft der Ratsfreunde fand am 24. September 1639 statt[3]); ihr wohnte Rokoch nicht bei, wohl aber begegnet er uns in der nächstgenannten[4]) vom 17. April 1640; ausser ihm ist von den 5 neuen Ratsmitgliedern bei dieser Gelegenheit nur der Handelsmann Hans Adam Huet anwesend.

Ob vor der neuen Ratsordnung vom Jahre 1660 die einzelnen Mitglieder verpflichtet waren, an den Sitzungen teilzunehmen, wissen wir nicht. Jedenfalls ist ihr Erscheinen höchst unregelmässig. Wenn Rokoch an den Verhandlungen teilnahm, so hatte dieses jedesmal einen besonderen Grund. Am 20. April[5]) und 11. Mai[6]) 1641 führte ihn wohl Interesse für seinen Schwager Gerhard Eichhorn in den Rat.

Als man nämlich im Jahre 1636 die Stadt von den Schweden zurückerwarb, musste eine namhafte Geldsumme erlegt werden. Da nun die erschöpfte Bürgerschaft das verlangte Geld nicht aufbringen konnte, hielten es Vizedominus und Rat für gut, zwei Ratsfreunde Gerhard Eichhorn und Wolf Rooss mit genügenden Vollmachten nach Erfurt zu senden. Diese machten denn auch bei Remi Sonnemanns Witwe eine Anleihe von 1500 Rtlr. Da nun die Gläubigerin 1641 auf Rückzahlung der Summe drängte, baten Eichhorn und Huet um Regelung der Angelegenheit. Den Sitzungen,

1) V. D. A. 1625—1645. S. 382.
2) Ebenda sind die Seiten 389—398 einschliesslich leer geblieben; sie sollten wohl mit nachträglichen Berichten über Sitzungen ausgefüllt werden.
3) Ebenda S. 383.
4) Ebenda S. 399.
5) Ebenda S. 441 f.
6) Ebenda S. 444.

in denen die Ratsversammlung diese Sache beriet, wohnte auch Rokoch bei.

In zwei anderen Sitzungen, zu denen sich Rokoch einfand, am 28. Juni [1]) 1643 und am 18. Juni [2]) 1644, handelte es sich um Klagen gegen einzelne seiner Standesgenossen, einmal gegen einen Krämer, das andere Mal gegen einen Händler, der Holz und Borten vertrieb. Am 21. Februar 1645 beriet [3]) man im Mainzer Rate über die Verwendung der Überschlaggelder und über das Verhalten, das man gegen die von Speier und anderen Stapelplätzen kommenden Schiffer einschlagen wollte. Rokoch, der als Kaufmann auf diesen Gebieten eigne Erfahrungen besass, war zu diesen Verhandlungen besonders beordert, oder es trieb ihn persönliches Interesse dahin. Wenn wir ihn 4 Tage später, am 25. Februar [4]) 1645, wiederum im Rate finden, so hat dieses wohl darin seinen Grund, dass der Rat in einer Geldangelegenheit auf Vortrag des Vizedominus zu entscheiden hatte und dies wohl möglichst vollständiges Erscheinen voraussetzte.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, so brachte die Regierung des Kurfürsten Johann Philipp auch für die Verwaltung der Stadt Mainz eine Reform. Von dem 6. Februar 1660 ist eine umfängliche Urkunde datiert [5]), in der die Aufgaben des Mainzer Rates im allgemeinen und seiner einzelnen Ausschüsse insbesondere aufs neue festgelegt werden. Da dieses seither unbekannte Aktenstück die weitere Tätigkeit Rokochs sowie die seines Sohnes Johann Emund in mancher Beziehung erläutert, so wird es im folgenden seinem Inhalte nach mitgeteilt.

Den bürgerlichen Rat bildeten in Mainz 18 Bürger, die Ratsfreunde oder Ratsverwandten; zu diesen kam als 19ter der Ratsschreiber. Die Erneuerung des Rates ging in der Weise vor sich, dass nach dem Ableben oder Abgang eines seiner Mitglieder von den übrigen dem Vizedominus oder in dessen Abwesenheit dem Gewaltsboten drei ehrbare Mainzer Bürger vorgeschlagen wurden. Diese Namen vermittelte der Vizedominus oder Gewaltsbote dem Kurfürsten, der dann einen aus den dreien zum Ratsfreund ernannte.

Aus den Achtzehn, die den vollkommenen Rat ausmachten, wurde jeder Zunft durch den Vizedominus ein Rats-

1) Ebenda S. 486.
2) Ebenda S. 499 f.
3) Ebenda S. 512.
4) Ebenda S. 514
5) Kreisarch. Würzburg, Mainz. Arch. M. Ingrossaturbuch 92 fol. 68b—75a. Vielleicht wird die Urkunde als Beilage am Schlusse der ganzen Arbeit wörtlich mitgeteilt.

mitglied zugeordnet. Dieses hatte darüber zu wachen, dass die Zunftordnung, wie sie von dem Kurfürsten der einzelnen Zunft gegeben war, in allen Stücken, z. B. bei Annahme von Lehrjungen, Anfertigung der Meisterstücke, jährlicher Rechnungsablage des abgehenden Brudermeisters treu beobachtet wurde. Bei Streitigkeiten innerhalb der Zunft oder bei der Notwendigkeit des Eingreifens hatte sich der Ratsfreund mit dem Vizedominus oder Gewaltsboten ins Benehmen zu setzen.

Aus den achtzehn Mitgliedern des vollkommenen Rates bildeten nach der Entscheidung des Kurfürsten sechs den engeren Rat. Seine Ergänzung vollzog sich in der Weise, dass der Vizedominus aus den übrigen 12 Ratsfreunden 2 oder 3 taugliche Persönlichkeiten zur Auswahl dem Kurfürsten vorschlug. Jeder der in den engeren Rat kam, musste einen eigens hierfür festgesetzten Eid leisten. Trotzdem die Mitglieder des engeren Rates auf diese Weise besondere Pflichten übernahmen und mit mancherlei Befugnissen ausgestattet wurden, so bildeten sie keineswegs eine selbständige Behörde. Denn die neue Ratsordnung sagt ausdrücklich, »dass sie einen und andernwegs ohne gnehmbhaltung, vorwissen und beywessen desselben (d. h. des vorhergenannten Vizedominus oder Gewaltsbotten) an dessen statt von sich selbsten weder Coniunctim noch divisim etwas haubtsächliches thun, schliessen oder handtlen sollen.« Als Entgelt für seine besonderen Mühen erhielt jedes Mitglied des engeren Rates nach Anordnung des Kurfürsten jährlich 100 fl. von der Rente Lohneck ausbezahlt.

Neben dem vollkommenen und dem engeren gab es noch den beständigen, gewöhnlichen oder ordinären Rat. Er wurde in der Weise gebildet, dass den Mitgliedern des engeren Rates aus den übrigen Ratsfreunden noch 6 zugeteilt wurden. Nach einem halben Jahr wurden diese 6 Leute, die zusammen mit dem engern, unveränderlichen Rate den beständigen Rat ausmachten, durch die noch übrigen 6 Mitglieder des vollkommenen Rates ersetzt. Es waren demnach von dem vollkommenen Rat stets 6 Mitglieder ausser Tätigkeit. Diese waren in dem halben Jahr der Ruhe nicht verpflichtet, den Ratssitzungen beizuwohnen, es sei denn, dass sie wegen der ihnen zugeteilten Zünfte etwas mitzuteilen hatten oder von dem Vizedominus oder Gewaltsboten, »denen sie dan in diessen undt allen andern fällen gebührend folg und gehorsamb zue leisten schuldig und verbunden sein und bleiben,« zur Teilnahme an Sitzungen aufgefordert wurden. Der beständige Rat, der wöchentlich zweimal und zwar Montags und Donnerstags im Rathause tagte, hatte alle Streitigkeiten der Bürger untereinander anzuhören und zu entscheiden, insoweit diese nicht

gemäss der erlassenen Ordnungen an das Kammeramt, das Stadtgericht, die Rente oder das Kaufhaus gehörten. Ausserdem war der beständige Rat in Bausachen Appellationsinstanz. Fühlte sich nämlich jemand in den Baubescheiden, die von dem Gewaltsboten, den geschworenen Bauleuten und Werkmeistern herrührten, beschwert, so durfte er an den Vizedominus und die Zwölfer, d. h. den beständigen Rat, Berufung einlegen; doch mussten bei einer solchen die Mitglieder des beständigen Rates abtreten, die etwa auf Anfordern des Gewaltsboten der Baubesichtigung beigewohnt und bei Abfassung des Baubescheides mitgewirkt hatten. Den Mitgliedern des engeren Rates wurden durch die neue Ratsordnung von 1660 folgende Verrichtungen zugewiesen:

1) Sie sollen die Einquartierung und Billetierung der Soldaten, so oft solche in Mainz nötig wird, übernehmen, d. h. die Billete machen, austeilen und darnach streben, dass hierbei niemand über Vermögen beschwert und keiner zu der anderen Bedrückung verschont werde.

2) Sie sollen mit grösster Unparteilichkeit bei den Bürgern und Einwohnern der Stadt, welche bürgerliche unbefreite Häuser und Güter haben, von neuem eine gleichmässige Schatzung und Veranschlagung ihrer liegenden und fahrenden Güter nach der Verordnung des Kurfürsten vom 1. Dezember 1659 vornehmen, darüber Schatzungsbücher anlegen, die Schatzung selbst aber zu bestimmten Zeiten gegen Quittung an die Hofkammer abliefern, die Bücher und Heberegister aber derart führen, dass man jederzeit über die Einnahmen und Ausgaben Bericht haben könne. Dabei sollten nach den Zünften und Beisassen auch die bürgerlichen ungefreiten Häuser und Güter, die Adligen, Hofbedienten, Universitätspersonen, Stiftern und Klöstern gehörten, mit der Schatzung belegt werden.

3) Sie sollen bei Abhörung der Vormundschaftsrechnungen allem dem, wozu sie die neue kurfürstliche Stadtgerichtsordnung und ihre deshalb geleistete Pflichten anweisen, nachkommen und dahin wirken, dass nicht allein die Pupillengüter besser als seither verwaltet, sondern auch die Pupillen selbst zu der wahren Gottesfurcht, allen Tugenden sowie zum Studieren, Handieren oder Handwerk erzogen werden.

4) Sie sollen, soweit sie dazu von dem Vizedominus oder Gewaltsboten bestimmt werden, die Pflichten des seitherigen kurfürstlichen Baumeisters übernehmen. Sie haben

dann das Rathaus samt der auf dem Markt belegenen Münze sowie die gemeinen Plätze und Gassen, das Pflaster, die gemeine Allmenden in Sauberkeit, ferner die Zieh- und Springbrunnen und andere allgemeinem Nutzen dienende Sachen, ebenso die Brücken, Wege und Stege in dem Mainzer Burgbann in gutem Zustand zu erhalten, die Schäden bei Zeiten dem Vizedominus und Gewaltsboten anzuzeigen und nach deren Anordnung wiederherstellen zu lassen; desgleichen haben sie auf die gemeinen Uhren, hohen Wachten und bestellten Wächter Aufsicht zu halten, ferner dahin zu wirken, dass alle Landstreicher und «starken» Bettler aus der Stadt geschafft und aus derselben ferngehalten werden.

5) Es sollen, um für das Bauamt die nötigen Geldmittel zu beschaffen, das Zins- und Schatzmeisteramt in Mainz samt den Zinsen und Geldern, die seither von dem Schatzmeister und den Zinshebern erhoben und verrechnet wurden, ferner die bürgerlichen Einzugsgelder, die Standgelder der Kräme auf dem Markt und sonst nach Ausweis des Zins- und Heberegisters, endlich die Strafen, die Vizedominus und Gewaltsbote in Mainz ansetzen, verwendet werden. Alle diese Renten und Gefälle sollen die von Vizedominus und Gewaltsboten verordneten Ratsfreunde einfordern und erheben, aus denselben die verfallenden Baukosten berichtigen und darüber jährlich an der kurfürstlichen Kammer Rechnung ablegen; doch soll diese vorher durch den Vizedominus und Gewaltsboten revidiert und unterschrieben werden.

6) Damit diese Verrichtungen desto besser geschehen und die Briefregister sowie Dokumente an beständigen Orten und in geeigneten Gemächern wohl verwahrt werden, damit ferner eine Vergandung zum Nutzen der minderjährigen Pupillen eingeführt werden kann, soll in der Münze auf dem Markt eine wohlverwahrte Repositur samt den anderen notwendigen Gemächern ebenso für die Gandung ein Gewölb eingerichtet werden.

7) Es sollen die Mitglieder des engeren Rates die Feuerordnung in acht nehmen, wo nötig verbessern, alle Jahr erneuern, der gesamten Bürgerschaft auf dem Kaufhaus vorlesen und für Anschaffung, Ergänzung und Aufbewahrung der Löschgeräte die nötigen Vorkehrungen treffen.

8) Es sollen die Mitglieder des engeren Rates Aufsicht führen über alle Feilschaften auf dem Markt und sonst, mögen sie nun in Esswaren, Spezereien, Gewürzen oder sonstigem Kaufmannsgut bestehen, ferner über die Marktordnung und den Marktmeister sowie über die Masse, Ellen und Gewichte. Hohl- und Längenmasse sollen in- und ausser-

halb der Kräme und Läden bei Messzeit und sonst besichtigt, befundene Mängel aber alsbald dem Vizedominus und Gewaltsboten hinterbracht werden. Doch ist die Prüfung der Gewichte und Längenmasse, wie dieses Herkommen ist, mit Vorwissen und Zutun des Domkapitels vorzunehmen.

9) Es sollen jährlich durch den Vizedominus und Gewaltsboten ein oder zwei Rheinmeister aus dem engeren Rate ernannt werden. Diese haben alle Unsauberkeit und unzulässige Abladung von Schmutz und Kehricht am Rhein zu verhüten, ferner dafür zu sorgen, dass die Holzplätze nicht versperrt sowie den Schiffen beim Landen und Ein- und Ausladen keine Hindernisse bereitet werden, endlich Vorkehrungen zu treffen, dass für das Floss- und Schiffsholz die Pfähle, Reiflinge, Reifen, Weiden und dergleichen, »von denen so es gebühret,« ein billiger Preis angesetzt und nach erfolgter Schatzung dem Rat Bericht erstattet werde.

10) Es soll jedes Jahr bei Beginn des Frühlings und Winters und sonst, so oft es notwendig ist, den arbeitsamen Leuten und Taglöhnern, ebenso den Kärchern, Schrötern und Sackträgern ein bestimmter Arbeitslohn überhaupt und auf den Tag angesetzt und darüber ein öffentlicher Anschlag gemacht werden.

Schliesslich (ohne Nummer) sollen die Zunftordnungen, weil diese infolge der veränderten Verhältnisse verbesserungsbedürftig sind, von dem Vizedominus, dem Gewaltsboten und dem engeren Rat Stück für Stück vorgenommen und mit den nötigen Verbesserungsvorschlägen dem Kurfürsten zur Revision und Approbation vorgelegt werden.

Dieser bürgerliche Rat im allgemeinen und der engere Rat im besonderen lässt sich weit eher einem städtischen Magistrate als einer Stadtverordnetenversammlung vergleichen. Doch besteht zwischen dem heutigen Magistrate einer Stadt und dem früheren engeren Rate von Mainz der Unterschied, dass ersterer von der betreffenden Stadtverordnetenversammlung kontrolliert wird, während der engere Mainzer Rat dem Vizedominus und Gewaltsboten, also kurfürstlichen Beamten, unterstand. In dieser Beziehung sagt die neue Ratsverordnung von 1660 sehr deutlich: Es ist unser (des Kurfürsten) Wille, dass der Vizedominus und Gewaltsbote »da ess von seithen dess Raths an etwas ermangeln wolle, denselben durch gehörige ernstliche Erinnerung oder woh nöthig bestraffung dazue anhalten.«

Unter denen, die der Kurfürst bei der Neugestaltung des Rates zu Mitgliedern des engeren Rates bestimmte, steht der Name Emund Rokochs an erster Stelle. Dieser war keines-

wegs am längsten unter diesen Sechsen im Rat und hatte also nicht seinem Alter nach die erste Stelle einzunehmen. Er war aber seit 12 Jahren Rentmeister und seit 9 Jahren Kammerrat, also ein dem kurfürstlichen Hofe wohlbekannter Beamter. Diese Tatsache führte wohl dazu, seinen Namen bei dieser Gelegenheit allen anderen voranzusetzen.

Am 26. Mai 1660 liessen[1]) der Vizedominus und Gewaltsbote diese neue Ratsordnung öffentlich vorlesen; dabei waren gegenwärtig die Ratsfreunde Merz, Strom, Meder, Rokoch, Schmidt, Menshengen, Meyer, Kummer, Biesinger, Heher, Braun, Deuthorn, Heck, Schick, Müller, Zülch. Von diesen bildeten Rokoch, Strom, Meder, Schmidt, Menshengen, Heher und der Ratsschreiber Zülch den engeren Rat, dessen Mitgliedschaft gewöhnlich lebenslänglich war.[2]) Der ordinäre oder beständige Rat setzte sich für das nächste halbe Jahr (nach dem 26. Mai 1660) aus den zuletzt genannten Sieben sowie aus Merz, Meyer, Kummer, Biesinger, Braun und dem am 26. Mai abwesenden Ratsfreunde Engel zusammen.[3]) Unmittelbar nach Bekanntmachung der Urkunde wurden die Mitglieder des beständigen Rates in ihre Dienstobliegenheiten eingewiesen. Welche Aufgaben dabei dem einzelnen zufielen, wird nicht angegeben.

Obwohl nun Rokoch dem engeren Rate angehörte, so wohnt er darum in der nächsten Zeit doch nicht häufiger den Ratssitzungen bei. Anwesend ist er am 17. März 1661.[4]) Es handelt sich um die Schatzung der Stifter und Klöster sowie der Adligen. Es soll der Kurfürst um einen Kommissarius ersucht werden, vor welchem die weltlichen Güter von den geistlichen separiert und zur kurfürstlichen Schatzung gebracht werden sollen. Die nächste Sitzung des Rates, der Rokoch beiwohnt, ist die des 5. August 1661[5]); es wird in ihr die Schatzungsrechnung Reminiscere 1660 bis dahin 1661 vorgelegt. Ein ähnlicher Anlass führte ihn am 19.

1) V. D. A. 1660—1663 S. 8b.

2) Deswegen nennen uns auch die Vicedominatsprotokolle einzelner Jahre Rockoch immer wieder als Mitglied des engeren Rates, z. B. zum 14. Juni 1662. V. D. A. 1660—63 S. 110b; zum 2. Januar 1664. V. D. A. 1664—69 S. 1; zum Anfang des Jahres 1670. V. D. A. 1670—74 S. 1.

3) Diese Zusammensetzung des beständigen Rates, die nach V. D. A. 1660—63 S. 8b gegeben ist, stimmt nicht ganz mit der Beilage der kurfürstlichen Urkunde vom 6. Februar 1660 überein. Es waren wohl zwischen diesem Zeitpunkt und dem 26. Mai 1660 irgendwelche Verschiebungen eingetreten.

4) V. D. A. 1660—63 S. 40b.

5) Ebenda S. 60b.

April 1662 in den Rat.[1]) Es erfolgte Rechnungsablage über die bürgerlichen Einzugsgelder, über den Herdschillung und die Zinsrechnung.

Weiterhin wirkte Rokoch bei folgenden Anlässen mit:

Am 14. Oktober 1662 wurden die Brudermeister sämtlicher Zünfte auf das Rathaus beschieden[2]) und von 2 kurfürstlichen Befehlen in Kenntnis gesetzt, 1. dass sich die gesamte Bürgerschaft »bei jetzigem noch ziemlichen Kauf des Kornes auf ein Jahr proviantieren solle; damit dieses um so besser ausgeführt werde, sollte dann der Verkauf gänzlich bis auf eine beliebige Revokation eingestellt werden, 2. dass die Müller hinfüro den Bürgern und Bäckern in der Stadt gegen gewöhnliche Molter mahlen und »zwar bei Straf gleich vor alters (die Frucht?) abholen, keineswegs aber auf den Kauf zu mahlen gelüsten lassen.« Diese beiden Befehle wurden den Zünften in Kopie mitgeteilt und bei dem Herrngebot, das Sonntag den 16. Oktober stattfand, vorgehalten; Montag den 17. wurden sie den sämtlichen Müllern auf der Rente Lahneck durch den Rentmeister Rokoch im Beisein des Gewaltsboten bekannt gegeben.

Am 15. Januar 1664[3]) wird in Gegenwart des Gewaltsboten, des Landrentmeisters, des Rentmeisters sowie sämtlicher kurfürstl. Mainzischer Hof- und Kammerräte durch den Statthalter den vorbeschiedenen Schultheissen der Dorfschaften Budenheim, Mombach, Bretzenheim, Zahlbach, Finthen, Gonsenheim, Heidesheim, Laubenheim, Weisenau, Hechtsheim, Ebersheim, Drais, Marienborn, Ober- und Nieder-Olm, Kleinwinternheim, Gaubischofsheim und Nackenheim, auch den Höfen des Klosters Eberbach, nämlich Birker-, Häuser- und Sandhof, Vorhalt gemacht. Sie seien vermöge des Lagerbuches von 1603, das sich auf der Rente befinde, bei den Fuhren mit ihren eignen Sachen von dem Wegegeld befreit, hätten aber dafür die Wege in dem Burgbann Mainz in gutem Zustand zu erhalten.

Am 7. Februar 1664 wurde im Amtshaus des Vizedominus in dessen Gegenwart sowie unter Beisein des Gewaltsboten, des Rentmeisters und 2 Ratsfreunde u. a. wegen einer Summe verhandelt[4]), welche während der schwedischen Wirren vom Hospital zum Floss an die Burse geliefert worden war. Hierbei erklärte der Rentmeister, den im Hospital vorrätigen Wein ersten Tages versuchen und des Verkaufes halber einen Preis ansetzen zu wollen.

1) V. D. A. 1660—1663 S. 91b und 92a.
2) Ebenda S. 145a.
3) V. D A. 1664—69 S. 4.
4) V. D. A 1664—69 S. 52.

Montags den 14. Mertz anno 1665 seind bey H. Vicedombs gnaden uf begeren im Ampthauss erschienen [1]) H. Renthmeister Rokoch, H. Gewaltsbott H. H. Mensshengen und Heher umb allerhand noturfften wegen gemeiner Stadt sich zu underreden und zwar:

1) weilen von der Churf. Camer dass Collnische Saltz alhier verbotten und hingegen dass orber eingeführt werden wolte, da es doch weit geringer alss dass andere desswegen per Memoriale bey der Stadthalterey einzukommen.

2) solte mit erstem wegen dess schweren und Silbergewichts weiter abgered und verordnet werden, under dessen solte

3) Glockengießer mit schwerem gewicht Einnehmen und mit silbergewicht, wass kleine sachen, ausswiegen.

4) Dörrfischer sollten ihr gewässerte wahren mit schwer gewicht verkaufen, auch macht haben, DörrSpeckh und schumkhen feyl zu haben, iedoch in absonderlichen darzu verordneten Krähmen und dass Sie alles alhie zu Meintz einkaufen.

5) FettKrämer so mit Dörrfischen gewässert handeln, sollen wegen ihres habenden Silbergewichts dasselbe nicht in ihren läden bey andern wahren sondern in absonderlichen ahm Stifft ad gradus darzu erbaweten Krähmen feyl haben und dass schwere gewicht darzu gebrauchen.

6) FettKrämer sollen die von Holtz gemachte öhlmass abschaffen und selbe von Zinn, Kupfer oder blech, iedoch starckh genug machen lasen und prauchen.

7) Juden sollen 2 Waghen von der herrschaft, wegen ihnen erlaubten vierwochigen schlachtens haben und alles ihr fleisch darmit aufwiegen, zu dem Ende Einen under sich bestellen welcher solche Waaghen under handen und dass gewicht verantworten thue, auch sollen hinführo die Schächer dass Vieh richtig ahnzeigen.

8) Beckhertax solle hinführo gleich zu Franckhfort uf 20 taffelln geschrieben und offentlich sonderlich under der Müntz affigirt werden.

9) Wardeinstax solle, woh heller stehen, auf pfennig und, wo pfennig stehen, uf Kreutzer gesetzet und also consequenter gesteigert von denjenigen gewichten aber, daran sich kein Mangel befindet (nämlich bei der Prüfung), auch nichst bezahlt werden.

10) Wegen Ahnnehmung newer Burger solle bey dess H. Stadthalters gn. ohngepracht und Erinnert werden, weilen

1) V. D. A. 1664—69 S. 54b f.

die Stadt bisshero mit lauter gantz unvermöglichen burgern, welche weder dass Einzuggelt wenigers aber ihre schuldige herdschilling oder schatzung bezahlen können ahngefüllet worden, wormit doch gnedigste Herrschaft keineswegs bedient ist, dass hinführo keiner gleich in anderen Stätten ahngenohmen werden möge, Er habe den von 2 biss in 300 fl. ein Vermögen oder könte soviel caution leisten wie von alters ieder zeit laut der alten prothocollen prauch gewessen und observirt worden.

11. Die Visitation der Maass solle hinführo von tit. Stadtrath, allwohin solche auch gehörig, observirt und beobachtet und zugleich in obacht genohmen werden, ob Ein pfund baumöhl heringschmaltz oder rüböhl soviel platz als dass andere in dem Mass vornehme.

12. Und weilen tit. Stadtrath die Visitation der Ehlen und gewichts auch deren bestraffung ohne Vorwissen und consens auch beywesen der H. H. capitularn nicht vornehmen darf, wodurch gleichwohlen zu Zeiten grosse fehler vorgehen, so stünde dahin, ob nicht bey dess H. Dhomdechant und Stadhalters gnaden zu hinderpringen wehre, dass gegen die von Ertzbischof Alberto dem Stadtbauw vermachte 50 golt fl. so Ein hochw. DhombCapitul zu zahlen hat, diese Ehlen und gewichtsbestraffung der Stadt gegen obiges aequipollent überlassen werden mögte, masen der H. Renthmeister sich Erpotten, solches gehörig anzupringen[1]).

Am 3. August 1667 wohnte der Rentmeister[2]) der Ratsitzung bei und machte folgenden Vorschlag: zur besseren Einbringung und Bezahlung der Herrengelder sowie auch zur Enthebung der wirklichen Exekution bei den Bürgern sollten in Zukunft die Herrn Einnehmer quartaliter ein Verzeichnis der Restanten zur Rente Lahneck abgeben. Darauf sollte den rückständigen Handwerkern das Gesinde, anderen aber das Weinzapfen gesperrt werden, damit sie auf diese Weise zur pünktlichen Zahlung gebracht würden. Diese Massregel sollte per decretum den Zünften mitgeteilt werden, damit sie sich darnach richteten.

Am 7. November 1667[3]) wurde vor dem kaiserlichen Notar Joh. Etzelius in dem Hospital zum Floss der frühere Maurer und Steinbrecher Hans Lohr durch den Rentmeister und

1) Es darf hinzugefügt werden, dass es keine angenehme Aufgabe war, mit dem Domkapitel wegen Ablösung des berührten Rechtes zu verhandeln. Mochte sich auch Rokoch mit Zuversicht diesem Auftrage unterziehen, er kam damit nicht zum Ziel; denn in der Rentenordnung von 1674 ist das Domkapitel noch im Besitz seines Rechtes.

2) Ebenda 1664—1669 S. 167a.

3) V. D. A. S. 184a—185a.

Kammerrat Rokoch vernommen. Als Zeugen waren zugegen Johann Paul Hell Ratschreiber und Meister Adam Wolfert Bürger und Büchsenmacher zu Mainz. Auf Befragen erklärte Lohr, er sei etliche neunzig Jahre alt und gegen siebzig Jahre Mainzer Bürger. Er habe unter den Kurfürsten Johann Adam, Johann Schweickhardt, Georg Friedrich und Anselm Kasimir in dem Landgewehr zwischen Mainz und Hechtsheim Steine gebrochen[1]).

Auf Kurfürstl. Befehl wurde den 15. Mai 1668[2]) der Burgbann Mainz wegen der Streitigkeiten mit den Flecken Mombach, Gonsenheim, Bretzenheim, Hechtsheim und Weisenau durch die Herren Kammerdirektor Agricola, Rentmeister Rokoch, Dr. Beusser, Hofrat, den Gewaltsboten Groshans, sowie im Namen des Stadtrats durch Meder und Menshengen und den Ratschreiber begangen und besichtigt. Darauf berichtete man dem Kurfürsten hierüber.

Am 5. Dezember 1669[3]) verhandelte der Stadtrat über eine Bitte um Abhülfe — worum es sich handelt, wissen wir nicht. Dabei brachte der Bevollmächtigte der Witwe Johann Bender im Korb des Rentmeisters Emund Rokoch schriftliches und eigenhändiges Votum in originali bei.

Am 16. Juli 1670[4]) wurde die Nachbarschaft bei dem Alexiushospital durch ein Memorial wegen des üblen Geruches vorstellig, den daselbst stehendes Wasser und Moräste verursachten. Sie bittet, weil der Wasserabfluss durch die Fortifikation verbaut worden ist, eine Änderung eintreten zu lassen, damit nicht etwa eine Infektion herbeigeführt werde. Der Rat beschliesst, dass zuerst mit dem Kammerdirektor und Rokoch darüber geredet und dann ein Rekommandationsschreiben an den Kurfürsten gerichtet werden soll.

Am 9. Oktober 1671[5]) wurde dem Stadtrate durch den Gewaltsboten, den Kammerdirektor Agricola und Rentmeister Rokoch auf kurfürstlichen Befehl folgender Vorschlag gemacht: Weil sich die Leute, die zu dem feilen Markt nach Mainz kämen, über des Marktmeisters Accidental, genannt der Pfennigzoll, über die Marktzeichen, den Käszoll und die Salmschatzung beschwert hätten, so solle alles dieses zur Vermehrung der Verkäufer abgeschafft werden; ferner beab-

1) Die weiteren Angaben kommen hier ebensowenig in Betracht, wie eine Vernehmung, die sich dieser am 8. November anschloss.

2) V. D. A. 1664—69 S. 215 b.

3) Ebenda S. 270.

4) Ebenda S. 36b.

5) V. D. A. S. 1670—74 S. 115b.

sichtige man, demnächst die Karchertaxe, den Schröterlohn, ebenso den der Mütter und Sackträger sowie die Hockerei und anderes auf einen leidlichen Fuss zu setzen. In Ausführung dieses Vorschlages wurde dem Marktmeister anbefohlen, dergleichen Abgaben in Zukunft von den Marktgästen nicht mehr zu erheben, zugleich wurde ihm eine Bestallung und für näherbezeichnete Obliegenheiten ein Entgelt zugewiesen.

Am 8. November 1673 regte der Vizedominus auf einen von den kurfürstlichen Räten ergangenen Befehl[1]) in dem Rate die Frage an, wie dem überflüssigen Weinzapfen oder der dafür schuldigen Accise gesteuert und wie der Betrug wegen der Mehlzeichen entdeckt und künftig verhütet werden könne. Es wurden mancherlei Vorschläge gemacht, aber man kam zu keinem Entschlusse und nahm sich Bedenkzeit. Diesen Verhandlungen wohnte der Rentmeister Rokoch bei.

Am 23. Mai 1674 wurde den Metzgern für bestimmte Fleischstücke der Preis festgesetzt. Genannte Bäcker, welche zu leichtes Brot gebacken hatten, waren vorbeschieden[2]); jeder einzelne verfiel einer Strafe von 20 Rtlrn.; derjenige aber, der das Brot 1 oder 2 Lot zu leicht lieferte, sollte für jedes Lot 15 Kr. Strafe bezahlen; zugleich wurden die Brotpreise neu bestimmt.

Es war wohl die letzte Ratssitzung, der Emund Rokoch beiwohnte. Er starb am 18. Dezember 1675[3]).

Neben dem Besuch der Ratsversammlungen gab es für die Ratsfreunde noch andere Obliegenheiten; sie wurden nämlich zu bestimmten Aufsichtsämtern herangezogen. So wurde Rokoch neben Huet am 3. Juli 1640 zum Holzschätzer ernannt[4]). Am 28. Mai 1644 wurde Rokoch mit Jakob Schöffer abermals zu diesem Posten auf ein Jahr ausersehen[5]). Die Tätigkeit der Holzschätzer steht in engstem Zusammenhang mit der in Mainz geltenden Holzordnung[6]).

Diese hatte den Zweck, jeden, ob geistlich oder weltlich, ob reich oder arm, auf dem Holzmarkte vor Unbilligem zu

1) V. D. A. 1670—74 S. 223a.
2) Ebenda S. 247a u. b.
3) V. D. A. S. 1675—82 S. 1.
4) Ebenda S. 419.
5) Ebenda S 497.
6) Die renovierte Holzordnung ist vom 20. März 1606. V. D. A. 1654—59 f. S. 3b ff

Im Jahre 1694 forderte die kurfürstliche Regierung vermittelst eines Rescriptes den Stadtrat zu einem Gutachten über die Holzordnung auf. (V. D. A. 1687—94 S. 726, Sitz. v. 15. November 1694.) Der Rat sollte sich darüber äussern, ob die Holzschätzung der Pfähle,

schützen. Jedes Jahr nach Ostern brachten die Flösser — es werden solche von Eberbach und Hirschhorn am Neckar genannt — auf ihren Flössen Brennholz, Schemelholz, Ruten, Latten, Gerten und Stecken zum Verkaufe nach Mainz. Die Rheinmeister wiesen diesen die Lande- und Ausladestellen so an, dass die kölnische und die andere Fähre, ebenso die Tränke unversperrt blieb. Unmittelbar nach Ankunft der Flösser erstatteten die Rheinmeister[1]) dem Vizedominus hiervon Bericht. Dieser schickte zu den Karchern, Holzschreibern und Holzzählern, d. h. zu allen jenen, welche man beim Holzeinkauf nötig hatte, und beschied sie zu sich, um sie auf die Holzordnung zu vereidigen. Um dieselbe Zeit traten diejenigen mit den Rheinmeistern zusammen, welche die Zwölfer[2]) des Rates ihnen zur Beihilfe jährlich bestimmten; es waren dies zwei Mitglieder des Rates selbst, Holzschätzer genannt[3]), ferner ein Bäcker, ein Bader, ein Wirt und einer aus der gemeinen Bürgerschaft, der sich hierzu eignete. Diese sechs Personen hatten zusammen mit den beiden Rheinmeistern alle Brennholzmärkte zu machen. Darüber, was unter dem „Marktmachen“ zu verstehen ist, belehrt uns die Ratsordnung von 1660. Sie sagt: »Die Rheinmeister sollen fleissig darauf acht geben, dass das floss- und schiffholz wie ingleichen die Pfahl, Raiffling, Raifflen, Weyden undt dergleichen nach fleissiger besichtigung von denen, so es gebühret in billigen Preis gesetzet und von sothener schatzung iedesmahl bei Rath relation erstattet werden.« Es wurde demnach von diesem Achterausschuss das Brennholz besichtigt und für dasselbe ein bestimmter Verkaufspreis festgesetzt. Es bildete übrigens das Brennholz nicht den einzigen Gegenstand, für den von Zeit zu Zeit der Verkaufspreis festgelegt wurde; auch bei Fleisch- und Backwaren geschah dies. Es mag uns heute diese Tatsache befremdend und als ein Eingriff in die Freiheiten des betreffenden Handwerks erscheinen; es schützten aber diese behördlichen Preisregelungen vor Ausbeutung der kaufenden Bürgerschaft.

War nun ein Markt an einem Floss gemacht, so sollten die Rheinmeister und die ihnen Zugeordneten an einem anderen

Reifen, Borten und des Brennholzes beizuhalten sei, oder ob damit freie Handlung gewährt werden solle, so dass ein jeder seine nach Mainz verbrachten Holzwaren, so gut er könne, verkaufen dürfe. Der Rat beschloss, es solle bei der Schätzung, die der Kurfürst Albrecht eingeführt habe, bleiben, zumal die vorübergehende Aufhebung vor 5—6 Jahren nur Verwirrung angerichtet habe.

1) Der Rheinmeistereid steht V. D. A. 1654—59 S. 6a.

2) = Die 12 Mitglieder des Rates.

3) V. D. A. 1625—45 S. 451 und 502b.

Flosse dasselbe nicht früher tun, als bis an dem ersten Floss das Holz ganz und gar abgefahren war.

Nachdem der Verkaufspreis des Brennholzes festgesetzt war, begann der Verkauf und damit die Tätigkeit des Holzschreibers,[1]) den wohl der Rat aus den Kreisen der wohlhabenden Bürger ernannte.[2]) Er musste jedem, der um Holz nachsuchte oder dieses schon früher getan hatte, solches in hinreichender Masse ohne Einwand und Weigerung verabfolgen lassen und durfte nichts von dem Holze an Auswärtige verkaufen. Er war an dem Flosse anwesend, solange der Verkauf des Brennholzes stattfand. In seiner Abwesenheit und dann, wenn er keinen Markt hielt, durfte, von dem Schemelholz abgesehen, das von den Rheinmeistern und den ihnen Zugeordneten abgeschätzt worden war, kein Holz auf die Karren gezählt werden. Nur in seinem Beisein sollte der Karcher das Holz aufladen und wegfahren, wozu er ihm Auftrag gab.

Die Stellung des Holzschreibers war in doppelter Beziehung schwierig, gegenüber den Bürgern, die Holz haben wollten, sowie gegenüber den hierbei tätigen Unterbeamten, den Holzzählern und Karchern. So wurde ein Holzschreiber von einem Bürger, dem er Holz zuwies, beleidigt,[3]) weil er das Holz nicht gleich liefern konnte. Ein andermal musste der Holzschreiber bei den Ratsfreunden darüber Klage führen,[4]) dass der Brückenmeister trotz Mahnung sein Brennholz gegen die Holzordnung durch seine Brückenknechte und nicht durch die geschworenen Holzzähler messen lasse. Ein Wagen Holz wurde um dessentwillen dem Brückenmeister abgenommen und dem Hospital zugewiesen, ferner wurde dem Holzschreiber erlaubt, bei abermaliger Zuwiderhandlung dem Brückenmeister den Messstecken wegzunehmen. Schwieriger noch war für den Holzschreiber der Verkehr mit den Holzzählern. Oft musste er über den Unfleiss und die Trunkenheit[5]) dieser Klage führen. Dabei kam[6]) es vor, dass er einen Holzzähler wegen Unfleisses vorläufig seines Dienstes entsetzte, diesen aber wieder annehmen musste, weil derselbe sich bittend an die Ratsfreunde gewendet hatte. Auch Betrügereien verübten einzelne Holzzähler. So rechnete[7]) ein solcher dem

1) Der Eid des Holzschreibers steht V. D. A. 1654—59 S. 5b.
2) Hierüber enthält die Holzordnung nichts. Der Holzschreiber hatte aber seine Klagen über Holzzähler und Karcher an den Stadtrat zu bringen.
3) V. D. A. 1675—82 S. 1906. Sitzung v. 9. August 1679.
4) Ebenda 1687—94 S. 39,40. Sitzung v. 24. April 1687.
5) V. D. A. 1675—82 S. 222a. Sitzung v. 14. Mai 1680.
6) V. D. A. 1664—69. Sitzung v. 19. Dez. 1668 S. 229b.
7) V. D. A. 1687—94. Sitzung v. 12. März 1691 S. 273.

Zinsamt 2 Karren Holz zu 5 fl. auf, die er gar nicht geliefert hatte. Um dessentwillen und wegen anderer Unredlichkeiten überwies ihn der Holzschreiber den Ratsfreunden, die ihn aus dem Dienste entliessen. Auch darüber musste der Holzschreiber gelegentlich bei dem Rate Klage führen,[1]) dass ein Holzzähler trotz Ermahnung mehr Scheiter wegnahm, als ihm zukamen.

Die Holzordnung verschaffte natürlich auch den beteiligten höheren Beamten einen Vorteil.[2]) Die beiden zum Holzschätzen verordneten Ratsfreunde hatten von jedem Karren Schiff- oder Messholz 1 Kr., von jedem Neckarfloss einen Karren Holz. Der Holzschreiber erhielt von jedem Karren Holz 1 Kr., von jedem Neckarfloss täglich 12 Batzen Wartegeld.

Bei dem Aufladen und Abfahren des Holzes waren die Holzzähler und Karcher[3]) tätig.

Für einzelne Holzsorten, abgesehen von dem Brennholz, gab es bestimmte Vorschriften. So mussten die Rheinmeister darauf achten, dass das Flossholz die richtige Länge und Dicke hatte. Das Normalmass hierfür befand sich am Rotenturm. Wenn diesem Normalmass das Flossholz nicht entsprach, sollten die Rheinmeister ihre Abschätzung darnach einrichten.

Alle Ruten, Latten, Gerten, Stecken, die auf den Flössen mit dem Brennholz nach Mainz geführt wurden, sollten von den Rheinmeistern um ein billiges Geld »besetzt« (d.h. veranschlagt) und von allen Einwohnern, Geistlichen

1) V. D. A. 1670—74 S. 102b. Sitzung v. 29. Juli 1671.

2) V. D. A. 1687—94 S. 727. Sitzung v. 15. Nov. 1694.

3) Alljährlich wurden die bisherigen Holzzähler und Karcher durch Handtreue auf die Holzordnung neu verpflichtet; die neuen Holzzähler und Karcher wurden bei Antritt ihres Dienstes vereidigt. (Vergl. Sitz. v. 5. August 1688 V. D. A. 1687—94 S. 139. Sitzung v. 14. Mai 1680. V. D. A. 1675—82 S. 222a.) Erstere zählten das Holz auf die Karren. Dabei hatten sie auf die Gattungen und Unterschiede des Holzes zu achten, vor allem alles kleine Holz, das kein Kaufmannsgut bildete und Nachholz hiess, auszuschiessen und nicht zu gestatten, dass dasselbe wiederum unter das grobe Holz geworfen wurde. Auch darauf mussten sie ihr Augenmerk richten, dass die Karcher nicht nach Gunst und Vorteil zu den grösseren Scheitern griffen oder dieselben wegen der weiteren Fahrten zurückschoben. Als Tageslohn erhielten die Holzzähler 6 Albus und 2 Scheiter Holz. Vom Schemelholz durften sie nicht mehr wie vordem zweifachen Lohn nehmen; sie empfingen nur noch von den Flössern für den Karren Schemelholz 2 Pf., dagegen fielen die 2 Pf., die bis dahin der Bürger von jedem Karren Schemelholz dem Holzzähler gab, den Rheinmeistern für ihre Bemühungen und als Schätzgeld zu.

Der Karcher hatte um den festgesetzten Lohn zu fahren und sollte niemanden übernehmen, auch nicht an einen anderen Ort

wie Weltlichen, ohne allen Vorkauf gekauft werden können, nicht aber sollten sie wie bisher durch die Holzschreiber zum Verkaufe »hintergestellt« d. h. bei Seite gestellt werden; es sei denn, dass diese Gegenstände das Marktrecht von drei Tagen ausgehalten hätten.

Am 6. Juni 1663 verkündete der Rat eine neue Holzordnung, d. h. er besetzte die Posten, welche bei dem Holzverkauf in Betracht[1]) kamen, aufs neue und liess dann die ganze Ordnung diesen Beteiligten in Gegenwart des Holzschreibers verlesen. Bei dieser Gelegenheit wurde Emund Rokoch Rheinmeister.

Im Gegensatze zu diesem Amte, das die betreffenden Ratsfreunde nur auf ein Jahr inne hatten, gab es andere, die auf Lebenszeit übertragen wurden. Ein solches erhielt Rokoch im Jahre 1654. Er wurde nämlich in der Ratssitzung[2]) vom 6. Mai 1654 auf Lebenszeit zum Provisor des St. Georgshospitals ernannt und erwählt. Rokoch, der nicht anwesend war, liess daraufhin in der Sitzung[3]) vom 19. Juni 1654 erklären, »obwohl er wegen anderweitiger obligenter Dienste und Geschäfte aufgetragene Provisur nicht wohl versehen könnte, so wolle er doch zu Ehren p. p. Rates in solcher Gestalt acceptieren, wenn er zuvörderst von seinem Vorfahren (im Amte) Herrn Meyer den Recess haben würde.« Der Rat beschloss deshalb, Meyer solle in den nächsten 8 Tagen dem Rentmeister den schuldigen Recess gegen Quittung zustellen. Auch erhielt Rokoch am 3. Dezember 1654, wohl auf seinen Wunsch, einen Adjunktus[4]) in der Provisur in dem Ratsfreunde Emmanuel Kummer.

fahren, als an den, der ihm von dem Holzschreiber bestimmt war. Jeder Karcher hatte die Fuhren selbst zu begleiten oder sich einen Knecht zu halten, der verständig war und die Ordnung zu halten gelobte, nicht aber einen Jungen, der die Masse nicht verstand. Hierauf hatte der Holzschreiber zu achten. Wer innerhalb Jahresfrist einen anderen Knecht annahm, hatte diesen zum Vizedomamt zu bringen, damit er vereidigt wurde. Wenn der Karcher Auftrag erhielt, Holz ins Schloss zu fahren, so sollte er sich gehorsam zeigen und nicht die Aufforderung abschlagen und ebensowenig das Holz an einen anderen Ort fahren.

Für Holzzähler und Karcher galt folgende Bestimmung: Sobald der Markt an einem Floss gemacht war, sollte kein Karcher, Holzzähler oder sonst jemand, einige Scheiter, die er der Grösse und Güte nach auswählte, an irgend einen Ort in der Absicht stellen, insonderheit mit dem Flösser darüber übereinzukommen oder sich sonst einen Vorteil davon zu verschaffen, sondern der Zähler sollte das Holz so in den Karren zählen und der Karcher so es laden, wie es ihm von ungefähr in die Hand kommt. Wer bei Zuwiderhandlungen ertappt wurde, musste ein Pfund Heller als Strafe bezahlen, das zur Hälfte dem Kurfürsten, zur Hälfte den Rheinmeistern zufiel, die hierüber die Aufsicht führten.

1) V. D. A. 1660—63 S. 190b.

2) V. D. A. 1654—59 S. 22a. 3) Ebenda S. 23a. 4) Ebenda S. 32a.

Als Juli 1666 die Pest in Mainz ihren Einzug hielt und der tatkräftige Statthalter, der Domdechant Johann von Heppenheim, gen. von Saal, ein Officium Sanitatis einrichtete[1]), berief er auch Emund Rokoch in diesen Ausschuss. Wie weit der Rentmeister hierbei mitwirkte, lässt sich nicht feststellen.

Am 17. Dezember 1668[2]) wurden wegen der gefährlichen Zeiten den Zünften verschiedene Verhaltungsmassregeln gegeben. Unter anderem wurde jedem Ratsfreund ein gewisser Distrikt in der Stadt anbefohlen, damit er denselben alle Abend oder nach Befinden, allenfalls unter Zuziehung einiger Bürger, auf verdächtige Personen visitiere und seinen Argwohn sowie etwaige Zweifel dem Gewaltsboten melde. Es wurden dazu 13 Bezirke gebildet. Rokoch erhielt keinen, obwohl den beiden Ratsfreunden, die länger als er dieser Körperschaft angehörten, solche zugewiesen wurden.

Wie es scheint, wurde Rokoch in den Jahren 1668—75 überhaupt nicht mehr zu den besonderen Ämtern herangezogen, welche die Ratsfreunde abwechselnd zu bekleiden hatten. Zunehmendes Alter ist wohl nicht der Grund für diese Schonung; denn aus dem Abschnitt, welcher die Entstehung der Rentenordnung von 1674 behandelt, wird deutlich hervorgehen, dass Rokoch in den bezeichneten Jahren besonders tätig war, nicht für sein Geschäft, sondern für die kurfürstliche Rente. Und grade die Pflichten, die auf Rokoch als Mainzer *Rentmeister* lasteten, werden es verboten haben, ihn in der Weise im Rate heranzuziehen, als dies z. B. später bei seinem Sohne Johann Emund der Fall war.

## E. Rokoch als kurfürstlicher Rentmeister in Mainz.

Der Kurfürst Johann Philipp von Schönborn machte wenige Monate nach seinem Regierungsantritt (19. XI. 1647) den Factor Emund Rokoch zu seinem Rentmeister in Mainz. Ein amtlicher Eintrag über diese Ernennung lautet folgendermassen: »Den 15. Februarij 1648[3]) wardt Emund Rokoch

1) Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/7 S. 57 und 100.
2) V. D. A. 1664—69 S. 222a ff.
3) Kreisarch. Würzb. M. Accidental- und Bestellungsbuch Nr. 4 S. 155b.

Factor und des Raths zue Maintz zum Renthenmeister uff der Renthen Laneckh daselbst auss gnedigstem Churf. befelch uff- und angenommen, hatt in der Camer zu St. Martinsburg in besagter Statt Maintz Ihrer Churf. Gnaden Land-Renthmeistern und Camerrath Herrn Johann Dreymüllern in beysein des Rechenschreibers Johann Grossens gewöhnliche Pflicht geleistet und schrifftliche Bestallung empfangen.«

Anderes als das hier Angegebene möchten wir wissen. Wer wies den Kurfürsten auf den fremden, d. h. nicht in Mainz geborenen Kaufmann hin? Welche Eigenschaften empfahlen Rokoch für diesen schwierigen und verantwortungsvollen Posten? Für Beantwortung dieser Fragen bieten die Akten so gut wie keine Anhaltungspunkte. Denn über die Lebensverhältnisse der beiden vorausgehenden Rentmeister[1]), Heck und Braidtbach, sind wir nicht aufgeklärt und von Rokochs übernächstem Nachfolger Prümmer[2]) ist nur bekannt, dass auch er in Mainz fremd war und eine Kaution von 2000 Reichstalern stellen musste. Immerhin könnte Gerhard Eichhorn seinen Schwager Rokoch empfohlen haben. Denn Eichhorn selbst war Rentmeister in Wiesbaden, als die Grafschaft Nassau dem Mainzer Kurfürsten zugesprochen war. Es wäre möglich, dass man dem Urteile Eichhorns, der selbst einen schwierigen Posten bekleidete, Bedeutung beigemessen hätte.

Als kurfürstlicher Rentmeister[3]) d. h. als Vorsteher der Rente hatte Rokoch vor allem darüber zu wachen, dass in der Stadt Mainz sämtliche Abgaben, die zumeist Verbrauchs- und Verkaufssteuern waren, richtig eingingen. Bei dieser Aufgabe unterstützten den Rentmeister 2 Rentschreiber, 2 Visierer und 2 Weinsticher; diese Beamten dienten »zu behöriger Beobachtung der Rhenten-Gefäll auch zu recht- oder gütlicher Erörterung deren sich in Kauff- und Handelssachen je zu Zeiten ereigender Strittigkeiten.« Als Dienstvorschrift für den Rentmeister und seine genannten Beamten wurde die Rentenordnung angesehen. In diesem Sinne sagt Kurfürst

1) Kreisarch. Würzburg M. Accidental- und Bestellungsbuch Nr. 4. S. 243b.

2) Rentmeister Heck lässt sich am 20. April 1641 und 18. Juni 1644 nachweisen. V. D. A. 1625—1645 S. 441 u. 499. Heck selbst war wieder der Nachfolger Braidtbachs, der zuletzt am 9. April 1641 vorkommt (Ebenda S. 440.) Für das Jahr 1645 liegen nur die Protokolle der Sitzungen vom 18. Februar, 21. Februar, 25. Februar, 21. Mai und 8. August vor. (Ebenda S. 511—516); für die Jahre 1646—1653 einschliesslich fehlen sie vollständig.

3) Die folgenden Angaben sind der Rentenordnung von 1674 entnommen, die im II. Teil dieser Arbeit im Zusammenhang mit jener vom Jahre 1601 behandelt wird.

Lothar Friedrich, es sei von seinem Vorgänger Johann Adam der Rente Lahneck eine gewisse Ordnung verfasst worden, »wornach sich die dahin verordnete Rhent Meister und andere Rhentendiener in ihren Dienst-Verrichtungen zu reguliren haben sollen.« Diese Rentenordnung Johann Adams vom Jahre 1601 bildete für Rokoch sechsundzwanzig Jahre die verbindliche Dienstvorschrift. Erst am 30. Mai 1674 liess Kurfürst Lothar Friedrich eine neue Rentenordnung in Kraft treten. Nach dieser hatte Rokoch etwas mehr als ein Jahr zu amtieren; denn bereits am 18. Dezember 1675 verschied er. Diese neue Rentenordnung darf als das Werk Rokochs gelten, der mehr als dreissig Jahre Rentmeister war.

Bei dem Dienstantritt hatte Rokoch als Rentmeister einen Eid zu leisten; durch diesen verpflichtete er sich, nach Kräften den Erzbischof und das Erzstift vor Schaden zu bewahren, der Rente getreulich vorzustehen und der Rentenordnung nachzukommen. Im Winter hatte sich der Rentmeister Vormittags von 8—10 und Nachmittags von 1—4 Uhr, im Sommer von 7—10 und Nachmittags von 1—4 Uhr auf der Rente aufzuhalten, in Notfällen auf Begehren der Schiff-, Fuhr- und Handelsleute aber auch früher zu erscheinen.

Der Rente brachten Gebühren ein: die Einfuhr von Früchten, Mehl und Wein nach Mainz; die Einkellerung bezw. Aufschüttung dieser Gegenstände; der Überschlag dieser Waren von den Schiffen oder Wagen, die sie brachten, in die Fahrzeuge, die sie wegführen sollten; der Verkauf dieser Gegenstände an sich; der Wein und Essig ferner durch den Verzapf sowie durch die Abgaben für die Niederlage, der Wein ausserdem durch den Aufschlag und den Guldenzoll; die Benutzung des Krahnens beim Ein- und Ausladen der Weine, die zu Schiff befördert wurden; das Mehl, das die Bäcker verbackten; das Malz, das die Brauer verwendeten; beim Verkauf von Branntwein, geschälter Gerste, Hirsen und Kastanien der Pfundzoll; beim Schlachtvieh das Umgeld und der Aufschlag; bei Steinkohlen die Abgabe durch den Käufer und der Pfundzoll, den der Verkäufer entrichten musste; das Salzgeld und das Überschlagsgeld des Salzes; der Rosszoll; die Staffelgerechtigkeit und endlich das Mahlen der Frucht und des Malzes.

Wenn auch der Rentmeister durch seine Unterbeamten, die 2 Visierer und 2 Weinsticher, darüber wachen liess, dass die Gebühren recht- und pflichtmässig an die Rentschreiber entrichtet wurden, so reichte dieses Personal zu einer erfolgreichen Überwachung doch nicht aus. So kam es, dass die beim Auf- und Abladen, beim Lagern und Einkellern beschäftigten

Schröter und Karcher, die beim Überschlag tätigen Sackträger, die Mütter, welche die Frucht, ferner solche, die das Salz massen, die Pförtner an den Toren, welche über die ein- und ausgehenden Waren Aufsicht führten, mit zur Beaufsichtigung herangezogen wurden; deshalb mussten die Vertreter dieser Berufsarten durch den Rentmeister und seine Unterbeamten eidlich verpflichtet werden; demgemäss enthält die Rentenordnung die Formeln für den Schröter-, Karcher-, Pförtner-, Fruchtmütter-, Salzschreiber-, Salzmüttereid u. s. w. Auch ein Bendereid findet sich darin; denn die Visierer und Weinsticher wurden durch 2 Mitglieder der Benderzunft in der Kellerkontrolle unterstützt. Da nämlich Schild- wie Heckenwirte von jeder Ohm Wein, die sie verzapften, eine proportionale Abgabe zu entrichten hatten, so kam es sehr darauf an, durch genaue Kelleraufsicht zu verhindern, dass einer mehr verzapfte, als er versteuerte. Für Überwachung der Pferdehändel wurde ein besonderer Zöllner durch den Rentmeister bestellt. Auch die Beaufsichtigung der Eiche sowie der einzelnen Masse lag dem Rentmeister ob; dabei handelte es sich keineswegs nur um die Masse für Wein, Essig, Bier, Frucht und Salz, sondern auch um solche für Steine; es wurde deshalb auch jährlich ein Steinsetzer in eidliche Pflicht genommen. Wenn die Rentenordnung noch von anderen Massen, wie solchen für Kalk, Kastanien, Steinkohlen spricht, so überträgt sie doch nicht deren Kontrolle dem Rentmeister. Wohl aber hat dieser auch die Schiffbrücke, die Kurfürst Johann Philipp über den Rhein führen liess, auf ihre Brauchbarkeit sowie die Müller hinsichtlich ihrer Redlichkeit überwachen zu lassen.

So legte die Rentenordnung dem Rentmeister grosse dienstliche Verpflichtungen auf. Diese wurden noch dadurch gesteigert, dass die Handhabung einzelner Bestimmungen nicht leicht war.

Eine besonders schwierige Stellung hatte die Rente gegenüber der Geistlichkeit, deren Einkommen abgabenfrei war, und die bei manchen Artikeln eine geringere Steuer als die Bürger entrichtete. Zwar liessen die diesbezüglichen Bestimmungen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; aber die Geistlichkeit kam ihnen nicht immer nach; teilweise hinderte sie hieran Bequemlichkeit; zuweilen wollte sie jedoch auch ihren Käufern Vergünstigungen zuwenden, auf welche diese keinen Anspruch hatten.

So sagte eine Bestimmung der Rentenordnung von 1601, die Geistlichen sollten über ihre Beneficialgefälle, die zu Wasser oder zu Land in die Stadt gelangten, Zettel mit

ihrer Unterschrift und Petschaft an den Pforten abgeben, damit sie von da an die Rente gelangten. Diese hatte nämlich ein besonderes Interesse daran zu erfahren, wie viel Frucht während eines Jahres in die Stadt einging; denn die Regierung nahm es bei Teuerungen und Kriegsgefahr in die Hand, für die Verproviantierung der Stadt Mainz allgemeine Vorkehrungen zu treffen. Sodann wollte sie verhüten, dass mit den Früchten der Geistlichen solche von Weltlichen abgabenfrei eingeschleift würden; letzteres war aber nur zu leicht möglich, wenn den Pförtnern keine genauen Verzeichnisse über die einzuführenden Beneficialfrüchte vorgelegt wurden. Auch darüber führte die Rentenordnung von 1601 Klage, dass die Geistlichen vielfach ihre Beneficialfrüchte, die zu Wasser nach Mainz kämen, an niederländische und andere Handelsleute verkauften und sie sofort aus den von ihnen gemieteten Schiffen in die der auswärtigen Kaufleute überschlagen liessen. Geschah dieses, so ging natürlich der Mainzer Rente die Überschlags-(= Umladungs)gebühr verloren. Es sollten deshalb, so hiess es in der Rentenordnung von 1601, die Geistlichen ihre Beneficialfrüchte nur dann von Schiff zu Schiff verkaufen dürfen, wenn sie vorher der Rente über das Mass der Früchte Anzeige gemacht hätten und der Käufer die Überschlaggebühr entrichtet habe.

Auch in solchen Fällen, in denen die Geistlichen ermässigte Gebühren entrichteten, kam es leicht zu Unzuträglichkeiten. So bezahlte die Geistlichkeit von jedem Malter Korn, das sie zur Mühle sandte, einen Heller und von jedem Malter Malz zwei Heller. Diese Vergünstigung war jedoch davon abhängig, dass sie vorher für ihr Korn oder Malz auf der Rente Freizettel selbst holte oder diese vermittelst solcher Zettel, die ihre Unterschrift und ihr Siegel trugen, durch ihr Gesinde anfordern liess. Statt dessen verlangten zuweilen Geistliche, es sollten die Rentendiener ihr Korn und Malz auch dann unter der geringeren Mahlsteuer in die Mühle gehen lassen, wenn derartige Freizettel von der Rente nicht eingeholt waren. Selbstverständlich konnten dann jene, welche das Korn und Malz der Geistlichkeit zur Mühle brachten, beliebig viel Säcke unter der billigeren Mahlsteuer mit einschleifen; denn es war ja auf diese Weise den Rentendienern ganz unmöglich, festzustellen, welche Frucht von der Geistlichkeit herrührte und welche nicht.

Es ist nicht möglich, hier alle die Fälle anzuführen, in denen die Freiheiten der Geistlichkeit der kurfürstlichen Rente und damit in erster Linie dem Rentmeister selbst Schwierigkeiten bereiten konnten; denn sonst müsste ein grosser Teil

der umfangreichen Bestimmungen der Rentenordnung von 1601 ihrem Inhalte nach wiedergegeben werden.

Glücklicher Weise ist uns aber in den Protokollen des Mainzer Domkapitels eine Streitsache überliefert, die zwischen dem Mainzer Domherrn von der Leyen, dem späteren Erzbischof (1675—1678), und dem Rentmeister Rokoch spielt. Sie liefert den Beweis, dass Fälle, wie sie die Rentenordnung von 1601 vorsah, aus dem Bereich der Wirklichkeit genommen waren. Noch wertvoller wird uns diese Begebenheit dadurch, dass sie die Pflichttreue und Entschiedenheit Rokochs über alle Zweifel sicherstellt.

In der Sitzung des Mainzer Domkapitels vom 12. Juni 1658 brachte[1]) der Domherr von der Leyen folgende Klage vor: Er habe jüngsthin einige Früchte, die ihm als Propst des Ritterstiftes St. Alban zuständen, einem Auswärtigen verkauft und in Mainz ins Schiff liefern lassen; von diesen Früchten sei dem Käufer durch die Rente Rentengeld abgefordert worden. Zunächst beschloss das Domkapitel nachzusehen, ob dieses Verfahren den kurfürstlichen Wahlkapitulationen und dem Herkommen widerspreche. Erst am 2. Januar 1659 kam die Angelegenheit in dem Domkapitel wiederum zur Sprache[2]). Es wurden einzelne Punkte der Wahlkapitulation nach den Marginalbemerkungen, andere vollständig verlesen. Darauf einigten sich die Domherrn dahin, die Beschwerdepunkte in einen Aufsatz zusammenzufassen; diese betrafen u. a. die Rentengelder, die dem leyenischen Schiffmann abgenommen worden waren, ferner das Bier, das zuweilen von Domherrn für den eignen Gebrauch in Mainz eingeführt wurde. Zugleich sollte der Domdechant als Statthalter darum angegangen werden, die Gebühr zurückzuverlangen. Der Sekretär des Domkapitels endlich wurde beauftragt, auf die Rente Lahneck zu gehen. Er sollte dem Rentmeister Rokoch Folgendes mitteilen[3]): Es sei ein begründetes Vorrecht des Domkapitels, seine Früchte und seinen Wein frei zu verkaufen und aufs Wasser liefern zu lassen; darum befehle es, die 4 fl. 11 Batzen Rentengelder, die jüngst dem Schiffmann des Kapitulars von der Leyen abgefordert worden seien, zurückzuerstatten. Ferner rate es der Rente, in Zukunft bei dergleichen Fällen sowie dann, wenn ein Domherr ein Fässchen Bier einführen wolle, die Abforderung von Rentengeld zu unterlassen.

1) M. D. P. Bd. 34 S. 558b.
2) M. D. P. Bd. 35 S. 2a.
3) Die folgende Darstellung beruht auf den Domkapitelsprotokollen, wie sie in Beilage IV mitgeteilt werden.

Der Domschreiber richtete bei Rokoch nichts aus; denn dieser hatte das Recht hinter sich. Er erklärte nach dem Herkommen und der Rentenordnung von 1601, welche das Domkapitel gutgeheissen habe, könnten die Geistlichen ihre Gefälle in die Stadt Mainz frei einführen; wenn diese aber verkauft oder sonst vergeben würden, müsse der Verkäufer oder Empfänger die Rentengebühr entrichten.

Der Domschreiber gab sich mit dieser ebenso deutlichen wie einwandfreien Antwort Rokochs nicht zufrieden, sondern fragte in höchst spitzfindiger Weise, was denn zu geschehen pflege, wenn Rokoch seiner Familie oder sonst einem guten Bekannten etwas schicken wolle. Der Rentmeister liess sich nicht irre machen und erwiderte, in diesem Falle würden die Empfänger wie sonst die Käufer angesehen, d. h. diese müssten das Rentengeld entrichten. Im übrigen sei es zuweilen geschehen, dass auf der Herrn (Geistlichen) Angabe ein Freizettel erteilt worden sei.

Als der Domschreiber am 10. Januar 1659 dem Domkapitel diesen Bescheid überbrachte, beschloss dieses, abermals Rokoch die erhobenen Rentengelder abzufordern; zugleich liess es ihm bedeuten, im Weigerungsfalle werde es ihn die Zurückbehaltung des Geldes sowie den geringen Respekt, den er jeweils dem Domkapitel entgegengebracht habe, entgelten lassen. Mit dieser Drohung leitete das Domkapitel die ganze Angelegenheit auf das Gebiet des Persönlichen über. Ja, es scheute sich nicht, Rokoch den schweren Vorwurf zu machen, er habe vor 2 Jahren die Hochheimer Zehntweine gekauft, sie auf dem Schiffe nach Mainz geführt, für sie aber kein Kauf- oder Rentengeld bezahlt.

Der Domschreiber suchte in der Frühe des 11. Januar Rokoch in seinem Hause auf und übermittelte ihm getreulich die Beschlüsse des Kapitels. Rokoch erklärte, er sei wie die anderen Rentendiener auf die Rentenordnung vereidigt; darum möchte es ihm das Kapitel nicht verdenken, wenn er auf diese Ordnung halte und halten müsse; im übrigen wies er wiederum auf die Bestimmungen hin, welche die Rentenordnung über Ein- und Ausfuhr geistlicher Gefälle enthielt. Weiterhin bemerkte er, er sei nicht in Mainz gewesen, als dem Leyenischen Schiffmann die Gebühr abgefordert wurde; er könne sie jedoch auch ohne Vorwissen des Kurfürsten nicht herausgeben; wenn aber die Domherrn jemanden auf die Rente schickten, um das Geld zu erheben, so werde er es verabfolgen. Er wollte wohl mit letzterem sagen, in diesem Falle leiste er dem Domkapitel keinen Widerstand, dieses übernehme aber dann dem Kurfürsten gegenüber die Ver-

antwortung. Schliesslich entkräftete Rokoch die Anschuldigung des Kapitels. Er gebe, so betonte er, von allen Weinen, die er verkaufe, Rentengeld; für die Hochheimer Zehntweine, die er 1656 von dem Domkapitel käuflich erworben habe, sei von ihm das Überschlaggeld und von dem Käufer das Rentengeld entrichtet worden; hierfür verweise er auf die Rentenregister. In diesen finde man auch, dass sogar Leute, die von dem Kurfürsten Früchte und Wein gekauft hätten, von dem Rentengeld nicht befreit gewesen wären.

Das Domkapitel lenkte, als Rokoch diese Erklärung abgab, etwas ein. Es gelangte zu der Überzeugung, man dürfe dem Rentmeister keinen Vorwurf machen, wenn er im Hinblick auf den geleisteten Eid die Rentenordnung zu beobachten suche. Was aber den Rechtsfall betraf, so bezweifelte es, dass die Bestimmungen der Rentenordnung von den Gefällen des Domkapitels im besonderen redeten; sei dies aber der Fall, so würden sie durch die Artikel 27 und 29 der Wahlkapitulation Johann Philipps hinfällig. In Verfolgung dieser Ansicht beauftragte das Domkapitel zwei seiner Mitglieder mit der Prüfung der Rechtsfrage; diese — es waren die Domherrn von der Leyen und Metternicht zur Gracht — sollten die besagte Rentenordnung und die angezogenen Register und Rechnungen durchsehen.

Wann sich die beiden Herren ihres Auftrages entledigten, wissen wir nicht. Ihr Bericht bildete aber wohl den Grund für weitere Schritte. Das Kapitel beschloss, an den Kurfürsten eine Beschwerdeschrift zu senden. Diese musste aber, um als Meinungsäusserung des Kapitels zu gelten, dessen Siegel tragen. Johann von Heppenheim, genannt von Saal, der als Domdechant das Kapitelssiegel zu verwahren hatte, musste in dieser Zeit wegen Krankheit das Zimmer hüten[1]) und konnte deshalb den Sitzungen des Kapitels nicht beiwohnen. Als er nun aufgefordert wurde, die Eingabe zu siegeln, lehnte er es ab. Seine Weigerung begründete er in einem ausführlichen Briefe, der ein glänzender Beweis für sein Rechtlichkeitsgefühl ist und aufs neue zeigt[2]), wie sehr ihm aller Standesdünkel fremd war. Er sagt zu Eingang seines Schreibens, in der Leyenischen Angelegenheit habe das Kapitel schon wiederholt in Sitzungen verhandelt, man sei aber auf keinen anderen Gedanken gekommen, als dem Rentmeister unter Drohungen diese unbedeutende Summe abzufordern.

1) M. D. P. Bd. 35 S. 32a.

2) Vergl. Schrohe, Johann von Heppenheim, genannt von Saal. Ein Mainzer Domherr des XVII. Jahrhunderts in der Schneider-Festschrift S. 143—157.

Dann fährt der Domdechant wörtlich weiter: »Ich gebe Einem Hochwürdigen dhombCapitull ohnmassgeblich zu erkennen, wann ein regierendter Herr Einess Hochwürdigen dhomb-Capitulls verpflichteten dhiener wegen seiner gemessener function dergleichen zumuhten undt in verwaicherungsfall entbiethen undt betrairen sollte, gegen Jhme und die seinige solchess zu resentiren, wie hoch ess Ein Hochwürdig dhomb-Capitull uffnehmen und pillig empfinden würde.« Unter anderem nimmt der Domdechant Rokoch wegen seiner Amtsführung und wegen der Forderung des Rentengeldes in Schutz. Auch versäumt er nicht zu betonen, dass der Rentmeister von der Wahlkapitulation, auf die sich das Kapitel beziehe, nichts wissen könne.

Nachdem Johann von Heppenheim diese sachlichen Gründe gegen die Beschwerdeschrift des Domkapitels vorgebracht hatte, machte er eine Reihe formeller Bedenken geltend. Beide waren nicht imstande, das Kapitel von dem geplanten Schritte abzuhalten. Am 15. Januar 1659 überbrachten in seinem Auftrage die Herrn von Fürstenberg und von der Leyen sowie der Domsekretär dem Domdechanten die Beschwerdeschrift. Dieser las dieselbe und unterzog einzelne Punkte einer Kritik. So hob er ganz richtig hervor, dass der Artikel 27 der Wahlkapitulation Johann Philipps etwas anderes besage, als die Herrn des Kapitels meinten. Sie glaubten, dass alle vom Kapitel ausgehenden Gegenstände von der Rente unbehelligt bleiben müssten; er (der Domdechant) aber sei der Ansicht, dass bei Teuerungen die Früchte des Domkapitels frei ausgehen dürften[1]), im Gegensatz zu denen der Bürger, welchen bei solchen Anlässen die Ausfuhr versagt sei. Zum Schlusse erklärte Johann von Heppenheim, er »wolle bey Ihrer Churf. Gn. ad Intentionem Rm. Capituli cooperiren helffen.«

Am folgenden Tage, am 16. Januar 1659, entschied sich das Kapitel seine Beschwerden und zuvorderst das Factum

1) Würz. Arch. Loc. 12. Kust. 10. Artikel 27 der Wahlkapitulation Joh. Philipps (vom 19. XI. 1647) sagt: Während die Rente Lahneck bei Misswachs und Teuerung die Ausfuhr von Früchten hindern kann, sind die Domherrn in dieser Beziehung nicht gebunden. Der ebenfalls von dem Domkapitel herangezogene Artikel 29 hat folgenden Inhalt: Mainzer Geistliche und ihre Güter sind von Renten ganz frei. Was deshalb die Mainzer Geistlichen von ihren Beneficien oder Erben erhalten, das soll an den erzbischöflichen Zöllen zu Wasser und zu Land zollfrei sein. Während aber bei den übrigen Geistlichen nur das in Betracht kommt, was sie zu ihrer häuslichen Provision und Notdurft brauchen, gilt diese Einschränkung für die Mainzer Domherrn nicht. Deren Gefälle sind auch dann frei, wenn sie dieselben anderenorts, wo sie gepfründet sind, verzehren wollen.

hiesiger Rente mit dem Leyenischen Schiffmann dem Kurfürsten zur Kenntnis zu bringen; dabei wollte es die betreffenden Stellen der Wahlkapitulation hinzufügen und bemerken, dass es seinen Mitgliedern »nichts Neuerliches« zuwachsen lassen könne. In der Sitzung des 29. Januar 1659, der auch der Domdechant wieder beiwohnte, wurde der Entwurf der Beschwerdeschrift, die an den Kurfürsten gerichtet werden sollte, zur Verlesung gebracht. Von einem Widerspruch, den dieser Entwurf erfahren habe, wird nicht berichtet; es wurden demnach die Beschwerden an den Kurfürsten abgeschickt.

Wenn sich in diesem Schriftstück, wie wohl anzunehmen ist, persönliche Angriffe auf Rokoch nicht fanden, so ist das der Besonnenheit Johanns von Heppenheim zuzuschreiben. Unnachsichtliche Durchführung der Rentenordnung hatte Rokoch in erster Linie die Abneigung des Domkapitels zugezogen. Freilich muss auch in seinem ganzen Auftreten ein starkes Selbstbewusstsein zum Ausdruck gekommen sein. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Ausspruch, den der Domscholaster in der Sitzung des 15. Januar 1659 tat. Er erklärte: »Wass dem Rohkoch gesagt worden, ist nicht allein wegen verwaicherter Restitution der dreyen Rthlr., sondern auch wegen allerhand bissweylen gegen den schuldigen respect lauffendten Wesens gemeint.«

Über eine andere Ungelegenheit, die Rokoch als Rentmeister mit einem Mainzer Bürger hatte, berichten die Vizedominatsakten.[1]) Die ausführliche Erzählung dieses Vorfalles mag deswegen hier ihren Platz finden, weil sie zeigt, dass Rokoch in dienstlichen Angelegenheiten keinen Spass verstand, sondern mit aller Entschiedenheit auftrat.

Johann Lamb, der frühere Brudermeister der Krämerzunft, erschien im Februar 1663 an einem Nachmittage in dem Kaufhaus und begehrte, wie ihm dies von dem Vizedominus verwilligt worden war, ein Verzeichnis der Juden, die entgegen dem kurfürstlichen Dekret abermals einige Waren aus dem Kaufhaus bekommen haben sollten, ausserdem eine Specification der Waren selbst. Der Hausmeister Buschmann wollte das Verlangte nicht herausgeben, weil es schon spät war, sondern sich vorher deswegen mit dem Rentmeister Rokoch bereden. Darauf sagte Lamb: »Du, Buschmann, es ist nicht mehr Zeit, dass man die Bürger also drücken tut; ich hätte S. V. (= sit venia) die Brühe von Dir und dem

1) V. D. A. 1660–64 S. 171b u. 184b.

Rentmeister[1])«. Als diese Worte gefallen waren, bestimmte Kornelius Kempf, der augenblickliche Brudermeister der Krämerzunft, sowie Gerhard Hiegell den Lamb in das Haus des Rentmeisters zu gehen; sie glaubten, »so die Sache zu unterbauen.« Bei Rokoch angelangt, begehrte Lamb ebenfalls das Verzeichnis. Der Rentmeister erwiderte ihm: »Euch soll man helfen.« »Ja, sagte nun Lamb, man wird es tun, gleichwie es in meiner oder der Schmidischen Sache wegen der Ritterschaft auch bei dem Statthalter oder Eminentissimus geschehen ist.« Der Rentmeister sagte nun: Ob er (Lamb) es denn auch schon getan habe, und was es denn wäre? Statt einer Antwort erklärte Lamb, der Rentmeister habe übel getan. Diese Bemerkung reizte den Rentmeister zu den Worten: Er (Lamb) löge es wie s. h. ein Schelm. Lamb sagte nun bündig: Wer ihn also nenne, möchte wohl selbst also sein. Darauf suchte der Brudermeister Kempf den Lamb abzuwehren, der Rentmeister aber befahl Lamb, sich fort und aus seinem Haus zu packen. Etwas anders spielte sich nach Angabe Gerhard Hiegells die Szene in Rokochs Haus ab. Der Rentmeister suchte Lamb zu vertrösten. Darauf antwortete dieser, er wisse wohl, dass die Sache also unterbaut werden dürfte, wie es auch in seiner Privatsache jüngsthin bei Herrn Statthalter geschehen (sei). Der Rentmeister täte ihn (Lamb) noch unter die Erde bringen, worauf der Rentmeister erwidert habe, der Teufel möge ihn unter die Erde bringen.

Rokoch liess diese Angelegenheit nicht auf sich beruhen, sondern brachte sie vor den Vizedominus. Dieser überschickte Lamb unter dem Datum des 7. Mai 1663 ein Dekret. Gemäss dieses sollte Lamb in der Ratssitzung deprezieren und noch vor Ausgang der Woche entweder 50 Reichstaler Strafe erlegen oder in bürgerlichen Gehorsam (= Gewahrsam) gehen. Hierauf wurde Lamb anbefohlen, dem Dekrete Genüge zu tun. In der Ratssitzung des 9. Mai 1663 — es war die erste seit dem 18. April desselben Jahres — erschien nun Lamb; die Sitzung war aber wohl in Anbetracht dieses Falles ausserordentlich gut besucht; es wohnten ihr nämlich, was sonst selten der Fall war, der Vizedominus Freiherr Brömser von Rüdesheim und 11 Ratsmitglieder bei, unter diesen Rokoch selbst. Lamb erklärte, dass des Herrn Vizedominus Gnaden zur untertänigsten Ehre hiermit erscheinen

1) Ein anderer Zeuge, Gerhard Hiegell, erklärte, Lamb habe gesagt, er hätte die Brühe von ihm (dem Hausmeister Buschmann) und dem Rentmeister, und hinzugefügt: »Ihr Kerle sollet wissen, dass ihr die Bürger hinfüro nicht mehr als wie bishero also unterdrücken sollt.«

täte, er erhebe jedoch Protestation und beanspruche Reservation des allgemeinen Rechtes; denn er fühle sich beschwert: 1) weil ihm bisher nicht eine Klageschrift wegen des Rentmeisters, noch weniger aber die Zeugenaussage, wie im Rechte gebräuchlich, mitgeteilt worden sei; 2) wisse er sich nicht zu entsinnen, dass er gegen seine Herrlichkeit den Herrn Rentmeister, in specie aber im Kaufhaus sollte geredet haben, sondern als Brudermeister habe er sich generaliter wegen der bei der Krämerzunft vorgekommenen Unordnungen beschwert. Im übrigen sei er in des Rentmeisters Behausung injuriert worden und habe nur dagegen gesprochen. Deshalb bitte er, ihn nicht ungehört zu verurteilen, ihn auch mit der Strafe zu verschonen, ihm hingegen Abschrift von der Klage zu erteilen. Damit man jedoch sehe, dass er »als ein Christ zu gehen suche, so erbiete er sich salvo quocunque jure Ihre Herrlichkeit den Herrn Rentmeister, wofern etwa aus seinen (Lambs) Worten, welche er wegen der gemeinen Zunft in Hitze geredet habe, etwas Widriges genommen und dem Herrn Rentmeister etwa sein gebührender Respekt nicht wäre gegeben worden, gern um Verzeihung zu bitten, allein mit der Klausel »ihm (Lamb) und den Seinen ohne Nachteil«; zugleich bitte er, ihn mit der Strafe, weil die Sache nicht ventiliert und ihm keine Klageschrift mitgeteilt worden sei, zu verschonen. Daneben klagte Lamb, dass der Jude Jekoff inzwischen genugsam wider das kurfürstliche Decret gehandelt, Tücher ausgeschnitten und Salz verkauft habe; als man deswegen Jekoff zur Rede stellte, habe sich dieser der Manutenenz halber auf Herrn Rentmeister bezogen, wie Meister Johann Krauss, Schneider, als sein (Lambs) Zeuge solches berichten würde.

Auf solches Recessieren hin wurde Lamb von dem Vizedominus nochmals der begangene Unfug vorgehalten und ihm freigestellt, die Sache zur Weitläufigkeit kommen zu lassen oder nicht, indem der Vizedominus die diktierte Strafe von 50 Reichstalern ohne ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten nicht nachlassen könne. Bei der Ergreifung der Weitläufigkeit möge Lamb zusehen, was ihm alsdann Weiteres daraus entstände. Darauf wurde Lamb befohlen abzutreten, aber auf besonderes Zusprechen liess sich nachher Lamb in voller Ratssitzung zur Abbitte bei dem Rentmeister in folgender Form herbei: »Ist mir leid, wann etwas Widriges geschehen (ist); ich bitte Eure Herrlichkeit um Verzeihung.« Unmittelbar darauf gab der Rentmeister Lamb die Hand und dieser versicherte, er sei sein (des Rentmeisters) und aller Umsitzenden Diener. Dieses nahm der Rentmeister zwar

an, warnte ihn aber, sich dergleichen ferner nicht zu unterstehen, sonst ginge ihm dieses zum ärgsten ab. Inbetreff des Juden Jekoff, bemerkte der Rentmeister, es solle gehörig geklagt, dieser vorbeschieden und gehört werden, weil er in dieser Sache nicht geständig sei; dann solle er den Umständen nach bestraft werden.

Was war nun das Entgelt, das der Rentmeister für all die dienstlichen Mühen und Verdriesslichkeiten empfing? In dem Accidental- und Bestallungsbuch[1]) findet sich für den Rentmeister die Summe von 131 fl.; gegenüber den Ansätzen für die anderen daselbst genannten Beamten erscheint sie hoch. Dennoch kann sie nicht die ganze Besoldung Rokochs gewesen sein. Einen Fingerzeig gibt uns in dieser Hinsicht die Bemerkung der Rentenordnung von 1674, dass neben anderen namentlich aufgeführten Beamten auch der Rentmeister und die Rentendiener und deren Witwen ihr eigenes Gewächs an Wein und Frucht wie bisher frei nach Mainz einführen dürften. Da Rokoch sehr viel Liegenschaften erwarb, so war für ihn diese Vergünstigung von grosser Bedeutung. Wahrscheinlich hatte er aber auch noch Anteil an einzelnen Einnahmen. Die Rentenordnung spricht ihm zwar solche nicht zu, enthält aber Vermerke, die einen derartigen

1) Kreisarchiv Würzburg. M. Accidental- und Bestallungsbuch Nr. 6. Bestallungsbuch aller Ertzstiefftsdienere de anno 1648. Dieses Buch enthält folgenden Vermerk, der über das gesamte Personal der Rente Aufschluss gibt:

Renthen Laneckh zu Maintz.

| | |
|---|---|
| Suffraganeus zue Maintz | 125 fl. |
| Herr Vicedhomb als Assessor | 50 fl. |
| Stadtschultheiss | 40 fl. |
| Stadtburggraf | 53 fl. |
| Hofgerichts Fiscalis | 8 fl. 24 alb. |
| Dr. Faber, Assessor | 155 fl 15 alb. |
| Dr. Beusser, Assessor | 115 fl. 15 alb. |
| Dr. Oppenheimer, Assessor | 88 fl. 24 alb. |
| Herr Vicedhomb im Ringgaw, Assessor | 28 fl. 12 alb. |
| Herr Amptmann zue Olm, Assessor | 28 fl. 12 alb. |
| fr. Philips von Catzenelnbogen Assessor | 28 fl. 12 alb. |
| Hofgerichts Notarius | 66 fl. 18 alb. |
| Zwölffer des Stadtraths | 90 fl. 18 alb. |
| Denselben von Rechen Imbs | 8 fl. 24 alb. |
| Rathschreiber | 14 fl. 6 alb. |
| Renthmeister | 131 fl. |
| Erster Renthenschreiber | 76 fl. |
| Ander Renthenschreiber | 76 fl. |
| Erster Visirer | 50 fl. 13 alb. 6 Pf. |
| Ander Visirer | 50 fl. 13 alb. 6 Pf. |
| 4 Renthendhiener | 100 fl. |
| ferners den halben theil zoll albus | 7 fl. 16 alb. |
| für ihr renthen mehl | 3 fl. 15 alb. |

Schluss nahe legen. Sie sichert z. B. demjenigen den dritten Teil der Strafe zu, der den anzeigt, der die Bestimmungen über den Weinverzapf verletzt; auch den Bendern und Weinstichern, welche die Aufsicht über den Weinzapf führen, werden gewisse Vorrechte eingeräumt.

Ähnlicher Vorrechte erfreute sich wohl auch Rokoch. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass ihm als kurfürstlichem Kammerrat ebenfalls eine Besoldung zustand.

## E. Rokoch als kurfürstlicher Kammerrat.

Bereits drei Jahre nach seiner Ernennung zum Rentmeister wurde Rokoch zum Mitglied der kurfürstlichen Hofkammer bestellt. Die amtliche Aufzeichnung hierüber hat folgenden Wortlaut:

Den 1. Dezembris (1651)[1]) wurdte Emundt Rohkoch renthmeister auf der renthen Laneckh allhie, nachdeme er zuvor in Ihrer Churf. Gn. gemach zue Maintz in beysein Ihrer Hochw. Gn. Herrn Johan von Heppenheim genannt von Saal geheimben Hoff- und Camerraths Praesidenten auch Statthalters zue ermeltem Maintz, Herrn Philips Erwein von Schönborn geheimben Raths und Amptmanns beeder Ämptere Steinheim undt Diepurg und Herrn Rudolph Dreymüllers Camerraths und Landrenthmeisters zum Camerrath ahngenohmmen wordten, in der Camer daselbsten beywesendt Wilhelm Klapperbachen Rechenschreibers von ehegem. Herrn Landtrenthmeistern in gewöhnliche pflichten genohmmen undt darbey aufferlegt neben anderen verrichtungen ein absonderliches Prothocollum über die StaffelGerechtigkeit in mehrgemelter Stadt Maintz zue künfftiger besserer nachrichtung zue halten und zue führen.

Die kurfürstliche Hofkammer[2]) hatte alle Expeditionen, die Renten und Gefälle betrafen, ferner während des Jahres 72 Rechnungen abzuhören; die Kollation der Zollregister ordentlich zu halten; auf die Schatzung und Accis sowie den Aufschlag und die Lagergelder fleissig zu achten, damit diese zur richtigen Zeit erhoben und zur Kammer geliefert wurden; desgleichen hatte sie die herrschaftlichen Schaffnereien, Fisch-

1) Kreisarchiv Würzburg, Accidental- u. Bestallungsbuch Nr. 4. S. 173b.

2) Den folgenden Ausführungen liegt die Hofkammervisitation von 1675 zu Grunde. Mainz, Reg.-Arch. L. 991, Lade 35.

weiher u.s.w. zu beaufsichtigen; sie fertigte die Bestallungen, die Schildwirtsgerechtigkeiten und Zollbefreiungen aus; sie regulierte die sämtlichen Geldangelegenheiten des Hofes und der Regierung, so die Fortifikationsrechnungen, den Zuschuss zu Hospitälern und zum Seminar ad S. Bonifatium. Was für Berichte — so sagt das Referat über die Kammervisitation von 1675 — in des Erzstifts Kammersachen und Supplikationen auch von den Untertanen täglich einlaufen, werden von der Kammer dem Kurfürsten oder dessen Statthalter reserviert und die darauf folgenden Resolutionen expediert. Der Kammer liegt die Inspektion der Rente und des Kaufhauses ob. Mängel sind bei diesen beiden genannten Instituten nicht eingerissen, solange die jetzigen Kameralen im Dienst sind, auch ist eine neue Kaufhausordnung eingeführt worden. Wörtlich heisst es dann weiter: »Was aber die contraventiones der Renthen Ordnung ahnlangt, seindt solche alte wunden vielfaltig von der Camer und dem Rhentmeister gehöriger orthen geclagt, aber nit remedijrt worden. Dennoch hat mann die Renthen- Kauffhauss- und Crahnen-gefäll in kurtzen jahren umb etlich tausendt gülden über die alte Einnahm verbessert wie die Rechnungen aussweisen.«

Die kurfürstliche Hofkammer, welche diese dienstlichen Obliegenheiten hatte, bestand aus einem Kammerdirektor, einem Kammerrat, einem Zahlmeister, der auch Kammerrat war, einem Kammersekretär, einem Rechenschreiber und 4 Kanzlisten.

Rokoch bekleidete das Amt eines Kammerrates von 1651 bis zu seinem Tode. Doch scheint er in den letzten Jahren den Sitzungen der kurfürstlichen Kammer ferngeblieben zu sein. Denn am 18. Juli 1673, als die Kammervisitation bevorstand, berichtete der Kammerdirektor Johann Agricola, es werde wohl kein Mangel gefunden »ausser, dass Herr Rokoch lange Zeit wegen Leibesschwachheit den Kammerrat nicht besuchen könne.« Am 22. Januar 1675, als die Visitation beendet ist, erinnert Agricola abermals daran, dass Rokoch nicht mehr zur Kammer komme.

Dass Rokoch Mitglied der kurfürstlichen Hofkammer[1]) wurde, hängt mit seiner Stellung als Rentmeister zusammen. Nachdem er sich während dreier Jahre (1648—1651) in diesem Amte bewährt hatte, ernannte ihn der Kurfürst zum Rate in der Hofkammer, deren dienstliche Angelegenheiten sich vielfach mit denen der Rente berührten, und die zugleich für diese eine Aufsichtsbehörde bildete.

1) Als kurfürstlicher Kammerrat wird Rokoch eine Besoldung von 200—300 fl. erhalten haben; denn der Kammerrat Matthaeus Foltz erhielt 1648 300 fl., der Kammerschreiber Steinmetz 200 fl.

# Emund Rokochs Familie.

Emund Rokoch heiratete[1]), wie bereits erwähnt wurde, am 4. Juli 1633 Anna Katharina Eichhorn, die Tochter des Mainzer Bürgers und Kaufmanns Matthaeus Eichhorn und seiner Gemahlin Katharina.[2])

Selbstverständlich wissen wir nichts darüber, wie sich das Eheleben Edmund Rokochs und Anna Katharina Eichhorns gestaltete. Und doch tritt uns ein Zug daraus entgegen, der zu wertvoll ist, um übergangen zu werden. Beide übernahmen nämlich verhältnismässig oft Patenstellen. Dass dabei beide den Armen nicht versagten, was sie auch Reicheren und Angeseheneren nicht abschlagen durften, lässt auf eine wertvolle und versöhnende Gleichheit ihrer Anschauungen schliessen. Bei Geringeren Patenstellen zu übernehmen, bestimmte wohl die Eheleute Liebenswürdigkeit und Freigebigkeit. Dass sie von Höhergestellten um die Patenschaft angesprochen wurden, beweist, dass Emund Rokoch und seine Gattin geachtet wurden und beliebt waren. Emund Rokoch finden wir als Paten bei dem Schuhmacher Georg Egloffs[3]), bei dem Ratsfreund Jakob Strom[4]), bei dem Bürger Jodokus Petri[5]), bei Paul Stechmann[6]), bei dem Mainzer Bürger und Kaufmann Georg Julin[7]), bei dem Ratsfreund und Kaufmann Johann

1) Kirchenbücher von St. Quintin (diese wie jene der anderen Pfarreien wurden mir auf dem Mainzer Standesamt von Herrn Spiess in liebenswürdigster Weise vorgelegt). I S. 21 1633 Juli 4 Edmundus Rohkoch Wilhelmi civis Bürensis filius et Anna Catharina Matthaei Eichhorn civis et mercatoris Mog. filia (sc. inthronizati sunt).

2) Sie wurde am 25. Oktober 1648 beerdigt; Kirchenb. von St. Quint. I S 223: Sepulta Catharina vidua Dni Matthiae Aichhorn civis et institoris quondam Mog.

3) Kirchenb. v. St. Quint. I. Bd. S. 147 1637, 1. Januari Georgii Egloffs Antonis et Elysabethae coniugum filius legit (baptizatus est); patrinus Edmundus Rokoch.

4) Ebenda S. 156 1641 29. August. (baptizavi) filiolum Edmundum Jacobi Strom; patrinus fuit Edmundus Rocko (sic) factor.

5) Ebenda S. 162 1644 28. Sept. Edmundus filius Jodoci Petri civis et Rosinae coniugum (baptizatus est); patrinus fuit honestus Dnus Emundus Rokoch Mercator et senator Mog.

6) Ebenda S. 168 1646 7. August. Baptizatus est Emundus filius Pauli Stechmans vietoris; patrinus Dnus Emundus Rokoch institor.

7) Ebenda S. 171 1647 27. November. Baptizatus Arnoldus filius Dni Georgi Julin civis et mercatoris Mog.; levavit Dnus Edmundus Rokoch nomine Dni Arnoldi Anten, mercaroris ex Amsterdam.

Adam Huet[1]), der übrigens schon vorher Rokochs Sohn, Johann Edmund[2]), über die Taufe gehoben hatte, bei dem Kranenmeister Georg Menshengen[3]), bei Johann Konrad Gedult[4]), bei Friedrich Baissel[5]), bei dem Zahlmeister Stephan Zinck[6]), bei dem Soldaten Heinrich Wagner[7]), bei Peter Hardy[8]).

Um dessentwillen, dass Edmund Rokoch[9]) so bereitwillig Patenstellen übernahm, lebt heute noch in Mainz sein Vorname fort; freilich wusste man dieses seither nicht. Es haben nämlich die Mainzer Familien Hardy und von Jungenfeld den Vornamen Edmund, der durch Rokoch in ihre Kreise kam, bis auf unsere Tage fortgeerbt. Der letzte Träger des Namens Edmund war in der Familie Hardy der weithin anerkannte und hochherzige Professor der vergleichenden Religionswissenschaft, Dr. theol. et phil. Edmund Hardy († 1904). Der obengenannte Postmeister Johann Konrad Gedult wurde 1696 in den erblichen Adelsstand erhoben[10]). Unter seinen Nachkommen, den Freiherrn Gedult von Jungenfeld, haben viele den Vornamen Edmund geführt und noch heute erinnern die Edmunds von Jungenfeld an das Patenkind Emund Rokochs, an den späteren Weihbischof und apostol. Protonotar Dr. theol. Edmund von Jungenfeld († 31. VII. 1727).

1) Ebenda S. 177 1650 26. Februar. Baptizatus Joannes Emundus filius Dni Joannis Adami Huth Senatoris et Institoris; patrinus Dnus Emundus Rokoch quaestor in Loneck.

2) Siehe unten S. 64 Anm. 2 das Taufzeugnis Johann Emunds.

3) Kirchenb. von St. Quintin. I. B. S. 178. 1650 28. Mai Baptizatus Emundus filius D. Georgii Mentzhengen, Cranenmeisters; patrinus Dnus Emundus Rokoch quaestor in Loneckh.

4) Ebenda S. 182 1652 3. Sept. Joannes Edmundus Joannes Conradi Gedult filius; patrinus Edmundus Rokoch Camerae consiliarus et quaestor.

5) Ebenda S. 191 1659 2. Juni. Baptizatus Edmundus filius Friderici Baissels; patrinus Dnus Edmundus Rockoch.

6) Kirchenb. von St. Emmeran 1659 20. Juni (baptizatus est) Edmundus filius Dni Stephani Zinckh Zahlmeisters bei Hof; patrinus Dnus Edmundus Rohkoch Rendmeister zu Maintz.

7) Ebenda S. 196 1661 27. Dez. Baptizatus Edmundus filius Henrici Wagners militis: patrinus clarissimus et consultissimus Dnus Edmundus Rhokoch Churf. Mainz. Rath und Renthmeister.

8) Ebenda S. 209 1666 19. Juli. Baptizatus Edmundus Petri Hardi et Margarethae coniugum; patrinus Edmundus Rokoch quaestor et Camerae consiliarius.

9) Er begegnet uns auch zweimal als Trauzeuge. Kirchenb. von St. Emmeran 1651, 22. Januar, als Joh. Hertzog sich mit Eva, der Tochter des Krahnenknechtes Heinrich Lüfft vermählt, ist Emund Rokoch anwesend; desgleichen am 1652 5. August, als Johann Adam Diel Maria Dorothea die Tochter des verstorbenen Friedrich Agricola, Consilarius u. Viceconcellarius, heiratet. Ebenda.

10) Nach gütiger Mitteilung der Freifrau Stephanie von Jungenfeld.

Rokochs Gattin war bei folgenden Familien Gevatterin: bei Friedrich Sax[1]) aus Niedersaulheim, bei dem Barbier Johann Beussel[2]), bei dem Hausmeister im Kaufhaus Johann Wendelin Nebel[3]), bei Johann Heinrich Kirchheim[4]), bei dem Landrentmeister und kurfürstlichen Rat Rudolf Dreymüller[5]), bei Nicolaus Weyelt[6]), bei Herrn Machs[7]), bei Johann Breidenbach[8]).

Der Ehe Rokochs mit Anna Katharina Eichhorn entstammen folgende Kinder[9]):

1) Katharina[10]), getauft am 30. März 1634; ihre Patin war die Schwiegermutter Rokochs, Katharina Eichhorn. Über diese Tochter Rokochs hören wir weiteres nicht.

2) Gerhard[11]), getauft am 9. September 1636; bei ihm vertrat Gerhard Eichhorn, vermutlich ein Oheim mütterlicher Seite, die Patenstelle. Noch nicht 22 Jahre alt[12]), ver-

1) Kirchenb. von St. Quint. S. 157 1642 29. Mai. Friederici Sax ex Niedersaulheim calvinistae baptizata filiola; matrina Anna Catharina Edmundi Rockoch uxor.

2) Ebenda S. 165 1645 13. Sept. baptizata Anna Catharina filia M(agistri?) Joannis Beussel Chirurgi; matrina fuit uxor Dni Emundi Rokoch Catharina.

3) Ebenda S. 166 1645 12. Oktober baptizata est Anna Catharina filia Joannis Wendelini Nebels Hausshofmeister; matrina uxor Dni Emundi Rokoch Anna Catharina.

4) Ebenda S. 171 1648 16. Februar baptizata Anna Catharina filia Dni Joannis Henrici Kirchhaimb et Fidei uxoris dictae Auerbachin; matrina Anna Catharina uxor Dni Emundi Rokoch senatoris.

5) Ebenda S. 181 1652 9. Juni baptizata est Anna Catharina filia praenobilis Dni Rudolfi Dreymüllers Eminentissimi principis nostri consiliarius, cuius patrina Anna Catharina praenobilis Dni Edmundi Rockoch coniunx.

6) Ebenda S. 191 1659 26. Oktober baptizata Catherina filia Nicolai Weyelt; patrina Catharina uxor nob. Dni E. Rockoch.

7) Ebenda S. 202 1663 15. Mai baptizata Anna Catharina Machsin Domini Machsen filia; matrina uxor Rokoch quaestoris.

8) Kirchenb. von St. Emm. 1665 Dezember 18 (baptizata est) Anna Catharins Joannis Breidenbach et Annae Johannae coniugum; commater Dni Edmundl Rohkock reddituarii uxor.

9) Siehe auch die Stammtafel in der Beilage V.

10) Kirchenb. von St. Quint. S. 143 1634 30. März Edmundi Rohkoch et Annae Catharinae coniugum filia (sc. baptizata est); matrina Catharina Matthaei Eichhorn relicta.

11) Ebenda S. 146 1636 9. Sept. Edmundi Rokoch et Annae Mariae coniugum legitimus filius baptizatus; patrinus Gerhardus Eichorn.

12) Gerhard vertrat auch bereits in jungen Jahren wiederholt Patenstelle. Kirchenb. von St. Quintin I. S. 191: 1659 2. Aug. baptizatus est Gerhardus filius Henrici Münch; patrinus Dominus Gerhardus Rokoch (Vielleicht ist dies derselbe Gerh. Münch, der 1695 in St. Stephan zu Mainz ein Kanonikat antritt und 1740 stirbt. Wagner, Geistl. Stifte II. S. 552.) Kirchenb. von St. Quint. S. 192 1660 3. Februar baptizatus est Gerhardus filius Antonii cuiusdam militis natione Lotharingus; patrinus Gerhardus Rokoch.

mählte er sich mit Katharina Bungini[1]), die Trauung erfolgte im Elternhaus. Das Trauregister nennt ihn bei dieser Gelegenheit pereruditus; ob diese Bezeichnung mehr als blosse Höflichkeitsform ist, lässt sich nicht entscheiden. Gerhard hatte wohl schon vor der Verheiratung (1658) eignen Besitz; denn in der Stadtaufnahme von 1657 erscheint[2]) er als Weinbergsbesitzer. Am 9. Juni 1659 ist Gerhard bereits städtischer Holzschreiber[3]) und am 6. November 1661 wurde Gerhard Rokoch, Holzschreiber, zum Mainzer Bürger angenommen[4]); auf der Münze »legte er vor dem Gewaltsboten, den Ratsfreunden Meder, Schmidt und Menshengen sowie dem Ratsschreiber seine Pflichten ab.« Im übrigen scheint er Weinbau und damit verbunden Weinhandel getrieben zu haben; denn am 5. Oktober 1662 klagt[5]) er gegen seinen Wingertsmann, der ihm in seinem Wingert vor der Gaupforte 19 oder mehr Stöcke ausgehauen und verdorben habe. Auch am 14. Februar 1663 beschäftigte[6]) Gerhard den Mainzer Rat mit einer Klage. Er beschwerte sich über den Schneider Johann Busch, der seiner (Gerhards) Frau ein schwarzes wollenes Kleid verdorben und zweierlei Tuch daran verwendet habe. Er bat, das Kleid durch die Zunft besichtigen und ihm den Schaden ersetzen zu lassen[7]). Bald nach Einreichung dieser Klage, vor dem 24. März 1663, verstarb[8]) Gerhard Rokoch; er hatte noch nicht das 27. Lebensjahr zurückgelegt. Ob er Kinder hinterliess, wissen wir nicht. Seine Gemahlin, die wohl noch in jugendlichem

1) Kirchenb. von St. Quint. S. 36 1658 17. Februar Inthronizatus fuit nobilis ac pereruditus Adolescens Gerhardus Rockoch cum nobili ac pudica filia Catharina B u n g i n i in aedibus parentis.

2) Stadtaufnahme von 1657 fol. 235b. Nr. 26: 3 Morgen Weingärten in den Gütern »zwischen dem Mühlweg gegen dem runden Mühlenthurn zu dem Stattgraben nacher der gaupforten.«

3) V. D. A. Bd. 1654—1659 S. 184a, auch noch am 5. Oktober 1662 hatte er dieses Amt inne. V. D. A. Bd. 1660—1663 S. 141b.

4) V. D. A. Bd. 1660—1663 S. 68a.

5) Ebenda S. 141b.

6) Ebenda S. 168b.

7) Ebenda. Bei der Besichtigung des Kleidungsstückes durch die Zunft wurde der Schneider für unschuldig befunden, indem der Betrug in dem Tuch selbst stecke. Deshalb sollten die Juden, die das Tuch verkauft hatten, dasselbe zurücknehmen oder bezahlen, ausserdem für die Unkosten aufkommen und Bestrafung seitens des Kurfürsten zu gewärtigen habe. Die Anschuldigungen aber wurden für aufgehoben erklärt und dem Busch ein Zeugnis hierüber in Aussicht gestellt.

8) Kirchenb. von St. Quint. S. 229 1663 24. März sepultus est Gerhardus Rokoch.

Alter stand, vermählte[1]) sich noch in demselben Jahre, am 2. September 1663, mit Dr. iur. Franz Peter Beusser.

3) Johann Heinrich[2]); er wurde am 5. September 1638 von dem Mainzer Rentmeister Johann Heinrich Fischer über die Taufe gehoben. Über seine weiteren Schicksale war nichts zu ermitteln.

4) Anna Katharina[3]), getauft am 15. Februar 1643; bei ihr vertrat Anna Katharina Ross, die Gattin des Mainzer Kaufmanns David Ross, die Patenstelle. Vor dem 1. Januar 1661 verheiratete[4]) sie sich mit dem Mainzer Gewaltsboten Johann Martin Groshans, der später auch kurfürstlicher Rat und Assessor des weltlichen Gerichtes war[5]). Über den Tod der Katharina Groshans fand sich in den Kirchenbüchern von St. Emmeran, ihrer Pfarrei, keine Nachricht. Da das Totenregister von St. Emmeran für die Jahre 1735—1675 fehlt, so liegt die Annahme nahe, dass die Gemahlin des genannten Groshans in dieser Zeit starb[6]). Er selbst verschied[7]) im

1) Ebenda S. 39 1663 2. Sept. Inthronizati Franciscus Petrus Beusser Jur. utr. Doctor consiliarius aulicus Reverendissimi nostri et honestissima matrona Anna Catharina Noithoisin Johannis Gerhardi Rokoch relicta vidua. Wie diese Widersprüche in dem Zunamen der Braut und Witwe Gerhard Rokochs zu erklären sind, kann nicht angegeben werden

2) Kirchenb. St. Quint I S. 149 1638 5. Sept. Edmundi Rokoch et Annae Mariae coniugum legitimus filius (sc. baptizatus est); patrinus clarissimus dominus Johannes Henricus Fischer a quaestura Reverendissimi nostri Mog.

3) Ebenda S. 158 1643 15. Februar Dno Edmundo Rocko (sic) Factori Mogunt. et Annae Catharinae coniugibus legitima filia (sc. baptizata est); matrina Davidis Ross mercatoris uxor Anna Catharina.

4) Denn am 13. Oktober 1661 kam ihr erstes Kind zur Welt. Die Kirchenb. von St. Quint., Pfarrei der Rokoch, und St. Emmeran, Pfarrei des Groshans, geben über die Vermählung keinen Aufschluss. Nach den beiden Taufzeugnissen (vergl. S. 63 Anm. 3 und 4) könnte auch die älteste Tochter E. Rokochs, Katharina, getauft am 30. III. 1634, die Gemahlin von Groshans sein. Da aber in dem von dem Ehepaar Groshans gestifteten Fenster der Emmeranskirche (siehe S. 63 Anm. 1) die Gattin als Anna Maria Groshans, geborene Rokoch, angegeben wird, so muss jene Tochter Rokochs als Gemahlin des Groshans angesehen werden, welche die Namen Anna und Katharina führte, d. h. die am 15. II. 1643 getaufte. Ihre vollen Vornamen waren wohl Anna Maria Katharina.

5) Severus Parochiae Moguntinae S. 88. Joh. Mart. Groshans Principis Electoris Moguntini Consiliarius, in civitate Moguntina Violentiarum Praefectus et Judicii Saecularis Assessor.

6) Vielleicht 1671 oder zwischen 1671 u. 1674; vergl. S. 63 Anm. 1.

7) Kirchenb. von St. Emm. 1683 26. Junii (sepultus est) praenobilis ac strenuus D. Joannes Martinus Groshans Violent. Praefectus. Gudenus Cod. Dipl. Mog. II. 505 gibt als Todestag den 24. Juni 1683 an. Ebenda die Nachricht, dass Groshans am 26. Juni 1659 mit dem Amte eines Gewaltsboten betraut wurde.

Juni 1683. Das Ehepaar Groshans hatte in dem Seitenschiff der Emmeranskirche[1]), das nach dem Kirchhofe liegt, ein Fenster gestiftet; es ist dies ein Beweis dafür, dass es in guten Verhältnissen lebte und wie E. Rokoch, der Vater, beziehungsweise Schwiegervater, für die künstlerische Ausschmückung von Kirchen Sinn und Mittel besass.

Dieser Ehe entstammen drei Kinder: 1) Anna Katharina[2]), am 13. Oktober 1661 auf den Vornamen der Gemahlin Emund Rokochs getauft. 2) Jakob[3]), getauft am 10. Juli 1663. 3) Emund[4]), am 28 Januar 1665 von Emund Rokoch über die Taufe gehalten. Über die Schicksale des Jakob Groshans konnte nichts ermittelt werden. Edmund Groshans widmete sich dem geistlichen Stande. Am 3. Dezember 1689 erhielt[5]) er ein Kanonikat in St. Stephan zu Mainz. Er starb[6]) aber bereits am 20. August 1695, nachdem er im Jahre zuvor eine montägliche Messe für die Familien Groshans und Rokoch gestiftet hatte[7]). Über die Lebensverhältnisse der

1) Severus, Parochiae Moguntinae S. 88 und namentlich S. 242 der handschriftl. Zusätze (Mainz. Stadtbibl.). Die Gemahlin des Joh. Mart. Groshans wird hier »Anna Maria Groshansin, geborene Rokoch 1671« genannt. (Siehe S. 62 Anm. 4.) Wenn unter Maria Groshansin, geborene von Reigersberg, 1674 die zweite Gemahlin des Gewaltsboten Groshans gemeint ist, so gewinnen wir für das Todesjahr der ersten Gattin einen Anhaltspunkt.

2) Kirchenb. v. St. Emm. 1661 13. Okt. (baptizata est) Anna Catharina filia Clarissimi Dni Groshans Churf. Maintzisch. Gewaltsbotten; matrina fuit Anna Cathrina uxor D. Edmundi Rokochs Quaestoris Mog.

3) Ebenda 1663 10. Juli (baptizatus est) Jacobus Nobil. Consultissimi Dni Joannis Mart. Groshans Viol. Praefecti et Catharinae coniugum; patrinus Clarissimus Dnus Jacobus Groshans consiliarius Electoris principis.

4) Ebenda 1665 28. Januar baptizatus est Edmundus Nob. Consult. Dni Joannis Mart. Groshans Viol. Praef. et Catharinae Rohkochin filius; patrinus Nob Dnus Edmundus Rokoch Emi Princ. Elect. Consiliarius Cameralis Reddituarius.

5) Liber vitae St. Stephani (Mainz. Stadtbibl.) Fol. 45: Anno 1689 3. Decembris D. Edmundus Groshans accepit possessionem canonicatus post obitum D. Lubentii Franck canonici et Scholastici vacantis, ab Eminentissimo provisus. † 20. August 1695; Wagner, Geistl. Stifte II, 548.

6) Wagner, Geistl. Stifte II, 549.

7) Mainz. Domarchiv Kast. 31 Legate bei der Pfarrei St. Stephan Nr. 9 Missa Groshans-Rokochiana fundata a Reverendo Edmundo Groshans Can. Cap. Eccles. St. Stephani pro se et familia utraque diebus Lunae in Altari privilegiato iuxta Litt. et Tabul. Anno 1694. — Nach der Stadtaufnahme von 1687, Fol. 59a—60a, Nr. 753 gehörte Edmund Groshans das Haus Markt Nr. 39, sowie das Haus zum Stein. (Stadtaufnahme von 1687, Fol. 24b, Nr. 300.)

Anna Katharina Groshans liess sich nichts feststellen. Vielleicht ist sie jene »Jungfer« Groshans[1]), die 1689 als Miterbin Emund Rokochs genannt wird.

Es darf bei dieser Gelegenheit wohl darauf hingewiesen werden, dass diese genealogischen Angaben keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben können. Dass die Familienverhältnisse der Rokochs, über die seither völlige Unklarheit herrschte, einigermassen geklärt sind, verdankt der Verfasser dem Studium einzelner Mainzer Pfarregister, die er zuerst als historische Quelle heranzog.

5) Johann Edmund[2]); bei seiner Taufe, die am 23. April 1645 erfolgte, war der Ratsfreund Johann Adam Huet Pate. Johann Edmund Rokoch ist der Stammvater der weiteren Familie Rokoch in Mainz. Seine Familienverhältnisse werden unten erörtert; seine Tätigkeit in der Stadt Mainz findet in dem II. Teil dieser Arbeit ihre Würdigung.

6) Franz Philipp[3]); ihn hob am 19. September 1649 der Licentiat juris Franz Philipp Beusser über die Taufe; es ist dies vermutlich der spätere Hofrat Dr. Beusser[4]). Franz Philipp[5]), der jüngste unter den Söhnen Emund Rokochs widmete sich dem Studium der Theologie und Jurisprudenz. Die Rechtswissenschaft studierte er während der Jahre 1666—68 an der Universität Strassburg[6]). Am 20. Oktober 1668 erwarb er an dieser den Licentiaten utriusque iuris auf Grund einer Dissertation De Regalibus[7]). Diese Abhandlung widmete er

1) Cista der Churf. bedienten und anderen gefreyten persohnen (von 1689), S. 79.

2) Ebenda S. 164 1645 23. April baptizatus Joannes Edmundus filius Domini Emundi Rockoch senatoris; patrinus fuit Dom. Joannes Adamus Hutt senator.

3) Ebenda S. 176 1649 19. Sept. baptizatus est Franciscus Philippus filius Domini Emundi Rokoch quaestoris illustr. Principis in Lohneck; patrinus Clarissimus Dnus Franciscus Philippus Beusser iuris utriusque Licentiatus.

4) Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/7 S. 65.

5) Als Sechszehnjähriger ist er zweimal Pate. Kirchenb. von St. Emmeran 1666 17. Januar Franciscus Philipus Andreae Hönlein. Tectoris aulici et Mariae Catharinae coniugum filius (baptizatus est); patrinus Franciscus Philippus Rohkoch. Kirchenb. von St. Quint. I S. 209. 1666 4. April baptizatus est Franciscus Philippus Dni Joh. Petri Sohn satrapae eccles. colleg. S. Victoris et Mariae Catharinae; patrinus Franciscus Philippus Rokoch.

6) Strassburger Universitätsmatrikeln Bd. II 282; als stud. iur. am 21. Mai 1666 immatrikuliert. Ebenda S. 522: am 8. Sept. 1668 cand. iur.; am 16. Sept. Examen; am 20. Oktober 1668 Disputation.

7) J. N. D. N. J. C. (In Nomine Dni Nostri Jesu Christi) Disputatio Inauguralis Juridica De Regalibus ad c. un. libr. 2. Feud. tit. 56.

dem Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn. Er betonte hierbei,[1]) dass er es für ein Geschenk der göttlichen Gnade ansehe, in der Herrschaft Johann Philipps als Sohn eines ergebenen Beamten geboren zu sein. Durch die huldvolle Ansprache und Ermahnung, die ihm der Kurfürst auf den einzelnen Stufen des Jünglingsalters habe zuteil werden lassen, gestärkt, habe er den Weg eingeschlagen, der als der einzige oder richtigste gelte, wenn man dem Staate seine Dienste widmen wolle. Nach Ablegung des Examens beabsichtigte er eine Reise nach Italien. Ob er sie ausführte, wissen wir nicht.

Später war er zuerst Vikar an dem Mainzer Stifte Unserer Lieben Frau zu den Staffeln, dann Kanonikus.[2]) Darauf wählten ihn die Stiftsherrn daselbst zum Kantor und im Jahre 1700 zum Scholaster der Liebfrauenkirche. Diese liess er auf seine Kosten erneuern und mit einer kostbaren Orgel ausstatten. Er starb am 22. Oktober 1707 fromm im Herrn. In dem Kreuzgang des Liebfrauenstiftes, in dem er vermutlich begraben wurde, errichteten ihm die Testamentsvollstrecker ein marmornes Grabdenkmal.[3]) Im Jahre 1722 gaben[4]) seine Erben der Präsenz des Liebenfrauenstiftes 150 fl.; dafür musste diese jedes Quartal für Philipp Franz Rokoch und seine Angehörigen 3 Messen lesen lassen.

Quam Authoritate et decreto Magnifici, Nobilissimi, Amplissimi Jurisconsultorum Ordinis in almâ Universitate Argentoratensi Pro summis in utroque Jure Honoribus et Privilegiis rite consequendis Solenni examini subiicit Franciscus Philippus Rokoch Moguntinus a. d. . . . Oct. Horis locoque solitis Argentorati Literis Georgii Andreae Dolhopffii, Imprimebat Johannes Schütz Anno MDCLXIIX. VI und 43 Seiten klein 4⁰.

1) In der Vorrede.

2) Hierfür ist Quelle seine Grabinschrift; vergl. Anm. 3.

3) Würdtwein'sche Sammlung Mainzer Kircheninschriften, Eigent. des Nassauischen Altertumsvereins in Wiesbaden S. 46.

In peristylio Ecclesiae collegiatae B. M. V. ad gradus ex marmore: Honori et perpetuae memoriae Plurimum Reverendi praenobilis et Amplissimi Domini Francisci Philippi de Rockoch j. U. Lti hujus collegiatae ad gradus B. M. V. Ecclesiae quondam ex Domicellari Canonico Suffragantibus capituli votis electi Cantoris Dein Anno 1700 per eadem Capitularium Suffragia assumpti Scholastici, qui de Ecclesia hac optime meritus et ipsa aere suo renovata constructoque in ea novo et pretioso organo die XXII octobris anno 1707 pie in Domino obijt. posuerunt

Testamentarii

R. I. P.

4) Fundationes Anniversariorum et Missarum . . . . Insignis Ecclesiae Coll. B. M. V. ad gradus Mog. . . collectae et Revisae a St. t. t. Würdtwein Eigent. des Mainzer Domarchives — deren Herausgabe ist zusammen

II. Johann Emund Rokoch, der am 23. April 1645 getauft[1]) worden war, verheiratete sich etwas zu Beginn des Jahres 1669. Aus welcher Familie seine Gattin stammte, wissen wir nicht; sie begegnet uns nur stets mit dem Vornamen Margareta. Da die Heiratsregister der Mainzer Pfarreien Dom, Quintin, Emmeran, Ignaz und Peter der Vermählung des Johann Emunds Rokoch nicht gedenken, so liegt die Vermutung nahe, er habe eine Auswärtige als Gemahlin heimgeführt; freilich könnte die Frau Johann Emunds auch der Pfarrei St. Stephan oder St. Christoph entstammt haben, deren Trauregister für diese Zeit nicht vorliegen.

Indes, ist auch der Familienname der Gattin Johann Emunds unbekannt, ein Erinnerungszeichen an seinen Ehebund besitzen wir doch noch. In der heutigen Rotekopfsgasse ist an dem neueren Hause Nr. 1 ein Doppelwappen angebracht, das von zwei Putten gehalten wird. In den Emblemen des linken Schildes erkennen wir die Wappen Rokochs, d. h. die zwei von unten nach oben gerichteten und gekreuzten Pfeile; das rechte Schild ist in zwei Felder geteilt, in deren jedem sich drei Reben befinden. Dieses Schild dürfte wohl das Wappen der Gemahlin Johann Emunds enthalten. Denn das heutige Haus steht auf einem Gebiete, das noch in der Stadtaufnahme von 1747 zu dem Rokochischen Besitze gerechnet wurde. Das Wappen selbst aber könnte seiner ganzen Umrahmung nach in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts gehören.[2]) Vermutlich befand sich das Wappen an einem jetzt verschwundenen Gebäude oder auch an der Gartenmauer, die ehedem das Rokochische Anwesen nach der Rotekopfsgasse abschloss.[3]) Bei der Aufführung des jetzigen Hauses wurde dann das Wappen an diesem angebracht.

mit der vorgen. Inschriftensammlung vom Verf. beabsichtigt — S. 77. Daselbst noch der Vermerk, dass die Präsenz für jede Messe 20 kr. und für die Fabrik des Stiftes 1 fl. entrichtet.

1) Er selbst wurde in jüngeren Jahren wiederholt als Pate angesprochen. Kirchenb. von St. Quint. I S. 202 1663 18. Februar baptizatus Emundus ex Hochheim filius Vinitoris consultissimi Dni quaestoris, cuius filius Joh. Emundus Rokoch patrinus. Ebenda S. 206 1665 7. Mai baptizatus est Emundus filius legitimus Joannis Adami Leypolt Herbipolensis et Annae Mariae Leypolt; patrinus ornatissimus adolescens Joh. Emundus Rokoch. Ebenda S. 212 1668 30. Januar baptizatus est filius Joannes Edmundus Jodoci Reiss et Mariae Barbarae coniugum; patrinus Joh. Emund Rokoch.

2) Neeb, Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Stadt Mainz I. Teil (Privatbesitz) S. 104 setzt das Wappen in die Zeit von 1650.

3) Vergl. unten in Beilage II die Baubeschreibung des Rokochischen Besitzes nach den Stadtaufnahmen.

Johann Emund Rokoch starb[1]) am 26. Mai 1702; seine Gattin, die ihn um volle 16 Jahre überlebte, folgte[2]) ihm im Tode erst am 4. Dezember 1718.

Aus der Ehe der beiden gingen folgende Kinder hervor:

1) Emund, getauft[3]) am 28. Januar 1670; Patenstelle vertrat bei ihm der Grossvater, der Rentmeister und Kammerrat Emund Rokoch. Der junge Emund Rokoch widmete sich, vielleicht durch seinen Oheim Franz Philipp veranlasst, dem geistlichen Stande. Er wurde, obwohl er kein Priester war, nacheinander Kanonikus an den Mainzer Stiftern St. Stephan, Liebfrau und Heiligkreuz.[4]) Das Kanonikat an erstgenanntem Stifte erhielt er bereits 1680 auf Vorschlag des Kurfürsten.[5]) Er starb[6]) in seinem 54. Lebensjahre am 8. Juni 1724. Die Grabinschrift rühmt ihn als einen beliebten, versöhnlichen und liebenswürdigen Charakter, der inmitten seines grossen Reichtums massvoll, demütig und bescheiden blieb und seine Geldmittel im Leben und im Tode für die Armen verwendete. In der Liebfrauenkirche machte er folgende Stiftungen[7]): für die Feier seines Jahrgedächtnisses 300 fl., von deren jährlichen Zinsen 15 fl. auf das Totenamt und 1 fl. für die Präsenz der Kirche verwendet wurden; ferner für eine Roratemesse während der ganzen Adventszeit 186 fl. 40 Kr., so dass die Kirchenpräsenz 10 Albus für die einzelne Messe bezahlen konnte; endlich für zwei Messen, welche monatlich für die verstorbenen Gläubigen gelesen werden sollten, 210 fl.; von den Erträgnissen der letztgenannten Summe erhielt die Präsenz jährlich 2½ fl., für die Messe aber wurden 10 Albus gegeben. Für diese drei Stiftungen wurden aus der Hinterlassenschaft Emunds 1000 fl. an die Liebfrauen-

1) Kirchenb. St. Quint. 1702 26 die maij obiit nobilis Dnus Joannes Emundus Rockoch consiliarius et iuratus ad S. Quintinum omnibus necessariis sacramentis praemunitus.

2) Ebenda III. Bd. 1718 4. December (sepulta est) Dna Margaretha Rokochin Dni Edmundi Rokoch senatoris huiatus relicta vidua.

3) Kirchenb. St. Quint. I. Bd. S. 233 1670 Januar 28 baptizatus Edmundus filius Dom. Johannis Edmundi Rockoch factoris et Margarethae coniugum; patrinus Edmundus Rockoch quaestor.

4) Siehe S. 68 Anm .1, seine Grabinschrift. Würdtwein, Fund: Eccl. Coll. B. M. V. S. 31 nennt Edmund Rokoch «Eccl. B. M. V., St. Stephani et S. Crucis Can. Capit., Senior et Jubilarius, non sacerdos.»

5) Edmundus Rokoch canon. accepit possessionem super Canonicatuum et praebendam ex obitu D. Nicolai Haurier vacantem per provisionem Emminentissimi; Haurier † 9. Juli 1680, Edmundus Rockoch † 8. Juni 1729. Liber vitae St. Stephani (Mainz, Stadtb.) fol. 44.

6) Würdtwein, Fund. Eccl. Coll. B. M V. S. 31 und die vorhergehende Anm. Die Würdweinische Inschriftensammlung S. 45 gibt fälschlich als Todestag den 8. Juli an.

7) Würdtwein, Fund. Eccl. coll. B. M. V. S. 31.

kirche entrichtet. In dem Kreuzgang dieser setzten[1]) Emund der überlebende Bruder und die beiden Schwestern ein Denkmal; er selbst aber, der von besonderer Verehrung für die Gottesmutter erfüllt war, wurde seinem Wunsche gemäss vor deren Altar bestattet.

2) Franz Philipp[2]), getauft am 21. November 1673; Patenstelle vertrat bei ihm sein Oheim, der Kanonikus Franz Philipp Rokoch. Der junge Franz Philipp wurde später der Stammhalter der Rokochischen Familie in Mainz.

3) Maria Katharina[3]), getauft am 26. April 1681; ihre Patin war Maria Katharina Bertram, die Gemahlin des kurfürstlichen Kanzlers Bertram. Über ihre späteren Lebensverhältnisse ist nichts bekannt; doch lebte Maria Katharina im Jahre 1724 noch, da sie zusammen mit ihrem Bruder Franz Philipp und ihrer jüngeren Schwester Emilia ihrem ältesten Bruder, dem Kanonikus Edmund ein Denkmal errichtete[4]).

4) Emilia[5]); sie wurde am 26. März 1683 von Caecilia Münsters aus Köln aus der Taufe gehoben. Sie oder ihre vorgenannte Schwester war mit dem Kanzler von Lasser verheiratet[6]).

1) Würdtwein, Inschriftensammlung S. 45.

Memoriae
Plurimum Reverendi et Praenobilis D.
Edmundi de Rockoch
Ecclesiarum Collegiat. S. Stephani et hujus nec non ad
S. Crucem Canonici Capit. et jubil.
Viri in Deum religiosi, in virginem matrem devotissimi
ad cujus altaris pedes epeliri voluit,
omnibus grati, pacifici et suavis, in magna
rerum affluentia moderati, humilis et modesti
erga pauperes in vita et post mortem liberalis
qui natus ao MDCLXX vixit annis LIV
mortuus VIII julij ao MDCCXXIIII
Legatis inter caetera huic Ecclesiae florenis mille
pro anniversario animae suae subsidio
pro 2 quovis mense celebrandis sacris defunctorum
et pro uno quolibet die per adventum matutino
sacrificio. Requiescat in pace.
Haeredes Frater et sorores posuere.

2) Kirchenb. St. Quint. II Bd. (dieser Band und die folgenden sind nicht paginiert) 1673 21. November baptizatus filius Franciscus Philippus Dom. Joh. Edmundi Rokoch; patrinus Rev. Dom. Franciscus Phil. Rohkoch.

3) Ebenda 1681 26. April baptizata Maria Catharina Jo. Em. Rokoch et Margar. coniugum; patrina Maria Cath. Bertramin Cantzlerin; über letztere vergl. Schrohe, Geschichte des Reichklaraklosters S. 17.

4) Siehe Anmerk. 1 auf dieser Seite.

5) Ebenda 1683 26. März Captizata Emilia Jo. Emundi Rohkoch et Margarethae coniugum; patrina Caecilia Münsters Coloniensis.

6) Vergl. S. 6 Anm. 4.

III. Franz Philipp Rokoch, der, wie bereits erwähnt wurde, am 21. November 1673 die Taufe empfing, widmete sich von Jugend auf dem Militärstande. Welche Stufen er dabei im einzelnen durchlief, entzieht sich unserer Kenntnis. 1725 ist er Oberstleutnant[1]) in den Truppen des fränkischen Kreises, die unter dem Generalfeldmarschall Baron von Trescau standen. 1727 führt er den Titel Obrist und Chiliarch. Mit dieser militärischen Tätigkeit Rokochs hängt es wohl zusammen, dass er in den Adelsstand erhoben wurde. So findet auch die Tatsache wohl ihre Erklärung, dass er sich verhältnismässig spät verheiratete. Er vermählte[2]) sich als Sechsundvierzigjähriger mit Dorothea Katharina Böning, einer geborenen von Goubelins. Diese Witwe muss damals, als sie von Rokoch heimgeführt wurde, noch sehr jung gewesen sein. Denn sie wurde in verhältnismässig grossen Zwischenräumen Mutter von fünf Kindern und lebte noch 52 Jahre nach ihrer Verheiratung. Aus der Ehe Franz Philipps von Rokoch mit Dorothea Katharina gingen folgende Kinder hervor:

1) Anna Margareta Christina Theresia[3]); sie wurde am 31. Dezember 1725 getauft; ihre Patin war Anna Margareta Christina Theresia von Gudenus, geborene von Goubelins. Wie sich das Leben dieser Tochter von Rokochs sowie das der anderen gestaltete, wissen wir nicht.

2) Maria Wilhelmina[4]), getauft am 2. August 1727; ihre Patin war Maria Wilhelmina von Lasser, geborene von Gudenus, die Gattin des kurfürstlichen Kanzlers von Lasser.

3) Heinrich Adam Franz[5]). Er wurde am 5. August 1728, da Gefahr im Verzug war, in dem Elternhause getauft. Zu seinen Paten waren ausersehen Heinrich Adam Franz von Brasseur, kurfürstlich-trierischer Geheimer Rat

1) Siehe unten die Taufzeugnisse seiner Kinder.

2) Kirchenb. von St. Emmeran 1720 6. Februar D. Franciscus Philippus Rokoch et Dorothea Catharina Böning, nata Gobelinsin.

3) Kirchenb. von St. Quint. III. Bd. 1725 31. Dezember Anna Margaretha Christina Teresia filia leg. Francisci Phil. von Rokoch Supremi Locumtenentis sub copiis Generalis Marechalli Baronis von Trescau in Circulo Franconico et Dorotheae Catharinae natae de Goubelins coniugum levante Dna vidua Anna Margaretha Christina Teresia de Gudenus nata de Goubelins.

4) Ebenda 1727 2. Aug. Maria Wilhelmina filia legitima D. Francisci Philippi von Rokoch chiliarchae obrister copiarum militarium pedestrium circuli Franconici et Dorotheae Catharinae natae Gobelins levante Dna Maria Wilhelmina de Lasser, nata von Gudeuus tit. Dni Cancellarii Electoralis Mogunt. uxor.

5) Ebenda 1728 Die 5. Augusti domi in extrema necessitate baptizatus est Henricus Adamus Franciscus filius leg. Dni Francisci Phil. de Rokoch Chiliarchae sub regimine Dni Generalis de Treskau circuli

und Vizekanzler zu Worms, sowie Franz Philipp Ignaz von Gudenus. Da beide abwesend waren, vertrat ihre Stelle der Schulmeister von St. Quintin, Balthasar Bender. Das Kind, das so rasch getauft werden musste, verstarb[1]) bereits am folgenden Tage, am 6. August 1728.

4) Johann Peter[2]). Auch dieser Sohn von Rokochs lebte nur einen Tag. Er wurde am 3. Juni 1733 geboren und getauft, und starb[3]) am 4. Juni 1733. Sein Pate war Johann Peter Eckart, Assessor am kurfürstlichen Hofgericht und Amtmann in Gaubickelheim.

5) Johann Baptist Adelarius Ignatius[4]). Er wurde am 27. August 1737 von Johann Baptist von Ried, Dekan und Kapitular an dem St. Petersstift in Mainz, aus der Taufe gehoben. Auch diesem jüngsten Sohne Franz Philipps von Rokoch war nur ein kurzes Leben beschieden. Er starb[5]) bereits am 3. Mai 1738.

Es muss für Franz Philipp von Rokoch ein überaus schmerzliches Gefühl gewesen sein, drei Söhne nacheinander in zartestem Kindesalter zu verlieren und so aller männlichen Erben beraubt zu werden. Es war ihm so der Sohn versagt, dem er seinen hochangesehenen Namen und beträchtlichen Besitz hinterlassen durfte. Wer letzteren erbte, konnte nicht festgestellt werden. Franz Philipp überlebte den Tod seines jüngsten Knaben um 6 Jahre. Am 30. Juni 1744 schloss[6]) er seine Augen für immer; vorher war er, wie das

Franc. et Annae Dorotheae natae de Goubelins coniugum Patrinis tit. Dno Henrico Adamo Francisco de Brasseur Eminentissimi Electoris trevirensis consiliario intimo et Vicecancellario Wormatiae et Dno Francisco Philippo Ignatio de Gudenus loco quorum absentium levavit D. Balthasar Bender ludi rector ad S. Quintinum; baptizavit D. Bellinger in aedibus privatis ob periculum in mora.

1) Ebenda 1728 Die 6. Augusti Henricus Adamus Franciscus proles Dni Chiliarchae de Rokoch (sc. sepultus est).

2) Ebenda 1733 3. Juni Domi in necessitate baptizatus fuit Joannes Petrus filius leg. Dni Colonelli Philippi Francisci Rokoch et Annae Dor. Cath. coniugum levans praenobilis Dnus Joannes Petrus Eckart iudicii aulici assessor et satrapa in Gaubickelheim; baptizavit Nebel parochus.

3) Ebenda 1733 4. Juni Joannes Petrus filiolus Dni Colonelli de Rokoch, heri natus et baptizatus, hodie mortuus et sepultus est.

4) Ebenda Bd. IV 1737 27. August (baptizatus est): Joannes Baptista Adelarius Ignatius filius legitimus perillustris Dni Francisci Philippi de Rokoch et Dor. Cath. coniugum levans plurimum Reverendus Dom. Joannes Baptista de Ried ad S. Petrum Mog. Decanus et Canon. Capitularis.

5) Ebenda 1738 3. Mai Joannes Bapt. Adelarius Ignatius de Rokoch proles (sepultus est).

6) Ebenda 1744 30. Juni Generosus Philippus de Rohkoch omnibus morientium sacramentis munitus (sepultus est).

Sterberegister von St. Quintin sagt, mit den h. Sterbesakramenten versehen worden. Seine Gattin erreichte ein hohes Alter. Sie bewohnte um 1747 jenen Flügel des römischen Kaisers,[1]) der heute die Hirschapotheke bildet, und starb[2]) am 23. Juli 1772, wie es scheint, in dem Anwesen der Familie von Gudenus; aber wie ihr Gatte fand auch sie auf dem Quintinskirchhof ihre Ruhestätte.

Ob die beiden Töchter Franz Philipps von Rokoch sich nach auswärts verheirateten, wissen wir nicht. Dagegen scheint zu sprechen, dass in dem Trauregister von St. Quintin, ihrer Pfarrei, derartige Einträge sich nicht finden; ebenso wenig begegnen uns solche in den Trauregistern der übrigen Pfarreien. Übrigens berichten auch die Totenverzeichnisse der Mainzer Pfarreien, die bis 1796 von den Pfarrern geführt wurden, nichts von dem Tode der beiden Schwestern, wie sie auch über deren Tanten, Maria Katharina und Emilia Rokoch keinerlei Aufschluss bieten.

Stirbt auch die Familie des Rentmeisters Emund Rokoch auf die geschilderte Weise in Mainz aus, so ist damit doch nicht der Name Rokoch für immer aus Mainz geschwunden. Am 21. November 1790 wird in der Quintinskirche ein Reinerus Martin Rokoch mit der Witwe Barbara Reiff getraut.[3]) Letztere scheint an den Folgen eines Wochenbettes gestorben zu sein; denn am 22. April 1796 stirbt ein Sohn von ihr mit Namen Franz Ludwig, während sie selbst am 17. Mai 1796 aus dem Leben scheidet. Ob eine am 12. November 1794 verstorbene Anna Barbara Rokoch auch zu den genannten Eheleuten gehört, lässt sich nicht entscheiden. Der erwähnte Reiner Martin Rokoch muss nach Mainz von auswärts eingewandert sein; denn für die ganze Zeit von 1700—1790 finden sich keine Vertreter seines Namens, die als seine Vorfahren angesprochen werden können. Darum erscheint auch eine n ä h e r e Beziehung zu der Familie des Rentmeisters Emund Rokoch ausgeschlossen.

1) Siehe unten die Beilage II über den Besitz Emund Rokochs.

2) Kirchenb. von St. Quint. III. Bd. 1772 23. Julius Dorothea de Rokoch e Parochia S. Emmerani huc translata (sepulta est).

3) Ebenda die hierher gehörigen Einträge sind:
1790 21. November getraut Reinerus Martin Rokoch und Barbara Reiff vidua. 1796 22. April gestorben Franz Ludwig Sohn von Martin Rokoch.
1796 17. Mai gestorben Barbara Rokoch, Witwe Reiff.
1794 12. November gestorben Anna Barbara Rokoch.

# Beilage I.

## Rokochs Liegenschaften in und bei Mainz.

### 1. Bei der Altmünsterpforte.

Stadtaufnahme von 1657. Fol. 156a, Nr. 15. Ein heusslein sambt garten unnd alten scheuer Platz daran ist eigen H. Emundt Rochkochen Renthmeistern. (Bereits die Stadtaufn. v. 1644 verzeichnet unter Nr. 434 einen Garten u. »ein bäwge« neben der Mehlwage als Eigentum Rokochs.)

Nr. 16. Ein gemein aliment gehet zwischen der scheuer unnd H. Renthmeisterss garten her; derselbe gibt zinss davon.

Nr. 18. Hier gehet gemelten H. Renthmeisterss garten hinauss hatt hieberor ein öhlmühl unnd Backhauss dagestanden, wardurch ein gemein aliment gangen, die bach lauft dadurch, zinst Ihrer Churfl. Gnaden.

Nr. 32. Hinder diessen Plätzen hatt vorgemeltet aliment oben von H. Renthmeisterss ahn seinen aussgang.

In der Stadtaufnahme von 1687 (Fol. 114b, Nr. 1470, 116a u. b, Nr. 1499, 1501) wird der Garten des Rentmeisters seiner Lage nach näher bestimmt, indem gesagt wird, dass er in der hinteren Zanggasse an die Stadtmauer grenze und gegenüber dem S. Johannishospital seinen Eingang habe. Von dem Rokochischen Garten musste 1672 ein Stück für die Fortifikation abgetreten werden. In dem Buche »Güter, welche zur Maintzer Fortification gezogen und von der Cammer bezahlt wurden« (Stadtbibliothek) heisst es Fol. 17: Item (6. Sept. 1672) H. Cammer Rath und Rhentmeistern Emundt Rokochen wegen eines stückh gartens auf der bleich, So einen halben morgen, 37½ ruthen in sich gehalten, benebens einem stüchh wie welches Er vom hoffseyler, weil derselb diessen platz verbawet, empfangen, noch an baarem gelt bezahlet worden vierhundert Sieben und dreisßig gulden dreisßig Kreutzer.«

Im März 1689, während der französischen Okkupation der Stadt, gaben die Rokochischen Erben von einem Garten auf der Bleiche und von einer Scheune und Mühle an der Altmünsterpforte 18 fl. 24 Kr. Als Erben Rokochs werden bei dieser Gelegenheit genannt der Sänger Rokoch, Jungfer Groshansin und Emund Rokoch. (Cista der Churfürstlichen bedienten u. anderen gefreyten persohnen, so dan derienigen, welche auf allhiesiger plaich begütert seyn, aber weder in

diensten stehen noch zunfftmäsig seyn. (Betrifft die monatlichen Auflagen während der franz. Herrschaft 1688/9) S. 79.

1747 war der Rokochische Garten in drei Häuser verbaut (Stadtaufn. v. 1747 Fol. 409a u. b.) und die Brandmühle darauf errichtet. (Ebenda Fol. 418a).

### 2. In der Altmünstergasse.

Stadtaufnahme von 1657 (Stadtbibliothek Fol. 167a.) (Bei Weissfrauen d. h. nach dem heutigen Schillerplatz zu).

No. 77. Drey Zinssheusser ahn einander sambt Höfflein und grossem garten in der Altenmünstergass seindt aigen H. Renthmeistern Rohkochen, bewohnt H. Renthmeisterss Weingartssman Heinrich Bunckert, Saal Knecht und dass driette ist ohnbewont. 1687 gehören diese 3 Häuser dem Kantor Franz Phil. Rokoch (Stadtaufn. v. 1687 Fol. 128a, Nr. 1636); 1747 sind sie im Besitze der Frau Oberst von Rokoch. (Stadtaufn. v. 1747 Fol. 467a.)

No. 80. Ein Hauss sambt Höfflein daneben, ist aigen Rentmeistern Rokoch, bewohnt Margareth Röderin. 1687 gehört dieses Haus Joh. Emund Rokoch. (Stadtaufn. v. 1687 fol. 128a, Nr. 1639). 1747 ist es im Besitze eines Gärtners, also von den Rokochischen Erben veräussert. (Stadtaufn. von 1747 fol. 467b).

No. 81. Folgende Mauer gehört zum Renthmeisterss garten.

No. 88. Hier ist ein gang zue H. Renthmeisterss garten.

---

In der Stadtaufnahme von 1687 Fol. 129a heisst es bei dem »Stockh umb der alten Münster Nonnen Kälterhauss und Weyergarten wie auch Schönbornischen Hoff, Alten Münstergass«. No. 1543. Ein Häusslein in diesser gass sambt Hoff umd gemeinschaftlichen bronnen ist H. Joh. Emundt Rockoch (1747 in dem geteilten Besitz eines Gärtners und Leiendeckers. Stadtaufn. von 1747 Fol. 439a). No. 1546. Ein Häusslein darneben sambt Höfflein ist eigen H. Joh. Emundt Rockochen. No. 1547. Ein schewer sambt Hoff hört auch H. Joh. Emmundt Rockochen. (1747 sind die beiden letztgenannten Häuser im Besitze des Altmünsterklosters. (Stadtaufn. von 1747, Fol. 440a u. b). Ob die 3 Häuser (No. 1543, 1546/7) von Emund Rokoch nach 1657 oder von seinem Sohne Joh. Emund erworben wurden, lässt sich nicht feststellen.

### 3. Äcker und Weinberge im Burgbanne von Mainz.

Über die Äcker und Weinberge, die Rokoch im Burgbann von Mainz besass, klärt uns die Stadtaufnahme von 1657 auf. Es gehörten Rokoch: Unter den Äckern von dem Burggraben des Schlossweingartens auf der anderen Seite des Emauser Weges (Fol. 181b der Stadtaufnahme Nr. 2) $\frac{1}{2}$ Morgen; (Fol. 183a Nr. 22) $1\frac{1}{2}$ Viertel. Unter den Äckern in dem «Eichen Feldt« (Fol. 184a Nr. 9) $\frac{1}{2}$ Morgen; (Fol. 185b Nr. 26) $\frac{1}{2}$ Morgen. An dem Gesellen- oder Kreuzweg (Fol. 185b Nr. 6) $\frac{1}{2}$ Morg.; (Fol. 186a Nr. 9) $\frac{1}{2}$ Morg.; (Ebenda Nr. 11) $\frac{1}{4}$. In dem Steinstück zwischen dem gemeinen Petersweg und Notweg: (Fol. 191a Nr. 9) $\frac{1}{4}$; (Fol.194b Nr. 5) $\frac{1}{4}$; (Fol. 195b Nr. 27) $\frac{1}{4}$. In den Leymen (Fol. 196 Nr. 9) $\frac{1}{4}$; (Fol. 197b Nr. 21) $\frac{1}{4}$. Im Bruel: (Fol. 198a Nr. 5) $\frac{1}{4}$; (Fol. 198b Nr. 13) $\frac{1}{2}$ Morg. Gewandth hinder S. Peter schuel vom Creutzgang biss auf den Ladtweg hinder der Petersskirchen: (Fol. 202a Nr. 16) $\frac{1}{3}$ von einem Viertel; (Ebenda Nr. 19) $\frac{1}{3}$: (Ebenda Nr. 21) $\frac{1}{2}$ Morg.; biss ohn den Graben seindt 2 Morgen gewessen und verschantzt. Auf der anderen Seiten dess Lathwegss: (Fol. 203a Nr. 13) $\frac{1}{4}$; (Ebenda Nr. 15) $\frac{1}{2}$ Morg. Unter den Äckern »von dem Mumbächer Bruch ahn gegen dem Emausser Weg und landtgewehr aber biss auf den Creutzweg und der Mittelgewanth«: (Fol. 203b Nr. 7) $\frac{1}{2}$ Morg. Im «Ermlichen Gewanth» neben dem Weg: (Fol. 204b Nr. 9) $\frac{1}{2}$ Morg.; (Fol. 205b Nr. 22) $\frac{1}{4}$. Gärten und Placken obig den Äckern im Leymen am Burggraben: (Fol. 209b Nr. 21) 2 Morgen; (Ebenda Nr. 14) $\frac{1}{2}$ Morg. mit 5 anderen Genannten; (Fol. 212a Nr. 58) $\frac{1}{4}$; (Fol. 215a Nr. 105) $\frac{1}{2}$ Morg. (Fol. 215b Nr. 110) $\frac{1}{4}$; (Fol. 217a Nr. 135) 1 Morg.; (Fol. 218a Nr. 144) $3\frac{1}{2}$ Viertel. Äcker ausserhalb des landgewehrs von »dem gonssheimer Steg biss auf die Hattenmühlen, den Hattenberg genannt«: (Fol. 222b Nr. 9) 2 Morg.; (Fol. 224a Nr. 26) 4 Morg.; (Fol. 224a Nr. 28) $\frac{1}{2}$ Morg.; (Fol. 224b Nr. 36) 6 Morg.; (Fol. 225a Nr. 40) $7\frac{1}{2}$ Morg. »Von dem hattenmühlen schlag an zwischen beyden Burgwegen«: (Fol. 227b Nr. 27) $2\frac{1}{4}$ Morg. Weingärten ziehen auf den Hauptstein; (Fol. 228a, Nr. 31) $\frac{3}{4}$ Morg. Weingärt.; (Ebenda Nr. 33) 1 Morg. Weingärt. »Die Gewande am Taubenhaussberg ahn der »Binger Hohl oder Strassen«: (Fol. 228b, Nr. 2) $3\frac{1}{2}$ Morg. Weingärt.; (Fol. 229a, Nr. 11) $1\frac{1}{2}$ Morg. Weingärt.; (Ebenda Nr. 12) 1 Morg. Acker. »Die Güter von dem Eusersten schlag, genant der bösse Pfeiffer ahn der Binger Strassen im understen haupstein, liegen im thaler weg, (d. h. Wge nach dem Dahlheimer Kloster) stossen biss ahn die Haissen

Pfort am underem haupstein«: (Fol. 230a, Nr. 12) 2 Morg. »Die Güter ahn der thalerbach gegen dem Grabbronnen über nacher der thaler Mühlen zue zwischen dem Mühlweg und thaler Bechen: (Fol. 231a, Nr. 2) 2 Morgen Äcker.« »Die Güter zwischen dem Mühlweg gegen dem runden Mühlenthurn zu dem Stattgraben nacher der gaupforten zue wertzs«: (Fol. 233b, Nr. 32) $\frac{3}{4}$; (Fol. 237b, Nr. 93) 1 Morgen.

Ausser diesen eigenen Äckern bebaute Rokoch auch solche, die er gepachtet hatte. Am 17. August 1645 hatte Rokoch an die Jesuiten zu bezahlen: 38 fl. 2 Albus für die Einkünfte in Klarental (Ex censibus Clarenthal a D. Emmundo Rokog) für die Wiesen in Biebrich (ratione pascuorum in Biber(ich) 36 fl., für das Gras auf der Kartäuseraue im Jahre 1643 (ratione graminis in insula 1643) 6 fl. (Liber cistae Colleg. Mog. Soc. Jes. Mainz. Stadtbibl.) Im Jahre 1669 wollte Rokoch aus einem unbekannten Grunde seine Portionen an dem Wiesenzins im Gartenfeld nicht bezahlen. Da die Wiesen dem Hospital zum Floss gehörten, so erbot sich der Gewaltsbote mit Rokoch zu reden und die Sache zu fördern. (V. D. A. 1664—69, S. 236, Sitz. v. 13. März 1669.)

Wie bereits oben S. 42 betont wurde, hat Rokoch nach 1657 diesen Besitz noch durch Ankauf des Abtsgartens und eines Weinberges bei der Kartause vergrössert. Gelegentlich wurde aber auch wieder etwas von den Liegenschaften veräussert. So sagt uns das Buch über die »Güter, welche zur Mainzer Fortification gezogen und von der Cammer bezahlt wurden«[1]), Fol. 2. »Den 18. Julij (1664) seindt H. Emundt Rokochen vor Neun Virtheil Morgen ackher und wiesen auf der bleich, So zu der Newen Strassen gezogen worden, 500 fl. bezahlt« (worden). Den Abtsgarten überliess Rokoch im Jahre 1673 käuflich an den Kurfürsten Lothar Friedrich. Velke, Gesch. der eh. Favorite, Rhein. Chronik 1894/5, Heft II, S. 40.

1) Die Kenntnis dieses Buches übermittelte dem Verf. Herr Dr. Heidenheimer an der Mainzer Stadtbibliothek. Genanntem Herrn, der sein umfassendes archivalisches Wissen in so bereitwilliger und selbstloser Weise anderen zur Verfügung stellt, sei auch an dieser Stelle für vielfache Förderung der herzlichste Dank ausgesprochen.

# Beilage II.

## 1. Der Rokochische Besitz bei der Seilergasse nach den Stadtaufnahmen von 1657, 1687 und 1747.

Diese Gegenüberstellung beseitigt einzelne Zweifel über die Lage der angegebenen Häuser; ausserdem ist sie für den Besitzwechsel der Rokochischen Häuser von Bedeutung; schliesslich beweist sie, dass sich die späteren Stadtaufnahmen an die von 1657 eng anschliessen.

| Stadtaufnahme von 1657. | Stadtaufnahme von 1687. | Stadtaufnahme von 1747. |
|---|---|---|
| Fol. 81a u. b. (XXXVII) Von der Fischpforten biss ans Eyssenthorlein sambt den verbranden Plätzen. | Fol. 57a. Von der Fischpforten bis ahn das Eissene Thürlein. | Fol. 181a—182a. Von der Fischpforten biss an dass eiserne Thürlein. |
| No. 13. Ein scheuer daneben samt Hoff ist aigen H. Rentmeistern Rohekoch und hiebevor 2 pläz gewesen.<br><br>teilweise Rotekopfsgasse 4. | No. 718. Ein schewer darneben ist aigen H. Emundt Rokochen Stattrhats Verwandten. 400 fl. Die Lage wird bestimmt durch die nächste No. | Alt. Nrus 718. N. Nrus 548. Eine Scheune darneben (d. h. das zweite Haus von dem halben Haus aus in der Richtung nach H. Geist zu), modo ein Gebäu olim Edmund Rokoch Stadtrathsverwandten, modo H. Fischer Cammer Fourir uxorio nomine L. L. 400 fl. |
| No. 14 Ein lediger plaz gegen dem Hospital zum heyl. Geist zum Lippart genandt, aigen Johann Adam Huter.<br><br>teilweise Rotekopfsgasse 6. | No. 719. Ein lediger platz am Eckh gegen dem Hospital zum heyliggeist über ist aigen Emundt Rockochen Stattrhats Verwanthen. 200 fl. | Alt. Nrus 719. N. Nrus 549. Ein lediger Platz am Eck, gegenüber dem Hospital zum h. Geist, olim Emund Rokoch Stadtrathsverwandten, ist nunmehr ein neugebautes Haus und besitzet solches modo H. Fischer Cammer Furier uxorio nomine L. L. 200 fl. L. Cat. Fol. . . . soll jährl. Schatzung zusammen 1 fl. 12 Kr. |
| No. 15. Ein Bronnen . . . | | |

| | | |
|---|---|---|
| **No. 16.** Ein wüster plaz an der Stattmauer bey dem heyl. Geist hört zu Johann Beuschels wittib.<br>**No. 17.** Ein gärtlein mit Mauern umbgefasst daneben ist aigen H. Rentmeister Rokoch.<br><br>Ein Teil der heutigen Mailandsgasse, die an der Stadtmauer endigte. | **No. 720.** Ein Hauss dargegen über ahn der Hospitals Kirchen zum heyl. geist uff die Stattmauer stossend ist aigen H. Frantz Philipps Rockochen Canonico et Cantori ad gradus; in der Mauer stehet ein gemeiner Bronnen. 200 fl. | Alt. Nrus No. **720**. N. Nrus 550. Ein Haus dagegenüber an der Hospitalkirche zum h. Geist auf die Stadtmauer stossend, olim Franz Philipp Rokoch Can. et Cant. ad gradus, modo Oppels Metzgers Witwe L. L. 200 fl. L. Cat. Fol. 183 sim. soll jährl. Schatzung 48 Kr. |
| Fol. 83b—85a (XXXIX). Vom Eckhauss gegen dem weydenhoff an der Seylergassen auf der untern seiten zum grossen Spiegel zu und beym Rodenkopff und dem kleinen piegel herumb.<br><br>1. Ein Eckbehausung oben gegen den Weydenkopff herumber in der Seyler gassen an der undern seiten dem Spiegel zuwärts ist aigen Peter Braunen wittib.<br><br>Seilergasse 10. | Fol. 59a—60a. Vom Eckhauss gegen dem Weidenhoff ahn der Seilergassen uff der underen seithen zum grossen Spiegel zue beym Rothen Kopff und Rothen hauss herumb.<br><br>Nr. **747**. Ein Eckhauss oben gegen dem Weidenhoff über uff der undern seithen nach dem Spiegel zu ist aigen Michael Winckes Krähmer. 600 fl. | Fol. 189a—193b. Vom Eckhauss gegen dem Weidenhoff in der seiler gassen auf der untern seiten zum grossen Spiegel zu, beym rothen Kopf und rothen hauss herumb.<br><br>Alt. Nrus No. **747**. N. Nrus 576. Ein Eckhauss oben gegen dem Weidenhoff über auff der unteren seiten nach dem Spiegel zu, olim Michel Winck Krähmern L. L. 600 fl. L. Cat. Fol. v. sim. solches possediren modo beede burgern nemblichen Conrad Wagner sailer und Johannes Klein treher zahlen jährl. schatzung 2 fl. 24 Kr. |

| | | |
|---|---|---|
| 2. Ein Behausung daran gegen dem Spiegell zuwerts sambt Höfflein und bronnen ist aigen Johan Adam Huten und zinst ad gradus 2 lib. heller vom hinderhauss.<br><br>Seilergasse 8. | No. 748. Ein hauss darneben sambt hoff und bronnen zinsset ad gradus 1 fl. 3 albus 6 ₰ ist aigen Johann Emundt Huth Krähmer. 700 fl. | Alt. Nrus 748. N. Nrus 577. Ein haussen darneben sambt hoff und bronnen zinsst ad gradus 1 fl. 3 alb. 6 ₰ olim Johann Edmund Huth Krähmer, modo Caspar Claudi Rothgärber L. L. 700 fl L. Cat. Fol. 42 600 fl. soll jährl. schatzung 2 fl. 24 Kr. |
| 3. Ein hauss sambt Höflein daneben mit einem steinern stockwerkh ist aigen Peter Claudi Beuschell Seyler zinst in heyl. Geist 3 lib. heller.<br><br>Seilergasse 6. | No. 749. Ein hauss sambt höfflein darneben ist aigen Peter Claudi Beussel Seiler. 600 fl. | Alt. Nrus 749. N. Nrus 578. Ein hauss sambt höflein darneben olim Peter Claudi Beussel seilern, modo Dillmann pfropf sailern L. L. 600 fl. L. Cat. Fol. 400 fl. soll jährl. schatzung 1 fl. 36 Kr. |
| 4. Ein gemeiner Bronnen an diesem hauss auff die gass gehent. | Ein gemeiner Bronnen. | Ein gemeiner bronnen. |
| 5. Ein behausung[1]) daneben ist aigen H. Rentmeister Rokoch, bewohnt Christoph Hertzog um Zinss.<br><br>Seilergasse 4. | No. 750. Ein behaussung darneben ist aigen hanss Jakob Grosshanss. 650 fl. modo H. Valentini Hoffeldt frey. | Alt. Nrus 750. N. Nrus 579. Ein behaussung darneben olim hannss Jacob Grosshannss oder Valentin Hoffeld modo Jacob Rissel seiler L. L. 650 fl. L. Cat. Fol. 467. 500 fl. soll jährl. schatzung 2 fl. |
| 6. Ein Behausung daran ist aigen hanss Peter Eckarten zinst 3 fl. zu S. Quintin.<br><br>Seilergasse 2. | No. 751. Ein behaussung daran ist aigen Joh. Arbolt Weckman zinsset ad gradus 10 albus 1 ₰. 750 fl. | Alt. Nrus 751. N. Nrus 580. Ein behaussung daran olim Arbold Weckmann modo Thomas Ring Krämer ux. nomine zinsst ad gradus 10 albus 1 ₰. L. L. 750 fl. L. Cat. Fol. 42 v. 600 fl. soll. jährl. schatzung 2 fl. 24 Kr. |

1) Es ist wohl dieselbe Behausung, von der es in der Stadtaufnahme von 1644 No. 858 heisst: (In der Seylergass) Christian Kresser Schumacher und Weinzahffer in H. Egmundt Rohkochs Hauss daselbst, hat bey sich zwo Parthey von Bibrich. Im Nebenhauss daran, so darzugehörig, ist Niemandt.

| | | |
|---|---|---|
| 7. Dass Hauss zum grossen Spiegel mit seinem begriff, hauss und hoff auch zugehör ist neu gebaut und H. Rentmeister Rokoch zuständig.<br>8. Der Kleine Spiegell darneben ist zu dem grossen Spiegell gezogen und verbaut worden, ebenmessig H. Rokoch zuständig. | No. 752. Das Hauss zum grossen Spiegel mit seinem begriff possidirt Frantz Philipß Rokoch Cantor ad gradus. 1500 fl.<br><br>Markt 37. | Alt. Nrus 752. N. Nrus 581. Das Hauss zum grossen Spiegel mit seinem Begriff olim Franz Philipp Rokoch Cantor ad gradus, modo Michel Thren Bänder L. L. 1500 fl. L. Cat. Fol. 483. v. sim. soll jährl. Schatzung. 6 fl. |
| 9. Ein Behausung daneben ist aigen ebenmessig H. Rentmeister und bewohnt umb Zinss Nicolaus Wayd Krehmer. | No. 753. Ein behaussung darneben ist aigen Emundt Grosshanss. 750 fl.<br><br>Markt 39. | Alt. Nrus 753. N. Nrus 582. Eine Behausung darneben olim Edmund Grosshans modo Joseph Wattenau Krämers Witwe L. L. 750 fl. L. Cat. Fol. 470. 600 fl. soll jährl. Schatzung 2 fl. 24 Kr. |
| 10. Ein Eckbehausung sambt Krahm daneben gegen unser Lieben Frauen Kirche ist aigen Herman Hülss.<br>11. Zwei Heusser zuerLawern[1]) genannt, den obern einen Rheuel hatt vorgemelter Herman Hülss und anderntheil H. Rentmeister Rohkoch zum grossen Spiegel gezogen. | No. 754. Ein Eckbehaussung u. Krahm gegen dem Stifft ad gradus über zur latern genannt H. Herman Hülsen seel. Erben gehörig.<br><br>Liebfrauenplatz 1. | Alt. Nrus 754. N. Nrus 583. Ein Eckbehaussung und Krahm gegen dem stifft ad gradus über zur Latern genant, olim Hermann Hülssen oder Lte Braun modo Niclaus Bollermann L. L. in keine Anlag; L. Cat. Fol. 470 600 fl. soll jährl. Schatzung 2 fl. 24 Kr. |
| | No. 755. Ein behaussung darahn zum schwartzwalt genannt gehört auch H. Herman Hülsen seel. Erben, modo H. Lt. Braun gehörig.<br><br>Liebfrauenplatz 1. | Alt. Nrus 755. N. Nrus 584. Eine behaussung daran zum schwartzwald genannt, olim Hermann Hülssen seel. Erben oder Lte Braun modo Lorenz Mechler Krähmer L. L. in keine Anlag; L. Cat. Fol. 470. 600 fl. soll jährl. Schatzung 2 fl. 24 Kr. |

1) Jedenfals nahm Hülss einen Umbau seiner drei Häusser (10 u. 11) vor, so dass diesen No. No. 1687 die zwei No. 754 u. 755 entsprechen.

| | | |
|---|---|---|
| 12. Ein Hauss zum kleinen Stern genannt daneben ist aigen Michel Streiten wittib.<br>13. Ein Behaussung zum grosen Stern nunmehr zum frölichen Mann daneben, sambt stallung bronnen und begriff, ebenmesig aigen Michel Streitern wittib.<br><br>Liebfrauenplatz 3 u. 5. | No. 756. Die behaussung zum Marienberg genant sambt ihrem begriff ist aigen H. Johann Emundt Rockoch Statt Raths Verwandten. 1500 fl. | Alt. Nrus 756. N. Nrus 585. Die Behausung zum Marienberg, modo zum römischen Kaysser genannt sambt ihrem Begriff, olim H. Edmund Rokoch Stadtrathsverwandten, modo Peter Goltz Gastwirt L. L. 1500 fl. L. Cat. Fol. 1. v. sim. zahlet jährliche Schatzung nur 5 fl. Weilen ein Theil oben an den Mechler[1]) anstossend an die Frau Oberstin Rokochin übertragen worden, welche auch davon die jährliche Schatzung zahlet mit 1 fl., mithin hat die Schatzung ihre Richtigkeit. |
| 14. Hier ist ausser der Reihe die Herberg zum Roten Kopf eingeschoben; der Örtlichkeit nach hat sich hier unmittelbar die Beschreibung des Roten Hauses anzuschliessen.<br>15. Ein Eckbehausung zum rodenhauss genant mit seinem hoff und stallunge bewohnt Melcior Sporr.<br><br>Liebfrauenplatz 7. | No. 757. Ein Eckhauss oder die Herberg zum roten hauss darneben possidirt hauss georg braun Gastgeber zinsset ins Closter Dalheim 1 fl. 28 allb., ins hohe dhomb Stifft 16 alb. 7 Pf. ins Agnesen Closter 2 fl. 25 albus. | Alt. Nrus 757. N. Nrus 587. Ein Eckhauss oder die Herberg zum rothen Hauss darneben, modo zum guld. Schwahn genannt, olim H. Georg Braun gastgeber, modo Nicolaus Schlendter gastwirth, zinsst ins Closter Dalheim 1 fl. 28 alb., ins hohe dombstifft 16 alb 7 Pf., ins agneser Closter 2 fl. 25 alb., ad S. Quint. 1 fl. L. L. 600 fl. L. Cat. Fol. —; soll jahrl. schatzung 2 fl. 24 Kr. |
| | hinden drahn gegen dem rothen Kopff über folgt ein stall und hinderhauss zum Marienberg und oben angeschlagen. | Hinden dran gegen dem rothen Kopf über folgt ein Stall und Hinterhauss zum Marienberg modo zum Römischen Kaysser gehörig u. oben angeschlagen. |

| | | |
|---|---|---|
| 16. Ein garten daneben hiebervor ein stall und Kelterhauss gewesen, ebenmesig H. Rentmeister Rokochen zuständig.<br><br>Rotekopfsgasse 1. | No. 758. Ein garten unden drahn am Eckh ist aigen H. Frantz Philipp Rokoch Cantor ad gradus 250 fl. | Alt Nrus 758. N. Nrus 588. Ein Garten unten dran am Eck, olim Frantz Philipp Rokoch Cantor ad gradus, modo Michel Thren Bänder-Meister. L. L. 250 fl. L. Cat. Fol. 466. 200 fl. soll jährl. Schatzung 48 Kr. |
| 17. Dass hinderhauss zum spiegell daneben, ebenmeßig H. Rentmeister zugehörig, ist hiebevor ein hauss gewesen.<br><br>Rotekopfsgasse 1. | No. 759. Ein hinderhauss darneben auch H. Frantz Philipp Rockochen gehörig 250 fl. | Alt Nrus 759. N. Nrus 589. Ein Hinterhauss darneben olim auch Herrn Franz Philipp Rokoch modo Michel Thren Bänder-Meister. L. L. 250 fl. L. Cat. Fol. 466. 200 fl. soll jährl. Schatzung 48 Kr. |
| 18. Ein behausung daneben sambt hoff und bronnen gegen dem hauss zum Weydenhoff über zum braungen genant ist aigen H. Rentmeister Rokoch zinst 2 Lib. heller ad gradus B. V.<br><br>Mailandsgasse 8 u. 10. | No. 760. Ein behaussung darahn sambt hoff und bronnen gegen dem hoff zum Weidenhoff über zinsset ad gradus 1 fl. 5 albus 5 Pf. ist aigen Caspar Schawer[1]) Krähmer 500 fl.<br><br>1) Vergl. S. 20 Anm. 8. | Alt Nrus 760. N. Nrus 590. Eine behaussung daran sambt hoff und Bronnen gegen den hoff zum Weidenhoff über zinsst ad gradus 1 fl. 5 alb. 5 Pf. olim Caspar Schauer Krämer, modo Bernard Bänder-Meister L. L. 500 fl. L. Cat. Fol. 16 v. 400 fl. soll jährl. schatzung 1 fl. 36 Kr. |

1) Vergl. Alt. Nrus 755, N. Nrus 584.

# Beilage III.

## Zur Geschichte der Häuser zum Spiegel und zum Marienberg. (Vergl. S. 18—21.)

Nach dem Tode Emund Rokochs wurden seine beiden Wohnhäuser in der Weise unter seine Söhne verteilt, dass Franz Philipp, der Kantor von Liebfrau, den Spiegel und Johann Emund den Marienberg erhielt. Beide besassen ihren Erbteil noch im Jahre 1699. Damals hatte sich der Stadtrat mit einem Gesuche der Brüder Franz Philipp und Johann Edmund Rokoch zu befassen. Der betreffende Eintrag[1]) in den Vicedominatsakten lautet:

Demnach H. Frantz Philips Rockoch Cantor ad Gradus und H. Johann Emundt Rockoch StattRaths Verwandter in Maintz dem dasigen Löblichen VitzdhomAmbt und StattRath vorgestellt, was massen ihre beede zum grossen Spiegel und Marienberg genante Wohnbehaussungen alhier zeitwehrenden letztern Kriegs ab A° 1688 den 19. Octobris bis ultimo Maij 1698 bestendig mit hohen Generalspersonen belegt und eingenohmen immittels hin und wieder wie es der würckliche augenschein zeige, sehr beschädigt worden, zu deren reparation sowohl als auch fegung deren S.V. angefülten profayen merckliche Summen gelts erfordert würden, dannenhero begehrt entweder oberwehnte ihre beschädigte häusser in vorigen standt zu stellen oder aber darfür erkleckliche billigmessige compensation ihnen wiederfahren zu lassen und dan des Herrn Vitzdhomben freih. Gnaden und StattRath selbsten erkant, dass obgedachte beede H. H. Rockochen so grossen Last und schaden vor gemeine Statt zu tragen nicht schuldig, sondern recht und pillig seye, dass ihnen wegen ihrer occupirter häusser wenigstens ein Leidentlicher Hausszinss bey- und nachgetragen werde. Also hat man uff ordre vorhochgedachter Seiner Freyh. Gnaden von seithen des StattRaths mit mehrgem. H. H. Rockochen dahin transigirt und sich beederseits überhaupt gütlich verglichen, dass Erstlich alle deren H. H. Rockochen rückstendige schatzungsgelter von ihren hiesigen häussern und gütern bis ad Am 1699 inclusive abgeschrieben und getödet. So dann zweytens ihnen vom BilletenAmbt 800 fl. baares gelts bezahlt und erstattet werden, hingegen beede

1) V. D. A. 1695—1700. S. 556 f. Sitzung vom 19. Mai 1699.

H. H. Rockochen von aller ihrer obanführten an hiesiger Statt und bürgerschafft formirten praetension gäntzlich abstehen und allerdings befriedigt sein sollen und wollen.

Wer nach dem Tode des Kantors Franz Philipp Rokochs († 1707) den Spiegel erhielt, konnte nicht festgestellt werden. Im Jahre 1747 (vergl. Beilage II) gehörte er dem Bendermeister Michel Thren. Wann er Gasthaus wurde und den Namen »König von England« erhielt, liess sich ebenfalls nicht ermitteln. In den Jahren 1792/3, als die Franzosen die Stadt Mainz besetzt hielten, verkehrten sie viel und gern bei dem damaligen Inhaber des »Königs von England«, dem französisch gesinnten Gasthalter Franz Riffel.

Der Marienberg ging auf den Sohn Johann Emund Rokochs, den späteren Oberst Franz Philipp von Rokoch, über. Nachdem dieser im Jahre 1744 gestorben war, wurde der mittlere Teil und rechte Flügel des Marienbergs veräussert und in den Gasthof zum römischen Kaiser umgewandelt (vergl. Beilage Nr. II); damit wird die Vermutung Neebs (Mainzer Kunstdenkmäler S. 69), dass die Figur des Kaisers nicht ursprünglich diese Stelle eingenommen habe und Kaiser Karl VI. darstelle, bestätigt. Die Witwe des Obersten von Rokoch hatte 1747 das Gebiet der heutigen Hirschapotheke noch in Besitz.

## Beilage IV.

### Die Beschwerden des Mainzer Domkapitels gegen Rokoch (Januar 1659).

Am 2. Januar 1659 beauftragte[1]) das Domkapitel seinen Schreiber, auf die Rente Lahneck zu gehen und das Geld zurückzuverlangen, das dem Leyenischen Schiffmann abgefordert worden war. Er berichtet[2]) darüber folgendermassen: Secundo ist mir gnedig ahnbefohlen worden, uff die Renthen Loneck zu gehen undt dem Renthmeister Rohkochen zu bedeuthen dass weylen Ein hochwürdig dhombcapitul undt Meine gnedige Herrn in particulari gegründete befugniss hetten Jhre Früchte undt Wein uffs Wasser frey zu verkauffen und lifferen zu lassen, auch alsso vor sich selbsten zu versenden, so wehre gn. befelchet die jüngsthin bey verkauffung Ihrer Gn. freiherrns von der Leyen Capitularherrns dero Schiffmann abgenohmene Renthengeldter 4 fl. 11 bz hienwider von der Renthen abzufordern undt zugleich zu erinnern, dass die Renthe inskünfftige sowohl in dergleichen allss auch bey einführung dess Biers wann ein herr ein Vässlein eingehen lassen will mitt abforderung Renthengeldess präcaviren wölle.

Freitag den 10. Januar 1659[3]) referirt der Domkapitelsekretär: Wass sich Rentmeister Rohkoch gestrigss tagss widerandtwordtlich hatt vernehmen lassen dass nemblich im herkommen seye bey der Renthen, auch die in Anno 1601 Under Ertzbischoffen Johan Adamen mit consens und beliebung Einess hochw. Dhom-Capitulss uffgerichte Renten-Ordtnung vermöge warauff ein ieder Renthendhiener bei uffnahm seiner schwehren müsse, dass wan ein herr oder geistliche Persohn seine gefälle, (welche zwahr in der Statt eingangefrey) hinauss verkauffen oder sonsten begeben wölle, so seye der Verkäuffer oder Begeber allss eine geistliche Person seinerseits frey, der Käuffer oder recipiens aber darvon die Renthengebühr entrichten müsse; uff mein fragen, wann Er dann seiner Familien oder sonsten einem guthen bekannten ettwass schicken wollte, Respondit: die oder der würden allssdann ahn statt des Käuffers gehalten, doch sey

1) Siehe oben S. 48 ff.
2) Ebenda M. D. P. Bd. 35. S. 2a.
3) Ebenda S. 5a ff.

inweylen geschehen, dass uff der herrn ahngeben ein freyzettlein ertheilet worden. Concl. Rohkochen allss Rentmeistern zu sagen Ein hochwürdig dhom Capitull lasse nochmahlen von Ihme die geclagte Geldter auss erheblichen Ursachen undt habendter befugniss erfordern und da Er sich mitt Extradirung deren waichern sollte, Ihme zu bedeuthen, solle sich versichert halten, dass wegen nicht folgung diessess dhomb Capitulischen begehrens undt hierin wie auch sonsten iehweylen ausslassenden Respects entgegen ein hochwürdig Dhomb Capitull, mann ess diesserseitss werde wohl bemerken undt zu seiner Zeit Ihme undt den seinigen die Retentirung widerfahren lassen mitt erinnerung, dass Er ia selbsten allss vor zweyen iaren die Hocheimer Zehendt wein von dannen anhero in dass schiff führen lassen alss von geistlichen guthern kein Kauff oder Renthengeldt gegeben habe undt wölle sich ein hochwürdig Dhomb Capitull versichern, es werde auch in andern Posten der schuldig nachtragendte respect mit mehrer ahngelegenheit allss biss dato beschehen, beobachtet werden.

Samstag den 11. Januar 1659.[1]) Adm. Rdus D. Scholasticus proponirten, ess erinnerten sich Meine gnedige herren dass gestern mir, dem dhombsecretario, ahnbefohlen worden H. Renthmeistern Rohkochen gestrigess conclusum zu bedeuthen Retuli ego dass Ihme heudt Morgen in seinem hauss bedeutet undt wass Er sich darauff widerandtworttlich habe vernehmen lassen nemblich dass Meine gn. herren Ihme allss einem beaidtigten dhiener (Welcher, wie auch andere Renthendhienere uff die Rhentenordnung, so mitt genehmhaltung einess hochwürdigen dhom Capitulss in Anno 1601 uffgerichtet, geschwohren) nicht in Ungnaden werden verdenken können, dass Sie ihren Pflichten gemess uff solche Ordtung warüber ieder bey seiner Uffnahm wie gemelt iurirt, halten thäten undt müssen so in passu concernente zu ediren erbietig, die dann vermöge auch also hergebracht, dass zwahr der geistlichkeit gefälle im hereinführen gefreyhet, aber wann solche wider aussgehen, müste Käuffer oder der Empfänger seiner seitss dass Renthengeldt zahlen undt wehre ess also im herkommen. Zwahr wehre er nicht hier gewest, allss die aussfuhr vergangenen Sommer mit den leyhischen früchten geschehen, sondern von den anderen Renthenbedhienten dass geldt eingenohmen worden, jetzo könne er ess ohne vorwissen Ihrer Churf. Gn. nicht wider heraussgeben, da meine gnedige herren aber iehmandt uff die Renthe schicken würden umb zu erheben, würde Er selbigess erheben und verabfolgen lassen. Im

1) Ebenda S. 8a.

übrigen gebe Er von seinen Weinen so iehweylen verkaufft, sein Renthengeldt wie auch von den 1656 Zehendtweinen, welche Er von Einen hochwürdigen dhomb Capitull käufflich empfangen, alls von hocheim herübergeführt den Überschlag geben undt der Kauffmann so Ihme abgekaufft, müsste neben Ihme seine Renthenschuldigkeit auszahlen, sich uff die Renthen-Register derentwegen beziehendt. So finde man auch in gar underschiedtlichen Renthen Rechnungen dass die Käuffer, welche Meinem gnedigen H. Wein oder Früchte abgekaufft, ihr Renthengeldt zahlt. Wenn auch Ihro Churf. Gnaden selbsten ettwass begeben liessen, so müste der Keuffer oder empfänger seiner seitss verrenthen. Worauff Meine gnedige Herren zur consideration gezogen, dass nicht ohne Er Renthmeister undt die Renthenbedhiente niht zu verdenken seye, dass sie denenüber die Ordtnung geleisten Aydt undt pflichten gemäss sich gehorsamblich erzeiget, es stünde aber dahien undt zu sehen, ob diesse Renthenordtnung uff Eines hochwürdigen dhomb Capitulls und Meiner gnedigen herrn gefälle und renthen in specie oder darvon sagen thue: so man nicht vermeinen wölle darumb nachzusehen; gesetzt auch, dass deme alsso, so würdte doch per capitulationes utpote posteriores inter Dnum Rmdm et Capitulum factas nach lauth dess Artic. 27 et 29 limitirt und wenigstens Ein hochwürdig dhomb Capitull undt dessen Mittglieder hierin entfreyhet sein. Et conclusum: derentwegen die allegierte Rentenordnung und ahngezogene Register undt Rechnungen zu durchsehen und examiniren; deputati sunt Herr Metternich zur Cracht und Herr von der Leyen.

In der Domkapitelssitzung wurde dann die Frage erörtert, wie die gravamina, die an den domdechanten in forma Missivae verfasst seien, zu siegeln wären, da er selbst das Siegel habe. Man war der Ansicht, die Siegelung könnte bei dem domdechanten geschehen. „Sie (hochw. Gn. d. h. der Domdechant) würde doch allssbaldt dass schreiben erbrechen undt die contenta ersehen darin Sie gebetten werden, bey Ihrer Churfürstl. Gn. mitthelfen cooperiren zu gewünschtem effect."

In der Sitzung vom 13. Januar 1659[1]) trug der Domscholaster vor, der Domdechant trage Bedenken, das Schreiben mit den Gravamina zu besiegeln. Dies kam dem Domkapitel befremdlich vor, »Sinthemahl in dem Schreiben anderss nichtss alss conclusa Capitularia verfasset undt Se. hochw. Gn. freunddienstlich gebetten werden, allss Ein herr domb-

1) Ebenda S. 10b.

dechandt und Statthalter dieselben conclusa Ihrer Churf. Gn. zu hinderbringen et pro bono effectu cooperiren zu helffen.« Erst am 14. Januar 1659 wurde man sich in dem Domkapitel darüber schlüssig[1]), welchen Weg man dem bedenklichen Domdechanten gegenüber einschlagen wolle. Man schickte den Domsekretär in die Domdechanei und liess ihn folgendes ausrichten: »es seye[2]) forderst maioris respectus et Honorabilitatis concludirt worden, nicht in forma simplicis Extractus oder proiecti, sondern einer versigelten missivi die communication undtersuchung der einverleibten Puncte ahn S. hochw. Gn. gelangen undt also Capitulari sigillo siglen zu lassen dessen sich dan ein hochw. dhombCapitull in ihren Missiven in alle weege gebrauchen thäte . . . . . . Ersuchten derentwegen diesselbe (= hochwürdige Gnaden d. h. den Domdechanten) ihm belieben zu lassen dass Kistlein cum sigillo verpitziret mir (= dem Domsekretär) mittzugeben uff dass in loco Capitulari dass an Sie (den Domdechanten) haltendtes Schreiben möchte gesigelt, folgendes gemelt Kistlein von ein oder zweyen Herren Prälaten hienwieder verpitzschirt auch dass Schreiben überbracht und zwehn herrn darbey nemblich Ihre Gn. Gn. herr von Fürstenberg und herr von der Leyen mündtliche fernere erklärung undt erleuterung thuen möchten.« Der Domdechant antwortete dem Domsekretär, er wolle ihm seine Bedenken wegen des zu besiegelnden Schreibens diktieren, es werde aber eine halbe Stunde oder etwas mehr darauf gehen. Wenn diese Bedenken dann dem Domkapitel nicht erheblich genug erschienen, werde er der Domdechant es geschehen lassen, dass das sigillum capitulare in locum capitularem getragen werde, nehme es aber dann nicht wieder an sich. Weil es jedoch dem Domkapitelsekretär bedenklich erschien, seine Herrn so lange in congregatione capitulari warten zu lassen, so begab er sich mit dieser Erklärung des Domdechanten zum Domkapitel zurück. Dieses erklärte der schriftlichen Bedenken des Domdechanten gewärtig zu sein. In der folgenden Sitzung[3]) des Kapitels, die Mittwoch den 15. Januar 1659 stattfand, las der Domscholaster im Einverständnis mit dem Kapitel folgendes Schreiben des Domdechanten vor:

»Einem Hochwürdigen dhombCapitull lasse Ich Meinen gruss undt bereitwillige dienst vermelden. Ich weiss zwahr nicht wass in deme proiectirten Schreiben ahn mich enthalten

1) Ebenda S. 11b ff.
2) Ebenda S. 13a.
3) Ebenda S. 14b ff.

seye, könne aber leichtlich auss deme, wass bereitss wegen restitution 3 thlr[1]) capitulariter vorgegangen undt mitt vorbeygehung meiner im nahmen einess hochwürdigen dohmbCapitullss auff der Renthen vorgehalten worden, muttmassen, wass für Puncten ess beyläuffig sein mögen.

Diesse sach ist bereits im verflossenen Monath Maio vorgegangen undt seithero drey generalia undt underschiedtliche particular Capitul gehalten, darvon aber niehmahlten nichts allss biss jetzo gedacht worden, da mann diejehnige wenige geldter von Ihrer Churf. Gn. Rentmeistern Capitulariter, auch nochmahlss sub Comminatione, sonsten gegen Ihne undt die seinige solches zu resentieren, erheben und abfordern lassen. Ich gebe Einem Hochwürdigen dhombCapitull ohnmassgeblich zu erkennen, wann ein regierendter Herr Einess Hochwürdigen dhombCapitullss verpflichten dhiener wegen seiner gemessener function dergleichen zumuhten undt in verwaicherungsfall entbiethen undt beträwen sollte, gegen Ihne undt die seinige solchess zu resentiren, wie hoch ess Ein Hochwürdig dhombCapitull uffnehmen undt pillig empfinden würde, Ich befahre mich sehr, ess werde gleichergestalldt alhier geschehen undt dahien aussgedeutet werden, ob wehre ess mehr uff sie allss uff einen unschuldigen dhiener gemeindt; massen dergleichen ahn selbigen — allss welcher die Ordtnung so allzeit vermöge der Renthen-Register in viridi observantia wie noch gewessen undt uff welche Er geschwohren, auch darinn zu halten befelchet mitt fügen nicht geändert werden kann. Sollte auch die Wahlkapitulation — davon aber einem zeitlichen dhiener nichtss wißendt sein kan — ein anderss undt wie Ihme dem Rentmeister bedeutet worden, dass Ein Hochwürdig dhombCapitull von dergleichen hierin befreyet seye, nach sich führen, würde es in deme so also geschehen, umb so viel mehr zu erhaltung dess glimpffs dhienlich seyn können, Ich mich auch gern möglichst zu dessen fürderung wie schuldig bemühen. Die geringe summa der drey thlr aber hette nach verfliessung sovieler Monathe pillig auff andere weiss angebracht undt gesucht sollen werden.

Undt kann tragendten Ampts halben undt mir undt meinen successoribus nichtss zu begeben Wohlmainendt zu erinnern nicht vorbeygehen, dass sachen von solcher natur undt consequentz zumahlen Decano in loco existente sed legitime impedito nullâ praeviâ communicatione nicht einem iedtwederen Praesidi Capituli, ia auch einem dhombdechandten

1) Am Rande steht: Diese 3 Rthlr. hatt der leyische früchtekäuffer geben müssen.

selben nicht, in particularibus Capitulis vorzunehmen undt zu schliessen gebühre, sondern ad generalia gehöre, auff welche einem iedwederen Herrn wie bewust, wass er zu erinnern hatt, frey stehet undt ohnbenohmen ist.

Undt demnach in deme gedancken stehe, ess möchten dergleichen Puncten mehr in deme obangemeltem ahn mich verfasten schreiben begriffen sein, welche diese Renthen Sach mehr graviren undt zu sorgsamen misshälligkeithen zwischen Einem hochwürdigen dhombCapitull undt ihre Churf. Gn. ahnlass und Ursach geben köndten, allss will Ich verhoffen, ein hochwürdig dhombCapitull werde die Sach selbsten reifflich erwegen undt mich nicht verdencken, dass ich theils mir und Meinen successoribus eins undt anders nicht zu begeben theilss Ein hochwürdig dhombCapitull und Ihre Churf. Gn. nicht zu committiren diesse sigilunge dess gemelten brieffs oder Extradirung des Capitular Sigilss allss welches einem zeitlichen dhombdechandt so lang Er in loco ahnwesendt gewessen ieder Zeit in handten gelassen undt bey demselben undt anderswo nicht die Versigelung beschehe — difficultiren thue. Gleich wie auch in guter Verstandtnuss zwischen Einem regirendten Herrn undt dessen dhombCapitull dess Ertzstiffts wohlfahrt und auffnehmen bestehet, Ich auch ein Hochwürdig dhombCapitull darzu jeder Zeit propendirt undt geneigt befunden, allss will Ich verhoffen, in deme meiness orthss eintzig undt allein dahin gemeint ist, ess werden Meine gn. Herrn diesser difficultirung halben mich nicht verdencken undt anderster nicht allss zum besten uffnehmen und vermercken, den herren hiemit ersuchendt nach gebührendter hinderbringung diese ad capitulare Protocollum zu nehmen.«

Dieses Schreiben wurde dem Domkapitelsekretär, wie dieser am Schlusse der Verlesung bemerkte, von dem Domdechanten in seiner gewöhnlichen Wohnstube obenauff in der Domdechanei in die Feder diktiert. Es äusserten sich nun die einzelnen Mitglieder des Domkapitels hinsichtlich dieses Briefes.[1])

Der Dompropst bemerkte, Rentmeister Rohkoch habe dahin remonstriert, dass er keine Schuld habe, da er und die anderen Rentenbedienten auf die vorlängst gemachte Rentenordnung verwiesen wären und sie von der kurfürstlichen Wahlkapitulation keine Kenntnis haben könnten.

Was die Siegelung anbelange, so habe er, der Dompropst, niemals den Fall gesehen, dass man an den am Ort an-

1) Ebenda S. 18a ff.

wesenden Domdechanten geschrieben habe, sondern es seien jeweils Herrn mit einer Instruktion zu ihm geschickt worden, »derentwegen ad generale zu differiren.«

Der Domscholaster bemerkte: »Wass dem Rohkoch gesagt worden, ist nicht allein wegen verwaicherter Restitution der dreyen Rthlr Renthengeldter, sondern auch wegen allerhand bissweylen gegen den schuldigen respect lauffendten Wesens gemeint, so anderswohin nicht missgedeutet, vielweniger Ihre Chur. Gn. damit berührt werden. So bestehe auch Rohkoch auf der Renthenordtnung, welche aber allein ad Clerum secundarium gemeint, Wie jüngsthin in mündtlicher conferentz uff der dhombherrenstuben durch beede Herren von Fürstenberg undt Herrn von der Leyen ersehen worden.«

Was die Behauptung des Domdechanten anlange, dass die Restitution der Rentengelder nicht in particulari, sondern in generali Capitulo hätte verhandelt werden sollen, so sei bekannt, dass jedem Domherrn es zustehe sich in jeder Sitzung über geschehene Beschwernis zu beklagen; auch seien schon ganz andere Angelegenheiten wie z. B. officia in particularibus verhandelt und Fragen, die in generalibus begonnen, in particularibus beendigt worden. Was die Besiegelung angehe, so sei er, der Domscholaster, der festen Meinung, dass diese in loco capitulari haben beschehen müssen. Doch wolle er sich im vorliegenden Falle damit bgenügen lassen, dass das Schreiben in forma Extractus Protocolli umgesetzt und durch die Deputierten dem Dechanten überbracht und mündlich bei ihm besprochen werde.

Dass der Herr von der Leyen seine Klage capitulariter vorgebracht habe, sei genügsam begründet »in deme (er) zuvorderst vielfältig bey dem Herrn Dhombdechandten allss Statthaltern clagen et pro remediatione bitten lassen, aber nichts erfolget.«

Der Domkantor sagte: dass man dem Rentmeister etwas härter habe zusprechen lassen, habe darin seinen Grund, dass man anfangs in dem Gedanken gestanden, »er mache das werck von sich schwehr undt hielte die Restitution der drey Rthlr. uff.« Als derselbe anderen Tags die Rentenordnung und die darauf geschworenen Pflichten auch die Rechnungen und in Kraft deren das Herkommen allegiert habe, wäre von der Sache anders geredet worden; im übrigen habe die Klage von der Leyens sehr wohl in particulari vor sich gehen können.

Dominus Fürstenberg wünschte, das Schreiben möge in forma Extractus Protocolli dem Domdechanten übergeben werden.

Dominus Cracht bemerkte, was dem Rohkoch gesagt worden sei, könne auf Se. kurf. Gn. keineswegs ausgedeutet werden.

Dominus Leyen sagte: »Da der Schiffman, welcher sehr ohngestimm, sich wider bey deroselben solte ahngeben, würde Er urgiret entgegen denselben anderwehrtlich zu verfahren; und hette pro restitutione der geldter bey Herrn Dhombdechandten allss Statthaltern öffter sollicitiren lassen.

Nach diesen Äusserungen beschloss das Kapitel, für diesmal in Forma Extractus den Inhalt des aufgesetzten Schreibens dem Domdechanten durch die Herrn von Fürstenberg und von der Leyen präsentieren zu lassen, die Frage wegen der Siegelung aber bei dem nächsten Generalkapitel vorzunehmen. Der Domscholaster liess in das Protokoll noch aufnehmen, die Leyenische Klage hätte in dem Particularkapitel vorgenommen werden müssen, 1) weil Herr von der Leyen zuvor sich nicht allein bei der Rente, sondern auch bei dem Domdechanten als Statthalter öfter beklagte, aber nichts erfolgt sei, 2) weil der Domdechant in dem der Klage folgenden Generalkapitel die Angelegenheit nicht vorgetragen habe.

Am 15. Januar 1659[1]) überbrachten die beiden Herrn von Fürstenberg und Herr von der Leyen im Auftrag des Kapitels dem Domdechanten den schriftlichen Aufsatz. In diesem setzte zunächst von der Leyen auseinander, er habe umlängst einem kölnischen Schiffer eine Anzahl Früchte seiner geistlichen Renten unter der Bedingung käuflich überlassen, solche vor der Pforte auf das Wasser zu liefern; es sei aber der Käufer von der Rente Lahneck zur Verrentung und Erlegung von 4 fl. 12 bz. angehalten worden; der Schiffmann habe nun an ihn (von der Leyen) seinen Regress zu tun gesucht. Weil nun diese Angelegenheit das Domkapitel im allgemeinen und jedes seiner Mitglieder im besonderen berühre, so habe er (v. d. L.) nicht unterlassen, die in der kurf. Wahlkapitulation hierüber enthaltene Vorschrift aufzuschlagen und den Artikel 29, den er kopeilich folgen lasse, ziel- und massgebend gefunden. Darauf habe er den Kapitelsekretär im Namen des Domkapitels zu der Rente Lahneck und dem Rentmeister geschickt, und ihn daran erinnern lassen, solches künftig unversucht zu lassen und die dem kölnischen Schiffer abgenommenen Gelder zurückzuerstatten. Der Rentmeister habe aber erklärt, nach der

1) Ebenda Sitzung v. 16. Januar 1659 S. 20b ff.

Rentenordnung des Jahres 1601 seien die Gefälle geistlicher Personen bei der Einführung in die Stadt frei; wenn letztere aber diese Gefälle verkauften oder sonst vergäben, so seien sie zwar als geistliche Personen frei, der Käufer oder Recipiens habe davon die Rentengebühr zu entrichten. Durch eine solche Bestimmung der Rentenordnung, die von der Leyen wegen sonstiger Pflichten nicht nachsehen kann — so lässt sich von der Leyen in seinem Schreiben weiter vernehmen — würde der erwähnte Kapitulationspassus und dessen klarer Buchstaben zurückgesetzt. Wenn die Rentenordnung, deren Edition nächstens erwartet werde, etwas derartiges vermelden sollte, so sei dieses entweder von den Gefällen zu verstehen, welche der Clerus secundarius verkaufe, oder wenn es generaliter gesagt sei, so würden dadurch die erzbischöflichen Kapitulationen aufgehoben. Deshalb werde der Domdechant nicht allein als ein mit vorstehendes Haupt in Decanali Praelatura, sondern auch als Ihrer kurf. Gn. verordneter Statthalter ersucht, dahin zu vermitteln, dass dem Herkommen, den Privilegien und der Kapitulation gemäss die domkapitalischen Verkäufe und sonstige anderen überlassenen geistlichen Renten beiderseits freigelassen und die Rentengelder, die dem Schiffmann des Herrn von der Leyen abgenommen wurden, wieder zurückgegeben würden. Wie sich ferner wohl der Domdechant erinnern werde, sei verschiedene Male capitulariter vorgebracht worden, dass wenn jeweils ein Herr vom Kapitel ein Fässchen Bier von aussen zu seinem Hausgebrauch einbringen lasse, solches von der Rente behindert werde; auch dieses gereiche ebenmässig zum Unglimpf.

An diese Forderungen und Bitten wurden noch andere gereiht, die in diesem Zusammenhang unerwähnt bleiben dürfen; sie alle waren bereits in der Sitzung vom 2. Januar 1659 beraten und in der des 9. Januar vorgelesen worden.

In der Sitzung des 16. Januar 1659[1]) berichtete Herr von Fürstenberg, dass er am 15. d. M. Nachmittags mit Herrn von der Leyen und dem Domkapitelsekretär in der Domdechanei gewesen sei und die Schrift dem Domdechanten überliefert habe. Dieser habe sie durchgelesen und bemerkt, die Punkte seien unterschiedlich, zumeist beträfen sie den Kurfürsten; doch wenn es beliebe, wolle man sie durchgehen. Dann bei Besprechung des ersten Punktes betreffend die Restitution der 3 Rtlr. an den Schiffmann hätten sie, die Deputierten, mehrere Erläuterungen gegeben, nämlich dass die vorgeschützte Rentenordnung allein den Clerum secundarium

1) Ebenda S. 27b.

berühre, sodann wäre aus dem Artikel 27 der erzbischöflichen Kapitulatlon, wie die mitgebrachte Kopie zeige, deutlich zu ersehen, »dass der Herren vom Capitull aussgehendte Sachen bey der Renthen ohngesperret sein sollen.« Hierauf habe der Domdechant bemerkt, dieser Abschnitt der Kapitulation scheine dahin verstanden zu sein, »dass ob ettwan bey teuerung der früchte den burgern die aussfuhr verwaigert, sollte doch Einess hochwürdigen dhombCapitullss frei aussgehen, jedoch wolle (er) bey Ihrer Churf. Gn. ad Intentionem Rm. Capituli cooperiren helffen.«

Infolge dieses Berichtes der Abgeordneten entspann sich eine Debatte. Aus dieser hat nur weniges auf die Rente Bezug. So sagte der Domscholaster[1]): »Dass Rentmeister Rohkoch so hoch entschuldigt werden wölle, stündte dahin, so weit und viel bei der Renthenordtnung bestande, dass Er aber solche auch sogar biss dahin extendiren will, dass wann ein herr seinen fründten oder sonsten einem guthen bekandten ettwass an wein oder früchten aussschicken will, Er oder der Recipiens verrenthen müsse, dass werde auss ehe besagter Rechnung nicht erzwungen werden können undt seye ein anderess auss dem Art. 29 Capitulationis undt noch clärlicher auss dem 27ten Artic. zu ersehen.«

Der Beschluss des Capitels[2]) an diesem Tage lautete dahin, die unremedierten Hauptgravamina und zuvorderst das Factum hiesiger Rente mit dem Leyenischen Schiffmann Ihrer Kurf. Gn. untertänig zur Kenntnis zu bringen, unter Anfügung der Stellen der Capitulation und dessen, dass das Capitel seinen Mitgliedern nichts Neuerliches zuwachsen lassen könne.

In der Sitzung vom 29. Januar 1659[3]), in der ebenso wie bereits am 27. d. M. der Domdechant anwesend war, wurde das Konzept an Ihre Kurf. Gn., verschiedene Gravamina enthaltend, verlesen.

1) Ebenda S. 31a.
2) Ebenda S. 33a.
3) Ebenda S. 37a.

## Beilage V.

**Emund Rokoch † 18. XII. 1675**
**heiratet 4. VII. 1633 Anna Katharina Eichhorn**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Katharina<br>get. 30. III 1634. | Gerhard<br>get. 9. IX 1636<br>bee. 24. III 1663<br>heir. 17. II 1658<br>Katharina Bungini | Johann Heinrich<br>get. 5. IX 1638. | Anna Katharina[1])<br>get. 15. II 1643. | Johann Edmund<br>get. 23. IV 1643<br>† 26. V 1702 Gemahlin Margarete<br>(bee. 4. XII 1718.) | Franz Philipp<br>get. 19. IX 1649<br>† als Schol. Eccl.<br>B. M. V. 22. X 1707. |

Kinder des Johann Edmund:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Edmund<br>get. 28. I 1670<br>† als Can. St. Steph.<br>B. M. V. S. Cruc.<br>8. VI 1724. | Franz Philipp<br>get. 21. XI 1673<br>bee 30. VI 1744<br>heir. 6. II 1720<br>Doroth. Kath.<br>Böning<br>gebor. de Goubelin<br>bee. 23. VII. 1772. | Maria Katharina<br>get. 26. IV 1681<br>(lebt 1724 noch). | Emilia<br>get. 26 III 1683<br>(lebt 1724 noch). |

Eine der beiden Schwestern war die Gemahlin des Kanzlers von Lasser.

Kinder des Franz Philipp:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Anna Margar.<br>Christ. Theres.<br>get. 31. XII 1725. | Maria Wilhelmina<br>get. 2. VIII 1727. | Heinrich Adam<br>Franz<br>get. 5. VIII 1728<br>† 6. VIII 1728. | Johann Peter<br>get. 3. VI 1733<br>† 4. VI 1733. | Joh. Baptist Adelar<br>Ignaz<br>get. 27. VIII 1737<br>bee. 3. V 1738. |

[1] Anna Katharina;
Gemahlin: Joh. Martin Groshans † 26. VI. 1683.

| | | |
|---|---|---|
| Anna Katharina<br>get. 13. X 1661. | Jakob<br>get. 10. VII 1663. | Edmund<br>get. 28. I. 1665<br>† 20. VIII 1695 als Canon.<br>S. Stephani. |

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

II. TEIL.

MAINZ 1908
DRUCK VON H. PRICKARTS.

# E. Rokochs amtliche Gutachten.

## A. Die Beschwerde des Schiffers Christoph von Gottesheim über E. Rokoch (1670).

### a) Aktenstücke[1]).

1. Der Schiffer Christoph von Gottesheim, zu Schreck wohnhaft, wird anläßlich einer Beschwerde vernommen, die er bei dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach über den Mainzer Rentmeister E. Rokoch einreichte. Schreck 13./3. Februar 1670.

Actum Schreckh Donnerstag den 3. Februarij 1670[2]).

Nachdem auf Ihrer Churf. Gnaden zu Maintz ahn Serenissimum abgangenes antworttschreiben sub dato 28. Januarij St. N. wegen der von dem Maintzen Renthmeister Christophen von Gottesheimb des Schiffmannß zu Sreckh vorgeben nach verbottener güetter einladung zu Franckhfurt decretiret worden, daß man ermelten von Gottesheim nicht allein darüeber hören, sondern auch den beseher daselbst Lorentz von Gottesheimb, waß Ihme von der Straßburger zu Maintz habender Niederlag bewust seye, examiniren solle, habe Ich beede heuth dato vorgefordert und deponirt, so viel den ersten umbstandt betrifft.

Christoph von Gottesheim. Er habe nicht geklagt, daß der Chur Maintzische Renthmeister Ihme zu Franckhfurt, alß alwo Er nichts zu befehlen habe, güetter einzuladen verbotten habe, sondern das verbott seye zu Maintz geschehen.

Dan nachdeme Ihme von dem Flammerdingischen zu Franckhfurt, alwo Sye Ihme ein ballen Pfeffer und Imber, ein Sackh Gallaß und sonst noch drey Fäßlein eingeladen gehabt, und noch weiter bey deßen Factor zu Maintz Johann von Eßen daselbst folgende güetter, benantlich 14 Rollen Stockhfisch, anderthalben last Hering, 2 Faß allaun und ein Faß Victril zu laden und nach Straßburg zu führen verdingt,

1) Die Verhältnisse, unter denen die Drucklegung dieser Arbeit stattfand, machten es notwendig, mit den Aktenstücken zu beginnen und diesen die zusammenhängenden Erörterungen folgen zu lassen.

2) Kreisarchiv Würzburg. Mainz, Korridor XI. No. 213. Sambtliche Schiff- und Steurleuth zu Viltzbach contra Die außlandische Schiffleuth, ab A° 1639, Tomus I. fol. 111. Rückseite des Aktenstückes: Extractus Inquisitionis zu Sreckh. L. G.

auch Er mit obvermelten wahren zu Maintz angelangt, seye vorgedachter Factor Johann von Eßen hienaus zum granen kommen, Ihne gefragt, wo Er Ihme das guet, so Er den Flammerdinischen führen solle, hinführen solle, Er aber geantworttet, Er wisse schir nicht, ob Er laden dörffe oder nicht, Seye Er Factor auf solches hienein mit Ihme von gottesheim zu herrn Renthmeistern gangen, umb zu fragen, auß waß ursachen Er von gottesheim nicht laden dörffe, darüeber herr Renthmeister gleich sich vernehmen laßen, weyll Er auß der Statt Straßburg gewichen und ahn ander orth gezogen, dörffe Er aus befelch Seines Churfürsten nichts einladen, worauff dieser hinwieder: Er seye in Ihrer Durchlaucht herrn Marggraff Friderichen zu Baaden-Durlach etc. Land gezogen, umb ein Jahrlang zu versuchen, ob Er sich besser alß in Straßburg nähren möchte, habe aber sein burggerrecht nicht aufgegeben, sondern seye noch würcklicher burger aldar; darauff Herr Rentmeister: Er könne Ihm nicht helffen, es seye Seines gnädigsten Churfürsten befelch, Niemanden laden zu lassen, Er seye dan ein burger in Straßburg; Worüeber Er wieder hinweggangen und gegen ernanten Factor gesagt, daß Er dieses Ihrer Durchlaucht bey seiner Heimbkhunfft schriftlich klagen wolle, auch darauff das Flammendingische gueth, so Er nach Maintz geführt, ausgeladen und den Straßburger Schiffmann Hannß Vollmar Stengern auß guetem willen gegeben.

2. E. Rokoch erstattet dem Mainzer Kurfürsten den Bericht, zu dessen Einforderung diesen ein Schreiben des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach und ein Memoriale des Schiffers Christoph von Gottesheim veranlaßt hatte. Ohne Datum; zwischen 13./3. Februar und 8. Juni 1670[1]).

Hochwürdigster etc.

Waß Ihre Fürst. Durchlaucht Herr Marggraff Friederich zu Baaden-Durlach ahn Ewer Churfürst. Gnaden wegen eines Straßburgischen Schiffknechts, Christoph von Gottesheimb genant, gelangen lassen, daß habe Ich auß dero Durchlaucht schreiben und beygefüegtem des von Gottesheimb Memorial underthänigst und so viel erstlichen vernohmen,

1) Ebenda fol. 112. Überschrift: Copia underth. berichts ahn Ihro Churfürst. Gnaden zu Maintz Von Herrn Rockhoch. Rückseite: Copia H. Rentmeisters Rokhochs ahn Ihre Churfürst. Gnaden zu Maintz. L. H.

alß solte Ich auff zuschreiben eines Straßburgischen Schiffmanns, Philipps Gießbrecht genant, Ihme zu Franckhfurt güetter inzunehmen und nach Straßburg zu führen verbotten haben.

Nun weiß Ich mich dergleichen Schiffmanns zuschreiben noch verbott im geringsten nicht zu erindern, ist auch nicht geschehen, sondern obgemelter Schiffknecht Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet, dan meine geringe bedienung ist bey Ewer Churfürst. Gnaden Renthen und Kauffhauß alhier, und zu Franckhfurt kan solche nicht würckhen, sondern die sach selbst mueß ohne Zweiffel ein andern verstandt und würckhung haben.

Hat die Statt Straßburg und Dero getreuwe burgerschafft und zunfftgenossene Schiffleuthe nun undenckliche Jahre ahn alhiesiger Niederlag in herbringen gehabt und noch, daß Sye alle guetter und wahren, welche nacher Straßburg, Elsaß und Schweitz den Rhein in Berg und Thal fahren gehören, zu Straßburg auß- und eingeladen und von dar biß anhero geführt und also hier wieder zu Berg geschifft und droben außgeladen worden, diejenige Schiffer aber, welche in der Marggraffschafft und der orthen under Straßburg Sesß- und wohnhafft sein, haben auch in denen Landen, waß darin vor kauffmanschafft ahn holtz, bordt, früchte, mancherley hanff, Lonten, Hartz, Terpentin und dergleichen gueth ahn ihrem orth eingeladen biß anhero und in Meßzeiten nach Franckhfurth gefürth, auch daselbsten und hier, waß in der Marggraffschafft und der orthen ahn fastenspeis, Eisen, Saltz und andere nöttige wahren wieder eingeladen und dahin geführt worden, ein solches ist Ihnen noch zu thuen ungewehrt und wie mehr Sye dergestalt ab- und zu führen, wie lieber es hier angenohmen und ihnen darzu beforderlich geholffen und noch ahn handt gegangen wirdt. Ewer Churfürst. Gnaden auff Dero erfordern diesen mein underthänigen bericht erstatten wollen, dieselbe damit in Gottes gnädigen schutz und mich in Dero beharrende Gnadt empfehlen

Ewer Churf. Gnaden
underthänigster

Emundt Rockhoch.

3. Der Mainzer Kurfürst Johann Philipp beantwortet auf Grund eines Berichtes, den E. Rokoch vorlegte, 2 Schreiben des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach. Mainz, den 8. Juni 1670[1]).

1) Ebenda fol. 113. Rückseite: Schreiben von Chur Maintz ahn Baadendurlach Durchlaucht 8. Junij 1670 abgangen. L. J.

Unßer etc.

Wir haben auß Ewer Ld. schreiben vom 12. Februarij und 29. Aprilis negsthin in mehrerm vernohmen, waß gestalt dieselbe sich ab deme beschwehren, daß hiesiger Unser Renthmeister, Ewer Ld. Schiffmann und hindersaßen zu Schreckh, Christophen von Gottesheimb, in negstvoriger Franckhfurter Meßzeit die einladung der Kauffmannsgüetter nicht gestatten wollen und Wie die Statt Straßburg einer praerogativ und navigations Pottmeßigkeit auff dem freyen Rheinstromb sich anzumaßen understehe.

Nun haben Wir nicht underlaßen, über solchen verlauff Unsers Renthen Ambts gründtlichen bericht zu erfordern, welcher Unß dan auch dahin erstattet worden, daß die Statt Straßburg durch aigene schickhung vorgerührte des Gottesheimbs alhier begehrte einladung der jenigen Meß- oder Kauffmannßgüetter, welche nacher Straßburg oder further in die Schweitz geführt werden, mit anziehung des Churfürst. Rheinsverein, deß Westphalischen friedenschluß und alten herkommens zu verweigern gebetten und yetztgedachtes Unser Renthen Ambt es solchemnach bona fide, jedoch ohne Unser selbst und männigliches nachtheil geschehen laßen bevorab, da sich noch zur Zeit nicht befunden hette, daß vor dem Krieg von Ewer Ld. Schiffleuthen dergleichen wahren wie obgedacht alhier eingeladen und nacher Straßburg oder weither fortgeführt wehren, und daß auf den Fall wegen dieser der Statt Straßburg führenden intention sich einige beschwehrung oder contradiction herführ thuen solte, alß dan gleichwohl die sach zwischen den Interessirten und mehrgedr Statt Straßburg gehöriger orthen außgeführt und erörtert werden könte.

Wie nun Wir Ewer Ld. so wenig alß Unß Selbst hierunder praeiudiciret und gefehrt sehen wolten, zumahlen Wir Unß über die hinc inde alschon entstandene contradiction der Iudicatur zu underfangen nicht gemeint seyndt, sondern einem jeden gern dasjenige, so Ihme von rechtswegen zukombt, gönnen, insonderheit aber auch Ewer Ld. Schiffleuthen, die von dero Landen nothwendige wahren und güetter einzuladen nicht verwehren werden, Also haben Wir es deroselben auch in freundtl: antwortt hinwieder nicht verhalten wollen, dero Wir etc. Maintz, den 8. Junij 1670

Johann Philipps etc.

Von Chur Maintz
ahn
Herrn Marggraff Fridrichen zu Baaden Durlach.

b) Verlauf der Angelegenheit.

Gelegentlich der Frankfurter Herbstmesse[1]) des Jahres 1669 übergab[2]) die Flammerdingische Faktorei zu Frankfurt a. M. dem Schiffer Christoph von Gottesheim 1 Ballen Pfeffer und Ingwer, 1 Sack Gallas sowie 3 Fäßchen anderen Inhaltes, damit er diese Waren zu Schiff nach Straßburg schaffe. Zugleich verpflichtete sich Gottesheim, in Mainz bei dem Faktor Johann von Elsen 14 Rollen Stockfisch, 1½ Last Häringe, 2 Fässer Alaun und 1 Faß Victril einzuladen und ebenfalls im Auftrage der Flammerdingischen Faktorei nach Straßburg zu bringen. Als Gottesheim nach Mainz gelangte und am Krahnen vor Anker ging, kam Johann von Elsen zu ihm und fragte, ob er die Güter, welche die Flammerdingische Faktorei bestellt habe, nach Straßburg mitnehmen wolle. Gottesheim antwortete, wie er später selbst zu Protokoll gab, »Er wisse schir nicht, ob Er laden dörffe oder nicht.« Darauf ging Elsen mit ihm in die Stadt Mainz zu dem Rentmeister, um zu fragen, aus welchen Ursachen Gottesheim nicht laden dürfe. Rokoch ließ ihm sofort die Antwort zuteil werden: Es sei ihm deshalb auf Befehl des Kurfürsten nicht gestattet, weil er (Gottesheim) aus der Stadt Straßburg an einen anderen Ort verzogen sei. Gottesheim erwiderte, er sei in das Land des Markgrafen Friedrich von Baden übergesiedelt, um ein Jahr lang zu versuchen, ob er sich daselbst — er wohnte in Schreck[3]) — besser ernähren könne als in Straßburg; sein Bürgerrecht habe er in Straßburg nicht aufgegeben, sondern er sei dort noch wirklicher Bürger. Diese Erklärung stimmte Rokoch nicht um; er sagte: »Er könne Ihm (Gottesheim) nicht helffen, es seye Seines gnädigsten Churfürsten befelch, Niemanden laden zu lassen, Er seye dan ein burger in Straßburg.« Darauf hin begab sich Gottesheim mit Elsen weg und eröffnete ihm, er werde nach seiner Heimkehr über diese Behandlung bei dem Markgrafen schriftlich Klage führen. Das Flammerdingische Gut, das Gottesheim nach Mainz geführt hatte, lud er aus und übergab es dem Schiffer Hans Volmar Stenger zur Beförderung nach Straßburg.

Gottesheim blieb seinem Vorsatze treu; nach Schreck zurückgekehrt, reichte er dem Markgrafen eine Beschwerde

1) Aktenstück 3. S. 101 letzte Zeile.
2) Für die folgende Darstellung ist das Aktenstück 1. S. 99 die Quelle.
3) Ort in Baden 3 Stunden nordwestlich von Karlsruhe, ehemalige Rheinfähre und Rheinzollstätte der Markgrafen von Baden-Durlach; seit 1833 Leopoldshafen genannt.

über Rokoch ein. Sie veranlaßte[1]) den Markgrafen, sich vor dem 28. Januar 1670 schriftlich an den Mainzer Kurfürsten zu wenden. Dessen Antwort erfolgte[2]) dann unter dem 28. Januar 1670. Beide Schreiben liegen nicht mehr vor. Das des Kurfürsten hatte aber zur Folge, daß der Markgraf eine Vernehmung des Schiffers von Gottesheim sowie des Aufsehers in Schreck, des Lorenz von Gottesheim, anordnete[3]); letzterer sollte namentlich darüber Aufschluß geben, wie sich die Straßburger Schiffer am Mainzer Stapel zu verhalten hätten. Am 3. Februar 1670 (wohl alten Stiles[4]), also 13./3. Febr.) gaben die beiden von Gottesheim ihre Aussagen zu Protokoll; die des Schiffers von Gottesheim blieb erhalten[5]). Er wandte sich bei der Vernehmung zunächst gegen eine Behauptung, deren Herkunft nicht mehr zu ermitteln ist, die sich aber vermutlich zuerst in der Beschwerde des Markgrafen fand; doch könnte sie auch dadurch entstanden sein, daß die Ausführungen des Kurfürsten von dem Markgrafen falsch verstanden wurden. Es erklärte nämlich der Schiffer von Gottesheim sogleich bei Beginn seiner Aussagen: »Er habe nicht geklagt, daß der Chur Maintzische Renthmeister Ihme zu Frankhfurt alß alwo Er nichts zu befehlen habe, güetter einzuladen verbotten habe, sondern das verbott seye zu Maintz geschehen.« Des weiteren schildert Gottesheim den Vorgang so, wie er oben nach seiner Aussage erzählt wurde.

Wohl im Anschluß an diese Vernehmung arbeitete Gottesheim auf Geheiß des Markgrafen ein Memoriale[6]) aus; dieses schickte dann letztgenannter mit einem Begleitschreiben an den Mainzer Kurfürsten, der beide Schriftstücke Rokoch zur Rückäußerung zugehen ließ. Seine Antwort, die zwischen dem 13./3. Februar und 8. Juni 1670 erfolgte, liegt allein noch von diesen drei Akten vor[7]).

Rokoch wurde durch den Inhalt des Memoriales überrascht; denn Gottesheim behauptete darin, der Rentmeister habe ihm auf Zuschrift des Straßburger Schiffers Philipp Gießbrecht verboten, in Frankfurt Güter einzunehmen und

1) Aktenstück No. 1. S. 99 zu Beginn.
2) Ebenda.
3) Für die folgende Darstellung ist der Anfang von Aktenstück 1. S. 99 die Quelle.
4) Denn zu Beginn der Vernehmung in Schreck (S. 99) wird hervorgehoben, daß das kurfürstliche Schreiben vom 28. Januar N. St. sei; dies setzt voraus, daß in Baden wie in den übrigen protestantischen Territorien damals noch der alte Stil üblich war.
5) Aktenstück 1. S. 99.
6) Anfang des Aktenstückes 2. S. 100.
7) In Aktenstück 2. S. 100.

solche nach Straßburg zu führen. Diesem Vorwurf glaubte Rokoch vor allem entgegentreten zu müssen. Er erklärte, einer Zuschrift und eines Verbotes dieses Inhaltes könne er sich ganz und gar nicht erinnern; derartiges sei auch nicht geschehen, »sondern — so fährt Rokoch weiter — obgemelter Schiffknecht Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet, dan meine geringe bedienung ist bey Ewer Churfürst. Gnaden Renthen und Kauffhauß alhier, und zu Franckhfurt kan solche nicht würckhen, sondern die sach selbst mueß ohne Zweiffel ein andern verstandt und würckhung haben«.[1]) Und nun schildert er, wie es an der Mainzer Niederlage d. h. auf Grund des Stapelrechtes in Mainz gehalten wird. Es hat nämlich die Straßburger Bürgerschaft und Schifferzunft seit undenklichen Zeiten das Recht, alle Waren, die nach Straßburg, dem Elsaß und der Schweiz bestimmt sind, in Mainz einzuladen und nach Straßburg zu bringen; umgekehrt schaffen sie auch von Straßburg die Waren nach Mainz. Die Schiffer dagegen, welche in den Orten unterhalb Straßburgs (d. h. rheinabwärts von Straßburg) und in der Markgrafschaft seßhaft sind, dürfen die Güter, die sie in ihrer Heimat für Kaufleute einladen, wie Holz, Borte, Früchte, Hanf, Lunten, Harz, Terpentin und dergleichen nach Mainz und in Meßzeiten bis nach Frankfurt fahren; umgekehrt bleibt es ihnen unverwehrt, in Frankfurt und Mainz während dieser Zeit einzuladen, was sie an Fastenspeise, Eisen, Salz und anderen notwendigen Waren nach ihrer Heimat führen wollen. »Und wie mehr Sye — fügt Rokoch bekräftigend hinzu — dergestalt ab- und zuführen, wie lieber es hier angenohmen und ihnen darzu beforderlich geholffen und noch ahn handt gegangen wirdt.[2])« Diese Versicherung Rokochs ist keine Redensart; er mußte es in der Tat gern sehen, wenn recht viele Güter in Mainz ankamen und von da weiter gingen; mochten sie umgeladen werden oder auch nicht, wie dies für einzelne Fälle vorgesehen war, stets hatten sie mancherlei Abgaben an die kurfürstliche Rente zu entrichten.

So unbedeutend der geschilderte Vorgang erscheinen mag, so wertvoll ist er für die Charakterisierung Rokochs. Er zeigt, daß der Rentmeister an dem Herkommen und dem Wortlaut der Verordnung festhielt. Darnach stand es nur den Straßburgern zu, in Mainz Güter nach ihrer Stadt einzuladen.

1) Siehe S. 101 oben.
2) Siehe S. 101.

Weil aber Gottesheim von da weggezogen war, so verwehrte ihm Rokoch dieses Vorrecht, indem er ihn nicht mehr unter die Straßburger Bürger rechnete. Freilich den Anstoß zu dieser Auffassung erhielt Rockoch von dem Rate der Stadt Straßburg; dieser ließ ihn durch besondere Botschaft auffordern, dem Gottesheim die Einladung jener Meß- und Kaufmannsgüter in Mainz zu verweigern, die nach Straßburg und weiter rheinaufwärts bestimmt seien. Trotz dieser äußeren Anregung besaß Rokoch den Mut, dem Gesetzesparagraphen selbst eine Auslegung zu geben, unbekümmert darum, ob diese bei der nächst höheren Instanz Anklang fand oder nicht. Diese Selbständigkeit bekundet Rokoch auch in dem Berichte an den Kurfürsten. Er verschmäht es, den Hergang aufs neue zu erzählen. Aber das legt er dar, daß der Straßburger Bürger andere Rechte in Mainz besitzt als ein markgräflicher Untertan; den Namen des Klägers Gottesheim erwähnt er bei diesen Ausführungen überhaupt nicht mehr. Er streift damit der Klage alles Persönliche ab und verlegt sie auf das Gebiet des Grundsätzlichen.

Wie viele Schriftstücke zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen nach der Vernehmung Gottesheims und dem besprochenen Berichte Rokochs gewechselt wurden, wissen wir nicht. Der Kurfürst beantwortete[1]) am 8. Juni 1670 2 Schreiben, die der Markgraf am 22./12. Februar und am 9. V. (29. IV.) 1670 in dieser Angelegenheit an ihn gerichtet hatte. Er betonte darin, wie bereits erwähnt, daß die Stadt Straßburg unter Hinweis auf den rheinischen Kurverein, den westfälischen Frieden und das Herkommen den Rentmeister gebeten habe, Gottesheim in Mainz die Einladung von Kaufmanns- und Meßgütern zu untersagen, wenn diese nach Straßburg und der Schweiz bestimmt seien; demgemäß habe es das Rentenamt, ohne daß daraus dem Kurfürsten selbst oder sonst jemand ein Nachteil erwachsen solle, bona fide geschehen lassen, daß die Einladung solcher Waren nur den Straßburgern vorbehalten blieb. Im übrigen sei bisher noch nicht erwiesen worden, daß vor dem Kriege markgräfliche Schiffer dergleichen Waren nach Straßburg und weiter gefahren hätten; wenn aber infolge der Absichten, welche die Stadt Straßburg verfolge, Beschwerden oder Einsprüche erfolgten, könnte die Angelegenheit zwischen den Interessierten und Straßburg gehörigen Ortes erörtert werden. Zum Schlusse betont der Kurfürst, er wolle weder den Markgrafen noch sich präjudiciert und gefährdet sehen, auch nicht über die Einsprache in dieser

1) Aktenstück 3. S. 101.

Angelegenheit ein Urteil fällen, sondern er gönne jedem, was ihm von rechtswegen zukomme, insonderheit den markgräflichen Schiffern, daß sie die für das Land notwendigen Güter und Waren in Mainz einlüden. Im Grunde genommen, sagte der Kurfürst dem Markgrafen dasselbe, was Rokoch in seinem Berichte hervorgehoben hatte: Straßburg hat nach altem Herkommen das Vorrecht, in Mainz allein die Waren einzuladen, die nach dem Elsaß und der Schweiz bestimmt sind, während der Markgraf eine solche Übung für seine Untertanen nicht nachweisen kann; darum bleibt es dabei, daß die markgräflichen Schiffer nur die Waren in Mainz einnehmen dürfen, die ihr Land verbraucht. Freilich die Form, in der die kurfürstliche Kanzlei und Rokoch dieselben Gedanken aussprachen, war wesentlich verschieden. Erstere wußte unter allerlei Verbindlichkeiten die Schroffheit ihres Standpunktes und die Ablehnung des markgräflichen Ansinnens zu verbergen. Rokoch wagte es offen auszusprechen, wie er dachte; dabei kam dann noch sein lebhaftes, vielleicht sogar heftiges Temperament zum Durchbruch. Oder klingt es nicht gereizt, wenn er sagt: »Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet«?[1])

## B. Die Klagen der Mainzer Faktoren über Post, Rente, Kaufhaus, Kranen und den Faktor Johann Witt (1673).

a) Aktenstücke.

### I. Die Beschwerdeschrift der sämtlichen Mainzer Faktoren (zwischen 5. August und 16. September 1673).

Beschwerlichkeiten deren alhießigen Samtlichen Factoren[2]).

(1.[3]) Die Post betreffendt.

Erstlich ist in einer ieden HandelßStatt hochnötig, daß die Posten ihren richtigen Lauf undt gewißen Tag halten anzukommen und abgehen; wieviel nun daran gelegen zu

1) S. 101 Z.

2) Kreisarchiv Würzburg. Mainz. Korridor XI No. 199 (Stappel, Kaufhaus). Aktenstück No. 80. Da alle folgende Urkunden diesem Faszikel entstammen, so werden diese weiterhin angeführt unter No. 199 und No. des Aktenstückes.

3) Diese Nummern sind der Übersichtlichkeit wegen vom Herausgeber hinzugefügt worden.

beförderung deren Commercien undt andren gescheften, ist iedem bekant. Nun seind in Franckfort die posten also wol bestelt, daß Selbige Statt ihre Niderländische brief alle ordinarj eine gantze Nacht und einen halben Tag zeitlicher haben, alß alhier geschicht. Obwol die brief von Cöllen zu gleicher Zeit abgehen, auch alhier von iedem brief 2 X^r^ mehr porto bezahlt wird als in Franckfort, So kommen die posten doch soviel spather alhero, welches dann den hiesigen Handelßleuten fast beschwerlich falt, Sonderlich wan die Handelung in gutem Schwanck gehet und daran gelegen ist in auf- oder abschlag der wahren, daß alßo die Franckforter ihre brief soviel zeitlicher haben und sich deßen bedienen können. Wodurch dann mange Handelung, So durch briefe geschloßen werden muß, alhier zurükgehen muß und andere unß vorkommen, welches dann Ihro Churf. Gd. interesse auf den zöllen und andren gefällen keinen nutzen beytraget. Die Oberländische Posten fallen ebenmäßig den alhiesigen Handelßleuten Sehr beschwerlich wegen der Briefporto, Indeme mann von hier biß nach Reinhaußen 8 X^r^ von iedem halben bogen papier zahlen muß, und da nur etwas weniges mit eingeschlossen wird, muß man 10 in 12 X^r^ darvon zahlen, Dahingegen von Cöllen biß Rheinhaußen nur 5 Cöllsche albus, So ungefehr 6 X^r^ machen, bezahlt wird; wie es nun ein großer underschied deßwegß, also auch wegen des porto ist, So hat mann sich dieses Orths deswegen höchlich zu beschweren.

(2.) Die Renthe belangend.

Zweitens die Renthe angehend, So pflegt zum öftern der geschelte hirschen und gersten dermaßen häufig zu marck gebracht werden, daß nit möglich der Wieger Solches guth nebst beobachtung seiner Mehlwagen Selbsten meßen kan, Sondern es muß ein ieglicher verkaufer Selbsten meßen und nichts destoweniger dem Wieger von iedem mld. 2 X^r^ meßlohn zahlen, wan er schon nit ein einig mld. gemeßen hat. Da doch andre geschworne fruchten-Mitter nur 1 X^r^ vom mld. haben, Weil dann ein ieder sein eygen Guth meßen thut, so braucht er auch in dem Meßen Solche vortheil, welche unrecht und dem Kaufer sehr Schädlich fallen. Wie dann mange Clagen aus Hollandt kommen Seind, daß Sie ihre gebührliche Maß von hierauß nit empfangen, welchem Schädlichen mißbrauch, doch ohne vorgreifliche maßgebung, durch geschworne mitter könte abgeholfen werden. Sodann gebraucht Sich der Wieger auch neben dießem allerhand Handelung, So andren Handelßleuten aus gewißen ur-

sachen Schädlich fält, welches leichtlich doch unmaßgeblich zu remettirn were, Indeme wann keinem bedienten vor sich Selbst zu handlen gestattet würde.

(3). Kauffhauß.

Drittens daß Kaufhauß betreffendt, So ist vor diesem der löbliche gebrauch geweßen, daß wann ein fremder mit wahren alhero kommen, So hat er vermög der alten Stappel Gerechtigkeit drey Tag zeit gehabt, Sein Guth zu verkaufen und was er in gemelder zeit nicht verhandelt hat, daß hat er einem hiesigen factoren in Commission zu verkaufen ubergeben; anietzo aber wird dieße Ordnung nit mehr gehalten, Sondern es verkaufen die Fremde im Kaufhauß fast so lang es ihnen beliebet, absonderlich die Cöllsche, So wol an fremde alß an bürger, dahingegen die Mayntzer bürger in Cöllen von keinem frembden ein pfundt guth kaufen dörfen außer Saltz, Sondern alles durch einen Cöllschen bürger oder factoren müssen einkaufen laßen, auch nit ein faß wein an einigen fremden dörfen verkaufen. Alßo were unmaßgeblich zu beförderung der Commercien nit unbillig, daß mann die Cöllschen alhier hielte, gleich die Mayntzer zu Cöllen gehalten werden, dieweil sie im Kaufhauß alhier nach eigenem wolgefallenem verkaufen, biß so lang sie völlig mit ihren Wahren aufgeraumet haben, Wardurch den hießigen Factoren daß brod für dem mundt abgezogen wird und zusehen müßen, wie andre zusammen handeln. ferners wird auch in hiesiger Statt durch Juden und Christen, so fremd alhero kommen, ihre güter Selbsten uberschlagen aus einem Schif ins andre, so in keiner Stapelstatt keines wegß gestattet wird. Und ohne zweifel Ihro Churfürstl. Gnaden interesse wenig zuträglich ist, Sonderlich was durch die fremde Schifleute Selbst verschwiegener weiße getan wird. Auch Seind einige bürger alhier, so aus dem Kaufhauß gleichßam einen Crahm machen und alda so wol dann in ihren häußern verkaufen, welches niemalen vorhin gebräuchlig geweßen und andren bürgerlichen Handelßleuten sehr nachtheilig ist. Eß were auch hochnötig, daß auf die ins Kaufhauß ein- undt ausgehende wahren von denselben bedienden ein beßere Aufsicht genommen würde, Gleich in andren Handelstätten auch gehalten wird, weil underschiedliche wahren darinnen verlohren gangen und von den factoren hat müßen guth gethan werden, deßgleichen in dem Saltzstein[1]) alhier geschehen.

1) Der Salzstein muß die Stelle gewesen sein, an der die Kölner Schiffer in Mainz ihr Salz ausluden. In einem »Extract Einiger über-

(4.) Cranen.

Die Cranen angehend were zu beförderung der Commercien hochnötig, daß die Schopfen mögen erweitert werden, welche nit groß genug, um die güter ins drukken zu bringen, Sonderlich in meßzeiten, wan viel güter zusammen kommen und aus mangel Schiffung nit gleich wider können verßandt werden, auch die uncosten der ein- und ausfuhr nit ertragen können, dannenhero dan geschehen, daß die güther, so von fernen Landen alhero kommen, zum öfteren an hiesigem Cranen erst Schaden erlitten, deme dan mit wenigen Bauw-Costen zu helfen were, auch zweifelsfrey desto mehr drukken güter, so nun uberlandt abwegß gehen, alhero geßandt würden, wann bequemer underhalt hier zu haben were. Auch seind die Cranen mit Lägerhöltzern, da man Wein und andere Schwere güter auflegen thut, gar Schlegt versehen, welche hochnötig und mit geringen Costen zu verbeßeren were.

(5.) (Beschuldigungen des Mainzer Faktors und Beisassen Johann Witt.[1])

So dann befindet sich alhier ein unCatolischer Beysaß nahmens Johan Witt, deme von Ihro Churf. Gnaden hochseeligster Gedächtnuß auf underthänigstes anhalten under dem vorwandt eine newe handlung alhero zu pflantzen, zwar dergleichen propre handlung auf eine gewiße zeit Gnädigst erlaubt worden, der aber anstatt Solcher bißhero meist lautere Commissiones gethan und dadurch denen hiesigen factoren ihr Stück brodt für dem mundt entzogen wird, Unangesehen Ihro Churf. Gnaden hochseeligster Gedächtnuß ihme fürdiesem bey 100 ducaten Straf Gnädigst anbefehlen laßen, daß er sich aller Commissionen gäntzlich enthalten und allein Seyne eygene handlung treiben soll. Wie er aber solchem Churf. befelch nachlebet, erhellet, indem er nach und nach seine Commissionen fortsetzet, warzu ihme das Wirtzhauß zum güldenen Anker genandt, darinnen Seine Schwiegermutter von der Calvinischen religion wohnet, sehr vorträglich ist

gebener Klag puncten in anno 1654« lautet Nr. 5: Den Cöllnischen geburt nicht, besonder den Jungen und Knechten alhier von dem Saltzstein zu gehen, so sie doch mit gewaldt, ihar, Tag und Stundt nach Vieltzbach lauffen, ein fahrdt zu überkommen, damit daß liebe brodt unnß undt den Unßerigen entzogen wurdt, welches gar wider unßer ordnung noch gebruchlich ist. (Kreisarch. Würzb. Mainz. Korr. XI Nr. 213 Aktenstück Nr. 21.)

1) Bei diesem Punkte findet sich nicht wie bei den 4 vorausgehenden eine Überschrift; darum ist die obige in Klammern gesetzt.

wegen deren daselbst täglich einkommenden und beherbergten uncatholischen vornehmen handelsleuten, So ihren Religionsverwanten anhängig seind, bey welchen er Sich für andren hiesigen factoren am besten beymachen und seine Person recommendiren kan. Maßen es bekandt, daß die widrige religionsverwanten under einander Sich allein anhangen und günstig Seindt.

## II. Entgegnungen auf die Klagen der Mainzer Faktoren.

### Zu (1). Erwiderung des Postmeisters Johann Konrad Gedult (nach dem 20. Dezember 1673).

Durch folgendes Schreiben wurde der Postmeister J. K. Gedult angehalten, auf die Beschwerden der Mainzer Faktoren zu antworten.

Ihre Churf. Gnaden befehlen[1]) gnedigst, daß der Postmeister hierin vermeldete beschwehrungen remedijren und welcher gestalt er solches thun werde, sich innerhalb zweyen tagen schriftlich vernehmen laßen, in Verpleibung deßen aber nicht uhrsach geben solle, daß Höchstged. Ihre Churf. Gnaden auff andere mitttel bedacht sein müßen. Decretum (zuerst stand Signatum da) Maintz den 20. Decemb. 1673 (über dem Datum steht: in visitation roth).

Mit folgendem Schreiben kam der Postmeister dem kurfürstlichen Befehle nach:

Hochwürdigster Ertzbischoff, Gnädigster Churfürst undt Herr[2])!

Waß Ewer Churfürst. Gnadten undterm 20. ditto Decembris per Decretum wegen nuhnmero unrichtiger Einlauffung der Cöllnischen Pacquetten, gestalten solche zu Frankfurt Ein Nacht undt Einen halben tag Eehnter alß alhier zu Maintz ahnkhommen undt zu Cöllen gleichwohl zugleich abspedirt werdten, dessendtwegen die uhrsachen Einschicken undt zu remedijren hette, mir gnädigst anbefehlen wollen, solches habe underthänigst vernohmen. Warumb nuhn Erstlich die Cöllnische brieffe Ihren ordtendtlich lauff vor dießmahlen nicht wie Franckfurdt haben kan undt solche nunmehro

1) No. 199. Aktenstück No. 75. Am Rande links oben steht: Herold (?), wohl der Name desjenigen, der den Entwurf in der Kanzlei herstellte.

2) No. 199. Aktenstück No. 74. Auf der Rückseite steht: Underthänigster bericht Mein (?) Johann Conrad Gedult Postmeister in Maintz.

uber Franckfurt lauffen laßen muß, seindt Ein solches die Kayßerliche in Bonn in uhrsach, welche zeitthero die Posten daselbsten nach belieben uffgehalten undt dato noch bey der Nacht die Postilliones nicht mehr, wie hiebevor beschehen, durchlauffen laßen wollen, also die gantze nacht fast vor dießer statt in hochster Kälte halten müssen, bis man sie durchlaße. So vernehme auch, daß die zweyte verhindernus zu Coblentz seyhe, daß wan solche daselbsten angelangen thuet, sie dannoch von Chur Trier uffgehalten werdten soll, welches, wan solches in specie zu Bonn geendert werdten könte, so könten dieße brieffe Ihren ordtendtlichen lauff wiederumb gewinnen und ahn statt nunmehro deß abendts umb 6 deß morgens umb 7 uhr alhier sein. Warumb die Franckfurtter Ihre brieffe Einen halben tag zeittlicher bekhommen, ist solches die Nähe deß wegs in uhrsachen, gestalten die Franckfurtter brieffe Ihre wege uff jener seith deß Rheins uber den westerwalt per Diedtkirch undt Königstein nehmen, der ich den Meinigen durch Bonn, Breyssig, Coblentz, Poppardt, St. Goär, Oberweesell, Bavarach undt Bingen nehmen muß, welcher der schlimbste, gefährlichste undt weitste weg ist. Ahnlangt die Taxirung der brieffe, observire Ich Meinen vorgeschriebenen Tax, welcher von 50 Jahren hero von Meinem abgelebten Vatter see. und mir selbsten observirt worden, undt solte man weniger Porto nemmen, so könte dieße hiesßige Post wegen großer uncosten undt außlagen nicht underhalten werdten, masßen, wie bekandt ist, der Maiste theyll diesßer statt Post frey sein will. Undt damit Ein undt ander Factor seiner brieffe halben sich nicht zu beschwerhen habe, So ist Einem Jedtwedten freygestelt wordten, solche seine Cöllnische brieffe alhier oder aber zu Cöllen zu zahlen, dergleichen dan auch mit den Franckfurtter brieffen gehalten würdt. Underthänigster piette mich alß Einen vorgestelten Diener nicht zu beungnadigen, sondtern sich Gnädigst gegen mich versichert halten, daß in allem so viel möglich begehre underthänigst zu gehorsammen, in welche Ewer Churfürst. Gnadten undt Milt dan mich hirmit underthänigst Empfehle

Ewer Churfürst. Gnadten
Underthänigst Gehorsahmbwilligster
Johann Conradt Gedult.

Mit dieser Antwort gab sich die kurfürstliche Regierung nicht zufrieden; denn auf einem Aktenbogen[1]), der Schreiben und Edikte verzeichnet, die noch auszufertigen sind, findet

1) Nr. 199 Aktenstück Nr. 24.

sich an erster Stelle folgender Vermerk: »des postmeisters übermeßiges porto zu reguliren«; dieselbe Hand setzte mit anderer Tinte dazu: »an graff Taxis zu schreiben«. Am Rande steht: »Ego soll dem postmeister zu Franckfurt schreiben, die sach also einrichten zulaßen, damit Emus nicht möge hand einschlagen und an graff taxis umb remedijrung schreiben.« Die Zeit, in der dieser Brief an den Grafen Taxis in Aussicht genommen wurde, ist etwa der 27. Juni 1674; denn eins der Schriftstücke, dessen Publikation gleichzeitig mit dem Briefe an den Grafen Taxis vorgesehen wurde, ging am 27. Juni 1674 ab; es ist der Erlaß an die Mainzer Offiziere, weder Wein noch Bier an die Soldaten verzapfen zu lassen.[1])

Zu (2). Erwiderung des Rentmeisters E. Rokoch.
(24. Dezember 1673.)

Ein Gegenbericht[2]) auf die Clagen über den Renthendhiener und Mehlwieger alhier.

Daß öffters ahn hirschen und geschelte gersten bey großen Marcktägen auf der Renthen zuverkauffen erscheinen, daß der Mehlwieger solche neben der Mehlwaag mit dem meßen allein nicht fördern kan, deme ist also, und hat der wieger befelch, wan dergleichen wahren heuffig erscheinen, Soll er einen andern Mütter, der ihme hielfft, bestellen und sich mit demselben eines billigen lohns vergleichen. Nuhn sagt der Wieger, daß eben uff solche Zeit auch auff dem Kornmarckh, in den Bräuw- und backhäusern alß auch bey hoff und in den Geistlichen Stiefftern viele Früchten offt zu meßen vorfalt, daß er deren iemahlen kein haben kan, es seye dan, daß der Marck vorbey, müste sich derhalben der Bauwern und Marckgästen iemahlen bedhienen, so iedoch langsamb geschicht, und ich weiß mich auch nicht zu erinnern, daß deßwegen einige Klag bey Renthen Loneckh dato vorkommen, Sonsten wehre der Sach leichtlich zu helffen gewest; der Wieger hat sonsten von der Gnedigsten Herrschafft gahr keine Besoltung,[3]) ohnangesehen, daß er doch eintausent gülden Caution praestiren müßen, alß das waag- und meßgeldt, So ihme von vorgesetzten Obern erlaubt und nicht mehr,

1) Nr. 199. Aktenstück Nr. 104.
2) No. 199. Aktenstück No. 71. Auf der Außenseite von Rokochs Hand: Gegenbericht über einige Clagen.
3) Unter den Memoranda, die sich die kurfürst. Regierung im Juni 1674 vormerkt, wird verzeichnet: Not.: Wieger in der ordnung (= Rentenordnung) nicht zu nennen, weil er des Renthmeisters diener gleichsamb ist und von ihm angenohmen und bestelt, vom Ertzstifft aber nicht besoldet wird. (No. 199 Aktenstück No. 24; über das Datum vergl. oben Anm. 1).

aber auch offt weniger ahnnehmen muß, auch wohl gahr darumb betrogen würdt, und würdt neben dem auch deßwegen von den wahren unndt güttern, so auff der Renthen gemeßen werdten, doppell meßgeldt gegeben, weyllen solche wahren, nemblich hirschen, geschelte Gersten, Castanien und dergleichen fast noch so schwehr und kostbahr alß andere frücht seint, die aufm Kornmarckh verkaufft würdt und zwahr, so viel die Castanien betriefft, ein mltr. zwey fruchtmltr. und ein firnßel thut, und also umb so viel weniger solch doppell meßgelt vor unbillig gehalten werdten kan, zumahl ein Wieger dafür stehen muß und manichmahl wie gemelt schaden leidet, So ihme wie seinen vorfahren vor arbeitßlohn und vor die Sorg, waß an dem orth mit Kuntschafft gelieffert, daß er darfür stehen und wiederstellen, auch die Firnßel oder maaß und andere bereithschafft uf seinen Costen schaffen und unterhalten muß. Waß die handlung[1]) betriefft, so der Wieger treibt, ist sehr gering, bestehet in deme, daß er in guten Jahren etwan etliche wenige Stückh wein und ein rest beneben den stimmel hirschen und gersten, So die factorn nit kauffen und auf den Marcktägen unverkaufft stehen bleiben, ahn sich erhandlet, daß er alß ein burger ahn dießem orth macht zu thun, ists den Frembden, Christen und Juden, alles zu kauffen erlaubt, warumb dan dem Wieger alß einem burger nicht, und soll billig den frembden bevohrgehen und hat die gnedigste Herrschafft dorbey kein schaden noch im geringsten nichts zu verliehren.

Daß die in Holland klagen, sollen Sie die maaß nit bekommen, kan geschehen, weylen solche schwehre wahren von hierauß sehr viel anfechtungen unterwegs wie auch vieler untrew und ungemach biß nacher Holland unterworffen seint, in deme die Säckh von der renth im außführen uf den Karn zum öfftern uf posten in den Schieffen zerrießend außlauffen unndt zu Cöllen auß- und wieder ubergeschütt werdten, ist also leichtlich zu vermuthen, das solches gut mehr ab- alß zunehmen thut, und liegt dennoch dem wieger ob, daß er fleißige uffsicht uff die hießige maaß habe und trage, so lang solche wahren hier in loco seint, darfür er stehen muß, obwohlen solche in Holland nit nachgemeßen, sondern allein mit dem Centner verkaufft werdten.

Alle obgemelte Clagen, welche von den factorn ange-

1) Bereits bei den Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung (5. August 1673) hatte der Mehlwieger auf der Rente Beanstandung gefunden: »Item werden bisweilen von den vorkäuffern die wahren vorgekaufft, in specie der Meelwieger auff der Renthen, idque vor verfließung der 3 tag marckrecht.« (No. 199. Aktenstück No. 52.)

geben wordten, scheinet unndt würdt vermercket, daß solche mehr auß hasß und mießgunst alß anderen uhrsachen halben herrührendt beschehen. Maintz, den 24. Decembris ao 1673
Emundt Rokoch.[1])

Zu (3). Erwiderung des Hausmeisters im Kaufhause, Johann Kaspar Diellman (ohne Datum).

Hochwurdtigster Ertz-Bischoff gnedtigster
Churfurst unndt Herr![2])

Auß dem drietten Punckten über daß Kauffhaus wegen verkauffung der frembden 3 tag marckrecht belangent wie auch wegen deß überschlags, so sie selbsten thuen, so dan alhießige burger einen Cran auß dem Kauffhaus machen, undt die guter im hauß verlohren werden, solches haben ableßent vernohmen und thuen darüber in underthenigkeit zue gehorsamer folg berichten,

Daß wegen der drey tag Marckrecht in Ihro Churfürst. Gnaden Alberto hochsee. andenckens verfaßten ordtnung zue sehen, wan ein frembder handler anhero kombt, Er oder sein brodtgesint in einem öffenen gast- oder schildtwirtshaus zehret, derselbe solle in alhiessigem Kauffhaus verbleiben undt macht haben, so lang ihnen beliebig, seine güter wie herkommens verkauffen oder den Factoren übergeben, welcher gebrauch undt altes herkomenß die Statt Nürnberg undt Bamberger Bürger zue Franckfurt und andere örther jährlich sich annoch bedienen, Sintemahlen uns diener die new verfaßte ordnung eingehendiget undt weder den Burgern noch frembden biß Dato puplicirt, dieselbe ein weit mehrers inhält undt nachführet alß benandtliche 3 tag wie zue sehen. Dahero unß dienern nicht gebühren wollen, ehe undt zue vor die Neu ordnung puplicirt undt den frembden solches eröffnet, dieselbe undt ihre güter Zugang von der Statt zue verweissen, welches nicht allein der Burgerschaft schedlich wie auch Ihrer Churfürst. Gnaden gefell dardurch geschmehlert, sonden wihr bey der Ordnung inhalt verbleiben biß auf gnädigste revocation.

1) Die Unterschrift rührt von Rokoch selbst her.
2) Nr. 199. Aktenstück Nr. 73. Auf der Rückseite steht: Ahn Ihro Churfürst. Gnaden underthenigster bericht daß Kauffhaus betreffend.
Die beiden Hausmeister und sämtliche Diener des Kaufhauses hatten um den 13. Juli 1673 auf Befehl des Kurfürsten Lothar Friedrich ein Gutachten über die Verhältnisse im Kaufhaus eingereicht. (Nr. 199. Aktenstück Nr. 13.) Da aber keiner der neun Punkte zu den Artikeln der Beschwerden Beziehung hat, so kann dieses Schriftstück hier übergangen werden.

Diejenige burger, so theilß Krem aus dem Kauffhaus machen, ist an hießigen orth nichts anders wiessent alß die ienige, welche sich befleißen die Statt mit dürfischwerck Butter undt andere Eßbahren Wahren versehen undt mit viertell halbe undt ganze Centner weiß verkauffen und keine öffene Cräm in ihren heußer haben und wegen Enge Plez der heusßer die schwere güter ins Kauffhaus niederlegen, war von ihre Churfürst. Gnaden nicht allein die Niederlag beser erhoben wirt, sondern wie Herkomens keinesmahls verbotten worden.

Was der Überschlag, so durch die Frembden beschieht, ist in Ihro Churf. Gnaden Ordnung denn Oberlendischen wie auch den jenigen Cölnischen schiffleuthen, so in Meszeitten von Franckfurt aus und anhero fahren, auß sonderbahren bedenckens erlaubt undt biß auf gnädigste revocation gestattet worden.

Die güter, welche sich sollen in Kauffhaus verliehren, ist derzeit bey unseren geleisten diensten nichts wiessent, weillen aber die factoren oder diener bey ein undt außfuhrent an gehörigen orthen nichts anzeigen, auch zue Zeiten nicht selbsten darbey sein, wan die fuhrleuth solche auf- undt abladen, ist wohl vermudtlich, daß dergleichen fehler vor können gehen undt sich undter ander die güter versänten, wie ungefehr vor 4 oder 5 Jahren ein faß Zucker alhier geklagt worden, daßelbige aber per error zue Franckfurt ahn dem Cranen sich befunden. Dießem vorzuekomen, wan die factoren von iedem stück guth ein weniges reichten, welches die guter leidtlich ertragen könte und die principalen gern zahlten, gleich wie zue Straßburg und andere vornehme handelstatten beschicht, alß dan könte ein diener iedes Stück gut anvertrawt werden, welcher daß zeichen undt numer, den ein- undt außgang mit tag undt zeiten ein aufrichtiges Register darvon hielte und iedem red und andtwort erstatte, welches nicht allein den factoren zum besten gereichte, sondern wie auch zue sehen, wan die zu lang gelegen, Ihro Churf. Gnaden gefell undt niederlag beßer erhoben werden könte, welches wihr zue underthenigsten gehorsam undt schuldigster Trew Ihro Churfürst. Gnaden zue berichten nicht umb sein wollen, sondern Empfehlen Ewere Churf. Gnaden in göttlicher provection, unß aber in Dero hoche Churfürst. Gnaden.

Ewere Churfürst. Gnaden
Treu Pfligtschultigster Diener
Johan Caspar Diellman
haußmeister.

Zu (4). a) Gutachten des Krahnenmeisters Georg Mensheng über die Verhältnisse an den Mainzer Krahnen (zwischen 28. Juli und 16. August 1673).

Undtertähnigst und gehorsambste Designation vermög an mich entsuntersetzten abgelaßenen Gnedigsten Churf. Decreti sub dato des 28. Julij, nemblichen fehler undt mängel dreyer hiesiger Churf. Cranen bediennung und wie einem und anderen zu steyeren seye, schuldigster bericht zu erstatten.[1])

1.[2]) Wie daß die Kauffmansgüter als nemblichen ballen unndt truken fas eine Zeit hero uberaus von Kauffleuten ergrösert und schwerer gemacht worden, als vor diesem herkommens und bräuchlig gewesen, yetziger Zeit eingefürt worden, wessenthalben ich mich mit Herrn RentMeister Rokoch verabkommen, das anstatt solcher ergröserter stüker güter, die vor diesem nur allein 18 ₰ Cranengelt bezahlt, annuhnmehr aber wegen solcher ergröserung nach so viel als 4½ Alb. zu Cranen gelt zahlen sollen, so dann auch nechstens Dero Churf. Cammer also müsen verrechnet werden.[3])

2. So würdt mit wahrheitsgrundt verspüert, daß Johan Wiett beysaß allhier, deme die factura und güterversendung auser frücht- undt weinhandlung von ihrer Churf. Gnaden höchstseel. andenkens bei höchster straff expresse inhibirt und verbotten worden, selbster De Witt aber hinngegen bies anhero und noch böes vorsetzlich denen iüngst dienstes entlaßenen Küchen Maister Godfrid von Iltzen zum Compagnon

1) No. 199. Aktenstück No. 42. Auf der Außenseite steht: Undertähnigster bericht Maintz. Cranen Maisters. Von anderer (Rokochs) Hand: Cranenmeisters Erinnerung. In der rechten unteren Ecke Menshengs Petschaftsiegel eine Hand, deren gestreckte 5 Finger nach oben zeigen.

2) Das Aktenstück No. 41 enthält 1. unter der Überschrift »Cranenmaister betreffent« Bemerkungen, welche die kurf. Regierung am 16. August 1673 zu dem Bericht Menshengs machte; sie werden im folgenden unter dem Datum 16. VIII. 73 bei den einzelnen Punkten des Berichtes mitgeteilt. 2. Nachträge und Änderungen zu der Krahnenordnung, die am 18. November 1673 erfolgen; sie haben hier keine Bedeutung und bleiben darum unberücksichtigt. 3. Bemerkungen, die unter der Aufschrift: »Crahnenmaisters erinnerung, nochmahlen verlesen« am 18. XI. 73 von der kurf. Regierung zu dem Berichte des Krahnenmeisters gemachten werden; sie finden unter dem Stichwort »Bei der nochmaligen Verlesung« bei den einzelnen Punkten des Berichtes Erwähnung.

3) 16. VIII. 73 ad. 1. welche ballen über die ordinari größ seind, davon die gebühr doppelt zu erheben, wie Emus sell. auch befohlen. Am Rande des Aktenstückes steht: quaeratur, ob die von Emo defuncto gegebene ordnung gehalten werde und von was vor einer Zeit Er dargegen die gebühr doppelt erhoben. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 1 ut supra.

und gemainer angenommen, so anitzo sich der völligen factorie undterfangent, wodurch E. Churf. Gnaden Renten undt Kauffhause wegen ermelten Wiettens im Kauffhause wegen des schuldigen pfundtzolles, als ein frembter zu erlegen schuldig, zweiffelsohne können gefehert und verlüstigt werden. Derselbe auch ein ErtzCalvinist und höchster Eyferer ohne scheye gegen die Catholiesche ist, desen pareille gewesen Johann Menertzhaagen, so wegen verubter excessen, Churf gnädigsten befehel umb 100 Ducaten abgestrafft worden und darüber widter von hier uff Bacharach sich begeben.[1])

3. Das einige iahr hero sambtliche factore undt Strasburger Kauff- und schieffleuthe die yenige anhero ubergebrachte güter in denen Cranenschoppen hinderlegen undt uber einandterschlagen gegen das herkommen und lang uber Zeit daselbsten liegen laßen mit ausredt, daß solche güter ehestens widter abgefürt würden, welches aber vilmahlen nicht bescheen undt E. Churf. Gnaden umb das hausegelt im Kauffhause allhier ebener gestallt gefehert werden, wehere also hirmit, jedoch ohne undertähnigste maasgebung, nötigst, daß hierüber einen gnädigsten Befehel bekäme, umb ein solchen den frembten Kauff- und schieffleuten als auch hiesigen factorn, solche güter ins Kauffhause zu führen, vorzeichen könte.[2])

4. So beschicht auch vielfälltig, daß zu oder nacher herbstzeith der underer Cranen, welcher allein vor die gnädigen herren und Clerum secundarium, umb selbige mit hebung ihrer weinen mögligst zu befördern, statuirt ist, yeweilen aber auch den mittler Cranen einnehmen, welcher yedoch yeder zeith vor die ausländische Kauffleuthe undt hiesige bürger ist vorbehalten worden, daß auch von höchstgedachter ihrer Churf. (Gd.?) höchstseel. andenkens mir ex-

1) 16. VIII. 73 ad. 2 wegen des Witt inquiratur, worin und wie offt gegen E^mi befelch gehandelt und underschleiff gethan, und solle derselb angewiesen werden, allein bei der Wein- und Kornhandlung zu pleiben; bey dem von Elzen zu vernehmen, was er mitt dem Witt vor einen contractum for sich getroffen. edatur et citetur uff morgen Bei der nochmaligen Verlesung ad 2: des Witten halben die vormahls erhaltene concession zur hand zu bringen und wegen seiner handlung einen solchen aid zu verfassen, der der concession conform.

2) 16. VIII. 73 ad. 3: Soll gehalten werden, wie in der Kauffhaußordnung vorsehen, dergestalt, daß was über die Zeit am Krahnen niedergelegt wird, darvon die Lägergebühr solle erhoben werden. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 3 ut supra dergestalt, daß die Wahren 4 wochen lang und länger nicht ligen mögen, welches doch nicht seyn soll. da sie darüber länger pleiben, sollen sie Läger- oder haußgelt geben, gleichwie im Kauffhauß, wie solches in der Kauffhaußordnung von Kauffhaußgütern verordnet, und solle Cranenmaister von 4 zu 4 wochen über solche güter einen zedul ins Kauffhauß liefern, damit die gebühr erhoben werden kan.

presse gnädigst anbefohlen worden, den mittlern Cranen vor bürger und Kauffleute vorzubehalten, umb damit wegen etwan umb selbste zeit windters gefahr halben könnte aus dem Landt kommen.[1])

5.[2]) So ist mir schon vor etzlichen iahren hero anbefohlen worden, wöchentlich einen richtigen extract oder Zetel, was vor güter und anders an den Crahnen gehoben und ubergeschlagen worden, specifice zur Renten und Kauffhaus einzulieffern, wodurch dan die Cranen rechnung iährliges in 5mahlen ausgeschrieben würdt.[3])

6. Als ist mir zwar durch Churf. Cammer anbefohlen worden, von allen gütern bey selbster arbeit und hebung das schuldige Cranengelt zu erheben, ein solches aber von den sambtlichen factorn nicht kann füglig werkstellig gemacht werden, in deme solche nicht allein persönlich praesentes, sondern alles durch ihre diener oder die schieffer selbsten lassen verrichten, das also quartaliter, welches mir umb soviel beschwerligere mühe causirt, aus dem monual mit denen abrechne und die schuldige Cranengebur als dan erstlich Empfange.[4])

7. So befindet sich, daß die miettler Cranen Zarich uberaus bauwfellig und gefärlig, dann die 4 Eckposten unden an den Zapfenlöcher gans und gar verfault, daß vilmahlen selbster mit anhangenden schweren last von 4 Eken waklet undt wanket, auch vergangenen winter einige gefach eingefallen und den Knechten gros gefar vorgestanden, als finde nötigst, daß deme etwan bevorstehenter Winterszeit, wan das werck wegen Eysgang stiell stehet, könnte geholffen werden.[5])

8. So ist bey undänklichen iahren hero an dem Cranen Maister dinst hergebracht und observirt worden, daß dem die abgangene alte seil anheimbgefallen und gelaßen worden, nuhn mehr aber mir durch H. Cammer Directeurn abgesprochen, wie in gleichem die alte gebur der Cranenfläschen an statt 3 fl. bis uff 2 fl. reducirt worden.[6])

1) 16. VIII. 73 ad 4: solle auf die Ordnung des Crahnen halber gehalten werden. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 4 ut supra.

2) Am Rande steht von anderer Hand: pleibt beim befelch.

3) 16. VIII. 73 ad 5: wan es also observirt wird, ists gut, solle die wochentlich auff die renthen gelieferte wahrenzedel seiner Jahrrechnung beifügen iedesmahls. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 5 solle beym befelch pleiben. reliquum (d. h. die Bemerkungen zu den Punkten 6—10) ut supra (beim 16. VIII. 73) und solle . . . . siehe unten die Anmerkung zu 10 (Seite 120 Anm. 2.)

4) 16. VIII. 73 ad 6: Die factorn bezahlen das Crahnengelt nicht; verbleibt bei E^ml ordnung.

5) 16. VIII. 73 ad 7: Des Crahnen Zarichs baufälligkeit solle remedjirt werden, und hette es zeitlicher erinnern sollen.

6) 16. VIII. 73 ad 8: bleibt bei der Ordnung; betrifft die alte seil und Crahnenfläsch; abgeschlagen; quaeratur von den factorn, ob der Crahnenmeister die ordnung wegen der Crahnenfläsch observire.

9. So ist auch von ihrer Churf. Gnaden höchstseel. andenkens ergröster sorg und mühe halben, als vor diesem bey diesem officio nicht gewesen, mir gnädigst vermög schriefftlichen gnädigsten Decreti der miettler lauwerplatz selbsten zu bedienen und zu gebrauchen, nuhn aber eine Batterie darausen gemacht worden.[1])

10. So biett auch gans underthänigst und gehorsambst gesambte 4 CranenKnecht, welche undertähnigst ihrer verpflichten schuldigkeit nach morgens früe umb 5 oder wenigstens umb 6 uhren bis gegen abendt 7 oder 8 uhren den gansen tag bey den Cranen uffwarten und zu arbeiten verobligirt, wie dan solche hier zu möglichst von mir hier zu angehalten werden, daß auch, wofern einer etwan mit toth abgehet, sich schwerlig ein anderer so dinlich, dieweilen viel in den rädern den gansen tag durch nicht gewönen noch ausdauwern können, sondern etzliche darüber erkränket und nicht widterkommen, E. Churf. Gnaden umb gnädigste verwilligung yedem 4 Malder Korns, welcher Churf. Gnaden selbste wo nicht 4, yedoch etwan 3 malder sich undertähnigst getröstent[2])

E. Churf. Gnaden
Untertähnigst gehorsambster
Geörg Mensheng.

Zu (4). b) Erwiderung des Krahnenmeisters Georg Mensheng (24. Dezember 1673).

Undtertähnigst undt ohnmasgeblig, yedoch gnädigst befelchter vorschlag[3]) uber die liegerstatt deren Kauffmannsgüter an hiesigen Churf. Cranen betr.

So werden an denen Churf. Cranen verwarlig sowohl under die schoppen hingeschlagen als nemblich schwere wahren auser dem werck

| | |
|---|---|
| als Victriol | tohnnen |
| allaun | tohnnen |
| Ertz | tonnen |

1) 16. VIII. 73 ad 9: der Lauerplatz sey ihm entzogen; bittet vor die Cranenknecht 4 Malter Korn additur; abgeschlagen; ad usum publicum gezogen gleich andere.

Ob nicht ein controlleur zu bestellen, welchem ein theil der straff zu seiner bestallung könte assignirt werden.

2) Bei der nochmaligen Verlesung: und solle ad ultimum (= articulum) einem yeden CranenKnecht 3 oder 4 Malter beigelegt werden, weil sie es der herrschafft genugsamb einbringen. Nota (= Zusatz zu dem Ganzen): Crahnen Knecht sollen bei der renth in gegenwart Crahnenmeisters auff dieße Ordnung schwehren und forma juramenti verfaßt werden.

3) Nr. 199. Aktenstück Nr. 72 zweites Blatt.

trohn tohnnen
bley tohnnen

Klumpfen bley, welche alle auser dem schoppen uff lägnern hineingelegt werden.

In denen Crahnen Schopfen aber allerhandt truken güter bis zu widter einladung verwarlichlig uff behalten werden als da seindt:

Seidenballen
Wüllen und leinen duchballen
pfeffer und Jmgberballen

Zücker undt Spezerey faß sambt allen anderen truken gütern, welche umb so viel nützlig- und sicherer im Kauffhaus under hochen besonders vor Reuwer wohl verwarten gewölber denen alten herkommen gemees darniedter verwarlig gelecht, auch alle stükerguter der Ein- und ausfure nach ein und abgeschrieben werden und davon die herrschafftliche gebur entrichtet würdt.

Undertähnigst gehorsambster
Geörg Mensheng.[1])

Zu (4). c) Entgegnung E. Rokochs auf die Beschwerden inbetreff der Krahnen (24. Dezember 1673).

Cran betreffent[2])

Die Cranen sein nicht vorgericht, umb die ankommende gütter daselbst verwahrlichen niderzulegen, sondern zu dem ende, daß Man schwere läst, welche mit handtarbeit nicht zu zwingen und füglichen auß ein scheiff in daß andere oder auff daß landt zu setzen; nach deme gehoren die gütter nacher Franckfort in die Marckscheiff, in Colsche oder straßburger gleich sobalten zu verscheicken und wird es an scheiff noch mangeln, wan die Factoren ihren Fleiß thun und deren beschreiben, würden darauff kein volgen, so ist daß Kauffhauß darvor da, und vermög derselben ordnung sein die gütter, wie die auch sein mögen, auch ohne ordern der Kaufflüht in daß Kauffhauß zu bringen obligeirt. Sonsten werde bey gutten Zeiten Sex Crannenschopffen nicht genügen und die ankommende gütter nicht faßen könen; es ist aber den Kaufflühten, frembt und inheimischen, darumb nicht, sondern die infohr, kauffhaußgelt und daß dubelte Crangelt zu thun; daß sein aber die Nutzen, welche gemeiner statt und

1) Unter dem Namen steht von E. Rokochs Hand »verte«; dementsprechend bildet Rokochs Bericht »Cranen betreffent« das zweite Blatt dieses Bogens. (= fol. 72.)

2) Nr. 199. Aktenstück Nr. 72 erstes Blatt; vollständig von Rokoch geschrieben; auf der Rückseite ebenfalls von Rokochs Hand: Erforderter bericht vom Cranen.

der ertzstiefft dienen und von der Commertzij zu hoffen und zu genißen haben; wane daß gescheiht, sein überfluß an Läger hültzer an dem ohrt nicht von nöten; ohne dem weil bey heisiger Statt kein Schutz, so werden solche höltzer ohne schutz fast alle Jahr auß purlauder verachtung der oberkeit geraub und genohmen; die grobe wahr als Ertz Calmay Victrol bley wein und ander dergleichen gutt kan wohl, wan die scheiff nicht bey handen, etwaß daß Wetter leiden und aldahr zu ligen; gestatt ihm uberigen mich auff daß bezeihen, waß der Cranschopffen halben bey der Visiturung mündlichen angezeicht habe. Maintz, den 24. Dezember 73.

Emundt Rokoch.

Zu (5) Das Verfahren gegen den Faktor Johann Witt darf hier unberücksichtigt bleiben; denn es gab nicht wie die 4 vorhergehenden Punkte zu Gutachten Anlaß, mit denen Rokochs Berichte verglichen werden könnten. Doch soll diese interessante Klage an anderer Stelle ihre Besprechung finden.

## III. Beschwerden einzelner Mainzer Faktoren.

1. Die Klagen des Faktors Michael Heckh (ohne Datum).

Beschwernusse[1]) betreffent die Churfürstlige Renthe Loneck ihn Mayntz wie ihmgleigen ihm Kauffhaus, Cranen und Zoll zu Filtzbach.

1. Das die alte Rolle und Ordnung von Ihro Churf. Genade See. Hochandenckens Cardinalis Alberti mögte gehalten werden und nit so offtemahls wie vor diessem geschehen von H. Renthschreiber und andern Ministris nach der obelieben gesteigert werden, wodurch die auslendische Committen verursachet werden, ihre wahren andern weggehen zu lassen.

2. Dofern man auff der Renthen zu klagen, rechtmessige beforderungen mögte geschehen und nit anderwerts uberwiesen.

3. Das Gewigt so wol auff der Renthe als ihm Kauffhaus besser mögte observiert werden, es sey die Renthenwag, Silberwag oder die Frachtwag und dergleigen.

4. Ihro Churfürstlige Genaden keineswegs solte gestatten, das H. Renthenschreiber oder andere Ministri propter haec et alia zulassen, ledige nachhen, schiff von den Cölschen Schiffer nach Franckfuhrt zu führen oder wol auch alda einige Nachhen kauffen, die kauffmannswahren insonderheit die seidenwahren

1) No. 199. Aktenstück No. 69. Randbemerkung: Faktoren betreffend, Heckh; Vermerk auf der Rückseite des Aktenbogens von Heckhs Hand: Beschwernusse, die die Renth, Kauffhaus und Cranen betreffent. Heckhs Petschaftsiegel besteht aus einem griechischen Kreuz, dessen unterer Balken den zweiten Strich des M. und den ersten des H. bildet.

und andere Feier-wahren alda einzuladen und aus Franckfort bis Cöllen befrachten thun, welches Ihro Churf. Gn. Zöllen zu Höchst und Mayntz merklig schädtlig wie nit weniger hiessigen Factoren, sondern wie vor alters 14 tag vor und 14 tag nach der Franckforter Messe einige nachhen und schiff seindt passirt worden, wie solches genuchtsamb beweisslich, auserhalb diessen termin keiner sich verkühnen dörffen.

5. Das den Judden nit mögte zugelassen werden, ihn allen wahren zu handeln oder einige Commissiones zu verwalten, viel weniger offen Kräme zu halten, welches vor 60 Jahr nihmals gewesen.

6. Das die alte Ordnung ihm Kauffhaus mögte observirt werden, wie oben gemeldet, damit (es?) bey einer bestendige ordnung und Roll verpleiben könte.

7. Das seithero versaumnus, daß H. Renthenschreiber noch nur bis dato keine Eydt gethan, so wol vor factoren als kauffleuthen dadurch höchster schaden in dero gefellen entstedt und große Confusion.

8. In sonderheitt Witt, welcher 5 Jahr freyheit bis dato gehabt, nunmehr die zeitt vorüber sich underfangen wollen mit Elssen in Compagnie zu begeben, da doch vorhin ihm inhibirt worden, keine Commissiones zu verwalten, nur allein seine propre affairen in Consideration, da er Witt der Religion und grösten zuefelle von sein mitverwandten zu erwarten.

9. Das die Mehlhendler von Cöllen, welche ein halb Jahr, ja lenger hier in privatheusser sich auffhalten und vor und nach den besten kauff erlauffen, mit in die Contribution mögten gezogen werden.

10. Das die Cranen mögten wohl versehen werden, in sonderheitt der Cran am Rothenthurm, da nur einfachtige bort, da bey Nacht grosser Diebstall an liegende guettern geschehen kan, auch die Cranenschoppen ihn etwas weiters zu extendiren, insonderheitt am Obersten und zweiten Cranen.

11. Das die Lehener an beyden Cranen mögten verbessert werden, bisweilen gar verfault sein, das weder die wein oder andere Kauffmansguetter darauff zu legen, wie dan schon offtermahls klagen kommen aus Engellandt, Zeelandt und Hollandt, ihre hanff und hanfffesser merkligen schade hir erlitten hetten und solches uns Mayntzer factorn allein imputiren.

12. Das der Cranenschreiber und Cranenknechte mögten ermahnet werden, mit grösten fleis die gueter aus- und einzusetzen und kein vorzug zu halten darinen, wie mit den H. Renthenschreiber seine gueter geschehen und andere dadurch hinderstehen müssen, sondern in gleigheit darinen zu halten wie vor Alters gewesen, den kein Renthschreiber

gebührt zu handeln als mit wein und früchten, sonsten sich aller Commission billig begeben soll, wie solches bey vorige alten Ordnung geschehen.

13. In Franckfurter meßzeiten die gueter bey zeiten dahin zu befordern, ist hochnötig, als dan 2 Cranenknecht mehr zu halten, damit ordendlig die Cölsche schiff ausgeladen und die gueter den markschiffern bey zeiten können geliebert werden.

14. Die Zollbeambten so wol hier zu Filtzbach dahin zu bringen, das sie nit die Neckarschen, Strasburger Schiffer ubernehmen, wie dan einige schiffer vor 2 Jahren deswegen mir weinent geklagt, auch hernechst bei Churpfaltz, das die heylbronner, welche die Seidenwahren von Ulm und Augspurg zu schiff anhero gebracht, gentzlig hinderpleiben bis dato.

15. Das die Basseler Landtfuhr wie vordießem mit den Italienischen Cond^tion guetern mögte renovirt und anhero befordert werden.[1])

Ewer Churfürstligen Gnaden
Underthänigster Gehorsambster Diener
Michael Heckh Factor.

## 2. Die Klagen des Faktors Gottfried von Elsen (um den 18. September 1673).

Hochwürdige, Hoch Wohlgeborne, gnädige, gestrenge, Wohl Edle und veste, HochgeEhrte und gebiettente Herren.[2])

Auß ihro Churfürst. gnaden gnädigstem Decret sub dato den 16. augusti, So an gesambte alhiesige factorn Ergangen, habe meineß theilß mit mehrem darauß ersehen, wie gut undt hochweißlich Höchstgedachte Ihre Churfürst. gnaden die Handlung, welches hießiges ohrts Eineß von den besten interessen Sein Solte undt könte, suchen in allen wegen zue befördern.

Wan dan, gnädigste gestrenge wohlEdle undt veste herren, ich erst jüngsthin mich zu der factorey begeben undt in geringer wehrenter zeit von meinen principalen wegen

1) Dahinter steht von anderer Hand: plurima corrigenda.

2) No. 199. Aktenstück No. 70. Die Adresse lautet: Denen Hochwohlgeborenen, Wohl Edlen gestrengen, Edtlen und vesten, HochgeEhrten gnädigen undt gebiettenten herren, herren Dombprobsten Capitularn undt Churfürst Maintz. geheimen rähten. Von anderer Hand: ad Visitationem. Pr. Mainz den 18. Sept. 1673. Factor Elsen. Das Petschaftsiegel enthält die verschlungenen Buchstaben: G. V. E. L.

angesetzter herrschafftlich Rent-, Kauffhauß- undt Cranengeldtern Einige klagen deß überlastes nicht gehördt, alß hette intuito dessen nichts zue Erinnern, allein daß man an den Cranen iedoch ohne underthanigste maßgebung bessere anordnung machen könte, Sintemahlen die Cranen höff und deren schopffen all zue Eng, wegen Eineß so zeitlichen überschlages und staffel-rechts müssen gar offt so wohl die kostbahre alß grobe gütter zum Höchsten schaden deß Kauffmanns und grosser Sorgen des factors daßj guth auser den besagten Cranen im Koht und unraht ligen, Welchem allem zwar ein zeitlicher Cranenmeister und dessen am Cranen bediente, dafern sie keine ungleicheit uff sich nehmen woldten, könten vor stewern, dan die fehler, worüber zeitlich geklaget würdt, da sie selber nicht remidiren können, an Höhern ohrten ihreß ambts und Pflicht halben anbringen; dan mit den guten ohrt — und satzungen ziegt mann die Handelsleuth herbey, welche dan die vorangezogene Interessen gern suchen zue erhalten, wie dan gnugsamer weiß daß Exempel deren nechst umbligenten Reichs undt handelsstätten Clärlich an tag gibt; schliesse also darmit undt lebe der Hoch dröstlichen zueversicht ieder zeit zue verbleiben

Ewer gnaden gestrengen wohl Edlen und vesten Herren herrn Gantz underthänigster und gehorsambster Diener

Gottfridt v. Elsen.

## (3.) Die Klagen des Faktors Johann Edmund Rokoch (14. November 1673).

Hochwürdige, HochwohlGebohrne, auch Hoch Edle, Gestrenge, Gnädige, auch Hochgünstige, HochgeEhrte Herrnn.[1])

Ewer Gnaden G. undt Excellenz ergangenen Befelch gemeß hat meine gehorsame schuldigkeit erfordert, auf das ann samptliche factorn allhier ergangene Decret meine wenige erinnerung abzustatten, welche ich wohll ehender hette thun sollen, wann ich nit inmittels theils durch die eingefallene meß, theils den Herbst undt wegen der seithero Hier gestandenen armee gehabten verhinderungen darvon were abgehalten worden, weßwegen ich verhoffe, auch underthänig bitte, des verzugshalber entschuldiget zu seyn. Was ich nun meines wenigen orths zu errinnern habe, so

1) No. 199. Aktenstück No. 68. In der Ecke links oben: Rokoch factorn errinnerung. Adresse: Ann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Verordnete Hochansehentliche Herrnn Visitatores, Meine gnädige auch Hoch günstige, HochgeEhrteste Herrnn etc. Auf der Adreßseite ist Rokochs Petschaftsiegel erhalten; es trägt ein kleines Schild, dessen Mittelfeld einen nach aufwärts gerichteten Pfeil zeigt.

der Handlung allhier sehr nachtheilig undt beschwerlich ist, bestehet darinn, das nunmehr seithero fast einem Jahr alle frachten undt insonderheit von den früchten, beynahe auf die Helfft also ersteigert worden, daß da hiebevor von einem Cöllischen malter ein Halben Reichsthaler fracht biß Cölln bezahlt worden, annietzo die schiffleute dieselbe Biß auf einen gantzen Reichsthaler gesteigert haben undt fast darumb nicht führen wollen, weillen geklagt wirdt, das sie ann den Trierischen undt sonderlichen Cöllnischen Zöllen aufs Härteste gehalten werden, welchem hoffentlich wirdt können remedijrt werden, wann Ihro Churfürst. Gnaden sich mit beeden Herrnn Churfürsten vernehmen möchten, Worbey auch noch zue erleichterung der Comercien dienen möchte, das die Kornmitter inskünfftig von dem malter sich anstatt eines Kreutzers mit 3 pfenning begnugen ließen, bevorab wann der frucht viel ubergeschlagen undt abgemeßen wirdt. Ihro Churfürst. Gnaden seeligster Gedächtnis haben auch ein ordnung wegen der schröder und Kärcher ergehen laßen, wordurch der abnamb ubermäßigen lohns sehr wohll gesteuret undt den Kauff- undt Handelsleuten gute apparenz gemacht worden, das ihren so viele Jahre hero geührten Klagen möchte abgeholffen werden. Es ist aber solche ordnung biß Dato, vornehmlich die schröder betreffent, nit gehalten worden und würdt dem gemeinen weßen undt Handel nit wenig vorträglich seyn, wenn solche ordnung noch zu halten ernstlich verordnet würde.

Der wege halber inn undt umb die Statt hab ich offt undt noch täglich viel klagens gehört, und wirdt gnädigster Herrschaft darüber ohne zweifel auch schon klag vorkommen seyn, die dann alschon den werck wirdt zu helfen wüßen; meines wenigsten orths hette ich allein dabey zu errinnern, damit zum wenigsten die wege ann dem Reihn inn so weit möchten gebeßert werden, das inheimbische sowohll als frembde Handelsleute und factorn zu den güttern nur den zugang haben undt selbige beobachten, die Gütter selbsten aber mit genugsamen obtach versorgt werden möchten, weill schon viel klagens von den frembden geweßen, das die güter alhier sehr ubel conditionird versendet worden, inn dehme am Chranen im Regen liegen undt von den wetter nicht bedeckt sindt; deßen dann Ihro Churfürst. Gnaden die Handelsleute oftermahl vertrösten laßen. Ewer Gnaden G. undt Excellenz mich damit zu gnaden undt gunsten gehorsamblich Empfehle Mainz den 14. Novemb. 1673.

Ewer Hochwürdige Gnaden, Gnaden, auch Excellentz
Underthäniger auch gehorsamb williger Diener
Johan Emundt Rokoch.[1])

1) Die Unterschrift rührt von Joh. Edmund Rokoch selbst her.

## IV. Die Beschwerdeschriften und die Erwiderungen in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Mit der Regierung Lothar Friedrichs kam in verschiedene Zweige der kurfürstlichen Verwaltung ein frischer Zug. So wurden einzelne Maßnahmen getroffen, welche eine zeitgemäße Umgestaltung der Krahnen-, Kaufhaus- und Rentenordnung herbeiführen sollten. Zu diesem Zwecke wurden Besichtigungen angeordnet und von den Vorstehern der genannten Anstalten Berichte eingefordert. Aber auch diejenigen, welche in erster Linie mit Krahnen, Kaufhaus und Rente zu tun hatten, d. h. die Kaufleute und Faktoren sollten bei allenfallsigen Neuerungen nicht ungehört bleiben. Darum findet sich unter den Vermerken über Schreiben, welche die kurfürstliche Kanzlei ausfertigen soll, zum 5. August 1673 folgende Aufzeichnung[1]): »Item die factorn durch ein Dekret anzuweißen, die bey dem Kauffhandel befindliche mängel und wie denselben zu remedijren, auch was sie sonsten zur beförderung der comercien zu erinnern haben, anzuzeigen.« In der Tat erging denn auch am 16. August 1673[2]) an sämtliche Faktoren der Stadt Mainz ein kurfürstliches Dekret; in diesem wurden sie aufgefordert, ihre Beschwerden über Krahnen, Kaufhaus und Rente einzureichen und etwaige Verbesserungsvorschläge inbetreff des Handels vorzubringen. Dementsprechend lief vor dem 18. September 1673[3]) bei dem kurfürstlichen Geheimen Rat ein Schriftstück ein, das die Überschrift trug: »Beschwerlichkeiten deren alhiesigen Samtlichen Factoren.«[4]) Diese bezogen sich auf: 1. Die Ankunft der kölnischen und das Porto der oberländischen Briefe.[5]) 2. Den Mehlwieger auf der Rente.[6]) Dieser erhält im Verhältnis zu den Fruchtmittern einen zu hohen Lohn, häufig sogar, ohne daß er die entsprechenden Dienste geleistet hat. Außerdem erregt es Anstoß, daß er allerlei Handel treibt. 3a) Den Warenverkauf durch fremde Kaufleute. Diese sollen auf ein dreitägiges Marktrecht beschränkt bleiben; insonderheit sollen die Kölner in Mainz so gehalten werden wie die Mainzer in Köln d. h. sie sollen nichts selbständig kaufen oder verkaufen dürfen.[7]) b) Den Überschlag

1) No. 199. Aktenstück 52.
2) Siehe den Anfang von Aktenstück 70 S. 124 Mitte.
3) Siehe den Registraturvermerk des Aktenstückes 70 S. 124 Anm. 2. In seinem Schreiben entschuldigt sich nämlich der Faktor Gottfried von Elsen, daß er nicht schon früher d. h. vor dem 18. Sept. 1673 wie die übrigen Faktoren seine Beschwerden eingereicht habe.
4) Siehe S. 107—111. 5) Siehe S. 107.
6) Siehe S. 108. 7) Siehe S. 109.

von Gütern. Diesen nehmen fremde Christen und Juden von einem Schiff in das andere selbst vor.[1]) c) Den Warenverkauf, den einzelne Mainzer Bürger ständig wie in Krämen betreiben.[2]) d) Die mangelhafte Aufsicht, die im Kaufhaus den aus- und eingehenden Waren zu teil wird.[3]) 4. Die Vergrößerung der Krahnenschuppen, die durch die zahlreichen ankommenden und zu lagernden Güter bedingt ist, sowie auf die Verbesserung der Lagerhölzer für Wein und andere schwere Güter.[4]) 5. Den nicht katholischen Beisassen Johann Witt, dem Kurfürst Johann Philipp auf bestimmte Zeit erlaubte, in Mainz eine Handlung, nicht aber Kommissionsgeschäfte zu betreiben; dieser verlegt sich nämlich im Widerspruch mit der kurfürstlichen Anordnung gerade auf letztere.[5])

Neben diesen Beschwerden der gesamten Mainzer Faktoren liefen noch drei Denkschriften einzelner Faktoren ein; die eine hatte Michael Heckh,[6]) eine zweite Gottfried von Elsen[7]) und die dritte Johann Edmund Rokoch[8]), den Sohn des Rentmeisters E. Rokoch, zum Verfasser. Der Zweitgenannte besaß[9]) noch geringe Erfahrung in seinem neuen Beruf; er glaubte sich deshalb zu größerer Zurückhaltung verpflichtet, als sie sich in dem Schriftstück der gesamten Faktoren äußert. Letzterer war lange verhindert,[10]) dem kurfürstlichen Dekrete Beachtung zu schenken, deshalb mußte er sich an einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte zu einer Einzelantwort entschließen. Faktor Heckh genügte wohl inhaltlich die Kundgebung nicht, wie sie die gesamten Faktoren veranstalteten. Entsprechend dieser verschiedenartigen Veranlassung ist auch der innere Gehalt der drei Einzelgutachten ein sehr ungleicher. Heckh bringt in 15 Punkten seine Beschwerden vor.[11]) Dieselben betreffen auf der einen Seite die genauere Beobachtung einzelner kurfürstlicher Erlasse. So sollen die Gebühren im Kaufhaus und an dem Vilzbacher Zolle nicht nach Belieben durch die dortigen Beamten gesteigert werden, damit nicht die fremden Kaufleute mit ihren Waren wegbleiben (Art. 1 und 14). Ferner sind Klagen, die vor die Rente gehören, auch dort zu erledigen (Art. 2.) Die Vorschriften über die Gewichte, welche bei den einzelnen Waren im Kaufhaus und auf der Rente zu verwenden sind, müssen besser gehandhabt werden (Art. 3). Auch

1) Siehe S. 109. 2) Siehe S. 109.
3) Siehe S. 109. 4) Siehe S. 110.
5) Siehe S. 110. 6) Siehe S. 122.
7) Siehe S. 124. 8) Siehe S. 125.
9) Siehe S. 124. 10) Siehe S. 125.
11) Siehe S. 122.

gegen einzelne Personen und Stände richtet sich die Klageschrift Heckhs, so gegen den Rentenschreiber und andere nicht genannte Ministri, die gestatten, daß die Kölner Schiffer das Mainzer Stapelrecht verletzen und die kurfürstlichen Zollgefälle sowie die Mainzer Faktoren schädigen (Art. 4); als besondere Unannehmlichkeit empfindet es Heckh, daß der Rentenschreiber seither nicht vereidigt wurde (Art. 7); Weiterhin wendet er sich gegen die Juden, denen nicht der Handel mit allen Waren, die Betreibung von Kommissionsgeschäften und das Recht, offne Kräme zu haben, eingeräumt werden möchte (Art. 5), ebenso gegen die Kölner Mehlhändler, die ganze halbe Jahre in Mainz sich der Verkäufe wegen aufhalten (Art. 9). Mit der Beschwerde sämtlicher Mainzer Faktoren hat die Eingabe Heckhs zwei Punkte gemein, einmal den Einspruch gegen Witts Absicht, ein Kommissionsgeschäft zu betreiben (Art. 8), sodann die Klage über die Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Krahnenschuppen (Art. 10). Dabei nimmt Heckh Veranlassung über die mangelhaften Lagerungsverhältnisse an den Krahnen (Art. 11), über die Bevorzugung des Rentenschreibers am Krahnen (Art. 12) und über das unzureichende Personal am Krahnen (Art. 13) sich auszusprechen. In einem letzten Punkte (Art. 15) äußert Heckh den Wunsch, die Baseler Landfuhren möchten wieder eingerichtet und bis nach Mainz geführt werden.

Die Absichten, die Heckh bei Abfassung der Denkschrift leiteten, sind zweierlei Art. Er wünschte zu verhüten, daß auswärtige Kaufleute durch unverhältnismäßig hohe und willkürliche Forderungen sowie durch unzweckmäßige Einrichtungen von Mainz fern gehalten würden; er wollte vielmehr den Handelsverkehr in Mainz erweitert sehen; deshalb brachte er die Bitte inbetreff der Baseler Landfuhren vor. Auf der anderen Seite versprach sich Heckh, wie seine Zeitgenossen überhaupt, von der Beschränkung der Konkurrenz besonderen Vorteil. Darum ging er gegen einzelne Stände und Personen scharf vor. Im allgemeinen zeichnet seine Klageschrift Sachlichkeit und ruhiges Urteil aus, wenngleich eine gewisse Animosität gegen den Rentenschreiber nicht zu verkennen ist[1]; Heckh selbst aber macht den Eindruck eines kenntnisreichen und rührigen Kaufmannes, dem ein offner Blick für Schäden und Mißstände nicht fehlte.

Von ganz anderer Art als Heckhs Gutachten ist die Eingabe[2]) des Gottfried von Elsen. Er selbst bekennt sich zu Beginn seines Schreibens als Anfänger in der Faktorei.

1) Siehe S. 123 Art. 12. 2) Siehe S. 125.

Es steht ihm nur geringe Erfahrung zu Gebot; Klagen über die angesetzten Krahnen-, Kaufhaus- und Rentenabgaben hat er von seinen Prinzipalen d. h. Auftraggebern nicht gehört und darum in dieser Hinsicht nichts zu erinnern. Mißstände, wie sie Heckh rügt, weiß er nicht anzuführen. Nur die Krahnenverhältnisse bilden den Gegenstand seiner Klage[1]). Er weist auf die engen Krahnenhöfe und -schuppen hin, die es bedingten, daß häufig kostbare wie grobe Güter im Kot lägen. Doch könnten der Krahnenmeister und dessen Diener solchen Verhältnissen steuern, wenn sie die Güter alle in gleicher Weise ohne Bevorzugung behandelten — dasselbe, was Heckh[2]) in Artikel 12 mit Hinweis auf die Begünstigung des Rentenschreibers tadelt — und fehlerhafte Zustände, die sie selbst nicht abstellen könnten, höheren Orts nach Amt und Pflicht anbrächten; denn mit guten Ordnungen und Satzungen ziehe man die Handelsleute heran.

Zwischen den Schreiben Heckhs und von Elsens besteht ein offenkundiger Gegensatz; ersterer war in der langen Übung seines Berufes auf mancherlei Unzulänglichkeiten und Unregelmäßigkeiten an dem Krahnen, Kaufhaus und an der Rente aufmerksam geworden. Mit der Sicherheit, die eigne Beobachtung und Erfahrung verleiht, äußert er seine Klagen. von Elsen dagegen hat infolge geringer Geschäftskenntnisse nichts Wesentliches zu sagen. Auch seine Ausführungen über die Krahnen bilden wohl mehr den Niederschlag der in Mainz verbreiteten Auffassungen als das Ergebnis eigner Wahrnehmung; er hat diese Darlegungen wohl nur gegeben, um überhaupt etwas Sachliches vorzubringen.

So verschieden die Berichte Heckhs und von Elsens sind, so berührt sich doch mit keinem der beiden die Eingabe Johann Emund Rokochs. Gegenüber von Elsen hatte er mit Heckh die ausgedehnten Kenntnisse in der Faktorei gemeinsam. War er doch der Sohn des Faktors und Rentmeisters Emund Rokoch,[3]) außerdem stand er in seinem 28. Lebensjahre, als er diese Denkschrift abfaßte. Aber wie von Elsen unterläßt er es, auf Einzelheiten einzugehen; freilich bestimmten ihn hierzu ganz andere Gründe. Sein Blick war auf das Große und Allgemeine gerichtet; deshalb suchte Johann Emund Rokoch die allgemeinen Ursachen darzulegen, welche den Rückgang des Handels herbeiführten. Zu diesen rechnete er vor allem die Erhöhung der Frachtsätze. Seit einem Jahr — so führt er aus[4]) — sind diese insbesondere

1) Siehe S. 125. 2) Siehe S. 123.
3) Siehe den I. Teil dieser Abhandlung S. 64 u. 66.
4) Siehe S. 126 oben.

für Früchte beinahe um die Hälfte gestiegen; bis zu genanntem Zeitpunkt schafften die Schiffer das Kölnische Malter für einen halben Reichstaler von Mainz nach Köln; jetzt verlangen sie bis zu einem ganzen Reichstaler und wollen selbst um diesen Preis den Transport nicht übernehmen, weil sie an den trierischen, noch mehr aber an den kölnischen Zöllen aufs härteste behandelt werden. Der junge Rokoch verspricht sich eine Besserung dieser Verhältnisse, wenn sich der Mainzer Kurfürst mit dem Trierer und Kölner ins Benehmen setzt. Diese Mißstände machte er jedoch nicht allein für die Stockungen im Handel verantwortlich; er suchte dafür den Grund auch in örtlichen Verhältnissen. So erachtet er den Ansatz, daß den Kornmüttern von jedem gemessenen Malter Frucht ein Kreuzer gegeben werden muß, zu hoch;[1]) 3 Pfennige hält er für hinreichend, weil soviel Frucht abgemessen und übergeschlagen wird. Auch der Lohn, den die Karcher und namentlich die Schröter trotz der erlassenen Karcher- und Schröterordnung beanspruchen,[2]) erscheint ihm ungebührlich. Dem allgemeinen Handel wird es seiner Ansicht nach sehr vorteilhaft sein, wenn die genaue Beobachtung der genannten Ordnung ernstlich befohlen wird. Auf die Klagen, die täglich über die Wege in und um Mainz zu vernehmen sind, geht Rokoch nicht ein; denn sie sind zweifellos schon an die höchste Stelle gelangt und werden von dieser Abgestellung erfahren.[3]) Nur an eins glaubt er erinnern zu müssen, nämlich daran, es solle nur den einheimischen und fremden Kaufleuten und Faktoren der Zutritt zu den Gütern am Rhein sowie die Aufsicht über diese verstattet werden; zugleich wünscht er, es möchten die Waren an den Krahnen nicht weiterhin den Witterungseinflüssen ausgesetzt sein, was seither zu vielen Klagen fremder Kaufleute und Faktoren Anlaß gegeben habe.[4])

Unter den drei Denkschriften ist die des Gottfried von Elsen am unbedeutendsten. Gehaltvoll erscheint das Memoriale Heckhs infolge der zahlreichen Einzelerfahrungen, die er mitteilt. An innerem Werte übertrifft es jedoch das Gutachten Rokochs; denn es fußt auf der Erkenntnis, daß die Rentabilität des Handels im wesentlichen von der Höhe der Spesen und Frachtsätze abhängt, eine Anschauung, die auch heute noch zurecht besteht.

Anders ist die Reihenfolge der drei Beschwerdeschriften, wenn man sie nach der Verbindlichkeit in der Form beurteilt. Gewiß sind alle drei sachlich gehalten und frei von leiden-

1) Siehe S. 126 Z. 16. 2) Ebenda Z. 27 ff.
3) Ebenda Z. 19 v. u. 4) Ebenda Z. 12 v. u.

schaftlichen Anklagen. Aber Heckh[1]) rückt doch dem Rentenschreiber scharf zu Leib und hebt Witts religiösen Standpunkt hervor, um die Zahl der Geschäftskonkurrenten, wenn möglich, um einen zu verringern. Solche persönliche Gesichtspunkte treten in den beiden anderen Aktenstücken nicht hervor. von Elsen beginnt sein Schreiben mit einer Verbeugung vor dem Kurfürsten; er hat nämlich aus dessen Dekret ersehen, »wie gut undt hochweißlich Hochgedachte Ihre Churfürst. gnaden die Handlung . . . suchen in allen wegen zue befördern[2]).« Rokoch weiß die lange Verzögerung seiner Antwort zu entschuldigen[3]). Die Messe, der Traubenherbst sowie der Umstand, daß eine Armee in Mainz stand, hielten ihn davon ab. Von dem Einfluß des Kurfürsten verspricht er sich sehr viel; denn er hofft, daß die Verhältnisse an den trierischen und kölnischen Zollstätten besser werden, »wann Ihro Churfürstl. Gnaden sich mit beeden Herrnn Churfürsten vernehmen möchten[4]).« Die täglichen Klagen über die Wege in und um Mainz sind seiner Ansicht nach schon der gnädigsten Herrschaft bekannt, »die dann alschon — so fügt er zuversichtlich hinzu — den werck wirdt zu helfen wüßen[5]).« Schließlich liegt eine Verbindlichkeit auch darin, daß Rokoch die ungünstigen Handelsverhältnisse mehr auf allgemeine als auf örtliche Zustände zurückführt; denn erstere mußte er nicht heranziehen, da die Faktoren nur ihre in Mainz gesammelten Erfahrungen mitteilen sollten.

Es boten demnach weder die Beschwerden sämtlicher Faktoren, noch die drei Einzelschriftstücke Anlaß zu gereizten Erwiderungen; tritt dennoch eine solche entgegen, so läßt sie sich lediglich aus dem Charakter und der Stimmung ihres Urhebers erklären.

Sieht man von den Klagen gegen Johann Witt ab, so betrafen die Beschwerden der sämtlichen Faktoren die Mainzer Post, die Rente, das Kaufhaus und die Krahnen am Rhein. Es wurden darum die Vorstände dieser Institute aufgefordert, sich über die gerügten Anstände schriftlich zu äußern. Die Berichte, die daraufhin bei der kurfürstlichen Regierung einliefen, rühren von dem Postmeister Johann Konrad Gedult, dem Rentmeister Emund Rokoch, dem Hausmeister des Kaufhauses Johann Kaspar Diellman und dem Krahnenmeister Georg Mensheng her. So verschieden diese Gutachten sind, so lassen sie sich doch hinsichtlich der Sachlichkeit ver-

1) Siehe S. 122 f. Art. 1, 7, 12 und 8.
2) Siehe S. 125. 3) Siehe S. 124.
4) Siehe S. 126. 5) Siehe S. 126.

gleichen, mit der sie die vorgebrachten Gründe der Faktoren zu entkräften suchen; auch der Ton, in dem die einzelnen Schriftstücke abgefaßt sind, ist nicht der gleiche. Darum ist es möglich, auch aus diesem Zusammenhange Aufschluß über Rokochs Eigenart zu gewinnen, und das um so mehr, als er neben Mensheng auch seinerseits die Beschwerden über die Krahnen gutachtlich erörterte.

Der Postmeister Gedult legte in seiner Erwiderung zunächst dar,[1]) warum die Kölner Briefe in Mainz später als in Frankfurt einträfen. Er betonte, daß er die Kölner Briefe zur Zeit über Frankfurt nach Mainz laufen lasse, weil die Kaiserlichen in der Nacht den Postillions die Durchfahrt durch Bonn verwehrten; ein zweites Hindernis finde die Post in Koblenz durch Kurtrier. Falle vor allem der Aufenthalt in Bonn weg, so könnten die Briefe wieder ihren ordentlichen Lauf haben und Morgens um 7 Uhr, statt wie seither Abends um 6 Uhr, in Mainz sein. Wenn auch dann noch die Kölner Briefe um einen halben Tag früher nach Frankfurt als nach Mainz gelangen, so liegt dieses in der Verschiedenheit des Weges. Die Briefe, die von Köln nach Mainz bestimmt sind, gehen auf dem linken Rheinufer, dem »gefährlichsten und weitesten Wege« aufwärts, die nach Frankfurt adressierten laufen durch den Westerwald über Dietkirchen und dann über Königstein. Was das Briefporto anbelangte, so wies Gedult darauf hin,[2]) daß er sich an der vorgeschriebenen Taxe halte, wie sie unter seinem Vater und ihm seit 50 Jahren üblich sei; suche man das Porto zu verringern, so könne man die Mainzer Post nicht unterhalten; denn diese verursache große Unkosten und Auslagen, weil ein großer Teil der Mainzer Bewohner Portofreiheit genießen wolle. Übrigens könnten[3]) die einzelnen Faktoren, damit sie sich nicht ihrer Briefe halber beschwert fühlten, die aus Köln kommenden dort oder in Mainz, und die aus Frankfurt eintreffenden in dieser Stadt oder in Mainz bezahlen. Nun waren es aber nicht die niederrheinischen oder Frankfurter Briefe, deren Porto die Faktoren zu hoch fanden, sondern die oberländischen;[4]) auf diese jedoch geht Gedult gar nicht ein.

Die Antwort, welche der Postmeister auf die Beschwerde der Faktoren an den Kurfürsten richtet, ist verbindlich in der äußeren Form. Den Klagen selbst tritt er mit großer Sicherheit und nicht ohne Gleichgültigkeit entgegen; erstere

1) Siehe S. 111. 2) Siehe S. 112.
3) Ebenda. 4) Siehe S. 108 Mitte.

gibt sich in der geschickten Art kund, mit der er die spätere Ankunft der Mainzer Briefe auf zwei ganz verschiedene Ursachen zurückführt; letztere bestimmt ihn, auf die Klagen inbetreff der oberländischen Briefe überhaupt nicht zu antworten. Der Gedanke, weder von dem Kurfürsten noch von den Faktoren abzuhängen, scheint Gedult bei Abfassung des Schreibens beherrscht zu haben; darum spricht[1]) er von der Taxe, die ihm durch den Grafen von Taxis vorgeschrieben ist, und von der Postmeisterstelle, die sich seit 50 Jahren im Besitze seiner Familie befindet.

Dem Hausmeister des Kaufhauses war es von den Faktoren zum Vorwurf gemacht worden,[2]) daß er entgegen der Stapelgerechtigkeit den fremden Kaufleuten gestatte, länger als 3 Tage in Mainz ihre Waren zu verkaufen. Demgegenüber berief[3]) sich Diellman auf die Kaufhausordnung des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg; diese bewilligte nämlich jedem einzelnen Kaufmann, wenn er oder sein Brotgesinde in einem Mainzer Gast- oder Schildwirtshause wohnte, eine beliebig lange Verkaufszeit. Es fügt[4]) Diellmann weiter hinzu, daß die Nürnberger und Bamberger in Frankfurt die gleiche Vergünstigung genössen. Außerdem hielt[5]) sich der Hausmeister auf Grund der neuen Kaufhausordnung berechtigt, fremde Kaufleute längere Zeit im Kaufhaus zu dulden; denn diese neue Ordnung, die zwar noch nicht publiziert, aber bereits ihm und den Kaufhausdienern übergeben war, sehe mehr als drei Verkaufstage vor. Den Endtermin freilich, den die neue Ordnung für den Verkauf fremder Waren festsetzte, glaubte Diellman noch nicht als maßgebend ansehen zu dürfen, weil er noch nicht öffentlich bekannt gegeben war und die Zurückweisung fremder Waren die Bürgerschaft und die kurfürstlichen Gefälle schädigte. Eine andere Beschwerde, auf die Diellman zu antworten hatte, betraf die Benutzung des Kaufhauses durch Mainzer Kaufleute[6]). Diese machten angeblich aus dem Kaufhaus einen Kram und hielten hier sowie in ihren Häusern die Waren feil. Der Hausmeister betonte[7]) dem gegenüber, daß nur solche im Kaufhaus verkauften, die Eßwaren und zwar mit viertel, halben und ganzen Zentnern abgäben; diese aber hätten in ihren Häusern keine offne Kräme; außerdem sei ihnen die Warenniederlage im Kaufhaus, die zugleich die Erhebung des Niederlagegeldes

1) Siehe S. 112 Mitte. 2) Siehe S. 109.
3) Siehe S. 115. 4) Ebenda.
5) Ebenda. 6) Siehe S. 109.
7) Siehe S. 116 oben.

erleichtere, niemals untersagt worden. Dem Vorwurf,[1]) daß fremde Juden und Christen hier ihre Waren überschlügen und damit die Stapelgerechtigkeit sowie die kurfürstlichen Interessen verletzten, stellt[2]) Diellman folgendes entgegen: Nach der kurfürstlichen Ordnung dürfen oberländische und kölnische Schiffer während der Frankfurter Messen auf dem Wege dahin oder von dort ihre Waren selbst überschlagen. Daß Güter, wie die Eingabe der Faktoren behauptete[3]), im Kaufhause verloren gingen, bestritt[4]) Diellman für die Zeit seiner Amtsführung. Er gibt[5]) aber zu, daß durch mangelhafte Aufsicht der Faktoren und ihrer Diener beim Ein- und Ausfahren seitens der Fuhrleute Verwechselungen vorkommen könnten; zum Beweise führt er einen 4—5 Jahre zurückliegenden Fall an. Um Ähnliches zu verhüten, macht[6]) Diellman den Vorschlag, es solle, wie dies in anderen vornehmen Handelsstädten üblich sei, von jedem Stückgut eine Kleinigkeit entrichtet werden; dafür könnte dann Zeichen und Nummer der Ware sowie der Tag und die Stunde des Ein- und Ausganges in ein Register eingetragen und jedem über dieselbe Rede und Antwort gegeben werden. Eine solche Einrichtung diene zum besten der Faktoren und erleichtere die Erhebung der kurfürstlichen Gefälle und des Niederlagegeldes, wenn die Güter zu lange in dem Kaufhaus lägen.

Das ganze Gutachten Diellmans hinterläßt einen eigenartigen Eindruck. Man kommt nicht zu der Überzeugung, daß er die Klagen der Faktoren völlig entkräftet. Er bestreitet, daß Güter in dem Kaufhaus verloren gehen; er gibt aber selbst zu, daß sie verwechselt werden. Bedeutete dieses aber für den betreffenden Faktor etwas anderes als Verlust oder Schaden? Auffallend ist auch die Art, wie er über die eine Beschwerde hinwegkommt. Es ist damit nicht die Forderung der Mainzer Faktoren gemeint,[7]) es sollten die Kölner Kaufleute in Mainz so behandelt werden, wie die Mainzer in Köln. Wenn er auf dieses Verlangen nicht eingeht, so ist es am Platze; denn die Erfüllung dieser Bitte lag nicht in seinem Machtbereich. Anders steht es aber bei der Beschwerde über Christen und Juden, die selbst ihre Güter überschlügen.[8]) Die Faktoren tadeln diese Eigenmächtigkeit, die auch zur Hinterziehung kurfürstlicher Abgaben führt, ganz allgemein. Diellman dagegen erklärt,[9]) den

1) Siehe S. 109. 2) Siehe S. 116 Z. 10.
3) Siehe S. 109. 4) Siehe S. 116 Z. 15.
5) Ebenda Z. 19. 6) Ebenda Z. 24.
7) Siehe S. 109 Z. 18. 8) Siehe S. 109 Z. 25.
9) Siehe S. 116 Z. 10.

kölnischen und oberländischen Kaufleuten, die zur oder von der Frankfurter Messe zögen, sei es durch die kurfürstliche Ordnung erlaubt, selbst ihre Güter überzuschlagen. Das wußten doch wohl auch die Faktoren; denn sie bestehen, wenn ihre Interessen es erheischen, stets auf Beobachtung der Ordnung. Diellman wollte wohl mit dem Hinweis auf Erlaubtes eine Eigenmächtigkeit verdecken. Überhaupt scheint es nach Bericht und Gegenbericht, als habe Diellman nicht sowohl nach den Vorschriften als vielmehr nach Gutdünken gehandelt. So zieht er die neue Kaufhausordnung heran,[1]) um sein Verfahren gegen die fremden Kaufleute zu rechtfertigen; und doch muß er zugeben, daß sie noch keine Rechtskraft besaß. Oder konnte das Verfahren, das die Nürnberger und Bamberger in Frankfurt beobachteten,[2]) für die Mainzer Verhältnisse das Geringste beweisen? Solches Handeln nach eignem Ermessen bereitete Diellman Schwierigkeiten, als er sich gegen die Beschwerden der Faktoren verteidigen sollte. Indem er dies erkannte, suchte er durch den Hinweis auf auswärtige Zustände seine Maßregeln zu erklären. Das Gefühl der Unsicherheit veranlaßte ihn auch zu betonen,[3]) wie sehr er die Interessen des Kurfürsten und der Bürgerschaft im Auge habe. Wenn dem Hausmeister des Kaufhauses das Gefühl der Unabhängigkeit fehlt, das den Postmeister Gedult kennzeichnet, so ist dies begreiflich. Es mangelte ihm aber auch jene Furchtlosigkeit, die Rokoch, wie sich im folgenden zeigen wird, selbst in angrifflicher Lage zur Schau trug. Diellman besaß weder die kühle Ruhe Gedults, noch die durchgreifende Tatkraft Rokochs; er erscheint als eine schwächere Natur.

Auch über die Verhältnisse an den Mainzer Krahnen führten[4]) die sämtlichen Faktoren Beschwerde. Sie erklärten, die vorhandenen Schuppen reichten nicht aus, um namentlich zur Meßzeit die vielen Güter trocken zu lagern; dadurch erlitten zum öfteren Waren, die aus fernen Landen kämen, in Mainz Schaden. Den Übelständen könne mit geringen Kosten abgeholfen werden; zweifellos würden dann auch viele Güter, die jetzt den Landweg gingen, hierher gesandt werden. Als weitere Unzuträglichkeit bezeichneten es die Faktoren, daß die Lagerhölzer für Wein und schwere Waren in schlechtem Zustand seien. Diese Klage über die Krahnenverhältnisse blieb nicht vereinzelt. Der Faktor Heckh tadelte[5])

1) Siehe S. 115 Z. 25. 2) Siehe S. 115 Z. 22.
3) Siehe S. 115 Z. 31 u. S. 116 Z. 24. 4) Siehe S. 110.
5) Siehe S. 123.

diese ebenfalls. In dem 10. Artikel seiner Eingabe wies er auf die geringe Sicherheit und die Enge der Krahnenschuppen hin und im 11. sagte er über die Lagerhölzer dasselbe, was die Faktoren vorgebracht hatten. Dieselben Schäden wie Heckh nahm von Elsen an den Krahnen wahr.[1]) Und schließlich hob auch der konziliante Johann Edmund Rokoch in seinem Schreiben hervor[2]), »das die güter alhier sehr ubel conditionird versendet worden, inn dehme am Chranen im Regen liegen und von den wetter nicht bedeckt sindt.« Es werden also die Zustände an den Krahnen von vier verschiedenen Seiten abfällig beurteilt. Mit Recht wird man darum fragen: Was wußte der Krahnenmeister Georg Mensheng zu seiner Entschuldigung vorzubringen, als ihm diese Klagen zur Gegenäußerung vorgelegt wurden? Der Gegenbericht, den er auf Befehl des Kurfürsten einreichte[3]), enthält lediglich einen Vorschlag, wie die Kaufmannsgüter an den Mainzer Krahnen gelagert werden sollten. Er schlägt vor, die schwere Waren als Victriol-, Alaun-, Erz-, Tran-, Bleitonnen und Bleiklumpen außerhalb der Krahnenschuppen auf »Lägner« (Lagerhölzer) zu legen, dagegen allerlei Trockengüter wie Seiden-, Wollen-, Leinen-, Tuch-, Pfeffer- und Ingwerballen bis zur Wiedereinladung in den Krahnenschuppen zu lagern. Zucker- und Spezereifässer sowie alle anderen Trockengüter würden dem Herkommen gemäß viel nützlicher und sicherer in den hohen diebessicheren Gewölben des Kaufhauses gelagert, wo selbst auch alle Stückgüter bei der Ein- und Ausfuhr aufgeschrieben und mit der herrschaftlichen Gebühr belegt würden.

Mehr hatte Mensheng auf die Anklagen nicht zu antworten? Beschränkte sich seine Erwiderung in Wirklichkeit auf das mitgeteilte Schriftstück, so müßten wir die unnachahmliche Gemessenheit und Sachlichkeit bewundern, die Mensheng gegenüber all den versteckten Vorwürfen der Faktoren und all den offenen Beschuldigungen Heckhs betätigte. In der Tat hat aber der kühle Ton, mit dem der Krahnenmeister Ende Dezember 1673 seinen Gegenbericht abfaßte, einen anderen Grund. Er hatte um diese Zeit bereits die gesamte Visitation der Krahnen hinter sich. Am 28. Juli dieses Jahres war zur schriftlichen Äußerung über die Kranenverhältnisse aufgefordert worden.[4]) Vor dem 16. August 1673 reichte[5]) er sein Gutachten ein. An letztgenanntem Tage unterzog es die kurfürstliche Regierung einer ersten[6]) und am 18. November 1673, an dem die Krahnenordnung eine

1) Siehe S. 125. 2) Siehe S. 126 Z. 13 v. u.
3) Siehe S. 120. 4) Siehe S. 117 Z. 6.
5) Siehe S. 117. Anm. 2. 6) Ebenda.

Reihe Zusätze und Änderungen erhielt, einer zweiten[1]) Prüfung. Indes das Bewußtsein, die Revision mit Ehren bestanden zu haben, war es nicht allein, das Mensheng jene Ruhe in der Antwort verlieh, welche fast noch die Gelassenheit des Postmeisters Gedult übertrifft. Zu dem bezeichneten Gefühle kam noch, daß Mensheng, unabhängig von den Faktoren, auf die von diesen gerügten Mißstände hingewiesen hatte, freilich in ganz anderem Sinne. Der dritte Artikel seines Krahnenberichtes besagte[2]) nämlich folgendes: Seit einigen Jahren lagerten und überschlügen sämtliche Faktoren sowie die Straßburger Kaufleute und Schiffer alle ihre Güter gegen das Herkommen in den Krahnenschuppen; oft ließen sie dieselben lange daselbst unter dem Vorwande liegen, sie sollten baldigst wieder abgeholt werden; vielmals geschehe dieses jedoch nicht. Auf diese Weise werde der Kurfürst in den Kaufhausgebühren — denn dorthin gehörten alle diese Waren — leicht gefährdet. Es war deshalb der unmaßgebliche Vorschlag Menshengs, der Kurfürst solle durch besonderen Befehl die fremden Kaufleute und Schiffer sowie die Mainzer Faktoren anweisen, die Güter in das Kaufhaus zu schaffen. Die Ansicht Menshengs ging also dahin, daß die Mainzer Faktoren sowie die fremden Kaufleute und Schiffer um die Kaufhausgebühren und die Ein- und Ausfuhrkosten zu sparen, in mißbräuchlicher Weise, die Güter über die erlaubte Zeit an den Krahnen lagerten. Der milden Gesinnung Menshengs, die sich namentlich in seiner Fürsorge für die Krahnenknechte bekundet,[3]) entspricht der Ton, in dem er diesen Gedanken vorbringt. Vorsichtig sagt er,[4]) daß »Churf. Gnaden umb das hausegelt im Kauffhause allhier ebener gestallt (d. h. bei dem Verfahren der Faktoren sowie der Kaufleute und Schiffer) gefehert werden.« Grundverschieden ist hiervon die Art, wie Emund Rokoch denselben Gedanken ausspricht; denn auch er äußert sich über den Punkt, in dem sich die Faktoren über die Krahnenverhältnisse beschweren.

Daß Rokoch in dieser Angelegenheit das Wort ergreift, darf nicht Verwunderung erregen. Denn Krahnen, Kaufhaus und Rente standen in nahen Beziehungen zu einander und in mancher Hinsicht bildete der Rentmeister den obersten Beamten der drei Institute. So hatte er die Rechtsprechung

1) Siehe S. 117. Anm. 2. 2) Siehe S. 118.
3) Vergl. Artikel 10. S. 120.
4) Siehe S. 118 Z. 17.

in Streitigkeiten, die mit einer der drei Anstalten in Beziehung standen; außerdem nahm er die Krahnenknechte in Eid und Pflichten. Darum lautete eine Erläuterung, welche die kurfürstliche Regierung am 18. November 1673 zur Krahnenordnung gab,[1]) folgendermaßen: »Und weil in der Renthenordnung verschiedene articul, welche den Crahnen betreffen, so solle dem Crahnen in ihrer ordnung darvon relative auff die renthenordnung communication geschehen und die Crahnen diener zu deren observanz angewiesen werden.« Als die kurfürstliche Regierung am 18. November 1673 Menshengs Erinnerungen betreffs der Krahnenordnung nochmals verlas, bestimmte sie, die Krahnenknechte sollten auf der Rente in Gegenwart des Krahnenmeisters, natürlich durch den Rentmeister, vereidigt werden.[2]) Übrigens erkennt Mensheng auch selbst Rokochs Rechte über die Krahnen an; denn er erklärt in seinem Berichte, er sei, als die Kaufleute die Ballen und Fässer übermäßig vergrößerten, mit dem Rentmeister Rokoch übereingekommen, in Anbetracht dessen eine höhere Krahnengebühr zu erheben.[3]) Außerdem war Rokoch, wie er selbst sagt, bei der Krahnenvisitation anwesend und hatte inbetreff der Krahnenschuppen mündlich ein Gutachten abgegeben.[4]) Unter Berücksichtigung all dieser Verhältnisse kann es nicht befremden, wenn Rokoch auf Anforderung der Regierung in der Krahnenangelegenheit einen Bericht erstattete.

Das Schreiben, mit dem Rokoch am 24. Dezember 1673 die Klagen der Faktoren über die Krahnen zurückwies, ist für seine Person nach verschiedenen Richtungen bezeichnend. Er wiederholt nicht, wie vielfach üblich,[5]) die Klagepunkte, sondern ohne jegliche Einleitung und Umschweife tritt er mit seiner Auffassung über die Klage hervor. Die Krahnen — so führt er aus[6]) — sind nicht dazu eingerichtet, um an ihnen ankommende Güter zur Verwahrung niederzulegen, sondern um Lasten, die für Handarbeit zu schwer sind, von einem Schiff ins andere oder vom Schiff ans Land zu schaffen; demgemäß gehören die nach Frankfurt bestimmten Güter in die Marktschiffe, die nach Köln oder Straßburg beorderten in die entsprechenden Schiffe. An letzteren wird kein Mangel

1) No. 199. Aktenstück No. 41.
2) Vergl. S. 120. Anm. 2.
3) Vergl. S. 117. Art. 1.
4) Vergl. S. 122 Z. 9.
5) Vergl. Die Schreiben Gedults und Diellmans S. 111 und 115.
6) Siehe S. 121.

sein, wenn sich die Faktoren zeitig solche verschreiben. Treffen trotzdem keine Schiffe ein, so gehören die Waren in das Kaufhaus, das für solche Zwecke da ist. Laut der Kaufhausordnung sind derartige Güter auch ohne besondere Aufforderung der Kaufleute oder des Kaufhauses in dieses zu schaffen. Halte man diese Bestimmungen nicht ein, so reichten bei guten Zeiten[1]) — Rokoch sagt dies mit bitterer Ironie — 6 Krahnenschuppen nicht aus. Und in einer Weise, die nicht mißzuverstehen ist, fährt er fort[2]): Es ist aber den fremden und einheimischen Kaufleuten gar nicht um die Lagerung in den Krahnenschuppen, sondern um das hohe Kaufhaus- und das doppelte Krahnengeld (für Ausladung aus den Schiffen und spätere Wiedereinladung) zu tun. Diese Gebühren aber bilden den Nutzen, welcher der gemeinen Stadt und dem Erzstifte von dem Handel zukommt. Wird der Kaufhausordnung entsprechend verfahren, so sind weitere Lagerhölzer nicht nötig. Übrigens werden solche Hölzer, da vor der Stadt genügender Schutz fehlt, fast alljährlich aus Geringschätzung gegen die Obrigkeit gestohlen. Was die groben Waren anlangt, so können diese auch bei schlechter Witterung außerhalb der Krahnenschuppen d. h. im Freien ohne Schaden lagern. Schließlich bezieht sich Rokoch auf das, was er bei der Krahnenvisitation mündlich vorbrachte.[3]) Die Offenheit, mit der hier Rokoch seine Ansicht äußert, ist ebenso verblüffend wie die Schonungslosigkeit, mit der er die Hintergedanken der Faktoren bloßlegt. Sie entsprang nicht sowohl gerechter Entrüstung über die unredliche Kampfesweise und die unberechtigten Vorwürfe seiner Standesgenossen, es macht vielmehr den Eindruck, als sei bei ihm eine solche Gesinnung einer großen Verbitterung gewichen; dazu paßte es denn vortrefflich, wenn er behauptet,[4]) die Lagerhölzer würden alljährlich aus »purlauder verachtung der oberkeit« geraubt. Unter allen Umständen zeigt dieses Schriftstück, daß Rokoch dem Gegner mit völliger Rücksichtslosigkeit entgegentrat. Alle die Machinationen, die man auch schon in dieser Zeit versuchte, um sich Steuern und Abgaben zu entziehen, werden in ihm ein gutes Stück Menschenverachtung gezeitigt haben. Der stete Kampf, den er in langen Jahren als Rentmeister wegen der Steuern und Abgaben mit den verschiedensten Ständen zu führen hatte, erzeugten jene Schroffheit, die sich in dem besprochenen Schriftstück

1) Siehe S. 121 Z. 11 v. u. 2) Ebenda Z. 10 v. u.
3) Siehe S. 122 Z. 9. 4) Siehe S. 122 Z. 5

kundgibt. Allerdings offenbart dieses auch zwei andere Eigenschaften des mehr als sechzigjährigen Rentmeisters; es war ihm die Energie der Jugend und der erfahrene Blick des Mannes geblieben; auch die gesteigerten Anforderungen, welche der Regierungswechsel des Jahres 1673 in Mainz zur Folge hatte, hatten seinen starken Willen und seine nie versagende Arbeitskraft in keiner Beziehung gebeugt.

Die Klagen über die Krahnenverhältnisse veranlaßten Rokoch zu kraftvoller Widerrede. Und doch rührten sie zunächst nicht ihn, sondern den Krahnenmeister. Wie viel mehr mußte er auf eine Beschwerde eingehen, die unmittelbar gegen ihn gerichtet war. Dieses traf aber bei den Ausstellungen zu, welche die Faktoren an der Rente zu machen hatten. Diese tadelten[1]) nämlich, es kämen so häufig geschälte Hirsen und Gerste auf der Rente zum Verkauf, daß diese Früchte der Mehlwieger, der auch die Mehlwage zu besorgen habe, nicht messen könne; in diesem Falle müsse dann der Verkäufer seine Früchte selbst messen, aber trotzdem dem Mehlwieger für das Malter 2 Kreuzer Meßlohn zahlen. Der letztere sei auch deshalb zu hoch, weil die anderen geschworenen Fruchtmütter von dem Malter nur 1 Kreuzer erhielten. Außerdem führe dieser Mißstand dazu, daß die Verkäufer beim Messen des eignen Gutes die Käufer übervorteilten. Diesen Verhältnissen schreiben die Faktoren auch die Klagen zu, die aus Holland kämen und dahin lauteten, daß einzelne von Mainz nicht das gebührende Maß an Frucht empfingen; es glauben die Faktoren, durch geschworene Mütter könne diesem Übel abgeholfen werden. Als solches bezeichnen sie es auch, daß der Mehlwieger Handel treibt und dadurch anderen Handelsleuten Schaden verursacht; sie sind darum der Ansicht, es solle keinem Beamten erlaubt sein, selbst Handelsgeschäfte abzuschließen. Unter dem 24. Dezember 1673 antwortet[2]) Rokoch auf diese Anklagen. Er gibt unumwunden zu, daß der Mehlwieger an großen Markttagen die Mehlwage und das Fruchtmessen nicht allein besorgen kann. Darum habe aber derselbe Befehl, sich unter solchen Verhältnissen einen Fruchtmütter zur Aushülfe zu bestellen und sich mit diesem auf einen billigen Lohn zu einigen. Der Mehlwieger erkläre aber — er wurde also in dieser Sache vernommen — er könne bei solchen Gelegenheiten keinen Fruchtmütter haben, da zu derselben Zeit auf dem Kornmarkt, in den Brau- und Backhäusern sowie bei Hof und vielen geistlichen Stiften oft Früchte aus-

1) Siehe S. 108. 2) Siehe S. 113.

zumessen seien; darum sei er, der Mehlwieger, genötigt, sich beim Fruchtmessen, was langsam vor sich gehe, der Bauern und Marktgäste zu bedienen. Rokoch kann sich nicht erinnern, daß über diesen Notbehelf jemals bei der Rente Klage geführt wurde, sonst wäre die Sache leicht abzustellen gewesen. Was die Abgaben anlangt, die dem Mehlwieger für Wiegen und Messen entrichtet werden, so bemerkt Rokoch, daß allein in diesen das dienstliche Einkommen des Wiegers bestehe; denn obwohl er 1000 Gulden Kaution stellen müsse, so erhalte er doch von dem Kurfürsten keinerlei Besoldung; übrigens werde ihm sein Wieg- und Meßgeld nicht immer zuteil, indem er oft weniger annehmen müsse und auch wohl gar darum betrogen werde. Auf den Vorwurf der Faktoren, daß das Meßgeld des Mehlwiegers im Vergleich mit dem Fruchtmütter zu hoch sei, geht Rokoch ebenfalls ein. Dem Mehlwieger werde mit Recht das doppelte Meßgeld vor dem Fruchtmütter zuteil; denn die Waren, für welche diese doppelten Abgaben geleistet werden müßten, d. h. Hirsen, geschälte Gerste, Kastanien und dergleichen seien an Maß fast doppelt so schwer und an Wert fast doppelt so kostbar als die Früchte, die auf dem Kornmarkt verkauft würden; in Sonderheit betrage ein Malter Kastanien zwei Malter und ein Firnsel gewöhnlicher Frucht; doppeltes Meßgeld dürfe auch darum nicht für unbillig gehalten werden, weil der Mehlwieger, wie erwähnt, manchmal Schaden erleidet, außerdem aber dafür einstehen muß, daß die Kundschaft am Ort ihr richtiges Maß erhält, und verpflichtet ist, die Firnsel, Maße und anderen Geräte selbst zu stellen und zu unterhalten. Auch eine andere Beschwerde, welche die Faktoren gegen den Mehlwieger erhoben, sucht Rokoch zu entkräften[1]). Er sagt: Der Handel des Mehlwiegers erstrecke sich in guten Jahren auf einige Stück Wein und sonst auf die Stümmel und Reste Gerste und Hirsen, die an Markttagen den Faktoren unverkauft blieben, und die er dann ersteht; dazu habe der Mehlwieger als Mainzer Bürger ein gutes Recht. Wenn es den Fremden, Christen und Juden, erlaubt sei — so ruft Rokoch mit einer gewissen Entrüstung aus — alles zu kaufen, warum solle da einem Bürger nicht das gleiche gestattet sein? Dieser müsse vielmehr den Fremden gegenüber den Vorzug haben; dem Kurfürsten aber erwüchse dabei weder Schaden noch Verlust.

Die Klagen, die über mangelndes Gewicht und Maß aus Holland bei den Mainzer Faktoren einliefen, waren von diesen auf den Mehlwieger geschoben worden. Rokoch hielt es im Interesse des Mehlwiegers wie der Rente für notwendig, auch

1) Siehe S. 114 Z. 16.

diesen Punkt zu erörtern. Er findet derartige Beschwerden der Holländer sehr natürlich; denn solche schwere Waren sind auf dem weiten Wege von Mainz bis dorthin mancherlei Anfechtungen und auch Betrügereien ausgesetzt; so können die Säcke auf dem Wege von der Rente zu den Schiffen und in diesen zerreißen und auslaufen; in Köln werden die Säcke ausgeleert und wiedergefüllt; es »ist also leichtlich zu vermuthen — so sagt Rokoch mit schneidendem Hohne am Abschluß dieses Punktes[1]) — das solches gut mehr ab- alß zunehmen thut.« Er betont aber nochmals, daß der Mehlwieger auf das richtige Maß gewissenhaft achten und für solches, so lange die Waren in Mainz seien, stehen müsse; in Holland freilich würden die Waren nicht nachgemessen, sondern nach dem Zentner verkauft. Und nun kommt Rokochs merkwürdige Schlußbemerkung, daß alle Klagen, welche die Faktoren über die Rente vorgebracht hätten, mehr aus Haß und Mißgunst als aus anderen Ursachen herrührten. Sieht man von diesem Satze ab, so ist Rokochs Gutachten streng sachlich. Es ist geradezu ein Vergnügen, ihm zu folgen. Eine Behauptung der Faktoren nach der anderen nimmt er vor, um sie zu entkräften. Und wir haben zum Schlusse das Empfinden, daß alle diese Anklagen nicht mehr als einen Schein des Rechtes hatten. Gewiß mußte es auf den ersten Blick befremden, wenn der Mehlwieger Lohn erhielt für Dienste, die er nicht geleistet hatte. Ebenso durfte man es von vornherein für ungerecht halten, daß er doppelt soviel Meßgeld erhielt wie die übrigen Fruchtmütter. Als ein Zeichen mangelhafter Ordnung konnte man es auch betrachten, wenn die Verkäufer selbst ihre Früchte ausmaßen. Aber der Eingeweihte wußte, daß an diesen Verhältnissen aus den Gründen, die Rokoch anführte, nichts zu ändern war. Sicherlich bedurfte Rokoch in dieser Beziehung nicht einer nochmaligen Information, und doch vernahm er in dieser Angelegenheit den Mehlwieger. Es ist dies Verfahren ein Beweis von Gewissenhaftigkeit. Rokoch wollte sich nicht lediglich auf sein Urteil verlassen und etwas behaupten, das vielleicht in irgend einer Beziehung nicht völlig richtig war. Die Vernehmung des Mehlwiegers bestätigte nur seine seitherige Auffassung. Schon deshalb mußte Rokoch die Beschwerde der Faktoren für nichtig halten. Nun war aber doch auch, wie er selbst betont, niemals aus den bestehenden Zuständen ein Anlaß zur Klage geworden. Was wollten also diese Kaufleute mit ihren Beschuldigungen? Und wie kamen

1) Siehe S. 114 Z. 12 v. u.

sie dazu die Klagen, die aus Holland einliefen, dem Mehlwieger in die Schuhe zu schieben? Kannten sie denn wirklich nicht die Fährnisse, denen die Waren auf dem weiten Wege bis Holland ausgesetzt waren? Die Erkenntnis, daß die Faktoren gegen Verhältnisse ankämpften, die nicht leicht zu ändern waren, die Tatsache, daß die gerügten Zustände noch keine Benachteiligung herbeigeführt hatten, und die Urteilslosigkeit oder Böswilligkeit, die sich in dem Versuche kundgab, den Mehlwieger für die holländischen Reklamationen verantwortlich zu machen, diese zwingen dem Rentmeister die Worte ab, nichts anders als Haß und Mißgunst spräche aus den Beschwerden der Faktoren. Rokoch führt damit dieselbe scharfe Sprache wie in dem Krahnengutachten; denn dort sagt er auch, die Faktoren reden von den Krahnenschuppen nur zum Scheine, in Wahrheit handelt es sich für sie um Umgehung von Abgaben. Es ist hier wie dort eine gewisse Verbitterung Rokochs nicht zu verkennen. Ist es übrigens zu verwundern, daß er zu dieser hinneigte, wenn er seit 38 Jahren mit solchen Berufsärgernissen zu tun hatte? Und doch ist die Verbitterung nicht so groß, daß sie seine ganzen Anschauungen beeinflußt. Wohl offenbart sich hier wie in dem Krahnenbericht bitterer und schneidender Hohn; denn in letzterem sagt er, wenn den Anforderungen der Faktoren Genüge geschehen sollte, so reichten bei guten Zeiten 6 Krahnenschuppen nicht hin; in dem Rentengutachten bemerkt er, es sei wohl zu vermuten, daß die Waren auf dem weiten Wege nach Holland mehr ab- als zunähmen. Aber trotz dieser herben Worte fehlt auch in diesem Berichte das Versöhnliche nicht. Die Art, wie Rokoch die Person, das Einkommen und die Handelsrechte des Mehlwiegers verteidigt, bekundet unerschrockenes Eintreten für seinen Bediensteten und kraftvolle Wahrung von Interessen, die ihm berechtigt erscheinen.

Das Krahnen- und ebenso das Rentengutachten läßt keinen Zweifel darüber, daß Rokoch mit Schärfe gegen ungebührliche, unwahre und in sich unbegründete Beschuldigungen vorgeht. Aber der Bericht über den Mehlwieger bietet in anderer Richtung mehr als der über die Krahnenverhältnisse. Er zeigt uns, in welch hohem Maße Rokoch sachlich zu urteilen verstand. Große Fachkenntnisse auf dem Handelsgebiet und strenge Folgerichtigkeit verleihen seinem Urteil zwingende Beweiskraft. Dennoch geht neben dem Sachlichen das Persönliche nicht verloren. Wohl spricht sich dieses in der erregten Schlußbemerkung aus;[1]) aber

1) Seite 115 die ersten Zeilen.

weit mehr tritt es in der warmen Fürsprache für den einwandfreien Mitarbeiter im Berufe, für den Rentendiener, entgegen. Grade in dieser Anerkennung treuer Dienste liegt wohl die Erklärung für den Widerspruch, der scheinbar bei Rokoch begegnet. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß Rokoch trotz seiner Schroffheit in Mainz zahlreiche Freunde und Gönner hatte.[1]) Es waren dies Leute, die ihm als kenntnisreichen und arbeitsamen Beamten jene Hochachtung entgegenbrachten, die er ihnen aus gleichen Gründen zollte.

## C. Die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung (August—Dezember 1673).[2])

Kurfürst Lothar Friedrich ließ am 10. März 1674 eine neue Kaufhausordnung veröffentlichen.[3]) Die Vorbereitungen für diese reichen in das Jahr 1673 zurück. An ihnen ist Emund Rokoch in besonderer Weise beteiligt.

Zunächst muß Rokoch Vorschläge für die neue Kaufhausordnung eingereicht haben; denn am 3. August 1673 beschließt die kurfürstliche Regierung[4]) »Rokoch zu hören, was vor ein § sub rubr. Schiffleuth etc. ausgelaßen worden, wie er im concept notirt hat, und zu sehen, ob er im original seye oder nicht.«

Am 7. November 1673 kamen nicht näher bezeichnete kurfürstliche Beamten zusammen, um sich darüber zu einigen, welche Punkte der Kaufhausordnung allenfalls noch zu ändern seien. Diese nochmalige Beratung fand, wie zu Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnungen betont wird,[5]) im Beisein Herrn Rokochs statt. Bei dem Abschnitt, der von dem Gerichtszwang handelt,[6]) erklärte Rokoch, daß dem Kaufhaus durch

1) Siehe I. Teil S. 58—65.
2) In diesem Abschnitte wurden die einzelnen Berichte Rokochs, die nur im Zusammenhang verständlich sind, in die Darstellung eingereiht.
3) No. 199 Aktenstück Nr. 82—95 einschl.
4) No. 199 Aktenstück Nr. 52.
5) No. 199 Aktenstück Nr. 50. 7. Nov. 1673 »bey nochmahliger revidirung der Kauffhaußordnung, so in beyweßen h. Rokochs geschehen, ist bey dem ingress erinnert worden, denselben in etwas zu endern, weil aus dem context eine dem Errzstifft nachtheillige ambiguitet wegen der Stapel könte inferirt werden.«
6) No. 199 Aktenstück Nr. 50. »Sub rubr. Vom Gerichtszwang etc. § Wan nehmlich etc. wird geklagt vom Renthmeister, daß dem Kauffhauß Eintrag geschehe. solle bey vornehmung des Stattgerichts sachen demselben ernstlich eingebunden werden, der Renthen und Kauffhauß in ihrem gerichtszwang keine eintrag oder hinderung zu thun. Die Ordnung vermag, daß in schwehreren sachen ein Vitzdhomb oder Schulthes den handlungen solle beywohnen, deßen der vorige Vitzdhomb sich geweigert. Es muß aber bey der Ordnung pleiben.«

das Stadtgericht Eintrag geschehe. Er berührte damit denselben Punkt, den Faktor Heckh in Artikel 2 seiner Beschwerdeschrift erwähnt hatte.[1]) Nach letzterem machte es den Eindruck, als habe der Rentmeister Streitigkeiten, die vor ihn gehörten, abgewiesen; hier erfahren wir, daß das Stadtgericht gegen die Ordnung einzelne Fälle an sich zog. Es sollte darum — so bestimmte die Kaufhauskommission — diese Gerichtsbehörde ernstlich daran gemahnt werden, die Rente und das Kaufhaus in ihrem Gerichtszwange nicht zu schmälern.

Für die Prüfung der Gewichte, die am 3. August 1673 bereits angeregt wurde[2]), stellte[3]) die kurfürstliche Regierung, ebenfalls am 7. November 1673, folgende Grundsätze auf:

»sub rubr. Einzelne gewicht zue Schmerwag. Not.: solle das gewicht rectificirt werden der ordnung gemes, weil die stein alle zu schwehr seind. Not. die yenige gewicht, so under 1/4 Centner halten, sollen an beeden wagen wegen der 6 ℔ kein ausschlag noch zusatz haben. sub rubr. silber oder Crämerwag wird errinnert, ob es zwar den nahmen habe von 100 ℔, der stein aber soll mehr nicht als 106 ℔ halten,[4]) wie wohl sich befindet, daß der ietzige 107 ℔ haltet; ist darhin zu setzen, daß es bey 106 zulaßen, im Schmeergewicht aber solle der Centner 108 ℔, mit dem Zusatz also in allem 114 ℔ wiegen, befindet sich aber 117 ℔, käme also auff solche weiß der Centner Schmirgewicht auff das Franckfurter gewicht, ist also auff 114 ℔ zu reduciren

Das Wollengewicht, das Ertzb. Alberti ordnung gemees zue rectificiren, iedoch dem Kauffer und verkauffer frey zu stellen,[5]) wer es mit dem Centner oder Kleidt empfangen oder lieffern will, daß sie darin ungehindert seyn sollen, allenfalls aber wan Kauffer und verkauffer nach dem Centner die wolle kauffen oder verkauffen wollen, solle sie nach dem schmeergewicht verkaufft werden, weil es ungeleutert gut ist; were aber das gut geleutert, gehört es auff Silbergewicht.

Wegen des Eisengewichts solle dem contrahenten frey gestellt werden, ob sie nach dem Centner oder nach der wag verkauffen wollen; wan es nach den Centner verkaufft wird, gehört es zum Crämergewicht als geleuterte waar.

1) Siehe oben S. 122.

2) No. 199 Aktenstück Nr. 52 »N.B. Das Gewicht zu rectificiren und zu richten.«

3) No. 199 Aktenstück Nr. 50.

4) Am Rande steht: Die ordnung consequ. einzurichten: Erstlich vom Schmergewicht und was darzu gehört, darnach von silbergewicht und was darauff gehört, et consequ.

5) Am Rande steht: Not.: solle des Wollen Wiegers aid inserirt werden § Item Und sonderlich etc.

Die holz Kolenbütt solle mit der KornMaas beschüttet und was sich befindet, der ordnung einverleibt werden.«[1])

Die Revision, wie sie hier am 7. November 1673 vorgesehen wurde, ließ Rokoch in seiner Anwesenheit am 8. November vornehmen und legte am 9. November 1673 nachfolgenden Bericht der Regierung vor:

»Nohvolgende Puncta ist bey der ietzigen Renthen und Kauffhauß zu gedencken.[2])

Daß gewücht in dem Kauffhauß ist an beyten wagen zu schwer, nemblichen daß schmürgewücht 3 ℔ und daß Silbergewücht 1 ℔ ieder centner, und werden gebetten zu uberlegen, ob solches der ordnung gemäß durch den wahrdin inzurichten oder demnach, wie es heirbevor durch die wahrdinen verderbt, rectifeciert werden soll.

2. Item daß wolgewücht zu rectificiren, welche heirbevor mit dem Kleudt, so 20 ℔ schmirgewücht helt, gewogen, Nhu mehr aber anders nicht als mit dem centner weil angenohmen und verkaufft werden, und saget Churfürst Alberten ordnung: der stein wolgewücht helt 18 ℔, thut 20 ℔ schmirgewücht und 21 ℔ Silbergewücht, dahrin ist etwaß petung zu verbessern.

3. Item die Kreide ist hebevor mit der wag, nemblichen 72 ℔ zu 1. wag verkaufft worden mit der Crämer gewücht, anietzo aber alles mit dem Centner; ob solches in der ordnung gedacht werden sol, stehet zu erwegen.

4. Item daß Eisen ist hebevor mit der wag zu 120 ℔ verkaufft und gelefert, anietzo weil es anders nicht als mit den Centner verkaufft und gelefert werden; mit dem Cramergewücht in Franckfort würdt es iedem frey gestelt, ob er wag- oder centnerweiß verkauffen weil,

5. Die Bütte, wo man die hultzen schmitkohlen mit meist, feindet sich kein Nochrücht, waß die eygentlich halten soll, sondern man hatt bißhero, wan eine abgehet im Kaufhauß nach der alten Newe gemacht, und ist solches als gefehrlich und wehre wol, daß dahrin ein geweißes verordnet und durch wen es auff erfordern geschen soll, und der ordnung inverleibt würde.

1) Späterer Zusatz zu dem ganzen mitgeteilten Abschnitt: ist geschehen vermög bey den actis befindlichen berichts.

2) No. 199 Aktenstück No. 59 und 62 bestehend aus zwei Bogen, in die zwei andere eingelegt sind. Am Rande links oben steht: Praesentirt. Maintz, den 9. November 1673. Kauffhaus betreffend ratione der Maß und gewicht. Der Bericht ist von Rokoch selbst geschrieben.

6. Item daß Kalckmaß helt 2 Malter Korn Speichermaß und würd solches von den deinern auff loneck jahrlichen mit korn beschütt, auch newe auff erfordern angerücht, solches aber in keine ordnung versehen, als erfordertlich dahrin zu gedencken oder ander anweißung zu thun.

7. Item die trucken fruchtmaß, wahrmit hebevor ein zeitlicher her Cammerer beleint gewest, ist von den Camerampt 2 mahlen jahrlichen und durch dero bedeinten und Marckmeister visitirt und durch dero eycher beschütt und gereichtferdiget worden; solches ist auff Churf. befelch zur Renthen vor 10 jahren zu thun verweisen worden. daselbst ist mit zuzüchung deß geschworen eychers der stattmüttermaß jahrlichen beschütt und mit deß ertzsteiffts wapen gebreden worden. Derselbe geschworene eicher hatt auch iederman umb die gebühr newe geEichte maß zugerecht und verkaufft. Es weil mich aber bedüncken, daß theils der haubteicher nicht gerecht, sondern zu klein fehlen, wehre also hoch nottwendig, daß solche eycher visideirt und, waß nicht gerücht, verbessert und dan, daß dem her vicetum und Stattraht haubsächlichen zu solcher visitation ietzo und zukünfftig mit zugezogen und solche Maß recktificiren zu laßen, auch die verwürckten straffen mit anzusetzen und zu exequiren helffen, so dan, wie daß geschen soll, in eine oder andere ordnung in zu verliben wehre.

8. Deß gelichen beschaffenheit hatt es auch mit dem saltz maß, welche ebener gestalt ein zeitlicher Cammerer wie die frucht maß auffgetragen und zu rechtferdigen gehabt, es ist solcher Eicher zwar von Medal, aber dem noch zümlich kleiner als die fruchtmaß und kan mit der saltzmütter ihren documend erweisen und dargethan werden, daß vor mehr dan 200 jahr daß saltz mit achtel Maß gemeßen, welches 17 Kumb oder speichermaß thut, welches gemeiner statt viel zutraglicher und nutzlicher wehre, wan solche maß weider auff achtel gerücht würden, und als dan auch die obseicht wie mit der frucht visitired und in eine beständige ordnung inverleibt, so auch in der ordnung zu gedencken nötig sein wirdt, die Mitter aber wie andre gemeine deiner von Renthen loneck angenohmen und dem herkommen nach bestellt würden.

9. Die Naßße und früchte maß hatt hebevor der Statt bawMeister zu recdificiren allein gehabt, auch die verwürckten straff zu betädigen und zu verrechnen gehabt, auch alle Jahren den wihrden und, wan deßen beturfft, auch wohlen unvermerckt den wihrten, die Maß visidert und die ungerechten zue gebührlich straff gezogen. Die weilln aber

zu der Zeit hero keine bawmeister geweßen, hatt der Vicetum Brömser sehligen neben dem Renthen Meister David Weitzel kandengeißer dahrzu verordnet und solche Eichmaß von Spitz und alter Maß zu gestelen, welcher solches noch versehet, und hatt auch eine Visitation und auffsicht von Nötten, auch daß solche verrüchtung in eine ordnung gerücht, und wie und durch wen solches verrücht werden soll, klar beschriben wurden.

Dießer Kandengeißer hatt auch die ohl und feuschtran Maß zu rechtferdigen, darbey findet sich auch, wie zu vermütten, ihrthun, dan der tran schwerer als öhl und doch mit ein Maß vermuttlichen gemeßen würdt, gehört billig auch der ordnung inzuverleiben und den Eicher mit pflichten zu beladen und die Visitation offt vorgenohmen, daß gar underlaßen wurde.

10. Die stainkohlen Maß befeindet sich auch von langen Jahren auff Renthen loneck, aber es ist kein Nohrücht vorhanden, waß und wie solche Maß beschütt und geEicht werden soll.

11. gelicher gestalt daß Castanien Maß, welches ungefehr 2 Malter Korn helt, dar von ist auch kein Nochrücht noch zur zeit nicht zu finden, sondern wirdt iedeß mahl dem abgehenden maß noch gemacht. Dieße beyte Maß sollen billig auch gerechtferdiget und in der Ordnung ingeführt werden, waß zu könfftig dahrin zu thun und zu laßen; solche wahr würden wie die heirschen auff der Renthen verkaufft und daß ungelt darvon erhoben.«

Verlangt hatte die Regierung, es solle das Schmier- und Silbergewicht, desgleichen das Wollen- und Eisengewicht sowie das Maß für Holzkohlen einer Prüfung unterworfen werden. Aber Rokoch beschränkte sich nicht darauf, nur diesem Auftrage zu genügen. Er ließ auch über die Art des Kreideverkaufes Erhebungen anstellen, das Maß für Kalk, trockene und nasse Früchte, Salz, Steinkohlen und Kastanien in seinem Beisein revidieren und feststellen. Seine Wahrnehmungen hierüber nahm er ebenfalls, obwohl er dazu nicht gezwungen war, in den vorstehenden Bericht auf.

Nachdem Rokoch auf diese Weise die Revision der Maße für Kalk, trockene und nasse Früchte, Salz, Steinkohlen und Kastanien angeregt und vorbereitet hatte, stellte die kurfürstliche Regierung zwischen dem 9. und 13. November[1]) die Grundsätze fest, nach denen im Beisein Rokochs durch

1) Vergl. den Anfang von Aktenstück No. 53, abgedruckt unten S. 151. Z. 12.

vereidigte Mütter die Revision erfolgen sollte. Die Richtlinien hierfür, die natürlich vielfach Rokochs Bericht wiedergeben, sind folgende:[1])

»Kalckmaas[2]) solle zwey Malter speichermaaß halten gestrichen; wan aber Kalkh ausgemesßen wird, solle der Mitter dem Maas alzeit ein stoß geben und etwas über das holz vollig mesßen.[3])

Mit dem fruchtmaß[4]) solle es also gehalten werden, daß wan der Mitter auff dem boden mißet, er das maas auf den fues stellen, abfallen und sackhen laßen solle. In der bütt aber solle derselben eine gering stoß gegeben werden.

Salzmaas belangend thut das achtel zur Franckfurt und Hoest 17 Kumpf, alhier aber mehr nicht dan 15 Kumpff, weil nun hierdurch den frembden der Vortheil, denen burger und einheimbischen aber beschwehrung auffgeburdet wird, haltet man darfür, daß das salz auch achtel weiß nach speichermaas ausgemesßen werden soll.

Die justificirung und rechtfertigung[5]) der Nasßen und früchten maas solle von dem Stattrhat mit zue ziehung eines renthmeisters vorgenohmen, quartaliter darauff gesehen und die befindende mängel gestrafft, der Visirer aber mit sonderlichen pflichten belegt werden und were gut, daß aus dem rhat vier personen zu dieser visitation ernennet wurden, worvon jährlich zwey abgewechßelt[6]) und vor der abwechßlung relation erstattet werden könte, was sie in den maas das Jahr hindurch vor mängel befunden haben und vom rhat gestrafft worden.

Öhl- und Tranmaß[7]) auch zu visitiren und iede, die öhl- sowohl als Tranmaas, auff das pfund zue richten nach dem Schmeergewicht yedoch ist der Eicher, welcher auch die Kanten begießt, vorhero zu hören, was es vor eine beschaffenheit darmit habe.[8])

1) No. 199 Aktenstück No. 51.

2) Randbemerkung: gehort zu Renthen.

3) Randbem.: gehort mit in aid.

4) Randbem.: Renthe; ferner: Not.: Die Kornmitter sollen Donnerstags nachmittags durch die Statt vor die becker- und bierheußer oder wo sonst etwas abgeladen wird, gehen und zusehen, was abgeladen wird, fürters solches zur Renthen anzeigen und den bauer, so es geführt, mitbringen, das gleich solle am Freytag des vormittags auch geschehen.

5) Randbem.: Renthen- und Rhatsordnung.

6) Randbem.: Vide verordnung Alb. de A° 1535 imo fine (iuxta finem ?).

7) Randbem.: gehort in die Kauffhaußordnung.

8) Randbem.: bey visitirung der . hl- und Tranmaß befindet sich, daß das ℔ tranmaas auff den silbergewicht gerichtet; da es offt

Das SteinKolenmaas[1]) solle beschüttet werden wie das holzkolenmaas; späterer Zusatz: ist auch geschehen.

gleichergestalt solle das Castanienmaas beschüttet und demnechst die befindung angezeigt werden, damit es der Ordnung einverleibt werde. Herr Rokoch wird es verrichten und referiren.«

Wie befohlen, ließ Rokoch am 13. November 1673 durch zwei vereidigte Mütter die Revision des Kastanien- und Steinkohlenmaßes vornehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung, die in seiner Gegenwart stattfand, reichte er der Regierung am 14. November folgenden Bericht ein:

»Heut dato den 13ten Novembris 1673[2]) ist die Castanien maß beschüttet worden durch zwey geschworn Müttern und helt in sich, alß folgt:

Das wald malter Castanien maß helt in sich 6 geheuffter firnsel Castanien. so man es aber mit früchten mest, so helt es 6 geheuffter firnsel weniger Ein Kumb. Ist die uhrsach, weilen die früchten rundt und uf dem gehaufften firnsel nicht so viel liegen bleiben alß uf den Castanien.

Die Steinkohle maß betreffendt so helt das mltr in sich vier firnsel gehäufft. Das firnsel aber mit früchten beschüttet helt in sich zwei unsere Korn firnsel geheufft und Ein Kumb, helt also das mltr mit früchten beschüttet acht gehauffte Korn firnsel und Ein gestrichen firnsel.

N. B. Der nassen Steinkohlen gehen mehr uf Ein firnsel als der Trockene.

Die Kalckbütte betr.

So wirdt es mit zwey mltr Korn speichermaaß ahngestossen beschüttet und geeichet.

Der Korn Stuefft, so Ein Kumb helt, befindet man unseres erachtens recht, der halbe Kumb aber etwas zu klein. Namblich zwey halbe Kumb in den Stuefft oder Kumb geschüttet, fehlent daran Ein gut handt voll.« Zusatz, von anderer Hand: ist rectificirt.

Die kurfürstliche Regierung erhielt an genanntem 14. November 1673 von diesem Berichte Rokochs Kenntnis. Die Ergebnisse seiner Revision inbetreff des Steinkohlen- und Kastanienmaßes sowie seine Anregung inbetreff des Korn-

schmergewicht seyn solle, ist also uff 2 loht der Stifft von der Trahnmas zu ergrößern. Das Öhlmaas bleibt beym Silbergewicht und sollen die Krämer wenigstens plech, wan sie kein ander geschirr haben können, zum maaß gebrauchen.

1) Randbem.: Renthe.

2) No. 199 Aktenstück Nr. 53; über dem ganzen Berichte steht: Praesentirt in Visitatione den 14. November 1673.

stiftes machte sie sich in folgendem Protokoll[1]) vom gleichen Tage zu eigen:

»Herr Rokoch referiert, daß er die Maaßen sambtlich in dem Kauffhauß aichen laßen, weilen von deren gehalt sonsten keine nachricht befunden, hat sich ergeben wie folgt:

Erstlich die Castanien Maas[2]) mit Castanien in natura gefüllt, hält 6 geheuffte Firnsel frucht Maas. Wan aber selbige Maas mit frucht beschüttet wird, haltet sie 6 geheuffte Firnzel weniger einen Kump. Not: Der halbe Stüfft von der frucht maas oder halbe Kump ist etwas geringer, muß rectificirt werden;[3]) (Zusatz: ist geschehen). 4 Stüfft oder Kump gestrichen maas machen ein Firnßel und 4 Firnßel gestrichen 1 Malter.

Stein Kolenmaas haltet das Malter 4 Virnsel selbiger Maas. Das Firnsel aber haltet 2 gehäuffter Firnßel und einen Kumpf Fruchtmaaß[4]): haltet also das Stein Kolen Malter 8 geheuffter Kornfirnsel und ein gestrichen Firnßel; der Nasßen Stein Kolen gehen mehr auff ein Malter als der truckenen.

Not.: die Holz Kolenmaas muß auch noch visitirt werden.«[5])

Hierauf heißt es, soweit auf Rokoch bezüglich, in diesen Aufzeichnungen der kurfürstlichen Regierung[6]) weiter:

»Das Kleyt und wollen gewicht solle abgezogen und visitirt werden, so Herr Rokoch verfügen wird. Zusatz: ist geschehen.

sub rubr. Wieggelt von Eisen statim post § 1 Gibt der Verkauffer: addatur sub finem: Wan das eisen außerhalb des Kauffhaußes gewogen wird, bekombt der Wieger diese obgemelte helfft des Wieggelts; dafern es aber mit dem Rentner im Kauffhauß gewogen wird, pleibt alles der herrschafft und gebührt dem wieger nichts.[7])

1) No. 199 Aktenstück Nr. 51.

2) Am Rande steht: Diese Maas pleibt und wird der ordnung inserirt.

3) Am Rande steht: Fruchtmaas ist auch recht, außer der halbe Stüfft oder Kumpff.

4) Am Rande steht: similiter pleibt.

5) Am Rande steht: ist geschehen und haltet 6½ Firnsel geheufft mit Korn, zweymohl gestosßen. Dieser Bemerkung liegt wohl der Bericht zu Grunde, der in Aktenstück 56 (ohne Datum) gegeben wird; er lautet: »Das gemeine Kohlenmaß helt in sich Sechß und Ein halb firnsel geheufft mit Korn, zwey mahl gestoßen.

6) No. 199 Aktenstück No. 51.

7) Am Rande: videatur Rokochs errinnerung monito 2 et resolutio, welches zu beobachten.

Auf Grund eines Befehles, der nicht mehr vorliegt, ließ Rokoch am 5. Dezember 1673 durch den Wardein die Gewichtsteine im Kaufhause nachprüfen.[1]) An demselben Tage[2]) unterzog Rokoch das Schiefersteinmaß einer Revision. Er verfaßte über letzteres folgenden Bericht:

Schiefferstein Maas.[3])

Die Richte oder daß Maß, wo man die scheifferstein bei heisiger Statt mit mist, hatt hebevor der statt baw Meister in verwahr gehabt, noch gehens als solcher deinst gantzlichen auffgehebt, ist solches Maß von Ihre Churfürst. Gnaden zue Renthen loneck verweißen, alwo die steinsetzer ingenohmen und mit geträuliche pflicht belegt.

solche Richt oder daß Maß helt acht werckschulang und solches wird ein Reiß stein genandt und, waß nicht Kauffmansgut und vor untüchtig geacht, soll nicht gemesßen, sonder underlegt und darauff fort gesetzt werden.

und wehre der eidt auch eine gewiesßer ordnung inzuverliben.

alle Jahr wird ein leydecker zum steinsetzer angenohmen, der dan auch muß beeidigt werden.

E. Rokoch.

Am 6. Dezember 1673 erstattete[4]) Rokoch über die Revision der Kaufhausgewichte bei der kurfürstlichen Regierung mündlichen Bericht. Diese setzte hierüber sowie über das Schiefersteinmaß folgendes Protokoll auf:

»6. December 1673 Rentmeister[5]) Rokoch hat mit dem Rhotgießer geredet, ob sich die rectificirung des gewichts im Kauffhauß ohne umbgießung der stein thun laße, welches

1) No. 199 Aktenstück No. 58 berichtet folgendes: Auf Befehl des kurf Rentmeisters H. Emundt Rokoch sind heute am 5. Dezember 1673 die Gewichtsteine des Kaufhauses durch den hiesigen Wardein benebens den Kaufhausbedienten besehen worden, ob sie an deren Inhalt zu- oder abzunehmen hätten; sie befanden sich in solchem Zustand, daß sie ohne Vergießung oder Verletzung irgend eines Steines zur Perfektion gebracht und verfertigt werden können.
Tomas Huysar Wardein,
Joh. Kasp. Diellmann, Haußmeister.

2) Am 6. Dez. 1673 nämlich beschließt die Regierung ebenso wie die Feststellungen über die Gewichte in die Kaufhausordnung, jene über das Schiefersteinmaß in die Rentenordnung aufzunehmen. (No. 199 Aktenstück No. 51 am Schluß. Siehe auch das zum 6. XII. 1673 abgedruckte Protokoll S. 154 Z. 3.)

3) No. 199 Aktenstück No. 57, vollständig von Rokoch geschrieben. Randbemerkung links oben: Renthordnung.

4) Siehe das unmittelbar Folgende.

5) No. 199 Aktenstück No. 51.

sich dan derselbe thunlich erachtet und nunmehr alein ahn $\text{E}^{\text{mi}}$ befehlender verordnung hafftet. Die Gewichtstein sollen in der Kauffhaußordnung eingerückt werden. Schiefferstein Maas in der Renthenordnung zu gedenckhen.«

Zu der tatsächlichen Richtigstellung der Gewichte bedurfte es also der Zustimmung des Kurfürsten. Diese suchte die Regierung noch am 6. Dezember 1673 nach; denn bereits am folgenden Tage erließ der Kurfürst an den Vicedominus einen Befehl folgenden Inhaltes:[1]) Die Notdurft erfordere, daß die Gewichte in dem Kaufhaus rektifiziert würden; dieser Aufgabe solle sich der Vicedominus zusammen mit dem Rentmeister und einigen Ratsmitgliedern unterziehen. Dabei sei der Zentner Schmiergewicht auf 108 ℔ nebst einem Ausschlag von 6 ℔, also im ganzen auf 114, und der $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Zentner im Verhältnis zu dem ganzen Zentner einzurichten; bei einem Gewicht unter $\frac{1}{4}$ Zentner sei das ℔ zu 34 Lot zu rechnen. Der Zentner Silbergewicht sei auf 100 ℔ mit einem Zusatz von 6 ℔ und der $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Zentner entsprechend einzurichten; bei einem Gewicht unter $\frac{1}{4}$ Zentner sei das ℔ auf 32 Lot zu rektifizieren. Weil es billig sei, daß das Gewicht bei den Krämern den genannten gleich und die Waren, je nachdem es die Kaufhausordnung vorschreibe, entweder nach dem Schmier- oder Silbergewicht bei Kauf und Verkauf ausgewogen würden, so habe der Vicedominus zur Rektificierung des Krämergewichtes Anstalten zu treffen und die Benutzung anderer Gewichte als der genannten mit Strafen zu bedrohen.

Soweit das Aktenmaterial vorliegt, schließen mit diesem Erlaß die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung, an denen Rokoch so großen Anteil hatte. Diese selbst wurde, wohl infolge der redaktionellen Schwierigkeiten, erst am 10. März 1674 veröffentlicht.

Auch die Berichte, welche Rokoch anläßlich der neuen Kaufhausordnung erstattete, geben einigen Aufschluß über seine Eigenart. Zunächst erscheint es bemerkenswert, daß Rokoch bei dieser Gelegenheit noch in voller Tätigkeit ist. 1633 hatte er sich verheiratet, und 1649 das Amt eines Rentmeisters übernommen; er zählte also 1673 mehr als 60 Lebensjahre. Aber von beginnendem Alter und langsamerem Arbeiten treten hier keine Spuren hervor. Die Schriftzüge in den Gutachten sind noch ebenso bestimmt wie in den Briefen, die er 1647—1650 an den Grafen von Nassau richtete;[2])

1) No. 199 Aktenstück No. 76.
2) E. Rokoch I. Teil S. 13—17.

nirgends macht sich ein Zittern der Hand bemerkbar. Nur etwas größer sind die Buchstaben geworden; es hatte sich wohl Weitsichtigkeit bei dem Rentmeister eingestellt. Aber die Art, wie er seine Aufträge erledigt, zeigt ihn noch immer im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. An einem Tage (7. Nov. 1673) erhält Rokoch von der kurfürstlichen Regierung den Befehl, die Maße nachzuprüfen, am nächsten (8. Nov.) führt er ihn aus und am darauffolgenden (9. Nov.) legt er der Kommission einen eigenhändigen Bericht vor, den er persönlich mündlich erläutert und ergänzt.[1]) Und die Gutachten selbst sind bezeichnend für ihren Verfasser. Die verlangten Nachprüfungen und Auskünfte stellten Rokoch nicht vor neue, ihm fernliegende Aufgaben; darum spricht er sich über die Art, wie er ihnen nachkommt, mit jener Sicherheit aus, die nur große Sachkenntnis und innige Vertrautheit mit den Verhältnissen verleiht. Daneben versäumt er es nicht, seine persönliche Ansicht kundzugeben oder auf wünschenswerte Maßnahmen hinzuweisen. Die Tatsache, daß er seit langen Jahren in Steuerangelegenheiten von der Regierung gerne gehört wurde, erzeugten bei ihm berechtigtes Selbstbewußtsein; deshalb hält er sich befugt, bei wichtigen Anlässen auch ungefragt mit seinen Beobachtungen hervorzutreten. In dieser Beziehung bieten grade die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung treffliche Belege. Am 7. November 1673 forderte die kurfürstliche Regierung Rokoch auf, das Schmier- und Silber-, das Eisen- und Wollgewicht sowie das Holzkohlenmaß einer Prüfung zu unterziehen.[2]) Als er am 8. November diesen Auftrag erfüllte, da stellte er zu gleicher Zeit Erhebungen über den Kreideverkauf und das Maß für Kalk, trockene und nasse Frucht, Salz, Steinkohlen und Kastanien an. Er ging damit in seinem Dienst- und Pflichteifer über das unmittelbar Verlangte hinaus. Wie er es für geboten hielt, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Punkte zu lenken, so glaubte er bei den einzelnen Gegenständen mit seinen persönlichen Erfahrungen und darauf gegründeten Vorschlägen nicht zurückhalten zu dürfen. Darum begnügte Rokoch sich nicht nachzuweisen, daß das Schmier- und Silbergewicht des Kaufhauses zu schwer sei, sondern er fügt hinzu, die kurfürstlichen Räte »werden gebeten zu überlegen, ob solches (d. h. die bezeichneten

1) Siehe S. 147 oben.
2) Siehe S. 146.

Gewichte) nach der Kaufhausordnung durch den Wardein eingerichtete und um soviel, als es vorher durch die Wardeine verderbt, wieder rektifiziert werden solle»[1]). Bei dem Wollgewicht hebt Rokoch hervor, daß früher der Verkauf nach Kleidern, nun aber nach dem Zentner erfolge; darum sei seiner Ansicht nach die Kaufhausordnung des Kurfürsten Albrecht, die eben nur den Verkauf nach Kleidern vorsah, in dieser Beziehung zu ändern.[2]) Auch bei der Kreide macht er auf den Unterschied zwischen der vorigen und jetzigen Verkaufsweise aufmerksam und bemerkt dazu, »ob solches (solcher Verschiedenheit) in der ordnung gedacht werden soll, stehet zu erwegen»[3]). Des gleichen Unterschiedes gedenkt er bei dem Eisengewicht und versäumt nicht zu erwähnen, daß es dem einzelnen in Frankfurt freistehe, des Eisen wag- oder zentnerweise zu kaufen. Ganz besonders tritt Rokochs zielbewußtes Streben nach geregelten Verhältnissen in dem hervor, was er über das Maß für trockene Frucht sagt[4]). Ohne nach diesem gefragt zu sein, gibt er in kurzen Zügen eine Geschichte dieses Maßes, um am Schlusse seinen persönlichen Standpunkt darzulegen. Mit dem Maß für trockene Frucht, so führt er aus, war früher der jeweilige Kämmerer belehnt; dementsprechend wurde es zweimal im Jahre durch das Kammeramt, d. h. durch dessen Bedienstete und den Marktmeister visitiert und durch dessen Eicher beschüttet und allenfalls richtig gestellt. Diese Prüfung wies vor 10 Jahren, also 1663, der Kurfürst der Rente zu, daraufhin wurde das Maß für trockene Frucht jährlich auf der Rente unter Zuziehung des geschworenen Eichers mit dem Maß der Stadtmütter beschüttet und das erzstiftliche Wappen eingebrannt. Ferner verkaufte seither der geschworene Eicher gegen eine bestimmte Gebühr neue Maße, die nach dem Haupteichmaß gerichtet waren. Nachdem Rokoch in dieser Weise die derzeitigen Verhältnisse aus den vergangenen entwickelt hat, tritt er mit seiner persönlichen Meinung hervor. Es scheint das Haupteichmaß nicht gerecht, sondern zu klein; er hält darum dessen Nachprüfung und allenfallsige Verbesserung für hochnotwendig; ebenso wünscht er, es möchte der Vicedominus und vor allem der Stadtrat jetzt und künftig bei der Revision zugezogen werden, damit sie die Maße richtigstellen, die verwirkten Strafen festsetzen und vollziehen helfen. Die Art,

1) Siehe S. 147. 2) Ebenda.
3) Siehe S. 148. 4) Ebenda.

wie diese Unterstützung durch Vicedominus und Stadtrat zu erfolgen habe, solle — so meint[1]) Rokoch am Schlusse dieses Punktes — in der Kaufhaus- oder Rentenordnung festgelegt werden. Man sieht, es kam Rokoch darauf an, unter Ausschluß aller Willkür gesetzliche Verhältnisse herbeizuführen. Das gleiche Bestreben beherrscht seine Ausführungen über das Salzmaß, bei denen er ebenfalls auf den früheren Zustand zurückgreift. Darum betont er[2]), daß der Kämmerer das Salzmaß ebenso wie das Fruchtmaß zu überwachen und richtig zu stellen habe. Das jetzige Eichmaß ist, wie Rokoch weiter bemerkt, zwar von Metall, aber erheblich kleiner als das Fruchtmaß. Und nun tritt wieder Rokochs persönlicher Standpunkt hervor, den er so gern auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse gründet. Er sagt[3]), es könne mit den Dokumenten der Salzmütter erwiesen und dargetan werden, daß vor mehr als 200 Jahren das Salz mit dem Achtelmaß gemessen wurde, welches 17 Kumpf oder Speichermaß betrug. Es sei nach seiner (Rokochs) Auffassung der Stadt viel zuträglicher, wenn dieses Maß wieder eingerichtet und wie das der Frucht visitiert und in eine bestimmte Ordnung gebracht werde; letztere sei den Satzungen des Kaufhauses oder der Rente einzuverleiben, die Salzmütter aber sollten wie andere gewöhnliche Bedienstete von der Rente angenommen und bestellt werden. Auch seine Erörterung über das Maß für nasse Früchte[4]) beginnt Rokoch mit einem Hinweis auf die Vergangenheit. Die Maße für nasse Früchte hatte früher, so legt er dar, der Stadtbaumeister[5]) zu überwachen; zu dessen Pflichten gehörte es ferner, die verwirkten Strafen einzuziehen, alle Jahre den Wirten und anderen, die dessen bedurften, den Wirten freilich zuweilen auch unvermutet, die Maße zu prüfen und die Besitzer ungerechter Maße mit Strafen zu belegen. Da es bisher aber keinen Stadtbaumeister mehr gab[6]), so hat der verstorbene Vicedominus Brömser von Rüdesheim neben dem Rentmeister den Kannengießer David Weitzel dazu verordnet, der dieses Amt noch bekleidet. Mit diesem tatsächlichen Zustand gibt sich aber Rokoch noch nicht zufrieden; er will eine Beaufsichtigung und Visitation des Kannengießers und eine klare Vorschrift darüber, wie und durch wen diese Nachprüfung vorzunehmen sei. Mit dieser Forderung kam

1) Ebenda. 2) Siehe S. 148.
3) Ebenda. 4) Ebenda.
5) Ebenda. 6) Siehe S. 149.

Rokoch wieder auf dasselbe zurück, was er bei dem Maß für trockene Früchte verlangt hatte. Es genügte ihm nicht, daß sich ein bestimmter Gebrauch hinsichtlich des Maßes für nasse Früchte und dessen Visitation herausgebildet hatte; er wünschte vielmehr, daß durch klare Bestimmungen aller Eigenmächtigkeit in der Handhabung des Hergekommenen vorgebeugt werde. Dieser Gedanke leitet Rokoch auch bei dem, was er inbetreff des Öl- und Tranmaßes anfügt.[1]) Er führt nämlich aus: Der genannte Kannengießer hat auch die Öl- und Fischtranmaße richtig zu stellen; dabei findet sich, wie zu vermuten, ein Irrtum; der Tran ist nämlich schwerer als Öl, und doch werden beide vermutlich mit einem Maße gemessen. Es gehört darum nach Rokochs Ansicht billiger Weise eine Bestimmung hierüber in die Kaufhausordnung, desgleichen über die Obliegenheiten des Eichers und seine Verpflichtung zur Visitation. Wie hier, so verlangt[2]) Rokoch auch für das Steinkohlen- und Kastanienmaß eine bestimmte Norm. Ersteres befindet sich seit langen Jahren auf der Rente; aber es ist keine Nachricht darüber vorhanden, wie es beschüttet und geeicht werden soll. Über letzteres fehlen ebenso genauere Angaben, und man begnügte sich seither damit, jedesmal nach dem abgehenden Maß das neue zu fertigen. Rokochs sonstige Vorschläge machen es begreiflich, daß ihm auch bezüglich des Steinkohlen- und Kastanienmaßes der derzeitige Zustand unhaltbar erscheint. Diese beiden Maße sind seiner Auffassung nach auch genau festzustellen, und die Kaufhausordnung soll besagen, was künftig in dieser Beziehung zu tun und zu lassen sei. Die Forderungen, die Rokoch hier am Schlusse inbetreff des Steinkohlen- und Kastanienmaßes stellte, hatte er schon ziemlich zu Anfang seines Berichtes inbetreff des Holzkohlen- und Kalkmaßes erhoben. Bei jenem[3]) machte er darauf aufmerksam, es finde sich keine Nachricht darüber, wie viel die Bütte an Holzkohlen halten solle, bisher habe man im Kaufhaus nach der abgängigen Holzkohlenbütte die neue gefertigt. Und ist solches, so fährt Rokoch weiter, gefährlich; darum wäre es wohlgetan, wenn ein Bestimmung hierüber in die Kaufhausordnung aufgenommen würde; diese habe dann auch anzugeben, durch wen auf Verlangen die Holzkohlenbütte zu beschütten sei. Über dieses[4]) d. h. über das Kalkmaß war Rokoch genau unterrichtet; er wußte, daß es

1) Siehe S. 149. 2) Ebenda.
3) Siehe S. 147. 4) Siehe S. 148 oben.

zwei Malter Speicherfrucht halten mußte und alljährlich durch die Diener der Rente Lahneck nachgeprüft wurde. Aber dennoch war er auch in dieser Beziehung nicht zufrieden. Er empfand es als Mangel, daß dieses Maßes weder die Kaufhaus- noch die Rentenordnung gedachte; darum sei es notwendig, eine Bestimmung über das Kalkmaß in eine der bezeichneten Satzungen aufzunehmen oder sonst eine Anweisung zu geben.

Es läßt sich die Frage aufwerfen, was denn Rokoch mit all diesen begehrten Einzelbestimmungen erreicht wissen wollte. Gewiß war es nicht Ängstlichkeit für seine Person, die ihn zu solchen Forderungen veranlaßte. Ein Mann, der in seinem Renten- und Krahnenbericht[1]) mit solcher Entschiedenheit auftrat, kannte keine Furcht. Er hatte wohl die Überzeugung gewonnen, daß alle Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen der Mißdeutung durch Boshafte ausgesetzt sind. Es war geradezu ein Grundsatz des Kurfürsten Johann Philipp, nach bestem Ermessen zu entscheiden und entscheiden zu lassen. Rokochs Stellung als Rentmeister bot bei der Besteuerung und in Angelegenheiten, welche als Handelssachen vor sein Gericht gehörten, wohl genug Anlaß, den Mangel einer ausreichenden Gesetzgebung zu empfinden. Wie viele Maßnahmen und Urteile Rokochs werden als ungerecht gescholten worden sein! Als Steuerbeamter war er an sich nicht beliebt, und sein maßloser Reichtum war nicht dazu geschaffen, die Abneigung gegen ihn zu verringern. Und so mag ihm in alten Tagen der Regierungswechsel des Jahres 1673 ein willkommener Zeitpunkt gewesen sein, auf die empfundenen Lücken der Kaufhaus- und Rentenordnung hinzuweisen, damit hier klare Bestimmungen künftighin Entscheidungen nach eignem Gutdünken überflüssig machten. Bei der kurfürstlichen Regierung stieß Rokoch mit diesen Bestrebungen nicht auf Widerstand. Denn nach seinen Anregungen stellte diese die Grundsätze fest, nach denen die Maße für Kalk, Salz, trockene und nasse Früchte, Steinkohlen und Kastanien in seinem Beisein nachgeprüft und festgelegt werden sollten.[2]) Des weiteren machte[3]) sie sich die Ergebnisse zu eigen, welche die Revision in seiner Gegenwart inbetreff des Kastanien- und Steinkohlenmaßes sowie hinsichtlich des Kornstiftes feststellte.

1) Siehe S. 113, 121 u. 139—145.
2) Siehe S. 149—151.
3) Siehe S. 152.

So zeigt sich Rokoch bei der Kaufhausrevision noch in außergewöhnlicher Rüstigkeit. Seine körperliche Kraft hat keine Einbuße erlitten, das Urteilsvermögen ist scharf wie in den besten Mannesjahren und der starke Willen beherrscht noch sein Handeln. Und vor allem die Erfahrungen und Unannehmlichkeiten, welche seine beinahe fünfundzwanzigjährige Tätigkeit als Rentmeister mit sich bringen mußte, hatten seine Berufsfreude und seinen Pflichteifer nicht gelähmt. Er arbeitete an der neuen Kaufhausordnung mit, als wenn sie für weitere fünfundzwanzig Jahre, nicht aber für die letzten Tage seines Lebens die Dienstvorschrift bilden sollte.

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER

## DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

III. TEIL.

MAINZ 1909
DRUCK VON H. PRICKARTS.

## D. Die Rentenordnung von 1674 in ihrem Verhältnis zu der älteren von 1601; Rokochs Anteil an der Neubearbeitung.

### 1. Die Rentenordnung von 1674, verglichen mit jener von 1601.

#### 1. Vorbemerkungen.

Von August bis Dezember 1673 arbeitete die kurfürstliche Regierung an der neuen Kaufhausordnung; am 10. März 1674 wurde sie dann veröffentlicht[1]). Fast gleichzeitig bereitete man die neue Rentenordnung vor, die am 30. Mai 1674 in Kraft trat[2]). Die erste Maßnahme in der letztgenannten Richtung ist vom 22. Juni 1673. Damals befahl nämlich Kurfürst Lothar Friedrich der Rente, alle Mängel, Mißstände und Unregelmäßigkeiten ihrer Ordnung in einem schriftlichen Berichte kundzutun. Vor dem 13. Juli 1673 kam die Rente dieser Aufforderung nach und legte in einem umfänglichen Aktenstücke ihre Ansichten über die seitherige Rentenordnung dar; es wird im folgenden stets als Rentenbericht angeführt. Am 19., 26. und 27. Juli 1673 prüfte der Hofrat das Gutachten der Rente nach[3]). Wenn also in der weiteren Darstellung von der ersten Sitzung des Hofrates die Rede ist, so sind damit die Entschließungen und Ergänzungsfragen gemeint, die seitens dieses Kontrollorgans auf Grund des Rentenberichtes am 19., 26. und 27. Juli 1673 erfolgten. Die eingezogenen Erkundigungen beschäftigten am 5. Oktober 1673 abermals den Hofrat. Wird fernerhin von der zweiten Tagung des Hofrates gesprochen, so handelt es sich um die Aufzeichnungen, welche er am 5. Oktober 1673 machen ließ.

Die Frage, welchen Anteil Rokoch an der neuen Rentenordnung hatte, ist von höchster Wichtigkeit für seine Beurteilung. Er war bereits 25 Jahre Rentmeister, als die Vorbereitungen für die neue Rentenordnung begannen. Man zog ihn sicher nicht bei dieser Gelegenheit heran, wenn seine seitherige Amtsführung infolge Unfähigkeit, Gewissenlosigkeit oder Alters mangelhaft erschien; man folgte andererseits seinen Ratschlägen nur dann, wenn er sich bis dahin

1) Rockoch II 145—160.

2) Für die Zeitangaben vergl. den unmittelbar folgenden Abschnitt: »Die in Betracht kommenden Aktenstücke«.

3) Die Artikel 7—23 wurden am 19., die Artikel 24—39 am 26., die Artikel 40—73 am 27. Juli zum erstenmal vom Hofrat besprochen.

als umsichtiger Fachmann und sachlicher Beurteiler der Verhältnisse erwiesen hatte. Zu einer Charakteristik Rokochs — und diese bildet die Zielleistung der vorliegenden Studien — ist demnach eine Untersuchung über Rokochs Anteil an der neuen Rentenordnung unentbehrlich.

Freilich der Weg, der hierbei eingeschlagen werden muß, ist sehr weit und schwierig. Wäre der Verfasser imstande gewesen, die neue Rentenordnung von 1674 und deren Voraussetzung, d. h. die Rentenordnung von 1601, an irgend einer Stelle im Wortlaut zu veröffentlichen, so hätte sich seine Aufgabe in der vorliegenden Abhandlung wesentlich einfacher gestaltet. Doch diese Möglichkeit fehlte.

So blieb denn nur folgendes Verfahren übrig: Es werden zunächst die einzelnen Artikel der Rentenordnung von 1601 ihrem Inhalte nach wiedergegeben. An jeden von diesen reiht sich die betreffende Stelle des Rentenberichtes sowie der Feststellungen, welche durch den Hofrat bei der ersten Sitzung und bei der zweiten Beratung erfolgten. Diesen dreifachen Änderungs- und Verbesserungsvorschlägen schließt sich dann der entsprechende Abschnitt der neuen Rentenordnung und allenfalls ein Urteil über das Verhältnis der betreffenden alten und neuen Bestimmungen an.

Das beschriebene Verfahren bietet keine Schwierigkeiten hinsichtlich des Rentenberichtes und der Erörterungen, welche der Hofrat bei seinen beiden Tagungen anstellte; denn alle drei Aktenstücke folgen Punkt für Punkt den Artikeln der alten Rentenordnung. Die neue Rentenordnung dagegen kennt keine Einteilung nach Artikeln, sondern faßt vielfach eine Anzahl Bestimmungen unter einer Überschrift zusammen, ohne sich um die Artikelfolge der alten Rentenordnung zu kümmern. Um die unterschiedliche Auffassung darzulegen, wie sie zwischen den einzelnen Artikeln der beiden Ordnungen besteht, mußten die Bestimmungen der neuen Rentenordnung nach den Artikeln der alten geordnet, mithin auseinander gerissen werden. Doch soll eine Übersicht am Schlusse des ganzen Kapitels zeigen, welchen Gedankengang die neue Rentenordnung mit ihren Vorschriften einhielt.

### 2. Die in Betracht kommenden Aktenstücke.

#### a) Anfang und Schluß der Rentenordnung[1]) vom 9. August 1601.

Der Kurfürst Johann Adam bekennt, daß bei seinem Regierungsantritt allerlei Mängel und Unregelmäßigkeiten auf

1) Kreisarchiv Würzburg, Ingroßaturbuch Johannis Adami Com. III fol. $12^b$ — $29^a$

der Rente Lohneck wahrgenommen wurden. Dieselben waren zwar schon unter seinem Vorgänger Wolfgang bemerkt und geahndet worden, konnten aber wegen der Leibesschwachheit und des Todes des genannten Kurfürsten nicht abgestellt werden. Zur Beseitigung der eingerissenen Mängel und Mißbräuche erläßt Johann Adam unter Mitwirkung des Domdechanten und Domkapitels eine neue Rentenordnung.

Der Schlußsatz lautet: Gegeben zu St. Martinsburg in Mainz unter dem aufgedrückten Sekretsiegel des Kurfürsten Johann Adam am 9. August 1601. (Collat. Balthasar Hollerawer et Bartholome Koenen).

b) Anfang und Schluß des Rentenberichtes[1]) (vor dem 13. Juli 1673)[2]).

Underthenigst erforderter bericht Ahn Ihro Churfürstliche Gnade Unserm gnädigsten Herrn von Renthmeistern, Rentheschreibern unndt Visier uff Renthen loneckh.[3])

Hochwürdigster Ertzbischoffe unndt Churfürst, gnädigster Herr.

Waß Ew. Churf. Gn. unterm Dato den 22. Junij 1673 per Decretum ahn unß Dhiener uff loneckh gelangen laßen, warinnen eingeführt, daß Se. Churf. Gnade bey dero ahngetrettener Churfürstlichen Regirung verspührt unndt wahrgenohmen, daß in alhießiger ResidentzStatt Maintz in Justitz sowohlen alß Cammer und PolliceySachen allerhandt merckliche Mängell und gebreche, deren von Ihro lobSeel. herrn Vorfahren wohl verfasten Ordnungen, auch ertheilten instruktionen unndt befelch zuewieder nach und nach eingeschlichen, also daß, da denselbigen durch behörige vorsorg unndt mittell nicht zeitlichen der gebühr nach gesteuwret werdten solte, dardurch endlichen große Confusion unndt Unordnung, folglich dem gemeinen besten nicht weniger alß deroselben unndt dero getreuewen Burgerschafft ohne Zweiffel endlichen großen schaden unndt nachtheil zuwachßen dörffte, alles mit mehreren underthenigst verleßen unndt pflichtmeßig aller gehorsambst die Mängel unndt gebreche, welche unß wießendt unten nachgesetzte Articulen auß der Renthen-Ordnung, warauf wir gelobt und geschwohren, ahnzuzeigen, alles zu dero Churfürstlichen gnedigsten fernerer verordnung schuldigster gebühr vollzogen unndt erstlichen den 10t. Articul betreffendt.

1) Kreisarchiv Würzburg, Mainz. Korridor XI No. 199, Aktenstück No. 26.
2) Siehe die folg. Anm.
3) Links unten steht: Praes. 13. Maintz Julij 1673.

Der Rentenbericht schließt mit den Worten: „und wiesßen wir auch, weyllen wir ahn die Ordnung ahngewiesßen, weder in Corpore noch ein jeder in particulari mehrere Mängel unndt gebrechen mit bestandt vor dießmahlen nit einzuführen. Euwer Churf. Gnade hiemit underthenigst Empfehlendt Euwer Churf. Gn. underthenigst gehorsambste dhienere Renthmeister, Rentheschreibere unndt Visier auf Renthen loneckh."

c) Die Beratungen des Hofrates am 19., 26. und 27. Juli[1]) sowie am 5. Oktober[2]) 1673.

Beide Aktenstücke sind keine Urkunden, sondern lediglich Protokolle über die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der alten Rentenordnung und zu dem Rentenbericht. Ersteres beginnt mit den Worten: „Renthenbericht über ihre Ordnung und dagegen eingeschlichene mißbreuch" Es wird in dieser einleitenden Bemerkung gerade so, wie es nachher bei den Artikeln einzeln geschieht, der Jnhalt des Rentenberichtes allgemein zusammengefaßt; dann wird zu einzelnen Artikeln übergegangen. Die Aufzeichnungen über die zweite Tagung des Hofrates fangen folgendermaßen an: „Den 5. Oktober 1673 ist Hr. Rokoch über die RenthenOrdnung mündlich vernohmen worden, welcher vordrist berichtet, daß diejenige articul, worüber von der Renthen kein anzeig geschicht, noch in usu seindt und gehalten werden" Einen förmlichen Schluß haben die beiden Aktenstücke nicht; sie hören jedesmal mit dem zuletzt besprochenen Artikel der alten Rentenordnung auf.

d) Anfang und Schluß der neuen Rentenordnung[3]) vom 30. Mai 1674.

Als Kurfürst Lothar Friedrich in dem verflossenen Jahre seine Regierung antrat, vernahm er, daß von dem Kurfürsten Adam für die Rente Lohneck zwar eine Ordnung erlassen worden sei, nach der sich der Rentmeister und die anderen Rentenbeamten in ihren Dienstverrichtungen zu verhalten hätten, daß aber dieselbe zum großen Schaden des Erzstiftes teils gar nicht, teils anders, als es die Bestimmungen besagten, beobachtet werde. Da auf diese Weise eine große

1) Kreisarch. Würzb., Mainz. Korr. XI No. 199 Aktenstück No. 38.
2) Ebenda No. 47—49.
3) Die Mainzer Stadtbibliothek besitzt zwei Exemplare davon. Das eine in Kleinfolio diente zum Handgebrauch auf der Rente selbst, das andere in Großfolio wurde später für die kurfürstliche Regierung angefertigt; beide unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Schreibweise. Im folgenden wird stets das letztgenannte herangezogen.

Unordnung eingerissen ist, so liegt die Notwendigkeit vor, die erwähnte Rentenordnung mit Vorwissen und Einwilligung des Domdechanten und Domkapitels zu erneuern, zu verbessern, zu erläutern, beziehungsweise zu bestätigen.

Der Schlußsatz hat folgenden Inhalt: Zur urkundlichen Bestätigung des Vorstehenden hat Kurfürst Lothar Friedrich eigenhändig unterschrieben und sein Siegel daran hängen lassen. Gegeben und geschehen in der St. Martinsburg zu Mainz am 30. Mai 1674. Lotharius Friedrich Archiepiscopus Mog. Valentin Hohfeld Secretarius.

### 3. Die Artikel der alten Rentenordnung und die Bestimmungen der neuen.

Artikel 1.

Verbot des Unter- oder Vespertrunkes auf der Rente.

Rentmeister und Rentendiener haben bisher im Gebrauch gehabt, alle Tage auf der Rente einen Unter- oder Vespertrunk zu halten, wozu von altersher ein Maß Wein und 12 Pfennige für Brot gestattet waren. Über diesen Brauch aber ging man in den letzten Jahren nicht allein hinaus und trank 3, 4, 5, 6 und mehr Maß, dehnte die Unterzeche bis 5, 6, 7, 8 Uhr und zu Zeiten sogar bis in die Nacht aus, bezahlte alle Ausgaben dafür aus dem Müttergelt und anderen Gefällen, sondern zog auch allerhand Personen zu, die nicht auf die Rente gehörten; dadurch wurden die Rentengeschäfte eingestellt, behindert und versäumt. Deshalb untersagt der Kurfürst den Unter- oder Vespertrunk vollständig; als Ersatz dafür weist er jedem Rentendiener, den beiden Rentenschreibern und den beiden Visierern neben ihrer regelmäßigen Besoldung jährlich 25 Gulden zu. Diese hat der Rentmeister dem einzelnen in vierteljährlichen Beträgen auszuzahlen und entsprechend zu verrechnen.

Dieses Artikels, der gegenstandslos geworden war, wird in dem Rentenbericht sowie von dem Hofrat nicht gedacht; dementsprechend findet er sich in der neuen Rentenordnung nicht.

Artikel 2.

Rentengefälle und Müttergeld dürfen die Rentenbeamten nicht für persönliche Bedürfnisse verwenden.

Das erwähnte Untergelage und der Vespertrunk wurden bisher zum Teil aus einem Kruge (»einer Krause«) bestritten,

den die Rentenbeamten selbst eingeführt hatten und in den sie allerhand Rentengefälle einwarfen; das Fehlende legten sie aus dem Müttergelde zu. Deshalb werden alle solche Sammelgefäße untersagt; zugleich wird verboten, daß aus dem Müttergeld, den anderen Rentengebühren und dem Ohmgeld irgend etwas für Essen und Trinken oder zu sonst einem Zwecke weggenommen wird. Vielmehr sind alle Gefälle an den entsprechenden Stellen fleißig und umständlich sowie unter ausdrücklicher Angabe der Personen, die sie entrichteten, einzutragen und zu verrechnen. Damit namentlich mit dem Müttergeld keinerlei Unordnung vorkommt, so sollen die Rentendiener dasselbe täglich und nicht von Woche zu Woche in ein besonderes Buch und Register eintragen.

Auch für diesen Artikel gilt das zu Artikel 1 Bemerkte; er kehrt ebenfalls in der neuen Rentenordnung nicht wieder.

### Artikel 3—5.

### Pflichten der Rentendiener.

Art. 3. Die Rentendiener sind zur wöchentlichen Aufstellung der Lieferrechnungen[1]) verpflichtet.

Bei den üblichen wöchentlichen Lieferrechnungen kam es bisher zu mancherlei Unregelmäßigkeiten, indem dieselben zeitweilig von Monat zu Monat oder von Quartal zu Quartal verschoben wurden. Deshalb verordnet der Kurfürst, daß die Rentendiener künftighin jede Woche und zwar auf Samstag die Lieferrechnungen fertig machen und sie um keiner Ursachen willen aufschieben oder einstellen.

Art. 4. Die Rentendiener erhalten ihre Besoldung aus der Hand des Rentmeisters.

Der Rentmeister ist verpflichtet, alle Samstage den Rentendienern die Rechnungen abzuverlangen, sie von diesen entgegenzunehmen und alsdann denselben die zuständige Besoldung zu geben; er darf nicht gestatten, daß sich die Rentendiener wie bisher diese selbst nehmen. Damit die notwendigen Rentengeschäfte nicht durch die Auszahlung und Belohnung der (Stadt)wächter beeinträchtigt werden, so soll der Schatzmeister das Wächtergeld bei dem Rentmeister zu gelegener Zeit abholen.

1) Was unter Lieferrechnung zu verstehen ist, zeigt Art. 5 der alten Rentenordnung. Liefern ist dort soviel wie einbezahlen; Lieferrechnungen sind also Aufstellungen über die einbezahlten Rentengebühren.

Art. 5. Bestimmungen über die Aufzeichnung und Einnahme der Rentengebühren.

Weil seither die Rentengebühren nicht mit der nötigen Sorgfalt eingeschrieben wurden, so verordnet der Kurfürst, daß die Rentendiener alles, was eingeht und „geliefert" wird, alsbald unter den entsprechenden Titeln in das ordentliche Rentenregister und nicht in Nebenzettel oder Schuld- und Notabücher eintragen; denn solche können verloren gehen oder geändert werden. Ferner dürfen die Rentendiener Fremden überhaupt nicht, den Bürgern aber nicht länger als von Samstag zu Samstag die Rentengebühren borgen; vielmehr sollen sie bare und richtige Bezahlung des schuldigen Ohm-, Renten-, Überschlag- und anderen Geldes fordern, nichts davon unterschlagen und bei dessen Erhebungen keinerlei Rücksichten walten lassen, sondern alle gleich behandeln, keinem aus eigner Macht einen Vorteil oder Nachlaß an den Gefällen gewähren und außerhalb der Rente Lohneck von niemanden Gebühren in Empfang nehmen oder irgend einem Renten- und Freizettel ausstellen.

Auf die Artikel 3—5 der alten Rentenordnung kam der Rentenbericht nicht zu sprechen; auch der Hofrat bemerkte in seinen beiden Sitzungen zu ihnen nichts.

In der neuen Rentenordnung werden diese Artikel in folgender Weise zusammengefaßt: Die Rentendiener sollen jeden schleunigst abfertigen, die Rentengefälle, und zwar jeden Posten unter den entsprechenden Titel oder die zugehörige Rubrik, in das Rentenregister eintragen, mit den Gefällen keinen Unterschleif treiben, Fremden keine Ohm-, Renten-, Überschlag- oder andere Gebühren borgen, Einheimischen aber diese Abgaben nicht länger als von Samstag zu Samstag stehen lassen, ohne besondere Not nirgends anders als an dem Orte, der auf der Rente dafür bestimmt ist, diese Steuern von Fremden und Einheimischen in Empfang nehmen sowie Renten- und Freizettel erteilen, endlich auf die richtige und sichere Einbringung der Gefälle allen Fleiß verwenden. Über die eingegangenen Erträgnisse haben die Rentendiener jeden Samstag gehörige Lieferrechnung abzulegen und diese unter keinen Umständen zu verschieben; umgekehrt ist der Rentmeister verpflichtet, diese Rechnungsablagen von den Rentendienern zu fordern und entgegenzunehmen. Die letzteren dürfen sich für die ihnen zugestandene Besoldung nicht selbst bezahlt machen, sondern haben dieselbe von Quartal zu Quartal in Empfang zu nehmen. Sie sind gehalten, alle Streitsachen, die auf die Rente gehören, nach

bestem Wissen gütlich oder rechtlich zu entscheiden, den Fremden wie Einheimischen mit freundlichen Worten und Bescheidenheit zu begegnen und sich bei allen ihren Dienstverrichtungen nicht durch Gunst und Gaben, Verwandtschaft oder Freundschaft leiten zu lassen, sondern so treu und ehrlich zu verfahren, wie sie es vor Gott und dem Kurfürsten verantworten können.

Die Rentenordnung von 1674 wiederholt also, freilich in anderem Wortlaut und geänderter Reihenfolge, die Bestimmungen der Artikel 3—5. Neu ist nur die Verpflichtung, daß die Rentendiener alle Streitsachen, die zur Rente gehören, zu entscheiden haben.

Artikel 6.

Anstellung eines zweiten Rentenschreibers.

Damit alle Rentengefälle um so sorgfältiger aufgezeichnet werden und nichts versäumt und vergessen wird, stellt der Kurfürst an Stelle des Nachschreibers noch einen Rentenschreiber an; es gibt demnach von jetzt an 2 Rentenschreiber mit gleichen Pflichten und derselben Besoldung. Wenn der eine Rentenschreiber aus irgend einem Hinderungsgrunde abwesend ist oder nicht zur festgesetzten Stunde auf der Rente erscheinen kann, so ist nun in Zukunft der andere imstande, alles richtig in das Register zu schreiben, das schuldige Ohm-, Renten-, Überschlag- und sonstige Geld zu erheben und die einzelnen Leute abzufertigen.

Der Rentenbericht und der Hofrat hatten zu diesem Artikel nichts zu bemerken.

Die neue Rentenordnung setzt den zweiten Rentenschreiber voraus; sie bemerkt über seine Pflichten und die der Rentendiener folgendes: Es bleibt dabei, daß die Rente wie bisher auch weiterhin mit einem Rentmeister, 2 Rentenschreibern, 2 Visierern und 2 Weinstichern bestellt ist. Diese haben für den richtigen Eingang der Rentengefälle und die rechtliche oder gütliche Beilegung von Kauf- und Handelsstreitigkeiten zu sorgen; deshalb werden die Rentenbeamten bei ihrem Dienstantritt auf die Rentenordnung vereidigt; sie sind verpflichtet, im Winter morgens von 8—10 und nachmittags von 1—4 Uhr, im Sommer von 7—10 und von 1—4 Uhr auf der Rente anwesend zu sein. Wenn es die Not erfordert und es von Kauf-, Fähr- oder Schiffleuten begehrt wird, haben sie auch früher zu kommen und über die festgesetzte Zeit auf der Rente zu verweilen.

Diese Anordnungen der neuen Rentenordnung sind wesentlich bestimmter als die entsprechenden der alten. Sehr

weitgehend ist ihre Forderung, daß die Rentenbeamten außerhalb der Dienststunden zur Verfügung stehen müssen; es sollte auf diese Weise nicht nur eine schnelle Abfertigung ermöglicht, sondern auch jede Einbuße an Rentengefällen verhütet werden.

### Artikel 7..

### Gebühren für An- und Verkauf von Frucht sowie für Mühlzeichen.

In betreff des Fruchtungeldes, das die Bürgerschaft und andere nicht davon befreite Personen an die Rente zahlen müssen, bleibt es bei dem Herkommen; wenn nämlich ein Bürger Frucht *kauft* und dieselbe in Mainz *ein-* oder *ausführt*, so hat er jedesmal auf der Rente 4 Hell., ferner von einem *Mühlzeichen*, wenn die Frucht vom Mütter *gemessen* wird, 3 Alb. weniger 2 Hell., wenn dieses aber nicht der Fall ist, 3 Alb. und 2 Hell. zu entrichten. Ferner sollen von jedem Malter, das an Werktagen *verkauft* wird, für das Zeichen 4 Hell. gegeben werden. Alles, was der Bürgerschaft, der Geistlichkeit und anderen auf diese Weise zu und aus der *Mühle* gehet, soll unter Angabe von Maltern, Halbmaltern und Viernseln und unter Hinzufügung von Namen und Tag richtig und fleißig in die Register eingetragen werden.

Da Rokoch in dem Rentenbericht zu diesem Artikel nichts bemerkte, so beschloss der Hofrat in seiner ersten Sitzung anzufragen, ob er gehalten werde. Bei seiner zweiten Tagung lag ihm eine bejahende Antwort vor; dieselbe enthielt zugleich die Meldung, daß an Stelle der Heller Pfennige erhoben würden.

Die neue Rentenordnung ersetzte diese Bestimmungen durch den Abschnitt „Von der Niederlag, RenthenGefällen von Früchten und Mehl"; er lautet: Es soll alle ein- und ausgehende Frucht, sie stehe Geistlichen oder Weltlichen, Bürgern oder anderen Einwohnern von Mainz zu, nach Maltern, Halbmaltern und Viernseln mit Namen und Tag richtig und fleißig in die Rentenregister eingetragen werden. Fremde, Bürger und andere, die nicht von den Rentenabgaben befreit sind, haben bei Weizen, Korn, Gerste, Erbsen, Linsen, Lein-, Kohl- und Rübsaat 3 Pfennig, bei Hafer und Spelz 2 Pfennig, bei geschälter Gerste 3 Albus, bei Mehl 3 Albus 5 Pfennig und bei Hirsen 5 Albus für jedes Malter als *Niederlagegeld* zu entrichten. Bei Hirsen und geschälter

Gerste, die von den Mainzer Bürgern und Einwohnern in der Haushaltung oder zur Handlung in Mainz verbraucht werden, beträgt das Gefäile wie seit alters 5 Pfennig; von Lein- und Rübsaat, die in der Stadt zu Öl geschlagen wird, beträgt das Niederlagegeld in allem 6 Kr. (Über die Mehlzeichen siehe die Ausführ. zu Art. 9.)

Artikel 8.

Eigengewächs der Bürger ist von dem Niederlagegeld befreit.

Es bleibt dabei, daß die Früchte der Bürger, insoweit sie Eigengewächs sind, wie seither frei eingehen. Diese Befreiung gilt nicht für Früchte, die auf Gülten erkauft sind oder noch erkauft werden; vielmehr soll für diese von den Rentendienern das schuldige Rentengeld gefordert und erhoben werden.

Zu diesem Artikel äußerte sich der Rentenbericht nicht. Deshalb beschloß der Hofrat in seiner ersten Sitzung, bei der Rente anzufragen, ob das Eigengewächs der Bürger frei sei, von deren übrigem Eigentum aber die Rentengebühr erhoben werde Bei der zweiten Tagung des Hofrates lag eine bejahende Antwort auf diese Fragen vor. Den ganzen Artikel nahm die neue Rentenordnung in den Abschnitt »Von der Niederlag usw.« auf; nur findet sich an Stelle des Ausdruckes Rentengelder die Bezeichnung Niederlagegeld.

Artikel 9.

Die Bürger müssen für gekaufte Frucht auf der Rente Mehlzeichen lösen.

Wenn die Bürger auf dem Markt oder bei den Müllern um die Stadt Mehl kaufen, so müssen sie dafür auf der Rente Lohneck die üblichen Mehlzeichen lösen.

Auch über diesen Artikel machte der Rentenbericht keine Angaben. Darum entschloß sich der Hofrat in seiner ersten Sitzung, bei der Rente nachzufragen, ob die Mehlzeichen gelöst würden. Bei der zweiten Beratung war er im Besitz der Antwort; sie lautete dahin, daß für Mehl und Korn Zeichen gelöst würden; dieselben trügen mehr ein als früher; die Sackträger dürften ohne Mehlzeichen keine Säcke anfassen.

In die neue Rentenordnung fand dieser Artikel dem Sinne nach Eingang, doch wurde er im einzelnen geändert und durch Angabe der Gebühren erweitert; es heißt in dem

Abschnitt »Von der Niederlag, RenthenGefällen usw.«: Wenn die Mainzer Bürger auf der Rente (nicht mehr: auf dem Markte, wie es 1601 lautete) oder bei den Müllern (der Zusatz von 1601: »um die Stadt« fehlt) Mehl kaufen, so haben sie bei der Rente Mehlzeichen zu lösen; diese kosten für das Malter Korn und Weizen 3 Albus 2 Pfennige, für das Malter Spelz 13 Pfennig, für das Malter Malz, das für Haushaltungszwecke geschroten wird, 5 Albus. Den Sackträgern ist es verboten, die Frucht ohne dergleichen Mehlzeichen aufzunehmen und fortzutragen. Diese letztgenannte Vorschrift für die Sackträger geht auf den Rentenbericht zurück.

Neu sind in der Rentenordnung von 1674 die zwei nun folgenden Bestimmungen über die Mehlzeichen der Hofbeamten und Adligen. Erstere sind für die Frucht, die sie von ihrer Bestallung zu Haushaltungszwecken in der Mühle mahlen lassen, von den Rentenabgaben befreit. Damit aber hierbei kein Unterschleif geschieht, sollen diese Hofbeamten gegen Entrichtung eines Hellers ein Freizeichen lösen; außerdem soll der Keller in der Martinsburg jährlich ein Verzeichnis der Bestallungsfrucht an die Rente liefern, damit diese sich darnach richte und den Hofbeamten nicht mehr Frucht frei passieren lasse. Bisher, so fährt die neue Rentenordnung fort, durfte der Adel seine Frucht nicht frei in die Stadt einführen, sondern mußte dafür dieselbe Rentengebühr entrichten wie jeder Eingesessene. Dennoch erlaubt nunmehr der Kurfürst, daß die Adligen, welche eigne freie Häuser in Mainz besitzen, die für den Hausbedarf notwendige Frucht frei einführen und zu diesem Zwecke Freizeichen bei der Rente lösen. Für alle Früchte aber, welche die Adligen in Mainz an Bürger oder Fremde verkaufen, haben sie die üblichen Rentengebühren wie jeder andere zu bezahlen. Solche verkaufte Frucht dürfen die Adligen nicht zum Nachteil der Bürgerschaft mit ihrem eignen Geschirr fortfahren; bei Übertretung dieses Gebotes sollen ihnen die Pferde angehalten werden.

## Artikel 10.

### Verbot des Vorkaufes durch die Juden.

Die »Finanzer« und Fruchtvorkäufer sind bisher in mißbräuchlicher Weise denen, die Frucht auf den Markt führten, auf den Straßen, auch über den Rhein gegen Kastel und weiter hinaus entgegengezogen und haben zur Schmälerung des offnen Marktes und der Rentengefälle die Früchte auf-

gekauft. Dieser Mißbrauch wird bei einer Strafe von 10 Gulden verboten und den Rentendienern und Müttern fleißige Aufsicht anbefohlen.

In ihrem Berichte hob die Rente hervor, daß dieser Artikel ihres Wissens noch fleißig gehalten werde; doch hätten Juden wie Christen jeweils, besonders, als die Franzosen Frucht einkauften, dagegen gehandelt. Die Rente Lohneck habe diesem Verfahren nach Möglichkeit gewehrt und dasselbe untersagt.

In seiner ersten Sitzung beschloß der Hofrat, die Rente um die Namensangabe derer zu ersuchen, die durch solchen Vorkauf gegen die Rentenordnung gehandelt hätten. Ob diesem Verlangen entsprochen werden konnte, ist unbekannt. Bei der zweiten Beratung faßte der Hofrat seine Ansicht dahin zusammen, es solle den Juden der Vorkauf vor 10 Uhr verboten und den Christen bei dem Fruchtkauf der Abtrieb der Juden gestattet werden; ferner solle den Juden bei namhafter Strafe, Konfiskation des Gutes und Verlust des Schutzes ernstlich untersagt werden, den Bauern vor die Tore entgegenzugehen und ihnen die Frucht abzukaufen.

Entsprechend diesem Vorschlage des Hofrates lautet der Abschnitt der neuen Rentenordnung, der »Vom Vorkauff der Früchten« handelt; nur heißt es zu Beginn: die Juden sollten sich nicht unterstehen, vor 10 Uhr Frucht zu kaufen oder »sonsten einigen vorkauffs der Früchten zu gebrauchen«.

### Artikel 11.

### Beschränkung des Fruchtankaufes auf den Wochenmärkten.

Bei eintretender Teurung und bei Fruchtaufschlag soll es den Bürgern und Einwohnern der Stadt Mainz nicht gestattet sein, daß sie sich, wie es seither geschah, auf den Wochenmärkten den Vorkauf anmaßen und die Frucht mit 20,30 und mehr Maltern für sich oder andere aufkaufen und dadurch noch einen weiteren Preisaufschlag verursachen. Vielmehr sollen die Rentendiener einem Wirt an einem Markttag nicht mehr als 4 oder 5 Säcke und einem Krämer nicht mehr als einen Sack zu kaufen erlauben. Wollten solche Bürger oder Krämer mehr Frucht haben, so müßten sie diese auf dem Lande suchen.

Im Anschluß an diesen Artikel teilte Rokoch in dem Rentenbericht folgende Erfahrungen mit: »Bey so vielen iahren hero wohlfeyler Zeit hat man dießen Articul zu halten

keine uhrsach gehabt, sondern unserer Seithß viel lieber gesehen, daß die Früchten verkaufft und gelt darfür den underthanen alß auch frembde zufuhr zukommen, bey teuerer Zeit aber würdt der Articul wohl observirt.«

Bei seiner ersten Sitzung war der Hofrat der Ansicht, der Artikel, der einem Krämer nur einen Sack Frucht auf dem Wochenmarkt zu kaufen erlaubte, solle ohne Distinktion gehalten werden; das will wohl besagen, daß diese Einschränkung auf alle Käufer, also auch auf die Wirte auszudehnen sei, denen 1601 eingeräumt wurde, 4—5 Säcke auf dem Wochenmarkt zu kaufen. Des weiteren gab der Hofrat die Anregung, ob nicht der Kurfürst in Mainz ein Fruchtmagazin einrichten wolle, »damit die Zufuhr nicht gestockt werde«.

Bei seiner zweiten Tagung nahm der Hofrat einen wesentlich anderen Standpunkt ein. Er erklärte, der 10. und 11. Artikel seien dahin zu erläutern, daß den Juden der Vorkauf verboten, den Bürgern aber gestattet werde, zu kaufen, was sie wollten; denn es bestehe ein starker Unterschied zwischen den früheren und jetzigen Zeiten, indem nunmehr »bey der staffel die früchten gesucht würden«, während dieselbe (die Stapelgerechtigkeit) in der vorausgehenden Zeit nicht so in Übung gewesen sei.

Dementsprechend fehlt der Artikel 11 in der neuen Rentenordnung. Dagegen erscheint auf Grund der Anregung, welche der Hofrat bei der zweiten Sitzung gab, folgender Abschnitt »Von der Juden Handlung«:

Es sind Klagen darüber laut geworden, daß die Juden in Mainz zum Nachteil der Bürgerschaft mit Wein und Früchten handeln. Kurfürst Johann Philipp, der Vorgängen Lothar Friedrichs, hat nun unter dem 8. Dezember 1662 den Juden den Wein- und Fruchthandel verboten und nur für den Fall erlaubt, daß sie Wein und Früchte an Stelle von unwucherlichen Schulden annehmen. Bei dieser Verordnung bleibt es, und Wein sowie Früchte, die dem zuwider von Juden erhandelt werden, sollen als verfallen konfizziert werden. Demgemäß haben sich Rentmeister und Rentendiener zu verhalten.

### Artikel 12.

### Einfuhr von Benefizialfrüchten.

Die Klerisei und Geistlichkeit durften von alters her alle Früchte, die von ihren geistlichen Benefizien herrührten, frei in die Stadt Mainz einführen; so soll es auch in Zukunft bleiben. Doch ist die Geistlichkeit verpflichtet, an den Stadtpforten Zettel abzuliefern, welche ihre Handschrift und

ihr Petschaft tragen und Angaben über das Maß und die Herkunft der Früchte enthalten. Nun aber wurden diese Zettel eine Zeitlang von den Geistlichen, namentlich an den Rheinpforten, nicht gegeben, sondern sie ließen die Früchte, die auf dem Wasser ankamen, entweder durch Sackträger eintragen oder durch Karcher einfahren. Infolgedessen blieb den Pförtnern die Quantität der Früchte unbekannt, und es konnte nicht allein »weltliche« Frucht mit eingeschleift werden, sondern man blieb auch darüber im unklaren, wie hoch sich die Fruchteinfuhr während des Jahres belief, und welcher Vorrat in der Stadt vorhanden sei. Es wird deshalb aufs neue den Stiftern und Klöstern eingeschärft, die Zettel in der vorerwähnten Weise auszustellen. Wenn diese auf der Rente Lohneck eingeliefert werden, sollen die Rentenschreiber das Maß der Frucht und deren Eigentümer unter besonderen Rubriken eintragen und nicht mit anderen vermengen. Bisher haben Geistliche und Ordenspersonen ihre Benefizialfrüchte, wenn diese zu Wasser ankamen, noch in den Schiffen an niederländische und andere Handelsleute verkauft und in andere Schiffe überschlagen lassen. Dazu sollen sie in Zukunft nur dann ein Recht haben, wenn sie zuvor auf der Rente Anzeige gemacht und die Käufer die Gebühr entrichtet haben.

Rokoch bemerkte in dem Rentenbericht zu diesem Artikel folgendes: »So viel der zwölffte Art. belanget, würdt sowohl vom Clero Primario alß Secundario von 40 Jahren hero solche zettellen zuegeben gewaigert, also daß Dato noch von beeden RenthenSchreibern die geistliche Rubric wieder ihren willen muß lähr nachgeführt werdten wehre also hochnötig, daß dem Clero und Clöstern von neuwem ahnbefohlen, der Ordnung gemeeß sich zu verhalten, dan dieselbe auff der dhiener auf loneckh befelch daß geringste nicht geben noch pariren. Von den verkaufften uberschlagFrüchten aber würdt die gebühr von den Käufferen erhoben, auch gehöriger Rubric verrechnet und eingeschrieben, des hohen Dhombstieffts Müttere aber wollen sich der Renthen gahr nicht submittiren noch einigen respect geben, wie vor dießem herkommens gewesßen war, außer dan erfolgt, daß mehrers theilß. So Sie bey dem hohen Dhombstiefft sowohl zur Mühlen alß zum verkauffen ohne abgelößten Renthenzettel mesßen, der Renthen verschweichen und also die gebühr gnedigster herrschafft hiermit entzogen würdt, wehre also wohl, daß Ihnen, solches der Renthen ahnzuzeigen, durch ein Hochw. Dhomb Capitul ernstes ahnbefohlen würdte, anderst ist dem ubel nicht zuhelffen.«

Bei seiner ersten Sitzung beschränkte sich der Hofrat darauf, den Inhalt des Artikels sowie des Rentenberichtes zusammenzufassen und die Abstellung der Mißstände anzuempfehlen. Er hielt es weiterhin für billig, daß die Geistlichkeit nicht nur die Früchte, die sie am Rheine verkaufe und überschlagen lasse, anzeige, sondern auch alle comestibilia (Eßwaren). Rokochs Klagen über die Domkapitelsmütter machte sich der Hofrat ebenfalls zu eigen und war mit ihm der Ansicht, man müsse sich mit dem Domkapitel ins Benehmen setzen, damit es die entsprechenden Befehle erlasse. Bei seiner zweiten Tagung äußerte sich der Hofrat dahin, die Domkapitelsmütter könnten auf die Rentenordnung schwören, daß sie allen Unterschleif verhüten wollten. Es gehe damit dem Domkapitel nicht das geringste ab; außerdem handle es sich nur um die Frucht, die zu Wasser in Mainz ankomme. Für diejenige aber, die zu Land in die Stadt eingeführt werde, solle der Speichermeister des Domkapitels oder des betreffenden Stiftes einen Zettel verabfolgen, der auf der Rente gestempelt werde; ohne dessen Vorlegung dürfe dann das Fuhrwerk, das die Früchte in die Stadt gebracht habe, nicht wieder aus der Stadt gelassen werden.

Die neue Rentenordnung übernimmt in dem Abschnitt »Von des Cleri früchten« den Artikel 12 seinem Hauptinhalte nach. Sie sagt: den Geistlichen und Stiften in Mainz sollen wie bisher Früchte, die von ihren Benefizien herrühren, aber nur diese, frei in die Stadt ein- und ausgehen. Die freie Ausfuhr wird hier zum erstenmale zugestanden. Weiter heißt es: Wenn das Domkapitel Früchte zu Schiff nach Mainz kommen oder zur Mühle und zum Verkaufe messen, ein- oder ausführen läßt, so sollen seine bestellten Mütter der Rente über die Anzahl der Malter Anzeige erstatten; denn diese ist verpflichtet, von den Käufern, sie seien Bürger oder Fremde, 4 Pfennige Überschlaggeld für das Malter zu erheben und unter der zugehörigen Rubrik zu verrechnen. Aus diesem Grunde und damit die Mütter des Domkapitels wie die anderen die Rentenordnung beobachten, soll dieses sie ausdrücklich auf die Rentenordnung verpflichten. Über die Früchte, welche dem Domkapitel, den Stiftern und Klöstern gehören und auf dem L a n d w e g e in die Stadt eingehen, hat der Dechant, Speichermeister oder Amtmann des betreffenden Stiftes unter Handzeichen und Petschaft der Rente auf einem Zettel besondere und genaue Anzeige zu erstatten. Die Rente stempelt diese Zettel ab. Die Fuhrleute, welche die Früchte in die Stadt brachten, müssen dann die Zettel bei ihrer Heimfahrt an den Toren vorlegen, sonst werden sie nicht hinausgelassen. Dieser neue Artikel geht sowohl

auf Rokochs Rentenbericht als auf das Gutachten des Hofrates zurück. Letzterer hatte Vorschläge darüber gemacht, wie es mit den Früchten der Geistlichen zu halten sei, die zu Lande nach Mainz kämen.

Artikel 13.

Früchte der Geistlichen sind vom Verkaufgeld befreit; die Bürger und Händler müssen für angekaufte Früchte der Geistlichen Gebühren bezahlen; jedoch sollen sie dieselben nicht mehr wie seither zusammen mit dem Müttergeld entrichten.

Wenn die Klerisei und Geistlichkeit ihre Früchte verkauft, so gehen diese ledig aus; die Bürger und Handierungsleute aber, die solche Früchte kaufen, müssen 4 Hell. vom Malter wie seither geben. Diese 4 Hell. sollen in Zukunft nicht mehr mit dem Müttergeld, sondern unter besonderem Titel und genauer Angabe des Verkäufers und Käufers eingeschrieben und verrechnet werden.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht: »Der 13. Art. würdt annoch vom Clero Secundario so viel unß wießendt observirt. Einige von einem Hochw. DhombCapitul gnedige herrn aber haben mehrmahlß underschiedliche früchten gegen wein vertauschet auch mit ihren eygenen geschirr ohne vorwießen der Renthen und ohne gegebene Zettelen hinauß geführt und die herrschafftliche gebühr deßwegen zue vielmahlen nicht zahlt, Welches auch von unß dhienern schon zum öfftern schuldigster maßen erinnert, Im ubrigen würdt dießer Articul noch ferners gehalten.«

In seiner ersten Sitzung stellte der Hofrat im Anschluß an den Rentenbericht fest, daß die Bestimmung in betreff des Müttergeldes von dem Sekundarklerus gehalten werde; dem Domkapitel sei die Befolgung der Vorschriften in Erinnerung zu bringen, damit es allezeit auch die Gegenstände anzeigen lasse, die mit seinem Geschirr fortgefahren würden. Daran knüpft der Hofrat eine Mahnung für die Rente: »hergegen solle auf der Renthen gegen die Dhombherrndiener bescheidenheit gebraucht werden, worin bißhero überfahrung geschehen.« Bei seiner zweiten Tagung gelangte der Hofrat zu der Ansicht, wenn obige Verordnung in betreff der Mütter befolgt werde, sei diesem Punkte abgeholfen. Das will besagen: wofern die Käufer das Kaufgeld bei der Rente erlegen und dieses richtig eingetragen wird, ist ein Unterschleif unmöglich.

Die neue Rentenordnung wiederholte diesen Artikel nicht mehr für die Geistlichkeit im allgemeinen; denn diese beobachtete ihn. Dagegen wurde in dem Abschnitt »Von des Cleri früchten« dem Domkapitel, das es ja in dieser Beziehung hatte fehlen lassen, eingeschärft, daß die Käufer seiner Früchte 4 Pfennige vom Malter als Überschlag zu zahlen hätten; zu diesem Zweck sollten die Mütter des Domkapitels, die ausdrücklich auf die Rentenordnung zu verpflichten seien, die Anzahl der verkauften Malter auf die Rente melden.

Artikel 14.

Geringere Mahlsteuer der Geistlichen.

Die Klerisei der Stadt Mainz muß von jedem Malter Korn, das ihr zur Mühle geht, 1 Hell. und von jedem Malter Malz 2 Hell. von alters her geben, die diesbezüglichen Freizettel aber unter eigner Handschrift und eignem Siegel selbst oder durch ihr Brotgesinde auf der Rente fordern und abholen. Darum dürfen die Rentendiener Frucht und Malz der Geistlichen künftighin nicht mehr ohne die vorgeschriebenen Zettel zur Mühle passieren lassen. Beim Abholen der Freizettel sollen die Geistlichen mündlich selbst oder schriftlich auf den eingereichten Zetteln bei priesterlichen Ehren erklären, daß Früchte und Malz, die zur Mühle gehen, nur ihnen zustehen und nur ihren Haushaltungen zugute kommen.

Zu diesem Artikel bemerkt Rokoch im Rentenbericht: »So viel der 14 Articul belanget, würdt er keinesweegs gehalten, außerhalb von wenigen Clöstern, sonderlich weyllen etliche gemeine Vicarij mit einer Magdt iährlich so viel maltzzetell hohlen lasßen, welche Sie wohl in zwey oder drey Jahren nicht verbrauchen können, wo Sie aber mit Selbigem bier hinkommen, hat man biß dato eygentlich nicht erfahren können, Wieviel aber einem Canonico oder auch einem solchen gemeinen Vicario iährlich ahn bier unndt mehl ahn freyzettellen zu ertheillen wehre, weyllen die Ordnung nichts meldet, erwartten wir hierüber gnedigsten befelch, welcher hochnötig, allem ungebühr und verschlag vorzukommen, weyllen auch gnugsamb bekanth, das underschiedliche Canonici des Jahrs durch Kostgangere gleich die Bürgere alhier halten unndt dannoch alles frey zue ihrer haußprovision von Renthen loneckh begehren, So aber der Ordnung schnur strackh zuwieder.«

Der Hofrat verhielt sich dem Rentenbericht gegenüber zunächst referierend und machte nur folgende Vorschläge:

Es sei zu untersagen, daß Geistliche Kostgänger hielten, im übrigen aber sollten die Geistlichen zur Befolgung der Rentenordnung verpflichtet und die Namen derer spezifiziert werden, welche Unterschleif verübt hätten. Wenn die Rente während eines Vierteljahres wahrnehme, daß ein Geistlicher im Übermaß Frucht- oder Malz-freizettel beanspruche, so solle sie solches aufzeichnen, berichten und Verhaltungsmaßregeln begehren. Bei seiner zweiten Tagung äußerte sich der Hofrat dahin, dem Übelstand könne nur dadurch abgeholfen werden, daß man jedem Canonicus und Vicarius nach Gestalt seines Hauswesens vierteljährlich eine Anzahl Freizettel anweise, sonst würden viele von diesen unter die Bürger versteckt, d. h. heimlich untergebracht; deshalb solle jährlich festgestellt werden, wie stark jedes Hauswesen der Geistlichen sei, und für jede Person 4 Malter zu der geringeren Mahlsteuer passiert werden. Mit diesem Vorschlag kam der Hofrat auf die Ausführungen Rokochs zurück, der einen Befehl darüber erwartete, wie viel Freizettel für Mehl und Malz einem Kanoniker und Vikar zu geben seien. Ein eigner Antrag des Hofrates war es dagegen, daß auf jede einzelne Person eines geistlichen Haushaltes jährlich nur 4 Malter Frucht zu der geringeren Mahlsteuer kommen sollten.

Die erneute Rentenordnung machte sich den allgemeineren Vorschlag Rokochs und den bestimmteren des Hofrates nicht zu eigen; vielmehr wiederholte sie im allgemeinen den alten Artikel 14, in dem sie an Stelle der Heller Pfennige setzte. Sie forderte in dem Abschnitt »Von des Cleri früchten« jeder Geistliche solle, wenn er um Freizettel nachsuche, auf priesterliche Ehren versichern, daß Frucht und Malz nur für den eigenen Haushalt diene und nicht, wie Rokoch tadelnd hervorgehoben hatte, auf Kostgänger verwendet werde Außer diesem Hausbedarf soll die Rente den Geistlichen weder Frucht noch Malz frei zur Mühle gehen lassen.

Artikel 15.

Freizettel für Wein, Früchte und dergl. dürfen von Geistlichen an selbständig wohnende Diener sowie an Handwerksleute nicht abgegeben werden.

Geistliche, Stifts- oder Klosterpersonen sollen für ihre Diener und Dienerinnen, die nicht mehr zu ihrem Brotgesinde gehören, vielmehr in gesonderten Wohnungen ihren Haushalt haben, auf der Rente keine Freizettel auf Wein, Früchte und anderes unter dem Scheine, als ob diese Gegenstände ihrem eignen (der Geistlichen) Haushalte zugute kämen, zum Abbruch und zur Schmälerung der Rentengefälle fordern oder

abholen. Noch weniger dürfen Geistliche, wie dieses zur Ungebühr von einigen praktiziert wurde, ihre Handwerksleute und Arbeiter mit Mehl und anderem, das ihnen (den Geistlichen) auf der Rente Lohneck frei passiert und zugegangen ist, an Stelle schuldigen Geldes bezahlen. Wer gegen diese Verordnung handelt, soll von den Rentendienern angezeigt und dann mit Strafe belegt werden.

Rokoch führte in dem Rentenbericht hierzu folgendes aus: »Im 15. Art. ist mehr alß zu viel observirt wordten, daß von den Geistlichen und Clöstern Ihre Handtwerckßleuth weder Mehl noch maltzzettellen uff Renthen loneckh abgeholt werdten wie dan deßwegen vielfaltig bey Ihro Churf. Gn. hochseeligsten ahndenckens geklagt, aber solches nit remedirt, sonder noch continuirt unndt fast der vierte theil von Burgern und Inwohnern hohlen ihre haußprovision ahn mehl uff der Renthen nicht, lösßen auch kein mühlzettel, wo Sie aber ihren abgang bekommen, können Wir nicht erfahren unndt ist zuvermuthen, daß Sie sich der gefreyten bedhienen, weyllen dießelbe sich der Ordnung gemeeß nicht verhalten noch die beschaffenheit anzeichen thun.«

Bei seiner ersten Sitzung stimmte der Hofrat dem Rentenbericht darin zu, daß die Diener und Handwerksleute sich der Freizettel ihrer gewesenen Herrn in mißbräuchlicher Weise bedienten; er verspricht sich Erfolg davon, wenn die Rente, wie bei Artikel 14 vorgeschlagen wurde (S. 180 oben), von Vierteljahr zu Vierteljahr feststelle, welche Geistlichen Freizettel in auffallender Weise verlangt hätten. Bei seiner zweiten Tagung war der Hofrat der Meinung, wenn für jeden Geistlichen die Anzahl der Malter, auf die er Freizettel erhalten könne, festgelegt werde, sei diesem Übelstande ebenso abgeholfen wie dem im Artikel 14 gerügten.

Der Folgerung, welche der Hofrat bei der zweiten Beratung des Artikels 15 zog, ist unbedingt zuzustimmen. Wenn der Geistliche nicht mehr Freizettel erhielt, als er für sein Hauswesen bedurfte, so gab er diese nicht leicht an andere. Aber der Vorschlag, nur für ein bestimmtes Maß Freizettel auszugeben, fand so wenig wie bei Artikel 14 den Beifall des Kurfürsten. Er begnügte sich, das Verbot des alten Artikels in den Abschnitt »Von des Cleri früchten« aufzunehmen. Neu ließ er hinzufügen: Wein und Frucht, die man zum Nachteil der Rentengefälle durchzuschleifen sucht, sollen dem Fiskus verfallen, den Übertreter des Artikels aber soll weitere Strafe und gegebenen Falles Verlust seiner Freiheit treffen. Daneben werden nicht bloß wie in der alten Rentenordnung die Rentendiener, sondern auch die Pförtner,

Mütter und Sackträger ermahnt, fleißig darauf zu achten, ob beim Malz Unterschleif stattfinde.

Auch an zwei anderen Stellen ist von den Unzuträglichkeiten die Rede, welche darin ihren Grund haben, daß Stifte und Klöster ihren Bediensteten die Bestallung in Früchten geben.

Anläßlich der zweiten Beratung des Artikels 29 bemerkte nämlich der Hofrat, derselbe Unterschleif wie mit dem Weinungeld (S. 205) werde auch mit dem Mehlzeichen getrieben. Er schlug darum vor, auch in dieser Angelegenheit die Zünfte zu vernehmen und jeden zu fragen, wo er bisher das Mehl geholt habe; wenn dann die einzelnen sagten, sie hätten es auf der Rente geholt, so sollten sie aufgefordert werden, von der Rente Zeugnisse hierüber beizubringen. In dieser Angelegenheit möge ein Dekret an den Vicedominus, ebenso an die Zünfte wegen der Vernehmung, ferner an den Stadtrat erfolgen.

Das Vicedomamt reichte wohl alsbald einen Bericht ein; denn in einer Randbemerkung stellt der Hofrat fest, daß nach den Angaben des Vicedominus der Unterschleif mit den Mehlzeichen von den Stiftern und Klöstern vermittelst der Bestallungen geschehe, die sie ihren Bediensteten gäben. Zur Beseitigung dieses Mißstandes empfehle es sich, daß die Schaffner der Klöster verpflichtet würden, vierteljährlich Verzeichnisse der Bestallungsfrüchte an die Rente einzuliefern; bevor diese eingereicht seien, dürften den Klöstern keine Rentenzettel gegeben werden.

Bei der zweiten Beratung des Artikels 40 bemerkte der Hofrat: Wein, Früchte, Mehl und Malz werden von Klöstern und Stiftern zur Bestallung verwendet. Damit nun hierbei kein Unterschleif mehr stattfindet, soll jeder in Betracht Kommende angeben, was er an den genannten Viktualien von Klöstern und Stiftern als Bestallung empfängt. Ein dahin lautendes Dekret soll auch an alle Zünfte erlassen werden. Wenn jemand einen, der Unterschleif treibt, anzeigt, soll er einen Teil der Strafe erhalten. Diese Bestimmungen sind vierteljährlich den Zünften vorzulesen. Hierbei bezieht sich der Hofrat auf einen Bericht des Vizedoms v. 13. Nov. 1673.

### Artikel 16.

### Stifter und Klöster dürfen keine unbefreiten Personen bei sich aufnehmen.

Zum Abbruch und zur Schmälerung der Renten- und Kameralgefälle gereicht es, daß etliche Klöster und Stifter sowie Privatpersonen, die mit diesen in Beziehung stehen,

ferner einzelne Bürger unbefreite Eheleute aufnehmen, die weder zur Universität noch zur Bürgerschaft geschworen haben und weder Schatzung noch Herdschilling oder andere onera entrichten; diese genießen dadurch Brot und Wein rentenfrei und helfen so alles, was auf den Markt kommt, verteuern. Da ein solches Verfahren den Kurfürsten und die gehorsame Bürgerschaft benachteiligt und beschwert, so wird den Klöstern, Stiftern und deren zugehörigen Personen verboten, verheiratete Eheleute, auch wenn sie mit ihnen verwandt sind, in ihre Wohnungen aufzunehmen oder ihnen um Zins ledige Häuser einzuräumen, es sei denn, daß sich diese verheirateten Eheleute mit Eid und Pflichten bei der Bürgerschaft oder der Universität eingestellt hätten, die schuldigen onera gleich anderen trügen und für Wein und Brot das herkömmliche Rentengeld entrichteten. Damit die Verordnung genau befolgt wird, erhalten die Rentendiener Befehl, über die Personen, welche bei Geistlichen und anderen befreiten Personen und Bürgern Unterkunft haben, fleißig Aufsicht zu führen und jeden, der dem Kurfürsten und Erzstift nicht mit Eid und sonstigen Prästationen zugetan ist, samt dem, der ihn aufnahm, zur Anzeige zu bringen; sonst haben sie Strafe zu gewärtigen.

In dem Rentenbericht betont Rokoch, daß die Rentendiener nicht imstande seien, an der Durchführung dieses Artikels mitzuwirken, weil es sich um geistliche Personen handle und die Sache selbst die Polizeiobrigkeit betreffe; über die, welche dieses Gebot verletzten, könnten Vicedominus, Gewaltsbote, Rat und Bürgerschaft der Stadt die beste Nachricht geben. (Diese erhoben nämlich Schatzung und Herdschilling, bezw. wirkten sie bei deren Erlegung mit und lernten dabei die einzelnen Behausungen kennen.)

Der Hofrat empfahl dementsprechend, bei dem Vizedomamt eingehenden Bericht einzuholen. Bei seiner zweiten Tagung äußerte er sich dahin, die Rente könne diesen Artikel nicht durchführen, sondern das Vizedomamt müsse untersuchen, in welchen geistlichen Häusern sich derartige Leute befänden, und diese dann namentlich verzeichnen; auf diese Weise könne der Übelstand beseitigt werden. Ferner möge man durch ein Edikt bei einer Strafe von 2 fl. verbieten, daß irgend jemand Männer oder Frauen, die nicht Bürger oder Beisassen seien und die keine Schatzung bezahlten, länger als 8 Tage beherberge; in Frankfurt werde es ebenso gehalten.

In einer Randbemerkung wurde gewissermaßen das Fazit aus diesem Vorschlag gezogen; sie lautet nämlich:

Dieser Posten (Artikel 16) ist in der Rentenordnung zu ändern, weil die Rente in dieser Beziehung nicht die nötige Kenntnis erhält, sondern die Polizeiobrigkeit.

In die neue Rentenordnung wurde der Vorschlag des Hofrates aufgenommen. In dem Abschnitt »Von der Geistlichen Maltz und Bier« heißt es: Keinem Stiftsgeistlichen und keinem Kloster ist es gestattet, ohne besondere kurfürstliche Erlaubnis irgend einen Fremden oder in Mainz Wohnhaften länger als 8 Tage bei sich zu haben. Die Zuwiderhandelnden sollen für je 8 Tage, die sie diesem Befehl entgegenhandeln, unnachsichtlich mit einer Strafe von 2 fl. belegt werden. In betreff dieser ganzen Maßnahme wird durch den Kurfürsten ein besonderes Edikt veröffentlicht werden, dessen genaue Beachtung dem Vizedomamt anempfohlen wird.

Artikel 17.

Freizettel für das Mehl, das die Fitzenbäcker der Geistlichen verbrauchen.

Die verordneten Stiftspistorbäcker haben seither bei der Rente auf geistliche befreite Personen Freizettel in großer Anzahl gefordert und abgeholt. Dabei legten sie zwar Bescheinigungen vor, die Rentendiener konnten aber nicht erkennen, ob diese von den Geistlichen selbst oder etwa von anderen geschrieben waren. Damit nun nicht weiterhin eine Schmälerung der Rentengefälle stattfindet, dürfen die Rentendiener nur noch Freizettel erteilen, wenn diese die Geistlichen in eigner Person fordern oder durch ihr Brotgesinde unter Handschrift und Petschaft abholen lassen.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch im Rentenbericht: »Dießer 17. Art. würdt lange Zeit hero gahr nicht gehalten unndt seint die Pistorbecker nicht mehr in usu, sondern die gemeine burgerliche Becker seint ietzo ihr ViegetsBecker, welche dan unter solchem Schein daß Ihriges betrüglicher weiß mit einführen, worauß nuhn mehro gnugsamb verspühren kan, welche zur Zeit Viegetsbecker seint oder nicht, weyllen Selbige nicht die helffte alß die andere Becker bey der Renthen ablösen, daß also der betrug darauß gnugsamb erscheinet, unßer erachtenß wehre wohl, daß Clerus Primarius et Secundarius nuhr zwey Viegets becker erneneten, da sonsten iedes Stiefft fast ein besonderen ahnnimbt, welche mehrers nicht alß Viegets vor die Stieffter unndt haußgemacht brodt vor die Burgerschafft backen, kein weiß noch ander brodt feyl haben solten, so wehre aller verschlag, welcher durch daß Jahr viel antriefft, vermüthen und dardurch auch der Clerisey ahn ihren rechten gahr nichts benohmen«.

Der Hofrat stellte bei seiner ersten Sitzung ebenfalls fest, daß dieser Artikel nicht gehalten werde, sondern daß großer Unterschleif geschehe, indem die gewöhnlichen Bäcker für die Stifter backten; dem Vorschlage Rokochs, daß man 2 Fitzenbäcker annehmen solle, schloß er sich an. Bei der zweiten Tagung kam der Hofrat auf diesen Ausweg zurück und gab einzelne Erläuterungen in dieser Beziehung. Pistormeister, so bemerkte er, seien nicht mehr vorhanden und ließen sich auch wohl nicht wieder einführen; deshalb seien 2 Fitzenbäcker zu bestellen, der eine für das Domkapitel, der andere für den Clerus secundarius; wenn letzterem es zu viel wäre, für den Sekundarklerus allein zu backen, so könne der Bäcker des Domkapitels das eine oder andere Stift noch mitbesorgen. Diesen beiden Fitzenbäckern solle es nur erlaubt sein, Hausbrot, nicht aber Kaufbrot zu backen.

Die neue Rentenordnung schloß sich Rokochs Vorschlag, den ja auch der Hofrat gebilligt hatte, vollständig an In dem Abschnitt „Von ViehentzenBeckeren" sagt sie: Bei den Bäckern, die seither den Stiftern die Fitzen backten, machte sich Unterschleif bemerkbar, indem sie die Freizettel der Geistlichen mißbrauchten und ihr eignes Mehl mit einschleiften. Deshalb sollen für die Zukunft 2 Fitzenbäcker bestellt werden, der eine für das Domkapitel, der andere für die Nebenstifter; dieselben dürfen neben den Fitzen kein Weiß- oder Kaufbrot, sondern nur Hausbrot backen Für das Mehl, das sie zu den Fitzen brauchen, sollen Freizettel bei der Rente geholt werden; dabei sind aber glaubwürdige Bescheinigungen von den einzelnen Stiftsdechanten vorzulegen. Die Freiheller, die für jedes Malter zu entrichten sind, haben die Rentendiener einzutragen und zu verrechnen

Artikel 18.

Die Rentendiener dürfen die Freiheller, welche die Stiftspistorbäcker entrichten, nicht für sich behalten.

In den letzten Jahren ist auf der Rente folgender Mißbrauch eingerissen: Wenn von den Stiftspistorbäckern für 64 Malter Freizettel abgeholt waren, so nahmen die Rentendiener statt der schuldigen 64 Hell. 4 Paar Fitzen und behielten sie für sich. Auf diese Weise gingen dem Erzstift die 64 Hell. verloren. Darum dürfen die Rentendiener in Zukunft von den Stiftspistorbäckern keine Fitzen mehr fordern, sondern sollen von jedem Malter den schuldigen Freiheller nehmen und denselben unter besonderer Rubrik zugunsten des Erzstiftes verrechnen.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch im Rentenbericht: »Dießer Articul würdt annoch soviel möglich observirt unndt der heller aber, so viel Sie ahnbringen, noch darvon erhoben.«

Da Rokoch betonte, daß die Rentendiener nur, soweit es möglich ist, die Freiheller erheben, so knüpfte der Hofrat bei seiner ersten Sitzung hieran die Mahnung, diese Vorschrift solle besser beobachtet werden. Bei der zweiten Beratung äußerte er dieselbe Ansicht und bemerkte zugleich, daß es bei der Verordnung bleibe.

Die neue Rentenordnung übernahm den Artikel 18 seinem Inhalte nach. (Vergl. den Schlußsatz der Erört. zu Art. 17.)

### Artikel 19.

### Mißbrauch der Freizettel durch die Stiftspistorbäcker.

Die verordneten Stiftspistorbäcker haben sich bisher den Betrug zuschulden kommen lassen, daß sie von der Rente auf geistliche befreite Personen Freizettel forderten, aber nicht bloß diesen, sondern auch unbefreiten Personen, Bürgern und weltlichen Insassen in ziemlicher Anzahl Pistoreibrot und dazu noch den einen wie den andern von dem Kumpf nur 11 Brötchen gereicht haben. Auf diese Weise ist die Rente Lohneck um das schuldige Rentengeld gebracht worden, ein Vorteil aber nicht Geistlichen und Bürgern, sondern allein den Bäckern erwachsen. Deshalb dürfen die Rentendiener keinem Pistorbäcker mehr, von dem des Domstiftes abgesehen, Freizeichen aushändigen, mögen sich dieselben auch beziehen, auf wen sie wollen; vielmehr sollen sie von Korn und Roggen, die den Pistorbäckern zur Mühle gehen, das schuldige Rentengeld erheben. Was aber den Weizen für Fitzen anlangt, so haben die Rentendiener den Pistorbäckern folgende Anweisung zu geben: Letztere sollen alle Quartale von jedem Stift, für das sie Fitzen backen, eine glaubwürdige Urkunde mit Stiftssiegel auf die Rente bringen; aus dieser muß zu ersehen sein, wie viele Fitzen den Personen des betreffenden Stiftes in dem abgelaufenen Vierteljahr zukamen. So viel Malter, als diese Urkundenzettel ausweisen, so viel Freiheller haben die Rentendiener in Empfang zu nehmen und spezifiziert in das Register einzutragen. Wenn einzelne Domprälaten oder Domherrn bei anderen Bäckern und nicht bei dem Dompistorbäcker große oder kleine Brote, Roggen oder Weizen auf Kerbhölzer nehmen wollen, so soll auch diese Frucht und dieses Mehl auf der Rente frei passiert werden; die betreffenden Domherrn sind aber ver-

pflichtet, darüber von Quartal zu Quartal eine beglaubigte, unterschriebene und besiegelte Urkunde auf der Rente einzureichen, und der Bäcker muß ebenso wie der Pistorbäcker des Domstifts die gewöhnliche Anzahl Brote auf Viernsel und Kumpf liefern. Da die Stiftspistorbäcker nachgewiesenermaßen neben den Geistlichen auch Universitäts-, bürgerlichen und anderen vom Rentengeld nicht befreiten Personen Fitzen — jedoch vom Kumpf zwei Paar weniger als den Geistlichen — abgeben, so sollen sie von diesen Fitzen das Rentengeld bezahlen und wie der Pistorbäcker des Domstiftes gestellt sein; dieser muß nämlich alle Fitzen und Zahlbrote, die er das Jahr hindurch unbefreiten Personen gibt, alle Wochen verrenten und wird dieserhalb auf der Rente Lohneck in Eid und Pflicht genommen. Bisher wurden die Zahlbrote, welche die Stiftspistorbäcker an befreite Personen nach dem Kumpf lieferten, nicht besichtigt und gewogen; weil dadurch die Empfänger übervorteilt wurden, so sollen Rentmeister, Rentendiener und Stadtbaumeister »daran sein«, daß den Stiftspistorbäckern nicht weniger als den gemeinen Bäckern die Brote »aufgezogen«, probiert und gewogen werden. Da die Stiftspistorbäcker bisher für sich und ihre Haushaltung keine Mehlzeichen auf der Rente Lohneck gelöst haben, so sollen sie von den Rentendienern darüber zur Rede gestellt und aufgefordert werden, dieses wie andere Bürger zu tun; denn es ist unschwer ein Überschlag darüber zu machen, was einem Pistorbäcker während eines Jahres in der Haushaltung aufgeht.

Rokoch äußerte sich in dem Rentenbericht zu diesem Artikel nicht. Deshalb beschloß der Hofrat bei seiner ersten Sitzung, Auskunft darüber zu verlangen, wie die Vorschriften dieses Artikels befolgt würden; denn es könne in dieser Hinsicht großer Unterschleif stattfinden. Bei der zweiten Tagung war der Hofrat im Besitze der erbetenen Aufklärung; sie lautete dahin, daß es keine Pistormeister mehr gebe; darum könne auch der bezeichnete Unterschleif, daß unbefreite Personen in derselben Weise wie Geistliche Brot auf Kerbholz holten und Korn als Zahlung für die Schulden gäben, nicht mehr stattfinden. Die Bäcker könnten nicht gezwungen werden, an Stelle der Fitzen, die sie den Rentendienern gäben, den Freiheller zu entrichten, weil sie die Fitzen nicht für die Stiftsdiener, sondern für die (befreiten) Stifter backten. Es wäre also der Artikel in dieser Beziehung zu ändern, zumal das Hellergeld im Jahr nur wenig abwerfe, nämlich kaum ein halbes Kopfstück. In der neuen Rentenordnung erscheint der alte Artikel 19 überhaupt nicht mehr; der Abschnitt »Von ViehentzenBeckern« (Vergl. S. 185) hatte ihn überflüssig gemacht.

Artikel 20.

Ungeld für auswärtiges Brot.

Ein Nachteil ist der Rente seither daraus erwachsen, daß einzelne befreite Personen geistlichen Standes für ihre Haushaltungen gemischtes und Gesindebrot außerhalb der Stadt Mainz, zu Zahlbach, Bretzenheim, Gonsenheim, Budenheim und an anderen nahegelegenen Orten backen und an den Stadtpforten frei einführen ließen. Diese Gelegenheit benutzten die auswärtigen Bäcker zu ihrem Vorteil, indem sie für unbefreite Personen, ohne Rentengeld zu entrichten, Brote durchschleiften. Weil dadurch die Rentengefälle merklich beeinträchtigt werden, so erhalten die Rentendiener und Pförtner den ernstlichen Befehl, das Brot der auswärtigen Bäcker unter keinen Umständen mehr frei in die Stadt einzulassen, sondern von jedem Malter das schuldige Rentenungeld, bestehend in 3 Alb. und 2 Hell., zu erheben, gleichviel ob die auswärtigen Bäcker das Brot geistlichen Personen ins Haus oder zu feilem Markte bringen wollen.

Der Rentenbericht ging auf diesen Artikel nicht ein; denn er wurde beobachtet. Der Hofrat kam auf ihn erst bei seiner zweiten Tagung zu sprechen. Er bemerkte, er werde befolgt; ein Rentendiener erhebe von den fremden Bäckern, die wöchentlich einmal Brot in Mainz feilhielten, ebenso oft das Ungeld und erhalte dafür jährlich 3 fl. zur Belohnung.[1])

In dem Abschnitt »Vom frembden Brot« sagt die neue Rentenordnung ganz kurz: In betreff des fremden gemischten und Gesindebrotes, das wöchentlich von Zahlbach, Bretzenheim, Gonsenheim, Budenheim und anderen nahegelegenen Orten zu feilem Markte nach Mainz gebracht wird, soll es bleiben wie bisher; einer der Rentendiener hat das Ungeld davon zu erheben und zu verrechnen.

Artikel 21.

Geistliche müssen die Malzzeichen selbst abholen lassen; den Bierbrauern werden dieselben nicht mehr verabfolgt.

Den Bierbrauern sollen Malzzeichen oder -zettel für befreite Stifts-, Ordens- und Klosterpersonen nicht mehr ver-

1) Des weiteren berührte der Hofrat an dieser Stelle die Frage, warum in Mainz kein gutes Brot gebacken werde. Als Grund gab er an, die Mainzer Bäcker stellten ihr Weißbrot mit Sauerteig und nicht mit Hefe her; auf diese Weise machten sie am Malter 10 Pfg. gut; denn bei Sauerteig halte das Brot einen oder drei Tage das Gewicht, während es bei Hefe schon am anderen Tage trocken und leicht werde.

abfolgt werden, auch nicht, wenn sie Zettel von den betreffenden Personen vorlegen können; vielmehr haben die befreiten Personen für sich und ihr Brotgesinde mit unterschriebenen und besiegelten Zetteln die Malzzeichen nachzusuchen. Die Rentendiener müssen in eine besondere Rubrik des Registers eintragen: die 2 Heller, die für jedes Malter Malz zu entrichten sind; ferner: welches Kloster oder Stift oder welcher Geistliche Malzzeichen abholen ließ, und wieviel jedem einzelnen frei passiert wurde; dabei ist auch die betreffende Mühle zu verzeichnen.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht: »So viel die Geistliche und andere gefreyhte Persohnen Ihre maltzzettell betr., So werdten zwahr von Ihnen mehreren theils maltzzettell von Renthen loneckh abgelöst, ist aber von hießigen Bierbreuwern observirt unndt mehrmals geklagt wordten, daß Selbiges bier ihren handtwerckhßleuthen oder den bierbreuwern zum besten uberlaßen würdt, also daß deßwegen gnedigster Herrschafft viel entzogen, welches im 14. Articul mit mehreren umbstandt beandtworttet wordten.«

Rokoch hatte zu dem Artikel 14, auf den er selbst hier verweist, folgendes bemerkt: Etliche Vikare ließen in einem Jahre durch ihre Magd mehr Zettel für Malz holen, als sie in 2 und 3 Jahren verbrauchen könnten. (Vergl. S. 179.)

Bei seiner ersten Sitzung begnügte sich der Hofrat, festzustellen, daß die Malzzeichen für Stifter und Klöster durch das Brotgesinde abgeholt werden sollten, und daß auch bei den Freizetteln für Malz Betrug geübt werde; im übrigen verwies auch er auf Artikel 14. Bei seiner zweiten Tagung meinte der Hofrat, es solle bei den Stiftern und Klöstern ermittelt werden, wie viel Malz jedes einzelne ungefähr jährlich bedürfe; zu diesem Zweck könnten von jedem Kollegium einige vorgeladen und ermahnt werden, ehrliche Angaben über den jährlichen Malzverbrauch zu machen. Dann solle verboten werden, über den so festgestellten Bedarf Freizettel zu lösen. Dasjenige Stift oder Kloster, das dennoch von dem befreiten Malz anderen etwas zukommen lasse, solle des Vorrechtes hinsichtlich der Malzsteuer verlustig gehen.

Dieser Artikel wurde in der neuen Rentenordnung mit dem folgenden zusammengefaßt.

Artikel 22.

**Geistliche und Klöster dürfen nicht erlauben, daß unbefreite Personen in ihren (den geistlichen) Behausungen Bier brauen; ebensowenig ist es den Genannten gestattet, an unbefreite Personen Malz oder Bier zu verabfolgen.**

Sämtliche Bierbrauer der Stadt Mainz haben sich darüber beschwert, daß etliche Klöster und Ordenshäuser innerhalb der Stadt und des Burgbannes von Mainz besondere Braukessel aufgestellt haben, in denen sie nicht allein für den eigenen Gebrauch brauen lassen, sondern auch anderen befreiten und unbefreiten Personen nach Belieben Bier zu brauen verstatten; ferner geben manche Klöster von dem Malz, welches ihnen frei eingegangen ist, zu feilem Kaufe und von dem Bier ihren Dienern und anderen, die ihnen zur Hand gehen, einzelne Fässer anstatt des Dienstlohnes oder gegen Vergleichung, zu Zeiten auch verehrungsweise. Da auf diese Weise nicht allein den Bierbrauern ihre redliche Nahrung, sondern auch dem Erzstift das schuldige Malz-, Ohm- und Rentengeld entzogen wird, so verordnet der Kurfürst, daß die Geistlichkeit und die Klöster keinen unbefreiten Personen mehr das Bierbrauen gestatten und selbst nur soviel Bier herstellen lassen, als sie für ihre Haushaltungen benötigen, von dem Bier aber, das auf Freizeichen ohne Malz- und Ohmgeld gebraut wird, unbefreiten Personen weder schenk- oder verehrungsweise noch als Dienstlohn oder gegen Abrechnung und Vergleichung etwas verabfolgen. Auf die Beobachtung dieser Verordnung haben Rentendiener und Schröter fleißig zu achten und unvorhergesehene Fälle an die Kammer zu berichten.

Rokoch äußerte sich in dem Rentenbericht zu diesem Artikel nicht. Seine Ausführungen zu dem vorhergehenden und die dortige Verweisung auf Art. 14 genügten auch. Er wollte eben, daß den einzelnen Geistlichen jährlich nur für ein bestimmtes Quantum Malz Freizettel verabfolgt werden sollten. Ein solches Verfahren hätte in der Tat, wie S. 179 und 181 gezeigt wurde, genügt, um den Betrug und Unterschleif mit Malz zu verhüten.

Der Hofrat war bei seiner ersten Sitzung auch der Ansicht, daß der Mißbrauch, den sich Klöster und Ordenshäuser zum Nachteil der Bierbrauer und Rente mit Malz erlaubten, abgestellt werden müsse. Weiterhin schlug er vor, es sollten keinem Geistlichen mehr Freizettel gegeben werden, sondern der Dechant solle den einzelnen Geistlichen

Zettel verabfolgen, die diese zu der Rente zu liefern hätten; über dieses Verfahren müsse man sich mit den Kapiteln ins Benehmen setzen. Bei seiner zweiten Sitzung stellte der Hofrat zunächst fest, daß sich die Bescheinigungen seitens der Dechanten, von denen bei seiner ersten Tagung die Rede war, nur auf die Weinausfuhr bezögen. Im übrigen kam er auf den Vorschlag, den er bei dieser Gelegenheit gemacht hatte, nicht mehr zurück; er erklärte, die bei diesem Artikel gerügten Mißstände würden durch die empfohlenen Mittel abgestellt.

Der Hofrat drang mit seinem ersten Vorschlag so wenig wie bei Artikel 14 durch, vermutlich aus denselben Gründen. Man empfand es wohl an dem kurfürstlichen Hofe als eine unwürdige Beschränkung für die Geistlichen, wenn sie ihren Bedarf an Malz und Bier festlegen und auf diesen dann von der Rente kontrolliert werden sollten.

In dem Abschnitt »Von der Geistlichen Maltz und Bier« bestimmte die neue Rentenordnung folgendes: Alle Geistlichen und Stiftspersonen sollen in Zukunft das Bier, das sie jährlich im Hausgebrauche benötigen, von einem Bierbrauer nehmen und darüber unter Handzeichen und Petschaft ihrem Dechanten Anzeige machen. Das Bier, das der einzelne Brauer so nachweislich den Geistlichen liefert, soll ihm von der Rente an der schuldigen Rentengebühr in Abzug gebracht werden. Den Klöstern wurde es nicht verboten, für ihren Hausgebrauch Bier zu brauen, aber die gewöhnlichen Malzzeichen wurden ihnen nicht mehr verabfolgt; für den Fall, daß sie mit dem Malz oder Bier Mißbrauch trieben, sollten sie Strafen verfallen und, wie es der Hofrat vorgeschlagen hatte, ihrer Vorrechte verlustig gehen. Auf wen diese neue Bestimmung der Rentenordnung zurückgeht, können wir nicht sagen. Sie war geeignet, zum Ziele zu führen und Veruntreuungen unmöglich zu machen. Freilich bedeutete sie für die Klöster und Stifter, die nunmehr für das Malz dieselben Abgaben wie die Bürger entrichten sollten, eine Einbuße an Vorrechten.

### Artikel 23.

Das Recht, Bier zu brauen und auszuschenken oder Wein auszuzapfen, steht nur Bürgern zu.

In betreff des Bierbrauens durch die Bürgerschaft sowie in Bezug auf das Verzapfen und Ausschenken durch Gast- und Heckenwirte bleibt es bei der Verordnung, welche Erzbischof Wolfgang im Dezember 1600 erließ. Darnach waren zum

Bierbrauen nur Bürger berechtigt; anderes als in Mainz gebrautes Bier durften die Bierbrauer nicht verzapfen. Zum Weinausschank wurden ebenfalls nur wirkliche Bürger zugelassen, d. h. solche, die in dieser Eigenschaft Eid und Pflicht geleistet hatten. Dabei waren sie jedoch gehalten, nur den Wein zu verschenken, der ihnen allein gehörte, nicht aber solchen, den sie mit anderen besaßen. Außerdem mußte die Heckenwirtschaft durch einen Wisch oder Strauch kenntlich sein. Nach dieser Verordnung Wolfgangs, die in die Rentenordnung von 1601 aufgenommen wurde, hatten die Rentendiener zu verfahren. Hinzugefügt wurde nur: Wenn ein Gast- oder Heckenwirt Bier verzapfen wolle, dürfe dieser nur in Mainz gebrautes Bier verschenken.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht: »So viel die Burgere betr., so würdt wenig frembdes bier mehr von Ihnen in die Statt eingeführt, von gefreyhten Persohnen aber wohl; die Officier unndt Sodaten unter allen Compagnien führen etliche Jahren hero soviel bier und Wein ein, alß Sie wollen, geben keinen Pförtnern einigen respect, Theilß verkauffen auch Stückweiß, verzapffen auch Wein und bier nach ihrem belieben ohne ungelt, zu der armen burgeren höchsten verderben und Ihro Churf. Gn. Renthen gefällen großen schaden; dießer fehler ist ebenmeßig wegen des einführenß von etlichen Geistlichen observirt, auch von den gnedigen herrn bedhienten einigen practicirt unndt schon vielfaltig von unß dhienern uff loneckh der gnedigsten Herrschafft geclagt wordten.«

In seiner ersten Sitzung betonte auch der Hofrat, daß von Soldaten und Offizieren fremdes Bier in die Stadt eingeführt und dabei großer Unterschleif verübt werde. »Muß nohtwendig remedyrt — so fährt er fort — und von der renth vorschläg begehrt werden.« Bei seiner zweiten Tagung war der Hofrat im Besitze der Aufschlüsse, die er von der Rente begehrt hatte. Ihr Inhalt war folgender: Es wird daran erinnert, daß die Soldaten mit Gewalt abgehalten werden, bei den Bürgern Wein und Bier zu kaufen; vielmehr müssen sie diese Getränke teils von den Offizieren nehmen, teils werden sie von dem Lande eingeführt. Dadurch kommt die arme Bürgerschaft um ihre Nahrung und der Kurfürst um die Rentengebühren. Dieser Übelstand muß bei den Offizieren ernstlich abgestellt und ihnen befohlen werden,[1]) die Zöllner an den Toren bei der Erhebung der Gebühren

1) Am Rande steht: »Nota Weisenau zu observiren, damit es beym Ertzstifft versichert werde und Churpfaltz nicht einnisten möge«.

nicht zu hindern, sondern vielmehr auf das fleißigste [1]) zu unterstützen [2]). Wie die Aufschlüsse, so wird auch der letztgenannte Vorschlag von der Rente herrühren, d. h. unmittelbar auf Rokoch zurückgehen.

Die neue Rentenordnung bestimmte in dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« folgendes: Bei dem, was die Kurfürsten Wolfgang und Johann Adam in dieser Beziehung angeordnet haben, bleibt es; es werden dann einzelne der oben angeführten Bestimmungen, nämlich die über das Recht des Bierausschankes und des Weinzapfes und die über das Ausstecken eines Wisches oder Strauches wiederholt. Neu ist folgender Zusatz: Der Kurfürst hat den Offizieren in der Stadt und auf der Schanze ernstlich befohlen, sich des Wein- und Bierzapfes an Bürger und Soldaten zu enthalten; sonst verfallen sie der kurfürstlichen Ungnade, Wein und Bier aber der Konfiskation; ebensowenig dürfen die Offiziere die Soldaten abhalten, den Wein maßweise bei den Bürgern zu holen. Endlich wird den Hofbediensteten bei Strafe der Konfiskation untersagt, Wein oder Bier auszuschenken.

Artikel 24.

Für den in Mainz eingekauften Wein muß Niederlagegeld und Guldenzoll bezahlt werden. Von dem ersten Wachstum nach dem Ankauf einzelner Weingärten, von dem Wachstum in Weingärten, die unmündige Kinder ererben, von dem Wein-Wachstum und -einkommen bestimmter Universitätspersonen, endlich von allem spanischen und Kräuter-Wein muß Niederlagegeld entrichtet werden.

a) [3]) Was das Weinniederlagegeld anbelangt, so soll jeder Bürger, der in Mainz Wein einkauft, wie bisher von jeder Ohm 4 ½ Alb. sowie 2 Hell. an Stelle des Guldenzolles, von jedem Fuder aber 27 Alb. sowie 12 Hell. anstatt des Guldenzolles auf der Rente Lohneck entrichten.

1) Am Rande steht: observetur bei den Pförtnern; das will besagen: dieser Befehl soll in dem Abschnitt »Von den Pfördtneren« Aufnahme finden.

2) Als Note folgt: Sonnemann hat eine Mühle im Hause; wenn ihm dieses weiter gestattet wird, kann großer Unterschleif geschehen und wird von dem Bier (das Sonnemann braut) kein Ungeld mehr eingehen. Ebenso hat er eine Ölmühle, was auch bedenklich ist; denn er kann mit Saaten und mit Ölen handeln; deshalb müsse er, so lautet der Vorschlag, das Öl an andere verkaufen.

3) Diese Buchstaben hat der Herausgeber der Übersichtlichkeit halber hinzugesetzt.

b) Ferner war es bis dahin Herkommen, daß jeder Bürger, der Weingärten an sich kaufte, das erste Jahresgewächs verniederlagen mußte.

c) Weiterhin war es seither üblich, daß unmündige Kinder nach dem Absterben ihrer Eltern das jährliche Gewächs der hinterlassenen Erbgüter und Weingärten »bis zu ihrer Bestallung« verungelden und verniederlagen mußten, wovon auch die Kinder der Doktoren und anderer befreiter Personen nicht enthoben waren.

d) Endlich mußten Universitätspersonen, die den Doktorgrad nicht hatten, d. h. Licentiati und Magistri, das Gewächs aus ihren Weingärten sowie das Weineinkommen, das sie für sich selbst erkauft oder von ihren oder ihrer Frauen Eltern bekommen hatten, verungelden und verniederlagen.

Bei diesen Punkten soll es bis auf weitere Verordnung bleiben.

e) Die Rentendiener haben seither den Bürgern im Jahr ein Fuder spanischen Wein sowie ein Fuder Kräuterwein niederlage- und rentenfrei passieren lassen; dieser Mißbrauch wird hiermit abgeschafft.

Zu diesem Artikel äußerte sich Rokoch im Rentenbericht, wie folgt: »So viel die Niederlag betr.,würdt Selbige von hießigen Burgern richtig bezahlt, den Adelichen Persohnen aber seint zwahr ihre wein unndt früchten auß gnedigster Herrschafftlicher befelch, wie wohlen solches der Renthen Ordnung nit gemeeß, eine zeit unndt sonderlich bey dem letzten Pfältzischen Kriegßweeßen neuwerlichen frey eingangen, nuhnmehro wollen Sie auch im verkauffen frey gehalten werdten, ia so gahr mit ihrem eygenen geschirr, der Burgerschafft zum Nachtheil, außzuführen sich understehen, unndt ist keinem Edelman vom landt hiebevohr nicht gestattet noch zuegelaßßen einigen wein noch frucht hier niederzuelegen noch frey zuehalten alß allein denen, welche Ihre haußhaltung in dießer Statt haben, darauff ist Ihnen die Notturfft an Haußprovision frey gelaßßen, Waß aber in verkauff und handlung kommen, haben Sie alle gebühr abstatten müßßen, es seye dan, dießelben in hohe bedhienung begrieffen gewest, wie sich ferner darin zu verhalten, gnedigsten befelch erwartten.

So ist auch fernerß darbey zu Erinnern, wie daß nuhn mehro ein zimbliche Zeit hero die Sambtliche Hoffbedhiente alß Secretarij Cancelisten, Trompeter, Einspeniger unndt dergleichen einige freyheit ahn Mehl, wein unndt Bier, soviel Ihr haußhältige provision betr., gesucht und begehrt, weyllen aber die Renthen Ordnung daß geringste nicht von Ihnen

deßwegen meldet, unndt weyllen auch einiger verschlag bey denselben verspühret wordten, Alß ist Ihnen biß dato solche freyzettell zuegeben geweigert wordten.«

In seiner ersten Sitzung[1]) stellte der Hofrat einige von Rokoch gerügte Mißstände nochmals fest, nämlich daß die Adligen, welche keine Häuser in Mainz hätten, frei sein und kein Niederlagegeld entrichten wollten, außerdem die verkauften Früchte mit eigenem Fuhrwerk aus der Stadt schafften. Dieser Mißstand müsse beseitigt und der in der Rentenantwort vermerkte Unterschied (zwischen Adligen, welche eigne Häuser in Mainz hatten, und solchen, bei denen dies nicht der Fall war) beobachtet werden. Diejenigen Personen, welche frei seien, führe Artikel 42 der Rentenordnung auf; die Kanzleibeamten sollten dabei mit einbegriffen werden. Bei seiner zweiten Tagung betonte der Hofrat nochmals, daß die in dem Rentenbericht enthaltene Unterscheidung der Adligen beobachtet werden müsse, und daß die Frage in betreff der befreiten Personen der Artikel 42 beantworte. Die Bestallung der Hofbeamten sei frei; über sie müsse von dem Oberkeller ein Verzeichnis an die Rente geliefert werden. Habe ein Hofbeamter für den Hausbedarf mehr als die Bestallung nötig, so solle er sich an dem gehörigen Ort um die Vergünstigung anmelden. In einer Randbemerkung setzt der Hofrat folgendes fest: das Niederlagegeld beträgt 5 Albus, der Guldenzoll 2 Pfg.; so oft die Weingüter verkauft oder vererbt werden, ist diese Gebühr das erste Jahr von den Inhabern zu erheben, sonst sind die Bürger frei. Die 12 Heller, die an die Stelle des Guldenzolles getreten sind, sollen bleiben, wie sie die Rentenordnung den Bürgern vorschreibt. In einer zweiten Randbemerkung wird hervorgehoben, daß der Guldenzoll die Käufer und ebenso die Verkäufer trifft.

Die neue Rentenordnung wiederholte die Bestimmungen des alten Artikels 24 teilweise in dem Abschnitt: »Vom Niederlag-Geld, vom Wein-, Essig- und Guldenzoll«.

ad a) In betreff des Niederlagegeldes für Wein bleibt es bei dem Seitherigen. Jeder B ü r g e r muß für die Ohm Wein, die er in der Stadt oder außerhalb erkauft und dann durch Bürger nach Mainz bringen läßt, 5 Albus und an Stelle des Guldenzolles 2 Pfennige, vom Fuder also 1 Gulden Niederlagegeld und 12 Pfennige Guldenzoll entrichten. Wenn F r e m d e Wein oder Essig in die Stadt einführen, so haben

1) Am Rande steht: »26. Julij 1673. Nota|: Weißenau zu observiren daß es beym Ertzstifft versichert werde und Churpfaltz nicht einnisten möge.«

sie den ganzen Guldenzoll, nämlich 10 Albus für die Ohm und 2 Gulden für das Fuder zu bezahlen.

ad b) Für das Eigengewächs an Wein waren die Bürger bisher von dem Niederlagegeld befreit; dabei hat es sein Bewenden. Wenn aber ein Bürger einen Weingarten kaufte, so mußte er dem Herkommen gemäß für das erste Jahresgewächs das Niederlagegeld entrichten. Dieser Brauch wird beibehalten.

ad e) Von der Ohm spanischen Weines und anderer süßen Getränke beträgt das Niederlagegeld 17 Alb. 5 Pfg.

Es kehren in diesem neuen Artikel die alten Bestimmungen a), b) und e) wieder; sie sind erweitert durch den Gebührenansatz, wie ihn der Hofrat vorgeschlagen hatte; bei a) ist das Niederlagegeld auch auf die auswärts gekauften und durch Bürger nach Mainz beförderten Weine ausgedehnt. Nicht aber hatte der Hofrat der Vorschrift vorgearbeitet, die sich nun zum erstenmale findet und die Fremden betrifft, die Wein und Essig in die Stadt einführen.

Den erweiterten alten Bestimmungen a), b) und e) fügt die Rentenordnung von 1674 folgende neue an:

Für den Adel gelten, was das Niederlagegeld von Wein anlangt, dieselben Bestimmungen, die (oben S. 173) in betreff der Früchte erlassen wurden. Adligen, welche in Mainz keine freie adlige Wohnung haben, darf ohne besonderen kurfürstlichen Befehl nichts frei in die Stadt eingelassen werden; vielmehr müssen sie die gewöhnliche Niederlagegebühr zahlen. Für diejenigen Adligen, welche freie adlige Häuser in Mainz haben, erstreckt sich die Befreiung von dem Niederlagegeld nur auf das eigne Gewächs und die Hausprovision, keineswegs aber auf Wein, der in den Handel kommen soll. Der Adel darf seine an die Kaufleute verkauften Weine nicht zum Nachteil der Karcherzunft mit eignem Geschirr aus der Stadt schaffen. Den Zuwiderhandelnden sollen an den Toren die Pferde ausgespannt werden.

Außer dem Niederlagegeld müssen Bürger und Fremde für den Wein, den sie einführen, einen Aufschlag bezahlen; derselbe beträgt für die Ohm $7^1/_2$ Albus, also für das Fuder einen Reichstaler, und ist an die Rente zu entrichten. Dieser Aufschlag fällt weg, wenn die Bürger Bescheinigungen beibringen, daß sie ihn beim Einkauf bereits in anderen erzbischöflichen Ämtern bezahlt haben. Haben die Bürger einmal den Aufschlag bezahlt, so sollen sie zu dessen nochmaliger Erlegung, auch wenn sie den Wein unverkauft verschicken oder aus der Stadt schaffen lassen, nicht angehalten werden. Obwohl der Aufschlag keine ständige, sondern eine außer-

gewöhnliche Rente ist, soll er dennoch »bis auff erfolgende Veränderungen der obhandenen beschwehrlichen läufften« oder bis zu anderweitiger Verfügung des Kurfürsten und seiner Nachfolger erhoben werden.

### Artikel 25.

### Das Verkauf- und Kaufgeld von Wein.

Wenn ein Bürger Wein verkauft, so hat von der Ohm der Verkäufer seit alters 11 Heller, der Käufer 12 Heller sowie das Niederlagegeld an die Rente zu entrichten. Damit nun bei diesen Verkäufen nichts verschwiegen wird, so sind die Schrötermeister und Schröter unter den Eiden und Pflichten, die sie dem Erzstift geleistet haben, gehalten, ausnahmslos keinem Käufer Wein zu schroten, wenn ihnen nicht richtige Rentenzettel vorgelegt werden. Aus diesen muß zu ersehen sein, daß das Verkauf- und Kaufgeld völlig bezahlt ist. Nehmen dann die Schröter bei dem Schroten wahr, daß sie mehr Fuder oder Ohm verschroten sollen, als durch Zettel der Rente angezeigt und bei dieser versteuert sind, so haben sie dieses unaufgefordert und auf frischem Fuß den Rentendienern zu melden, damit diese die Zuwiderhandelnden in Strafe nehmen können.

In dem Rentenbericht betonte Rokoch hinsichtlich dieses Artikels folgendes: »Dießer Articul würdt biß Dato noch, so viel der Clerus Secundarius und burgerschafft betr., anbefohlener maßen gehalten, Clerus primarius aber oder ein hochw. DhombCapitul sambt Ihren Vicarijs seint in verkauffen von unßern Anteceßoribus unndt also per successionem von unß biß anhero ieder zeit frey gehalten wordten, im übrigen aber würdt dieser Articul wohl observirt.«

Entsprechend dieser Erklärung der Rente beschränkte sich der Hofrat bei seiner ersten Sitzung darauf, zusammenfassend zu bemerken: »wegen richtiger beybringung der renthengebuhr soll nichts geschroden werden (ohne diesbezügliche Rentenzettel);« ferner: »wird observirt (der Artikel) außgenohmen von E. DhombCapitul und Vicarien«. Zugleich beschloß der Hofrat, darüber zu beraten, wie es mit den Weinen zu halten sei, welche die Domvikare außer ihrem Präbendwein einführten, sowie mit denen, die sie verkauften.

Bei der zweiten Tagung beschloß der Hofrat, es bei der bestehenden Ordnung zu lassen und den Bendern ebenso wie seither den Schrötern bei namhafter Strafe zu verbieten, daß sie den Wirten, Bürgern und Fremden Wein schroteten, über den Rentenzettel nicht vorgelegt würden. Diese Be-

stimmung sei auf der Zunftstube der Bender zu verkündigen und an ihre Verlesung daselbst vierteljährlich durch den Vicedominus zu erinnern. Darüber, wie es mit den Domvikaren gehalten werden solle, beschloß der Hofrat, bei dem Kurfürsten anzufragen und mit dem Domkapitel in Verbindung zu treten.

Es ist kar, daß nach diesen Verhandlungen die entsprechenden Festsetzungen der Rentenordnung von 1674 nichts wesentlich Neues enthalten konnten, sondern die alten Bestimmungen mit einzelnen Zusätzen wiederholten. In dem Abschnitt »Vom Niederlag-Geld, vom Wein-, Essig- und Guldenzoll« heißt es: Wenn ein Bürger oder Eingesessener Wein oder Essig (dieser Zusatz ist neu) verkauft, so hat der Verkäufer ohne Unterschied, mag er sonst befreit oder unbefreit sein, von der Ohm 8 Albus, und wenn er kein Bürger, sondern ein Fremder ist, außerdem die Niederlagegebühr und den Aufschlag an die Rente zu bezahlen; letzterer beträgt von der Ohm $7^{1}/_{2}$ Albus und vom Fuder 1 Reichstaler. Im übrigen wurde die frühere Verpflichtung den Schrötern aufs neue eingeschärft und, wie es der Hofrat empfohlen hatte, auf die Bender ausgedehnt. In deutlicher Form wurden Schröter und Bender an ihre Pflichten gemahnt; sie durften keinem Käufer, mochte er fremd oder einheimisch sein und bei Geistlichen, befreiten Personen oder Bürgern gekauft haben, ohne Vorlegung richtiger Rentenzettel Wein schroten oder einladen. Wie sie sich zu verhalten hatten, wenn ihrer Auffassung nach mehr verladen werden sollte, als die Rentenzettel besagten, gab die neue Rentenordnung in derselben Weise wie die alte an.

### Artikel 26.

Die Rentendiener dürfen von den Kaufleuten, die bei der Geistlichkeit Wein kaufen, nicht mehr als 6 Albus Kaufgeld erheben.

Seit einigen Jahren ist es eingerissen, daß die Rentendiener den Kaufleuten, welche von der Geistlichkeit in Mainz Wein kaufen, statt der herkömmlichen 6 Alb. Kaufgeld 6 Batzen abnehmen. Es wird deshalb befohlen, daß sie sich auf die 6 Alb. beschränken und die Käufer weiter nicht beschweren.

Rokoch bemerkte in dem Rentenbericht zu diesem Artikel nichts. Der Hofrat beschloß bei seiner ersten Sitzung, anläßlich dieses Artikels sich zu erkundigen, wie es mit dem

Kaufgeld bei dem Holzankauf und -überschlag gehalten werde.[1]) Am Rande findet sich die Auskunft, daß die Vorschriften über Holz in die Kaufhaus- und nicht in die Rentenordnung gehörten. Bei seiner zweiten Tagung warf der Hofrat die Frage auf, ob die Vorschrift über das Kaufgeld so bleiben solle, weil doch die Gebühren auf Wein erhöht worden seien.

Der Artikel 26 kehrt in der neuen Rentenordnung nicht wieder; es wird nämlich in dem Abschnitt »Vom Niederlag-Geld, vom Wein-, Essig- und Guldenzoll« kein Unterschied gemacht, ob der Wein bei Geistlichen oder anderen gekauft ist.

Artikel 27.

Bendern, Kaufhaus- und Krahnenknechten ist es untersagt, die Tätigkeit der Weinsticher auszuüben. Schröter dürfen ohne Erlaubnis eines Weinstichers und ohne Rentenzettel keinen Wein ausschroten.

Damit beim Kauf und Verkauf der Weine, sie mögen befreiten oder unbefreiten Personen gehören, künftig um so bessere Ordnung herrscht und dem Kurfürst wie anderen das Gebührende zuteil wird, so sollen sich in Zukunft keine aus der Bürgerschaft, auch nicht die Bender, Kaufhaus- und Krahnenknechte des Weinsticheramtes unterfangen und einem Geistlichen oder Weltlichen eingesessene Kaufleute zuweisen und in die Keller führen, sondern derartige Dinge haben die geschworenen und verordneten Weinsticher zu besorgen. Ferner dürfen die Schröter keinen Wein aus geistlichen oder anderen Kellern auf dem Wagen oder Karren wegschroten, wenn diesen Wein nicht ein geschworener Weinsticher besichtigt und aufgenommen hat und ein richtiger Rentenzettel vorgelegt worden ist. Geistliche oder Weltliche, die gegen diese Ordnung verstoßen, verfallen der Strafe.

Über diesen Artikel läßt sich Rokoch in dem Rentenbericht folgendermaßen hören:

»So viel die Weinstecher betr., ist abgeschafft durch gnedigster Herrschafftlicher befelch, weylleen den gestempffelten RenthenZettell allein wohl zu trawen, daß aber die Schrötter

[1]) Folgende Bemerkung über die Holzordnung findet sich zu Beginn des Protokolles, das über die zweite Tagung des Hofrates aufgenommen wurde, und zwar am Rande; es lautet: Not. Die Holzordnung zu erneuwern und derselben zu inhaeriren:

Item den Zoll auff das brennholz abzustellen oder zu moderiren, uff ein ieden Kopff holz ein gewisßes am Zoll zu setzen, etwan 1 thlr. uff yeden, auff dem Main von yedem schiff 1 Kopffstückh; fiat ein Decret an die Rheinzoll, wer holz vorübergeführt und was sie verzolt.

ohne Renthen befelch und zettell zu zeiten bey unßeren gnedigen Herrn des Hochw. DhombCapitulß schrotten, ist die Uhrsach, weyllen dießelbe Selbsten befehlen.

Sonsten ist auch vor dießem gebräuchlich gewesßen, daß die weinstecher von iedem St. wein 6 alb. vor Mackelerey und Weinstecher lohn gehabt, so aber ietzo ohn Unßer Vorwiesßen abgestelt wordten, dahero dan erfolgt, daß Juden und Christen dießer Mackelerey sich understehen, woraußer dan vielfaltiger Streitt unndt zwiespält entstehet, wehre also wohl, daß dieße Weinstecher, welche ietzo von gnedigster Herrschafft zwahr gering beşoldet und der Renthen obligirt seint, umb die Kauffleuth in die Keller zu führen und ahn zu weißen wieder ahnbefohlen würdt«.

In seiner ersten Sitzung beschloß der Hofrat, es anzuregen, 1. daß die Schröter zur Befolgung einer bestimmten Ordnung angehalten würden; 2. daß »auf die Cöllnische manier zu facilitirung des schrodens und commercien ein hebzeichen« gefertigt werde; 3. weil die Weinsticher bei Kaufabschlüssen nicht mehr gebraucht werden, sollen die Schröter angewiesen werden, niemanden etwas ohne Rentenzettel zu schroten. Bei seiner zweiten Tagung gelangte der Hofrat zur Ansicht, es seien neben den Weinstichern 2 Bender anzunehmen, die jährlich aus der Zunft durch 2 andere zu ersetzen seien; diese sollten jedesmal der Rente berichten, wie der Kauf vor sich ging. Es könne ihnen gestattet werden, das Marktgeld unter sich zu teilen; zur Befolgung der Vorschriften müßten sie auf der Rente verpflichtet werden.

Die neue Rentenordnung hat diesen Artikel nicht mehr; denn nach ihrem Abschnitt »Vom Kauff- und Verkauff-Geld vom Wein« war die Anwesenheit der Weinsticher bei derartigen Abschlüssen nicht mehr nötig; vielmehr durfte der Wein erst dann geschrotet werden, wenn den Schrötern und Karchern Rentenzettel vorgelegt wurden.

### Artikel 28.

### Die Höhe des Ungeldes für Zapfweine.

Mit dem Weinausschank seitens der Bürgerschaft soll es in Mainz bei dem Herkommen bleiben; es wird keinem erlaubt, Wein auszuschenken und zu verzapfen, der nicht den Bürgereid geleistet hat; jeder Bürger, der zurzeit Wein zum Zapfen verschenkt, hat an die Rente so viel Schillinge von der Ohm zu entrichten, als die Maß Heller kostet.

In betreff dieses Artikels, dessen erste Bestimmung bereits in Artikel 23 (S. 191 f.) enthalten ist, äußerte sich der Renten-

bericht nicht. Der Hofrat beschloß, bei seiner ersten Sitzung die Rente zum Bericht über diesen Artikel aufzufordern und Bürger darüber zu vernehmen, wie es mit ihm gehalten werde; zugleich sollte festgestellt werden, welches jetzt die Gebühren seien. Bei seiner zweiten Tagung betonte der Hofrat zunächst, daß es mit diesem Punkte seine Richtigkeit habe, d. h. daß dieser Artikel gehalten werde. Darum kam er auf andere Schäden zu sprechen. Es ist, so bemerkte er, für den Kurfürsten wie für den Landmann ein großer Nachteil, daß die Fässer so groß gemacht werden und man nicht mehr nach dem Fuder verkauft. Es gibt deshalb der Hofrat zur Erwägung, ob man nicht verordnen solle, daß bei dem Weinverkauf nach dem Stück in der Stadt und auf dem Lande das doppelte Renten- und Ungeld zu erheben sei, bei dem Verkauf nach dem Fuder aber nur das einfache: »Wovon noch weiter zu deliberiren steht; videatur H. Rokochs monitum primum und were hieraus mit E. hochw. DhombCapitul zu communiciren.« Bei der Veröffentlichung der Verordnung sei ferner darauf hinzuweisen, daß die Schröter die großen (Stück-) Fässer nicht auf ihre Gefahr, sondern auf die der Kaufleute schroten wollten.

In dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« wiederholte die neue Rentenordnung nur die Bestimmung des Artikels 28, daß der Bürger oder Heckenwirt, der Wein verzapfe, so viel Albus von der Ohm zur Rente entrichten soll — 1601 hieß es so viel Schillinge —, als die Maß beim Verzapfen Pfennige (1601 war von Hellern die Rede) koste. Die hieran anschließenden Festsetzungen, die sich auf die Beaufsichtigung der Zapfkeller beziehen, entsprechen dem alten Artikel 29.

Die Anregung des Hofrates (Vergl. Z. 1—5 dieser Seite), »soll bericht und bürger gehört werden, wie es gehalten u n d ein gewisßes determinirt werden, was die gebür (für den Weinzapf) seye anjtzo« gab in der neuen Rentenordnung zu folgendem Abschnitt »Vom Ungeldt vom verzapfften Wein und Essig« Anlaß. In diesem wird zunächst gesagt, es sei das Ungeld, wie bereits erwähnt (Z. 24 dies. S.), um so höher, je teuerer der Wein verzapft werde; dann folgen die nachstehenden besonderen Ansätze: Wenn die Maß

| | |
|---|---|
| zu 2 Albus verzapft wird, beträgt das Ungeld für | die Ohm 12 Alb. 2 Pf.<br>das Fuder 2 fl. 13 Alb. 2 Pf. |
| „ 3 „ „ „ „ „ „ „ | die Ohm 20 Alb. $2\frac{1}{3}$ Pf.<br>das Fuder 4 fl. 20 Alb. 2 Pf |
| „ 4 „ „ „ „ „ „ „ | die Ohm 28 Alb. $5\frac{1}{3}$ Pf.<br>das Fuder 5 fl. 21 Alb. 3 Pf. |

zu 5 Albus verzapft wird, beträgt das Ungeld für die Ohm 1 fl. 7 Alb.
das Fuder 7 fl. 10 Alb.
„ 6 „ „ „ „ „ „ „ die Ohm 1 fl. 14 Alb. 6 Pf.
das Fuder 8 fl. 29 Alb. 2 Pf.
„ 7 „ „ „ „ „ „ „ die Ohm 1 fl. 23 Alb. $^{1}/_{3}$ Pf.
das Fuder 10 fl. 18 Alb.
„ 8 „ „ „ „ „ „ „ die Ohm 2 fl. 1 Alb. 2 Pf.
das Fuder 12 fl. 6 Alb. 6 Pf.
„ 9 „ „ „ „ „ „ „ die Ohm 2 fl. 8 Alb. 4$^{2}/_{3}$ Pf.
das Fuder 13 fl. 25 Alb. 7 Pf.
„ 10 „ „ „ „ „ „ „ die Ohm 2 fl. 17 Alb. 3$^{1}/_{3}$ Pf.
das Fuder 15 fl. 14 Alb. 4 Pf.

Neben diesem Ungeld, so bestimmte die neue Rentenordnung hier weiter, soll von jeder Ohm ein Aufschlag von 20 Albus und von jedem Fuder ein solcher von 4 fl. als unständiges Gefälle bis auf weitere Verordnung erhoben werden.

Die Bemerkungen, welche der Hofrat bei Beratung des Artikels 28 über das Fuder- und Stückmaß gemacht hatte, (S. 201), gaben den Anlaß, in die neue Rentenordnung zum erstenmale folgenden Abschnitt »Vom Fuder Maas« aufzunehmen:

In Mainz und einigen Orten auf dem Lande hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß der Wein fast durchgehends nicht mehr nach dem Fuder, wie dieses sonst allenthalben der Fall ist, sondern nach dem Stück gekauft und verkauft wird. Letzteres hält manchmal 8 Ohm und mehr; auf das Übermaß wird dabei nicht geachtet. Dadurch erwächst den kurfürstlichen Bürgern und Untertanen auf dem Lande jährlich ein merklicher Schaden, den der Kurfürst gern verhütet sehen möchte. Deshalb verordnet er, was er auch in einem offenen Befehl bekannt machen wird, daß in Zukunft der Wein nur nach Ohm und Fuder gekauft und verkauft werden soll. Diejenigen, welche als Käufer oder Verkäufer in Mainz oder auf dem Lande diesem Gebote zuwiderhandeln, sollen zur Strafe die obengemelte Rentengebühr und das Ungeld (S. 195 unten und 198 unten) doppelt bezahlen. Demjenigen, der einen Übertreter des Befehles anzeigt, soll ein Drittel des doppelten Renten- oder Ungeldes verabfolgt werden.

## Artikel 29.

### Vorschriften über den Weinzapf.

Kein Bürger darf Wein zum Zapfen öffnen, wenn er nicht zuvor persönlich auf der Rente Lohneck Anzeige erstattet und Erlaubnis nachgesucht hat. Sobald die Anzeige erfolgt

und die Erlaubnis zum Zapfen erteilt ist, hat sich einer der verpflichteten Visierer zusammen mit einem Weinsticher in den Keller des Bürgers zu begeben, in dem dieser zapfen will. Hier hat der Visierer zunächst alle Fässer, die im Keller liegen, sodann auch das Faß, das verzapft werden soll, nach Inhalt, d. h. unter Angabe, was das einzelne Faß nach lauterer Eiche an Fudern, Ohmen und Vierteln hält, genau aufzuschreiben; darauf hat der Visierer das Faß, das in Zapf genommen werden soll, anzustechen und ein »ächtmaß« in einem besonderen Kännchen herausziehen. Dieses hat der Bürger, der zapfen will, auf die Rente zu senden; hier wird dann der Wein versucht, »ob er unverfälscht kauffmansguet, ongeschmirter und kein stummer wein seye«. Wenn dann die Rentendiener den gekosteten Wein für richtiges Kaufmannsgut erklärt und den Gehalt des Fasses in das Rentenbuch eingetragen haben, sollen sie dem Bürger die Erlaubnis zum Zapfen geben, zugleich aber von ihm das Handgelübde entgegennehmen, daß er ohne ihr (der Rentendiener) Vorwissen neben dem angestochenen Wein weder wenig noch viel Wein, weder faß- noch maßweise verkaufen oder andere Weine während des Verzapfes in den Keller legen oder schroten lassen wolle. Deshalb dürfen auch die Schröter keinem Bürger, der im offenen Weinschank begriffen ist, Wein in den Zapfkeller ein- oder aus diesem ausschroten, es werden ihnen denn richtige Erlaubniszettel seitens der Rente vorgezeigt. Wenn das angezeigte Faß Wein ausgezapft ist, so ist der Weinzäpfer vermöge Eid und Pflicht schuldig, solches alsbald auf der Rente anzuzeigen, damit die Rentendiener den Visierer und den Weinsticher, welche anfänglich die Fässer und den Zapfwein aufgeschrieben haben, wieder in den Keller schicken. Diese haben alle Fässer, die bei Beginn des Zapfes im Keller lagen, zu besichtigen und zu prüfen, ob sie noch gefüllt sind. Wenn Visierer und Weinsticher finden, daß der Weinzäpfer aufrichtig gehandelt hat, so sollen die Rentendiener von ihm das schuldige Ungeld von den Fudern, Ohmen, halben Ohmen und Vierteln bis auf 6 Viertel von jedem Fuder ohne Nachlaß und Begünstigung erheben und mit genauer Angabe des Weinzäpfers und der verzapften Quantität alsbald in das ordentliche Rentenregister eintragen und dabei die angezeigten Fässer nicht nach trüber, sondern nach lauterer Eiche berechnen.

Obwohl es durch die Verordnungen früherer Erzbischöfe bei hoher Strafe verboten wurde, so befassen sich doch einzelne mit stummen und geschmierten Weinen, verkaufen sie faßweise und verzapfen oder schenken sie selbst aus.

Dadurch wird nicht allein der gemeine Mann übervorteilt, sondern auch der fremde Kaufmann scheu gemacht und ihm Anlaß gegeben, an anderen um Mainz gelegenen Orten Wein zu kaufen. Darum sollen neben den Visierern, Weinstichern und Schrötern die Rentendiener festzustellen suchen, bei wem sich stumme und geschmierte Weine befinden, und allenfallsige Besitzer derartiger Weine bei Eid und Pflicht anzuzeigen schuldig sein. Es soll auch kein Bürger die Erlaubnis zum Weinzapf erhalten, der nicht auf der Rente Lohneck bei seinen Pflichten an Eides Statt versichert hat, daß die Zapfweine nicht stumm und in keiner Weise mit verbotener, unzulässiger Schmier »gestrichen« und vermischt sind.

Es hat ein Teil der Bürgerschaft im Gebrauch, fast das ganze Jahr Wein auf die Gasse zu verschenken und Leuten in der Behausung selbst zu geben, ohne daß ein Baum oder Wisch ausgesteckt wird; da auf diese Weise die Rentengefälle gefährdet und verringert werden können, so verbietet der Kurfürst, daß die Rentendiener irgend einem Bürger den Weinzapf gestatten, bevor die Erlaubnis, wie vorgeschrieben, eingeholt und öffentlich ein Wisch oder Baum ausgesteckt ist.

Seither haben etliche Faktoren und Bürger in Gemeinschaft mit fremden Kauf- und Handelsleuten eine große Anzahl Weine gekauft und diese zum Nachteil anderer Bürger und Geistlichen, die auf den Weinschank angewiesen sind, in Zapf genommen. Deshalb sollen die Rentendiener solchen Bürgern und Faktoren, die in großem Weinhandel stehen, nur dann auf ihr Nachsuchen die Erlaubnis zum Weinzapfen geben, wenn sie auf Eid und Pflicht versichern, daß sie die Weine mit niemanden gemeinschaftlich haben, sondern diese ihr freies eigentümliches Gut sind.

Zu diesem Artikel führte Rokoch in dem Rentenbericht folgendes aus: Er werde von den Bürgern gehalten und von den Rentendienern beobachtet, nur die Bender verfehlten sich dadurch, daß sie in Zapfkeller einschroteten und aus ihnen ausschroteten. Deshalb hätten die Rentenbeamten schon mehrmals den Vicedominus ersucht, er möge den Bendern und Karchern auf der Münze und in ihren Zünften allen Ernstes anbefehlen, ohne Rentenzettel keinen Wein zu schroten und herbeizufahren; andernfalls würden sie hohen Strafen verfallen. Rokoch hofft, daß nunmehr dieses Ersuchen der Rente Erfolg habe; denn er fügt seinen Bemerkungen den Schlußsatz hinzu: »und hoffen nuhn deme folg geschehen solle«.

Bei seiner ersten Sitzung stellte der Hofrat ebenfalls fest, daß der Artikel gehalten werde; es sei aber den Bendern durch eine Verordnung zu befehlen, daß sie die Weine

anzeigten, die sie zum Verzapfen ausschroteten. Bei der zweiten Beratung äußerte sich der Hofrat: »Dießer artikel leidet am meisten zu schaden der herrschaft, bevor in den herbergen der zünfften; deme zu remedyren, seind der Diener zu wenig; herr Rokoch will de medio conveniente dißfalls weiter nachdenckhen.« Unterdessen, so meinte der Hofrat weiter, sollten der Vicedominus und Stadtrat Vorschläge machen, wie der Unterschlag des Ungeldes, das von dem Zapfwein zu entrichten sei, verhütet werden könne; außerdem sollten die Zünfte in dieser Sache gehört werden, anderenfalls müsse der Kurfürst selbst Mittel zur Beseitigung des Unterschleifes schaffen und die so zahlreichen Wirtschaften auf eine gewisse Anzahl beschränken. In einer Randbemerkung warf der Hofrat noch eine weitere Frage auf. Es zeigten Bürger an, sie wollten Wein zu 3 oder 4 Albus verzapfen; dann aber verschenkten sie ihn oftmals zu 10 Albus und mehr, ohne etwas für den höheren Zapfpreis zu entrichten. Es müßten deshalb auch Vorschläge darüber gemacht werden, wie diesem Übelstande abzuhelfen sei.

Die neue Rentenordnung stellte in dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier und Weinschanck« das Ungeld fest, das für Zapfweine zu entrichten war; es betrug von der Ohm soviel Albus, als die Maß beim Verzapfen Pfennige kostete. Des weiteren wiederholte die neue Rentenordnung, ohne die vorerwähnten Beschwerden zu berücksichtigen, den alten Artikel 29 mit folgenden Änderungen: 1. Wenn ein Bürger auf der Rente um Erlaubnis zum Weinzapf nachsucht, begeben sich jetzt die Visierer und Weinsticher nicht mehr lediglich in den Weinkeller, in dem der Zapfwein des Bürgers lagert, sondern in dessen sämtliche Keller und nehmen daselbst die Weine nach ihrer Quantität auf. Diese Neuerung hatte wohl den Zweck, zu verhüten, daß der Weinzäpfer von einem anderen seiner Keller Wein in den Zapfkeller schaffte, um ihn betrügerischerweise mit auszuschenken. 2. Wenn man den überschickten Wein auf der Rente für gut befindet, so wird schon jetzt das Faß und seine Eiche in das Rentenbuch eingetragen und nicht mehr erst gewartet bis zur Verrechnung des Ungeldes. 3. Der Bürger verspricht nunmehr nicht bloß mit Handgelübde, sondern bei den Pflichten, die er dem Erzstift geleistet hat, durch nochmaliges eidliches Gelöbnis, daß er außer dem Zapfwein, für den ihm Erlaubnis erteilt ist, keinerlei Wein verkauft oder in den Keller schaffen läßt. 4. In der Rentenordnung von 1601 wurde es nur den Schrötern verboten, ohne gehörige Rentenzettel Wein in die Schenkkeller einzuschroten oder

einzuladen; 1674 wurde dieses Verbot auf die Bender ausgedehnt. Damit regelte die neue Rentenordnung diese Angelegenheit in dem Sinne des Rentenberichtes, d. h. Rokochs; außerdem fügte sie des weiteren an Stelle der allgemein angedrohten Strafen für Zuwiderhandelnde ganz bestimmte hinzu. 5. Das Ein- und Ausschroten aus Zapfkellern ohne Rentenzettel wurde darnach bei der ersten Verfehlung mit 5 fl., bei der zweiten mit 10 fl., bei der dritten mit Verlust der Zunftangehörigkeit bestraft. 6. Das Verbot, ohne Rentenzettel in Zapfkeller ein- und auszuschroten, sollte, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne, in den Zunfthäusern auf eine Tafel geschrieben und alle Vierteljahr öffentlich verlesen werden. Demjenigen aber, der eine Verletzung dieser Ordnung »mit Bestand« d. h. mit Erfolg anzeige, solle ein Drittel der Strafe zuteil werden. 7. Im Gegensatz zur Rentenordnung von 1601, welche die Nachteile ausführlich erörterte, die der Verkauf und Verzapf geschmierter und stummer Wein im Gefolge habe, verbot die Rentenordnung von 1674 nur kurz derartigen Verkauf und Verzapf und befahl den Rentendienern, Visierern, Weinstichern und Schrötern bei ihren geleisteten Pflichten die Anzeige von Zuwiderhandlungen. 8. Wenn sich auf die Meldung, daß der Zapfwein vollständig ausgeschenkt sei, der Visierer und der Weinsticher, die das Faß ansteckten, wiederum in den Keller begeben, so haben sie jetzt (seit 1674) nicht nur alle Fässer, die schon vordem in dem Keller lagen und aufgezeichnet wurden, darauf zu prüfen, ob sie noch voll sind, sondern ebenso auch die Fässer, die inzwischen noch in den Keller kamen. Vermutlich hängt dieser Zusatz damit zusammen, daß auf der einen Seite alle Weine des Zäpfers aufgezeichnet wurden, auch wenn sie in verschiedenen Kellern lagerten, auf der anderen Seite aber es nicht verboten war, Weine aus dem einen Keller des Zäpfers in den anderen zu schaffen. 9. Wenn die Visierer und Weinsticher bei der vorgenannten Prüfung feststellen können, daß der Weinzäpfer richtig gehandelt und keinen Betrug verübt hat, so haben sie nach der neuen Rentenordnung ihre Angaben bei ihren Pflichten zu machen. 10. Bisher erhoben die Rentendiener nach der vorausgenannten Prüfung das Ungeld von den Fudern, Ohmen, halben Ohmen und Vierteln; jetzt sollen sechs Viertel von jedem Fuder von dem Ungeld frei bleiben. 11. Bei der Erhebung dieses Ungeldes dürfen die Rentendiener, wie die neue Rentenordnung sagt, niemanden einen Nachlaß oder eine Ermäßigung gewähren, sich nicht von Gunst und Neigung leiten lassen oder gar ein Geschenk annehmen. 12. Kein Rentendiener hat die Befugnis, ohne vor-

herige Erlaubnis der Rente ein Faß Wein zum Zapfen anzustechen.

Artikel 30.

Verpflichtung der Visierer und Weinsticher, die Zapfkeller der Bürger zu visitieren.

Die geschworenen Visierer haben bisher im Gebrauch gehabt, die Quartiere in der Stadt Mainz wöchentlich abzuwechseln und wöchentlich einmal Umschau zu halten, wie es in den bürgerlichen Schenkkellern mit dem Zapfen zugehe, und ob vielleicht ohne Vorwissen und Erlaubnis irgend ein neues Faß Wein aufgemacht oder ein vorher nicht besichtigtes angestochen werde. Der Erzbischof läßt es bei solcher Abwechselung in den Quartieren bewenden, befiehlt aber, daß in Zukunft Visierer und Weinsticher nicht nur einmal in der Woche, sondern bisweilen über den anderen, bisweilen über den dritten Tag und nicht auf bestimmte, festgesetzte Tage umhergehen. Sollten sie wahrnehmen, daß einer trotz ziemlichen Zulaufes und großer Weinabgabe gar zu lange an einem Faß zapft, so müssen sie auf diesen ein besonders wachsames Auge haben und ihn, wenn sie Betrug oder unziemlichen Vorteil feststellen können, der Rente zur Bestrafung namhaft machen.

Zu diesem Artikel gab Rokoch in dem Rentenbericht keinerlei Erläuterungen. Bei seiner ersten Sitzung beschränkte sich der Hofrat auf die Erklärung, daß der Artikel gehalten werden solle; bei der zweiten machte er nur die Bemerkung, daß er von dem vorhergehenden d. h. 29. Artikel abhänge.

Die neue Rentenordnung faßt in dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« folgendermaßen ganz kurz den Artikel zusammen: Damit es an Beaufsichtigung der Zapfkeller nicht fehlt, sollen Visierer und Weinsticher die Keller nicht allein wöchentlich, sondern jeden zweiten oder dritten Tag und besonders die Keller derer besuchen, gegen die der Verdacht des Betruges besteht. Die einzelnen Quartiere der Stadt haben die Visierer und Weinsticher abwechselnd zu besuchen.

Artikel 31.

Für Reste, die beim Weinzapf übrig bleiben, wird ein Nachlaß am Ungeld nicht gewährt.

Etliche lassen, wenn sie auf erteilte Erlaubnis ein Faß Wein zum Zapfen anstechen, unter dem Vorwande geringen Vertriebes oder anderer Hindernisse einen Stümmel liegen

oder auf andere Weine setzen; sie meinen dann, sie seien nicht verpflichtet, für diesen Stümmel Ungeld zu entrichten. Der Erzbischof läßt es bei dem Herkommen, wonach für solche Stümmel ebenso, als wenn das ganze Faß verzapft wäre, das volle Ungeld zu entrichten ist. Werden solche Stümmel auf andere Weine gesetzt und diese dann selbst zum Zapfen aufgemacht, so wird darum kein Nachlaß oder Abzug am Ungeld gestattet.

Zu diesem Artikel bemerkt Rokoch in dem Rentenbericht: »Wegen solches vortheilhafftiges vorgebens würdt Ihnen bey der Renthen kein gehör gegeben, sondern der Ordnung gemaasß verhalten.«

In beiden Sitzungen erklärte der Hofrat daß es bei dem Artikel bleiben solle. Dennoch findet er sich in der neuen Rentenordnung nicht. Man verzichtete auf den Artikel, weil man bei anderen Festsetzungen der Bürgerschaft in dieser Beziehung entgegen kam. In dem Abschnitt der neuen Rentenordnung nämlich, der »Vom Bierbrauen Bier- und Weinschanck« überschrieben ist, wird bestimmt, daß 6 Viertel jedes Fuders beim Verzapfen von dem Ungeld frei bleiben. (Vergl. S. 206 Z. 9 v. u.).

Artikel 32.

Verpflichtung der Rentendiener, Visierer und Weinsticher, die Keller der Gasthalter und Schildwirte zu besuchen und mindestens einmal im Quartal deren Weine aufzunehmen.

Es besteht der Verdacht, daß es mit der Verungeldung der Weine, die im Lauf des Jahres in den offenen Herbergen und Wirtschaften der Gasthalter und Schildwirte getrunken werden, nicht richtig zugehe. Deshalb sollen die Rentendiener, Visierer und Weinsticher nicht nur wöchentlich deren Keller besichtigen, sondern auch mindestens einmal im Quartal die Weine, welche in deren Kellern lagern, unter Angabe der Fässer und ihres Inhaltes nach lauterer Eiche aufschreiben. Aus diesen Verzeichnissen und der vorausgegangenen Bezahlung des Niederlage- und Ungeldes soll dann festgestellt werden, ob der Wirt über die Weine, die er gekauft oder die ihm gewachsen sind, richtige Angaben gemacht hat.

Rokoch ließ sich zu diesem Artikel in dem Rentenbericht folgendermaßen vernehmen:

»In dießem Articul würdt alles wohl observirt, außer die Scharpffe uffnahmb der viertellen uff iedem fasß, weyllen es von unßeren Vorfahren also gehalten wordten, nicht notirt,

weyllen sich die Burgerschafft ohne daß nicht allein deß Geistlichen ubermeeßigen weinschanckß zum höchsten beschwerdt, sondern auch etlicher hoffbedhienter, so nit einmahl burger und dannoch heimblich wein zapffen unndt sich der Hofffuhr darbey noch bedhienen, So hiebevohr bey hoff geklagt wordten.«

Bei seiner ersten Sitzung äußerte sich der Hofrat dahin, auf die Erinnerung der Rente sei es zu verbieten, daß die Hofbeamten heimlich Wein verzapften. Bei seiner zweiten Tagung wiederholte er diesen Vorschlag und fügte nur hinzu, dies sei bei Strafe zu untersagen. Dieses von Rockoch zuerst gerügten Mißstandes gedenkt die neue Rentenordnung in dem Abschnitt »Von den Dieneren, welche von Niederlaag und RenthenGeld befreyet seyndt«; (S. 222). Von dem obigen Artikel wiederholt sie folgendes: Die Visierer und Weinsticher sollen die Weine, die sie bei der Visitierung in den Kellern der Schild- und Heckenwirte vorfinden, sowie deren Eiche in ein ordentliches Register täglich einschreiben, damit es auf der Rente auch den übrigen Beamten zur Einsicht zugänglich ist.

### Artikel 33.

### Verpflichtung der Visierer und Weinsticher, über die Weine der Schild- und Heckenwirte ein ordentliches Register zu führen.

Es ist bisher üblich gewesen, daß die beiden Visierer über die Weine, welche sie bei den ihnen bezeichneten Bürgern und Zäpfern versuchten und auszuschenken erlaubten, besondere kleine Register führten und diese stets bei sich trugen. Solche Privataufzeichnungen geben zu allerlei Bedenken und Ungelegenheiten Anlaß; denn sie gehen leicht verloren; außerdem können die Rentendiener in Abwesenheit des einen oder anderen Visierers nicht genau wissen, wie viel Ungeld ein Gast- oder Heckenwirt zu entrichten hat, der dem gerade abwesenden Visierer zugeteilt ist. Deshalb wird verordnet, daß die beiden Visierer zusammen ein besonderes, eingebundenes Register führen; dieses muß alle aufgezeichneten Weine enthalten, die wöchentlich oder täglich bei den Gast- und Heckenwirten zu besichtigen sind, ferner den Namen eines jeden Wirtes und Weinzäpfers, weiter die Anzahl der Weine, die besichtigt und auf vorausgegangene Erlaubnis angestochen und ausgezapft wurden. Es kann dann von jedem Wirt die Schuldigkeit erhoben werden, und die Rentendiener haben dadurch, daß sie ihre Register mit denen der Visierer ver-

gleichen, eine feste Grundlage und sichere Benachrichtigung, so daß dem Kurfürst die Gebührnisse richtig erstattet werden.

Zu diesem Artikel gab Rokoch in dem Rentenbericht keine Bemerkungen. Der Hofrat sagte in seinen beiden Sitzungen nur, es solle bei dieser Verordnung bleiben.

In der neuen Rentenordnung wird, wie bei dem vorigen Artikel gezeigt wurde (S. 209), allgemein die Führung des Registers verlangt. Im Anschluß hieran finden sich in der Rentenordnung von 1674 folgende neue Bestimmungen: Die Visierer sollen durch die Weinsticher sowie auch durch 2 aus der Benderzunft, mit denen jährlich gewechselt werden kann, unterstützt werden. Diese Bender sind ebenfalls auf der Rente dahin zu verpflichten, daß sie sowohl auf den Unterschleif im Weinausschank als auch auf die Weinkäufe fleißig achten und darüber der Rente jedesmal berichten. Dafür sollen sie Personalfreiheit genießen und von dem Makelgeld eine Ergötzlichkeit haben, indem dieses ebenso wie die Weinschatzungsgebühr, über welche die Rente zu erkennen hat, unter die Weinsticher und Bender zu teilen ist. Ferner soll ihnen von den Strafen, die durch ihren Fleiß eingehen, ein Drittel zufallen. Auf wen diese Zusätze zu der neuen Rentenordnung zurückgehen, ist nicht zu ersehen; der Rentenbericht Rokochs sowie der Hofrat hatte in dieser Beziehung keine Vorschläge gemacht.

### Artikel 34.

### Zur Entrichtung des halben Weinungeldes sind nur die berechtigt, welche offene Gasthaltereien oder Wirtschaften betreiben.

Etliche Bürger haben unter dem Vorwande, daß ihre Behausungen vordem offene Gastherbergen und Wirtschaften gewesen seien, für das Fuder Wein in der Weise, wie es den Inhabern offener Herbergen und Wirtschaften erlaubt ist, nicht mehr als 9 Alb. Ungeld entrichten, aber kein offenes Schlild aushängen oder fremde Gäste, die zu Pferd oder zu Fuß ankamen, ohne Unterschied beherbergen und aufnehmen wollen; dabei haben sie nichtsdestoweniger während des Jahres eine gute Anzahl Weine auf die Gasse verschenkt und verzapft. Deshalb wird befohlen, daß die Rentendiener auf derartiges unziemliche und für die Rente nachteilige Beginnen ein schärferes Augenmerk haben. Von Wirten, die keine offne Wirtschaftsgerechtigkeit überkommen haben oder diese in Abgang kommen lassen oder keine offenen Schilde aushängen oder nicht

alle fremden Gäste im Lauf des Jahres unterschiedslos beherbergen und aufnehmen, sollen die Rentendiener dasselbe Ungeld wie von den gemeinen Zäpfern und Heckenwirten fordern und erheben.

Zu diesem Artikel bemerkte der Rentenbericht nichts. Der Hofrat war bei seiner ersten Sitzung der Meinung, die Visitationen sollten weiter stattfinden und die Rentendiener fleißig auf die Befolgung des Artikels halten. Bei seiner zweiten Beratung beschränkte sich der Hofrat darauf, festzustellen, daß die Schildwirte halb so viel Weinungeld entrichteten als die Heckenwirte. »Die remedyrung dependirt von obigem«; (gemeint ist wohl die Beobachtung des in Frage stehenden Artikels 34).

In dem Abschnitt der neuen Rentenordnung, der »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck» handelt, heißt es: Es ist Herkommen, daß die Schildwirte vom Wein nur das halbe Ungeld entrichten. Daraus glauben manche Bürger, die in abgegangenen Schildwirtshäusern wohnen, das Recht herleiten zu dürfen, daß sie ebenfalls nur das halbe Weinungeld bezahlen. In Zukunft soll von solchen früheren Schildwirtshäusern, die nicht Fremde ohne Unterschied wirklich aufnehmen und beherbergen, dasselbe Ungeld wie von Heckenwirten erhoben und ihnen gegenüber keinerlei Nachsicht geübt werden. Der Hauptpunkt, in dem die neue Rentenordnung hier von der alten abweicht, ist der, daß hier nicht mehr 9 Albus als Ungeld für das Fuder Wein genannt werden, sondern allgemein von diesem die Rede ist.

Artikel 35.

Weine, welche aus den Benefizialgefällen herrühren, dürfen die Geistlichen abgabenfrei in Mainz einführen; für solche aber, die von ererbten oder erkauften Gütern stammen, sowie für solche, die für ausgeliehene Frucht oder geborgtes Geld an Zahlungsstatt angenommen werden, müssen sie beim Eingang Verkauf- und Niederlagegeld und beim Verzapfen Ungeld bezahlen.

Die Klerisei und Geistlichkeit hat seit alters die Weine, welche von ihren Benefizialgefällen herrühren, frei eingeführt; dabei soll es auch weiterhin bleiben. Es ist jedoch der Mißbrauch eingerissen, daß die Geistlichen ihr eignes Gewächs von erkauften und ererbten Gütern sowie die Weine, welche sie in ziemlicher Anzahl käuflich oder gegen ausgeborgte Frucht und geliehenes Geld das Jahr hindurch

von dem Landvolke erwarben, als freies geistliches Benefizialgut ohne Ungeld verzapften oder stück- und faßweise wiederum verkauften, ohne Niederlage- oder Verkaufgeld zu entrichten. Dieses Verfahren hat eine Schmälerung der Rentengefälle und eine Benachteiligung der Bürgerschaft zur Folge. Es werden daher die Rentendiener angewiesen, die Weine, welche den Geistlichen in ererbten oder erkauften Weingärten wachsen oder für ausgeliehene Frucht und geborgtes Geld an Zahlungsstatt gegeben werden, nicht frei eingehen zu lassen, sondern mit dem Niederlage- und Verkaufgeld zu belegen. Wenn die Geistlichen derartige Weine verschenken oder verzapfen wollen, so haben sie auf der Rente dasselbe Ungeld zu entrichten wie die Bürger.

Zu diesem Artikel bemerkt Rokoch in dem Rentenbericht: »Dießer Articul würdt im geringsten nicht gehalten, weyllen den dhienern solches zue beobachten ohnmöglich oder, So Sie es auch in erfahrung bringen, wenig außzurichten vermögen, in deme der Clerus Secundarius unterm praetext haußhältiger provision Erb- und Kauffgueth alles frey einführt zu der Armen burgerschafft eyßeristen verderben unndt ruin, auch im verkauff zue höchsten schaden und nachtheil der gnedigsten Herrschafft nachgehendts frey verzapffen thun.«

Der Hofrat erkannte in seiner ersten Sitzung unumwunden an, daß diese Mißstände vorhanden seien. Er erklärte: Geistliche Benefizialweine sollten frei sein; das eigne Gewächs sowie Kauf- und Tauschweine sollten nicht frei sein, sondern ebenso wie die Weine der Bürger zu den Abgaben herangezogen werden; aber diese Bestimmung werde nicht beobachtet. Er fährt fort: »und muß (dieser Übelstand) kräfftig remedirt und der alte rechtmeßige usus gehalten werden.« Zugleich warf der Hofrat die Frage auf, wie verfahren werden solle, wenn ein Geistlicher in Hochheim oder Laubenheim Wein wachsen habe, den er nicht verbrauche oder verzapfe, sondern verkaufe, ferner wenn er geringere Weine kaufe. Neben diesen Bemerkungen des Hofrates findet sich folgende Randnotiz: Es soll (in dieser Angelegenheit) dem Kurfürsten nachdrücklich remonstiert, mit dem Domkapitel verhandelt und (der Mißstand) durchgehends remediert werden; das Domkapitel habe sich selbst zur Abstellung der Mißbräuche erboten. In seiner zweiten Sitzung schlug der Hofrat folgendes vor: Es solle dem Clerus secundarius ein Dekret mit Strafandrohung im Herbste zugeschickt werden, da die Attestationen d. h. einfachen Verkündigungen nicht ernst genommen würden. In diesem Dekrete solle der Clerus secundarius verpflichtet werden, jährlich im Herbste ein Verzeichnis einzureichen, das angebe, wieviel Benefizial-

wein jährlich dem einzelnen Geistlichen zufalle. Für alle anderen Weine, welche die Geistlichen erhandelten oder verkauften, sollten sie wie die Bürger Rentegebühren entrichten. Wie bei seiner ersten Sitzung, so forderte auch diesmal der Hofrat, daß man mit dem Domkapitel verhandeln und dem Kurfürsten nachdrücklich remonstrieren müsse; denn es sei höchst nötig, alle Weine des Klerus außer den Benefizialweinen in Zukunft mit Abgaben zu belegen und auf deren Entrichtung zu achten, da bei den jetzigen Zeiten von dem ruinierten Lande ohnedies keine Mittel zur Subsistenz des Kurfürsten eingingen. Am Rande gibt der Hofrat zu seinen Forderungen noch folgenden Nachtrag: Es sollten Spezifikationen d. h. Einzelverzeichnisse der Weine eingereicht werden, die bei der jetzigen Kellervisitation in den Kellern des Klerus lagerten; diese Verzeichnisse sollten dann der Rente mitgeteilt werden. Jedenfalls wollte man den Rentenbeamten die Kontrolle über die Weine, welche die Geistlichen in Zukunft verkauften, auf diese Weise erleichtern und ermöglichen. Solche Aufstellungen machten es unmöglich, daß die seitherigen Bestände an Benefizial- und anderen Weinen, die fälschlich als solche ausgegeben werden konnten, bis ins Endlose anhielten.

Inwieweit diese Spezifikationen auch wirklich verlangt wurden, läßt sich nicht feststellen. Im übrigen aber entsprach die neue Rentenordnung den Forderungen, welche der Hofrat gestellt hatte. In dem Abschnitt »Von des Cleri Freyheit beym Wein ein- und -ausführen und verzapfen« wird zunächst der Inhalt des 35. Artikels der alten Rentenordnung wiederholt und abermals betont, daß von dem eignen Gewächs, den erkauften und ertauschten und auf sonstige Weise erhandelten Weinen der Geistlichen das Kauf- und Niederlagegeld und beim Verzapf das gewöhnliche Ungeld gefordert, erhoben und allenfalls zwangsweise beigetrieben werden müsse. An diese Bestimmung schließt sich die neue Vergünstigung, daß die Mainzer Stiftpersonen — nicht die Klöster — die Weine, die ihnen in der Umgebung von Mainz, nicht aber in weiterer Entfernung wachsen, frei einführen dürfen; wenn sie dieselben jedoch verkaufen oder verzapfen wollen, so haben sie dieselben Rentengebühren davon zu entrichten wie die Bürger. Des weiteren werden die Maßnahmen erörtert, welche notwendig erscheinen, damit die erteilten Vorrechte nicht wie seither mißbraucht werden. Damit aller Unterschleif verhütet werde, so fährt die neue Rentenordnung fort, solle alljährlich im Herbst jedes Stift an die Rente ein genaues Verzeichnis der Fuder Wein einreichen, die ihm zufielen; dieses wäre von dem derzeitigen

Dechanten des betreffenden Stiftes zu unterschreiben und mit dem Stiftssiegel zu versehen. Solange derartige Verzeichnisse nicht abgeliefert seien, dürften dem betreffenden Stifte keine Rentenzettel erteilt und ebensowenig Weine mit dem Krahnen aus dem Schiffe gehoben oder vom Wagen geschrotet und in die Keller geschafft werden. Außerdem verpflichtete die neue Rentenordnung jeden einzelnen Geistlichen, Benefizial-, Präbend-, selbstgezogenen, gekauften und eingetauschten Wein sowie solchen, den er für Schulden oder ausgeliehene Früchte annahm, jedesmal beim Eingang in Mainz entweder persönlich oder vermittelst selbstgeschriebenen und verpetschierten Zettels der Rente auf priesterliche Ehren gewissenhaft anzuzeigen. Die Rentendiener hatten dann alle diese Anmeldungen unter den entsprechenden Rubriken einzutragen, und von den Weinen, die nicht abgabenfrei waren, dieselben Gebühren, wie sie die Bürger entrichteten, zu erheben, und vor der erfolgten Anzeige keine Freizettel zu erteilen; den Schrötern war für den gleichen Fall bei Verlust der Zunftangehörigkeit und unter hohen Geldstrafen verboten, irgend welchen Wein den Geistlichen zu schroten.

Auf Bitten des Klerus bewilligt der Kurfürst weiterhin, daß die Rente diesem alle die Früchte und Weine frei in die Stadt eingehen läßt, die derselbe an einzelnen Orten alljährlich an Stelle von Kapitalpensionen (-Zinsen) zu empfangen pflegt. Unter den Kapitalien sind aber nur solche zu verstehen, welche den geistlichen Stiftungen von alters her eigentümlich gehören, nicht jedoch solche, die dem einen oder anderen Geistlichen im besonderen zustehen. Damit aller Unterschleif in dieser Richtung verhütet wird, sind sämtliche Stifter und Klöster in Mainz zu verpflichten, innerhalb 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Rentenordnung ein Verzeichnis aller solcher Kapitalien unter beigedrücktem Siegel an die Rente einzusenden. Die Stifter und Klöster, welche die Verzeichnisse innerhalb dieses Zeitraumes nicht einreichen, sollen der genannten Freiheit ein für allemal verlustig gehen.

Der Rentenbericht sowie der Hofrat hatten natürlich diese neue Vergünstigung nicht veranlaßt. Wie sie zustande kam, entzieht sich unserer Kenntnis.

### Artikel 36.

### Gebühren für Weine, welche die Geistlichen kaufen und wieder verkaufen oder verzapfen.

Etliche Geistliche haben von ihren geistlichen Benefizien nicht die notwendige Hausprovision, d. h. den in der Haus-

haltung nötigen Wein, der frei eingehen soll; deshalb kaufen sie von weltlichen Bürgern und Eingesessenen der Stadt Mainz ihren Provisionswein; einige aber verkaufen oder verzapfen des Nutzens und Vorteils willen von diesem wieder einen Teil. Wenn sie dieses tun, so sollen sie in Zukunft für solchen verzapften oder verkauften Provisionswein dasselbe Niederlage- und Verkaufgeld zahlen wie die Bürger. Den Geistlichen, die von ihren geistlichen Benefizien, Vikarien und Altarien nicht soviel Wein haben, als sie zur Haushaltung bedürfen, soll von ihrem eigenen Gewächs und dem Wein, den sie für geliehenes Geld erhalten, auf Anzeige so viel frei in die Stadt eingehen, als sie das Jahr hindurch für die Haushaltung benötigen. Verkauft ein Geistlicher von solchen eignen oder für Schulden angenommenen Weinen, so muß er Niederlage- und Verkaufgeld entrichten.

In betreff dieses Artikels bemerkte der Rentenbericht: »Hießigen Art. belangt, würdt, wie vorgemelt, auch keineswegs von der Geistlichkeit gehalten, sonder ist es alles Geistlich oder Beneficialgueth wie Selbige vor- und dargeben«. Es liegt ein gewisser Hohn in dieser Erklärung Rokochs; mancherlei Versuche, den Wein der Geistlichen, insoweit er nicht Provisionswein war, zu den Abgaben heranzuziehen, mag Rokoch unternommen, dabei aber keinen Erfolg, sondern mancherlei Ärger geerntet haben.

Der Hofrat erklärte bei seiner ersten Sitzung, mit diesem Artikel habe es dieselbe Bewandtnis wie mit dem vorhergehenden (35); er müsse verbessert werden, weil die Geistlichkeit von dem Niederlagegeld nicht befreit sei. Er macht den Vorschlag, die Dechanten sollten den einzelnen Geistlichen Bescheinigungen darüber ausstellen, ob der Wein, den sie einführen wollten, Benefizialwein und befreites Gut sei. Am Rande seines Protokolles fügte der Hofrat noch die Frage an, ob das Provisionsbuch richtig geführt werde. Diese Frage war von der Rente zu beantworten. Bei der zweiten Beratung lag dem Hofrat die entsprechende Antwort vor. Der Klerus entrichte im Widerspruch mit der Rentenordnung für die erkauften und ertauschten Weine kein Niederlagegeld; demnach — so mußte der Hofrat folgern — bedürfe es auch keines Provisionsbuches. Er erklärte deshalb im Anschluß hieran, die Rentenordnung müsse in diesem Punkte befolgt und den Übelständen, wie vorgeschlagen, abgeholfen werden.

Die neue Rentenordnung weist in dem Abschnitt »Von des Cleri Freyheit beym Wein ein- und ausführen und verzapfen« an Stelle des alten Artikels folgende Bestimmung auf: Wenn ein Geistlicher von seinem Beneficium oder

seiner Präbende nicht so viel Wein erhält, als er zu seinem Hausgebrauch nötig hat, so darf ihm unter dem Namen der nötigen Hausprovision nur dann Wein bei der Rente frei eingeführt werden, wenn der Kurfürst hierzu einen besonderen Befehl gegeben hat. Im übrigen haben sich die Geistlichen, die mehr als den Benefizialwein zum Hausgebrauch bedürfen, bei dem Kurfürsten zu melden und Zeugnisse vorzulegen, die von den betreffenden Dechanten beglaubigt sind. Alsdann wird der Kurfürst anordnen, daß für die betreffenden Geistlichen der Hausbedarf frei in die Stadt eingelassen wird. Wenn solche Provisionsweine zum Verkauf oder Verzapfen verwendet werden, soll von ihnen die Rentengebühr erhoben werden.

Die Bestimmungen über die vorzulegenden Zeugnisse der Dechanten gehen auf die Vorschläge des Hofrates zurück.

### Artikel 37.

### Vorschriften über die Einführung von Benefizial-, Provisions- und an Zahlungsstatt angenommenem Wein sowie von eignem Wachstum.

Darüber, was an Benefizial- und Präbendweinen, sodann an Provisions- (Haushaltungs-), erkauften und an solchen Weinen, die anstatt ausgeborgten Geldes und ausgeliehener Früchte angenommen werden, sowie an eignem Gewächs das Jahr hindurch eingeht, muß Gewißheit bestehen; deshalb sollen die Rentendiener ein besonderes Buch führen, in dem die genannten Arten der Weine unter einzelne Rubriken eingetragen werden. Außerdem sind die Geistlichen verpflichtet, so oft ihnen derartige Weine ein- oder zugehen, entweder in eigner Person oder mit unterschriebenen und verpetschierten Zetteln bei priesterlichen Ehren auf der Rente über Quantität und Herkunft der Weine Anzeige zu erstatten.

Zu diesem Punkte bemerkt Rokoch im Rentenbericht: »Weyllen vermög dießes Articuls die dhiener uff loneckh nicht erfahren können, waß Beneficial, haußhältige provision, Erbschafft, erkaufft oder ahn Schulden ahngenohmene Wein unndt früchten. seye, weyllen die Clerisey hiervon kein ahnzeig thut, Alß ist Ihnen unmöglich darüber die schuldige rubric zu führen und zu halten.« Rokoch führt also Klagen darüber, daß die Rente über diese Weine nicht die notwendige Kenntnis erhalte, indem die Geistlichen die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstatteten; er verzichtet aber darauf, Vorschläge zur Abstellung dieses Übelstandes zu machen.

Solche machte der Hofrat bei seiner ersten Sitzung; es sollten nämlich die Dechanten der einzelnen Stifte über die genannten Weine Bescheinigungen ausstellen. Bei seiner zweiten Tagung erklärte der Hofrat, der Artikel müsse, wie vorgeschrieben, gehalten werden; es möchten einige von dem Klerus vorgeladen werden, damit sie Vorschläge machten, wie dem Unterschleif gesteuert werden könne.

Der alte Artikel 37 ging im wesentlichen in die neue Rentenordnung über (siehe die Ausführungen S. 214 Zeile 13 f.); hinzu kam die Bestimmung, daß über die Benefizialweine und -früchte sowie solche, die an Zahlungsstatt angenommen würden, durch die betreffenden Dechanten Verzeichnisse eingereicht werden müssten, ehe Rentenzettel verabfolgt würden.

Artikel 38.

Den Geistlichen dürfen ohne Vorlegung von Rentenzetteln Zehnt- und Benefizialweine am Krahnen nicht gehoben und dann in die Stadt eingeführt werden.

Wenn den Geistlichen Zehnt- und Benefizialweine zu Schiff am Krahnen ankommen, so sind sie verpflichtet, durch ihre Beamten einen Zettel auf die Rente zu senden, der die Quantität des Weines genau angibt; bevor dieser Zettel abgeliefert ist, darf man den Wein am Krahnen nicht heben und in die Stadt führen. Damit das in Artikel 37 bezeichnete Provisionsbuch desto genauer geführt wird und damit gegebenen Falles festgestellt werden kann, wie groß der Weinvorrat in Mainz ist, damit endlich dem Kurfürsten als Oberherrn nichts an den Gebühren verloren geht, soll der Krahnenmeister keinen Wein aus den Schiffen ziehen lassen, bevor die Rentenzettel vorgezeigt sind.

Rokoch äußert sich zu diesem Artikel in dem Rentenbericht folgendermaßen: »Solche Zettel oder Schein seint seithero des Schwedischen Kriegs nicht bey gebracht oder vorgezeigt worden.«

Der Hofrat nahm diese Erklärung bei seiner ersten Sitzung übel auf; er gab nämlich zu Protokoll: »weil dieser art. nicht gehalten worden und es bey den Dienern bestanden, ist dießer straffbar, in den interrogatorijs zu fragen, warumb dieser art. nicht gehalten worden« Die Antwort auf diese Anfrage lag dem Hofrat bei seiner zweiten Beratung vor; denn er verzeichnet kurz: »besteht bei der mündlichen conferenz mit dem clero.« Dieses will besagen: Die Rente verzichtete bisher auf die Durchführung dieses Artikels, weil das Domkapitel in diesem Sinne mündlichen Befehl gegeben hatte.

In seiner seitherigen Fassung, die nur die Benefizial- und Zehntweine der Geistlichkeit berücksichtigte, kehrt der Artikel in der neuen Rentenordnung nicht wieder ; er ist in der allgemeinen Bestimmung b) des Abschnittes »Vom Crahnen« enthalten (Vergl. die Ausführungen zu Artikel 54).

Artikel 39.

Die Abgaben beim Verzapfen der Benefizialweine.

Es ist herkömmlich, daß die Geistlichen von jenen Benefizial- und Zehntweinen, die sie zum Zapfen verschenken, für das Stückfaß unter 8 Ohm 12 Hell., für das Stückfaß über 8 Ohm 24 Hell. zu zahlen schuldig sind. Infolge der Nachlässigkeit der Rentendiener aber haben die bestellten Weinrufer seit geraumer Zeit die 12 bezw. 24 Hell., die sie von den weinzapfenden Geistlichen erhoben, wider Gebühr nicht auf der Rente abgeliefert. Darum soll den Weinrufern bei ihrer Annahme ernstlich eingeschärft werden, die 12 bezw. 24 Hell. jede Woche am Samstag Vormittag auf der Rente abzuliefern, ferner jedes Faß, das sie ausrufen oder zum Verzapfen anstechen, auf der Rente anzuzeigen. Sollte man einem Ausrufer die Nichtbefolgung dieses Gebotes nachweisen können, so verfällt er einer Strafe. Hält ein Faß, das die Geistlichen verzapfen, über 2 Fuder, so soll der Ausrufer von jedem Fuder, welches das Faß der Ohmzahl nach über 2 Fuder faßt, 2 Hell. auf die Rente abliefern. Alle Zahlungen der Geistlichkeit an die Rente, sie mögen die Niederlage von eignem Gewächs, von erkauftem oder für Schulden angenommenem Wein, wieder verkauftem Provisionswein und das genannte Faßgeld betreffen, sollen die Rentendiener unter Angabe der Personen und der Art der Gebühr ausführlich in das Register eintragen und es in betreff des Kaufgeldes, welches weltliche Personen für gekauften geistlichen Wein zu entrichten haben, ebenso halten.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht folgendes: »Dießer Art. würdt ebener maßen am aller wenigsten oder gahr nicht gehalten und dieweyllen von dem Clero alle ob beschriebene puncten in der RenthenOrdnung nicht nachgelebt, sondern zu großen schaden des löblichen ErtzStieffts und hießiger Burgerschafft zue wieder gehandelt und die dhiener uf loneckh solches zu endern nicht vermögen, thun dießelbe den ohnmaßgeblichen vorschlag, Wan Ihro Churf. Gn. dem Clero, Clöstern und Pfarrherrn solche Articul aus der Renthenordnung Copeylich mit dem befelch zueschieckten, daß die Canonici, Vicarij und

Pfarrherrn bey iedem Capitul und die Schaffner und Stiefts Ambtleuth etwan bey dem Herrn Vicario in Spiritualibus oder wo es sonsten füeglich geschehen könte, aydtlich daruber zuhalten schwehren ließen und so offt neuwe herrn Canonici, Vicarij und Schaffner ahngenohmen, in anderen deß Stiiffts pflichten miteinzuführen, wardurch viel ubelß abgewendet, die gemeine Statt unndt gnedigste Herrschafft, wohl führen, unndt könten wir dhienere uff loneckh alß den unßern gethanen Pflichten auch ins künfftig desto beßer nachleben.«

Der Hofrat bestätigte die Erklärung Rokochs, daß dieser Artikel gar nicht gehalten werde; auch darin war er mit ihm einig, daß Übertretungen unmöglich gemacht werden müßten, nur über die Wege, die einzuschlagen seien, war er anderer Ansicht; er meinte, es solle ebenso wie bei den vorgehenden Artikeln verfahren werden (Art. 35—38), und damit ein jeder wisse, wie er sich zu verhalten habe, solle die vorgeschlagene Notifikation erfolgen. Auch bei der abermaligen Beratung blieb der Hofrat bei dieser Auffassung.

Die neue Rentenordnung von 1674 wiederholte in dem Abschnitt »Von denen Gefällen von der Geistlichen verzapffenden Wein« die alten Bestimmungen, freilich in anderer Reihenfolge. In der Rentenordnung von 1601 wurden die Rentendiener angewiesen, alle Weinverkäufe seitens der Geistlichen und alle Weinankäufe, welche durch weltliche Personen bei Geistlichen erfolgten, in bestimmte Register einzutragen; die neue Rentenordnung sah von diesem Befehle ab. Dagegen machte sie es den Weinausrufern zur Pflicht, anzuzeigen, wenn die Geistlichen anderen als Benefizialwein verzapften; außerdem wurde ihnen eingeschärft, in diesem Falle dieselben Rentengebühren wie von den Bürgern zu erheben; wenn dieselben nicht von 8 zu 8 Tagen bezahlt würden, sollten die zulässigen Zwangsmittel angewendet werden.

### Artikel 40.

**Geistliche und Klöster dürfen die Weinsticher in Ausübung ihres Amtes nicht behindern; die Schröter sollen den Geistlichen und Klöstern keinen Wein aus dem Keller schroten, solange diese nicht Rentenzettel vorlegen.**

Es wird über etliche Stiftspersonen und Klöster in der Stadt Mainz und in deren Burgbann, besonders über den jetzigen Prior der Kartause St. Michaelsberg geklagt; diese gestatten nämlich, wenn sie Bürgerlichen oder Ausländischen

und Ausgesessenen den Wein faßweise verkaufen, den ordentlichen Weinstichern nicht, das herkömmliche Kaufgeld zu fordern und einzunehmen, ja sie haben dieselben sogar mit Ungeduld aus ihren Höfen und Klöstern hinausgeschafft und dadurch dem Erzstift die schuldige Gebühr entzogen. Darum sollen die Schröter in Zukunft den Geistlichen und Klöstern in der Stadt Mainz und deren Burgbann, wie in Artikel 27 angegeben ist, kein Faß aus dem Keller schroten, wenn ihnen nicht der richtige Rentenzettel vorgelegt wird. Sollten Geistliche dieser Verordnung entgegen ohne die geschworenen Schröter durch ihr Gesinde oder andere Leute Weine aus den Kellern auf Wagen oder Schiffe schroten lassen, so sollen sie von den Rentendienern, Weinstichern und Schrötern, die alle auf die Sache besonders zu achten haben, zur Bestrafung angezeigt werden.

Rokoch äußerte sich im Rentenbericht zu diesem Artikel nicht.

Der Hofrat gelangte bei seiner ersten Sitzung zu der bestimmten Meinung, daß diese Vorschrift beobachtet werden müsse. Die Kartause und andere Klöster in dem Mainzer Burgbann seien verpflichtet, Niederlagegeld zu entrichten und vor dessen Zahlung dürfe ihnen nichts geschrotet werden. In diesem Sinne sei ein ernstlicher Befehl zu geben und darauf zu sehen, ob und wie er befolgt werde; Übertretungen halte man für strafbar. Bei seiner zweiten Tagung stellte der Hofrat fest, daß die Rentengebühren von den Klöstern außerhalb des Burgbannes von Mainz bezahlt würden, ehe man ihre Weine schrote. Die Schwierigkeit liege nunmehr in dem Guldenzoll, von dem sie wie die Geistlichkeit in der Stadt befreit sein wollten.

In der neuen Rentenordnung kehrt dieser Artikel, der durch besondere Fälle veranlaßt war, nicht wieder. Die Abschnitte »Von des Cleri freyheit beym Wein ein- und ausführen und verzapfen,« und »Von den Schröderen« und »Schröder Lohn« hatten ihn entbehrlich gemacht.

### Artikel 41/42 und 71 a.

**Die Hausprovision sowie das eigne Wachstum an Wein und Früchten ist für Universitätsmitglieder und genannte Beamten frei; dagegen unterliegt alles, was hiervon verkauft wird, den üblichen Abgaben.**

Art. 41. In betreff der Bürgerlichen, die von den Personalbeschwerden befreit sind, und in Sonderheit hinsichtlich

der Universitätsmitglieder, insoweit sie Doktoren sind, bleibt es bei dem alten. Darnach dürfen die Doktoren und deren Witwen ihre Provision und ihr eignes Gewächs an Wein und Früchten rentenfrei in die Stadt eingehen lassen. Dagegen sollen Licentiati, Magistri und andere Universitätspersonen in diese Befreiung nicht einbegriffen sein.

Zu diesem ganzen Artikel bemerkte der Rentenbericht nichts; deshalb fragte der Hofrat bei seiner ersten Sitzung an, ob er gehalten werde. Bei seiner zweiten Tagung lag ihm die Antwort vor, es sei von dem verstorbenen Kurfürsten (Johann Philipp von Schönborn 1647—1673) befohlen worden, diesen Artikel nicht zu observieren, was auch geschehen sei. Es waren also die Vorrechte der Doktoren auch auf die Licentiaten und Magistri ausgedehnt worden.

Art. 42. Wenn ein Doktor oder seine Witwe von der frei eingeführten Provision oder dem eignen Gewächs an Früchten und Wein, das dieselbe Befreiung genießt, etwas verkauft, oder mit Wein und Früchten sonst irgendwie Handierung und Gewerbe treibt, wie dieses seither etliche getan, so muß von derartigen Weinen und Früchten, die verkauft werden oder in der Handierung begriffen sind, Niederlage-, Kauf-, Verkauf- und Ungeld entrichtet werden. Diese Verordnung gilt auch für den Vicedominus, den Gewaltsboten, den Kanzler, die Räte und Sekretäre des Kurfürsten sowie für den Sekretär des Domstiftes. Wenn sich jemand weigert, diesem Gebote nachzukommen, so ist umständlicher schriftlicher Bericht einzureichen. Außer den Genannten soll kein Beamter oder Diener, keine Universitäts- oder sonstige Person befreit sein, es habe denn der Betreffende eine besondere Befreiung durch den Kurfürsten oder dessen Vorfahren vorzulegen.

Zu diesem Artikel selbst bemerkt Rokoch in dem Rentenbericht nichts, der Hofrat aber äußerte sich bei seiner ersten Sitzung dahin, daß es wegen der Freiheit der Räte und Sekretäre bei dem Seitherigen bleiben solle. Bei seiner zweiten Tagung erklärte er, kraft dieses Artikels (42) seien die Räte und Sekretäre nicht allein bei der Einführung von eignem Gewächs und Provision freigehalten worden, sondern auch bei Verkäufen ihres Gewächses hätten sie nichts entrichtet. Da nun, wenn es hierbei bliebe, bei der Rente allenfalls Unrichtigkeiten entstehen könnten, so werde des Kurfürsten Entscheidung erbeten, ob es bei der Ordnung nochmals sein Bewenden haben solle, oder ob jedem ein Gewisses, etwa 6 Stück, befreit sei, beim Verkauf aber von allen ohne Unterschied die Rentengebühr

erhoben werden solle; es könne dann den genannten Befreiten eine anderweitige Zulage oder Ergötzlichkeit gegeben werden.[1])

Art. 71 a. Die Untersuchung hat ergeben, daß sich die Kaufhausdiener selbst von den Rentengebühren befreit und eximiert haben; da ihnen dies aber nicht gebührt, so sollen sie von den Rentendienern ebenso wie andere Bürger zur Entrichtung des schuldigen Renten- und Ohmgeldes angehalten werden. Die Rentendiener haben sich die gleiche Exemption angemaßt. Obwohl eine diesbezügliche Verwilligung früherer Erzbischöfe nicht vorgelegt werden kann, so bestimmt doch der Kurfürst, daß die Früchte und Weine, welche die Rentendiener während des Jahres für ihre Haushaltungen bedürfen, frei ein- und ausgehen; er bewilligt dieses Vorrecht, damit die Rentendiener um so mehr zu fleißiger Aufsicht angespornt werden und auf anderem Wege diese Vergünstigung wieder einzubringen suchen. Wenn den Rentendienern die Provision an Wein und Früchten im Haushalt nicht aufgeht und mit dem Rest handiert wird, so sind sie auf Eid und Pflicht verbunden, dafür wie andere Bürger Ohm-, Niederlage- und Rentengeld zu bezahlen, ohne daß sie sich selbst dabei einen Nachlaß gewähren dürfen; was sie selbst an derartigen Geldern erlegen, müßen sie unter den betreffenden Titeln und Rubriken einzeln in das Register bringen.

In dem Rentenbericht bemerkte Rokoch zu dieser Bestimmung nichts.

Der Hofrat beschloß deshalb in seiner ersten Sitzung, die Rente darüber zu vernehmen, was und wieviel jeder Rentendiener an Wein und Früchten eingeführt habe und ob für das, was über die Hausnotdurft hinausgegangen sei, die Rentengebühr bezahlt worden wäre; außerdem sollten die Rentenbücher hierüber eingesehen werden. Die Antwort der Rente lautete dahin, der Artikel 71 über die Befreiung der Rentendiener werde observiert; er war darum der Ansicht, der Artikel sei beizubehalten.

Die neue Rentenordnung ersetzte die besprochenen Artikel 41, 42 und 71a durch den Abschnitt »Von den Dieneren, welche von Niederlaag und RenthenGeld befreyet seyndt«. Sein Inhalt ist folgender: Vicedominus, Gewaltsbote, Kanzler, Räte, Sekretäre, Domsekretär, Rentmeister und Rentendiener sowie die Witwen dieser Beamten dürfen ihr eignes Gewächs und ihre Provision an Wein und Früchten

1) Aus einer Randbemerkung am Aktenstück ersehen wir, wie sich der Kurfürst hinsichtlich des letzten Vorschlages entschied; sie lautet: E^mus^ wird ein zusatz an der bestallung thun.

frei in Mainz einführen und sollen in dieser Beziehung von der Rente nicht beschwert werden. Diese Vergünstigung bezieht sich jedoch lediglich auf die Einfuhr. Wenn die frei eingeführten Früchte und Weine von den genannten Beamten in den Handel gebracht und an Fremde oder Einheimische verkauft werden, so sind dieselben Renten- und Verkaufgebühren zu zahlen, zu denen die übrigen Bürger herangezogen werden; ohne besonderen kurfürstlichen Befehl darf niemand von diesen befreit werden.

Die Vorrechte, welche Art. 24d (S. 194) und 41/42 (S. 220 f.) den Mitgliedern der Universität einräumten, kennt die neue Rentenordnung nicht. Welche Erwägungen für diesen veränderten Standpunkt maßgebend waren, läßt sich nicht feststellen.

Die freie Einfuhr von Wein und Früchten, wie sie die niederen Hofbeamten, Kanzlisten, Trompeter und Einspännige angestrebt hatten (S. 194), gewährte die neue Rentenordnung nicht. Die Tatsache, daß Rokoch seither alle dahin zielenden Bemühungen mit Erfolg vereitelt hatte (S. 194), bildete wohl den Grund hiervon.

Die Bestimmung der neuen Rentenordnung, daß den genannten Beamten Abgabenfreiheit für die Einfuhr, nicht aber für den Verkauf von eigenem Gewächs und Provision zustehe, erfolgte im Anschluß an die Anregung des Hofrates (S. 221 unten), der Kurfürst erhöhte lieber den einzelnen Beamten die Bestallung (Siehe die Anm. S. 222), als daß er ihnen hinsichtlich des Verkaufes von eignem Wachstum, Provision eine Sonderstellung einräumte.

## Artikel 43.

### Weinkäufe dürfen zur Zeit, da die Rente geschlossen ist, und ohne Anwesenheit eines Weinstichers nicht erfolgen.

Es ist der Mißbrauch beobachtet worden, daß die Feilweine, die Freitags auf den Dietmarkt gebracht zu werden pflegen, manchmal verkauft wurden, bevor ein Weinsticher dazukam und die Fässer anstechen konnte. Feilweine, die an den Krahnen kamen, wurden bisweilen morgens vor Eröffnung der Rente und abends nach deren Schluß von Bürgern und anderen Eingesessenen ohne Beisein der Weinsticher angestochen, »beschlagen« und ohne Entrichtung der schuldigen Rentengebühr in die Stadt eingeführt. Um dieser Unordnung zu begegnen, wird folgendes befohlen: Es darf in Zukunft auf dem Dietmarkt vor der Stunde, in der die

Rente geöffnet zu werden pflegt, und ohne Beisein der verordneten geschworenen Weinsticher kein Kauf oder Verkauf vor sich gehen. Ebenso ist es verboten, morgens und abends, wenn die Rente Lohneck geschlossen ist, verkauften Wein vom Krahnen in die Stadt einzuführen.

Der Rentenbericht enthält über diesen Artikel nichts. In seiner ersten Sitzung beschloß der Hofrat, darüber nachzufragen, ob er gehalten werde. Bei seiner zweiten Tagung stellte der Hofrat fest, daß der Artikel den Umständen entsprechend gehalten werde. Es werde nämlich Wein auf dem Dietmarkt nicht mehr feilgehalten; den Fuhrleuten, welche Wein in die Stadt führen, würden an den Toren Zettel ausgehändigt, die sie nach der Rente bringen müßten; in diesen werde angegeben, wo der Wein abgeladen werde. Die Fuhrleute würden nur wieder aus der Stadt gelassen, wenn sie die Zettel gestempelt den Pförtnern vorlegten; damit werde nämlich der Beweis erbracht, daß die Rentengebühr entrichtet sei; entsprechend verfahre man am Krahnen.

Der alte Artikel war, wie diese Erklärung zeigt, überflüssig geworden; er fehlt deshalb in der neuen Rentenordnung; das im vorstehenden beschriebene Verfahren stimmt mit der Verordnung überein, die inbetreff der Früchte des Klerus erlassen wurde (S. 177 unten).

### Artikel 44—46.

### Bestimmungen inbetreff der Weine, die zum Verkaufe nach Mainz gebracht werden.

Art. 44. Die Abgaben, welche die Verkaufsweine zu tragen haben, und die Mittel, mit denen man diese Steuern zu umgehen sucht.

Von dem Weine, der zu feilem Kaufe in die Stadt Mainz oder an den Krahnen gebracht und von einem Bürger oder Fremden gekauft wird, ist nach altem Herkommen seitens des Käufers das Kauf- und Verkaufgeld, seitens des Schiffmannes und des Verkäufers aber das schuldige Faßgeld auf der Rente Lohneck zu entrichten; letzteres beträgt vom Fuder etwa 18 Pfg.; dagegen darf der Verkäufer den Wein, den er übrig behält und nicht verkaufen kann, bei Gelegenheit wieder abführen; er hat in diesem Falle kein Verkaufgeld zu bezahlen, sondern nur Überschlag- und Krahnengeld zu entrichten. Bei dieser Bestimmung sollte es vorerst sein Bewenden haben.

Es ist jedoch von etlichen niederländischen und anderen Kaufleuten der unziemliche Betrug und »Finanz« vor sich gegangen, daß sie mit Schiffern und Weinhändlern bestimmte Praktiken verabredeten; darnach führten die Weinhändler

BEILAGE ZUM JAHRESBERICHT DES GROSSHERZOGLICHEN OSTERGYMNASIUMS IN MAINZ 1909/1910.

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

IV. TEIL.

MAINZ 1910
DRUCK VON H. PRICKARTS.

PROGR. No. 876.

für niederländische und andere Kaufleute eine Anzahl Weine nach Mainz, über die sie mit diesen einen Eventualmarkt und -kauf auf Versuch schlossen. Wenn darauf die Weine in Mainz ans Ufer kamen, wurden sie ausgeladen und versucht. Falls dann zwei oder drei Kaufleute den Wein eines Schiffes geteilt hatten, so erklärten sie, der Wein sei nicht in Mainz gekauft, sondern zuvor schon bestellt und auf ihr Wagnis und ihre Gefahr nach Mainz gebracht worden.

Ein anderer Teil der niederländischen Kaufleute zog den Weinen nach Frankfurt, Oppenheim und Worms entgegen und machte dort den Markt, bedang sich aber aus, daß die Weine nach Mainz geliefert wurden. Auf diese Weise kam die Rente Lohneck um das schuldige Niederlage-, Kauf- und Verkaufgeld und die Weinsticher gingen des Faßgeldes verlustig.

Aus diesen Gründen wird den Rentendienern, Weinstichern sowie dem Krahnenmeister und Krahnenknechte befohlen, auf dergleichen betrügerische und finanzische Praktiken fleißig zu achten, bei den Wirten und Gasthaltern, bei denen solche niederländische Weinhändler einzukehren pflegten, unvermerkt Erkundigungen einzuziehen, wie es sich mit den nach Mainz gelieferten Weinen verhalte, ob sie bereits vor ihrer Ankunft in Mainz regelrecht verkauft und Eigentum der niederländischen Kaufleute geworden seien, oder ob es noch »uf dem versuch stehe«, d. h. der Verkauf des Weines von der Probe abhänge und sich Käufer und Verkäufer erst auf einen endgültigen Kauf(akt) zu einigen hätten. Letzteres sei der Fall, wenn die oberländischen Weinhändler niederländischen und anderen Kaufleuten unterschiedlich den Wein zu versuchen gäben und nicht gleich bei ihrer Ankunft meldeten, daß der Wein bereits verkauft sei. In solchen Fällen sollten die Rentendiener den Käufern das schuldige Niederlage- und Kaufgeld, den Verkäufern aber das Verkaufgeld keineswegs erlassen.

Der Rentenbericht äußerte sich zu diesem Artikel nicht, vermutlich deshalb, weil seine Beobachtung vor allem den Krahnenbeamten oblag. In seiner ersten Sitzung war der Hofrat der Ansicht, daß auch 1674 die Mißstände noch herrschten, welche bereits die Rentenordnung von 1601 gerügt hatte; noch immer kauften Mainzer Bürger und Fremde oberhalb Mainz Weine ein und ließen sie dann in Mainz am Rhein überschlagen, ohne daß Käufer und Verkäufer die schuldigen Gebühren entrichteten. Es schlug deshalb der Hofrat vor, alle oberhalb Mainz gekauften und nach Mainz geführten Weine sollten das Kaufgeld geradeso entrichten, als wenn der Kauf

in Mainz selbst erfolgt sei; nur dann, wenn die Absicht bestehe, den Wein in der Stadt Mainz selbst zu verbrauchen, sei von der Erhebung des Kaufgeldes abzusehen. Bei seiner zweiten Beratung erklärte der Hofrat, daß der Artikel 44 mit dem Artikel 43 zusammengehöre, weil kraft dieses die Kauf-, Verkauf- und Niederlagegelder bezahlt würden; der Unterschied zwischen beiden bestehe nur darin, daß in dem 44. die 18 Pfennige gesteigert worden seien. Weiterhin bemerkte er, die Bestimmungen über den Weinverkauf oberhalb Mainz würden gehalten, träten aber selten in Kraft, weil die Landauer und dergleichen oberländische Weine zurzeit, namentlich wegen der erhöhten Zölle, wenig gesucht würden.

Art. 45. Wenn Verdacht besteht, daß Weinhändler Kauf-, Verkauf- und Niederlagegelder zu hinterziehen suchen, so sind sie auf ihre Aussagen zu vereidigen. Wofern Käufer und Verkäufer behaupten, daß der Weinkauf nicht an dem Mainzer Krahnen, sondern anderen Orts richtig vor sich gegangen und nur die Lieferung nach Mainz ausbedungen worden sei, daß sie ferner nicht einen Versuchs-, sondern nur einen Ehrentrunk in Mainz verabfolgt hätten, so können solchen Erklärungen gegenüber dennoch Argwohn und Verdacht berechtigt sein; die Anhaltspunkte hierfür sind bereits im Artikel 44 gegeben. In derartigen Fällen haben dann Käufer und Verkäufer auf der Rente einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen zu schwören, daß sich die Angelegenheit ihren Angaben gemäß verhalte und in Mainz Kauf und Verkauf nicht erfolgt sei. Wird dieser Eid geleistet, so sollen die Rentendiener, bis sich ihnen ein anderer Verdachtsgrund ergibt, die Sache beruhen lassen.

Auch diesen Artikel berührte der Rentenbericht nicht. Der Hofrat erachtete in seiner ersten Sitzung die Bestimmung über den Eid für überflüssig, wenn, wie er bei Artikel 44 vorschlug, alle nach Mainz verfrachteten Weine ohne Ausnahme das Kaufgeld entrichten müßten. Bei seiner zweiten Beratung bemerkte er, daß dieser Artikel, d. h. der durch ihn geforderte Eid, nie in Übung gekommen sei und außerdem auch die Kommerzien behindere.

Art. 46. Krahnenmeister und Krahnenknecht haben auf die Weinverkäufer gleich nach ihrer Ankunft und an den folgenden Tagen in besonderer Weise zu achten; sie sollen vor allem feststellen, ob diese ihre Weine feilhalten und verschiedenen Personen zu versuchen geben. Darum ist es jedem neuen Krahnenmeister und -knecht bei seiner Annahme zur Pflicht zu machen, alles der Rente und dem Kaufhaus Nachteilige, das

sie wahrnehmen, anzuzeigen; der augenblickliche Krahnenmeister und -knecht ist sogleich in diesem Sinne zu verpflichten.

Da dieser Artikel die Obliegenheiten der Krahnenbeamten betraf, so ging der Rentenbericht über ihn stillschweigend hinweg. Der Hofrat beschloß bei seiner ersten Sitzung, ihn unverändert beizubehalten. Bei der zweiten Beratung war er der Ansicht, daß durch die erwähnten Zettel (Vergl. S. 224 Z. 11 ff.) die Kontrolle in der richtigen Weise geübt werde und der Artikel weiterhin beobachtet werden müsse.

Die Rentenordnung von 1674 faßt in dem Abschnitt »Vom Kauff- und Verkauff-Geld vom Wein« die Artikel 44—46 folgendermaßen zusammen: Es kommt jeweils vor, daß fremde Weinhändler und Kaufleute einige Fuder Wein zum Versuchen d. h. zum Probieren und darauffolgenden Kauf den Main oder Rhein herunter nach Mainz führen lassen und dennoch vorgeben, die Weine seien nicht in Mainz gekauft worden; sie wollen auf diese Weise die kurfürstliche Rente um das gewöhnliche Kauf-, Verkauf- und Niederlagegeld bringen. Deshalb soll die Rente durch die Rentendiener und Weinsticher sowie durch den Krahnenmeister und -knecht auf solche Weinhändler fleißig achten und über ihre Angaben Erkundigungen einziehen lassen. Wenn dann der eine oder andere Weinhändler des Betruges verdächtig erscheint, so ist er anzuhalten, seine Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen; »ausserdem aber haben Unsere Renthendiener das gewöhnliche Kauff- und Verkauff-Geld sambt der Niederlaag zu erfordern und zu erheben.«

Diese Bestimmungen der Rentenordnung von 1674 wiederholen also in bündigerer Form, was die Artikel 44—46 der alten Rentenordnung enthielten; besonders blieb der Eid bestehen, wie ihn der alte Artikel 45 vorsah, obwohl der Hofrat von ihm abgesehen haben wollte (S. 228 Z. 14 v. u). Wenn weiterhin die neue Rentenordnung bestimmt, außerdem aber sollten die Rentendiener die Kauf-, Verkauf- und Niederlagegelder erheben, so kann dies nicht so gemeint sein, daß die verdächtigen Kaufleute, von denen man den Eid verlangte, zu deren Zahlung verpflichtet seien. Es gibt vielmehr dieser Zusatz an, daß die Rentendiener für den richtigen Eingang der Kauf-, Verkauf- und Niederlagegelder zu sorgen hatten; eine derartige Bestimmung war an irgend einer Stelle am Platze, da die Abschnitte über das Niederlagegeld (S. 195 ff.) und das Verkauf- und Kaufgeld von Wein (S. 198) eine solche nicht enthielten.

Art. 47.

**Der Beseher des Zolles Vilzbach ist verpflichtet, auf die ankommenden oberländischen Weinhändler zu achten und die Rente über sie zu benachrichtigen, damit die Gebühren und die Stapelgerechtigkeit keine Einbuße erleiden.**

Zur Feststellung dessen, ob die Weine, die nach Mainz kommen, bereits verkauft sind oder nicht, erscheint es weiter (vergl. Artikel 46) dienlich, daß der Beseher des erzbischöflichen Zolles Vilzbach mitwirke. Dieser soll, wenn oberländische Weinhändler zur Verzollung an genannter Stelle anlegen, vor allen Dingen und vor der Verzollung zu erfahren suchen, ob die Weine ihnen als eigenes unverkauftes Gut gehören oder verkauft sind; in letzterem Falle soll er feststellen, wo der Verkauf erfolgte. Der Beseher ist vermöge der Pflichten, durch die er dem Erzstift verbunden ist, schuldig, das bezeichnete Verhör so oft anzustellen, als oberländische Weinhändler oder Schiffleute mit eingeladenen Weinen an dem Zolle Vilzbach vor Anker gehen. Wenn der Beseher vernimmt, daß die Weine noch niemanden verkauft oder versprochen sind, sondern zu feilem Markte nach Mainz gehen, so hat er die Kauf- oder Schiffleute auf die Ordnung hinzuweisen; lautet aber die Erklärung, daß die Weine bereits anderwärts verkauft und nicht mehr feil seien, so soll der Beseher den Rentendienern durch einen Zettel oder Zollknecht vertraulich hiervon Mitteilung machen; diese werden sich dann hinsichtlich der Niederlage-, Kauf- und Verkaufgelder, beziehungsweise wegen des Überschlag- und Krahnengeldes der Ordnung entsprechend zu verhalten wissen. Die Erklärung, welche die Weinhändler oder Schiffleute an dem Zolle Vilzbach abgeben, kann auch dahin lauten, daß die Weine in dem erzstiftlichen Rheingau oder sonst in der Nähe ausgeladen oder auf einem Boden (d. h. auf demselben Schiffe) durchgeführt werden sollen. In solchen Fällen ist bisher zum Abbruch der Stapelgerechtigkeit viel nachgesehen worden; daher soll der Beseher zu Vilzbach die Schiffleute bei oder nach der Verzollung durch Handschlag verpflichten, nicht von der Stadt Mainz abzufahren, bis sie von der Rente Lohneck die Erlaubnis erhalten und sich deswegen mit ihr gebührlich abgefunden haben; zugleich ist der Beseher gehalten, durch einen Zettel oder Zollknecht die Rentendiener hiervon zu verständigen.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht: »So viel in dießem Artikel die Staffelgerechtigkeit ahnbelangt, würdt Selbige ahn ietzo beßer alß iemahlen geschehen, mit allem fleiß beobachtet.«

Bei seiner ersten Sitzung äußerte sich der Hofrat ebenfalls dahin, daß dieser Artikel, soweit er die Stapelgerechtigkeit berühre, beobachtet werde. Bei seiner zweiten Tagung handelte es sich um die Frage, ob dieser Artikel in die neue Rentenordnung einzufügen sei oder nicht. Der Hofrat bemerkte in dieser Hinsicht: was die Aufsicht über die ankommenden Weinhändler angehe, so sei das Nötige bereits in dem vorgehenden (46.) Artikel enthalten; was das Stapelrecht betreffe, so müsse eine Änderung vorgenommen und die diesbezügliche Bestimmung der Ordnung gemäß, d. h. wohl nach dem Gebrauche eingerichtet werden, der sich bei dem Mainzer Stapel herausgebildet hatte. In der neuen Rentenordnung findet sich daher folgender Abschnitt: »Von der Stapel, Umbschlag und Niederlag«.

Das Erzstift hat vermöge kaiserlicher und königlicher Privilegien bei der Stadt Mainz die Stapelgerechtigkeit sowie den Umschlag und die Niederlage von allen und jeden Waren und ist seit undenklichen Zeiten im Besitze dieses Vorrechtes. Zur Ausübung dieser Gerechtsamen haben die früheren Kurfürsten gewisse Verordnungen und Statuten erlassen, die von dem jetzigen Kurfürsten unlängst erneuert und bestätigt wurden. Zur Beobachtung dieser Bestimmungen hat er an das Kaufhaus gemessenen Befehl ergehen lassen; jetzt setzt er fest, daß auch der Rentmeister und die Rentendiener allem, was die Kaufhausordnung über die Stapelgerechtigkeit enthält, fleißig nachkommen; vorzüglich sollen sie darüber wachen, daß sie keine leeren oder geladenen Schiffe, die den Rhein herauf- oder den Rhein, Main und Neckar herunterfahren, an Mainz vorüberlassen, bevor sie der Stapelgerechtigkeit und den darüber veröffentlichten Bestimmungen entsprochen haben; dabei dürfen sie ohne vorhergehende besondere Bewilligung des Kurfürsten mit niemandem eine Ausnahme machen. Rentmeister und Rentendiener haben den Krahnenmeister, die Krahnenknechte, die Überschläger und Wärter sowie andere zur Beobachtung des Stapels beorderte Beamte hieran zu mahnen und auf sie gewissenhaft zu achten.

Art. 48.

Fremde dürfen bei Eisgang und Hochwasser Wein und Früchte nur unter bestimmten Bedingungen in Mainz bergen.

Weil zur Winterszeit unversehens Eisgang und großes Wasser eintritt, so ist es den Handels- und Schiffleuten seit alters gestattet, gegen Entrichtung der schuldigen Niederlage- und Rentengebühr, die 8 Batzen vom Fuder beträgt, fremde Weine und Früchte in Mainz einzuführen und einzukellern; doch müssen sie, wenn der Rhein wieder aufgegangen und das große Wasser wieder verlaufen ist, mit nächstem die eingekellerten Früchte und Weine abführen oder aber niemanden anders als den Bürgern der Stadt Mainz verkaufen. Es bleibt bei diesem Herkommen; doch haben Rentendiener und Weinsticher darauf zu sehen, daß aus demselben keine Gefahr erwächst; wenn Eisgang und großes Wasser es nicht unbedingt erfordern, haben die Rentendiener die Einkellerung und Aufschüttung, die der Klerisei und Bürgerschaft Nachteil und Abbruch bringt, ohne Bewilligung der Kammer nicht zu gestatten.

Zu diesem Artikel machte der Rentenbericht keinerlei Angaben Bei seiner ersten Beratung war der Hofrat der Ansicht, die Rentendiener und Weinsticher müßten nachdrücklich auf Beobachtung dieser Bestimmungen bestehen; zugleich beschloß er zu fragen, ob dieses seither geschehen sei. Bei seiner zweiten Sitzung stellte der Hofrat — wohl durch mündliche Vernehmung Rokochs — fest, daß der Artikel richtig gehalten wurde. Darum übernimmt ihn die neue Rentenordnung unter der Überschrift: »Von der Einkeller- und aufschüttung frembder Wein und Früchten«. Zunächst wird allgemein betont, daß Fremde, sie seien Adlige oder Kauf- und Handelsleute, in Mainz ihre Weine nicht einkellern und ihre Früchte nicht aufschütten dürfen; von den Adligen sind diejenigen ausgenommen, die in Mainz ihre eigenen Häuser haben. Dann wird wie in der alten Rentenordnung darauf hingewiesen, daß bei Eisgang und Hochwasser von diesem Verbot abgesehen werde; während dort die Gebühr für diese Vergünstigung 8 Batzen vom Fuder betrug, heißt es jetzt, es müsse für Einkellerung und Aufschüttung die halbe Niederlage- und Rentengebühr entrichtet werden. Weiterhin kehrt die alte Bestimmung wieder, daß unmittelbar nach dem Eisgang oder Hochwasser der Wein und die Früchte wieder abzuführen oder an die Mainzer Bürger und an niemanden anders zu verkaufen sind. Die Rentendiener und Weinsticher werden

dann ermahnt, fleißig darauf zu achten, daß die eingekellerten Weine nicht nach trüber, sondern nach lauterer Eiche aufgeschrieben würden und daß die Einkellerung und Aufschüttung aus anderen als den beiden bezeichneten Anlässen zum Nachteil der Geistlichkeit und Bürgerschaft nicht erfolge, es sei denn, daß der Kurfürst dieses irgend einem erlaubt und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt habe.

Artikel 49.

Verbot, zu anderen Zeiten als bei Eisgang und Hochwasser ohne besondere Erlaubnis fremde Weine einzukellern.

Es ist der Mißbrauch eingerissen, daß man Weine das Jahr hindurch, auch wenn Eisgang und großes Wasser vorher nicht zu befürchten waren, ohne Unterschied einführte und einkellerte; dann schaffte man sie wieder nach Belieben der Kaufleute aus der Stadt; vorher fragte man diese aber nicht, ob inzwischen ein Kauf oder Verkauf vor sich gegangen sei; außerdem erhob man das Niederlagegeld für einige Fuder weniger, als die Fässer an der Eiche und bei der Visierung hielten. Es sollen deshalb Rentmeister und Rentendiener sowie der Krahnenmeister dieser Sache gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und außerhalb Eisganges und großen Wassers Fremden ohne Bewilligung der Kammer die Einkellerung der Weine nicht gestatten. Wenn eine solche dem Herkommen gemäß oder infolge besonderen Zugeständnisses stattfindet, haben die Genannten darauf zu achten, daß die ganze Anzahl der eingekellerten Weine nach lauterer Mainzer Eiche aufgeschrieben, ohne Nachlaß verniederlagt (mit dem Niederlagegeld belastet) und nicht nach Belieben weggeführt wird. Vor allem sind die Kaufleute auf Eid zu befragen, ob während der Einkellerung ein Kauf oder Verkauf an diesen Weinen erfolgte. Lassen die Schiff- oder Kaufleute die eingeführten Weine und Früchte mehr als 2 Monate nach dem Eisgang und großen Wasser liegen, so können sie Wein und Früchte nicht mehr nach Belieben abführen; sie sind vielmehr verpflichtet, dieselben an die Mainzer Bürger zu verkaufen; finden sich diese zum Kaufe nicht bereit, so müssen die Schiff- oder Kaufleute das ganze Niederlage- sowie das Kauf- und andere Ungeld entrichten, mag ein Kauf vor sich gegangen sein oder nicht. Einzelne Kaufleute und Weinhändler kellern bei Eisgang und großem Wasser ihre Weine nicht in Mainz ein, sondern lassen sie beim Krahnen wohlverwahrt und zugedeckt liegen; sie glauben dann, wenn sie sich nur mit dem Krahnenmeister wegen des

Platzes verglichen haben, ein Niederlagegeld nicht entrichten zu müssen. Der Krahnenmeister soll diesen in Zukunft keinen Platz am Krahnen gönnen, wenn sie nicht bereit sind, das halbe Niederlagegeld, d. h. 8 Batzen vom Fuder, auf der Rente zu erlegen; hiervon hat er dann die Rentendiener zu verständigen.

Der Rentenbericht machte zu diesem Artikel keinerlei Angaben. Der Hofrat äußerte sich bei seiner ersten Sitzung dahin, er solle bleiben und beobachtet werden. Bei der zweiten Beratung stellte er — wohl auf Grund der Aussagen Rokochs — fest, daß der Artikel gehalten und keinem Fremden die Niederlage gestattet werde, daß aber der Adel seit wenigen Jahren in Mainz Wein und Früchte einlagere und damit die Nahrungsquellen der Bürgerschaft schädige; deshalb müsse dieser Übelstand abgestellt werden. Da in dem letzten Teile des Artikels von Weinen die Rede ist, die bei Hochwasser und Eisgang an dem Krahnen gelagert werden, so erinnert der Hofrat bei der zweiten Sitzung weiter an folgendes: Wenn bisher Weine, die rheinabwärts befördert werden sollten, auf oberländischen Schiffen nach Mainz gelangten, so bezahlten sie für das Aus- und Wiedereinladen nur einmal die Krahnengebühr. Er schlägt vor, daß in Zukunft für jede Benutzung des Krahnens die Gebühr entrichtet werde, weil ja jedesmal der Krahnen und die Seile gebraucht würden.

Im Anschluß an die Bestimmungen über die erlaubte Einkellerung von Wein und Aufschüttung von Früchten (S. 232 Z. 10 v. u.) wiederholt die neue Rentenordnung im allgemeinen den Artikel 49 der alten Ordnung. Von dem Anfang desselben sieht sie freilich ab; denn das Verbot, daß Fremde dann, wenn nicht Eisgang oder Hochwasser eingetreten ist, in Mainz Weine einkellern oder Früchte lagern, hatte sie den gesamten Bestimmungen über Einkellerung vorausgeschickt (Ebenda Z. 15. v. u.); auch dem ungesetzlichen Verfahren einzelner Adliger war sie bereits an dieser Stelle (Ebenda Z. 12 v. u.) entgegengetreten Im übrigen übernimmt die neue Rentenordnung folgende Bestimmungen des alten Artikels: Wenn die eingekellerten Weine und aufgeschütteten Früchte wieder abgeführt werden, sollen Rentmeister, Rentendiener und Krahnenmeister darauf achten, daß für die volle Anzahl der eingekellerten und nach lauterer Eiche aufgezeichneten Weine das Niederlagegeld entrichtet wird; ein Nachlaß daran darf niemanden gewährt werden. Ferner haben der Rentmeister, die Rentendiener und der Krahnenmeister die Kaufleute eidlich darüber zu vernehmen, ob während der Einlagerung ein Kauf oder Verkauf an den Waren erfolgte; ist dieses der Fall, so muß neben dem Nieder-

lage- auch das Kauf- und Verkaufgeld entrichtet werden. Den Schluß des Abschnittes über Einkellerung von Wein und Aufschüttung von Früchten bildet in der neuen Rentenordnung wie bereits in der alten die Bestimmung, daß fremde Waren, die nach dem Eisgang länger als zwei Monate in Mainz lagern, entweder an die Mainzer Bürger zu verkaufen sind oder erst nach Erlegung der Niederlage-, Kauf- und Verkaufgebühr fortgeschafft werden können.

Art. 50.

Essig und andere Waren, für die Renten- und Kaufhausgebühren zu entrichten sind, dürfen nicht in Privathäusern gelagert werden; Gebühren für Essig.

Etliche, die am Rhein wohnen, haben zu Zeiten im Gebrauch gehabt, Essig und andere Waren, die aus den Schiffen ans Land geladen wurden, in ihre Häuser zu nehmen. Damit nicht auf diese Weise der Renten- und Kaufhausgebühr ein Eintrag geschieht, so sollen Renten- und Kaufhausdiener auf diese Sache fleißig achten. Da nicht abzusehen ist, weshalb zwischen Wein und Essig ein Unterschied gemacht werden soll, so haben sie in Zukunft von dem Essig, der bisher frei einging, wie vom Weine Niederlage-, Kauf- und Verkaufgeld zu erheben.

Zu diesem Artikel äußerte sich Rokoch in dem Rentenbericht nicht. Deshalb beschloß der Hofrat in seiner ersten Sitzung, anzufragen, ob noch Bürger, die am Rhein wohnten, aus den Schiffen Essig und andere Waren nach ihren Behausungen schafften. Welche Antwort ihm zuteil wurde, wissen wir nicht. Aus der Tatsache, daß sich der Hofrat mit diesem Artikel bei der zweiten Beratung nicht mehr befaßte und derselbe in die neue Rentenordnung nicht aufgenommen wurde, läßt sich schließen, daß er gegenstandslos geworden war. Dagegen beschäftigte sich der Hofrat bei der zweiten Sitzung mit einer Verordnung wegen des Essigs. Er war der Ansicht, daß von dem Essig, der in Mainz verzapft und verbraucht werde, dasselbe Ungeld wie von dem Weine zu erheben sei; bisher habe man dafür keine Abgaben entrichtet. Auf Grund dieser Anregung wurden besondere Bestimmungen über den Essig in die neue Rentenordnung aufgenommen In dem Abschnitt »Vom Kauff- und Verkauff-Geld vom Wein« wird für Essig dasselbe Kauf- und Verkaufgeld wie für Wein, ebens oder Aufschlag für den fremden Käufer festgesetzt (vergl die Ausführ. zu d. Art. 25 S. 198). Unter der Überschrift »Vom Niederlag-

Geld, vom Wein-, Essig- und Guldenzoll« findet sich die Bestimmung, daß Fremde, die Wein oder Essig in Mainz einführen, den vollen Guldenzoll, 10 Albus von der Ohm und 2 Gulden vom Fuder, entrichten sollen. (Siehe die Ausführ. zu d. Art. 24 S. 195). Übrigens wurde durch die neue Rentenordnung der Verzapf von Essig grade so besteuert wie der von Wein; beide mußten das gleiche Ungeld bezahlen; dies besagt der Abschnitt »Vom Ungeldt, vom verzapfften Wein und Essig». (S. 201 Z. 11 v. u.).

## Artikel 51.

### Auch unverkaufte Weine dürfen aus Mainz nicht weggeschickt werden, ohne daß für sie das Kauf- und Verkaufgeld entrichtet wird.

Wenn einzelne Bürger, Weinhändler oder Faktoreien zu Zeiten 10, 20, 30, 40, 50 und mehr Fuder Wein ein- oder mehrmal auf Abenteuer, wie sie es nannten, nach Bremen, Hamburg, Köln und anderen Orten verschickten so haben die Rentendiener bisher in mißbräuchlicher Weise diese Weine ohne Kauf- und Verkaufgeld und andere schuldige Gebühren frei passieren lassen. Derartige Weine sind aber nie wieder zurückgekommen; es ist also dem Erzstift vorsätzlich die schuldige Gebühr entzogen worden. Deshalb verordnet der Kurfürst, daß in Zukunft kein Faktor, Weinhändler, Bürger oder sonst ein Eingesessener von Mainz aus Wein auf Abenteuer schickt, er habe denn nach vorausgegangener Besichtigung durch einen geschworenen Weinsticher das schuldige Kauf- und Verkaufgeld auf der Rente entrichtet und einen Freizettel gelöst; ohne einen solchen dürfen den Wein weder die Schröter schroten noch die Pförtner aus der Stadt gehen lassen.

Rokoch äußerte sich in dem Rentenbericht zu diesem Artikel nicht. Deshalb betonte der Hofrat in seiner ersten Sitzung, der Artikel müsse beobachtet werden, wenn es nicht schon geschehe. Bei seiner zweiten Beratung war er darüber belehrt, daß der Vorschrift entsprechend verfahren werde.[1]) Der Artikel kehrt in der neuen Rentenordnung nicht wieder.

## Artikel 52 und 53.

### Die Pflichten der Pförtner.

Art. 52. Die Pförtner an den Rhein- und Feldpforten ließen sich seither Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen und wurden auch der Untreue verdächtig. Dieses hatte darin

[1]) Am Rande steht: Worauff gelehrt wird, sollen die inheimbische den wein zihen und ihnen von den frembden kein eintrag geschehen.

seinen Grund, daß einige unter ihnen um Vergünstigungen und Gaben willen von einem und nicht von sämtlichen Rentendienern angenommen und zeitweilig gar nicht vereidigt und verpflichtet wurden; außerdem sahen sich die Rentendiener bei deren Auswahl nicht nach ehrbaren, aufrichtigen Personen um und ließen es nachher an der gebührenden Aufsicht fehlen, obwohl aus den wöchentlichen geringen Geldablieferungen die Nachlässigkeit und der Betrug der Pförtner fast handgreiflich hervorging. Deshalb wird befohlen, daß in Zukunft zu den Pförtnerdiensten nur fleißige, ehrbare, aufrichtige Bürger verwendet werden; diese sind nicht vom Rentmeister allein, ohne Vorwissen und Zustimmung der Rentendiener, sondern von allen Rentendienern mit gesamtem Rat und Gutachten anzunehmen. In deren Eidespflichten ist zu betonen, daß sie stets fleißige Aufsicht führen müssen, damit nicht Wein, Frucht oder andere zollpflichtige Waren und Güter ohne Vorlegung von Rentenzetteln zoll- und rentenfrei aus der Stadt gehen. Ferner müssen die Pförtner alles, was täglich den Geistlichen, Universitäts-, bürgerlichen und anderen Personen an Wein, Frucht und sonstigem in die Stadt eingeht, durch Zettel, welche ausdrücklich die Quantität von Wein und Frucht enthalten, der Rente Lohneck melden; dabei dürfen sie weder aus Gunst, Freundschaft, Verwandtschaft oder anderen Gründen etwas verschweigen noch einen Nachlaß gewähren oder auf dem Zettel weniger schreiben, als die Quantität beträgt.

Art. 53. Die Rheinpförtner, unter denen wieder der am Eisentürlein wegen des Wegegeldes, Markt- und Judenzolles besondere Bedeutung hat, sind von großer Wichtigkeit; sie sollen fleißig darauf achten, daß nicht Wein, Bier, Frucht, Mehl sowie andere Waren und Güter ohne Entrichtung der Rentengebühr in die Stadt und aus derselben geführt werden. Darum haben die Rentendiener die Pförtner zu treuer und eifriger Diensterfüllung zu ermahnen. Sollten sie wahrnehmen, daß der eine oder andere Pförtner nicht stets an der Pforte wäre, so sollen sie ihm dies verweisen; im übrigen hat von Zeit zu Zeit einer der Rentendiener persönlich an die Pforten zu gehen und nachzusehen, ob die Pförtner ihrem Amte genügen. Sollten einzelne Pförtner noch nicht auf der Rente in Eid und Pflicht genommen sein, so haben sie die Rentendiener ersten Tages zu diesem Zwecke vorzubescheiden. Wenn bei diesem oder jenem Pförtner Unfleiß und Nachlässigkeit so beharrlich sind, daß keine Warnung hilft, so ist er zu entlassen und durch einen treuen und aufrichtigen Bürger zu ersetzen. Jedem Pförtner soll eine verschlossene Büchse zugestellt

werden, damit er darin das Zoll- und Wegegeld verwahrt; letzteres darf er nicht selbst in die Hände nehmen, sondern es ist durch die, welche es entrichten, in die Büchse zu werfen.

Zu Artikel 52 und 53 bemerkte der Rentenbericht, daß oftmals bei den Pförtnern Unfleiß wahrzunehmen sei, indem Waren und Wein ohne vorherige Nachprüfung der Quantität ein- und ausgeführt würden; dadurch gingen dem Kurfürsten Gebühren verloren; umgekehrt klagten die Pförtner, daß ihnen die Wachen der Bürger und Soldaten in den Herbst- und Marktzeiten nicht behilflich wären; darum seien sie (die Pförtner) nicht imstande, die Waren durchzusehen und aufzuschreiben; vielmehr wiesen die Wachen an den Toren die Fuhren oft mit Gewalt aus der Stadt oder zwängen sie mit Streichen, in die Stadt hineinzufahren. An anderen Orten, so fährt der Rentenbericht weiter, müßten die Wachen auf den Vorteil der Herrschaft bedacht sein und ihn wahren helfen; hier in Mainz sei bisher trotz öfteren Begehrens eine derartige Unterstützung nicht erfolgt, hoffentlich werde aber der Kurfürst künftig in dieser Angelegenheit Rat schaffen. Der Hofrat war bei seiner ersten Sitzung darum der Ansicht, die Offiziere und Soldaten sollten die Pförtner unterstützen, so daß keine Waren und Fuhren ein- oder herausgelassen würden, bevor die Pförtner hinsichtlich der Zölle befriedigt seien. Bei der zweiten Beratung beschäftigten den Hofrat zunächst die Pförtner selbst. Er stellte fest, daß diese auf Rente angenommen und im Beisein des Vizedominus vereidigt würden. Des weiteren betonte der Hofrat, es sei viel an diesen Leuten gelegen, indem es auf ihre Aufsicht und Treue ankomme; sie hätten aber wöchentlich nicht mehr als ½ fl. Lohn; so geschehe es denn, daß sie dem einen oder anderen durch die Finger sähen und dadurch den Kurfürsten schädigten. Unter diesen Umständen hielt es der Hofrat für überlegenswert, ob man nicht ihren Lohn erhöhen solle; er beschloß deshalb, wie aus einer Bemerkung am Rande des Aktenstücks hervorgeht, mit dem Rentmeister in dieser Angelegenheit zu sprechen und sein Gutachten einzuholen; an den Hauptpforten, d. h. an der Altmünsterpforte, dem Eisentürlein, der Fischpforte und dem Neutor sollten die Pförtner wöchentlich 1 fl., an den anderen einen halben erhalten. Auch darauf wies der Hofrat hin, daß die Pförtner keine Büchsen mehr hätten, sondern alle Samstag das Geld ablieferten und Verzeichnisse der eingegangenen Gebühren und ihrer Zahler einreichten. Er war der Ansicht, es solle entsprechend der alten Rentenordnung (Artikel 53) die Büchse wieder eingeführt werden,

wofern nicht besondere Bedenken vorlägen. Ferner beschäftigte sich der Hofrat mit den Klagen der Pförtner, daß Offiziere und Soldaten die Waren und Fuhren zur Zahlung der Gebühren nicht anhalten hülfen, sondern sogar die Fuhrleute fortjagten und schlügen, die Pförtner aber an Erhebung des Zolles hinderten. Der Hofrat hielt Abhülfe für hochnötig und war der Ansicht, es solle den Offizieren ernstlich und bei Strafe anbefohlen werden, an den Wachstellen die Pförtner bei Erhebung des Wegegeldes und der Zölle nicht zu hindern, sondern zu unterstützen. Weiterhin betonte der Hofrat, auch der Judenzoll komme nicht in eine Büchse, sondern werde ebenfalls mit einem Verzeichnis wöchentlich an die Rente abgeliefert; andere zollpflichtige Waren und Fuhren zeige der einzelne Pförtner nur durch Zettel der Rente an, die dann die Gebühren erheben lasse. Schließlich bemerkte der Hofrat noch, der Judenzoll betrage 5 Albus und 3 Würfel oder an deren Stelle 1 Kr. oder Albus.

Der Abschnitt der neuen Rentenordnung, welcher »Von den Pfördtneren« überschrieben ist, beginnt mit dem Schlußgedanken des alten Artikels 52. Es wird nämlich zunächst den Pförtnern eingeschärft, sich nicht aus Gunst, Freundschaft oder Verwandtschaft Ungenauigkeiten in ihrem Dienste zuschulden kommen zu lassen; sie müssen vielmehr alles, was den Geistlichen, befreiten Personen (1601 hieß es: Universitätspersonen) und Bürgern an den Pforten eingeht, aufzeichnen, bei Wein außerdem die Anzahl der Ohme angeben und über beides der Rente berichten. Dann kommt die neue Ordnung ganz kurz auf die mangelnde Pflichttreue der Pförtner zu sprechen, die in der alten Ordnung den Ausgangspunkt des Artikels 52 bildete und ausführlich behandelt wurde. Hier wie dort erblickt man die Ursache dieses Übels in der Anstellung von Persönlichkeiten, deren Treue und Fleiß nicht hinlänglich sicher gewesen sei. Da nun dem Rentmeister und den Rentendienern Handel und Wandel der Mainzer Bürger genugsam bekannt sind, so befiehlt die neue Rentenordnung, daß Rentmeister und Rentendiener gemeinsam, wie dieses bereits die Rentenordnung von 1601 vorschrieb, aus den Bürgern ehrbare, treue, fleißige und aufrichtige Leute, die auch des Lesens und Schreibens kundig sind, zu Pförtnern annehmen und diese beim Dienstantritt verpflichten, niemanden Wein, Früchte oder Waren ohne Rentenzettel ein- oder ausführen zu lassen; neu ist hierbei, daß die Pförtner im Lesen und Schreiben erfahren sein müssen; die Bestimmung über die Rentenzettel wiederholt sinngemäß die Vorschrift des alten Artikels 53 über die Renten-

gebühren (S. 237 Z. 17 v. u.). Sollte sich jemand unterstehen, ohne Rentenzettel Waren einführen zu wollen, so sind die Pförtner nach der neuen Rentenordnung verpflichtet, den Betreffenden oder dessen Pferd und Geschirr durch die Torwachen anhalten zu lassen und ungesäumt der Rente darüber Bericht zu erstatten. Diese neue Verordnung ist veranlaßt durch Rokochs Darlegungen im Rentenbericht; »ahn anderen orthen aber, so hatte er sehr freimütig bemerkt, müßen die Wachten mit auf der Herrschafft nutzen sehen und handhaben helffen; hier hat es bißhero auff offteres begehren nicht erfolgen wollen, deme die gnedigste Herrschafft verhoffentlich künfftig rath schaffen würdt.« Diesen Gedanken des Rentmeisters hatte dann der Hofrat bei der ersten Sitzung zu dem seinigen gemacht.

Als weitere Obliegenheit der Pförtner bezeichnet es die Rentenordnung von 1674, daß sie das Wegegeld, nämlich 4 Pfennige vom Karren und 8 Pfennige vom Wagen, ferner den Judenzoll, der 5 Albus für die Person beträgt, erheben. Diese Verpflichtung bestand für die Pförtner auch schon in der alten Rentenordnung; nur gab diese die Beträge des Wegegeldes und Judenzolles nicht an.

Alle Gefälle und Einnahmen sollen die Pförtner, so schreibt es die Rentenordnung von 1674 vor, wöchentlich der Rente abliefern und zugleich Verzeichnisse einreichen, aus denen hervorgehe, von wem und wofür die einzelnen Zahlungen geleistet worden seien. Wie diese Verordnung zeigt, beließ man es bei der Einrichtung, die nach 1601 geschaffen worden war. Die alte Rentenordnung verlangte nämlich noch, daß das Wegegeld und der Judenzoll von den Pförtnern nicht in die Hand genommen, sondern von den Zahlern selbst in eine Büchse geworfen werde. Von dieser Vorschrift war man abgekommen und hatte die wöchentliche Ablieferung des Geldes und der erwähnten Verzeichnisse eingeführt. Obwohl der Hofrat bei seiner zweiten Sitzung die Büchse, wenn keine Bedenken vorlägen, wieder eingeführt haben wollte, so beließ man es doch bei der zur Zeit bestehenden Buchführung und Geldablieferung. Jedenfalls hielt man die Gefahr des Unterschleifes in diesem Falle für geringer. Denn die Quantität der versteuerten Waren und der Name des Zahlers wurde noch in dessen Gegenwart in die Verzeichnisse eingetragen; anderenfalls aber wäre darüber, ob der einzelne Verpflichtete auch wirklich das Geld in die Büchse geworfen oder entgegen dem Verbot dem Pförtner ausgehändigt hätte, der es dann für sich behalten konnte, der kurf. Kammer jede nachträgliche Kontrolle unmöglich gewesen.

Auch die neue Rentenordnung machte es den Rentendienern zur Pflicht, die Pförtner zu beaufsichtigen und denselben Unregelmäßigkeit im Dienste zunächst scharf zu verweisen, wenn dieses jedoch nichts nutzte, die Nachlässigen oder Unehrlichen aus dem Amte zu entlassen. Es decken sich diese Bestimmungen mit den entsprechenden des alten Artikels 53.

Der Schluß des Abschnittes »Von den Pfördtneren« handelt von der Unterstützung, welche die Torwachen den Pförtnern leisten sollen. Es ist vorgekommen, so heißt es, daß die Pförtner bei Ausübung ihres Berufes von den Offizieren auf den Wachen nicht nur nicht unterstützt, sondern sogar behindert wurden; denn es unterstanden sich einzelne Soldaten, diejenigen, die Zoll- oder Wegegeld oder andere Abgaben zu entrichten hatten, mit Schlägen fortzutreiben. Es hat deshalb der Kurfürst, wie die Rentenordnung weiter besagt, an den Kommandanten Befehl erlassen, das solches in Zukunft unterbleibt und den Pförtnern auf Begehren unweigerlich an die Hand gegangen wird, damit sie die Gebühren erlangen. Dieser Erlaß des Kurfürsten trat jedesmal dann in Kraft, wenn einer ohne Rentenzettel Waren in die Stadt oder aus dieser zu schaffen versuchte; denn in diesem Falle hatte der Pförtner mit Hilfe der Torwachen den Betreffenden selbst oder sein Pferd und Geschirr anzuhalten.

An den Abschnitt »Von den Pfördtnern« schließt der Pförtnereid an. Durch ihn werden die vorausgehenden Bestimmungen nach folgenden Richtungen erläutert und ergänzt: 1. In das Buch, das die Pförtner zu führen haben, sind alle rentenpflichtigen Gegenstände wie Wein, Frucht, Mehl, Salz, Hirsen, Essig und Branntwein, ferner alle Kaufhaus- und anderen Waren, die ein- und ausgeführt werden, genau einzutragen. 2. Die Renten- oder Kaufhauszettel sind den Pförtnern zum Beweise dafür vorzulegen, daß die schuldigen Gebühren bereits erlegt sind. 3. Enthalten die Renten- oder Kaufhauszettel weniger Waren, als eingeführt werden sollen, so haben die Pförtner dieses sofort der Rente oder dem Kaufhaus anzuzeigen. 4. Solange die Rente offen ist, dürfen die Pförtner kein Geld annehmen, sondern müssen die Leute zur Entrichtung der Gebühren dorthin weisen; ist die Rente geschlossen, so sind die Pförtner gehalten, für die Zeit bis zu deren Wiederöffnung Pfänder im Werte der Rentengebühr zu nehmen. 5. Es ist Pflicht der Pförtner auf die fremden zollpflichtigen Juden sowie auf das große und kleine Schlachtvieh achtzugeben. 6. Bei zweifelhaften Fällen haben sich die Pförtner bei der Rente Bescheid zu holen.

16

### Art. 54.
### Güter, die aus der Stadt kommen, darf der Krahnenmeister nicht ohne Rentenzettel verladen lassen.

Was an Wein, Bier sowie anderen Waren und Gütern aus der Stadt Mainz an den Krahnen kommt, darf der Krahnenmeister und -knecht bei Eid und Pflicht nicht eher mit dem Krahnen in das Schiff laden, als bis ihm ein Rentenzettel über die entrichtete Gebühr vorgelegt ist.

Der Rentenbericht machte zu diesem Artikel keine Angaben. Infolgedessen beschloß der Hofrat bei seiner ersten Sitzung, bei den Schiffleuten, Krahnenknechten und sonst nachzufragen, wie es mit diesem Artikel gehalten werde. Wie die Antwort lautete, wissen wir nicht, da der Hofrat bei der zweiten Beratung auf diesen Gegenstand nicht zurückkam.

In der neuen Rentenordnung findet sich folgender Abschnitt »Vom Crahnen«, dessen Punkt 2 dem alten Artikel 54 und dessen Punkt 4 dem alten Artikel 69 entspricht (siehe unten S. 262), während die Punkte 1 und 3 neu sind.

1.[1]) Bisher wurde Wein, der in oberländischen Schiffen nach Mainz kam und von hier weiter rheinabwärts gehen sollte, eine Zeitlang in den Mainzer Krahnenschuppen gelagert. In mißbräuchlicher Weise zahlte man dann für das Ausladen und Wiedereinladen nur eine einmalige Krahnengebühr. Da nun der Krahnen in der Tat zweimal, nämlich beim Ausheben aus dem Schiff und ebenso bei dem Wiedereinheben, benutzt wird, so verordnet der Kurfürst, daß alle Weine, die nach dem Ausladen eine Zeitlang an dem Krahnen lagern und dann wieder in die Schiffe geladen werden, für jede Krahnenbenutzung die gewöhnliche Gebühr bezahlen, so wie es die Krahnenordnung angibt.

2. Krahnenmeister und Krahnenknechte dürfen bei Strafe der Dienstentlassung nicht gestatten, daß Wein oder andere Kaufmannswaren aus einem Schiffe in ein anderes umgeladen, in die Stadt gefahren oder solche, die aus der Stadt kommen, in die Schiffe gehoben werden, wenn ihnen nicht vorher richtige, gestempelte Renten- oder Kaufhauszettel vorgelegt werden.

3. Wenn Kaufleute und Weinhändler bei Eisgang und Wassergefahr ihre erhandelten Weine nicht in die Stadt Mainz einführen und daselbst einkellern, sondern beim Krahnen

1) Die Zahlen sind der Übersichtlichkeit wegen vom Herausgeber hinzugefügt.

verwahrt liegen lassen, so soll der Krahnenmeister dieses keineswegs umsonst erlauben, sondern dafür das halbe Niederlagegeld abfordern; damit dieses gebührend abverlangt wird, soll die Rente jedesmal an dessen Erhebung erinnert werden.

4. Der Krahnenmeister soll die gewöhnlichen Krahnengebühren von den fremden Kauf- und Schiffleuten sowie von den Bürgern und Einheimischen fleißig einfordern und dieselbe weder auf kurze noch auf lange Zeit borgen. Darauf, daß die Krahnenordnung treu befolgt wird, haben die Rentendiener genau zu sehen und zu halten.

### Art. 55.

### Schröter dürfen ohne Rentenzettel weder Wein noch Bier schroten.

Es sollen die Schröter keinen Wein und kein Bier auf den Wagen oder Karren aufschroten, bevor ihnen ein Rentenzettel zugestellt ist.

Zu diesem Artikel bemerkte Rokoch in dem Rentenbericht nichts. Bei seiner ersten wie zweiten Sitzung stellte der Hofrat fest, daß diese Vorschrift beobachtet werde; bei letzterer fügte er noch hinzu, daß diese Bestimmung den Schrötern bei der Vereidigung vorgeführt werde. Die neue Rentenordnung gedenkt dieses Artikels in dem Abschnitt »Von den Schröderen und Schröder Lohn«. (Vergl. S. 250.)

### Art. 56.

### Die Gebührnisse der Weinschröter.

Es sollen die Schröter Wein, der Geistlichen oder Weltlichen in die Stadt eingeht, nicht vom Wagen oder Karren abschrotten, bevor derjenige, dem der Wein zusteht, einen Rentenzettel vorgelegt oder, wenn die Rente verschlossen ist, den Pförtnern oder Schrötern ein hinreichendes Pfand übergeben hat.

In dem Jahre 1583 machten es Vizedominus, Rentmeister und Rentendiener durch eine Verordnung den Schrötern zur Pflicht, die eingesessenen Geistlichen und Weltlichen, sowie die fremden Kauf- und Handelsleute nicht zu überfordern; wenn sie nämlich ein Stück Wein in den Keller schroteten, sollten sie nicht mehr als 5½ Alb. nehmen; wofern es überlästig war und ungefähr 9 bis 10½ Ohmen hielt, hatten sie den doppelten Lohn d. h. 9 Alb. zu beanspruchen. Für jede Ohm, die sie aus dem Keller schroteten, betrug der Lohn 6 Pfennig. Wurde es notwendig, den Wein fortzuschleifen, so hatten die Schröter bei 6 untergeschobenen Leitern vom

Stück 1 Alb., von 4 Ohmen 4 Pfennig, von 3 Ohmen 3 Pfennig zu fordern; legten sie weniger als 6 Leitern unter, so war dafür überhaupt nichts zu beanspruchen. Trotzdem diese Ordnung besteht, haben die Schröter seither Einheimische und Fremde übernommen; es mußten bisweilen vom Stück 8, 9, 10 bis 15 Batzen gegeben werden.

Der Kurfürst verordnet deshalb, daß Schrötermeister und Schröter in Zukunft, wenn sie ein Stück Wein in den Keller schroten, nicht mehr als 6 Albus und, falls das Stück überlästig ist und 9—10½ Ohmen hält, nicht mehr als 12 Albus abnehmen dürfen. Für jede Ohm, die sie aus dem Keller schroten, gebührt ihnen 1 Albus; für das Fortschleifen aber haben sie, ob sie viele oder wenige Leitern unterschieben, von Fremden und Einheimischen nichts zu fordern; denn obwohl das Ein- und Ausschroten an manchen Stellen beschwerlich ist, so ist es doch in den meisten Kellern nicht nötig »und muß ains das andere übertragen«. Abgesehen von den genannten Gebührnissen, dürfen die Schröter weder Fremde noch Einheimische wegen Lohn, Kost und Trunk belästigen. Tun sie es dennoch, so erfolgt auf Bericht der Rentendiener Bestrafung der betreffenden Schröter. Ebenso haben die Rentendiener darauf zu achten, daß die Mütter nicht Einheimische und Fremde über die Ordnung hinaus mit Müttergeld beschweren und übernehmen. Wenn die Mütter an Markttagen Bütten zum Ausmessen brauchen und Frucht in Schiffe überschlagen, kommen ihnen vom Malter 2 Pfennig, sonst aber bei Geistlichen und Weltlichen vom Malter 1 Pfennig zu. So oft sie auf ihren Eid Früchte in Schiffen besichtigen und schätzen, aber nicht messen oder überschlagen, erhalten sie von jedem Malter 1 Hell.

Der Rentenbericht lautet zu diesem Artikel folgendermaßen: »So viel die Schrötter belangen, würdt von den Burgern und Kauffleuthen sehr geklagt, daß Sie uber den vor dem Krieg und der Ordnung gemeeß gesetzten Schrottlohn an ietzo drey-, ia wohl vierfach erforderen, auch wohl erzwingen, welches dießer Statt den zugangh und umb mehrer anderen uhrsachen von den Frembden Kauffleuthen sehr spehret; unndt ob zwar vor zwey Jahren den Schrottern von einem Stückh wein von gnedigster Herrschafft 30 Kr. zu schrotten verwilliget, von neuwem deßgleichen auch den Kärchern zu führen verordnet wordten, so hat solche Verordnung lenger nicht alß von 11 Uhr bieß Mittag ihren halt gehabt, Sondern gleich wie vor vom Stückh Wein ein Gülden auch 50 Kr. von Schröttern unndt Fuhrleuthen wieder die Gebühr, will der arme Burger sonsten sich geholffen

zusehen, zahlen müßen unndt solche ubermaß wehret noch; solches aber in die Billigkeit zu bringen, wie in andere orthen beschicht, muß mit hohem Oberkeitlichem ernst dieße leuth darzu angehalten und darzu gezwungen werdten; der Renthen wollen solche leuth nicht mehr darinen pariren noch gehorsamen.«

Es sind mannhafte, nicht mißverständliche Worte, die Rokoch hier über das Verhalten der Schröter vorbringt. Besonders eindrucksvoll erscheinen die Schlußworte, in denen er die Regierung auffordert, diese Leute zur Beobachtung der Vorschriften zu zwingen, da sie der Rente nicht mehr gehorchten und parierten. Der Hofrat betonte im Anschluß an den Rentenbericht, die Bestimmungen über Schröter-, Mütter- und Karcherlohn müßten genau beobachtet werden; zu diesem Zweck solle die Rente geeignete Maßnahmen vorschlagen. Zugleich erinnerte er daran, daß jeder einzelne Schröter, Mütter und Karcher vorzubescheiden und zu vernehmen sei; wer sich dann der erlassenen Ordnung nicht anbequemen wolle oder sie tatsächlich nicht beobachte, solle aus der Stadt gewiesen werden. Bei der abermaligen Beratung stellte der Hofrat — ob mit Unterstützung Rokochs, wissen wir nicht — fest, daß die Schröter und Kaufhausknechte noch nicht vereidigt, sondern nur durch Handgelöbnis verpflichtet seien. Dieses wäre deshalb unterblieben, weil man sich vorher mit dem Domkapitel vergleichen[1]) und dann erst die Vereidigung und Einweisung habe vornehmen wollen. Zu gleicher Zeit äußerte sich der Hofrat über den Grund, warum die Schröter höhere Löhne beanspruchten. Diese waren nämlich bis dahin auch Pflästerer; im Sommer wurden sie durch das Schroten nicht in Anspruch genommen und so ernährten sie sich in dieser Zeit mit Pflästern. Nunmehr hatten sie aber diese Beschäftigung aufgegeben und darum das Schrotgeld gesteigert. Der Hofrat kam auch bei seiner zweiten Tagung zu dem Schlußergebnis, die Schrot-, Mütter- und Karcherordnung müsse genau gehalten werden, die einzelnen Schröter, Karcher und Mütter aber seien zu vereidigen. Wer sich in beides nicht fügen wolle, der sei in der Stadt nicht zu dulden, sondern baldigst auszuweisen.

Hinsichtlich der Karcher bemerkte der Hofrat, es bestände bei diesen die Ordnung, daß 6 von ihnen mit Stückfässern führen, die anderen mit kleinen Fässern. In einer Randbemerkung wird noch gesagt, daß die Hoffuhren für Wirte

1) Wie die unten genannte Bestimmung der neuen Rentenordnung zeigt (S. 246 Z. 16), verlangte das Domkapitel, daß die Schröter ihm für geringeren Lohn als den Bürgern schroteten.

und andere in der Stadt Wein beförderten; dadurch würden dem Kurfürsten Gebühren entzogen; dieser Mißstand sei abzustellen und darum eine entsprechende Verordnung an den kurfürstlichen Stall- oder Hofmeister zu erlassen.

In betreff der Mütter endlich bemerkte der Hofrat, die Ausführungen über die Gebühren, welche den Müttern beim Fruchtschätzen zufielen, könnten (natürlich bei der neuen Rentenordnung) wegbleiben, weil nunmehr alle Früchte übergeschlagen werden müßten.

Die neue Rentenordnung sieht in dem Abschnitt »Von den Schröderen und Schröder Lohn« von dem alten Artikel 56 ab; sie steht vielmehr unter dem Einflusse des Rentenberichtes und des Beschlusses, den der Hofrat gefaßt hatte. Darum nimmt sie von den schweren Klagen, die Rokoch gegen die Schröter vorgebracht hatte (Seite 244) ihren Ausgangspunkt und verlangt die Beobachtung der neuen Ordnung. Darnach durften die Schröter, wenn sie dem Domkapitel ein Stück Wein schroteten, 15 Albus, von Bürgern und Fremden in dem gleichen Falle aber 18 Albus erheben. Der Preis für das Schroten der einzelnen Ohm war nach diesem Ansatze zu berechnen. Es bedeutete diese neue Taxe gegenüber jener von 1601 eine wesentliche Preissteigerung; denn nach dieser durften für das Stück zu 8 Ohm nur 6 Albus, für das Stück zu 9—10½ Ohm nur 12 Albus gefordert werden. Ferner bestimmte die neue Rentenordnung, ganz wie es der Hofrat gewünscht hatte, daß Übertretungen der Verordnung nicht bloß Ausweisung aus der Zunft, sondern auch aus der Stadt zur Folge haben sollten.

### Artikel 57.

### Eiche des Weinzubers.

Es ist altes Herkommen, daß die Eiche des Weinzubers nicht von einem Weinsticher, sondern von diesen insgesamt vorgenommen wird; dabei soll es auch in Zukunft der größeren Richtigkeit halber bleiben. Die Eicher dürfen für die Eiche des Weinzubers nicht mehr als 10 Batzen und der Baumeister für das Brennen des Stabes nicht mehr als 3 Albus nehmen.

Zu diesem Artikel hatte sich der Rentenbericht nicht geäußert; deshalb beschloß der Hofrat in seiner ersten Sitzung, von der Rente ein Gutachten darüber einzufordern, wie es mit diesem Punkte gehalten werde. Bei der zweiten Beratung des Hofrats lag die gewünschte Aufklärung vor; er stellte fest, daß der Artikel beobachtet und die Eiche durch die Rente besorgt werde, nur wirke dabei kein Bau-

meister mehr mit, weil es einen solchen nicht mehr gäbe; die Eicher machten »wegen des vollsauffens« Fehler und überforderten die Leute. Dieser Übelstand müsse abgestellt werden; der Hofrat empfahl, den Eichern in Zukunft für die Eiche jedes Fasses nur 6 Albus zahlen zu lassen; die Herrschaft (kurfürstliche Kammer) solle von jedem Faß für Instandhaltung des Geschirres einen Albus empfangen, der in jedem einzelnen Falle der Rente anzuzeigen und treulich abzuliefern sei.

Die neue Rentenordnung übernahm in dem Abschnitt »Von der Eich« den alten Artikel mit den Gebühren, auch denen für den Baumeister. Entsprechend den Vorschlägen des Hofrates machte sie aber den Zusatz, daß die Eicher für die Eiche des einzelnen Fasses nicht mehr als 6 Albus erheben dürften und von diesen 1 für die Instandhaltung des Eichgeschirres an die kurfürstliche Regierung d. h. an die Rente abliefern müßten.

Art. 58.

### Gebühren der Weinsticher für die Schätzung von Wein; Bestimmungen über den Handel der Juden.

Wenn die Weinsticher zur Schätzung und Würdigung der Weine herangezogen werden, so soll der einzelne Weinsticher für diese Dienstleistung nicht mehr als 9 Alb. fordern. Da geklagt wird, daß die in Mainz wohnenden Juden zum Nachteil der Bürgerschaft mit Wein und Frucht hantieren, so sollen ihnen die Rentendiener verbieten, mehr Wein oder Frucht einzuführen und zu verhantieren, als sie das Jahr hindurch in ihren Haushaltungen bedürfen. Eine Ausnahme ist zu machen, wenn sie Wein oder Frucht für zugelassene, billige, unwucherliche Schulden annehmen müssen.

Über die Gebühren, die den Weinstichern für die Schätzung von Wein zustanden, äußerte sich Rokoch in dem Rentenbericht überhaupt nicht; über den Handel der Juden bemerkte er folgendes:

»So viel die Judenschafft belangt, besagt die Renthe ordnung, daß Selben mit wein und frucht nicht handeln sollen, Sondern waß Sie zu Ihrem haußgebrauch nöthig, von der Renthen, wie auch, wan Ihnen etwaß ahn Schulden zukombt, gestatt werdten soll. Dieselbe kauffen und verkauffen an ietzo die meiste Wein unndt außerhalb der Statt mit Starcken Summen, wordurch den Geistlichen und Burgern der zue- und abgang der Wein mercklichen gehindert unndt sehr schädlich felt, dan dieße schädliche leuth wießen die

frembdte durch allerhandt liest unndt renckh ahn sich zu bringen, deß ein Geistlicher und Burger zu thun sich schämbt; wie dem bestendig zu helffen, würdt der gnedigsten Herrschafft anheimb gestelt.«

Weil nun der Rentenbericht über die in Frage stehenden Gebühren der Weinsticher keinen Aufschluß gab, so beschloß der Hofrat bei seiner ersten Sitzung, hierüber Erkundigungen einzuziehen; in betreff des Handels der Juden gedachte er, die alte und neue Judenordnung einzusehen und außerdem Erhebungen anzustellen. Bei seiner zweiten Sitzung äußerte sich der Hofrat dahin, ein Weinsticher solle für jeden Gang, den er behufs Weinschätzung mache, 9 Albus erhalten, unbeschadet, ob es sich um viel oder wenig Wein handle; jetzt werde für diese Tätigkeit ein Kopfstück gegeben, in das sich sämtliche Rentendiener teilten. Was die Juden anbelange, so solle es bei der alten und neuen Judenordnung, die der Kurfürst Johann Philipp erlassen und veröffentlich habe, sein Bewenden haben und dem entsprechend der Handel der Juden eingeschränkt werden.

Die Bestimmung des alten Artikels 58 über die Juden gibt die neue Rentenordnung in dem Abschnitt »Von der Juden Handlung« (S. 175) wieder. Von den Gebühren für Weinschätzung ist in der neuen Rentenordnung wohl deshalb nicht mehr die Rede, weil es bei der augenblicklichen strengen Beobachtung des Stapelrechtes überhaupt nicht mehr zu einer Weinschätzung kam; denn es mußte nun der Wein ebenso wie Frucht stets umgeladen werden. (Vergl. S. 231 u. 277).

Von den Pflichten der Weinsticher sprachen bereits die Artikel 30, 32, 33 und 43. Da in dem vorstehenden zum letztenmal von den Obliegenheiten der Weinsticher die Rede ist, so mag hier der Abschnitt der neuen Rentenordnung angefügt werden, der »Vom Weinstecher- und Ihnen zugeordneter Bänder Eydt« handelt.

Die Weinsticher und die ihnen beigeordneten Bender haben auf der Rente ihre Pflichten zu beschwören. Was ihnen die Rentendiener in betreff des Weinausschankes befehlen, haben sie getreu zu befolgen. Sie müssen jederzeit in Mainz weilen und zu treffen sein. Einen Weinausschank oder eine Herberge dürfen sie weder öffentlich noch heimlich haben. Bei den Heckenwirten sollen sie nicht nur einmal, sondern mehrmals in der Woche, bei den Schildwirten monatlich wenigstens einmal unvermutet die Keller besuchen und feststellen, ob dieselben mehr als einen Keller haben, welcher Vorrat in denselben lagert, was an Wein neu in die Keller kommt und daraus weggeschafft wird, ob der eine oder

andere heimlich, ohne einen Strauch oder Wisch auszustecken, Wein oder Bier zapft oder heimlich Wein aus einem Keller in einen anderen bringt. Über die Befunde haben die Weinsticher sich Aufzeichnungen und der Rente Anzeige zu machen. Sie dürfen nicht gemeinschaftlich mit den Heckenwirten Weinhandel betreiben und ebensowenig von diesen irgend welche Gaben annehmen. Es ist ihre Pflicht, die Karcher, die Wein fahren, darüber auszufragen, wo sie den Wein geladen haben, und wohin derselbe gehört; außerdem sollen sie sich die gestempelten Rentenzettel vorzeigen lassen. Können solche nicht vorgelegt werden, so haben sie die Betreffenden der Rente zur Bestrafung zu melden.

Artikel 59.

Bender dürfen ohne Rentenzettel keine Weine in die Keller schaffen; die Schröter müssen wöchentlich der Rente über ihre Tätigkeit schriftlich berichten.

Einzelne Geistliche und Weltliche lassen die Weine, die ihnen eingehen, der geringeren Kosten halber durch ihre Bender mit dem Leder vom Wagen und Karren in den Keller schaffen und gebrauchen die Schröter nicht. Damit nicht ein Abbruch an Rentengefällen auf diese Weise eintritt, befiehlt der Kurfürst, daß kein Bender Geistlichen oder Weltlichen, Bürgern und Eingesessenen Weine mit dem Leder in den Keller hinabläßt, es werde ihm denn ein ordnungsgemäßer Erlaubnisschein und Rentenzettel vorgelegt. Damit man auf der Rente besser weiß, wieviel Wein in den einzelnen Wochen des Jahres für Geistliche, Universitäts- und bürgerliche Personen ein- und ausgeht, und ob auch Pförtner und andere aufrichtig hiermit hantieren, sind die Schrötermeister und Schröter verpflichtet, alle Samstag Zettel auf der Rente Lohneck abzugeben; diese haben zu melden, wieviel Wein sie jeden Tag ein- und ausgeschrotet haben, für wen sie dies getan, und welches die Herkunft und der Bestimmungsort des Weines gewesen ist.

Zu diesem Artikel führte Rokoch in dem Rentenbericht folgendes aus: »Soviel so wohl die Bender alß Schrotter belangt, würdt dießer Articul von keinem gehalten, welches ahn den Herrschafftlichen gefällen nit wenig schaden gebährt und nöthig wehre, daß solcher hiebevohr ertheilter befelch durch Ihro Gn. herrn Vicedomb wie in anderen Sachen mehr bey allen Zünfften renovirt, dan die meiste fehler im herbst geschehen; die uhrsach ist bey dem 52 und 53te

Articul eingeführt«. Rokoch betonte nämlich in dem Bericht zu diesen Artikeln, die Kontrolle an den Stadtpforten sei mangelhaft; das habe in dem Unfleiß der Pförtner, aber auch darin seinen Grund, daß diese bei der Kontrolle, wenn es sich um Verhütung von Unterschleifen und die Abwehr von Gewalttätigkeiten handle, durch die Torwachen, Offiziere wie Soldaten, nicht genügend unterstützt würden.

Bei der ersten Beratung gab der Hofrat den Rentendienern die Schuld daran, daß dieser Artikel nicht gehalten werde. Bei seiner zweiten Sitzung machte er sich wohl unter dem Einflusse Rokochs dessen Gedanken zu eigen, daß die meisten Verfehlungen gegen Punkt 59 im Herbste erfolgten. »Dieweil zu Herbstzeiten — so bemerkt er — die Schröder und Bender viel Wein abstopffen und einlederen, hat die Renthe nicht helffen noch remedjren können«. Damit nahm der Hofrat den Vorwurf, den er gegen die Rentendiener erhoben hatte, förmlich zurück. Es bedarf wohl keines Beweises, daß dieses dem nachdrücklichen Auftreten des mitbeschuldigten Rokoch zuzuschreiben ist. Auch in dem Vorschlage, den der Hofrat des weiteren macht, erkennen wir Rokochs unmittelbare Einwirkung. Er meinte nämlich, es sollten die Schröter und Bender durch den Vizedominus und die Rente bei ihren Pflichten zur Beobachtung des Artikels angehalten und gemahnt werden, nichts ohne Rentenzettel zu schroten oder ein- und auszuladen. War es doch Rokoch, der es für nötig erachtete (S. 249 unten), daß der Artikel durch den Vizedominus den Zünften aufs neue eingeschärft werde. Selbständig dagegen ist der Vorschlag des Hofrats, es möchten in den Zunfthäusern der Schröter, Bender und Karcher Tafeln aufgehängt werden, welche die diesbezüglichen Anordnungen des Kurfürsten enthielten. Zur sicheren Aufdeckung allenfallsiger Unterschleife empfahl der Hofrat, es solle demjenigen, der Anzeige erstatte, der sechste Teil der verwirkten Strafe überlassen, diese selbst aber monatlich durch Vizedominus und Rente für die einzelnen vorliegenden Fälle festgesetzt werden.

Die neue Rentenordnung wiederholte im Anschluß an die Bestimmungen über den Schröterlohn (S. 246) inhaltlich den Artikel 59 der alten Ordnung. Das Verbot, ohne Rentenzettel jemanden etwas vom Karren in den Keller zu schroten, betonte sie besonders gegenüber den Schild- und Heckenwirten, den Geistlichen und Weltlichen. Ferner behielt die neue Ordnung die Bestimmung bei, daß die Schröter wöchentlich am Samstag Zettel über das, was sie geschrotet

hätten, einreichen sollten. Dagegen blieben die Vorschläge Rokochs und des Hofrates (S. 250 Z. 20 ff.) unberücksichtigt.

Da die Rente die erwähnten Zettel der Schröter entgegen zu nehmen hatte, so wurde ihr auch die Vereidigung der Schröter übertragen. Es folgt deshalb den Bestimmungen über den Lohn und die Pflichten der Schröter unmittelbar der Eid, den diese dem Rentmeister zu leisten hatten. Natürlich enthält der Schwur nichts Neues im Vergleich mit den bereits erörterten Anordnungen.

Unmittelbar an den Schrötereid schließt sich in der neuen Rentenordnung ein Abschnitt »Von Karcheren und Bänderen« an; er entspricht dem ersten und negativen Teile des alten Artikels 59, d. h., er beginnt, wie bereits S. 249 erwähnt wurde, mit der Klage, daß vielfach Geistliche und Bürger die Arbeiten der Schröter von Karchern und ihren Bendern verrichten lassen. Die neue Rentenordnung wiederholt diese gerügten Mißstände und verbietet wie den Schrötern, so auch den Karchern und Bendern bei Verlust der Zunft, daß sie ohne Rentenzettel Wein fahren oder einledern. Im übrigen wird den Karchern befohlen, hinsichtlich des Lohnes sowie in anderen Beziehungen die jüngst erteilte Karcherordnung zu beobachten, ferner keinen Knecht anzunehmen, der nicht auf der Rente eidlich gelobt hat, der Ordnung Gehorsam zu leisten und ohne Rentenzettel weder Wein oder andere Waren einzuführen[1]). Im Anschluß an diese Bestimmungen teilt die neue Rentenordnung den Karchereid mit. Derselbe verbietet, ohne Rentenzettel Waren zu fahren, desgleichen für Geistliche und befreite Personen, für Bürger, Schild- und Heckenwirte, wenn sie im Zapfen begriffen sind, bei Tag oder Nacht irgendwelchen Wein zu befördern. Endlich sollen die Karcher den Pförtnern[2]) über die Gegenstände, die sie

1) Auf die Bemerkungen, welche der Hofrat bei der zweiten Beratung im Anschluß an Artikel 56 über die Karcher gemacht hatte (S 245), kommt die neue Rentenordnung auch bei dieser Gelegenheit nicht zurück.

2) Die Art, wie die Karcher gegenüber den Pförtnern sich verhielten, gab schon früher zu Klagen Anlaß. Am 29. Februar 1648 erläßt der Vizedominus Brömser von Rüdesheim an die Karcher strengen Befehl; denn es ist in der Tat vielfach verspürt und von der Rente Lohneck darüber geklagt worden, daß insgemein die Karcher der Stadt Mainz bei Ein- und Ausführung von Wein, Getreide und Kaufmannswaren der Rentenordnung, in der sie von den Rentendienern genugsam unterwiesen und an die sie erinnert wurden, in vieler Beziehung und ohne Unterlaß zuwider handeln und den Stadtpförtnern böse und unnütze Worte geben. (Würzb. Kreisarch. — Mainz. Korrid. XI. No. 199, Aktenstück No. 2.)

fahren, sowie über deren Eigentümer zuverlässige Angaben machen.

Artikel 60.

Für die süßen Weine ist Ungeld zu entrichten.

Es ist bemerkt worden, daß seither im Lauf des Jahres nicht wenige süße Getränke wie Malvasier, Muskateller, Rheinfall, Spanischer und Korinther Wein zum Zapfen ausgeschenkt und vertrieben wurde, ohne daß man dafür Akzis oder Ungeld auf der Rente entrichtete. Deshalb sollen die Rentendiener in Zukunft von diesen Getränken das schuldige Ungeld fordern und gehörigen Ortes verrechnen. Den Faktoren sowie anderen, welche mit den süßen Getränken handeln und sie zu verzapfen pflegen, sollen es die Rentendiener bei den Pflichten, welche die Kaufleute dem Erzstift geleistet haben, auferlegen, daß sie jederzeit die eingegangenen Quantitäten und Qualitäten der Rente melden und ohne vorherige Anzeige und Erlaubnis weder viel noch wenig verzapfen und ausschenken.

In dem Rentenbericht kam Rokoch auf diesen Artikel nicht zu sprechen. Deshalb beschloß der Hofrat bei seiner ersten Sitzung anzufragen, warum man auf ihn nicht eingegangen sei. Bei der zweiten Beratung lag ihm die Antwort vor, er werde gehalten. Darum beschloß er, es solle unverändert bei dieser Vorschrift bleiben. Die neue Rentenordnung bestimmt deshalb in dem Abschnitt »Vom Ungeldt vom verzapfften Wein und Essig«: Von spanischen Weinen und anderen süßen Getränken wird von der Ohm der Betrag als Ungeld erhoben, zu dem die Maß verzapft wird.

Artikel 61.

Verpflichtung der Krahnenbeamten, die Ankunft süßer Weine anzuzeigen.

Die süßen Getränke sind besonders eingepackt und können nicht stets von den Pförtnern erkannt werden. Deshalb sind Krahnenmeister und -knecht, Kaufhausmeister und -knechte auf Eid und Pflicht schuldig, so oft eine Pfeife oder ein Legel süßen Getränkes am Krahnen eintrifft, festzustellen, wem diese Ware gehört. Das Ergebnis haben sie der Rente mitzuteilen, damit man sich wegen des Ungeldes und der Rentengebühr darnach verhalten kann.

Zu diesem Artikel ließ Rokoch in dem Rentenbericht sich folgendermaßen vernehmen: »Würdt auch gehalten, in deme die uberschläger, Crane- unndt KauffhaußKnecht ahn ietzo die auffnahmb thun unndt der Renthen unndt Kauffhauß

schrüfftlich zu schiecken, darnach die gebühr erhoben würdt; es wehre aber wohl, wan Ihnen Craneschreibern schärpffer anbefohlen würdte, inskünfftig nicht allein beßere uffsicht unndt uffnahmb aller wahren zu haben, sondern auch nichts am Cranen zu heben, Sie hetten dan zuforderist den gestempffelten Zettell«.

Bei seiner ersten Sitzung gelangte der Hofrat auf Grund des Rentenberichtes zu der Ansicht, daß die Rentendiener in dieser Beziehung ihre Pflicht versäumt hätten; er bemerkte: »warumb die renth ihr ambt nicht gethan, ist culpable«. Es sprach nämlich Rokoch von der Tätigkeit der Überschläger, der Krahnen- und Kaufhausknechte, nicht aber davon, daß die Rentendiener, wie es die Rentenordnung von 1601 vorschrieb, die Gebühren erhoben. Wie Rokoch das Verhalten der Rente rechtfertigte, wissen wir nicht; jedenfalls aber blieb er im Recht. Denn bei seiner zweiten Beratung war der Hofrat der Ansicht, es soll bei dem Artikel verbleiben und ohne gestempelte Rentenzettel nichts am Krahnen gehoben werden. Die Krahnenknechte und Überschläger aber sollten besonders auf die Waren, die keine Krahnengüter wären, — dazu gehörten die süßen Weine — besonders achten. Im Gegensatz zu der Ansicht des Hofrats blieb der Artikel dennoch aus der neuen Rentenordnung weg, vermutlich deswegen, weil an den Krahnen nichts mehr gehoben werden durfte, ohne daß vorher Anzeige bei der Rente erfolgte und von dieser Zettel ausgestellt wurden. (Vergl. S. 242 Z. 12 v. u.)

### Artikel 62.

### Besichtigung der oberländischen Schiffe; Entrichtung des Pfundzolles für Hirsen, Reis und Magsamen.

Wenn seither die Straßburger Krämer und Schiffer mit Hirsen, Reis, Magsamen und Senf am Ufer bei der Fischpforte ankamen, entrichteten sie gar nichts oder nur wenig auf der Rente Lohneck; es wurde ihnen, ohne daß man ihre Waren nachsah, geglaubt und von den Pförtnern über sie nicht die notwendige Aufsicht geführt. Damit nun dem Erzstift die schuldigen Gebühren zuteil werden, müssen die Rentendiener den Pförtnern zur Pflicht machen, auf die ankommenden oberländischen Schiffe und Waren zu achten. Wenn in Zukunft solche an der Fischpforte oder an dem Eisentürlein anlangen, haben es die Pförtner unverzüglich auf die Rente zu melden. Sodann begeben sich 2 Rentendiener auf das Schiff, schreiben den Namen des Kaufmannes oder Schiffers sowie

die Arten und Quantität seiner Waren auf; außerdem müssen sie darauf bestehen, daß die Hirsen dem alten Herkommen gemäß nirgends anders als auf der Rente verkauft werden und den Pfundzoll geben. Wollen die genannten Schiffleute des größeren Vorteils halber und wegen des geringeren Trag- und Fuhrlohnes nicht an der Fischpforte, sondern an dem Eisentürlein d. h. unmittelbar bei der Rente anfahren, so sollen ihnen die Rentendiener hierbei Vorschub leisten.

Zu diesem Artikel führte der Rentenbericht folgendes aus: Die Straßburger Hirsen würden zur Rente gebracht und dort verkauft; auch werde jederzeit der Pfundzoll davon erhoben. Reis, Magsamen und Senf verkaufe man jetzt nicht mehr nach dem Maß, sondern im Kaufhaus nach dem Gewicht. Die Besichtigung der Schiffe sei nunmehr auch den Überschlägern übertragen. Bei seiner ersten Sitzung bemerkte der Hofrat, die Besichtigung der Schiffe durch die Rentendiener sei nicht wohl bestellt; zugleich beschloß er in betreff des Pfundzolles Erkundigungen einzuziehen. Bei der zweiten Beratung stellte er dieses fest: durch die Lade- und Frachtzettel sowie durch die Kaufhaus- und Krahnendiener, ferner durch die Überschläger werde Rente wie Kaufhaus über die ankommenden Waren gut aufgeklärt. Was der Schiffmann (wohl mit dem Marktschiff) nach Frankfurt fahre, müsse dieser selbst anzeigen und die Gebühr dafür entrichtet werden. Aus allen diesen Gründen sei die in diesem Artikel geforderte Besichtigung der Schiffe durch die Rentendiener überflüssig.

Von dem Artikel 62 der alten Rentenordnung blieb demnach nur die eine Bestimmung übrig, daß für Hirsen der Pfundzoll gezahlt werden mußte; da die neue Rentenordnung wie die alte einen Abschnitt über den Pfundzoll hat (siehe Artikel 63), so wurde sie dort aufgenommen.

### Artikel 63.

### Vom Pfundzoll.

Wenn seither Kastanien zu feilem Markte nach Mainz gebracht wurden, so mußten die Schiffs- und Handelsleute zum Teil Pfundzoll, zum Teil Kastanien- und Pfundzoll entrichten. Es sollen in Zukunft die Rentendiener die Kauf- und Schiffleute nicht mehr mit Abnahme des Kastanienzolles beschweren, sondern lediglich den Pfundzoll erheben.

Der Rentenbericht äußerte sich zu diesem Artikel nicht. Deshalb beschloß der Hofrat bei seiner ersten Beratung, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie es sich mit dem Überfordern bei Viktualien und anderen Gegenständen ver-

halte und ob der jüngst ergangene Befehl befolgt werde; zugleich gab er seinem Befremden darüber Ausdruck, daß die Rente in dieser Angelegenheit nichts berichtet habe. Bei der zweiten Beratung lag dem Hofrat eine Auskunft vor. Darnach waren einige (nicht genannte) Orte von dem Pfundzoll befreit; für Kastanien, Hirsen und Branntwein mußten alle, die nicht davon ausgenommen waren, den Pfundzoll entrichten. Weiterhin stellte der Hofrat fest, daß der Artikel beobachtet werde; darum sollte es bei ihm sein Bewenden haben. Die neue Rentenordnung gibt darum den alten Artikel unter der Überschrift »Vom Pfundt-Zoll« wieder, freilich in durchweg bestimmterer Form. Sie sagt: Für Branntwein, geschälte Gerste, Hirsen und Kastanien müssen die Verkäufer in Mainz seit alters von jedem erlösten Gulden einen Kreuzer bezahlen. Dabei soll es bleiben, und haben die Rentendiener darüber zu wachen, daß jeder Unterschleif verhütet wird. Befreit ist von dem Pfundzoll die alte Stadt Bamberg, die Stadt Nürnberg und die Stadt Anweiler gegen eine jährliche Erkenntnis (Erkenntlichkeit); diese liefern die betreffenden Städte auf die Rente und das Kaufhaus. Ebenso hat das Gerauer Land für Hirsen keinen Pfundzoll zu entrichten.

Artikel 64.

Gebühren für Steinkohlen.

Die Schiffleute, welche seither Steinkohlen zu feilem Markte nach Mainz brachten, fanden sich darin beschwert, daß sie beim Verkauf der Steinkohlen 4 Hell. Verkaufgeld zahlen mußten. Damit nun die Schiffleute nicht von der Zuführung der notwendigen Steinkohlen abgeschreckt werden, so dürfen die Rentendiener nach Anordnung des Kurfürsten in Zukunft die 4 Hell. Verkaufgeld nicht mehr fordern, sondern nur von den Käufern, es seien Handwerksleute oder Vorkäufer, die Schuldigkeit verlangen.

Zu diesem Artikel bemerkte der Rentenbericht, daß er noch gehalten, von dieser Ware aber seit geraumer Zeit wenig nach Mainz gebracht werde. In seiner ersten Sitzung gedachte wohl der Hofrat, den Artikel ganz fallen zu lassen; denn er notierte zu ihm »cessat«. Bei der zweiten Beratung bestimmte er anders. Dieser Artikel ist dahin zu ändern, so erklärte er, daß nunmehr der Käufer vom Malter Steinkohlen 4 Pfennig entrichtet und der Verkäufer den Pfundzoll erlegt, was in die neue Rentenordnung aufzunehmen ist. Am Rande findet sich noch der Nachtrag: »Statt Cöllen Stapelexceß zu gedencken«; welches besondere Vorkommnis damit gemeint ist, ließ sich nicht ermitteln.

In der neuen Rentenordnung entspricht der Abschnitt »Von Steinkohlen und deren Maaß« dem Vorschlage des Hofrats. Darnach soll den Schiffleuten, die Steinkohlen nach Mainz zum Verkaufe bringen, kein Verkaufgeld abgefordert werden, sondern der Käufer hat von jedem Malter 1 Kr. zu erlegen. Dagegen ist der Verkäufer verpflichtet, von jedem Gulden, den er für Steinkohlen erlöst, 1 Kr. an die Rente zu bezahlen. Dem Artikel angefügt ist die Angabe über das Steinkohlenmaß. Das Malter Steinkohlen enthält 4 Viernsel derselben Ware, das Viernsel Steinkohlen aber 2 gehäufte Viernsel und 1 Kumpf Frucht, so daß das Malter Steinkohlen 8 Viernsel und 1 Kumpf Frucht ausmacht. Diese Angaben über das Steinkohlenmaß entsprechen dem Berichte, den Rokoch bei den Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung am 13. November 1673 einreichte. (Rokoch II S. 151.)

Artikel 65.

Erhebung des Überschlaggeldes am Zolle Vilzbach.

Seither fuhren die Straßburger Schneppen (Schnecken?) und andere Schiffe mit Essig, Hirsen, Magsamen und sonstigen Waren bis an den Zoll Vilzbach, entrichteten den Überschlag, den der Zollknecht bisher daselbst erhob, und setzten dann ihre Fahrt nach Frankfurt fort. In gleicher Weise brachten bis dahin die niederländischen Schiffleute zur Zeit der Frankfurter Messe Salz, Käse und andere Waren, die Kaufhaus- und Rentengebühr zahlen müssen, zu Berg, ohne im Kaufhaus und auf der Rente die richtige Anzeige zu machen. Obwohl nun der genannte Zollknecht den schuldigen Überschlag von einem Teil Waren nimmt, so geht es doch dabei nicht ohne Nachlässigkeit und Einbuße ab; denn die Ablieferung des erhobenen Überschlaggeldes erfolgt nur von Vierteljahr zu Vierteljahr, es werden aber Rechnung und Register dabei nicht vorgelegt. Deshalb soll nach dem Befehle des Kurfürsten in Zukunft der Beseher an dem Zolle Vilzbach die ankommenden ober- und niederländischen Schiffe besichtigen und darauf achten, ob sie Waren enthalten, die auf der Rente und dem Kaufhaus zu verakzisen sind. Finden sich solche darin, so soll er den Schiffleuten nicht eher Urlaub (zur Weiterfahrt) geben, als bis sie über die entrichteten Gebühren glaubhafte Zettel vorgelegt haben. Vermöge der hergebrachten Stapelgerechtigkeit des Erzstiftes müssen alle Waren und Güter, die den Rhein herauf in das oberrheinische Land oder den Main hinauf fahren oder umgekehrt den Rhein und Main

herab nach den Niederlanden geführt werden, in Mainz ausgeladen werden und Stapelrecht halten oder mit Erlaubnis der Kaufhaus- und Rentendiener das Überschlaggeld bezahlen. Darum soll der jetzige und künftige Beseher zu Vilzbach auf die Wahrung der Stapelgerechtigkeit bedacht sein: entweder müssen nieder- und oberländische Schiffleute ihre Waren und Güter allhier ausladen und überschlagen oder mit Willen und Nachgeben der Rente- und Kaufhausdiener von allem ohne Ausnahme und ohne Nachlaß oder Begünstigung Überschlaggeld entrichten; ohne dieses darf ihnen der Beseher zu Vilzbach die Weiterfahrt nicht erlauben. Damit der Zollknecht, der bisher zu Vilzbach das Überschlaggeld erhob, die Gebühr um so beständiger von allen Waren und Gütern fordern und einbringen kann, so soll der dortige Beseher auf Eid und Pflicht sowie nach bestem Verständnis dem Zollknecht Anweisung und Beistand zuteil werden lassen und mit ihm Aufsicht halten, damit das Überschlaggeld ohne Einbuße erlegt wird. Der Zollknecht muß das erhobene Überschlaggeld alsbald in ein richtiges Register eintragen und dabei den Namen der Schiff- und Kaufleute und den Tag der Gelderhebung angeben. Ferner ist der Zollknecht verpflichtet, alle Samstage das Register durch den Beseher unterschreiben zu lassen und dasselbe sowie das Überschlaggeld noch an demselben Tage oder längstens Sonntags auf die Rente oder das Kaufhaus zu liefern. Sollte sich einer weigern, das schuldige Überschlaggeld zu entrichten, so darf ihn der Beseher nicht beurlauben, bevor derselbe alle Waren und Güter ans Land geschafft und von jedem einzelnen Stück die schuldige Gebühr erlegt hat.

Dieser Artikel, so sagt der Rentenbericht, ist gänzlich geändert, und hat der Vilzbacher Beseher und dessen Zollknecht mit dem Überschlag nicht mehr das geringste zu schaffen; vielmehr sind von dem Kurfürsten Überschläger bestellt, die durch ihre Ladzettel und die Frachtzettel der Schiffleute die Überschlaggüter teils zur Rente, teils ins Kaufhaus verweisen. Der Hofrat beschloß bei seiner ersten Sitzung, nachzuforschen, wie es bei dem Überschlag hergehe und ob dabei kein Betrug stattfinde. Bei der zweiten Beratung setzte er folgendes fest: »Weil der Zoll mit dem überschlag nichts mehr zu thun und des überschlags halben in der Kauffhauß-Ordnung vorsehung beschiht, ist dießer Artikel hier aus zue lasßen«. Dementsprechend fehlt er in der neuen Rentenordnung gänzlich.

Artikel 66.

Überschlaggeld. Die Niederländer, welche am Main oder in der Umgegend von Mainz Frucht kaufen, müssen diese entweder überschlagen oder Überschlag- und Müttergeld entrichten.

Wenn seither Korn und andere Früchte von den niederländischen Frächtern, Kauf- und Schiffleuten am Mainstrom oder um Mainz herum in der Absicht gekauft wurde, diese Waren den Rhein hinabzuführen, so kamen dabei die erzbischöflichen Gefälle und die Mütter zu nicht geringem Schaden. Es wird daher befohlen, daß der Beseher die Frächter, Schiff- und Kaufleute vor der richtigen Zahlung des Überschlaggeldes nicht beurlaubt, sondern in diesem Falle an die Rente verweist. Darauf haben die Rentendiener die Kauf- und Schiffleute entweder zur wirklichen Überschlagung der Früchte zu veranlassen; wenn aber einer unter Hinweis auf die hieraus erwachsende Ungelegenheit und Zeitversäumnis von der Ausladung abzusehen bittet, so müssen die Rentendiener wenigstens die eingeladenen Güter durch die geschworenen Mütter besichtigen und nach deren Schätzung von jedem Malter das herkömmliche Überschlag- und Müttergeld erlegen lassen. Dieses Überschlaggeld ist dann jedesmal unter einer besonderen Rubrik und ausdrücklicher Benennung derer, die es entrichteten, in das Register einzutragen und nicht mit den anderen Rentengefällen zu vermengen. Krahnenmeister und -knecht sind bei ihren Pflichten schuldig, auf die niederländischen und kölnischen Schiffe, die den Rhein hinauf fahren, fleißig zu achten. Enthalten diese Schiffe ihrer Wahrnehmung nach — es sei die Zeit der Frankfurter Messe oder nicht — Waren, die überzuschlagen und auf dem Kaufhaus zu verakzisen sind, besonders Salz, Käse, Butter, Stockfisch, Platteisen, Heringe und andere gesalzene Waren, so sollen Krahnenmeister und -knecht die Kaufhausmeister baldigst hiervon verständigen.

Die weiteren Schicksale dieses Artikels sind mit denen des folgenden verknüpft; darum werden sie auch bei diesem erörtert.

Artikel 67.

Wahrung der Mainzer Stapelgerechtigkeit und Verbot, daß die Niederländer über den Zoll Filzbach hinausfahren.

Die Mainzer Stapelgerechtigkeit bedingt es, daß die niederländischen Schiffleute, Frächter und Humpler mit

ihren Schiffen den Rheinstrom nicht weiter hinauf als bis an den Zoll Vilzbach fahren dürfen. Durch Unachtsamkeit und Konnivenz der Vilzbacher Zolldiener aber wurde es zur Schmälerung der Stapelgerechtigkeit einem Teil der Genannten gestattet, daß sie den Rhein weiter hinauf bis gegen Ginsheim, also über die Schwarzbach hinaus, fahren und allerhand Früchte einladen durften. Diesem Beispiel folgten dann andere und nahmen unter dem Schein, als wollten sie ihre Schiffe zum Schutz gegen den Eisgang in »die Ginßhaimer Bach« schaffen, ebenfalls ihren Weg nach Ginsheim, um dort auch Früchte einzuladen. Infolge dieser Vorgänge erhält der Beseher zu Vilzbach bei Eid und Pflichten den Befehl, fürderhin niederländischen Schiffleuten, Frächtern und Humplern die Fahrt über den Zoll Vilzbach hinaus nicht mehr zu gestatten, dieselben mögen ledig fahren oder befreite königliche, kurfürstliche, fürstliche oder andere Diener nebst zugehörigem Hausrat oder Sonstigem eingeladen haben oder nicht.

Zu dem Artikel 66 und 67 bemerkt der Rentenbericht folgendes: »So viel den uberschlag der Früchten betr., ein solches würdt von dem Beseher zue Vieltzbach dato nicht weitter, sondern von den geschwohrnen Müttern und Sackträgern ahnbefohlener maßen beobachtet.

Waß aber die Niederländische Wahren, alß Saltz, Keeß, Stockhfisch und waß dergleichen handelschafft anhengig ist, belangt, Solche werdten auß obigen Fracht- und ladZettell durch der Zeit Crane- und Haußmeistern iustificirt unndt in 26 Jahren den Niederländischen Schieffen vor hießiger Statt mit wahren oder lähr Schieffen höher zu fahren nicht gestattet, sondern wie von alters mit solchen hier Staffel halten, außladen unndt durch Marckh- unndt oberländische Schieff ferner höher angeführt werdten müßen.«

Bei seiner ersten Sitzung ging der Hofrat auf die beiden Artikel nicht ein; denn sie »betreffen die Stapel«. Bei seiner zweiten Beratung stellte er fest, daß hinsichtlich des Überschlages anderweitige Vorkehrungen in der Kaufhausordnung enthalten seien; »deswegen (seien) diese beede (Artikel) alhier auszulaßen«. Die neue Rentenordnung enthält folgende, ebenso kurze wie klare Abschnitte »Vom Überschlag von Früchten«:

Wenn Früchte auf dem Markt gekauft oder aus der Stadt nach den Schiffen gebracht oder von einem Schiff in das andere geladen werden, soll von jedem Malter Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Kastanien 1 Kr., für das Malter Lein-, Rüb-, Kohl- oder anderen Samen sowie

geschälte Gerste 3 Alb., für das Malter Hirsen 5 Alb., für das Malter Nüsse 9 Pfennige und für das Malter Mehl 3 Alb. 5 Pf. als Überschlaggebühr erhoben werden. Zu diesem Zweck haben die verordneten Überschläger sowie die Mütter und Sackträger fleißig am Rhein auf die ankommenden Schiffe zu achten, wie ihnen dieses durch die betreffenden Bestimmungen der Kaufhausordnung zur Pflicht gemacht ist.

An die Bestimmung in betreff des Überschlages von Früchten schließt sich in der neuen Rentenordnung der Abschnitt »Vom frucht Maas und Mitter Lohn« an.

Hinsichtlich des Fruchtmaßes verordnet der Kurfürst, daß die Mütter, wenn sie harte Frucht auf den Böden messen, das Maß auf den Fuß stellen, einmal von dem Fuße herunterfallen und sich so sacken (setzen) lassen; wird die Frucht in der Bütte gemessen, so haben die Mütter der Bütte vor dem Abstreichen einen geringen Stoß zu geben. Der Mütterlohn für Messen und Überschlagen von Frucht beträgt bis auf weiteres für Geistliche 3 Pfennige, für alle anderen 4 Pfennige vom Malter. Damit die Mütter und Sackträger getreu ihren Obliegenheiten nachkommen, sollen sie bei der Annahme auf der Rente ihre Pflichten beschwören. Der Mütter des Domkapitels soll angewiesen werden, sich ebenso zu verhalten wie die übrigen Mütter.

Dem Abschnitt über das Fruchtmaß und den Mütterlohn folgt der »Korn Mitter Eydt.«

Derselbe enthält natürlich die Bestimmungen, die sich in dem Abschnitt »Vom frucht Maas und Mitter Lohn« finden. Abgesehen von diesen, verlangt er von den Kornmüttern folgendes: Sie sollen die Frucht mit rechtgerichtetem Viernsel messen und bei dieser Tätigkeit niemanden einen Vorteil verschaffen oder Schaden verursachen. Dem Rentmeister und den Rentendienern haben sie in allem, was diese ihnen befehlen, Gehorsam zu leisten; ohne deren Vorwissen und Erlaubnis dürfen sie in den Schiffen keine Frucht, sie stehe Geistlichen oder Weltlichen zu, übermessen oder abschätzen. Es ist ihnen verboten, sich bei den Stiftern und Klöstern als Mütter annehmen zu lassen. Ihre Maße oder Viernsel müssen sie alle Vierteljahre durch den Eicher beschütten und die Streichen nachprüfen lassen. Niemanden dürfen sie übernehmen, sonst verlieren sie Maß und Stellung. Alle Schiffe und Nachen haben sie darauf zu durchforschen, ob sie geschüttete oder ungeschüttete Frucht enthalten. Alle Donnerstag Nachmittag und Freitag Vormittag sollen sie in der Stadt vor die Bäcker-, Bier- und Judenhäuser gehen und zusehen, ob und welche Frucht abgeladen, gekauft, verkauft, ungemessen abgegeben

oder von jemanden anders als ihnen gemessen wird. Wenn sie derartiges wahrnehmen, haben sie es auf der Rente zu gehöriger Bestrafung anzuzeigen.

Alle Früchte, die auf Wagen, Karren oder Schiffen anlangen, sollen sie an den Markt- und Freitagen zunächst auf freien Markt kommen lassen; daselbst dürfen sie vor 8 Uhr, solange das Zollfähnlein noch da ist, niemanden ungeschüttete Frucht, die auf den Markt gebracht wurde, ohne Rentenzeichen messen; die geschüttete Frucht auf Schiffen und Nachen fällt nicht unter dieses Verbot. Die Rentenzeichen haben sie Nachmittags 1 Uhr wieder auf die Rente zu bringen; Betrug mit den Rentenzeichen wird als Meineid bestraft und zieht den Verlust des Maßes nach sich. Ist die Rente bereits verschlossen und doch noch das eine oder andere Rentenzeichen zu lösen, so dürfen die Kornmütter nicht die hierfür zu entrichtenden Gebühren annehmen, sondern haben die Käufer wegen der Zeichen an die Pförtner und Zöllner zu weisen. Wenn sie gewahr werden, daß jemand vor 8 Uhr Morgens Frucht auf dem Markt gekauft oder ungemessen angenommen hat, so haben sie dem Rentmeister und den Rentendienern zur Verfolgung und Bestrafung der Sache Anzeige zu machen. Einem Juden, er mag Rentenzeichen haben oder nicht, dürfen sie nicht zwischen Donnerstag Nachmittag 1 Uhr und Freitag Vormittag 10 Uhr ohne Erlaubnis irgendwelche Frucht messen. Ferner ist es ihnen verboten, Frucht, die wiederverkauft werden soll, anzukaufen oder in Kompagnie mit anderen zu verhandeln, ferner Bauern und Gäste, die Frucht zu feilem Markte bringen, in ihr Haus aufzunehmen.

Dem Kornmüttereid folgt der »Sackträger Eydt«.

Die Sackträger haben ihre eignen Säcke zum Tragen der Kohlen und Früchte bereit zu halten; ohne Vorwissen des Kohlenschreibers dürfen sie keine Kohlen und ohne Vorwissen der Rente und Vorlage von Rentenzetteln weder Geistlichen noch Weltlichen die genannten Gegenstände tragen. Den Befehlen des Rentmeisters und der Rentendiener, mögen diese insgesamt oder einzeln etwas anordnen, haben sie getreulich nachzukommen und Bestimmungen der Ordnungen, welche die Sackträger betreffen, genau zu befolgen.

### Artikel 68.

**Das Überschlaggeld ist nicht an den Krahnenmeister, sondern an die Rente zu entrichten.**

Das Überschlaggeld, das an dem Krahnen fällig wird, sollen die Kauf- oder Schiffleute in Zukunft nicht mehr

dem Krahnenmeister einhändigen, sondern selbst auf der Rente Lohneck entrichten und dabei Urkundenzettel vorlegen, welche der Krahnenmeister ausgestellt hat.

Rokoch äußerte sich über diesen Punkt in dem Rentenbericht nicht. Deshalb entschied sich der Hofrat bei seiner ersten Sitzung dahin, Erkundigungen einzuziehen, ob die Bestimmung inbetreff des Überschlaggeldes gehalten werde. Bei seiner zweiten Beratung lag ihm eine bejahende Antwort sowie die Versicherung vor, daß durch die Fracht- und Ladezettel aller Unterschleif verhütet werde. Der Artikel 68 kehrt in der neuen Rentenordnung nicht wieder, weil man die notwendigen Bestimmungen inbetreff des Überschlages bereits in die neue Kaufhausordnung eingefügt hatte. (Vergl. S. 231 Z. 19; S. 257 Z. 5 v. u.; S. 260 Z. 3.)

Artikel 69.

Der Krahnenmeister darf die Gebühren nicht borgen.

Der jetzige Krahnenmeister hat seither den Bürgern und Fremden, die Wein in Mainz einführten, geborgt. Diesen Brauch schafft der Kurfürst bei dem Krahnen und der Rente vollständig ab. Können die Genannten dem Krahnenmeister kein bares Geld geben, so soll er Pfänder nehmen, welche das schuldige Geld an Wert übertreffen; diese darf er vor Entrichtung der Gebühren nicht aus der Hand geben.

Zu diesem Artikel äußerte sich Rokoch in dem Rentenbericht nicht. Deshalb beschloß der Hofrat bei seiner ersten Sitzung, bei der Rente anzufragen, ob er beobachtet werde. In welchem Sinne die Antwort ausfiel, ist nicht zu ersehen. Bei seiner zweiten Beratung war der Hofrat der Meinung, der Artikel solle bleiben und der Krahnenmeister die saumseligen Faktoren pfänden und zur Zahlung anhalten. Weil an dem Krahnen großer Unterschleif stattfinden könne, so ist nach seiner Ansicht ein Krahnenschreiber zu bestellen; dieses empfehle sich auch deshalb, weil ein Krahnenknecht den Tag nicht mehr als 18 Pfennige habe; wenn ihm dann ein Schiffmann »verehrung« tue, so könne großer Unterschleif entstehen. Ein solcher werde durch einen Krahnenschreiber verhütet, indem den Krahnenknechten die Gelegenheit dazu entzogen werde. Wie eine Randbemerkung zeigt, kam der Hofrat später von der Bestellung eines Krahnenschreibers ab und entschied sich, für die Krahnenknechte eine Zulage von 4 Malter zu befürworten. Das Verbot, Gebühren zu borgen, wird in der neuen Rentenordnung in dem Abschnitt »Vom Cranen« wiederholt (Nr. 4 S. 243); von der allenfallsigen Pfändung ist dabei nicht mehr die Rede.

## Artikel 70.

### Pflichten des Salzschreibers.

Auf dem Salzamt haben sich unter den früheren Salzschreibern allerlei Mängel eingestellt; denn man unterließ es von Jahr zu Jahr auf der Rente, dem Salzschreiber die schuldige Lieferung und Zahlung zu verschaffen und ebenso konnten die Salzkarcher und -führer die richtige Abfertigung und Zahlung nicht erlangen. Deshalb verordnet der Kurfürst: Der Salzschreiber haben jenen, die Salz nach Mainz bringen, zu richtiger, schleuniger Zahlung und Abfertigung zu verhelfen. Was an Salzgeld eingeht, soll der Salzschreiber möglichst bald ausführlich und treulich in das Register einschreiben und das Salzgeld längstens jedes Vierteljahr ohne Abbruch und Aufborgen auf die Rente abliefern, wo es in das Rentenbuch einzutragen ist. Damit künftigen Unrichtigkeiten vorgebeugt wird, soll in den Eid und die Pflichten der Salzmütter aufgenommen werden, daß sie am letzten eines jeden Monats ein richtiges Verzeichnis und Gegenregister der Rente einliefern müssen; darin haben sie zu melden, wieviel Salz sie im verflossenen Monat im einzelnen ausgemessen haben.

Was das Salz anbelangt, so führt der Rentenbericht aus, sind die Bestimmungen durch den jeweiligen Salzschreiber, den Salzmütter und Salzknecht beobachtet und die erhobenen Gebühren neben einer Rechnung jedes Quartal durch den Salzschreiber den Rentenschreibern übergeben worden, damit diese die Einnahme wie üblich auf der Rente verrechneten. Bei seiner ersten Sitzung machte der Hofrat den Vorschlag, das Salzgeld solle ebenso wie ein sorgfältiges Register alle Monat eingereicht werden; zugleich beschloß er, über die Register und Rechnungen Erkundigungen einzuziehen. Worauf diese sich im allgemeinen erstreckten, gibt eine Randbemerkung an. Es sollte nämlich gefragt werden, wie viel Salzgeld vor 10 und 20 Jahren erhoben wurde, wie man es entrichten ließ, ob es bei der Rente verrechnet wurde, endlich wie viel Salzgeld zur Zeit erhoben werde. Bei der zweiten Beratung war der Hofrat im Besitze der gewünschten Aufklärungen. Er stellte folgendes fest: Dieser Artikel wird gehalten und bleibt; das Salz, das in Karren kommt, wird gemessen, durch den Salzschreiber aufgeschrieben, das Geld aber von den Käufern erhoben und den Fuhrleuten ausgehändigt; das kölnische Salz, das in Säcken zu 5 Viernsel kommt, wird nicht gemessen, es muß aber gleichwohl wegen des Stapelrechtes die Gebühr davon entrichtet werden.

In der neuen Rentenordnung gibt der Abschnitt »Vom Saltz, SaltzMaas und Saltzschreiber« zunächst den Artikel 70 mit einigen Änderungen wieder. So soll der Salzschreiber denjenigen, die das Salz nach Mainz bringen, zu rascher Zahlung verhelfen, wenn nötig auf Grund des Gerichtszwanges, wie er für die Rente verordnet wurde. Ferner wird die Höhe des Salzgeldes angegeben; es beträgt in der Stadt sowie bei dem Überschlag 6 Kreuzer für das Malter. Weiterhin ist in der Rechnung, die über das Salzgeld geführt wird, anzugeben, wie viel Geld in jedem einzelnen Falle erhoben wurde, und wer es bezahlte. Diese drei Zusätze sind weder durch den Rentenbericht noch durch den Hofrat veranlaßt; sie entsprechen vielmehr dem Geiste der neuen Rentenordnung überhaupt, die an verschiedenen Stellen die Höhe der Gebühren angibt und ebenso wie hier Einzelrechnungen verlangt.[1]) Mit den Feststellungen des Hofrates dagegen steht folgender Zusatz im Einklang: Obwohl das kölnische Salz in Säcken von ungefähr 5 Viernsel zu Markt kommt und daher nicht gemessen wird, so sind von ihm doch grade wie von dem anderen Salz die gewöhnlichen Stapel- und sonstigen Gebühren zu erheben.

Das Domkapitel hat von dem Malter Salz 9 Heller, eine geistliche oder befreite Persönlichkeit 10 Heller zu entrichten.

Bei der Messung des Salzes hat der Salzschreiber darauf zu achten, daß es wie an anderen Orten der Nachbarschaft, so auch in Mainz achtelweise gemessen wird; dabei sollen 17 Kümpfe Speichermaß als ein Malter gerechnet werden. Die Festsetzungen über das Salzmaß gehen vollständig auf die Anregungen zurück, die Rokoch im November 1673 anläßlich der neuen Kaufhausordnung gegeben hatte »und kan mit der saltzmütter ihren documend erweisen und dargethan werden, daß vor mehr dan 200 jahr das saltz mit achtel Maß gemeßen, welches 17 Kumb oder speichermaß thut, welches gemeiner statt viel zutraglicher und nutzlicher were, wan solche Maß weider auff achtel gerücht würden«. (Rokoch II S. 148 und 157). Rokoch war mit dieser Ansicht durchgedrungen.

An die Bestimmungen über das Salz schließen die Eide des Salzschreibers und Salzmütters an. Neu ist in ersterem die Verordnung, daß der Salzschreiber allen Befehlen, welche die Rente inbetreff des Salzes erläßt, gehorsam sein muß. Der Salzmütter soll versprechen, auch den Anordnungen der Rentendiener, soweit sie sich auf Salz erstrecken, Folge zu

1) Vergl. S. 172 Z 3 v. u.; 196 Z. 11; 201 Z. 8 v. u.; 255 Z. 9; 259 Z. 5 v. u. — 177 Z. 13 v. u.; 185 Z. 16 v. u.; 205 Z. 11 v. u.; 209 Z. 15; 214 Z. 13; 234 Z. 6 v. u.; 240 Z. 22; 241 Z. 28; 249 Z. 3; 259 Z. 5 v. u.; 265 Z. 15 v. u.; 266 Z. 7 v. u.

leisten und ohne Vorwissen des Rentmeisters und der Rentendiener kein Salz zu messen.

Artikel 71 b [1]).

Der Pflichtzoll für gedrehte und geschnitzte Holzwaren sowie für Zwiebeln; der Unterkauf von Holz.

Dem Pflichtzoll sowie dem Unterkaufe von Bau- und anderen Hölzern ist bisher nicht die gebührende Beachtung geschenkt worden; deshalb sollen sich Rentmeister und Rentendiener dieser Zölle mit größerem Fleiße als seither annehmen. Wenn der jetzige Pflichtzöller und Unterkäufer trotz Mahnung nicht größeren Eifer entwickelt, so soll man sich nach einem anderen fleißigen und aufrichtigen Gesellen umsehen und diesen mit Eid und Pflichten beladen.

Bei der ersten Sitzung beschloß der Hofrat, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Rente hinsichtlich des Pflichtzolles den in der Rentenordnung verlangten Fleiß entwickele. Bei der zweiten Beratung lag dem Hofrate die Auskunft vor, daß der Pflichtzoll von Schüsseln, Tellern und gedrehten Sachen, ebenso von Zwiebeln erhoben werde; derselbe sei dem Überschläger für 14 fl. verliehen und werde in Obacht genommen.

In der neuen Rentenordnung ist der Inhalt dieses Artikels in dem Abschnitt »Vom Pflichtzoll und Unterkauff vom Holtz« enthalten. Im wesentlichen deckt er sich mit dem alten; weil bei der Rente — so führt er aus — auf den Pflichtzoll und Unterkauf nicht mit gehörigem Fleiße geachtet werden kann, so sind beide seit langem dem Überschläger gegen jährliche Zahlung von 14 fl. verliehen worden. Dabei beläßt es auch die neue Rentenordnung; sie fügt aber hinzu, es sei dem Überschläger zur Pflicht zu machen, daß er über die Einnahmen aus dem Pflichtzoll und Unterkauf ein richtiges Register und genaue Rechnung führe und diese »zu künftiger Nachrichtung« alljährlich der Rente überliefere.

Artikel 71c.

Der Roßzoll und Pferdeunterkauf.

An Stelle des vorigen Pferdeunterkäufers Peter Sprengel ist der Mainzer Bürger Liborius Roßbach auf ein Jahr versuchsweise angenommen und von der kurfürstl. Kammer vereidigt worden. Er hat im Namen des Kurfürsten den Roßzoll zu erheben und einzubringen; er erhält bis auf Widerruf für seine Mühe den dritten Teil des eingegangenen Roßzolles. Die Rentendiener haben darauf zu achten, daß

1) Artikel 71a siehe Seite 222.

der Roßunterkäufer und -zöller die $^{2}/_{3}$ Roßzoll und Unterkaufgeld alle Monat mit einem Verzeichnis, das die Namen der Käufer und Verkäufer, die Kaufsumme und den Kauftag enthält, auf der Rente abliefert. Die meisten Pferdeverkäufe gehen in den offenen Herbergen und Gasthaltereien, sowie bei den in Mainz wohnenden Roßtauschern vor sich. Deshalb haben Rentmeister und Rentendiener die sämtlichen Wirte und Gasthalter von Mainz und Vilzbach sowie die hier wohnenden Roßtauscher und Roßkämme ersten Tages vor sich zu laden und ihnen bei Eid und Pflichten, die sie dem Erzstift geleistet haben, ferner unter Androhung der Bestrafung anzubefehlen, von jedem Kauf oder Tausch, den Einheimische und Fremde in Mainz mit Pferden vornähmen, den Roßunterkäufer und -zöller jederzeit unverlangt zu verständigen, damit Zoll- und Unterkaufgeld dem Erzstift nicht entzogen werde. Unterläßt ein Wirt oder Gasthalter die Anzeige, so soll er in Strafe genommen werden.

Der Rentenbericht ging auf den Roßzoll und Unterkauf von Pferden nicht ein. In seiner ersten Sitzung beschloß der Hofrat anzufragen, ob die Rente entsprechend der Rentenordnung inbetreff des Roßzolles ihre Pflicht tue. Bei der zweiten Beratung lag ihm eine Antwort vor; sie lautete dahin, daß man mit dem Roßzoll oder Unterkauf betrogen werde, ohne daß man helfen könne; daran trügen die Juden die Schuld. Deshalb schlug der Hofrat vor, man möge einen Juden oder Roßtauscher — wie eine Randbemerkung zeigt, entschloß man sich für einen Juden — unter der Bedingung annehmen, daß er richtige Verzeichnisse über den Pferdeverkauf und -tausch führe und diese der Rente übergebe.

Die neue Rentenordnung faßt in dem Abschnitt »Vom RoßZoll oder Unterkauff von Pferdten« den Inhalt des alten Artikels zunächst zusammen; dann fährt sie fort: Weil die Rentendiener nicht Zeit und Gelegenheit haben, über den vordem bestellten Roßzöllner die Aufsicht zu führen, so wird — ganz wie es der Hofrat vorschlug — der Roßzoll oder Unterkauf einem Roßtauscher, gleichviel ob Christ oder Jude, übertragen; derselbe muß wie bisher alle Pferdehändel mit dem Namen der Kontrahenten bei der Rente anzeigen, damit sie dieselben in das Protokoll schreibt; ferner ist er verpflichtet, alle Gebühren, die bei Kauf und Verkauf von Pferden eingehen, zu verzeichnen und alle Vierteljahr der Rente eine Aufstellung hierüber einzuliefern. Weiterhin beauftragt die neue Ordnung den Rentmeister und die Rentendiener, sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umzusehen und sich mit dieser über den Lohn zu einigen; ist dieses nicht

zu erreichen, so soll das Amt unter denselben Bedingungen wie bisher vergeben und versehen werden. Endlich soll die Rente alle Mainzer Wirte und Gasthalter, ebenso die Roßkämme vor sich laden und denselben bei den Eiden und Pflichten, die sie dem Kurfürsten geleistet haben, auferlegen, daß sie alle Verkäufe und Tausche, die mit Pferden von Einheimischen und Fremden in Mainz vorgenommen würden, dem Roßzöllner und Unterkäufer anzeigten, damit er die Gebühren erheben könne. Im Unterlassungsfalle sollen die Betreffenden von der Rente mit gehörigen Strafen belegt werden.

Artikel 71 d.

Flachs- und Leinwandverkauf.

Rentmeister und Rentendiener haben dafür zu sorgen, daß den Hessischen und anderen, welche Flachs und Leinwand in dem Kaufhaus verkaufen, nicht mehr zum Nachteil der eingesessenen Krämer und Bürger gestattet wird, den Flachs mit der Elle und dem Pfunde zu verkaufen.

Der Rentenbericht kam auf diesèn Artikel nicht zu sprechen. In seiner ersten Beratung beschloß der Hofrat anzufragen, ob Fremde in dem Kaufhause Wolle mit dem Pfunde verkauften. Bei der zweiten Sitzung war er dahin belehrt, daß die fremden Flachshändler nur zu Meßzeiten pfundweis verkauften.

Die neue Rentenordnung hat über den Flachs- und Leinwandverkauf keine Bestimmungen; solche waren nämlich bereits in die neue Kaufhausordnung aufgenommen.

Artikel 72.

Vorschriften für die Müller des Altmünsterklosters und die Müller überhaupt.

Etliche Bürger sowie Bäcker und Bierbrauer haben seither ihre Frucht auf die beiden Mühlen des Altmünsterklosters, von denen die eine innerhalb, die andere außerhalb des Klosters liegt, gebracht und sie dort zu Mehl oder Malz verarbeiten lassen. Die Frucht kam dann nicht zur Wage und wurde nicht aufs Gewicht gemahlen, ebensowenig auf der Rente, wie schuldig, angezeigt und verrentet, sondern meistenteils nächtlicher Weile oder unter den Mittag- und Abendimbissen heimlich dem Betreffenden ins Haus getragen oder gefahren. Deshalb verfügt der Kurfürst, daß die jetzigen und künftigen Müller und Mehlwieger, welche Äbtissin und Konvent des Altmünsterklosters auf beiden Mühlen annehmen, durch Eid und

Pflichten gegenüber der Rente gehalten sind, in Zukunft Geistlichen, Universitäts-, bürgerlichen und anderen Personen nicht anders als auf das Gewicht, wie es auf der Wage an der Altmünsterpforte festgestellt wird, zu mahlen; Frucht dürfen sie, bevor sie in dieser Weise gewogen ist, bei nächtlicher oder sonstiger ungewöhnlicher Zeit bei niemanden abholen und ebensowenig Mehl und Malz ungewogen jemanden zuführen; vor allem aber sind sie verpflichtet, kein Malz und keine Frucht von Geistlichen, Bürgerlichen und anderen Mahlgästen anzunehmen, wenn dieselben nicht richtige, unverdächtige, abgestempelte Rentenzettel vorlegen. Damit diese Verfügung um so fester gehalten und nichts gegen Gebühr durchgeschleift oder Betrug zu Ungunsten der Rente verübt wird, so sollen die Rentendiener über den Mehlwieger und die Altmünsterwage fleißige Aufsicht führen und ebenso die nächsten Nachbarn aufpassen, ob nicht nächtlicher Weile Frucht zu- und abgeführt wird; ferner sind die Klostermüller alle Quatember auf die Rente zu fordern, damit sie von neuem an ihre Pflichten erinnert und bei vorausgegangenem unrichtigem Verhalten bestraft werden. Ebenso soll es mit allen anderen Wiegern und Müllern in der Stadt und deren Umgebung gehalten werden; sie haben alle Quatember von neuem zu geloben, daß sie der Ordnung gemäß mahlen und weder Frucht noch Malz ungewogen annehmen werden.

Der Artikel 72 der alten Rentenordnung richtete sich gegen die Müller des Altmünsterklosters, die einzelnen Bürgern, Bäckern und Bierbrauern mahlten, aber nicht, wie vorgeschrieben, auf das Gewicht, so daß die Anzeige auf der Rente unterblieb und ebensowenig die festgesetzten Gebühren erlegt wurden.

In dem Rentenbericht betonte Rokoch, daß die Müller und Mühlen des Altmünsterklosters Dato ihr Ende gefunden hätten, weil letztere zur Fortifikation gezogen worden seien. Damit war für Rokoch diese Sache abgetan, er benutzte jedoch die Gelegenheit, um in dem Rentenbericht eine andere und brennendere Frage zur Sprache zu bringen. Er verlangt die Vereidigung der Müller, die vor Mainz wohnten und unter geistlicher Jurisdiktion, nicht aber unter der Rente ständen. Ferner betont er, es wollten die Müller, welche verpflichtet seien, für die Stadt Mainz zu mahlen, nicht mehr auf das Gewicht mahlen, wie es Herkommen sei, sondern sie führten die Früchte ungewogen aus und ein; dadurch erleide die Stadtgemeinde ohne Zweifel großen Schaden. Darum müßten die Müller durch die weltliche Obrigkeit und die Geistlichkeit gezwungen werden, wie vordem, nach dem Ge-

wichte zu mahlen. In seiner ersten Sitzung äußerte sich der Hofrat dahin, es sei die Schuld der Rente, daß die Müller nicht nach dem Gewichte mahlten; dieser Übelstand müsse abgestellt werden. Weiterhin fügte der Hofrat zwei Bemerkungen an, die mit dem Rentenbericht nicht im Zusammenhange stehen. Einmal, daß ein Malzmüller Gerstenmehl als Kornmehl in die Stadt geführt habe und unbestraft geblieben sei; sodann beschloß der Hofrat, wie eine Randbemerkung zeigt, nachzufragen, ob die Rentendiener und Mehlwieger Bürger seien. Bei seiner zweiten Beratung äußerte sich der Hofrat, die Vorschrift, daß auf Gewicht zu mahlen sei, müsse notwendig beobachtet werden. Weil die Rente darüber klage, daß sie gegen die Müller keine Machtbefugnis habe, so solle der Vizedominus auf die zur Stadt gehörigen Mühlen in dieser Beziehung einwirken; mit dem Domkapital sei zu dem gleichen Zweck wegen den Mühlen, die für es mahlten, in Verbindung zu treten; im übrigen aber müsse man die Pförtner und Schreiber an den Toren zu fleißiger Aufsicht anhalten. Am Rand steht die Bemerkung, es sei wegen der Müller und des Mahlwerkes Erinnerung zu tun; die nächste Abhülfe wäre, an dem Rhein bei der Reitschule eine Mühle zu bauen, welche wohl 60000 (!) Rtlr. kosten, aber vermutlich diese Ausgaben einbringen werde. Ob diese Mühle an Stelle der Domkapitelischen oder jener, welche für die Bürgerschaft mahlten, treten sollte, ist nicht zu entscheiden.

In dem Abschnitt »Von den Mülleren und ihrem Eydt«, nimmt die neue Rentenordnung das zum Ausgangspunkt, was in der alten Ordnung zunächst von den Müllern des Altmünsterklosters gesagt wurde. Es könne, so führt die neue Rentenordnung aus, bei den Müllern erheblicher Unterschleif und große Beeinträchtigung der Rentengefälle dadurch erfolgen, daß diese geistlichen oder weltlichen befreiten Personen sowie Bürgern ohne Frei- bezw. Rentenzettel mahlten und die Frucht heimlich durch die Tore schafften. Diesem Übelstande sei durch genaue Aufsicht seitens der Rentendiener, Pförtner und Mehlwieger vorzubeugen. Die Genannten werden deshalb in diesem Sinne ermahnt und zur Bestrafung der Zuwiderhandelnden aufgefordert. Ferner sollen sie, damit diese Gebote um so genauer befolgt werden, nicht gestatten, daß die Müller für Kastel, Weisenau, Laubenheim und andere Orte mahlen oder Mehl nach diesen Orten zum Verkauf bringen; sie sollen vielmehr allein für die Bürger und Einwohner von Mainz, geistliche wie weltliche, mahlen. Handeln sie gegen diese Bestimmung, so sind sie jedesmal mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe zu belegen. Wenn die Mainzer

Bürger und Einwohner ihre Frucht in die Mühle bringen, werden sie oft lange hingehalten, weil die Müller nicht mehr um die gewöhnliche Molter mahlen wollen, sondern gegen die Ordnung Mehlhandel zu treiben und oft den Mehlpreis zum Schaden der Allgemeinheit zu steigern suchen. Dieses soll den Müllern allen Ernstes verboten werden, ebenso, daß sie Mehl auf die Rente oder in die Nachbarorte, unter welchem Vorwande es auch sei, zum Verkaufe bringen. Wenn sich der Müller des Domkapitels in der genannten Richtung verfehlt, soll er dem derzeitigen Domdechanten zur Vernehmung und Bestrafung angezeigt werden. Damit die einzelnen Mainzer nicht zu lange warten müssen, sind die Müller verpflichtet, wenigstens am vierten Tag nach Empfang der Frucht das Mehl zu liefern, andernfalls sollen sie bestraft werden. Um die Müller zum Gehorsam gegen die kurfürstliche Müllerordnung anzuspornen, wird der Teil der Molterfrucht, den sie in ihrem Hauswesen verbrauchen, von allen Abgaben befreit; ferner wird ihnen gestattet, von jedem Malter Frucht, das sie zu säubern haben, 16 Pfund als Molter zu nehmen. Die Mahlgäste sind verpflichtet, die Mehlsäcke zu stellen. Den Müllerknechten, die mit dem Abholen und Tragen der Frucht große Mühe haben, sind von den Mahlgästen für jedes Malter harter Frucht 6 Pfennige zu entrichten; dafür müssen die Knechte die Frucht zur Wage fahren, dieselbe und nachher das Mehl wiegen und einen Wiegezettel ausstellen; wenn sie letzteren nicht dem Mahlgaste übergeben, hat dieser außer der Molter nichts zu entrichten. Damit die Müllerknechte nicht Unterschleif zum Nachteil der Rentengefälle betreiben, sollen die neuankommenden unter ihnen von Quartal zu Quartal durch das Vizedomamt im Beisein des Rentmeisters geradeso vereidigt werden, wie dieses mit den Müllermeistern geschieht.

Da das Malzwiegen große Arbeit verursacht und zu Betrug führen kann, so sollen sich die Bierbrauer besondere Säcke anschaffen; diese sind mit dem Mainzer Rad und zwei Buchstaben, die des Brauers Namen bedeuten, oben und unten zu zeichnen, dann mit trockenem Malze zu eichen und zu wiegen. Für dieses Gewicht soll jedesmal, wenn von dem Bierbrauer Malz gemahlen wird, ohne nochmaliges Nachwiegen die Rentengebühr erlegt werden; dabei sollen bis auf weitere Verordnung 500 Pfund Malz für ein Fuder Bier zugelassen werden; die Zeichen die an neuen Säcken wieder anzubringen sind, sollen, so oft notwendig, auf der Rente erneuert werden; außerdem hat diese festzustellen und für künftige Fälle aufzuschreiben, wie viel Ellen Zwilch zu einem solchen Sack

gehören. Für Geistliche und Bürger bleibt es bei dem Seitherigen; sie haben für Malz die Rentengebühren nach dem Malter zu entrichten. Die Verordnungen, welche frühere Kurfürsten für die Müller erlassen haben, bleiben bestehen, insoweit sie nicht schon von dem jetzigen Kurfürsten geändert wurden oder bei dem Polizeiwesen künftig eine Umgestaltung erfahren.

An die Verordnungen für die Müller schließt sich in der neuen Rentenordnung der Eid an, den sie leisten sollen. Sein Inhalt deckt sich mit den besprochenen Bestimmungen, nur an einer Stelle findet sich ein Zusatz. Die Müller sollen nämlich schwören, nur für die Mainzer, nicht aber für die benachbarten Flecken und Dörfer zu mahlen, ausgenommen jene, für welche jede einzelne Mühle erbaut ist. Es handelt sich hierbei offenbar um die Müller in der Umgegend von Mainz; diese sollen also für das Dorf, zu dem sie gehören, im übrigen aber nur für die Bewohner von Mainz mahlen.

Artikel 73.

Allenfallsige Lücken in der Rentenordnung; Festsetzung der Strafen; Unwirksamkeit der Rentenordnung für das Domkapitel.

Inbetreff der Sachen und Punkte, die in dieser Rentenordnung nicht enthalten sind oder über die sie nicht im einzelnen Bestimmungen gibt, sollen die Rentendiener der Ordnung und dem Herkommen gemäß sowie nach ihren Eidespflichten und bestem Verständnis verfahren. Bei zweifelhaften Fällen haben sie der Kammer ein Gutachten zu unterbreiten und sich von dieser Bescheid zu holen. Wenn hohe Frevel, Bußen und Verwirkungen vorkommen, sollen der Rentmeister, der Krahnenmeister, die Kaufhausmeister und deren Diener nicht aus sich die Frevel und Bußen festsetzen, schlichten oder mindern, sondern sich unmittelbar nach dem Vergehen und der Überführung der Delinquenten in Person versichern oder deren Hab und Gut beschlagnahmen, den Vorfall aber der Kammer berichten und deren Verhaltungsmaßregeln abwarten.

Die ganze Rentenordnung soll dem Domkapitel, dessen Präsenz sowie dem einzelnen Domherrn besonders an ihren Benefizial-, erkauften und ererbten Gefällen, Beständen in Wein, Frucht oder irgend etwas anderem kein Präjudiz schaffen oder dessen Freiheiten zuwiderlaufen; denn das Domkapitel ist dem Herkommen entsprechend frei und exempt.

Zu diesem Artikel bemerkt der Rentenbericht: »So viel dießer Articul in sich begreifft, So würdt er von unß

Dhienern uff Renthen Loneckh besteß fleißes nachgelebet«. Bei seiner ersten Beratung stellte der Hofrat fest, daß bei der Ansetzung von Freveln und Bußen der Rentenordnung entsprechend verfahren werde. Bei der zweiten Sitzung machte er den Eintrag: »wird hier von (= Art. 73) weiter geredet werden.« In welcher Weise dieses geschah, läßt sich nicht feststellen.

In der neuen Rentenordnung kehrt der Artikel 73 in sehr veränderter Form wieder. Wenn die neue Rentenordnung, so heißt es da, nach irgend einer Richtung eine Lücke enthält, so soll entweder die vorige Ordnung, d. h. die von 1601 herangezogen oder wenn auch diese keine Aufklärung bietet, nach dem Herkommen entschieden werden; im übrigen haben die Rentendiener nach ihren Eiden und nach bestem Verständnis zu verfahren. Bei Ansetzung der Frevel und Bußen dürfen sie aus sich und ohne Vorwissen des Kurfürsten keine Milderung, geschweige denn einen Nachlaß, eintreten lassen. Sodann wird den Rentendienern nochmals auf das nachdrücklichste anbefohlen, alle Bestimmungen der neuen Rentenordnung getreu zu befolgen und durchzuführen und niemanden, ob geistlich oder weltlich, irgend eine Verfehlung dagegen nachzusehen. Der Kurfürst behält sich vor, für allen Schaden, der durch Unfleiß oder Nachlässigkeit der Rentendiener seinen Gefällen erwächst, von diesen Ersatz zu fordern.

Die neue Rentenordnung, deren Änderung sich der Kurfürst vorbehält, soll dem Domkapitel keinerlei Eintrag tun.

Bei einem Vergleiche des früheren und jetzigen Artikels ergibt sich ein zweifacher Unterschied: einmal ist die kurfürstliche Kammer als Entscheidungsinstanz in zweifelhaften Fällen und bei der Strafausmessung vollständig ausgeschaltet; neu ist sodann die Bestimmung, daß die Rentendiener allenfalls zum Schadenersatz herangezogen werden sollen. Dagegen ist die Erklärung, daß die neue Rentenordnung dem Domkapitel nicht nachteilig sein solle, ziemlich wörtlich aus der alten Ordnung übernommen.

### Artikel 74.

### Vom Gerichtszwange der Rente; allenfallsige Änderung der Rentenordnung.

Wenn zwischen Kauf-, Handels- und Schiffleuten wegen Güter und Waren, welche auf die Rente Lohneck gehören, wie Salz, Frucht, Wein, Essig, Branntwein und dergleichen eine Irrung oder ein Mißverständnis entsteht, so wird diese Angelegenheit seit undenklichen Zeiten auf der Rente erörtert

und dem Fremden zu seiner Gebühr verholfen; deshalb werden die Mainzer Stadtknechte in ihrem Eid besonders auf die Rentendiener angewiesen und verpflichtet. Es verordnet nun der Kurfürst, daß die Rentendiener in solchen Fällen von den anderen geistlichen und weltlichen Beamten nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Wenn die Rentendiener die Angelegenheit zwischen den Parteien nicht entscheiden können oder eine von diesen ohne Weitläufigkeiten die Sache nicht abgetan wissen will, so sollen die Betreffenden an die Kammer oder an den Vizedominus gewiesen werden.

Zum Schlusse behält sich der Kurfürst vor, diese Rentenordnung jederzeit nach Belieben zu ändern.

Der vorstehende Artikel 74 ist die Grundlage für den umfänglichen Abschnitt »Vom Gerichtszwang«, der sich in der neuen Rentenordnung findet; freilich kennen wir die Zwischenstufen zwischen der alten und neuen völlig veränderten Fassung nicht; denn der Rentenbericht ging über diesen Artikel schweigend hinweg und ebenso der Hofrat bei seiner ersten Sitzung. Bei der zweiten Beratung bemerkte er: »Not. Tit. vom Gerichtszwang solle der Renthen Ordnung eingetragen werden, wie in der Kauffhaußordnung«. Es wurden also die Vorschriften über den Gerichtszwang bereits bei der Reform der Kaufhausordnung d. h. vor dem 10. März 1674 endgültig festgelegt; darum bedurften sie für die neue Rentenordnung keiner nochmaligen Beratung.

Inbetreff des Gerichtszwanges verordnet der Kurfürst in der neuen Rentenordnung, daß alle Kontrakte und Händel, welche von Kaufmannsangelegenheiten herrühren oder diese betreffen, bei der Rente Lohneck anhängig gemacht und zwischen den streitenden Teilen gütlich oder rechtlich entschieden werden. Wenn jemand wegen einer Schuld oder eines sonstigen Kontraktes bei der Rente belangt wird, soll der Beklagte durch den Rentenknecht oder Rentenwieger, den der Rentmeister anzunehmen und zu bestellen hat, gegen ein Entgelt von 6 Kreuzern vorbeschieden und wegen der Schuld oder des Handels vernommen werden. Ist der Beklagte der Schuld geständig, so soll ihm zur Zahlung eine Frist gestattet und diese Erkenntnis protokolliert werden. Hat sich der Schuldner bis zum Ablauf der Frist mit dem Gläubiger nicht verglichen, so soll auf Ansuchen des letzteren die Zahlung durch Exekution an der fahrenden Habe des Schuldners, oder wenn damit die Schuld nicht beglichen werden kann, durch Exekution an den liegenden Gütern des

Schuldners herbeigeführt werden; auf Begehren des Gläubigers werden ihm letztere in der Höhe der Schuld von der Rente »verhypothekiert« und verschrieben. Eine derartige Verschreibung soll die gleiche Kraft haben wie eine solche, die durch das kurfürstliche Gericht erfolgte. Wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers nicht anerkennt, sich der eine von beiden Teilen aber auf eine Rechnung beruft, so soll die Rente die Parteien zuerst auffordern, sich wegen der Rechnung zu vergleichen. Ist dieses geschehen, so soll es so gehalten werden, wie es bereits für eine zugestandene Schuld angegeben ist. (Vergl. Seite 273 Z. 8 v. u.) Wenn sich beide Teile inbetreff der Rechnung nicht einigen können, die Rente aber um weitere Hilfe angegangen wird, so soll diese den Parteien einen Rechtstag ansetzen, dieselben durch einen kurzen summarischen Prozeß verhören, dann auf Grund des Befundes eine Entscheidung fällen und dem obsiegenden Teile schleunig zu der bereits erwähnten Exekution verhelfen. Wofern aber die vorgelegten Sachen zweifelhaft und schwer zu entscheiden sind, so daß es zu einem langwierigen Prozeß kommen kann, so hat die Rente dem Vizedominus Anzeige zu machen. Dieser soll dann mit Zuziehung des Schultheißen und der Rente auf der Rentenstube zunächst die Streitenden zu einem gütlichen Vergleich zu bestimmen suchen. Führt dieses Bemühen nicht zum Ziel und besteht ein Teil darauf, die Sache auf dem Rechtswege durchzuführen, so soll ein Rechtstag angesetzt; die Parteien werden mit Klag und Antwort und in mündlichem Verhör vernommen. Darüber wird ein ordentliches Protokoll aufgesetzt und die Sache durch einen summarischen Prozeß ohne Weitläufigkeit entschieden. Wenn jemand sich durch ein Urteil der Rente beschwert fühlt, so steht es ihm frei, an den Kurfürsten zu appellieren; dieser behält sich vor, die Appellation selbst zu erörtern oder Kommissare dafür zu bestimmen.

Damit jeder weiß, welche Angelegenheiten vor den Rentmeister und die anderen Rentenbeamten gehören, so werden dieselben namhaft gemacht; vor der Rente finden ihre Erledigung:

1. Käufe und Verkäufe sowie auch alle anderen Kontrakte und Händel (Handelsabschlüsse), die sich beziehen auf: Wein, Früchte, Bier, Branntwein, Essig, Borten, Bau- und andere Hölzer, die im Handel bleiben, d. h. weiter verkauft und vorerst nicht verarbeitet werden, Krämereien sowie alle anderen trockenen und nassen Waren, welchen Namen sie auch haben, ohne jede Ausnahme; ferner alle Schulden, Injurienklagen

und Forderungen, die von den bezeichneten Gegenständen herrühren; doch müssen diese innerhalb eines Jahres, nachdem der Gläubiger davon Kenntnis erhalten hat, bei der Rente anhängig gemacht werden; andernfalls, ebenso wenn die Aktion und Klage auf ein Unterpfand unbeweglichen Gutes gestellt oder der Kontrakt auf sonst eine Weise dem Kammeramt gerichtlich verschrieben ist, sollen die Sachen vor das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht gehören.

Das Rentengericht ist einzig und allein zum besten der Kaufmannschaft geschaffen; darum soll sich dessen Botmäßigkeit auch nur auf die Kaufmannschaft und deren Handel erstrecken, d. h. wenn Waren an einen Handelsmann und Krämer dergestalt verkauft, vertauscht oder verhandelt werden, daß der Kaufmann oder derjenige, der die Waren erhandelt hat, gleichviel ob Christ oder Jude, dieselben weiter verkaufen und verhandeln will. Dagegen sollen diejenigen Käufe, Verkäufe und anderen Kontrakte sowie die daraus entstehenden Schulden, Prätensionen, Injurien oder sonstigen Aktionen und Forderungen, welche Waren betreffen, die zum häuslichen Bedarf und Gebrauch erworben werden, vor das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht gehören. Die Entscheidung, ob ein wegen Waren entstandener Streit vor das Kammeramt und Stadtgericht oder vor die Rente und das Kaufhaus zu bringen ist, hängt davon ab, ob die strittige Ware nach dem Kauf, Tausch oder sonstigen Kontrakt im Handel verbleibt oder nicht. Wenn Käufe, Verkäufe oder andere Kontrakte inbetreff Weines abgeschlossen werden, läßt sich der Unterschied, ob er im Handel bleibt oder nicht, schwer machen, weil die Bürgerschaft zum Weinzapfen berechtigt ist. Daher gehören Streitigkeiten über Wein in soweit vor das Rentengericht, als bei ihnen nicht Kontrakte mit einlaufen, die an und für sich vor dem Kammeramt und Stadtgericht zu erledigen sind.

2. Alle Streitigkeiten, Aktionen und Forderungen, in bezug auf Früchte und andere Waren, die auf der Rente, im Bezirk der Krahnen und auf dem Kornmarkt verkauft oder verhandelt wurden; dabei kommt es nicht in Betracht, ob der Käufer diese Waren für seinen Hausgebrauch oder zum Handel an Ort und Stelle erworben hat.

3. Alle Streitigkeiten über die Qualität verkaufter und verhandelter Fässer, Reife, Weiden sowie anderer trockener und nasser Waren, welche die Benderzunftordnung in sich begreift.

4. Alle Irrungen, welche zwischen Renten-, Kaufhaus- und Krahnenbedienten, ferner Mehl- und Flachswiegern,

Müllern und anderen Personen, die wegen ihrer Dienste der Rente und dem Kaufhaus gegenüber verantwortlich sind, um ihrer Verrichtungen willen entstehen können; ebenso gehören vor das Rentengericht alle Fehler, Mängel, Unregelmäßigkeiten und Klagen, welche gegen die Genannten wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit von Ausländischen oder Einheimischen vorgebracht werden.

5. Alle Pferde- und Viehhändel, sie mögen einzelne Stücke oder ganze Herden betreffen, es handle der Käufer mit dem erworbenen Vieh weiter oder behalte es für seinen Bedarf; ferner ist das Rentengericht zuständig für alle Schulden, Irrungen und Streitigkeiten, welche durch diese Viehhändel bedingt sind.

6. Alle Schulden, Aktionen, Streitigkeiten, welche zwischen Kauf- und Handelsleuten, Faktoren und Krämern auf der einen Seite und Schiff- und Fuhrleuten, Kaufhaus- und Krahnenknechten, Karchern, Schrötern, Frucht- und Salzmüttern sowie sonstigen beim Salzverkauf beschäftigten Beamten, ferner Sackträgern und anderen Personen, welche den Handelsleuten die Waren fortschaffen, auf der anderen Seite wegen Fracht, Lohn, Geding, Schadenersatz, Versäumnis und dergleichen entstehen können.

Schließlich verordnet der Kurfürst, daß das Kammeramt und Stadtgericht dem Gerichtszwange der Rente keinerlei Eintrag tun oder Schwierigkeiten bereiten. Wenn die Rente etwas in der genannten Weise verschreibt, »verhypothekiert« und verpfändet, so gilt das gerade soviel, als wenn es bei dem Kammeramt oder Stadtgericht geschehen wäre.

## 4. Vollständig neue Bestimmungen der Rentenordnung von 1674.

### a) Von frembder Weinhändler Markt-Recht.

Einer oder der andere aus Mainz oder dem kurfürstlichen Gebiete schießt im Laufe des Jahres Landleuten, die in den Weinmarktflecken um die Stadt oder im Rheingau wohnen, Geld vor, damit diese ihren »Weingartsbau« weiter führen können; der Gläubiger sichert sich dann auf das mit seinem Geld gebaute Wachstum ein Anrecht. Fremde Weinhändler aber unterstehen sich, namentlich in guten Jahren, die eingesessenen Gläubiger unter dem Vorwande des Marktrechtes und Herkommens um ihre Vorrechte auf die Weine zu bringen; sie lassen nämlich die Weine, unbekümmert, ob dieselben schon durch Anleihen affiziert (belastet) sind oder nicht, aus dem

Keller ziehen. Ein solches Gebahren ist nicht allein dem Rechte und der natürlichen Billigkeit zuwider, sondern auch dem Kaufhandel und dem Lande höchst schädlich; deshalb verordnet der Kurfürst, daß in seinen Weinmarktflecken die Fremden keine Weine wegnehmen dürfen, die mit vorgeschossenem Gelde gebaut sind, es sei denn, daß die Gläubiger ihre Zustimmung dazu geben. Denselben Befehl wird das Domkapitel für den ihm gehörigen Flecken Hochheim erlassen und über dessen Ausführung wachen.

b) Vom Überschlag von Wein und Früchten.

Derselbe beträgt: bei Wein und Essig von der Ohm 9 Pfennige, vom Fuder 6 Albus 6 Pfennige; bei Branntwein von der Ohm 18 Pfennige, von dem Fuder 13 Albus 4 Pfennige; bei den Früchten wie Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Spelz, Erbsen, Linsen, Kastanien vom Malter, das auf dem Markt gekauft oder von einem Schiffe auf das andere übergeladen wird, 1 Kr.; bei Lein-, Rüb-, Kohlsaat und anderem dergleichen Samen vom Malter 3 Albus; vom Malter Nüsse 9 Pfennige; diese Gebühren sind auf der Rente zu entrichten. Auf die oberländischen Schiffe, welche den Rhein und Main herunter mit Frucht und Samen nach Mainz kommen, haben die verordneten Überschläger entsprechend den Anweisungen der Kaufhausordnung fleißig zu achten und die gewöhnlichen Lad- und Frachtzettel sowie andere wichtige Urkunden von den Krahnen nach der Rente zu liefern, damit man sich darnach richten kann, wenn die übliche Gebühr von den Kauf- und Schiffleuten erhoben werden soll.

Diese Bestimmungen sind teilweise dieselben, die der Abschnitt »Vom Überschlag von Früchten« enthält. (Vergl. S. 259).

c) Vom Ungeld und Aufschlag bei Schlachtvieh.

Von allem Vieh, das unter den früheren Kurfürsten zum Schlachten nach Mainz gebracht wurde, mußten die Metzger »bey denen gewesenen beschwehrlichen läufften« einen Aufschlag bezahlen; dieser betrug: bei einem Ochsen 1 fl. 12 Kr., bei einem Rind 45 Kr., bei einem Kalb 10 Kr., bei einem Hammel 8 Kr. und bei einem Schwein 15 Kr. Obwohl dieser Aufschlag eine »unbeständige, neuerliche sache« ist, so läßt es der Kurfürst »bey Continuntion jetziger beschwehrlicher läufften« zur Zeit noch dabei; es soll deshalb der Aufschlag bis zu einer anderslautenden Verordnung erhoben werden.

### d) Vom Kastanienmaß.

Wenn das Kastanienmaß mit Kastanien gefüllt wird, soll es an Kastanien 6 gehäufte Fruchtviernsel enthalten; wenn das Kastanienmaß aber mit Frucht beschüttet wird, faßt es 6 gehäufte Viernsel weniger einem Kumpf. Darnach hat der Kurfürst das Kastanienmaß rechtfertigen (rektifizieren) lassen.

Dieses Maß wurde am 13. November 1673 anläßlich der neuen Kaufhausordnung durch Rokoch festgestellt. Bei dieser Gelegenheit erklärte er auch die an sich befremdliche Tatsache, daß mehr Kastanien als Früchte auf ein Malter gehen. Er sagt: »Ist die uhrsach, weilen die früchten rundt und uf dem gehaufften Firnsel nicht so viel (Früchte, Korn, Weizen) liegen bleiben alß uf den Castanien«. (Rokoch II. S. 151).

### e) Vom Kalk-Maas.

Das Kalkmaß soll zwei gestrichene Malter Speicherfrucht fassen; wenn Kalk gemessen wird, soll der Mütter stets dem Maße einen Stoß geben und etwas über das Holz »völlig« (hinaus) messen.

Die Angabe über den Inhalt des Kalkmaßes entstammt dem Berichte, den Rokoch anläßlich der neuen Kaufhausordnung am 9. November 1673 der kurfürstlichen Regierung einreichte (Rokoch II S. 148 oben); die Anweisung für den Mütter rührt von letzterer her. (Rokoch II S. 150 oben). Dagegen geht es wieder auf Rokoch zurück, daß das Kalkmaß in die Rentenordnung aufgenommen wurde. Denn er hatte an besagtem 9. November 1673 geschrieben: »solches (= Kalkmaß) aber in keine Ordnung versehen (ist), als erforderlich dahrin zu gedencken oder ander anweisung zu thun«. (Rokoch II S. 148 oben).

### f) Von der nassen und Frucht-Maas.

Die Justifizierung und Rechtfertigung der Maße für nasse Früchte soll von dem Stadtrat unter Zuziehung des jeweiligen Rentmeisters vierteljährlich vorgenommen und der Visierer, der hierbei verwendet wird, mit besonderen Pflichten belegt werden. Dem Stadtrat liegt es ob, diejenigen, deren Maße Mängel aufweisen, zu bestrafen. Der Stadtrat bestimmt 4 Mitglieder, von denen abwechselnd 2 im einen, 2 im anderen Jahre die Prüfungen der Maße vornehmen; jedesmal bevor je 2 abwechseln, haben sie Bericht darüber zu erstatten, welche Mängel sie vorfanden, welche Strafen sie verhängten und wie sie die Übelstände abstellten.

Rokoch hatte in dem Berichte, den er bei den Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung am 9. November 1673

einlieferte, nur angegeben, wie die Prüfungen seither erfolgten. Dann hatte er bemerkt, es habe dieses Maß »auch eine Visitation und aufsicht von Nötten, auch daß solche verrüchtung in eine ordnung gerücht, und wie und durch wen solches verrücht werden soll, klar beschriben wurden«. (Rokoch II S. 148/149). Alle diese Wünsche Rokochs erfüllte die neue Rentenordnung; die Art, wie dies geschah, ging auf die kurfürstliche Regierung selbst zurück. (Rokoch II S. 150).

g) Vom Schifferstein-Maas und der Leyendecker-Eydt.

Früher sind die Leiensteine von dem jeweiligen Stadtbaumeister verwahrt worden; doch bereits der Vorgänger Franz Lothars, Johann Philipp, hat verordnet, daß die Maße für Leiensteine auf der Rente aufgehoben werden sollten. Es bleibt deshalb bei dieser Verordnung, und die Rente hat jährlich einen Leiendecker als Steinsetzer anzunehmen; derselbe muß einen Eid schwören, daß er keine Steine, die minderwertig sind, für Kaufmannsgut erklärt oder mißt, sondern solche beiseite legt und wegsetzt. Das Maß für Schiefersteine oder die Richte soll 8 Werkschuhe halten; diese Quantität Steine macht ein Reiß (Ries) Steine aus und ist so zu benennen.

Diese gesamten Bestimmungen über die Schiefersteine entsprechen dem Berichte, den Rokoch im Anschluß an die Revision vom 5. Dezember 1673 abstattete. (Rokoch II S. 153).

h) Von der Brucken.

Bei der Erbauung der Mainzer Rheinbrücke hat der Vorgänger Lothar Friedrichs, Johann Philipp, verordnet, daß die Rente auf alle Mängel und Gebrechen, die sich bei ihr ergäben, achten und der jeweilige Brückenmeister deshalb an die Rente gewiesen sein solle. Es bleibt bei der Verordnung; die Rente hat darauf ihr Augenmerk zu richten, daß bei dem Brückenwerk alles in gutem Zustande erhalten wird.

## 5. Rentenbericht über die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der neuen Rentenordnung ergaben (vor dem 29. November 1674 [1]).

Hochwürdigster Ertzbischoff unndt Churfürst, gnedigster Herr!

Weillen Ihro Churfürstl. Gn. unß dienern uf Renthen Loneck abermahlen per Decretum gnedigst ahnbefehlen laßen, nicht allein dero Neuw publicirten Renthen Ordtnung in allem gehorßambst nach zu leben, sondern auch alle vorfallente mängel Schuldigster gebühr nach zu berichten, damit Selbige uffsß Schleinnigst remedijrt werden mögten,

berichten alßo hierrauffer underthenigst, wie daß denn 27sten Junij disßeß lauffenten 74 sten Jahrß nicht allein denn Pförtnern, sondern auch den Officiren ahn denn Statt-Thoren gnedigster befelch ertheilt worden, kein wein, bihr, früchten oder dergleichen in oder außer der Statt mehr ohne gestempelte Renthen Zettel passiren zu laßen, Sie officirer uf der wacht solten iedeß mahlß auch im fall der Noth Ihnen pförtnern dar zu die handt biethen unndt behilfflich Sein. Alß aber H. Obristleuth: Bethger vor etlichen tagen durch Seinen knecht unndt eigen geschir 3 ohm bier von Weisßenauw anhero in die Statt führen lasßen, vom Pförtner unndt gefreitten aber ahm thor in der gütte So lang unndt viel aufgehalten [2]) worden, biß ehr Einen gestempelten Renthen Zettel abholen mögte, hat obgedachter Herr Ober- (sic) Leuth. Bethger sich bey Ihro gestr. h. Obrist Friesßen beclagt, auch so vihl daßelbsten erhalten, daß alßobaldt durch dero Selben diener nicht allein dem Pörtnern ahnbefohlen worden, die fuhr mit dem bier passiren zu lasßen, Sondern auch ihme gefreytten deßwegen mit einnen arrest getrohet, Welchergestalten sich weder einniger officirer noch Pförtner innß künfftig ferner iemanden ahm thor aufzuhalten understehe unndt alßo vihl verabßaummet werden kann, So ist auch über daß von h. Obersten Friesßen unndt desßen

1) An diesem Tage wurde der Bericht laut Vermerk auf der Adreßseite im Hofrat vorgelesen; Kreisarch. Würzb. Mainz. Korr. XI Nr. 199 Aktenstück Nr 112. Bei dem Abdruck des Rentenberichtes sind die Angaben von einzelnen Folios weggelassen; sie beziehen sich vermutlich auf eine zur Zeit nicht bekannte Abschrift der neuen Rentenordnung.

2) Am Rande: Den 20. December 1674 ist dieße Klag dem Ob. Frießen und Ob. Leut. Bötticher vorgehalten und anbefohlen worden, sich der Ordnung gemees zu halten dergestalt, daß sie und andere officirer nicht allein bey der renthen yedesmahls zedulen erheben, sondern auch den Zöllern und pförtnern durch die underofficierer nötige handbietung thun laßen sollen, deme sie nachzukommen versprochen, welches der Renthe nachrichtlich zu bedeiten.

h. Sohn Capiten Leuthenambt seithero der Neuw publicirten Ordtnung ohn vorwießen der Renthen ahm thor So vihl unß wißsent 45 Ohm bier eingeführt unndt die Thor Zettlen von H. Capitenleut eigner handt underschrieben worden, So theilß in ihrer Haußhaltung consumirt, theilß auch von Ihren marquedentern dem ahngeben nach verzapft worden, welcheß auch Schon würcklich vom Renth Meister bey publicirung der Neuwen Renthen Ordtnung angezeigt, auch etliche dergleichen Zettlen vorgewiesßen worden.

Waß Sonsten vor puncten vermög der Neuwen Renthen Ordtnung biß dato noch nit eingericht, Solche haben wihr auch hierbey underthenigst melden wollen, Nemblichen unndt zum Ersten, So vihl der Vorkauff der Früchten betriefft, So Sollen zwahr die Juden auf denn gewöhnlichen Marcktägen vor 10 Uhren einnige früchten zu kauffen, auch Sonsten einnigen vorkauff der Früchten zu gebrauchen sich nit understehen, vihl wehniger den ienigen, so frucht zum feyllen marck anhero führen, nahe oder ferne ahn die thor entgegen gehen,

Hierinnen ist zum offtern schon verspieret worden, daß die Juden uf denn Marcktägen frühe uf dem Korn Marck herrumbgehen, die früchtenn heimblich ufkauffen unndt die Säck biß 10 Uhren zubinden lasßen.[1])

Müste alßo Ihnen bey Einner gewisßer Straff verbotten werden, vor 10 Uhren sich uf dem frucht Marck nicht mehr einfinden zu lasßen.

Zweyttens, So Seint auch Einneß hochw. Domb Capitelß Müttere noch zur zeit der Renthen Loneck nach nicht ahngewiesßen worden[2]); ob eß aber Ihnen ahnbefohlen, weiß man nicht. Nichtß desto wehniger kann underdesßen vihl verabßaummet werden, weillen die Müttere die Früchten, So bey unßern gnedigen herrn erkaufft unndt gemesßen werden, Solche der Renthen nicht ahnzeigen und alßo von denn kauffern nichtß zahlt würdt, weillen die Renthen dar von keinne wisßenschafft.

So ist auch biß dato von denn Speicher Meistern deß Cleri Secundarij kein Verzeichnuß beybracht worden, wie vihl ein iedeß Stiefft jährlich ahn früchten Einkommeß habe[3]).

Dryttens Solle zwahr derjenige wein unndt früchten, So die Stifftere und Clostere von ihren eigenthümblichen alten

1) Am Rande: Renthen soll über der ordnung halten und die übertretter ohn ansehen würcklich straffen.

2) Am Rande: soll geschehen.

3) Am Rande: Die puncten den Clerum betreffend werden bey der ergangenen Ordnung biß auff anderwerten Befelch gelasßen und solle die Renthe deren inhalt stricte inhaeriren und nachkommen.

geistlichen Capitalien ahn statt der Pension jährlich Empfangen, Ihnen zwar auch vermög der ortnung frey eingehen,

Hingegen Solten Sie Stiefftere unndt Clöstere aber schuldig Sein, under Ihrem beygetrucktem Jnßiegel Einne richtige verzeichnuß aller Solcher Capitalien der Renthen zu Ihrer nachricht zu zu stellen, wiederigen falß Ihrer freyheit verlustiget Sein, Solcheß ist biß dato von Ihnen noch nicht beschehen.

Vierttens Sollen zwar die geistliche keinne andere frey Zettlen weder vor Korn zur Mühlen, Maltz unndt dergleichen uf Renthen Loneck abholen alß allein zu ihrem eigenem gebrauch unnd Notdurfft, So ist aber bis dato Genugßamb verspiert worden, daß einnige viel durch ihre kostgänger consumiren, auch von anderen viel Mehl, wein unndt bier ohn ahnzeich unndt vorwisßen der Renthen Ihren handtwercks Leuthen unndt anderen zue Nachtheil der Renthen gegeben wirdt.

Fünfftens[1]) So ist zwar den Clöstern vermög der ortnung vor Ihre Clöstere allein, weitterß aber vor Niemandt, bey verlust Ihrer habenter freyheit bier zu brauwen erlaubt, Mann ist demnach in erfahrung kommen, daß die Patres Dominicani biß dato noch vor einnigen geistlichen den bürgern alhier zum abbruch bier gebrawt, auch Ihren bedienten unndt handtwerckß Leuthen bihr ahn bezahlung gegeben.

Sechstens So Solten zwahr vermög der ortnung zwey fietzenbecker, So allein den Stiefftern abwahrten unndt kein kauff-, Sondern allein bauwbrodt (sic! = Hausbrot S. 185 Z. 25) backen Sollen, uf- unndt ahngenohmen werden. Ist aber biß dato noch nicht werck Stellig gemacht worden unndt hat man vernohmen, ob Solten Ihr Gnaden dem h. Vicedum schriefftlich angezeigt habe, warum eß nit geschehen könte.

Siebentens Seint zwar Schont zwey von der Benderzunftf, welche Sambt denn weinstichern So wohl uff denn underschleiff in dem weinschankt als auch uff die der wein halber vorgehente kauff, unndt welcher gestalt selbige geschehen, mit achtung geben und bey Renthen Loneck[2]) iedeß mahlß darüber bericht erstatten sollen, schon würklich in pflichten genohmen worden, waß sie aber für Mackelgelt haben unndt ob der kauffer oder verkauffer unndt wie vihl

1) Am Rande: moneantur, der ordnung bei verlust der pfaren sich gemees zu halten und sich des Ausbrauwens abzumüßigen, welches die Rente wohl zu observiren hat.

2) Am Rande: Renthen soll über dießen puncten ein gutachten geben, wieviel vor Mackelgelt solle gefordert werden, und under welche daßelbe zu vertheillen.

von Einnem Faß zahlen Soll, wie auch Solches under die Renthendienere, weinstecher unndt beyde zugeordnete außgeteilt werden Solte, ist hierinnen in der ortnung nicht benennet.

Achtens der Clerisey und geystlichkeit betreffend, So Sollen zwar die jenige weinne, welche Ihnen von ihren habenten geistlichen Beneficien jährlich gefallen, frey Eingehen, aber keinneß weegß uf die erkauffte oder ahn schulden ahngenohmene wein entendirt unndt verstanden werden, hingegen aber iedeß Jahr Einne aigentliche ufrichtige verzeichnuß der jenigen weinnen, welche einnem ieden Stiefft gefallen, zu Herbst Zeitten under der handt einneß zeitlichen Dechandts unndt vorgetrucktem Stiefftß Inßigel zur Renthen geschickt werden, So aber dieß Jahr noch nit von Ihnen beschehen.

Neuntens von verzapften geistl. beneficial- oder praebend weinnen Soll die Clerisey von Eynnem jeden Fuder oder Stückfaß under 8 Ohmen haltent 12 heller, von Einem uber 8 Ohm haltenten Stückfaß aber 24 heller wie vor alterß entrichten, die wein Rüffer aber deßweegen ahngewiesßen werden, solch hellergelt zu erheben unndt alle unndt iede woch uf denn Sambßtag vormittagß uf die Renthen zu liefferen, deßgleichen auch, wann unndt So offt sie ein Faß außrueffen oder zu verzapfen ahnstechen, Solcheß iedeßmahls der Renthen anzeigen, So aber biß dato von Ihnen noch nicht geschehen noch werckstellig gemacht worden.

Zehentens daß den Juden [1]) der wein unndt frucht handel außer desßen, waß Sie ahn ohnwucherlichen Schulden ahnnehmen, gäntzlich verbotten sein Solle, berichten hierrauffer underthenigst, wie daß Sie zwar in dießem herbst wein eingeführt, aber alzeit under dem vorwandt, daß Sie Selbige ahn Schulden ahngenohmen, welcheß wir ingesambt ahnbefohlener maaßen alßo geschehen laßen müsßen; waß aber der frucht handel betriefft, So ist jetzo bey disßen kriegß uhnruhen keinne handirung.

Elfftens daß die hiesßige Müllere inß künfftig einnigeß Mehl nicht mehr uf die Renthen oder ahn benachbarte orthen zu verkauffen bringen Sollen, Solcheß hat biß dato noch nit inß werck gericht werden können [2]), weillen auß der Pfaltz unndt anderen hierrum liegenthen orthen weegen deß kriegß

1) Am Rande: Weil den Juden erlaubt ist, wein ahn unwucherlichen schulden anzunehmen, so sollen sie auch dabey gelasßen werden, doch daß sie iedesmahls die anzeig thun, waß sie an dergleichen schulden angenohmen; solte sich eine dieser anzeigen falsch befinden, solle gegen dieselbe von der renthen mit ohnnachläßiger straff verfahren werden

2) Am Rande: beruhet auff anordnung des kornambts.

gar wehnig Mehl Mehr hieher uf die Renthen gebracht würt; wann man alßo hiesßigen Müllern Solches verbieten thete, So wehre Ein großeß clag unndt mangel ahn Mehl bey denn armen burgern unndt underthanen, warüber Renth Meister schon würcklich mit Ihr Gn. h. Vicedomb geredt, wie Solcheß nach dero Selben gutbefinden werckstellig gemacht werden könte, weillen weder der Clerus noch die Soldatesca noch andere gefreyte Persohnen von der Renthen sich nichtß ahnbefehlen lasßen, weniger pariren. Alß will man ahn unßerem wehnigen orth verhoffen, eß werde Ihnen, Solche puncten inß künfftig fleisßiger nachzukommen, durch Ein Churfürst Decret gnedigst ahnbefohlen werden.

So Sollen auch zwolfftens vermög Renthen unndt Kauffhauß ordtnung alle auß der handtlung entstehente irrungen, klagen, Mängel unndt gebrechen durch Renth- unndt Hauß Meistern gerichtet [1]) unndt Endtschieden werden, So finden Sich aber einnige alhier unndt inßonderheit h. Sonneman, So zwar kein burger, Sonder alß Ein beysaß hier verschiedene handtlung treibet, welcher zu zweymahlen dem Renth- unndt Hauß-Meister auf vorgebieten den gehorßamb versagt, mit dießen worten die dhiener abgewiesßen, er hette die liebe Zeit von der Renthen unndt auch vom Kauffhauß, worüber der Cläger alß Ein Juedt von bingen Sich bey Ihro Hochwürd. unndt Gn. s. Dombdechandt beclagt unndt hülff gesucht; weillen nuhn Solcheß Ihro Churfürst. Gn. Neuw publicirter Renthe- unndt Kauffhauß ordtnung mehr alß denn Dienern daßelbsten praeiudicirlich, alß wollen wihr weitteren gnedigsten befelch underthenigst erwahrten, wie mir (! = man) sich mit dergleichen ungehorßammen inß künfftig zu verhalten.

Ew. Churfürst. Gn.

underthenigst gehorßambste dienere uf Loneck

RenthMeister, Schreiber unndt Visirer.

1) Am Rande: Renthen soll die Ihnen anbefohlene jurisdiction durch behueffige straff- und zwangsmittell behaubten, welches der Renthen zu ihren nachricht wie gehorsamber beobachtung hinwieder bedeutet wird. Signatum under J. Ch. G. vorgetrucktem Cantzley Secret Maintz, den 5. Januar 1675.

## 6. Die Bestimmungen der Rentenordnung von 1674 in der Reihenfolge, welche die Urkunde selbst einhält. [1])

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| Einleitungsformel der Urkunde . . . . . | 166 | — |
| Die Rentenbeamten und ihre Dienststunden | 170 | 6 |
| Pflichten der Rentenbeamten . . . . . | 169 | 3—5 |
| »Vom Gerichtszwang«[2]) . . . . . . . | 273 | 74 |
| Art des Verfahrens | | |
| Zuständigkeit des Rentengerichtes | | |
| »Von der Niederlag, RenthenGefällen von Früchten und Mehl« . . . . . . . . | 171 | 7 |
| Eigengewächs der Bürger ist vom Niederlagegeld befreit . . . . . . | 172 | 8 |
| Wenn die Bürger Mehl kaufen, müssen sie auf der Rente Mehlzeichen lösen | 172 | 9 |
| Bestallungsfrucht geht den Hofbeamten frei zur Mühle, wenn sie dieselbe in der Haushaltung verwenden . . . | 173 | — |
| Adlige, welche eigne freie Häuser in Mainz besitzen, führen ihren Hausbedarf an Frucht frei ein . . . . . | 173 | — |
| »Vom Überschlag von Früchten« . . . . | 259 | 67 |
| »Vom frucht Maas und Mitter Lohn« . . | 260 | — |
| »Korn Mitter Eydt« . . . . . . . . . | 260 | — |
| »Sackträger Eydt« . . . . . . . . . . | 261 | — |
| »Vom Vorkauff der früchten« (durch die Juden) | 173 | 10 |
| »Von des Cleri früchten« | | |
| Dem Klerus gehen Benefizialfrüchte in der Stadt Mainz frei ein und aus . | 177 | 12 |
| Für Früchte, die das Domkapitel zu Schiff nach Mainz kommen oder zur Mühle und zum Verkaufe messen läßt, muß der Käufer Überschlaggeld bezahlen. | 177, 179 | 12, 13 |
| Für Früchte, die der Geistlichkeit auf dem Landwege in die Stadt eingehen, | | |

1) Vergl. S. 164 3. Absatz.

2) Die Überschriften, welche in Anführungszeichen gesetzt sind, entstammen der Rentenordnung, alle anderen rühren vom Herausgeber her. Die eingerückten Überschriften bezeichnen Unterabteilungen der einzelnen Abschnitte.

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn von 1601: |
|---|---|---|
| sind der Rente Zeugnisse des betr. Dechanten, Speichermeisters oder Amtmannes vorzulegen . . . . . | 177 | 12 |
| Früchte und Weine, welche die Geistlichkeit an Stelle jährlicher Kapitalpensionen empfängt, gehen frei in die Stadt ein, wenn über sie innerhalb 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Rentenordnung beglaubigte Verzeichnisse eingereicht werden . . . . | 214 | 35 |
| Geringere Mahl- und Malzsteuer der Geistlichkeit . . . . . . . . | 180 | 14 |
| Strafen für den Fall, daß Geistliche oder Klöster für andere Zwecke als die ihrer Haushaltung Frucht oder Wein frei einzuführen versuchen . . . . | 181 | 15 |
| »Von der Geistlichen Maltz und Bier« | | |
| Das Bier, das sich die Geistlichkeit für Haushaltungszwecke durch Bierbrauer herstellen läßt, ist frei von Rentengebühren; die Klöster dürfen ihr Haushaltungsbier selbst brauen, müssen aber für das Malz dieselben Abgaben wie die Bürger entrichten . . . . | 191 | 21, 22 |
| Geistlichen und Klöstern ist es verboten, Fremde oder Mainzer länger als 8 Tage bei sich zu beherbergen . . . . | 184 | 16 |
| »Von ViehentzenBeckeren«. Für das Domkapitel und die Nebenstifter wird je ein Fitzenbäcker bestellt; für das Fitzenmehl erhalten sie auf Bescheinigung der Stiftsdechanten bei der Rente Freizettel . . . | 185 | 17 |
| »Vom frembden Brodt.« Für alles fremde Brot ist Rentenungeld zu zahlen . . . | 188 | 20 |
| »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck.« | | |
| Das Recht, Bier zu brauen und auszuschenken, ebenso das Recht, Wein auszuzapfen, steht nur Bürgern zu; Offizieren und Hofbeamten ist beides untersagt . . . . . . . . . | 193 | 13 |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| Das Ungeld für Zapfwein beträgt soviel Albus für die Ohm, als die Maß beim Verzapfen Pfennige kostet . . . . | 201 | 28 |
| Vorschriften für den Weinzapf . . . | 205 | 29 |
| Verpflichtung der Visierer und Weinsticher, die Zapfkeller zu visitieren . | 207 | 30 |
| Desgleichen, die Weine der Schild- und Heckenwirte in ein ordentliches Register täglich einzuschreiben . . . | 209 | 32 |
| Zwei Mitglieder der Benderzunft, mit denen jährlich gewechselt wird, haben gegen Entschädigung ebenso wie die Weinsticher auf Unterschleif beim Weinausschank, ferner auf die Weinkäufe zu achten . . . . . . . | 210 | 33 |
| Nur Schildwirte, die ohne Unterschied Fremde aufnehmen, zahlen von dem ausgeschenkten Wein das halbe Ungeld | 211 | 34 |
| »Vom Ungeldt vom verzapfften Wein und Essig.« | | |
| Die Höhe des Ungeldes bei den angegebenen Preisen der Maß, der Ohm und des Fuders; dazu kommt als unständiges Gefälle ein Aufschlag für jede Ohm und jedes Fuder . . . | 201 | 28 |
| Für verzapften Essig ist dasselbe Ungeld wie für Zapfwein zu entrichten . . | 236 | — |
| Für spanische Weine und andere süße Getränke wird von der Ohm der Betrag als Ungeld erhoben, zu dem die Maß verzapft wird . . . . . . | 252 | 60 |
| »Vom Weinstecher und Ihnen zugeordneter Bänder Eydt« . . . . . . . . . . | 248 | — |
| »Vom Niederlag-Geld vom Wein-, Essig- und Guldenzoll« . . . . . . . . . . . | 195 | 24 |
| Für Wein und Essig, den Bürger in Mainz oder außerhalb kaufen und in letzterem Falle in die Stadt einbringen lassen, zahlen sie im Gegensatz zu Fremden die Hälfte des Niederlagegeldes und Guldenzolles. | | |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| Eigengewächs der Bürger ist vom Niederlagegeld befreit, nicht aber das erste Jahresgewächs gekaufter Weingärten. | | |
| Nur die Adligen, welche in Mainz freie adlige Häuser haben, sind für das Eigengewächs und die Hausprovision vom Niederlagegeld befreit. | | |
| Von der Ohm spanischen Weines und anderer süßen Getränke ist ein bestimmtes Niederlagegeld zu entrichten. | | |
| Außer dem Niederlagegeld müssen Bürger und Fremde für den eingeführten Wein eine einmalige außergewöhnliche Rentegebühr, den Aufschlag, bezahlen. | | |
| »Vom Kauff- und Verkauff-Geld vom Wein.«[1]) | | |
| Bürger und Eingesessene, die Wein oder Essig verkaufen, haben von der Ohm ein bestimmtes Verkaufgeld zu entrichten; der Käufer hat das Kaufgeld und, wofern er fremd ist, einen bestimmten Aufschlag an die Rente zu zahlen . . . . . . . . . . . | 198 | 25 |
| Schrötermeister, Schröter und Bender dürfen Wein nur dann schroten oder einledern, wenn ihnen Rentenzettel vorgelegt werden, welche die Erlegung des Verkauf- und Kaufgeldes bescheinigen . . . . . . . . . | 198 | 25 |
| Sollen die Schröter eine größere Anzahl Ohme oder Fuder schroten, als die Rentenzettel angeben, so haben sie unaufgefordert und sofort der Rente Meldung zu machen . . . . . . | 198 | 25 |
| Rentendiener, Weinsticher. Krahnenmeister und Krahnenknechte haben auf solche fremde Weinhändler besonders zu achten, die in den Verdacht | | |

1) Die Überschrift S. 198 Z. 11 »Vom Niederlag-Geld, vom Wein-, Essig- und Guldenzoll« ist durch die »Vom Kauff- und Verkauff-Geld vom Wein« zu ersetzen.

BEILAGE ZUM JAHRESBERICHT DES GROSSHERZOGLICHEN
OSTERGYMNASIUMS IN MAINZ 1910/1911.

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

V. TEIL.

MAINZ 1911
DRUCK VON H. PRICKARTS.

PROGR. No. 922.

Ein VI. Teil wird die Arbeit, die ursprünglich nur auf etwa 12 Bogen berechnet war, an dieser Stelle zum :-: Abschluß bringen. :-:

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| kommen, daß sie das Kauf-, Verkauf- und Niederlagegeld zu hinterziehen suchen; allenfalls sind diese auf ihre Aussagen zu vereidigen . . . | 229 | 44—46 |
| »Von des Cleri Freyheit beym Wein ein- und ausführen und verzapfen.« | | |
| Von dem Eigengewächs, den erkauften, eingetauschten und sonst erhandelten Weinen müssen die Geistlichen Kauf- und Niederlagegeld, beim Verzapf auch das hierfür vorgeschriebene Ungeld entrichten . . . . . . . . | 213 | 35 |
| Als neue Vergünstigung wird den Mainzer Stiftspersonen, nicht den Klöstern, zuerkannt, daß sie ihre in der Umgebung von Mainz gewachsenen Weine frei in die Stadt einführen dürfen: bei deren Verkauf oder Verzapf jedoch sind die üblichen Rentengebühren zu erlegen | 213 | — |
| Damit Unterschleif verhütet wird, sollen alljährlich im Herbste die Stifte durch ihre Dechanten beglaubigte Verzeichnisse der Fuder Wein einreichen, die ihnen zufallen; bevor diese Verzeichnisse abgeliefert sind, dürfen den betreffenden Stiften keine Rentenzettel erteilt und demgemäß Weine weder am Krahnen gehoben noch in die Keller geschrotet werden . . . . | 213 | 35 |
| Jeder einzelne Geistliche ist verpflichtet, jeglichen Wein, der ihm in die Stadt eingeht, auf priesterliche Ehren der Rente anzuzeigen und dabei anzugeben, ob es Benefizialwein ist oder nicht | 214, 217 | 35, 37 |
| Die Rentendiener haben die Weine nach diesen Angaben in die entsprechenden Rubriken des Rentenregisters einzutragen, von dem nicht freien Wein die gewöhnlichen Gebühren zu erheben und vorher keine Rentenzettel | | |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| zu verabfolgen; ohne letztere dürfen die Schröter den Geistlichen keine Weine schroten . . . . . . . . | 214 | 35 |
| Geistliche, die mehr als ihren Benefizialwein zum Hausgebrauch bedürfen, haben bei dem Kurfürsten vorstellig zu werden und Zeugnisse vorzulegen, die von ihren Dechanten beglaubigt sind; der Kurfürst wird dann anordnen, wie viel Wein denselben zum Hausgebrauch frei eingelassen werden darf; was von solchem Wein verkauft oder verzapft wird, unterliegt den Rentengebühren . . . . . . . . | 215 | 36 |
| »Von denen Gefällen von der Geistlichen verzapffenden Wein« . . . . . . . . | 219 | 39 |
| Geistliche, die Benefizial- oder Präbendwein verzapfen, müssen für jedes Fuder- oder Stückfaß bestimmte Gebühren bezahlen. Ihre Weinausrufer sind verpflichtet, dieses Hellergeld zu erheben und jede Woche Samstag Vormittag auf der Rente abzuliefern; ebenso müssen sie dieser melden, wenn sie ein Faß ausrufen oder zum Verzapf anstechen, desgleichen, ob nicht anderer als Benefizialwein zum Verzapf kommt; denn in letzterem Falle sind dieselben Rentengebühren wie von Bürgern zu erheben und, wenn dieselben nicht wöchentlich richtig entrichtet werden, mit Zwangsmitteln beizutreiben. | | |
| »Von den Dieneren, welche vom Niederlag- und RenthenGeld befreit seyndt.« Genannten Beamten steht Abgabenfreiheit zu, wenn sie Eigengewächs und Haushaltungsbedarf an Wein und Früchten einführen, nicht aber, wenn sie davon etwas verkaufen. | 222 | 41, 42, 71a |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| »Vom Fuder Maas.« Kauf und Verkauf hat nach Fuder und Ohmen, nicht nach dem Stück zu erfolgen . . . . . . . . . | 202 | — |
| »Von frembder Weinhändler Marck-Recht.« Fremde Weinhändler dürfen in Mainz und den kurfürstlichen Weinmarktflecken keine Weine kaufen, die mit vorgeschossenem Gelde gebaut wurden, es sei denn, daß die Gläubiger solches erlauben . . . . | 276 | — |
| »Von der Eich.« Vorschriften über die Art des Eichens und die Gebühren hierfür . | 247 | 57 |
| »Von den Schröderen und Schröder Lohn.« Gebühren für das Schroten . . . . | 246 | 56 |
| Den Schrötern ist es strenge untersagt, ohne Rentenzettel irgend jemanden Wein oder Bier zu schroten; wöchentlich am Samstag haben sie der Rente Zettel über die geschroteten Weine einzureichen . . . . . . . . . | 250 | 59 |
| »Vom Schröder-Eydt« . . . . . . . . . | 251 | — |
| »Von Karcheren und Bänderen.« Karcher und Bender dürfen, ohne daß Rentenzettel vorgelegt werden, weder Wein fahren noch einledern; im übrigen ist für die Karcher die jüngst erlassene Ordnung verbindlich; Karcherknechte sind auf der Rente zu vereidigen . . . . . . . . . . . . . | 251 | — |
| »Von der Kärcheren Eydt« . . . . . . | 251 | — |
| »Vom Überschlag von Wein und Früchten.« Gebühren für Wein, Essig und Körnerfrüchte | 277 | — |
| »Vom Pfundt-Zoll.« Bei Branntwein, geschälter Gerste, Hirsen und Kastanien müssen die Verkäufer von jedem erlösten Gulden einen Kreuzer bezahlen . . . . | 255 | 63 |
| »Vom Crahnen,« WennWein vorübergehend in dem Mainzer Krahnenschuppen lagert, so muß für das Ausheben aus dem Schiff und ebenso für das Wiedereinheben Krahnengebühr entrichtet werden . . . . . | 242 | — |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| Krahnenmeister und Krahnenknechte dürfen Wein und andere Kaufmannswaren weder aus- oder einladen noch überschlagen, wenn nicht Renten- oder Kaufhauszettel vorgelegt werden | 242 | 54 |
| Für Weine, die bei Eisgang und Hochwasser an dem Krahnen verwahrt liegen bleiben, ist das halbe Niederlagegeld zu entrichten . . . . . . . . | 242 | — |
| Der Krahnenmeister soll die gewöhnlichen Krahnengebühren fleißig einfordern und nicht borgen . . . . | 262, 243 | 69 |
| »Von Einkeller- und aufschüttung frembder Weine und Früchten.« | | |
| Fremde, Adlige, sowie Kauf- und Handelsleute dürfen bei Eisgang und Hochwasser ihre Weine in Mainz einkellern und ihre Früchte daselbst aufschütten; dafür entrichten sie die halbe Niederlage- und Rentengebühr. Unmittelbar nach dem Eisgang und Hochwasser sind die Weine und Früchte wieder wegzuschaffen oder an niemanden anders als an die Mainzer Bürgerschaft zu verkaufen . . . . . . | 232 | 48 |
| Rentmeister, Rentendiener und Krahnenmeister haben darauf zu achten, daß für die volle Anzahl der eingekellerten und nach lauterer Eiche aufgezeichneten Weine das Niederlagegeld entrichtet wird; ging während der Einkellerung und Aufschüttung ein Verkauf vor sich, so ist auch Kauf- und Verkaufgeld zu erheben. Weine und Früchte, die noch zwei Monate nach dem Eisgang und Hochwasser in Mainz lagern, müssen an die Bürgerschaft verkauft werden oder können erst nach Erlegung des Kauf- und Verkaufgeldes weggeschafft werden . . . | 234 | 49 |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| »Von der Juden Handlung.« Sie dürfen Wein und Früchte nur für den Hausgebrauch ankaufen. Handel mit Wein und Früchten ist ihnen nur insoweit gestattet, als sie diese Gegenstände als Bezahlung für unwucherliche Schulden erhielten . . . . | 248 | 58 |
| »Von den Pfördtneren« d. h. von deren Pflichten | 239 | 52, 53 |
| »Von der Pfördner Eydt« . . . . . . . . | 241 | — |
| »Vom Ungeldt und Aufschlag vom Schlacht-Viehe« d. h. von den Gebühren für die einzelnen Viehsorten . . . . . . . . . | 277 | — |
| »Von Steinkohlen und deren Maaß« d. h. von den Gebühren für Verkäufer und Käufer; das Steinkohlenmaß wird auf das Fruchtmaß zurückgeführt . . . . . . . . . . . | 256 | 64 |
| »Vom Castanien Maaß.« Dasselbe wird auf das Fruchtmaß zurückgeführt . . . . | 278 | — |
| »Vom Kalck-Maas.« Dasselbe wird auf das Maß für trockene Frucht zurückgeführt und angegeben, wie gemessen werden soll . | 278 | — |
| »Von der nassen und Frucht-Maas.« Die Justifizierung der Maße für nasse Frucht liegt in näher bezeichneter Weise dem Stadtrat ob . . . . . . . . . . . . | 278 | — |
| »Vom Saltz, Saltz-Maas und Saltzschreiber« Obliegenheiten des Salzschreibers. Die Höhe des Salzgeldes; seine Buchung in Registern; vierteljährliche Ablieferung des Salzgeldes an die Rente; die Salzmütter haben über das gemessene Salz der Rente monatlich Verzeichnisse einzureichen. Gebühren für das kölnische Salz. Die Höhe des Salzgeldes für das Domkapitel sowie für geistliche und befreite Personen. Der Salzschreiber hat darüber zu wachen, daß das Salz in der vorgeschriebenen Weise gemessen wird. | 264 | 70 |
| »Vom Saltzschreiber Eydt« . . . . . . | 264 | — |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| »Vom Saltz Mitter Eydt« . . . . . . . | 264 | — |
| »Vom Schifferstein-Maas und der Leyendecker Eydt« . . . . . . . . . . . . . | 279 | — |
| »Vom Pflicht-Zoll und Unterkauff vom Holtz.« Ersterer ist für gedrehte und geschnitzte Holzwaren sowie für Zwiebeln, letzterer für Bau- und anderes Holz zu entrichten. Beide Gebühren sind dem Überschläger gegen jährliche Zahlung von 14 fl. verliehen. . | 265 | 71b |
| »Vom Ross-Zoll oder Unterkauff.« Derselbe ist einem Roßtauscher übertragen, der über alle Pferdehändel, die Namen der Kontrahenten und die bei Kauf und Verkauf fälligen Gebühren jedes Vierteljahr der Rente Bericht erstatten muß. Alle Wirte und Gasthalter und ebenso die Roßkämmer sind verpflichtet, dem Roßzöller und Unterkäufer jeden Pferdeverkauf oder -tausch anzuzeigen, damit er die Gebühren erheben kann . . . . . | 266 | 71c |
| »Von der Staffel, Umbschlag und Niederlag.« Rentenmeister und Rentendiener dürfen keine leeren oder geladenen Schiffe an Mainz vorüberlassen, bevor sie der Stapelgerechtigkeit nachgekommen sind; ferner haben sie alle Beamte, die zur Beobachtung des Stapels beordert sind, sorgfältig zu überwachen . | 231 | 47 |
| »Von der Brucken.« Die Rente hat dafür zu sorgen, daß das Brückenwerk in gutem Zustande bleibt . . . . . . . . . | 279 | — |
| »Von den Mülleren und ihrem Eydt« . . | 269 | 72 |
| Die Rentendiener, Pförtner und Mehlwieger haben die Müller zu beaufsichtigen. | | |
| Die Mainzer Müller dürfen nur für die Bürger und Bewohner von Mainz mahlen und keinen Mehlhandel treiben; letzteres ist auch dem Müller des Domkapitels untersagt. Spätestens am vierten Tag nach der Fruchteinlieferung ist das Mehl auszuhändigen. | | |

| Inhalt der Rentenordnung von 1674 | Besprochen auf der Seite: | Entsprechender Artikel der Rentenordn. von 1601: |
|---|---|---|
| Die Müller genießen für den Teil der Molterfrucht, den sie für Haushaltungszwecke verwenden, Abgabenfreiheit. | | |
| Gebühren für die Fruchtsäuberung; Gebühren, Obliegenheiten und Vereidigung der Müllerknechte. | | |
| Bierbrauer haben für das Malz geeichte und besonders gezeichnete Säcke zu verwenden, auf ein Fuder Bier werden 500 Pfd. Malz zugelassen. | | |
| Geistliche und Bürger versteuern das Malz nach dem Malter. | | |
| Der Eid der Müller . . . . . . . | 271 | — |
| Verfahren in den Fällen, in denen die neue Rentenordnung nicht ausreicht, ferner bei Ansetzung der Strafen und Bußen . . . . . . . . . . . | 272 | 73 |
| Für Einbuße an Gebühren, die in Unfleiß oder Nachlässigkeit der Rentendiener ihren Grund hat, kann der Kurfürst Ersatz fordern . . . . . | 272 | — |
| Änderungen der Rentenordnung behält sich der Kurfürst vor . . . . . | 274 | 74 |
| Den Rechten des Domkapitels und der einzelnen Domherrn soll durch die Rentenordnung kein Eintrag geschehen, soweit es sich um die Praesens- oder Benefizial- um als Eigentum erworbene und ererbte Gefälle handelt . . . . . . . . | 272 | 73 |
| Schlußformel der Urkunde . . . . . | 167 | — |

## 2. Rokochs Anteil an der Rentenordnung von 1674.

### 1. Der Verlauf der Beratungen.

Durch Dekret [1]) vom 22. Juni 1673 ließ Kurfüst Lothar Friedrich sämtlichen Beamten der Rente Lohneck mitteilen, daß den Mängeln im Justiz-, Kammer- und Polizeiwesen gesteuert werden solle, damit nicht durch Unklarheit und Unordnung dem gemeinen Besten sowie der Bürgerschaft Schaden und Nachteil erwachse. Jedenfalls enthielt dieser Erlaß auch die Aufforderung, die Rentenbeamten möchten den Kurfürsten in diesem Streben unterstützen, indem sie ihn über Mängel und notwendige Änderungen der Rentenordnung unterrichteten; denn vor dem 13. Juli 1673 [2]) übersandten die Rentenbeamten dem Kurfürsten ein Schriftstück, in dem sie pflichtschuldigst alle Mängel und Gebrechen anzeigten, die ihrer Auffassung nach einzelnen Artikeln der Rentenordnung anhafteten.

Da das Dekret des Kurfürsten an den Rentmeister, die Rentenschreiber und Visierer der Rente Lohneck gerichtet war [3]), reichten [4]) diese zusammen den erforderten Bericht ein. Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß alle an ihm den gleichen Anteil hatten. Die Rentenschreiber und Visierer, die von dem Rentmeister angenommen und vereidigt zu werden pflegten, waren wohl von Rokoch in dieser Angelegenheit gehört und zu Protokoll genommen worden. In der Hauptsache aber ist der eingelieferte Rentenbericht als sein Werk anzusehen; denn er als Rentmeister mußte die Rentenordnung am genauesten kennen, nicht bloß, weil sie ihm Pflichten auferlegte, sondern auch deswegen, weil er die Rentenschreiber und Visierer, seine Untergebene, tagtäglich in ihren Dienstobliegenheiten zu überwachen und der Regierung gegenüber zu verantworten hatte.

Übrigens läßt sich auch beweisen, daß Rokoch der Urheber des Rentenberichts ist. [5])

1) Vergl. oben S. 165 Z. 18. 2) S. 165 Anm. 2. 3) S. 165 Z. 19 und S. 166 Z. 6. 4) S. 166 Z. 6.

5) Dies ergibt sich aus folgenden Stellen: 1. Als der Hofrat am 5. Oktober 1673 den Rentmeister verhörte, kam bei dem 28. Artikel (S. 201 Z. 16) die Sprache auf den Mißstand, daß der Wein auf dem Lande nicht wie vorgeschrieben nach dem Fuder, sondern nach dem Stück verkauft werde. Der Hofrat beschloß, bestimmte Maßregeln gegen diese Sitte vorzuschlagen, »Wovon noch weiter zu deliberiren steht; videatur H. Rokochs monitum primum und were hieraus mit E. hochw. DhombCapitul zu communiciren.« Die Stelle aber, an der Rokoch den Gebrauch der großen Fässer und den Verkauf nach dem Stück rügt, findet sich in dem

Der Rentenbericht wurde zunächst dem kurfürstlichen Hofrate zur Nachprüfung übergeben [1]). Zweifellos ging er dabei so zu Werk, daß zuerst ein Artikel der alten Rentenordnung nach dem anderen vorgelesen und dabei jedesmal nachgesehen wurde, was Rokoch in seinem Berichte dazu sagte. Nur so ist es zu erklären, daß der Hofrat auch zu solchen Artikeln der alten Rentenordnung Stellung nahm, die Rokoch überhaupt nicht berührt hatte. Dieses zeitraubende Verfahren machte es nötig, daß der Hofrat an drei verschiedenen Tagen zusammen trat. Am 19. Juli besprach [2]) er die Artikel 1—23, am 26. die Artikel 24—39, am 27. die Artikel 40—73. Da es an sich bedeutungslos ist, an welchem der drei Tage ein Artikel zur Verhandlung kam, und eine Scheidung in drei Sitzungen nur verwirren könnte, so werden die drei Beratungen, die der Hofrat am 19., 26. und 27. Juli abhielt, stets (im vorhergehenden wie im folgenden) als die erste Tagung oder Sitzung in Sachen der Rentenordnung bezeichnet.

Rentenbericht zu Artikel 23 (S. 192); dort heißt es: die Offiziere und Soldaten verkaufen Bier und Wein auch stückweise usw. Dann fährt der Rentenbericht fort: »dießer fehler ist ebenmeßig wegen des einführenß von etlichen Geistlichen observirt, auch von den gnedigen Herrn bedhienten einigen practicirt unndt schon vielfaltig von unß dhienern uff loneckh der gnedigsten Herrschafft geclagt wordten«. Unter den die Bediensteten der gnädigen Herrn ist das Personal der Domherrn, unter der gnädigsten Herrschaft der Kurfürst verstanden. 2. Das Protokoll, das bei der zweiten Tagung des Hofrates in Sachen der Rentenordnung aufgenommen wurde, beginnt mit den Worten: »Den 5. October 1673 ist Hr. Rokoch über die RenthenOrdnung mündlich vernohmen worden« (S. 166 Z. 19). Das hat doch zur Voraussetzung, daß er als der verantwortliche Urheber des Rentenberichtes angesehen wurde; anderenfalls hätte man die Rentenschreiber und Visierer mitverhört. 3. Für den Anfangspunkt bestimmter Zustände verwendet der Rentenbericht drei verschiedene Angaben a) die Bezeichnung »seit dem schwedischen Krieg« (S. 217 Z. 12 v. u.), b) den Ausdruck »seit 40 Jahren« (S. 176 Z. 26), c) bei den Art. 66/7, in denen es sich um die Stapelgerechtigkeit handelt (S. 259 Z. 28), heißt es, diese sei den niederländischen Schiffen gegenüber »in 26 Jahren« gewahrt worden Diese Angabe paßt vortrefflich auf Rokoch; denn er stand im 26ten Jahre seiner Rentmeistertätigkeit, da diese am 15. Februar 1648 begonnen hatte (vergl. oben S. 43). So beweist auch diese Ausdrucksweise, daß Rokoch der Verfasser des Rentenberichts ist.

1) Der allenfallsigen Ausrede, daß die Renten- und Kaufhausordnung während der Revision nicht in Kraft sei, suchte die kurfürstliche Regierung bei Beamten und Bürgern vorzubeugen; das beweist folgender Vermerk: »16. Aug. 1673 referatur, daß nötig seye, die Renth- und Kauffhaußordnung exacte zu observiren biß nach vollendeter visitation in ein oder anderm weitere verordnung geschiht«. Kreisarch. Würzburg, Mainz. Korr. XI Nr. 199 Aktenstück 52, enthaltend Notizen, welche die kurfürstliche Kanzlei während der Visitation machte.

2) In dem Protokoll steht neben Artikel 1: 19. Juli 1673, neben Artikel 24: 26. Juli 1673 und neben Artikel 40: 27. Juli 1673.

Bei dieser ersten Tagung stellte der Hofrat fest, was die einzelnen Artikel besagten und welche Bedeutung ihnen zukam [1]); zugleich nahm er ihnen gegenüber einen bestimmten Standpunkt ein. [2]) Ferner prüfte er die Ausführungen und Vorschläge, die Rokochs Rentenbericht enthielt, eingehend nach; über die Artikel, die Rokoch seiner Ansicht nach mit Unrecht übergangen oder nicht genügend erläutert hatte, beschloß er Auskunft zu erbitten [3]); wann diese erfolgen sollte, wurde dabei nicht gesagt. Nur bei drei Artikeln, nämlich bei dem 22. [4]), 23. [5]) und 56. [6]) scheint er schriftliche Aufklärung verlangt zu haben. Weitaus die meisten Fragen sollten in der Weise ihre Erledigung finden, daß man Rokoch zu einer neuen Sitzung zwecks mündlicher Vernehmung einlud. Bis dahin wollte sich der Hofrat auch noch anderweitig Belehrung verschaffen. So beschloß er, bei dem Vizedomamt Bericht über die Kostgänger der geistlichen Häuser einzufordern [7]), Bürger über den Weinschank in der Stadt zu verhören [8]), ferner bei den Schiffleuten, Krahnenknechten und sonst nachzufragen, ob der Artikel 54 gehalten

1) Einzig den Artikel 20 (S. 188 Z. 20) ließ er bei seiner ersten Tagung völlig unberücksichtigt.

2) Diese Tätigkeit übte der Hofrat bei den Artikeln: 11 (S. 175 o.), 12 (S. 177 o.), 13 (S. 178 Z. 15 v. u.), 14 (S. 179 u.), 15 (S.181 M.), 16 (S. 183 Z. 14 v. u.), 17 (S. 185 o.), 18 (S. 186 o.), 21 (S. 189 M.), 22 (S. 190 Z. 6 v. u.), 23 (S 192 Z. 17 v. u.), 24 (S. 195 o.), 25 (S. 197 Z. 14 v. u.), 27 (S. 200 Z. 14), 29 (S. 204 u.), 30 (S. 207 M.), 31 (S. 208 Z. 13), 32 (S. 209 Z. 7), 33 (S. 210 Z. 4), 35 (S. 212 M.), 36 (S. 215 M.), 37 (S. 217 o.), 38 (S. 217 Z. 10 v. u.) 39 (S. 219 Z. 11), 40 (S. 220 M.), 42 (S. 221 Z. 13 v. u.), 44 (S. 227 Z. 9 v. u.), 45 (S. 228 Z. 14 v. u.), 46 (S. 229 Z. 5), 47 (S. 231 o.), 48 (S. 232 Z. 22), 49 (S. 234 Z. 7), 51 (S. 236 Z. 12 v. u), 52/3 (S. 238 Z. 20), 55 (S. 243 Z. 18), 56 (S. 245 Z. 12), 59 (S. 250 Z. 8), 61 (S. 253 o.), 62 (S. 254 Z. 15), 64 (S. 255 Z. 10 v. u.), 66/7 (S. 259 Z. 13 v. u.), 70 (S. 263 Z. 18 v. u.), 72 (S. 269 Z. 1), 73 (S. 272 Z. 2).

3) Es sind folgende Artikel: 7 (S. 171 Z. 18 v. u.), 8 (S. 172 Z. 17), 9 (S. 172 Z. 10 v. u.), 10 (S. 174 Z. 10), 19 (S. 187 Z. 19 v. u.), 26 (S. 198 Z. 2 v. u.), 38 (S. 217 Z. 10 v. u.), 41 (S. 221 Z. 8), 43 (S. 224 Z. 6), 48 (S. 232 Z. 22.), 50 (S. 235 M.), 57 (S. 246 Z. 6 v. u.), 58 (S. 248 Z. 5 betr. Gebühr. d. Weinsticher), 60 (S 252 Z. 20), 62 (S. 254 Z. 17 betr. Pfundzoll), 63 (S. 254 Z. 3 v. u.), 65 (S. 257 Z. 8 v. u.), 68 (S. 262 Z. 5), 69 (S. 262 Z. 20 v. u.), 70 (S. 263 Z. 16 v. u. betr. Register u. Rechnungen über Salzgeld), 71a (S. 222 Z. 19 v. u.), 71b (S. 265 Z. 15), 71c (S. 266 Z. 19), 71d (S. 267 Z. 20).

4) Zu diesem Artikel bemerkte der Hofrat bei seiner ersten Tagung: »gefreyte Clöster brauwen zu feilen kauff zur benachtheillung der herrschafften und brauwer, muß remedirt und den geistlichen bey gewiesßer straff undersagt werden und soll renthe ihren bericht geben« usw.

5) S. 192 Z. 15 v. u. 6) S. 245 Z. 14.

7) S. 183 Z. 14 v. u. bei Art. 16.

8) S. 201 Z. 1 v. o. und Z. 15 v. u. bei Art. 28.

werde [1]), weiterhin die Judenordnung einzusehen [2]), die Schröter, Mütter und Karcher vorzubescheiden [3]) und jeden einzeln darüber zu vernehmen, ob er sich der für sie geltenden kurfürstlichen Verordnung anbequemen wolle oder nicht, um im letzteren Falle die Betreffenden aus der Stadt zu weisen, endlich die Rentenbücher darauf zu prüfen, ob die Rentenbeamten für das, was nicht zu ihrem Hausbedarf gehörte, die Gebühren bezahlten. [4]) Auch beabsichtigte der Hofrat, eine Untersuchung darüber einzuleiten [5]), inwieweit der Artikel 34 beobachtet werde. An einen anderen Artikel, den 35., knüpfte [6]) er die Frage, wie es zu halten sei, wenn ein Geistlicher Wein, den er in Hochheim oder Laubenheim wachsen habe, nicht verbrauche, sondern verkaufe und für den Hausbedarf geringeren ankaufe.

Zu Artikel 25 machte der Hofrat u. a. die Bemerkung [7]) »künfftig davon zu reden, wie es mit den Vicarijs zu halten, was sie über ihren prebendalwein einführen und verkauffen«. Welche Beratung er damit meinte, ist nicht festzustellen. Jedenfalls besprach der Hofrat nach seiner ersten Tagung nochmals einzelne Artikel. Das zeigen die Randbemerkungen, die Fragen beantworten [8]), welche bei der ersten Tagung gestellt wurden, und neue aufwerfen [9]) oder Beschlüsse [10]) des Hofrates enthalten.

Der offiziellen ersten Tagung ließ der Hofrat am 5. Oktober [11]) 1674 die zweite folgen. In ihr wurde, wie es gleich zu Beginn des Protokolles heißt [12]), Rokoch mündlich über die Rentenordnung vernommen. Leider wird aber in der Niederschrift zu den einzelnen Artikeln nicht zwischen den Aussagen Rokochs und den Meinungsäußerungen des Hofrates geschieden. Infolgedessen läßt sich nicht bei allen Aufzeichnungen zweifellos feststellen, auf wen sie zurückgehen.

Alle Antworten auf Fragen, die der Hofrat bei seiner ersten Tagung aufwarf, sind als Aussagen Rokochs anzusehen;

1) S. 242 Z. 11 bei Art. 54. 2) S. 248 Z. 8 bei Art. 58. 3) S. 245 Z. 16 bei Art. 56 4) S. 222 Z. 15 v. u. bei Art. 71 a.

5) »soll undersucht und von den renthen dienern fleißig daruber gehalten werden«. S. 211 Z. 6 ist dieser Satz unrichtig angegeben.

6) S. 212 Z. 16 v. u.; in die obige Frage ist die Z. 16—13 angegebene umzuändern.

7) S. 197 Z. 9 v. u. 8) Art. 26 (S. 199 Z. 2).

9) Art. 36 (S. 215 Z. 14 v. u.), 70 (S. 263 Z. 14 v. u.), 72 (S. 269 Z. 8).

10) Art. 24 (S. 195 Anm. 1; daselbst ist fälschlich die Notiz »26. Julij 1673« mit der Randbemerkung zusammengedruckt, obwohl beide in dem Protokoll deutlich voneinander geschieden sind); dieselbe Bemerkung wurde bei der zweiten Tagung des Hofrates gemacht (vergl. S. 192 Anm. 1); 35 (S. 212 Z. 12 v. u.).

11) S. 166 Z. 19. 12) Ebenda.

ihm gehören demnach an die Bemerkungen zu den Artikeln: 7 (S. 171 Z. 17 v. u.), 8 (S. 172 Z. 20), 9 (S. 172 Z. 8 v. u.), 23 (S. 192 Z. 13 v. u.), 34 (S. 211 Z. 8), 41 (S. 221 Z. 9), 43 (S. 224 Z. 8), 48 (S. 232 Z. 25), 51 (S. 236 Z. 10 v. u.), 57 (S. 246 Z. 4 v. u.), 58 (S. 248 Z. 10), 62 (S. 254 Z. 18), 63 (S. 255 Z. 3; die Anfrage über den Pfundzoll bei Art. 62 S. 254 Z. 17), 71 b (S. 265 Z. 18) u. 71 d (S. 267 Z. 22).

Die Aufzeichnungen, die ihrem Inhalte nach Befehle oder Feststellungen sind, rühren von dem Hofrate her; sie finden sich bei folgenden Artikeln: 11 (S. 175 Z. 14), 13 (S. 178 Z. 6 v. u.), 18 (S. 186 Z. 7), 22 (S. 191 Z. 3), 24 (S. 195 Z. 15), 26 (S. 199 Z. 4), 30 (S. 207 Z. 17 v. u.), 31 (S. 208 Z. 13), 32 (S. 209 Z. 9), 33 (S. 210 Z. 4), 35 (S. 212 Z. 7 v. u.), 36 (S. 215 Z. 12 v. u.), 37 (S. 217 Z. 3), 39 (S. 219 Z. 18), 42 (S. 221 Z. 11 v. u.), 45 (S. 228 Z. 11 v. u.), 46 (S. 229 Z. 6), 47 (S. 231 Z. 7), 50 (S. 235 Z. 11 v. u.), 61 (S. 253 Z. 16), 63 (S. 255 v. Z. 8 an), 64 (S. 255 Z. 8 v. u.), 65 (S. 257 Z. 6 v. u), 66/67 (S. 259 Z. 12 v. u.), 72 (S. 269 Z. 10), 73 (S. 272 Z. 4).

Bei den Artikeln 25 (S. 197 Z. 5 v. u.), 29 (S. 205 Z. 1), 59 (S. 250 Z. 10), 60 (S. 252 Z. 22), 68 (S. 262 Z. 8 »wird observirt und pleibt; durch die fracht und ladZedul kombt alles heraus«) 69 (S. 262 Z. 17 v. u.), 70 (S. 263 Z. 9 v. u.) und 71 a (S. 222 Z. 14 v. u.; »so viel betrifft der Renthendiener exemption, wird geschriebenermaßen observirt und bleibt») sind die Antworten Rokochs in die Anordnungen des Hofrates eingefügt. Der Artikel 69 z. B. untersagte, daß die Krahnengebühren geborgt wurden. Bei seiner ersten Tagung fragte der Hofrat an, ob diese Bestimmung gehalten werde; in dem Protokoll der zweiten Sitzung aber wird keine Antwort hierauf verzeichnet, sondern der Hofrat beschließt, der Artikel solle bleiben und der Krahnenmeister die saumseligen Faktoren pfänden. Die Aussage Rokochs lautete also dahin, es gäbe Faktoren, die nur langsam die Krahnengebühren entrichteten.[1])

Von den Aufzeichnungen, die bei der zweiten Sitzung des Hofrates zu den einzelnen Artikeln gemacht wurden, geben folgende höchst wahrscheinlich die Aussagen Rokochs wieder, nämlich die zu den Artikeln: 10 (S. 174 Z. 14), 12 (S. 177 Z. 10), 14 (S. 180 Z. 8), 15 (S. 181 Z. 19 v. u.), 16 (S. 183 Z. 13 v. u.), 17 (S. 185 Z. 5), 19 (S. 187 Z. 16 v. u.), 20 (S. 188 Z 20), 21 (S. 189 Z. 13 v. u.), 27 (S. 200 Z. 21), 28 (S. 201 Z. 5), 38 (S. 217 Z. 6 v. u.), 40 (S. 220 Z. 19 v. u.), 44 (S. 228 Z. 3), 49 (S. 234 Z. 8),

1) Es ist demnach S. 262 Z. 18 v. u. der Satz »In welchem Sinne die Antwort ausfiel, ist nicht zu ersehen« falsch und zu streichen.

53 (S. 238 Z. 22 v. u.), 55 (S. 243 Z. 19), 56 (S. 245 Z. 20) und 71 c (S. 266 Z. 21).

Das Kriterium dafür, daß an allen diesen Stellen Aussagen Rokochs vorliegen, ist in den Bemerkungen selbst enthalten. Sie verraten nämlich eine große Kenntnis der Kauf- und Handelswaren sowie einen tiefen Einblick in das Geschäftsgebahren der beteiligten Kreise d. h. der Kauf- und Handelsleute, der Handwerker und Juden, der Schiffer und Fuhrleute. Ein sicheres Urteil auf allen diesen Gebieten besaß Rokoch, der seit mehr als fünfundzwanzig Jahren Rentmeister war, nicht aber der Hofrat, der nur in dem vorliegenden Falle mit derartigem zu tun hatte.

Einzig eine Bemerkung in dem Protokolle der zweiten Tagung enthält auch ein äußeres Kriterium für Rokochs Urheberschaft Sie lautet [1]: »dieser articel ist dergestalt geendert, daß die pförtner keine Büchßen mehr haben, sondern u n n ß alle sambstag das gelt mit einer schrifftlichen verzeichnus deßen, was und von wem es gefallen z u r R e n t h e n lieffern«. Es spricht also hier ein Rentebeamter. Von diesen aber wurde, wie es zu Eingang des Protokolles der zweiten Tagung heißt,[2] R o k o c h vernommen.

Mit der zweiten Tagung des Hofrates waren die vorbereitenden Sitzungen für die neue Rentenordnung noch nicht zu Ende. Das beweisen die zahlreichen Randbemerkungen [3]) an dem Protokolle der zweiten Tagung. Außerdem waren noch nicht alle Erhebungen vollendet; denn der Hofrat beschloß am 5. Oktober 1673: anzufragen, wie es hinsichtlich

1) S. 238 Z. 6 v. u. bei Art. 53 nur ihrem Inhalte nach mitgeteilt, aber fälschlich mit den Worten eingeleitet: »Auch darauf wies der Hofrat hin« statt mit dem Satze: »Rokoch betonte bei seiner Vernehmung.«

2) S. 166 Z. 19.

3) Abgesehen von den Randbemerkungen zu Artikel 29 und 40, die erst im folgenden (S. 304 Anm. 5 u. S. 307 Anm. 1) mitgeteilt werden, finden sich solche zu den Artikeln: 16 (S. 183 Z. 2 v. u.), 23 (S. 192 Anm. 1 und S. 193 Anm. 1), 24 (S. 195 Z. 22 v. u. und Z. 16 v. u.), 35 (S. 212 Z. 6 v. u. — das Protokoll zu diesem Artikel beginnt mit den Worten: »Dem clero secundario ein Decret zu geben«; dazu heißt es am Rande: »Bey commination, da die attestationes nicht syncer weren« d. h. der Sekundarklerus solle ein Dekret erhalten mit Strafandrohung für den Fall, daß die Atteste nicht gewissenhaft angefertigt würden — und S. 213 Z. 11), 42 (S. 222 Anm. 1), 50 (S. 236 Anm. 1), 52 (S. 238 Z. 12 v. u. und Z. 6; diese Randbemerkung ist an dieser Stelle nicht klar wiedergegeben; deshalb folgt sie hier in wörtlichem Abdruck: »soll die büchß wieder eingeführt werden nach veranlaßung der ordnung, wen kein sonderlich bedenckhen«.) 56 (S. 245 Z. 5 v. u.), 64 (S. 255 Z. 3 v. u.), 69 (S. 262 Z. 7 v u.), 71 c (S. 266 Z. 20 v. u. die Randbemerkung lautet: »soll ein Jud ammodirt (= verpachtet) werden«.) 72 (S. 269 Z. 18). Zu Beginn des ganzen Protokolles findet sich eine Bemerkung über die Holzordnung; vergl. S. 199 Anm. 1.

des Kauf- und Verkaufgeldes mit den Domvikaren zu halten sei, und deshalb mit dem Domkapitel in Verbindung zu treten[1]); über das Gebot, nach dem Fuder und nicht nach dem Stück den Wein zu verkaufen »noch weiter zu deliberiren« und mit dem Domkapitel wegen der Verfehlungen zu verhandeln, die sich einige seiner Bediensteten in dieser Beziehung zuschulden kommen ließen[2]); über den Unterschleif, der beim Weinzapf und Mehlkauf stattfand, bei dem Vicedominus, dem Rate und den Zünften Erkundigungen einzuziehen, weshalb Dekrete an diese in Vorschlag kamen[3]).

Grade im Anschluß an diesen letztgenannten Vorschlag des Hofrates läßt sich verfolgen, was weiter in Sachen der neuen Rentenordnung geschah.

Zunächst erließ[4]) der Kurfürst unter dem 26. Oktober 1673 an den Vicedominus und den Stadtrat Dekrete. In diesen erklärte er, er habe mit Befremden vernommen, daß von Bürgern und Eingesessenen in Mainz beim Weinzapf großer Betrug verübt werde; denn einige Heckenwirte gäben vor, Wein zu 4 oder 5 Albus zu verzapfen, veranlaßten aber die Gäste auch solchen zu 8, 10 und mehr Albus zu trinken, wodurch der Rente ein Teil des Ungeldes verloren gehe.[5]) Desgleichen geschehe Unterschleif mit Mehlzeichen, indem viele Bürger solche zum Nachteil der Rente niemals oder selten lösten. Deshalb befehle er (der Kurfürst) dem Vicedominus bezw. Stadtrat, die gesamten Zünfte hierüber zur Rede zu stellen und zu fragen, welche Mittel sie zur Verhütung dieses Schadens an die Hand gäben, damit nicht der Kurfürst zur Einschränkung der Heckenwirtschaften veranlaßt werde[6]). Was den Unterschleif mit Mehlzeichen angehe, so möge der Vicedominus diejenigen, die behaupteten, ihr Mehl auf der Rente gekauft zu haben, auffordern, von der Rente beglaubigte Bescheinigungen hierüber beizubringen.

In der Sitzung, die der Stadtrat am 8. November 1673 abhielt[7]) und in der auch der Rentmeister Rokoch anwesend war, machte der Vicedominus folgende Mitteilung: Er habe

1) Bei Art. 25, S. 198 oben.
2) Bei Art. 28, S. 201 Z. 16 und oben die Anm. auf S. 298.
3) Bei Art. 29, S. 205 Z. 1 und bei Art. 15 S. 182 Z. 7.
4) No. 199 Aktenst. 65; hinter dem Datum steht: »In simili an den Stadtrath allhier«.
5) Folgende Bemerkung, die sich am Rande des Protokolles der zweiten Tagung zu Art. 29 findet, liegt diesen Ausführungen des Kurfürsten zu Grunde: »Und weil wein umb 3 oder 4 alb. zu verzapffen angezeigt, dabey aber, auch wein offtmahls heimblich verzapft werden uff 10 alb. und mehr, davon aber nichts geben, so were auch. vorschläg zu vernehmen, wie dem zu remedyren«.
6) Vergl. dazu den Vorschlag des Hofrates S. 205 Z. 11.
7) V. D. P. Bd. 1670—1674 Fol. 223a, vergl. auch oben S. 38.

von den kurfürstlichen Räten Befehl erhalten, sich darüber zu äußern, wie der überflüssige Weinzapf abgestellt, der Unterschleif bei den hierfür schuldigen Gebühren sowie auch der Betrug mit den Mehlzeichen entdeckt und künftig verhütet werden könne. Es wurden daraufhin zwar verschiedene Vorschläge gemacht, aber man nahm sich Bedenkzeit, wie das kurfürstliche Reskript ehestens zu beantworten sei. Der Vicedominus Franz Freiherr von Sickingen wartete nicht auf die Entschließung des Stadtrates, sondern schickte [1]) bereits am 13. November 1673 das geforderte Gutachten ab. Darin schrieb er: Er habe sich verschiedentlich erkundigt, aber nichts Bestimmtes erfahren können. Was den Weinzapf zu hohen Preisen (10 Alb.) betreffe, so könne er nur durch den einen oder anderen Prinzipalzäpfer erfolgen, die gewöhnlichen Weinzäpfer seien überhaupt nicht imstande, so teueren Wein einzukaufen. Alles dieses hänge einzig von der Rente Lohneck sowie deren Visitatoren und Weinstichern ab; ihm (dem Vicedominus) sei es durch seinen Bestallungsbrief verboten, sich einzumischen; infolgedessen werde die Rente allein in dieser Angelegenheit zu antworten wissen. Damit gleichwohl der Unterschleif in Zukunft verhindert werde, so gehe seine (des Vicedominus) Meinung dahin, es möchten die Keller der vornehmsten Weinzäpfer, die sich zum Teil außerhalb ihrer Häuser befänden, von der Rente und den verordneten Visitatoren gerade so besucht und aufgenommen werden wie die Keller in den Häusern der Weinzäpfer; ferner solle, wie schon mehrmals anbefohlen worden wäre, ohne Vorwissen der Rente nichts aus einem Keller in den anderen geschrotet, noch weniger aber mit kleinen Fäßchen heimlich herauspraktiziert werden. Weiterhin solle an dem Krahnen, auf der Rente und an den Stadttoren alles notiert werden, was jedem einzelnen von dem Clerus secundarius und den befreiten Personen an Wein und Früchten aus- und eingehe; daraus lasse sich ersehen, was der einzelne zu seinem Haushalt benötige; außerdem werde so dem seitherigen Verfahren und Handel derartiger befreiten Personen Einhalt geboten; denn diese hätten öfter ihre Handwerksleute und andere Personen mit Wein und Frucht statt mit barem Gelde bezahlt, zuweilen sogar mit fremdem Gut gehandelt und der Rente nicht einmal geringe Abgaben entrichtet. Die (vom Kurfürsten) erwähnte Einschränkung der Heckenwirtschaften empfehle sich nicht; denn statt zur er-

1) Kreisarch. Würzburg, Mainz. Korr. XI, No. 199 Aktenst. No. 64 u. 67. Praes. 25. Nov. 1673.

hofften Vermehrung der kurfürstlichen Einnahmen werde diese zu deren Verringerung führen und die Bürgerschaft ins Verderben stürzen. Was die Lösung und Zahlung der Mehlzeichen anlange, so lägen hier die Verhältnisse geradeso; die Bürgerschaft müsse sowohl auf der Rente als auch an den Toren Zeichen und Zettel lösen, der Klerus aber und die befreiten Personen seien dieser Verpflichtung enthoben. Wie bereits erwähnt, erhalte der eine oder andere, ohne daß er Rentenzeichen löse, von Geistlichen und befreiten Personen seinen Haushaltungsbedarf an Frucht und Wein. Dieses alles komme zweifellos ans Tageslicht, wenn man die Bürger, die keine Zeichen lösten, examiniere.

Die Zwölfer des Stadtrates antworteten dem Kurfürsten am 22. November 1673 und erklärten [1], über den Unterschleif beim Weinzapf und Mehlkauf wüßten sie nichts; die Rente Lohneck gestatte ihnen auch nicht, darauf ein wachsames Auge zu haben, da dieses Sache der Rente und ihrer Bediensteten sei.[2] Ihrem (der Zwölfer) Vermuten nach könnten höchstens drei Prinzipalweinzäpfer — die geringeren seien nicht in der Lage, so teuere Weine zu führen — auf Verlangen der Gäste einen Extra- oder Schlaftrunk, der nicht auf der Tafel verzeichnet gewesen wäre, aus Freundschaft und gutem Willen verabfolgt haben. Dabei habe es sich aber vermutlich nur um wenige Maß Wein und darum auch nur um eine geringe Einbuße an Rentengefällen gehandelt. Sie machten den Vorschlag, die Rentenbeamten sollten nicht allein die Weine in den Zapfkellern, sondern auch die in den anderen Kellern in qualitate et quantitate aufnehmen. Über die Korn- und Mehlzeichen seien sie (die Zwölfer) auch nicht imstande, Gewisses zu sagen. Darüber, ob mit den Zeichen, welche die Geistlichen für ihren Hausgebrauch abholten, Unterschleif stattfinde, wollten sie nachdenken; hierüber vermöchten vielleicht die Rentenbeamten bessere Auskunft zu geben.

Von dem Gutachten des Vicedominus erhielt der Hofrat um den 25. November [3]) 1673 Kenntnis. Dessen Vorschlag [4]), dem Mehlunterschleif durch Examination der Bürger vor-

1) No. 199 Aktenst. No. 66 Praes. 27. Nov. 1673.

2) Diese Stellen und die gesperrt gedruckte auf S. 305 bieten einen neuen Zug für die Charakteristik Rokochs. Sie beweisen, daß er scharf über seine rentmeisterlichen Befugnisse wachte, so daß sich der Vicedominus wie der Stadtrat fürchtete, in diese einzugreifen.

3) Denn das Gutachten des Vicedominus trägt den Vermerk: Praes. 25. November 6173.

4) Zwei weitere Vorschläge des Vicedominus wurden zwar in der Randbemerkung des Hofrates übergangen, aber in die neue Renten-

zubeugen, fand seinen Beifall. Er erweiterte [1]) ihn dahin, es solle bei allen Zünften durch Dekret verkündet werden, daß jeder Bürger bei seinen bürgerlichen Pflichten und willkürlicher Strafe gehalten sei, anzuzeigen, was er an Wein, Frucht, Mehl und Malz seitens der Klöster oder Stifter als Bestallung empfange, damit die Rentengebühren davon erhoben werden könnten; wer einen, der Unterschleif treibe, anzeige, erhalte einen Teil der Strafe. Diese Verordnung sei vierteljährlich bei den Zünften vorzulesen. Daneben kam der Hofrat auf den Vorschlag zurück, den er bereits bei seiner zweiten Tagung gemacht hatte [2]); er empfahl nämlich, die Schaffner der Stifter und Klöster sollten verpflichtet werden, vierteljährlich Verzeichnisse der Bestallungsfrucht an die Rente einzusenden; ehe dies geschehen sei, sollten den Stiftern und Klöstern keine Rentenzettel verabfolgt werden.

Dieser letztgenannte Vorschlag ging mit Änderungen in die neue Rentenordnung über [3]). Es ist damit der Beweis erbracht, daß die Tätigkeit zu Gunsten der neuen Rentenordnung mit der zweiten Tagung des Hofrates keineswegs abgeschlossen war.

Der Hofrat war, wie das Vorstehende zeigt, u. a. deshalb zum dritten Male zusammengetreten, um das eingeforderte Gutachten entgegenzunehmen. Wie die Randbemerkungen zu den Artikeln 35 [4]) und 56 [5]) dartun, mußte er sich auch mit den mittlerweile eingetretenen Verhältnissen befassen. Ferner hatte er von Entschließungen des Kurfürsten Kenntnis zu nehmen; das beweist die Bemerkung zu

ordnung aufgenommen; es sind diese: 1. daß die Weine in allen Kellern der Zäpfer aufgeschrieben werden sollten, vergl. S. 205 Z. 20 v. u. Mit diesem Vorschlag berührt sich jener des Stadtrates, vergl. S. 306 2. Daß alles, was den Geistlichen an Wein und Frucht in Mainz ein- und ausgehe, aufzuzeichnen sei, vergl. S. 214 Z. 13.

1) An dem Rande des Protokolles, das der Hofrat über seine zweite Tagung aufnehmen ließ, findet sich zu Art. 29 eine zweite Bemerkung (die erste s. S. 304 Anm. 5); sie lautet: »Aus des Vicedhombs in puncto der Meelzeichen inkommenen bericht erscheint, daß der underschlag von den Stifftern und Clöstern geschehe vermittels der bestallung, so sie ihren Dienern geben. pro remedio ratione der Clöster wird dafür gehalten, daß ihre Schaffner quartaliter eine richtige verzeichnus solcher bestallungsfrucht zur Renthen müßen lieffern und ehe solches geschicht, dem Closter keinen Renten-Zedul zu geben.« Dann heißt es weiter: vid. caetera in fine sub signo ☉. Diese Fortsetzung findet sich mit dem Zeichen ☉ in dem Protokoll der zweiten Tagung als Randbemerkung zu Art. 40. Ihren Inhalt bildet der hier Z. 2 bis Z. 9 wiedergegebene Vorschlag des Hofrates. Zum Schlusse heißt es dann: »vid. vitzdhombs bericht de 13. Nov. 1673«.

2) Vergl. S. 212 Z. 3 v. u. und S. 303 Anm. 3.

3) In dem Abschnitt »Von des Cleri Freyheit beym Wein ein- und ausführen und verzapfen«. S. 213 Z. 7 v. u. und S. 214 Z. 2.

4) S. 213 Z. 11. 5) S. 245 Z. 5 v. u.

Artikel 42 [1]) »E^mus^ (Eminentissimus) wird ein zusatz an der Bestallung thun«. Welche andere Aufgaben der Hofrat bei dieser Sitzung zu erledigen hatte, entzieht sich unserer Beurteilung. Für die ganze Zeit zwischen dem 25. November 1673 und dem 30. Mai 1674, dem Tage, an dem die neue Rentenordnung in Urkundenform veröffentlicht wurde, liegt augenblicklich kein Aktenmaterial vor. Wenn weitere Beratungen hinsichtlich der neuen Rentenordnung zwischen dem 25. November 1673 und dem 30. Mai 1674 stattfanden — und dies ist anzunehmen — so war bei diesen auch Rokoch tätig. Denn die Randbemerkung zu dem 52. Artikel, die ebenso wie die übrigen in die Zeit um den 25. November 1673 gehört [2]), lautet [3]): »Mit dem Renthmeister hierumb zu reden umb sein gutachten« (hinsichtlich der Besoldung der Pförtner). Wenn wir auch nicht wissen, ob der Vorschlag [4]), dem Pförtner an der Altmünsterpforte, an dem Eisentürlein, an der Fischpforte und am Neutor wöchentlich 1 fl., den übrigen ½ Rtlr. zu geben, von Rokoch herrührt, so verbürgt doch diese Randbemerkung, daß er auch noch in der Sitzung um den 25. November 1673 zu den weiteren Mitarbeitern an der neuen Rentenordnung gerechnet wurde.

### 2. Rokochs Tätigkeit zugunsten der neuen Rentenordnung.

Da die Rentenordnung von 1601 für Rokoch das verbindliche Gesetzbuch war und ihm auch wirklich als solches

1) S. 222 Anm. 1.

2) Vergl. S. 306 Anm. 3 u. S. 307 Anm. 1 sowie Anm. 4 dieser Seite.

3) S. 238 Z. 12 v. u.

4) Bei der zweiten Tagung des Hofrates ist zuerst von einer Erhöhung der Pförtnerbesoldung die Rede (S. 238 Z. 14 v. u.). Das Aktenstück No. 24 (Faszikel Nr. 199), das Vermerke über Maßnahmen und Schreiben enthält, welche die kurfürstliche Kanzlei nach dem 5. Oktober 1673 zu erledigen hatte, verzeichnet: »Mit Renthemeister zu reden wegen der pförtneraddition«. Unter dem Datum Mainz, den 6. April 1674 teilt dann die kurfürstliche Kanzlei dem verordneten Rentmeister und Kammerrat Rokoch mit, daß er an Stelle der seitherigen 15 Albus den Pförtnern an den genannten vier Toren wöchentlich 1 fl., den übrigen 22½ Albus als Besoldung reichen und verrechnen lassen soll. (Faszikel No. 199, Aktenst. No. 96; Randbemerk. links oben: Wohlfahrt.)

Auf Rokoch beziehen sich noch folgende Notizen dieses Aktenstückes (No. 24):

Die schickung und schreiben zur wiederherbeybringung des Eisenhandels H. Rokochs erinnerung gemees zu werkh zu richten.

Wieger in der ordnung nicht zu nennen, weil er des Renthmeisters diener gleichsamb ist und von ihm angenommen und bestellt, vom Ertzstifft aber nicht besoldet wird.

Mit Renthmeister zu reden: Item (d. h. geradeso wie wegen der Pförtneraddition) wegen der büchsen, ob sie nicht wieder einzuführen.

galt,[1]) so schloß er sich in dem Rentenbericht an die einzelnen Artikel der alten Rentenordnung an; er berücksichtigte aber nur die Bestimmungen, die zu irgend welchen Erklärungen Anlaß boten.

Die Mißstände, die Rokoch in dem Rentenbericht rügte, hatten verschiedene Ursachen; entweder waren sie in dem Verhalten der Personen begründet, denen gegenüber die Bestimmungen zur Anwendung kamen, oder in der mangelhaften Pflichttreue derer, welche die Rentenbeamten bei Durchführung der Artikel zu unterstützen hatten, oder endlich in der Unzulänglichkeit der Rentenordnung selbst. Naturgemäß richteten sich die meisten Klagen Rokochs gegen solche, die sich den Verbindlichkeiten der Rentenordnung zu entziehen suchten. Deshalb wandte er sich gegen das Domkapitel,[2]) dessen Vikare[3]) und Bedienstete;[4]) gegen Stifter, Klöster und Pfarrer[5]) sowie gegen die Geistlichkeit insgesamt;[6]) gegen Adlige,[7]) Hofbedienstete;[8]) gegen einen Teil der Bürgerschaft,[9]) der er sonst nachrühmen konnte,[10]) dass sie die Rentenordnung befolgte; gegen die Juden,[11]) Offiziere und Soldaten.[12]) Nicht minder mußte Rokoch Klagen gegen die vorbringen, welche auf die Rentenordnung verpflichtet waren und bei deren Durchführung mitwirken sollten, gegen die Schröter,[13]) Bender,[14]) Müller[15]) und Pförtner.[16]) Endlich enthielt die Rentenordnung selbst, wie Rokoch in dem Bericht sagte, Bestimmungen, die früher nicht beobachtet, später aber befolgt wurden,[17]) ferner solche, die durch die veränderten Zeitverhältnisse außer Kraft getreten waren.[18])

Gegen bestimmte Stände Klage zu erheben, was Rokoch nicht vermeiden konnte, erforderte großen Mut und festes Vertrauen auf die Richtigkeit der vertretenen Ansicht. Es war keine Kleinigkeit vor dem Hofrate, dem einzelne Dom-

1) Vergl. folgende Stellen des Rentenberichtes: S. 179 Z. 4 v. u.; S. 194 Z. 21 und 2 v. u.; S. 208 Z. 10.
2) Bei Art. 13 S. 178, bei Art. 25 S. 197. 3) Bei Art. 25 S. 197.
4) Bei Art. 12 S. 176, bei Art. 23 S. 192, bei Art. 27 S. 199 unten.
5) Bei Art. 15 S. 181, bei Art. 35 S. 212 und bei Art. 39 S. 218.
6) Bei Art. 14 S. 179, bei Art. 21 S. 189, bei Art 32 S. 209, bei Art. 35 S. 212, bei Art. 37 S. 216, bei Art. 38 S. 217.
7) Bei Art. 24 S. 194. 8) Bei Art. 32 S. 209. 9) Bei Art. 15 S. 181.
10) Bei Art. 23 S. 192, bei Art. 24 S. 194, bei Art. 25 S. 197, bei Art. 29 S. 204.
11) Bei Art. 10 S. 174, bei Art. 58 S. 247. 12) Bei Art. 23 S. 192.
13) Bei Art. 56 S. 244, bei Art. 59 S. 249.
14) Bei Art. 29 S. 204, bei Art. 59 S. 249. 15) Bei Art. 72 S. 268.
16) Bei Art. 52/53 S. 238. 17) Bei Art. 10 S. 174.
18) Bei Art. 11 S. 174, bei Art. 41 S. 221, bei Art. 65 S. 257, bei Art. 66/67 S. 259.

herrn angehörten, Beschuldigungen gegen das Domkapitel zu erheben, auf das selbst der Erzbischof bei seinen Entschließungen Rücksicht nehmen mußte. Und doch tat dieses Rokoch. Denn er behauptete [1]), einige Domherrn hätten mehrmals gegen verschiedene Fruchtarten Wein eingetauscht und die Frucht mit ihren eigenen Wagen ohne Vorwissen der Rente und, ohne daß Rentenzettel gelöst wurden, aus der Stadt Mainz schaffen lassen; auf diese Weise sei vielmals die herrschaftliche Gebühr, in diesem Falle das Kaufgeld, das der Käufer zu entrichten hatte, nicht bezahlt worden. Unwillkürlich erinnern diese Klagen Rokochs an die Unannehmlichkeiten, die ihm 1658/59 erwuchsen [2]). Damals hatte der Domherr Damian Hartard von der Leyen einem Schiffer Frucht verkauft und Rokoch letzteren zur Zahlung des Kaufgeldes gezwungen. Das Verhalten des Rentmeisters rief bei dem Domkapitel große Aufregung hervor und veranlaßte eine Eingabe an den Kurfürsten, in der um grundsätzliche Regelung derartiger Angelegenheiten gebeten wurde. Rokoch hatte in diesem Streit mit dem Domkapitel nach der Rentenordnung von 1601 das Recht auf seiner Seite; deshalb nahm er auch noch 1673 trotz des Widerstandes, den er seither gefunden hatte, den damals vertretenen Standpunkt ein. Merkwürdigerweise ging es ihm jetzt ähnlich wie 14 Jahre früher. 1659 war in der Domkapitelsitzung vom 15. Januar bemerkt [3]) worden: »Wass dem Rohkoch gesagt worden, ist nicht allein wegen verwaicherter Restitution der dreyen Rthlr., s o n d e r n a u c h w e g e n a l l e r h a n d b i ß w e y l e n g e g e n d e n s c h u l d i g e n r e s p e c t l a u f f e n d t e n W e s e n s g e m e i n t.« Und nun im Jahre 1673 teilte der Hofrat zwar die Auffassung, die Rokoch im Rentenbericht im Anschluß an Artikel 13 vorgebracht hatte, konnte aber folgende Bemerkung nicht unterdrücken: [4]) »h e r g e g e n s o l l e a u f d e r R e n t h e n g e g e n d i e D h o m b h e r r n - d i e n e r b e s c h e i d e n h e i t g e b r a u c h t w e r d e n, w o r i n b i ß h e r o ü b e r f a h r u n g g e s c h e h e n.« Rokoch hatte eben mit derselben Furchtlosigkeit wie im Jahre 1658/59 auch sonst die unberechtigten Forderungen einzelner Domherrn abzuwehren gesucht. Die Mahnung, die der Hofrat an Rokoch richtet, erscheint uns darum als ein Lob für unerschrockene Amtsführung, nicht aber als ein Tadel wegen anmaßenden Benehmens.

1) Bei Art. 13 S. 178.
2) Vergl. oben S 48 ff. und S. 84 ff.
3) S. 52 Z. 21.
4) S. 178 Z. 8 v. u.

Trotzdem Rokoch so bestimmt gegen das Domkapitel auftrat, macht sein Verhalten doch keineswegs den Eindruck, als habe es in einer grundsätzlichen Gegnerschaft seine Ursache. Vielmehr beweist seine Erklärung zu Artikel 25, daß er klug genug war, mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen. Dieser betraf[1]) nämlich das Kauf- und Verkaufgeld von Wein und wurde von dem Clerus secundarius und der Bürgerschaft befolgt, nicht aber von dem Clerus primarius oder dem Domkapitel samt dessen Vikaren. Rokoch bemerkte im Hinblick auf diese Tatsache, die Letztgenannten seien beim Verkauf des Weines von den früheren Rentenbeamten und darum auch von den jetzigen jeder Zeit freigehalten worden. Der Hofrat beschloß bei seiner ersten Tagung, darüber zu beraten, wie es mit dem Kauf- und Verkaufgeld der Domvikare zu halten sei. Bei seiner zweiten Sitzung hielt er es für angezeigt, in dieser Angelegenheit bei dem Kurfürsten anzufragen und mit dem Domkapitel in Verbindung zu treten; mit anderen Worten: er lehnte es ab, selbständig in dieser Sache vorzugehen. Deshalb machte er auch Rokoch keinen Vorhalt darüber, daß er sich vor der Macht des Herkommens gebeugt hatte[2]).

Rokochs Kritik erfährt auch dadurch eine Milderung, daß er in jedem einzelnen Falle eine Begründung dafür gab, warum ihm die augenblicklichen Zustände unhaltbar erschienen. In dem erwähnten Falle (S. 310) wies er darauf hin, daß dem Kurfürsten das Kaufgeld verloren gehe[3]), wenn das Domkapitel nicht gehalten sei, alle seine Fruchtverkäufe anzuzeigen. Bei Artikel 21 betonte[4]) Rokoch ebenfalls das Interesse des Kurfürsten; er führte nämlich aus, der gnädigsten Herrschaft werde viel (an Rentengebühren) entzogen[5]) wenn Geistliche und andere befreite Personen ihr billiger hergestelltes Bier an Handwerksleute und Bierbrauer veräußerten. Er vergaß aber über den Interessen des Kurfürsten nicht das Wohl und die Daseinsbedingungen des Bürgerstandes. In den Bemerkungen zu Artikel 24 setzte[6]) er darum auseinander, daß es der Bürgerschaft Nachteil bringe, wenn die Adligen kein Verkaufgeld entrichteten und

1) S. 197.

2) Noch in einem zweiten Falle erklärte Rokoch, daß ihn das Herkommen veranlaßt habe, von der betreffenden Bestimmung der Rentenordnung abzuweichen. Auch da beanstandete der Hofrat Rokochs Verfahren nicht; vergl. S. 208 Z. 3 v. u.

3) S. 176 unten. 4) S. 189.

5) Von der Einbuße, welche die herrschaftlichen Gefälle erleiden, ist auch noch S. 249 Z. 6 v. u. die Rede. 6) S. 194.

die verkaufte Frucht und ebenso den Wein mit ihren eigenen Wagen aus der Stadt schafften. Die Zuwiderhandlungen gegen den Artikel 39, deren sich die Geistlichen schuldig machten, gereichten [1]) nach Rokochs unzweideutiger Erklärung »zu großen schaden des löblichen ErtzStieffts und hießiger Burgerschafft« [2]). Es läge die Annahme nahe, Rokoch träte für die Bürgerschaft deshalb ein, weil auf ihr die Hauptsteuerlasten ruhten. Dem widerspricht es aber, daß der Rentmeister auch da den Vorteil der Bürger im Auge behielt, wo gar keine Steuerabgaben in Frage kamen. Anläßlich des Artikels 56 hatte Rokoch über den hohen Lohn zu klagen [3]) den die Schröter[4]) im Gegensatz zur Verordnung des Kurfürsten forderten; diese Verhältnisse waren nach Rokochs Ansicht neben anderen Ursachen geeignet, den Zugang fremder Kaufleute zu erschweren. »Will der arme Burger sonsten sich geholffen sehen« [5]), bemerkte er weiterhin, so muß er den Schrötern die Gebühren entrichten, die sie verlangen.

Rokoch trat hier für die Bürgerschaft ein, obwohl ihm auch von dieser Schwierigkeiten gemacht wurden [6]). Die gleiche Sachlichkeit im Urteil zeichnet ihn der Geistlichkeit gegenüber aus. Als er in seinen Ausführungen zu Artikel 58 auf den Handel der Juden zu sprechen kam [7]), hob er hervor, daß diese zur Zeit am meisten Wein kauften und verkauften »wordurch den Geistlichen und Burgern der zue- und abgang der Wein mercklichen gehindert unndt sehr schädlich felt«. Trotzdem grade der Weinverkauf seitens der Geistlichen den Rentenbeamten so oft Grund zu Beanstandungen gab, erkannte Rokoch hier dessen Notwendigkeit an; er wußte eben, daß die Geistlichen aus dem Weinerlös ihren Lebensunterhalt großenteils zu bestreiten hatten. Auch jene Erörterungen, die Rokoch dem 52. und 53. Artikel anfügte [8]), sprechen für seine Objektivität. Er tadelte hier den Unfleiß, der sich oftmals bei den Pförtnern fühlbar mache, aber er unterließ es nicht,

1) S. 218.

2) Von einer Schädigung des Kurfürsten und der Bürgerschaft spricht Rokoch auch S. 192 Z. 21 und S. 212 Z. 20.

3) S. 244.

4) Nach einem Zettel, der in dem Aktenstück Nr. 20 (Faszikel Nr. 199) liegt, gab es um diese Zeit 18 Schröter in Mainz.

5) Den Vorteil der Bürgerschaft suchte Rokoch auch sonst zu wahren. Vergl. S. 209 oben und S. 268 Z. 3 v. u. Hier heißt es »die Gemein«, d. h. die Allgemeinheit erleide Schaden. Vergl. auch Anm. 1 u. 2 und S. 311 Anm. 6. Auch die Interessen der gering besoldeten Weinsticher vertrat Rokoch (S. 200 Z. 11).

6) S. 181 Z. 14. 7) S. 247. 8) S. 238.

die Klagen, welche diese erhoben, und damit die Entschuldigungen anzufügen, die sie für ihre Versäumnisse vorbrachten.

Eine andere Art von Kritik übte Rokoch dadurch, daß er, natürlich auch zugleich im Namen der übrigen Rentenbediensteten, die Verantwortung für bestehende Mißstände ablehnte. So bemerkte [1]) er zu Artikel 13, die Rentendiener hätten schon öfter schuldigermaßen in Erinnerung gebracht, daß einige Domherrn mehrmals gegen Frucht Wein eintauschten und erstere ohne Rentenzettel aus der Stadt schaffen liessen. Im Anschluß an Artikel 15 teilte [2]) Rokoch mit, daß die Handwerksleute der Geistlichen und Klöster weder Mehl auf der Rente Lohneck kauften noch Malzzettel daselbst lösten; darüber sei bei dem verstorbenen Kurfürsten vielfältig geklagt, aber der Mißstand nicht abgestellt worden, sondern dieser bestehe noch fort, indem fast der vierte Teil der Mainzer Bürger- und Einwohnerschaft weder Mehl auf der Rente hole noch Malz-(Mühl)zettel löse. Bei Artikel 23 mußte Rokoch melden [3]), daß auch etliche Geistliche und einige Bedienstete der Domherrn Wein und Bier ohne die vorgeschriebenen Zettel einführten, verkauften, auch stückweise, und ohne Ungeld verzapften; hierüber sei von den Rentenbeamten schon wiederholt der gnädigsten Herrschaft geklagt worden. Der Artikel 29 veranlaßte Rokoch zu berichten [4]), daß sich die Bender bei dem Aus- und Einschroten der Weine Fehler zuschulden kommen ließen; infolgedessen könne man dem Unterschleif bei dem Weinschank der Bürger nicht beikommen. Darum hätten die Rentenbediensteten den derzeitigen Vicedominus wiederholt ersucht, den Bendern und Karchern auf der Münze und in ihren Zünften anzubefehlen, daß sie Wein ohne Rentenzettel nicht mehr schroten und herbeifahren dürften, anderenfalls aber hohe Strafe zu gewärtigen hätten. Der Zusatz »und hoffen, nuhn deme folg geschehen solle« beweist, daß bis dahin die Bitten bei dem Vicedominus erfolglos waren. So war es den Rentenbeamten auch in einem anderen Falle gegangen. Anderwärts, so legte Rokoch zu dem 52. und 53. Artikel dar [5]), müssen die Wachen den Pförtnern helfen, wenn es gilt, den Nutzen der Herrschaft zu wahren; »hier hat es bißhero auff offteres begehren nicht erfolgen wollen, deme die gnedigste Herrschafft verhoffentlich künfftig rath schaffen würdt«.

Es widerstritt nicht der Sachlichkeit im Urteil, wenn Rokoch an einzelnen Stellen des Rentenberichts eine scharfe

1) S. 178. 2) S. 181. 3) S. 192. 4) S. 204. 5) S. 238.

Sprache führte. Dazu gab ihm beispielsweise der 12. Artikel der alten Rentenordnung Anlaß; dieser gebot[1]), daß die Geistlichen über alle Benefizialfrüchte, die sie nach Mainz einführten, an den Stadtpforten Ausweisezettel bestimmten Inhaltes ablieferten. Rokoch bemerkte hierzu in dem Rentenbericht, daß sich der Clerus primarius und secundarius seit 40 Jahren, d. h. seit dem schwedischen Kriege, weigere, solche Zettel zu geben, »also daß Dato noch von beeden Renthen Schreibern die geistliche Rubric wieder ihren willen muß lähr nachgeführt werdten«. Drastischer und kürzer konnte der Widerspruch zwischen der Bestimmung der Rentenordnung und dem Gebahren der Geistlichkeit kaum gekennzeichnet werden. Wir sehen im Geiste die Bücher vor uns, die für Einträge über Benefizialfrüchte eingerichtet waren, aber außer den Rand- und Kopfbemerkungen nichts enthielten. Doch ist dieses nicht der einzige Fall, in dem Rokoch eine nicht mißzuverstehende Sprache führt. Der Artikel 14 schrieb vor[2]), daß die Geistlichen für Getreide, das sie zu Mehl oder Malz verarbeiten ließen, Freizettel abholten, für die sie im Vergleich mit der bürgerlichen Mehl- und Malzsteuer ganz unbedeutende Abgaben zu entrichten hatten. Trotzdem mußte Rokoch in dem Rentenbericht darüber klagen, daß nur wenige Klöster den Vorschriften des 14. Artikels nachkämen. Etliche Vikare, so fährt er fort, ließen durch ihre Mägde in einem Jahr so viel Malzzettel holen, »welche Sie wohl in zwey oder drey Jahren nicht verbrauchen können, wo Sie aber mit Selbigem bier hinkommen, hat man biß dato eygentlich nicht erfahren können«. Ebenso unumwunden drückte sich Rokoch auch dann aus, wenn er Kritik an den Verordnungen der vorgesetzten Behörden übte. Anläßlich des Artikels 24 hob Rokoch hervor[3]), den Adligen sei Wein und Frucht auf kurfürstlichen Befehl, »wie wohlen solches der Renthen-Ordnung nit gemeeß«, eine Zeit lang, besonders bei dem letzten pfälzischen (Zoll-)Krieg frei in die Stadt eingegangen, nunmehr wollten diese auch beim Verkauf keine Abgaben entrichten und mit ihren Wagen die verkaufte Frucht und ebenso den Wein aus der Stadt schaffen. In diesen Ausführungen Rokochs liegt ein zweifacher Tadel: einmal rügt er es, daß den Adligen eine Vergünstigung im Gegensatz zur Rentenordnung eingeräumt wurde; sodann weist er darauf hin, die erste unberechtigte Nachgiebigkeit sei die Ursache der weiteren Begehrlichkeit dieser Kreise,

1) S. 176. 2) S. 179. 3) S. 194.

mit anderen Worten, der Kurfürst sei selbst schuld daran, daß der Adel jetzt weitere Vorrechte zu erringen suche. Früher war es gebräuchlich, sagt [1]) Rokoch in seinen Ausführungen zu dem Artikel 27, daß die Weinsticher von jedem verkauften Stück Wein 6 Albus als Makel- und Weinsticherlohn empfingen, »so aber jetzo ohn Unßer Vorwießen abgestelt wordten, dahero dan erfolgt, daß juden und Christen dießer Mackelerey sich understehen, woraußer dan vielfaltiger Streitt unndt zwiespält entstehet«. Wiederum weist Rokoch tadelnd auf zweierlei hin: darauf, daß der frühere Gebrauch ohne Anhörung der Rentenbeamten abgeschafft wurde, sowie auf die üblen Folgen, welche diese Abänderung zeitigte. Auch die Unzuträglichkeiten, die sich an den Stadttoren ergaben, veranlaßten [2]) Rokoch, der Behörde Vorwürfe zu machen; »ahn anderen orthen aber, so sagt er am Schlusse der betreffenden Stelle, müßen die wachten mit auf der Herrschafft nutzen sehen und handhaben helffen, hier hat es bißhero auff offteres begehren nicht erfolgen wollen, deme die gnedigste Herrschafft verhoffentlich künfftig rath schaffen würdt«.

Nur in zwei Fällen scheint es, als ob Rokoch in seiner Kritik nicht die Ruhe bewahrt habe, die ihm als Beamten zukam. Im Anschluß an Artikel 56 hatte er u. a. bemerkt [3]): »ob zwar vor zwey Jahren den Schrottern von einem Stückh wein von gnedigster Herrschafft 30 Kr. zu schrotten verwilliget, von neuwem deßgleichen auch den Kärchern zu führen verordnet wordten, so hat solche Verordnung lenger nicht alß von 11 Uhr bieß Mittag ihren halt gehabt«. Mag auch diese sprichwörtliche Redensart damals in Mainz so geläufig gewesen sein, wie dies noch heute in den Nachbardörfern der Fall ist, so enthält ihre Verwendung in diesem Zusammenhang dennoch keine sachliche Beurteilung; diese hätte sich entweder auf die Festlegung von Tatsachen oder auf eine ursächliche Erklärung des Mißstandes und auf Vorschläge hinsichtlich seiner Abstellung erstrecken müssen; statt dessen wird die behördliche Anordnung ins Lächerliche gezogen, indem ihr mit der Redensart auch die geringste und kürzeste Wirkung abgesprochen wird. Der Hofrat parierte [4]) bei seiner ersten Tagung den Hieb Rokochs sehr fein, indem er die Rente aufforderte, Maßregeln vorzuschlagen, die zur Beseitigung des Mißstandes führten.

1) S. 200. 2) S. 238 im Anschluß an Artikel 52/3.
3) S. 244. 4) S 245.

Noch bei einem zweiten Artikel ließ Rokoch die vornehme Sachlichkeit beiseite, die sonst seinen Rentenbericht kennzeichnet. Der Artikel 36 der alten Rentenordnung spricht [1]) von den Gebühren, welche die Geistlichen beim Verkauf und Verzapf des Weines entrichten sollten, insoweit dieser nicht von ihrem Benefizium herrührte und in ihrem Haushalt verwendet wurde. Rokoch betonte [2]) nun in dem Rentenbericht, was diesen Artikel anlange, so werde er, wie bereits (bei Artikel 35) gemeldet, von der Geistlichkeit keineswegs gehalten, »sonder ist es alles Geistlich oder Beneficialgueth wie Selbige vor- und dargeben«. Diese Bemerkung, die viel zu allgemein war, als daß sie unbedingt zutreffend erschiene, machte Rokoch wohl deswegen, weil er in dem Rentenbericht auf diese Angelegenheit nicht näher eingehen wollte; sie hatte ihm schon Verdrießlichkeiten bereitet, ohne daß es ihm dabei gelang, den Artikel durchzuführen Auch in diesem Falle war das Verhalten des Hofrates recht geschickt. Er gab [3]) zu, daß der Artikel verbesserungsbedürftig sei, machte positive Vorschläge zu diesem Zweck, vergaß aber auch nicht, Rokoch eine kleine Zurechtweisung zukommen zu lassen. Er fragte nämlich bei diesem an, ob das Provisionsbuch auf der Rente richtig geführt werde. [4]) Besser hätte der Hofrat den Rentmeister auf das nicht hinweisen können, was seine Pflicht gewesen wäre. Rokoch hätte nämlich ähnlich, wie er es bei dem Artikel über Benefizialfrüchte tat [5]), hervorheben müssen, daß das Provisionsbuch infolge des Verhaltens der Geistlichkeit leer geblieben sei. Mit dieser Erklärung hätte er seinem Ausspruche, vorausgesetzt, daß er in diesem Umfange richtig war, wirklich eine sachliche Grundlage gegeben.

Der Wert des Rokochischen Rentenberichtes läßt sich auch aus der Stellung erkennen, die ihm gegenüber der Hofrat bei den beiden Tagungen einnahm. Die erste fand, wie bereits erwähnt wurde [6]), am 19., 26 und 27. Juli 1673 statt; sie war der Nachprüfung des Rentenberichtes gewidmet.

Bei dieser Gelegenheit glaubte der Hofrat die Ausführungen zu folgenden Artikeln tadeln zu müssen. Der 18. schrieb vor [7]), daß die Rentendiener bei den Stiftspistorbäckern von jedem Malter einen Freiheller erhoben und auf der Rente verrechneten. Rokoch hatte in dem Rentenbericht erklärt [8]),

1) S. 214. 2) S. 215. 3) S. 215.
4) Was das Provisionsbuch enthalten mußte, geben die Zeilen 24—32 auf Seite 218 an.
5) S. 176. 6) S. 299. 7) S. 185. 8) S. 186.

der Artikel werde nach Möglichkeit beobachtet und die Rentendiener erhöben soviele Heller, als sie an sich bringen könnten. Diese Einschränkungen veranlaßten den Hofrat zu der Mahnung, der Artikel »solle besßer observirt werden«; bei seiner zweiten Sitzung wiederholte der Hofrat einfach nur, der Artikel solle gehalten werden. In dem 38. Artikel war verordnet [1]), den Geistlichen dürften, ohne daß sie Rentenzettel vorlegten, weder am Krahnen Zehnt- und Benefizialweine gehoben noch von dort in die Stadt eingeführt werden. In sehr offener Weise hatte Rokoch in dem Rentenbericht bekannt, daß seit dem schwedischen Kriege diese Zettel nicht mehr beigebracht und vorgezeigt wurden. Bei seiner ersten Tagung war der Hofrat der Ansicht, da dieser Artikel nicht gehalten worden sei, seine Beobachtung aber von Rentendienern abgehangen habe, so seien diese strafbar. Zugleich beschloß er, bei der mündlichen Vernehmung Rokochs zu fragen, warum dieser Artikel nicht gehalten worden sei. Als Rokoch bei der zweiten Tagung zur Antwort gab, daß der Artikel auf Grund einer mündlichen Übereinkunft mit dem Klerus nicht beobachtet worden sei, redete der Hofrat nicht mehr von Bestrafung der Rentendiener; denn er war sich wohl darüber klar, daß diese Vereinbarung die Geistlichen, nicht die Rentenbeamten zu Urhebern hatte. Zu dem 59. Artikel, der von dem Schroten der Weine durch Bender und Schröter handelt, gab [2]) Rokoch in dem Rentenbericht die Erklärung, daß er von Bendern und Schrötern zum Nachteil der herrschaftlichen Gefälle nicht beobachtet werde. Bei seiner ersten Tagung machte [3]) daher der Hofrat die Bemerkung: »ist nicht gehalten vitio der renthendiener«. Bei der zweiten Sitzung ließ der Hofrat in das Protokoll eintragen: »die weil zu herbstzeiten die Schröder und Bender viel wein abstopffen und einledern, hat die Renthe nicht helffen noch remedjren können«. Dieser Satz, der wohl auf die mündliche Vernehmung Rokochs zurückging, machte den vorher ausgesprochenen Vorwurf hinfällig, wie denn auch ein solcher nicht mehr erfolgte. Der 61. Artikel verpflichtete [4]) die Kaufhaus- und Krahnenbeamten, am Krahnen die Ankunft süßer Weine zu überwachen und der Rente davon Anzeige zu erstatten, damit diese die festgesetzten Gebühren erheben könne. In dem Rentenbericht betonte [5]) Rokoch, daß der Artikel gehalten werde; er war aber der Ansicht, es solle den Krahnenschreibern schärfer anbefohlen werden, nicht nur alle Waren besser zu beaufsichtigen und aufzunehmen, sondern auch ohne

1) S. 217. 2) S. 249. 3) S. 250. 4) S. 252. 5) Ebenda.

gestempelte Rentenzettel nichts am Krahnen heben zu lassen. Der Hofrat erblickte in diesem Vorschlage Rokochs das mittelbare Eingeständnis, daß bisher auch Waren ohne Rentenzettel gehoben worden seien. Da solches aber die Rentenbeamten hätten verhüten oder anzeigen müssen, so machte er ihnen aus diesem Zustand einen Vorwurf und bemerkte [1]) bei seiner ersten Tagung: »warumb die renth ihr ambt nicht gethan, ist culpable«. Bei der zweiten Tagung beschränkte [2]) sich der Hofrat darauf, diesen Artikel, der beizubehalten sei, einzuschärfen und den Krahnenknechten und Überschlägern fleißige Aufsicht über die Güter, die keine Krahnengüter seien, zur Pflicht zu machen. Im Zusammenhang mit Artikel 62 hatte Rokoch in dem Rentenbericht hervorgehoben [3]), die Schiffe, die Reis, Magsamen und Senf nach Mainz brächten, würden von den Überschlägern besichtigt. Dazu bemerkte der Hofrat bei seiner ersten Tagung: »Die besichtigung der Schiff ist von der renth nicht wohl bestelt«. In seiner zweiten Sitzung nahm der Hofrat, vermutlich durch Rokochs Vernehmung eines anderen belehrt, diesen Vorwurf zurück; denn er stellte [4]) folgendes fest: Weil durch die Lad- und Frachtzettel sowie durch die Kaufhaus- und Krahnendiener, ferner durch die Überschläger nunmehr alles (Kauf)gut der Rente und dem Kaufhaus »gantz offenbahr wird«, auch der Schiffmann das Gut, das er nach Frankfurt fährt, anzeigt und die Gebühr dafür gezahlt werden muß, so »ist die in diesem Artikel vermeldete Besichtigung der (Renten)diener ohnnötig«. Zu Artikel 72 hatte Rokoch u. a. in dem Rentenbericht ausgeführt [5]), daß alle Müller, dis für Mainz zu mahlen verpflichtet seien, nicht mehr, wie es Herkommen sei, auf das Gewicht mahlen wollten, sondern die Frucht ungewogen aus der Stadt führten und ungewogen als Mehl in diese zurückbrächten. Dadurch leide die Allgemeinheit ohne Zweifel großen Schaden; deshalb müßten die Müller durch die weltliche Obrigkeit und die Polizei allen Ernstes wieder zu dem Herkömmlichen angehalten werden. In seiner ersten Sitzung betonte [6]) der Hofrat, daran, »daß es (das Gewicht) nicht gehalten wird, ist die renth culpable und muß gebesßert werden«. Bei seiner zweiten Tagung nahm der Hofrat diesen Vorwurf zurück; denn er erklärte [7]), der 72. Artikel müsse gehalten werden; da aber die Rente klage, »daß Sie gegen die Müller keinen Zwang hette«, so solle wegen der Müller, deren Mühlen zur Stadt gehörten, der Vicedominus geeignete Maßregeln erlassen, wegen

1) S. 253. 2) Ebenda. 3) S. 254. 4) Ebenda. 5) S. 268.
6) S. 269. 7) Ebenda.

der Mühlen des Domkapitels mit diesem in Verbindung treten, im übrigen aber sei an den Toren durch Pförtner und Schreiber fleißige Aufsicht zu üben. Mit diesen Anordnungen wird zugegeben, daß die Rente über die Müller keine Macht hatte, demnach auch für deren Pflichtwidrigkeiten nicht verantwortlich gemacht werden konnte.

Das sind die gesamten Mißstände, die der Hofrat bei der ersten Tagung gegenüber dem Rentenbericht und Rokoch als dessen Urheber zu rügen hatte. Sie waren teilweise, wie die nähere Prüfung ergab, gar nicht vorhanden, teilweise erwiesen sie sich so geringfügig, daß man sagen kann: die Nachprüfung des Rentenberichtes enthüllte keine nennenswerten dienstlichen Unregelmäßigkeiten der Rentenbeamten.

Dagegen möchte man versucht sein, dem Rentenbericht Gründlichkeit und Vollständigkeit abzusprechen; denn Rokoch berücksichtigte in ihm nur die Hälfte aller Artikel. Es sah sich deshalb der Hofrat bei seiner ersten Tagung veranlaßt, bei nicht weniger als 17 Artikeln[1]) anzufragen, ob sie gehalten würden. Die Form, in welcher der Hofrat über einzelne Artikel Auskunft zu verlangen beschloß, beweist, daß er über das Schweigen des Rentenberichtes ungehalten war. So bemerkte er zu Artikel 60: »quaeratur, warumb hierauff nichts antwortten?«; bei Artikel 63: »quare nihil responsum?« Trotzdem beruhten alle diese Anfragen auf einer Verkennung der Voraussetzungen, von denen der Rentenbericht ausgegangen war; denn dieser betonte[2]) gleich zu Beginn, er wolle alle die Mängel und Gebrechen anzeigen, welche die Rentenbeamten bei den einzelnen Artikeln der Rentenordnung beobachtet hätten. Dieser Bemerkung hätte der Hofrat entnehmen müssen, daß alle jene Bestimmungen, zu denen sich der Rentenbericht nicht äußerte,

1) Es sind dies die Artikel: 7 (S. 171 Z. 25), 8 (S 172 Z. 17), 9 (S. 172 Z. 10 v. u.), 19 (S. 187 Z. 19 v. u.), 41 (S. 221 Z. 8), 43 (S. 224 Z. 6), 48 (S. 232 Z. 22), 50 (S. 235 Z. 19 v. u.), 57 (S. 246 Z. 6 v. u.), 58 (S. 248 Z. 5 in Bezug auf die Gebühren der Weinsticher, nicht inbetreff des Handels der Juden), 60 (S 252 Z. 20), 62 (S. 254 Z. 17 hinsichtlich des Pfundzolles), 63 (S. 254 Z. 3 v. u.; die Anfragen bei 62 und 63 wurden zusammen bei 63 beantwortet S. 255 Z. 3), 68 (S. 262 Z. 5), 69 (S. 262 Z. 26. Die Antwort muß dahin gelautet haben, daß einige Faktoren säumig die Krahnengebühren entrichteten, vergl. ebenda Z. 16 v. u.), 71a (S 222 Z. 19 v. u.), 71b (S. 265 Z. 15), 71c (S. 266 Z. 19), 71d (S 267 Z. 20).

2) S. 165 »unndt pflichtmeßig aller gehorsambst die Mängel unndt gebreche, welche unß wießendt unten nachgesetzte Articulen auß der Renthen Ordnung, warauf wir gelobt unndt geschwohren, ahnzuzeigen«.

richtig befolgt würden. Tatsächlich verhielt es sich so; das zeigte die Erklärung, die Rokoch am 5. Oktober 1673 seiner Vernehmung vorausschickte; er sagte nämlich, daß die Artikel, über welche die Rente keine Anzeige erstattet habe, noch in Übung seien [1]). Dasselbe beweisen die kurzen Antworten, die bei der zweiten Tagung des Hofrates im Hinblick auf die erwähnten Fragen in das Protokoll eingefügt wurden [2]). Sie gehen zweifellos auf Rokoch zurück, der an diesem Tage zur Vernehmung geladen war. Ihr Inhalt ist stets derselbe und lautet dahin, daß der betreffende Artikel gehalten werde; [3]) nur bei einigen Antworten werden sachliche Erläuterungen hinzugefügt. [4]) Bei anderen Artikeln nahm der Hofrat keinen Anstand daran, daß sie der Rentenbericht übergangen hatte; so bemerkte er bei seiner ersten Tagung zu Artikel 51: »soll observirt werden, wans nicht geschiht«; ähnlich lautet die Mahnung bei Artikel 30,[5]) 34[6]) und 49.[7]) Zu einzelnen Artikeln der alten Rentenordnung, zu denen Rokoch in seinem Bericht keine Erläuterungen gab, verlangte auch der Hofrat nachträglich solche nicht. Es sind dies die Artikel, die sich auf die Rentenbeamten und ihre Pflichten [8]), ferner auf die Dienstobliegenheiten der Krahnbeamten [9]) beziehen, außerdem die Artikel über das Ungeld für auswärtiges Brot (20), die Vereidigung verdächtiger Weinkäufer (45) und die Verpflichtung der Schröter, ohne Rentenzettel weder Wein noch Bier zu schroten (55).

Bei dem 19. Artikel hatte Rokoch deshalb nichts in dem Rentenbericht bemerkt, weil seine Voraussetzungen nicht mehr zutrafen; es handelte [10]) sich um die Bestimmung,

1) S. 166 Z. 21). 2) Vergl. S. 301 unten und S. 302 oben.

3) Nur bei 2 Artikeln gab Rokoch anderen Bescheid. Bei Art. 19 (S. 187) erklärte er, es gebe keine Stiftspistorbäcker mehr, darum könne auch der bezeichnete Unterschleif nicht mehr stattfinden. Zu Art. 41 (S. 221) bemerkte er: »seye von abgelebtem herrn befohlen worden, dießen articul nicht zu observiren, so bißhero auch geschehen«. Bei den Artikeln 10, 50, u. 58 ist die Antwort, welche Rokoch bei der zweiten Tagung gab, nicht in dem Protokolle verzeichnet; über die Antwort zu Art. 69 vergl. S. 319 Anm. 1.

4) So bei Art. 43 (S. 224 Z. 10), 57 (S. 246 Z. 4 v. u.), 68 (vergl. S. 302 Z. 21) und 70 (S. 263).

5) S. 207 Z. 19 v. u. 6) S. 301 Anm. 5. 7) S. 234 Z. 7.

8) Artikel 1—6, 26, 30, 33, 74; dagegen fragte der Hofrat über den Artikel 71a an, der ebenfalls von den Rentendienern handelte (S. 222 Z. 19 v. u.).

9) Artikel 46, 54, 69; der Hofrat fand es nicht befremdend, daß Rokoch über die Krahnenverhältnisse keinen Aufschluß gab; denn sonst hätte er bei diesem und nicht bei Schiffleuten, Krahnenknechten und sonst über Artikel 54 weitere Erkundigungen eingezogen (S. 242).

10) S. 186.

daß die Stiftspistorbäcker für jedes Malter Weizen, das sie zu Fitzen verwendeten, einen Freiheller als Rentengefälle entrichten sollten. Da die Stifter keine besonderen Pistormeister mehr hatten, glaubte Rokoch mit Recht diesen Artikel in seinem Berichte übergehen zu können. Der Hofrat, der von der genannten Änderung der Verhältnisse keine genügende Kenntnis besaß, beschloß[1]) bei seiner ersten Tagung, über den Artikel Auskunft zu erbitten. Bei der zweiten Sitzung erhielt[2]) er von Rokoch den bereits erwähnten Aufschluß sowie einige Mitteilungen über die Freiheller. Auch zu dem Artikel 41[3]), nach dem die Doktoren der Universität und deren Witwen den Haushaltungsbedarf sowie das eigene Wachstum an Wein und Frucht frei in die Stadt einführen durften, hatte Rokoch in dem Rentenbericht keine Ausführungen gegeben. Darum beschloß[4]) der Hofrat bei seiner ersten Tagung anzufragen, ob der Artikel gehalten werde. Bei seiner zweiten Sitzung erfuhr[5]) er, daß Kurfürst Johann Philipp die Bestimmung außer Kraft gesetzt hatte[6]). Artikel 43[7]) gab Vorschriften über den Weinverkauf auf dem Dietmarkt und untersagte, bei Rentenschluß vom Krahnen Wein in die Stadt einzuführen. Rokoch unterließ es diesen Artikel zu erläutern; deshalb fragte der Hofrat bei seiner ersten Tagung über den Artikel an[8]). Bei seiner zweiten Sitzung erfuhr[9]) er aber, daß Weinverkäufe auf dem Dietmarkt nicht mehr stattfänden, der zweite Teil des Artikels aber den veränderten Verhältnissen entsprechend gehalten werde. Wenn Weinhändler, die erklärten, ihren Wein außerhalb Mainz gekauft zu haben, verdächtig erschienen, so mußten sie nach Artikel 45[10]) auf ihre Angaben vereidigt werden. Rokoch kam auf diese Bestimmung im Rentenbericht nicht zu sprechen. Als Grund hierfür gab[11]) er bei der zweiten Sitzung des Hofrates an: »ist nie ad usum kommen und steckte die commercien«.

Während Rokoch die vorgenannten Artikel in dem Rentenbericht überhaupt nicht berücksichtigte, bemerkte er zu anderen, daß er ihnen gegenüber nicht Stellung nehmen könne.

1) S. 187. 2) Ebenda.

3) S. 221. Der Satz: Es waren also die Vorrechte der Doktoren auch auf die Licentiaten und Magistri ausgedehnt worden. Z. 13—14 ist falsch und darum zu streichen. 4) S. 221. 5) Ebenda.

6) Dies scheint im Jahre 1668 geschehen zu sein. Denn die Mainzer Stadtbibliothek besitzt eine Reihe von Güterverzeichnissen, welche Universitätspersonen, Doktoren und Beamten damals dem Vicedominus auf kurfürstlichen Befehl übersandten. Ich gedenke auf diese an anderer Stelle zurückzukommen.

7) S. 223. 8) S. 224. 9) Ebenda. 10) S. 228. 11) S. 228 Z. 11 v. u.

Zu dem Artikel 16, der verbot, daß Stifter und Klöster unbefreite Eheleute in ihre Behausungen aufnahmen, bemerkte [1]) Rokoch, die Rentenbeamten seien nicht in der Lage, über ihn Auskunft zu geben; dazu sei der Vicedominus, der Gewaltsbote, der Rat und die Bürgerschaft von Mainz imstande. Dieser Anregung folgend, beschloß [2]) der Hofrat bei seiner ersten Sitzung durch das Vizedomamt hierüber Erkundigungen einziehen und die Leute, die in geistlichen Häusern wohnten, spezifizieren zu lassen. Bei der zweiten Sitzung stellte [3]) der Hofrat nochmals fest, daß die Rente diesen Artikel nicht beobachten könne, sondern das Vizedomamt dergleichen Leuten in geistlichen Häusern nachspüren und sie dann verzeichnen müsse.

Hinsichtlich des Überschlages hatte Rokoch in seinen Erläuterungen zu Artikel 65 betont [4]), daß mit diesem die Vilzbacher Zollbeamten nichts mehr zu tun hätten, sondern von dem Kurfürsten besondere Überschläger ernannt seien, die durch ihre Ladezettel und die Frachtzettel der Schiffleute die Überschlaggüter teils zur Rente, teils in das Kaufhaus verwiesen. Bei seiner ersten Tagung gab sich der Hofrat mit dieser Erklärung nicht zufrieden, sondern beschloß nachzuforschen, wie es mit dem Überschlag zugehe und ob dabei kein Betrug stattfinde. Erst in seiner zweiten Sitzung stimmte [5]) er mit Rokoch darin überein, daß der Zoll mit dem Überschlag nichts mehr zu tun habe.

In zwei Fällen bat der Hofrat, trotzdem Rokoch zu den betreffenden Artikeln Stellung genommen hatte, um nähere Auskunft; jedesmal handelte es sich um Fragen der Rentenverwaltung, nämlich um Rechnungsbücher, deren Führung die betreffenden Artikel vorschrieben, so um das Provisionsbuch [6]), das über die Benefizial- und Provisionsweine der Geistlichen Aufschluß geben sollte, und um die Register und Rechnungen [7]), welche die Ausweise über das Salzgeld zu enthalten hatten.

Alles in allem genommen bot der Rentenbericht auch hinsichtlich seiner Gründlichkeit und Vollständigkeit zu nennenswerten Beanstandungen keinen Anlaß.

Auch dadurch gewinnt der Rentenbericht an Wert, daß der Hofrat bei seiner ersten und zweiten Tagung Rokochs Anregungen und Vorschläge eingehend würdigte.

Bei dem 13. Artikel hatte Rokoch darüber klagen müssen [8]), daß einige Domherrn mehrmals Frucht auf eigenem

1) S. 183. 2) Ebenda. 3) Ebenda.
4) S. 257. 5) Ebenda.
6) Art. 36 S. 215, vergl. auch S. 316 Anm. 4. 7) Art. 70 S. 263.
8) S. 178.

Geschirr ohne Vorwissen der Rente aus der Stadt schaffen ließen. Daraufhin beschloß [1]) der Hofrat bei seiner ersten Tagung, dem Domkapitel sei der Artikel 13 in Erinnerung zu bringen, damit es in Zukunft alle Gegenstände anzeige, die es mit eigenem Geschirr aus der Stadt bringen lasse. Der Artikel 14 bestimmte [2]) Rokoch, über den Mißbrauch Beschwerde zu führen, den Geistliche mit Freizetteln trieben; einige Kanoniker hielten wie die Bürger Kostgänger und begehrten dennoch für ihren ganzen Haushalt Freizettel, »So aber der Ordnung schnurstrackh zuwieder«. Der Hofrat gelangte [3]) daraufhin bei seiner ersten Tagung zur Ansicht, Geistlichen sei zu verbieten, daß sie Kostgänger hielten. Anläßlich des 15. Artikels wies Rokoch darauf hin [4]), daß die Handwerksleute der Geistlichen und Klöster keine Frucht- und Malzzettel lösten, vermutlich also solche von den Geistlichen und Klöstern erhielten. Dieser Bericht veranlaßte [5]) den Hofrat bei seiner ersten Tagung zu der Erklärung, daß ein derartiges Verfahren ein Mißbrauch sei; daher brachte er bestimmte Abhülfemittel in Vorschlag. Der Artikel 23 gab Rokoch Gelegenheit [6]), über Offiziere und Soldaten zu klagen; diese führten seit einigen Jahren Bier und Wein nach Belieben in die Stadt ein, leisteten aber dabei den Anordnungen der Pförtner keine Folge, verkauften Wein und Bier, zuweilen auch nach dem Stück (statt nach dem Fuder), und verzapften Wein, und Bier, ohne Abgaben zu entrichten. Diese Mißstände erkannte der Hofrat bei seiner ersten Tagung an, ebenso die Notwendigkeit der Abhülfe; es müßten deshalb von der Rente Vorschläge begehrt werden [7]). Da bei dem bürgerlichen Weinausschank Unterschleif vorkam, so ersuchten die Rentenbeamten, wie Rokoch zu dem 29. Artikel ausführte, [8]) den derzeitigen Vicedominus mehrmals, er möge den Bendern und Karchern auf der Münze und in den Zünften anbefehlen, daß sie Wein nicht mehr ohne Rentenzettel herbeifahren und schroten dürften, wenn sie nicht hoher Strafe verfallen wollten. Dementsprechend hielt es der Hofrat bei seiner ersten Tagung für geboten [9]), daß an die Bender eine Verordnung ergehe, wonach sie über den Wein, den sie zum Verzapf ausschroteten, Anzeige erstatten müßten. Bei Artikel 32 bemerkte [10]) Rokoch, daß

1) S. 178.. 2) S. 179.
3) S. 180. 4) S. 181. 5) Ebenda. 6) S. 192.
7) Bei seiner zweiten Sitzung lagen dem Hofrate Aufschlüsse, aber keine Vorschläge seitens der Rente vor; er betonte auch diesmal, daß der Übelstand bei den Offizieren ernstlich abgestellt werden müsse.
8) S. 204. 9) Ebenda. 10) S. 209.

einzelne Hofbedienstete, die nicht einmal Bürger seien, heimlich Wein verzapften und hierbei d. h. bei dem Herbeischaffen der Fässer sogar noch die Hoffuhrwerke verwendeten. Der Hofrat beschloß deshalb bei der ersten Tagung, diesem Mißstande abzuhelfen; bei der zweiten Tagung vertrat er dieselbe Ansicht, nämlich, daß auf den Weinzapf der Hofbediensteten auf das Fleißigste zu achten und solcher unter Strafe zu verbieten sei. In seinen Ausführungen zu Artikel 35 hatte Rokoch darüber geklagt,[1]) daß der Clerus secundarius Erb- und Kaufgut unter dem Vorwande, es gehöre zum Unterhalt der eigenen Haushaltung, zum äußersten Verderben und Ruin der armen Bürgerschaft frei einführe und nachher den Wein zum größten Schaden des Kurfürsten frei verzapfe. Der Hofrat ging bei seiner ersten Tagung auf diese Anregung Rokochs ein; es müsse, so legte er dar, dem Übel kräftig gesteuert und der alte Zustand wieder hergestellt werden. Im Anschluß an Artikel 56 betonte[2]) Rokoch, die Schröter müßten mit obrigkeitlichem Ernste dazu angehalten und gezwungen werden, nicht mehr als die ihnen zugebilligten Gebühren zu fordern. Im Anschluß hieran erklärte[3]) der Hofrat bei seiner ersten Tagung, die Bestimmungen über Schröter-, Mütter- und Karcherlohn seien genau zu befolgen und in dieser Richtung von der Rente geeignete Maßregeln in Vorschlag zu bringen.

Eine Reihe von A n r e g u n g e n, die Rokoch in dem Rentenbericht gab, fand erst bei der z w e i t e n Tagung des Hofrates entsprechende Berücksichtigung.

Zu Artikel 11, der den Fruchtankauf auf den Wochenmärkten beschränkte, bemerkte[4]) Rokoch in dem Rentenbericht, in den vielen Jahren, in denen die Frucht wohlfeil gewesen sei, habe man keine Ursache gehabt, deren Ankauf einzuschränken; vielmehr habe man es seitens der Rente lieber gesehen, daß die Untertanen des Erzstiftes ihre Frucht veräußern konnten und Geld dafür erlösten, als daß fremde Frucht eingeführt wurde. Bei teueren Zeiten werde man den Artikel halten d. h. den Ankauf auf den Wochenmärkten einschränken. Trotz dieser verständigen Ausführungen hielt[5]) der Hofrat bei seiner ersten Tagung an dem Artikel 11 fest und bestimmte, kein Krämer oder Wirt dürfe an einem Wochenmarkt mehr als einen Sack Frucht kaufen; damit die Getreidezufuhr in Mainz keine Stockung erleide, solle angeregt werden, ob der Kurfürst nicht ein Magazin errichten wolle. Erst bei der zweiten Tagung bekehrte[6]) sich der Hofrat zu Rokochs Ansicht; denn er war nun dafür, daß »den burgern

1) S. 212. 2) S. 244. 3) S. 245. 4) S. 174. 5) S. 175.
6) Ebenda.

zu kauffen erlaubt werde, was er will, tantae diversitatis, so zwischen itzt und vorigen Zeiten ist«; freilich wich der Hofrat insofern von Rokochs Ansicht ab, als er diese Verschiedenheit der Zeiten auf die strengere Durchführung des Mainzer Stapelrechtes zurückführte. Bei Artikel 21 hatte Rokoch getadelt[1]) daß Geistliche und andere befreite Personen, die Malzzettel ihren Handwerksleuten oder den Bierbrauern zum Schaden der kurfürstlichen Gefälle überließen. Bei seiner zweiten Tagung beschloß der Hofrat zu verbieten, daß Stifte und Klöster ihre Malzzettel irgend jemand anderem verabfolgten. Bei Artikel 23 mußte Rokoch u. a. rügen [2]), daß einige Bedienstete des Domkapitels Wein in die Stadt einführten, ohne sich dabei um die gegebenen Vorschriften zu kümmern. Daraufhin hielt es der Hofrat bei seiner zweiten Tagung für nötig, über diesen Punkt mit dem Domkapitel in Unterhandlung zu treten [3]). Der Artikel 61 veranlaßte [4]) Rokoch darauf hinzuweisen, es möchte den Krahnenschreibern schärfer anbefohlen werden, in Zukunft nicht nur über alle Waren bessere Aufsicht zu führen und sie in ihre Bücher einzutragen, sondern sie auch nur dann am Krahnen heben zu lassen, wenn über sie gestempelte Rentenzettel vorgelegt würden. Bei seiner zweiten Tagung erklärte [5]) auch der Hofrat, daß ohne Rentenzettel am Krahnen nichts gehoben werden dürfe. Bei Artikel 72 betonte Rokoch [6]) es sei schädlich, daß die Müller, die verpflichtet wären, für die Stadt Mainz zu mahlen, nicht mehr auf das Gewicht mahlen wollten, sondern die Frucht ungewogen in die Stadt und aus ihr führten. Während der Hofrat bei seiner ersten Tagung die Schuld an diesem Übelstande der Rente aufbürdete [7]), war er bei seiner zweiten Tagung mit Rokoch der Ansicht [8]), die Vorschrift, nach dem Gewicht zu mahlen, müsse beobachtet werden.

Folgende Vorschläge Rokochs machte sich der Hofrat bei seiner ersten Tagung zu eigen: 1. daß dem Klerus und den Klöstern aufs neue eingeschärft werde, den Bestimmungen der Rentenordnung hinsichtlich der vorgeschriebenen Zettel nachzukommen [9]); 2. daß den Müttern des Domkapitels durch dieses befohlen werde, von aller Frucht, die das Domkapitel zur Mühle bringen oder verkaufen lasse, Anzeige zu erstatten [10]); 3. daß über die unbefreiten Personen, die bei Geistlichen und anderen befreiten Personen Aufnahme fänden, das Vizedomamt die beste Auskunft geben

1) S. 189. 2) S. 192.
3) S. 201 bei Art. 28; vergl. auch S. 298 Anm. 5.
4) S. 252. 5) S. 253. 6) S. 268. 7) S. 269.
8) Ebenda. 9) Artikel 12 S. 177. 10) Art. 12 ebenda.

könne [1]); 4. daß zwischen Adligen, die in Mainz eigene Häuser hätten, und solchen, bei denen dieses nicht der Fall sei, ein Unterschied gemacht werden müsse; den in Mainz angesessenen Adligen sei es zu gestatten, daß sie Frucht und Wein, insoweit diese in der Haushaltung Verwendung fänden, frei einführten; dagegen hätten die Adligen für Frucht und Wein, die sie verkauften und in den Handel brächten, alle Gebühren zu erlegen und dürften die verkauften Früchte oder Weine nicht mit ihren eigenen Fuhrwerken aus der Stadt schaffen [2]); 5. daß die Wachen, Offiziere wie Soldaten, den Pförtnern an den Toren behülflich seien, wenn es gelte, den Vorteil der Herrschaft zu wahren [3]).

An Vorschlägen, die von Rokoch bereits in dem Rentenbericht gemacht, von dem Hofrate aber erst in der zweiten Sitzung angenommen wurden, sind zu nennen: 1. Einem Kanonikus oder Vikar ist jährlich eine bestimmte Anzahl Freizettel für Malz und Mehl zu erteilen [4]); der Hofrat war aber der Ansicht, diese Freizettel seien vierteljährlich auszugeben. 2. Den Schrötern und Bendern soll durch den Vicedominus ernstlich anbefohlen werden [5]), den Artikel 59 zu beobachten, d. h. ohne Rentenzettel nichts zu schroten und ein- oder auszuladen. 3. Es ist den Krahnenschreibern nachdrücklicher anzubefehlen, in Zukunft nicht allein über alle Waren bessere Aufsicht zu führen und sie in ihre Bücher einzutragen, sondern sie auch nur dann am Krahnen heben zu lassen, wenn über sie gestempelte Rentenzettel vorgelegt werden [6]).

Nur zwei Vorschläge Rokochs wurden von dem Hofrate nicht angenommen. Bei Artikel 27 betonte [7]) er, daß die Weinsticher früher von jedem Stück Wein 6 Albus

1) Art. 16 S. 183.

2) Art. 24 S. 195. Die Form des Vorschlages ist hier insofern ungewöhnlich, als Rokoch eine Schilderung seines seitherigen Verfahrens gab, und dann weiter erklärte, er sehe einem Befehle darüber entgegen, wie sich die Rente gegenüber den Adligen verhalten solle; er erwartete selbstverständlich die Billigung seiner bis dahin befolgten Praxis.

3) Art 52/3 S. 238; denselben Beschluß hatte der Hofrat auch anläßlich des Artikels 23 S. 192 Z. 17 v. u. gefaßt.

4) Art. 14 S. 180. Der Vorschlag Rokochs ist bei diesem Artikel in eine eigentümliche Form gekleidet; er erwartete Befehl darüber, wieviele Freizettel jährlich den einzelnen Kanonikern und Vikaren zu erteilen seien; dabei war aber in dem bisherigen Artikel von einer bestimmten Anzahl Freizettel überhaupt nicht die Rede.

5) Art. 59 S. 250; denselben Beschluß hatte der Hofrat bei seiner zweiten Tagung auch im Anschluß an Art. 25 für notwendig erachtet; vergl. S. 197 unten.

6) Art. 61 S. 253 oben. 7) S. 200.

als Makel- und Weinsticherlohn erhalten hätten. Dieser Gebrauch sei ohne Vorwissen der Rente abgeschafft worden; infolgedessen hätten sich Juden und Christen der Makelei unterzogen, wodurch vielfach Streit und Zwiespalt entstehe. Deshalb gehe sein (Rokochs) Vorschlag dahin, daß den Weinstichern, die jetzt von dem Kurfürsten nur gering besoldet würden und von der Rente in Pflicht genommen seien, wieder anbefohlen werde, die Kaufleute in die Keller zu führen und anzuweisen. Der Hofrat nahm diesem Vorschlag gegenüber bei seiner ersten Sitzung eine ablehnende Haltung ein; vermutlich wollte er eine einmal abgeschaffte Einrichtung grundsätzlich nicht wieder aufleben lassen. Bei seiner zweiten Tagung suchte er dem von Rokoch gerügten Übelstande dadurch zu steuern, daß er vorschlug, es könnten zwei Bender angenommen und von der Rente verpflichtet werden, damit sie dieser berichteten, welche Käufe stattgefunden hätten und wie sie vor sich gegangen wären. Auch den folgenschwersten Vorschlag, den Rokoch machte, nahm der Hofrat in keiner seiner beiden Sitzungen an. Bei dem Verzapf der Benefizialweine hatten die Geistlichen, so schrieb der Artikel 39 vor [1]), bestimmte Abgaben zu entrichten. Aber diese Verordnung wurde, wie Rokoch in dem Rentenbericht hervorhob [2]), am allerwenigsten oder gar nicht gehalten. »dieweyllen von dem Clero alle ob beschriebene puncten in der RenthenOrdnung nicht nachgelebt« — gemeint sind die Artikel 35, 36, 37, 38 und 39 —, so erlaubte sich Rokoch »den ohnmaßgeblichen vorschlag«, der Kurfürst möge dem Klerus, den Klöstern und Pfarrherrn die betreffenden Artikel der Rentenordnung abschriftlich zuschicken und anbefehlen, daß die Kanoniker, Vikare und Pfarrer bei ihrem Kapitel, die Schaffner und Stiftsamtleute bei dem Vikar in spiritualibus oder wo es sonst angängig sei, die Beobachtung der Artikel beschwören sollten; neue Kanoniker, Vikare und Schaffner sollten dasselbe tun, wenn sie in Pflicht genommen würden. Wenn man diesen Vorschlag durchführe, so meinte Rokoch, werde viel Übel abgewendet, die Stadt und der Kurfürst wohl fahren und die Rentenbeamten könnten in Zukunft ihren übernommenen Pflichten besser nachkommen. Trotzdem Rokoch in dieser Weise Hoffnungen der verschiedensten Art an seinen Vorschlag [3]) knüpfte, so ging der Hofrat den-

1) S. 218. 2) Ebenda.
3) Er gebraucht hier allein dieses Wort; sonst leitet Rokoch seine Vorschläge mit den Worten ein: »wehre also (wohl), daß« usw., vergl. S. 176, 184, 200, 253.

noch nicht auf ihn ein. Das Mittel, das Rokoch empfohlen hatte, war nicht ungebräuchlich; denn die alte Rentenordnung schrieb z. B. vor, daß verdächtige Weinkäufer ihre Angaben beschwören sollten [1]); ebenso führte die neue Rentenordnung den Eid für die Müller ein, die in der Umgegend von Mainz wohnten und für die Stadt mahlten [2]). Wenn also der Hofrat dennoch nichts von einem Eide der Geistlichen wissen wollte, so hatte er einen besonderen Grund hierfür. Er hielt es wohl eines Geistlichen unwürdig, daß er um materieller Dinge willen schwöre. Das Höchste, wozu sich die neue Rentenordnung den Geistlichen gegenüber verstand, war die Forderung, daß diese die Richtigkeit ihrer Angaben unter Umständen auf priesterliche Ehren versichern sollten [3]).

Von Rokochs Anregungen und Vorschlägen fanden folgende Aufnahme in die neue Rentenordnung:

1) Die Christen dürfen auf den Wochenmärkten die Frucht in beliebiger Menge ankaufen [4]); denn die neue Rentenordnung verbietet nur noch den Juden den Vorkauf, während ihn die alte Rentenordnung überhaupt untersagte.

2) Wenn das Domkapitel zu Schiff Frucht nach Mainz kommen oder zur Mühle und zum Verkauf messen, ein- oder ausführen läßt, so müssen seine Müller der Rente über die Anzahl der Malter Anzeige erstatten [5]).

3) Geistliche, die um Freizettel nachsuchen, müssen auf priesterliche Ehren versichern [6]), daß Frucht und Malz nur für den eigenen Haushalt, nicht für Kostgänger verwendet wird. In dem negativen Teile dieses Gelöbnisses machte sich Rokochs Einfluß geltend.

4) Es werden für den Clerus primarius und secundarius nur zwei Fitzenbäcker angenommen [7]).

5) Adligen, die in Mainz keine freie adlige Häuser haben, darf ohne kurfürstlichen Befehl nichts, d. h. kein Wein frei in die Stadt eingelassen werden, sondern sie müssen die gewöhnliche Niederlagegebühr entrichten; die Adligen, die freie adlige Häuser in Mainz besitzen, haben bei eignem Gewächs

1) Art. 45 S. 228.
2) S. 271.
3) Z. B. hinsichtlich der erbetenen Freizettel für Frucht und Malz, S. 180 Z. 16 v. u.
4) S. 174 und 175, erörtert bei Artikel 10 und 11 der alten Rentenordnung. Die Überschrift des Artikels 10 S. 173 ist übrigens nicht richtig; sie ist zu verbessern in: Verbot des Fruchtvorkaufes.
5) S. 177 und 179 bei Artikel 12 und 13, Rentenbericht S. 178.
6) S. 180 bei Artikel 14, Rentenbericht S. 179.
7) S. 185 bei Artikel 17, Rentenbericht S. 184.

und Provisionswein, d. h. solchem, der in dem eigenen Haushalt verbraucht wird, keine Niederlagegebühr zu entrichten, wohl aber ist eine solche von dem Wein zu bezahlen, der in den Handel kommt. Es ist dem Adel insgesamt verboten, seinen an die Kaufleute veräußerten Wein mit eigenem Geschirr aus der Stadt zu schaffen. [1])

6) Adlige, die eigene freie Häuser in Mainz besitzen, dürfen [2]) die für ihren Haushalt notwendige Frucht frei einführen. Für Frucht aber, die sie an Bürger und Fremde verkaufen, müssen sie alle üblichen Gebühren erlegen [3]) und dürfen die Frucht nicht mit eigenem Geschirr aus der Stadt schaffen lassen.

7) Die Offiziere in der Stadt und auf der Schanze haben sich des Wein- und Bierzapfes an Bürger und Soldaten zu enthalten [4]).

8) Den Hofbediensteten ist es untersagt, Wein oder Bier auszuschenken [5]).

9) Wie seither den Schrötern, so ist es auch in Zukunft den Bendern untersagt, ohne gehörige Rentenzettel Wein in die Schenkkeller einzuschroten oder einzuladen [6]). Dieses Verbot wird in den Zunfthäusern bekannt gegeben [7]).

10) Es ist den Karchern bei Verlust der Zunft verboten, ohne Rentenzettel Wein zu fahren oder einzuledern [8]).

11) Kanzlisten, Trompeter und Einspännige werden entsprechend dem seitherigen Verfahren Rokochs — er hatte

1) S. 196 bei Artikel 24. Rokoch hatte in dem Rentenbericht (S. 194) von Frucht und Wein gesprochen. Die neue Rentenordnung erließ für beide Gegenstände besondere, aber inhaltlich gleichlautende Bestimmungen; siehe oben Nr. 6 dieser Seite

2) S. 173 bei Artikel 9, Rentenbericht S. 194; vergl. auch die vorhergehende Anm.

3) Hinsichtlich des Weines und der Frucht, die Adlige verkauften, hatte Rokoch in dem Rentenbericht S. 194 Z. 10 v. u. die Einschränkung gemacht, »es seye dan, dießelben in hohe bedhienung begrieffen gewest«. Soweit sie die Frucht betraf, fand diese Einschränkung in der neuen Rentenordnung Berücksichtigung; denn sie verordnete, daß den Hofbeamten ihre Bestallungsfrucht frei in die Stadt eingehen solle. S. 173 Z. 16 ff.

4) S 193 bei Artikel 23, Rentenbericht S. 192.

5) S. 193 bei Artikel 23; Rentenbericht S. 209 oben. Daselbst ist Z. 13—14 der Ausdruck: in dem Abschnitt »Von den Dieneren, welche von Niederlaag und RenthenGeld befreyet seyndt« (S 202) zu ändern in: in dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« (S 193 Z. 18/19).

6) S 198 bei Artikel 25, S 205f bei Artikel 29 und S. 251 bei Artikel 59, Rentenbericht S. 204.

7) S. 206 bei Artikel 29, Rentenbericht S. 204 Z. 10. v. u.

8) S. 249 und 251 bei Artikel 58 und 59, Rentenbericht S. 204 Z. 10 v. u.

allerdings auch die Sekretäre so behandelt — nicht zu den befreiten Personen gerechnet. [1])

12) Den Schrötern wird die Beobachtung der Rentenordnung zur Pflicht gemacht. [2])

13) Wenn jemand ohne Rentenzettel an den Toren Waren einführen will, so sind die Pförtner verpflichtet, den Betreffenden oder dessen Pferd und Geschirr durch die Torwachen anhalten zu lassen. Diese Unterstützung der Pförtner hatte Rokoch erwirkt. [3])

14) Waren dürfen am Krahnen nicht gehoben werden, wenn nicht gestempelte Rentenzettel vorliegen. [4])

15) Die Müller in der Umgegend, die für Mainz mahlen, werden vereidigt. [5])

16) Die Müller müssen um den gewöhnlichen Molter (= Mahllohn) mahlen. [6])

Von Rokoch stammen in der neuen Rentenordnung auch die Bestimmungen über die Maße für Steinkohlen, [7]) Salz, [8]) Kastanien, [9]) Kalk, [10]) nasse Früchte [11]) und Schiefersteine. [12])

So hat sich an 16 Stellen der neuen Rentenordnung sicher Rokochs Einfluß und Sachkenntnis Geltung verschafft. Zweifellos ließen sich aber noch mehr Bestimmungen der neuen Rentenordnung auf ihn zurückführen, wenn der Hofrat in dem Protokolle seiner zweiten Tagung Rokochs Aussagen als solche kenntlich gemacht hätte. Er trennte sie jedoch

1) S. 222 bei Artikel 42, Rentenbericht S. 194 unten. Im Anschluß an den Rentenbericht hatte der Hofrat bei seiner ersten Tagung erklärt, die Kanzleibeamten seien unter die befreiten Personen zu begreifen; bei seiner zweiten Tagung hatte er hinsichtlich der befreiten Personen auf Artikel 42 der alten Rentenordnung verwiesen, beidemal also zu dem Verfahren Rokochs keine bestimmte Stellung eingenommen.

2) S. 246 bei Artikel 56, Rentenbericht S. 245 oben.

3) S. 240 oben, S. 241 Z. 10 bei Artikel 52/53, Rentenbericht S. 238.

4) S. 242 Z. 12 v u. bei Artikel 54, Rentenbericht S. 253 oben.

5) S. 271 bei Artikel 72, Rentenbericht S. 268 Z. 10 v. u. Zu diesem Vorschlag Rokochs nahm der Hofrat in keiner seiner beiden Sitzungen Stellung. (S 269.)

6) S. 270 oben bei Artikel 72, Rentenbericht S. 268 Z. 7 v. u. Scheinbar besagen diese beiden Stellen Verschiedenes; denn in der erstgenannten ist von dem Molter, nicht aber davon die Rede, daß die Müller nicht mehr nach Gewichte mahlen wollten. Da der Molter aber nach dem Gewichte der eingelieferten Frucht bemessen wurde, so sind die Ausdrücke nach dem Molter und nach dem Gewichte mahlen gleichbedeutend. Daß der Abschnitt »Von den Mülleren und ihrem Eydt« noch weitere Vorschläge Rokochs übernahm — es handelt sich jedoch nicht um solche, die in dem Rentenbericht enthalten sind — wird in dem folgenden Hauptabschnitt, »Die Beratungen über die Müllerordnung (April—Mai 1674)« gezeigt.

7) S. 256. 8) S. 264. 9) S. 278. 10) S. 278. 11) 278. 12) S. 279.

nicht von seinen eigenen Festsetzungen; deshalb bleibt es unentschieden, ob die nachgenannten Artikel von Rokoch oder dem Hofrate herrühren, wenngleich ihr Inhalt mehr für die Urheberschaft des ersteren spricht; es liegt ihnen nämlich eine Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zu Grunde, die sich der Rentmeister in seinem Berufe leicht aneignete, die aber der Hofrat schwerlich besaß. Es sind folgende Bestimmungen der neuen Rentenordnung, die vielleicht Rokoch veranlaßte: 1. Den Juden ist der Ankauf von Frucht auf den Wochenmärkten sowie der Vorkauf außerhalb Mainz untersagt[1]. 2. Die Mütter des Domkapitels sind auf die Rentenordnung zu verpflichten[2]. 3. Über die Früchte, die dem Domkapitel, den Stiftern und Klöstern gehören und auf dem Landwege in die Stadt eingehen, hat der Dechant, Speichermeister oder Amtmann des betreffenden Stiftes einen Zettel zu verabfolgen, der auf der Rente gestempelt wird und den der Fuhrmann vorlegen muß, wenn er Mainz wieder verlassen will[3]. 4. Stiftsgeistliche und Klöster dürfen Fremde oder in Mainz Wohnhafte nicht länger als acht Tage bei sich aufnehmen[4]. 5. Es ist der Wein nach dem Fuder und nicht nach dem Stück zu verkaufen[5]. 6. Adlige, die in Mainz keine eigenen freien Häuser haben, dürfen daselbst weder ihre Weine einkellern noch ihre Frucht aufschütten lassen[6]. 7. Alle Weine, die eine Zeitlang an dem Krahnen lagern, müssen für jede Krahnenbenutzung die gewöhnlichen Gebühren bezahlen[7]. 8. Die Eicher erhalten in Zukunft für die Eiche des einzelnen Fasses 6 Albus, von denen einer an die Rente abzuliefern ist[8]. 9. Die Schröter sind zu vereidigen, nicht bloß durch Handgelöbnis auf die Rentenordnung zu verpflichten[9]. 10. Obwohl das kölnische Salz in Säcken zu 5 Viernseln auf den Markt kommt und nicht gemessen wird, so sind doch von ihm wie von dem anderen Salz die gewöhnlichen Stapel- und sonstigen Gebühren zu erheben[10]. 11. Der Hinweis auf die geringe Besoldung der Krahnenknechte gibt Anlaß, diese zu erhöhen[11]. 12. Es ist ein Christ oder Jude anzunehmen,

1) S. 174 bei Art. 10 Z. 23 und ebenda Z. 14.
2) S. 177 Z. 12 v. u. bei Art. 12 und ebenda Z. 10 v. o.
3) S. 177 bei Art. 12 Z. 10 v. u. und ebenda Z 15 v. o.
4) S. 184 Z. 4 bei Art. 16 und S. 183 Z. 13 v. u.
5) S. 202 bei Art. 28 und S. 201 Z. 5. Am 28. Juni 1674 erfolgte in diesem Sinne ein kurfürstliches Dekret. Repert. der Verordn. Kreisarch. Würzb.
6) S. 232 bei Art. 48 und S. 234 Z. 7.
7) S. 242 bei Art. 54 und S. 234 Z. 14. 8) S. 247 bei Art. 57.
9) S. 251 bei Art. 59 und S. 245 Z. 20.
10) S. 264 bei Art. 70 und S. 263 Z. 9 v. u.
11) S. 262 bei Art. 69 Z. 7 v. u. und Z. 15 v. u.

der über den Pferdeverkauf oder -tausch richtige Verzeichnisse führt und diese der Rente übergibt [1]).

Keinen Eingang fanden in die neue Rentenordnung die Vorschläge Rokochs, die den Freiheller für Weizen betrafen; er wollte [2]) ihn am liebsten beseitigt haben, die neue Rentenordnung aber behielt ihn bei [3]). Ebensowenig enthält diese eine Bestimmung, daß jedem Kanoniker und Vikar jährlich nur eine bestimmte Anzahl Freizettel für Malz und Mehl gegeben werden sollte [4]). Auch die Anregung Rokochs, es möchte den Weinstichern gegen den früheren Makellohn wieder anbefohlen werden, die Kaufleute in die Keller zu führen und anzuweisen [5]), wurde in der neuen Rentenordnung nicht verwertet.

Dagegen trug diese, abgesehen von den übernommenen Vorschlägen, auch in einem anderen Punkte den Anschauungen Rokochs Rechnung. Er hatte darüber geklagt [6]), daß die Geistlichkeit der Rente über Wein und Frucht keine Angaben mache; daher könne diese nicht wissen, ob der Wein und die Frucht der Geistlichen Benefizial-, Provisions-, Erb-, erkauftes oder an Schulden statt angenommenes Gut sei; demgemäß müsse die Rente die entsprechenden Rubriken der Rechnungsbücher leer lassen. Die neue Rentenordnung enthob die Rentenbeamten der Verpflichtung, Weinverkäufe seitens der Geistlichen sowie Weinankäufe, die weltliche Personen bei Geistlichen machten, in bestimmte Register einzutragen [7]).

Der Rentenbericht, die Sitzungen des Hofrates und schließlich die neue Rentenordnung liefern wesentliche Züge zu dem Bilde, das Rokochs Tätigkeit als Rentmeister veranschaulichen soll. Er erweist sich:

als genauen und unerschrockenen Beamten. Es kam ihm darauf an, die erlassenen Bestimmungen auch richtig durchzuführen, nicht lediglich, um die Gefälle des Kurfürsten zu erhöhen und sich damit dessen Dank zu sichern, sondern auch, um den Mainzer Handel vor Nachteilen und die Bürgerschaft vor Schäden zu bewahren. In diesem Streben scheute er keinen Kampf. Er wagte es, dem allmächtigen Domkapitel entgegenzutreten und den begehrlichen Adel streng nach den Artikeln der alten Rentenordnung zu behandeln.

als gründlichen und sachlichen Berichterstatter. Während seiner nahezu sechsundzwanzigjährigen Tätigkeit als Rent-

1) S. 266 bei Art. 71 c Z. 14 v. u. und Z. 21 v. u.
2) S. 187 zu Art. 19.
3) S. 185 zu Art. 17. 4) S. 179 zu Art. 14. 5) S. 200 zu Art. 27.
6) S. 216 bei Art. 37. 7) S. 219 bei Art. 39.

meister hatte es Rokoch vom frühen Morgen bis zum späten Abend mit Waren und ihren Transportmitteln, mit fremden Kaufleuten und Mainzer Bürgern, mit Bauern und Juden, mit Schiffern, Fuhrleuten und Handwerkern, mit Geistlichen und Adligen und schließlich mit dem gesamten Beamtenpersonal der kurfürstlichen Kammer, der Rente, des Kaufhauses und Krahnens zu tun. Was Wunder also, wenn er sich eine außerordentliche Waren- und Menschenkenntnis aneignete [1]), die in dem Rentenbericht zum Ausdruck kam? Er vermochte darum guten Aufschluß zu geben über Salz und Mehl, über Hirsen und Steinkohlen oder was sonst; aber er war auch imstande, über alle die Machenschaften zu sprechen, die ungesetzlich waren und dem Vorteile bestimmter Kreise dienten, mochte es sich dabei um Domkapitulare, Adlige, Bürger, Offiziere oder Juden handeln. Darum seine Sicherheit und Rücksichtslosigkeit im Urteil.

als praktischen Ratgeber. Seine Vorschläge zeigen ihn nicht als genialen Pfadfinder, sondern als nüchternen Beurteiler der bestehenden Verhältnisse. Da die kurfürstliche Regierung bei der neuen Rentenordnung nur auf dem Boden der gegebenen Entwicklung neugestaltend wirken wollte, so fanden seine Vorschläge, die auf der gleichen Grundlage fußten, zumeist Berücksichtigung. Und wenn einige wie der, daß die Geistlichen auf einzelne Artikel der Rentenordnung zu vereidigen seien, oder jener über die Beschränkung der Freizettel für Geistliche nicht durchdrangen, so lag es nicht an ihrer Zweckmäßigkeit, sondern daran, daß man die Geistlichkeit nicht in solch enge Fesseln schlagen wollte.

### 3. Rokochs Bemühungen um die Durchführung der neuen Rentenordnung.

Am 16. Juni 1674 wurde die neue Rentenordnung veröffentlicht [2]). Die Tätigkeit derer, die sie durchberaten und in die endgültige Fassung gebracht hatten, war damit zu Ende. Anders stand es bei Rokoch. Ihm als Rentmeister fiel es nun zu, den neuen Bestimmungen bei den Betroffenen Geltung und Ansehen zu verschaffen. Hier-

1) In dem Abschnitt »Von den Pfördtneren« (S. 239) spricht die neue Rentenordnung den Rentenbeamten derartige Kenntnisse zu, denn es heißt da: »und dann Unserm RenthMeister und übrigen Renthendieneren Unsere bürger und deren Handel und Wandel zum besten bekant seynd, so setzen und befehlen Wir« usw.

2) Siehe die folgende Anmerkung; als Urkunde trägt sie das Datum des 30. Mai 1674 (vergl. S. 167).

bei kam das Domkapitel, die Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit in Betracht, die nun einmal in Mainz eine Sonderstellung hinsichtlich der Besteuerung einnahm. Es handelte sich ferner um die Offiziere, die sich den Maßregeln der kurfürstlichen Regierung überhaupt nicht unterwerfen wollten. Auch die großen Kaufleute [1]) sollten manches anders machen als seither, sie, die sich bewußt waren, daß sie die finanzielle Stütze der Stadt und damit auch des Kurstaates bildeten. Schließlich waren Mißstände zu beseitigen, die sich bei den Schrötern, Müllern und Handwerksleuten allmählich eingebürgert hatten. Dies alles machte die Aufgabe des Rentmeisters zu einer außerordentlich schwierigen. Dieser Erkenntnis konnte man sich auch in den obersten Regierungskreisen nicht verschließen. Deshalb ließ der Kurfürst am 14. Oktober 1674 an den »Rentmeister und die anderen Diener auf der Rente Loneck« ein Dekret folgenden Inhaltes ausfertigen [2]). Er habe mit Befremden vernommen, daß der jüngst veröffentlichten Kaufhaus- und Rentenordnung von diesem und jenem nicht nachgelebt werde. Da er aber wünsche, daß deren Bestimmungen genau befolgt würden, so befehle er den Rentenbeamten, an den neuen Ordnungen genau festzuhalten und Geistlichen oder Weltlichen nicht den geringsten Unterschleif zu gestatten. Über Verfehlungen, die sie wahrnähmen, sollten sie ihm (dem Kurfürsten) jetzt, in Zukunft aber von Vierteljahr zu Vierteljahr berichten.

Kurz vor dem 29. November 1674 entsprach [3]) Rokoch dem Verlangen des Kurfürsten und sandte einen Bericht ein. In ihm zählt er die wahrgenommenen Übelstände auf, unbekümmert darum, wie die einzelnen Bestimmungen in der neuen Rentenordnung einander folgen.

Zunächst klagt er über die Offiziere. Es sei [4]) zwar am 27. Juni 1674 nicht nur den Pförtnern an den Stadt-

1) Wie dem Kurfürsten berichtet wurde, wagten die Bürger und Faktoren Wyrich Schickh, Johann Georg Engei, Johann Maal und Sebastian Ackermann der neuen Renten- und Kaufhausordnung, deren Veröffentlichung am 16. Juni 1674 erfolgte, in einigen Punkten zu widersprechen und den schuldigen Gehorsam zu verweigern. Der Kurfürst sah zunächst von einer Bestrafung ab und befahl unter dem 21. Juni 1674 seinem Kammerrat und Rentmeister Emund Rokoch, diese vier Faktoren sowie andere, die noch nicht verpflichtet seien, ebenso die Witwen, die Faktorei betrieben, auf die Rente zu laden und dort wie die übrigen Faktoren auf die veröffentlichten Ordnungen zu vereidigen und ihnen, bis dieses geschehen, keinen Handel zu gestatten. Kreisarch. Würzb. Mainz. Korr. XI. Faszikel Nr. 199 Aktenstück Nr. 101.

2) Nr. 199 Aktenstück Nr. 109.

3) S. 280 Anm. 1.

4) S. 280 Z. 11 ff.

toren von dem Kurfürsten der Befehl zugegangen, Wein, Bier, Frucht und dergleichen ohne gestempelte Rentenzettel weder in die Stadt noch aus dieser zu lassen, sondern auch den Offizieren auf der Wache zur Pflicht gemacht worden, im Notfall die Pförtner in diesen Dienstobliegenheiten zu unterstützen[1]). Aber trotzdem habe Oberstleutnant Bötticher vor einigen Tagen 3 Ohm Bier auf eigenem Wagen von Weisenau nach Mainz schaffen lassen. Als der Pförtner und der Gefreite an dem Tore den Knecht des Oberstleutnantes solange in Güte aufzuhalten suchten, bis er einen gestempelten Rentenzettel gelöst habe, beschwerte sich Bötticher bei dem Obersten Frieß. Dieser befahl nun durch seinen Diener dem Pförtner, er möge die Fuhr mit dem Bier frei durchlassen, dem Gefreiten aber drohte er mit Arrest. Rokoch fügte dieser Erzählung des Vorganges die berechtigte Befürchtung hinzu, daraufhin werde sich in Zukunft weder ein Offizier noch ein Pförtner dazu verstehen, jemanden am Tore aufzuhalten, dadurch aber könne viel versäumt werden (nämlich in der Beitreibung der Rentengefälle). So seien[2]) denn auch seit Veröffentlichung der neuen Rentenordnung von Oberst Frieß und dessen Sohn, dem Kapitänleutnant, ohne Vorkenntnis der Rente seines Wissens 45 Ohm Bier an den Toren eingeführt und die Torzettel von dem Kapitänleutnant eigenhändig (statt von den Rentenbeamten) unterschrieben worden. Das Bier hätten die Genannten teils in ihrer Haushaltung verbraucht, teils den Marketendern zum Verzapf gegeben[3]). Hierüber habe er (der Rentmeister) bereits bei Veröffentlichung der neuen Rentenordnung Anzeige erstattet und einige von dem Kapitänleutnant geschriebene Torzettel vorgelegt.

1) Dieser Befehl entsprach dem Abschnitt »Von den Pfördtneren« in der neuen Rentenordnung; vergl. S. 239 Z. 6 v. u. und S. 241 Z. 15. In dem Dekret vom 27. Juni 1673 verbat der Kurfürst den Offizieren von der Garnison und auf der Schweikardsburg, an Soldaten und Bürger zum Schaden der Rentengefälle und der gemeinen Bürgerschaft Wein und Bier zu verzapfen. Die Offiziere sollten bei Zuwiderhandlungen mit Konfiskation des Weines und Bieres bestraft werden. Zugleich teilte der Kurfürst den Offizieren mit, daß in Zukunft Wein und Bier ohne Rentenzettel nicht in die Stadt eingelassen würden. Das Dekret wurde an demselben Tage der Rente in Abschrift mitgeteilt und ihr befohlen, genau an den Bestimmungen festzuhalten. Fasz. Nr. 199 Aktenstück Nr. 104.

2) S. 280 Z. 2 des Großgedruckten v. u.

3) Darin lag ein Verstoß gegen den Abschnitt der neuen Rentenordnung, der »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« handelt S. 193 Z. 12.

Auch über die sonstigen Verhältnisse, die noch nicht der neuen Rentenordnung entsprachen, glaubte Rokoch berichten zu müssen; er meldete deshalb:

1.[1]) Die Juden gingen, wie man öfter wahrgenommen habe, an den Markttagen in der Frühe auf dem Kornmarkt umher, kauften die Frucht heimlich auf und ließen die Säcke bereits vor zehn Uhr zubinden [2]). Es müsse ihnen darum, so schlug Rokoch vor, bei einer bestimmten Strafe verboten werden, sich vor zehn Uhr auf dem Fruchtmarkt einzufinden.

2.[3]) Die Mütter des Domkapitels seien nach den Wahrnehmungen der Rente Lohneck bisher noch nicht angewiesen worden[4]); ob man ihnen anbefohlen habe, der Rente anzuzeigen[5]), wie viele Malter Frucht für das Domkapitel zu Schiff nach Mainz kämen oder von ihnen zum Mahlen und Verkaufe gemessen würden, wisse man auf der Rente nicht. Es könne aber auf diese Weise ein großer Ausfall an Rentengefällen entstehen, indem die Käufer der domkapitelischen Frucht nichts bezahlten, weil die Rente von dem Kaufe keine Kenntnis habe. Auch seien[6]) von den Speichermeistern der einzelnen Stifte bisher die Verzeichnisse nicht beigebracht worden, die über das jährliche Einkommen an Frucht Aufschluß geben sollten.

3.[7]) Die Stifter und Klöster hätten es bis dahin unterlassen[8]), besiegelte Verzeichnisse der Weine und Früchte beizubringen, die sie von ihren alten geistlichen Kapitalien anstatt Zinsen jährlich empfingen.

4.[9]) Obwohl die Geistlichen nur zum Haushaltungsbrauch Freizettel für Mahlfrucht, Malz u. dergl. abholen sollten[10]), so verbrauchten dennoch einige, wie man auf der Rente beobachte, viel durch ihre Kostgänger; andere Geistliche gäben[11]) viel Mehl, Wein und Bier ohne vorherige Anzeige und ohne Vorwissen der Rente ihren Handwerksleuten und anderen und benachteiligten so die Rente.

1) S. 281 Z. 13.

2) Diese ganze Handlungsweise widersprach dem Abschnitt der neuen Rentenordnung, der »Vom Vorkauff der Früchten« handelt (S. 174 Z. 22).

3) S. 281 Mitte.

4) Dieses verlangte die neue Rentenordnung in dem Abschnitte »Von des Cleri früchten« vergl. S. 177 Z. 13 v. u.

5) Ebenda Z. 19 v. u. 6) Ebenda Z. 10 v. u. 7) S. 281 unten.

8) Entgegen der Bestimmung, die in dem Abschnitt »Von des Cleri früchten« steht; vergl. S. 214 Z. 17 v. u.

9) S. 282 oben. 10) In dem Abschnitt »Von des Cleri früchten«; vergl. S. 180 Z. 18 v. u.

11) Sie verfehlten sich damit gegen die allgemeine Bestimmung in dem Abschnitt »Von des Cleri früchten« S. 181 Z. 6 v. u. und S. 215 Z. 1 v. u.

5.[1]) Die neue Rentenordnung erlaube[2]) den Klöstern bei Verlust ihres Vorrechtes nur für den eigenen Bedarf Bier zu brauen, die Dominikaner aber hätten bisher zum Nachteil der Bürger auch für einige Geistliche Bier gebraut und außerdem ihren Handwerksleuten an Zahlungsstatt Bier gegeben.

6.[3]) Die neue Rentenordnung schreibe[4]) vor, daß zwei Fitzenbäcker anzunehmen seien, die allein die Stifter bedienen und kein Kaufbrot, sondern nur Hausbrot backen sollten. Dieser Bestimmung sei man bisher nicht nachgekommen; angeblich sei dem Vicedominus angezeigt, warum es nicht geschehen könne.

7.[5]) Zwei Bender seien bereits in Pflicht genommen worden[6]), damit sie mit den Weinstichern auf den Unterschleif im Weinausschank sowie auf die Weinverkäufe achten und bei der Rente in jedem Falle Bericht erstatten sollten; was die Bender jedoch an Makelgeld erheben sollten, wieviel an diesem für das Faß zu entrichten sei, ob es der Käufer oder Verkäufer zu zahlen habe und endlich, wie dieses Makelgeld unter die Rentenbeamten, Weinsticher und die beiden Bender zu verteilen sei, das besage die neue Rentenordnung nicht.

8.[7]) Jedes Stift müsse jährlich im Herbste ein von dem Dechanten unterzeichnetes und mit dem Stiftssiegel versehenes Verzeichnis der Weine einsenden[8]), die dem Stifte von seinen geistlichen Benefizien zufielen. In diesem Jahre seien derartige Zeugnisse noch nicht eingeliefert worden.

9.[9]) Den Vorschriften[10]) über den Verzapf des Benefizial- und Präbendweines sei bisher nicht entsprochen worden; die Weinrufer hätten weder das Hellergeld an die Rente abgeliefert noch auch über die Fässer, die in Zapf genommen wurden, Anzeige erstattet.

10.[11]) Die Juden hätten in diesem Herbste Wein eingeführt; da sie erklärten, daß sie ihn für Schulden angenommen

1) S. 282 Mitte.

2) In dem Abschnitt «Von der Geistlichen Maltz und Bier«; vergl. S. 191 Z. 17 ff.

3) S. 282 Mitte.

4) In dem Abschnitt »Von Viehentzen Beckeren«; vergl. S. 175 Mitte.

5) S. 282 unten.

6) Wie es die neue Rentenordnung in dem Abschnitt »Vom Bierbrauen, Bier- und Weinschanck« vorschrieb; vergl. S. 210 Z. 9.

7) S. 283 oben.

8) Gemäß Bestimmung zu dem Abschnitt »Von des Cleri Freyheit« usw.; vergl. S. 213 Z. 4 v. u.

9) S. 283 Mitte.

10) In dem Abschnitt »Von denen Gefällen von der Geistlichen« usw.; vergl. S. 219 Z. 17 v. u. 11) S. 283 Mitte.

hätten, habe die Rente nach den Bestimmungen [1]) der Rentenordnung nicht einschreiten können. Der Fruchthandel — den die Juden auch nur insoweit betreiben dürften, als sie für Schulden Frucht empfingen — liege infolge der Kriegsunruhen gänzlich darnieder.

11.[2]) Die Verordnung [3]), daß die Mainzer Müller auf der Rente und in den Nachbarorten kein Mehl mehr verkaufen dürften, habe bisher nicht durchgeführt werden können, weil wegen des Krieges aus der Pfalz und den umliegenden Orten wenig Mehl auf die Rente gebracht worden sei. Wenn man unter diesen Umständen den Mainzer Müllern untersage, Mehl auf die Rente zu schaffen, so entständen Klagen und Mehlmangel bei den armen Bürgern und Untertanen. Er (der Rentmeister Rokoch) habe schon mit dem Vicedominus darüber gesprochen, wie diesem Übelstande nach seiner (des Vicedominus) Ansicht abgeholfen werden könne; denn der Klerus, die Soldateska und andere befreite Personen ließen sich von der Rente nichts befehlen, noch weniger aber gehorchten sie ihr [4]). Er (Rokoch) hoffe deshalb, der Klerus, die Soldateska und andere befreite Personen könnten durch ein kurfürstliches Dekret veranlaßt werden, fleißiger den Anordnungen der Rente nachzukommen

12.[5]) Die Vorschrift [6]), daß alle Klagen, Mängel und Gebrechen, die mit dem Handel in Zusammenhang ständen, durch den Rentmeister und Kaufhausmeister entschieden werden sollten, werde von einigen nicht beachtet. Insbesondere habe Herr Sonnemann, der nicht Bürger, sondern Beisasse sei und verschiedene Geschäfte betreibe [7]), schon zweimal bei Vorladung dem Rentmeister und Kaufhausmeister den Gehorsam verweigert und die Rentendiener — die ihn jedenfalls vorladen sollten — mit den Worten abgewiesen, er habe die liebe Zeit von der Rente und auch von dem Kaufhaus. Daraufhin habe der Kläger, ein Jude von Bingen, bei dem Domdechanten Klage erhoben

1) In dem Abschnitt »Von der Juden Handlung« vergl. S. 248 Z. 20 und S. 175 Mitte.

2) S. 283 unten.

3) Enthalten in dem Abschnitt »Von den Mülleren« usw.; vergl. S. 270 Z 5.

4) Rokoch hatte also auch in dem vorliegenden Falle d. h.. wenn er sie etwa aufforderte, Mehl zum Verkauf auf die Rente zu liefern, auf Entgegenkommen nicht zu rechnen.

5) S. 284 Mitte.

6) In dem Abschnitt »Vom Gerichtszwang«, vergl. S. 273 Mitte.

7) Auf diese Tatsache wird bereits in einer Note zu dem Protokoll der zweiten Hofratssitzung hingewiesen. S. 193 Anm. 2. Vermutlich geht auch diese auf Rokoch zurück

und Hülfe gesucht. Da dieses Verfahren der neuen Renten- und Kaufhausordnung weit nachteiliger sei als den Renten- und Kaufhausbeamten, so erwarte er (der Rentmeister) einen kurfürstlichen Befehl darüber, wie er sich in Zukunft gegen solche Widerspenstige verhalten solle.

Dieser neue Bericht Rokochs weist eine gewisse Ähnlichkeit mit dem früheren [1]) auf. Offen und rückhaltslos klagte er auch diesmal diejenigen an, die sich der neuen Rentenordnung nicht fügen wollten, d. h. die Offiziere, Geistlichen, Juden und den Beisassen Sonnemann. Grade die Bestimmung der neuen Rentenordnung [2]), welche die Offiziere und Soldaten zur Unterstützung der Pförtner verpflichtete, hatte Rokoch veranlaßt [3]). Darum mußte ihn auch das Verhalten des Oberstleutnantes Bötticher und des Obersten Frieß besonders erregen. So könnte es zu erklären sein, daß er von dem ungehörigen Verhalten dieser Offiziere an erster Stelle berichtete. Gegen die Geistlichkeit wendete sich Rokoch in sieben Punkten, während seine Eingabe im ganzen nur 13 (1 + 12) Punkte umfaßt. Daß von dieser Seite die neue Rentenordnung dem meisten Widerstande begegnen werde, wußte wohl Rokoch dank seiner langjährigen Rentmeistertätigkeit besser als jeder andere. Aber so wenig ihm die dienstlichen Unannehmlichkeiten mit dem Domkapitel bei den Vorberatungen zur neuen Rentenordnung den Mund schlossen, ebensowenig hielt er jetzt mit den Wahrnehmungen zurück, zu denen ihn das Verhalten der Geistlichkeit nach Veröffentlichung der neuen Rentenordnung veranlaßt hatte. Auch Vorwürfe gegen die Juden sind bei Rokoch nichts Neues; er hatte solche bereits in dem Rentenbericht vorgebracht [4]). Verwandtschaft mit dem Rentenbericht zeigt das neue Schreiben Rokochs auch in der Art, wie er für die Rentenbediensteten eintrat. Dort galt seine Fürsorge den gering besoldeten Weinstichern [5]), hier verwendete [6]) er sich für die von der Rente angenommenen Bender.

So lassen sich dem zweiten Rentenbericht dieselben Vorzüge nachrühmen wie dem ersten: Sachkenntnis, Furchtlosigkeit gegenüber Personen und Ständen sowie außergewöhnlicher Pflichteifer. Grade für diese letztgenannte Eigenschaft gibt das Schreiben besonderes Zeugnis. Wenn Rokoch die offenkundigen Verstöße gegen die neue Rentenordnung erwähnte, so mag man ihm dieses nicht als Verdienst an-

1) Vergl. S. 333 f. 2) Vergl. S. 241 Z. 15. 3) S. 238 Z. 14.
4) S. 247 unten. 5) S. 200 Z. 9.
6) S. 282 unten.

rechnen. Aber er berührte auch eine Angelegenheit, die er hätte übergehen können. Ein Kläger [1]), der bei dem Rentengericht nicht zum Ziele kam, suchte schließlich bei dem Domdechanten Hülfe. Rokoch hätte sich bei dem Gedanken beruhigen können, daß es nicht in seinem Machtbereich lag, den Rechtshandel zu schlichten. Statt dessen wies er in seinem Berichte darauf hin, daß das Verfahren des Klägers der neuen Renten- und Kaufhausordnung mehr Nachteil bringe als den Rentenbeamten. Einem weniger eifrigen und gewissenhaften Beamten wäre es vielleicht erwünscht gewesen, möglichst wenig mit Rechtsstreitigkeiten behelligt zu werden; denn außer Arbeit, Verantwortung und allenfallsigen Unannehmlichkeiten trugen sie dem Rentmeister nichts ein. Anders Rokoch; er ging den Dienstobliegenheiten nicht aus dem Wege, sondern er beschwerte sich darüber, wenn, wie im vorliegenden Falle, eine ihm zugewiesene Aufgabe eine anderweitige Erledigung fand. Noch ein zweiter Punkt des Berichtes zeigt, daß Rokoch mehr als seine Pflicht tat. Welche Bestimmung der Rentenordnung gebot ihm, mit dem Vicedominus darüber zu verhandeln, wie man der Rente zu Gunsten der ärmeren Bürger und Untertanen Mehl zuführen könne? Weshalb riet er, zu diesem Zweck ein kurfürstliches Dekret an den Klerus und Adel zu erlassen? War es überhaupt klug, mit diesen Ständen in Verbindung zu treten, von denen er ebenso wie von den Soldaten in seinem Berichte sagen [2]) mußte, daß sie »von der Renthen sich nichtß anbefehlen laßen, weniger pariren«? Er hielt es eben für notwendig, die Rente mit Mehl zu versorgen, damit hier alle die ihren Bedarf einkaufen konnten, die keine Mahlfrucht besaßen. Von dieser Überzeugung geleitet, entschloß sich Rokoch [3]), die Angelegenheit bei dem Vicedominus anzuregen und gegenüber Adel und Geistlichkeit nichts unversucht zu lassen, selbst wenn ihm daraus nur Mühen und dienstliche Schwierigkeiten erwuchsen.

Anerkennung liegt schließlich auch in der Art und Weise, wie der Hofrat auf den zweiten Bericht Rokochs einging. Die beiden Offiziere wurden vorgeladen und zur Beobachtung der Rentenordnung vermahnt [4]); ferner beschloß der Hofrat, die Mütter des Domkapitels auf die Rentenordnung vereidigen zu lassen [5]), die Klöster unter Strafandrohung zum Gehorsam aufzufordern [6]). Über das Makelgeld und seine zweckmäßige Verteilung sollte Rokoch ein Gutachten erstatten [7]).

1) S. 284 Z. 23. 2) S. 284 Z. 8. 3) Ebenda Z. 4.
4) S. 280 Anm. 2. 5) S. 281 Anm. 2. 6) S. 282 Anm. 1.
7) Ebenda Anm. 2.

Hinsichtlich der Punkte [1]) die den Klerus betrafen, verordnete der Hofrat, daß Rokoch die Rentenordnung genau befolge; gegen Juden, die sich des Fruchtvorkaufes schuldig machten, empfahl er, mit unnachsichtlichen Strafen einzuschreiten [2]), ebenso gegen solche [3]) welche sich der Rentengerichtsbarkeit zu entziehen suchten. Den Ausführungen Rokochs, daß man den Mehlhandel der Müller zur Zeit nicht verbieten könne, hatte der Hofrat nichts entgegenzustellen [4]). Nur in einem Punkte ging der Hofrat auf Rokochs Anregungen nicht ein. Er hielt nämlich daran fest [5]) daß es den Juden durch die Rentenordnung erlaubt sei, an Stelle von Schulden Wein als Zahlung anzunehmen; nur in dem Falle ermächtigte er Rokoch, gegen die Juden vorzugehen, wenn diese die hierbei vorgeschriebenen Anzeigen falsch erstatteten.

So ist auch dieser letzte Bericht Rokochs in Rentenangelegenheiten — ein weiterer liegt nicht vor — ein Zeugnis für seine Urteilsfähigkeit, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit. Mag man über ihn als Kaufmann und Finanzier minder günstig urteilen, als Beamten muß man ihn in Anbetracht seiner klaren, umfassenden und inhaltlich wertvollen Gutachten, auf Grund seiner Genauigkeit im Dienste und wegen seines Strebens nach sachgemäsen Neuerungen unbedingt anerkennen.

---

Mit Befriedigung konnte Rokoch auf seine Tätigkeit zu Gunsten der neuen Rentenordnung zurückblicken.

Er hatte auf ihre Neugestaltung maßgebenden Einfluß ausgeübt. Denn sein erster Bericht hatte durch den Hofrat die verdiente Würdigung erfahren. Seine mündlichen Vorschläge wurden teilweise angenommen und was schließlich die Hauptsache war, seine Dienstführung hatte zu keinen nennenswerten Beanstandungen Anlaß geboten. [6])

Er hatte mitgearbeitet an jener Rentenordnung, die länger als die Johann Adams in Kraft blieb; denn die Rentenordnung von 1674 war mit einzelnen Änderungen bis zum Ende des Mainzer Kurstaates in Übung.

1) Es handelt sich dabei um die Punkte 2, 3, 4, 6, 8 und 9; S. 281 Anm. 3.

2 S. 281 Anm. 1. 3) S. 284 Anm. 1. 4) S. 283 Anm. 2.

5) S. 283 Anm. 1.

6) Als der Hofrat mit der Revision der Kaufhaus- und Rentenordnung begann, muß man auch an Umgestaltung ihrer Beamtenschaft gedacht haben; denn es findet sich der Kanzleivermerk: »9. August 1673 Not., daß die Aembter am Kauffhauß und Renthe anders bestelt werden dan bißhero, die dependenz zu verhütem.« No. 199 Aktenstück 52.

Auch als es sich darum handelte, das neue Gesetz ein- und durchzuführen, versagte die Kraft Rokochs nicht; sein zweiter Bericht zeigt, daß er von keiner Bestimmung der neuen Rentenordnung abgesehen haben wollte, mochte ihr auch nur mit Mühe Anerkennung verschafft werden.

---

## E. Die Beratungen über die Müllerordnung (April—Mai 1674).

### 1. Aktenstücke.

1. Der Bericht des Vicedominus Franz Freiherrn von Sickingen über die Bittschrift der Müller[1]) (10. Mai 1674).

Hochwürdigster ErtzBischove und Churfürst, gnedigster Herr!

Ich habe nicht underlaßen mit zuziehung Ewer Churfürstl. gnaden gewaltsbotten und Stadt rathß die Beckher, Bierbrewer und Müller uber die alte, renthen und newerlich Entworffene Müllerordnung sub nris 1. 2. und 3[2]), so hiemit gnedigst ahnbefohlener maßen remittirt werden, zu vernehmen; obzwar die beckher und Müller ahnfänglich dieses vor gantz inpracticable halten wollen, so haben dennoch iehne wie auch die Bierbräwer, nach deme Ihnen ihr eigener sampt dem gemeinen darauß folgenden nutzen vorgestellet worden, solche vor gantz billig und nutzlich bekennet, die Müller aber Einige Erinnerungen, wie aus der beylag No. 4[2]) zu ersehen ist,

1) Kreisarch. Würzburg, Mainz. Korr. (auch als »Mainz, Regier.-Akten« zitiert) XI. Faszikel No. 199 Aktenstück No 6. Die Adresse lautet: Dem Hochwurdigsten Fürsten und Herren, Herrn Lothario Friderichen deß heyl. Stuels zue Maintz Erzbischoven, deß heyl. Rom. Reichs durch Germanien ErzCantzlern und Churfürsten, Bischoven zue Wormbs und Speyer, auch Probsten zue Weißenburg und Odenheim, Meinem gnedigsten Churfürsten und herren. Registraturvermerke: Praes. Maintz den 18. Maij 1674; über der Adresse: Ad Visitationem; unter der Adresse das Petschaftssiegel des Vicedominus von Sickingen.
Für diese und die folgende Urk. besorgte mir Herr Kreisarchivassessor Dr. Abert gütigst die Revision.

2) Was unter diesen No. 1, 2, 3 und 4 zu verstehen ist, ließ sich leicht feststellen. In demselben Faszikel No 199, in dem sich der hier abgedruckte Bericht des Vicedominus von Sickingen findet, tragen die Aktenstücke No. 7, 4, 5 und 9 auf der Rückseite die Bezeichnung 1, 2, 3 und 4. Die 4 Beilagen, von denen der Vicedominus spricht, sind demnach: 1. Der Entwurf einer neuen Müllerordnung, der am 9. April 1674 den Müllern und Bäckern in Abschrift vorgelegt wurde. 2. Die alte Müllerordnung vom 2. Juni 1651. 3. Der Auszug aus der Rentenordnung von 1601 betreffend Artikel 72. 4. Die Gegenvorstellung und Bittschrift der Müller.

ubergeben, welche wir gleichergestalt uberlegt und befundten, daß soviel die im Ersten posten enthaltene Mühlkarch betrifft, es bey der Verordnung und Eigenen Erpiethen allerdings zue lasßen, die Säck aber, weilen sonsten gewießlich allezeit ungelegenheit und streit Erfolgen würde, hette ein jeder Mahlgast selbsten zu stellen.

Die im zweiten puncten gedachte fruchtsäuberung under dem Schoppen nebens der Waag wird auß denen vermelten Ursachen ohne der Müller große beschwernuß nicht practicirlich sein, könte also solche ohne underthenigste Maßgebung noch zur zeit in denen Mühlen geschehen, biß derentwegen Einige klagen vorkommen und inmittels im Jurament und durch fleisige Visitation vorsehung geschehen. Damit aber die Müller nicht vorschützen können, alß hetten Sie schlecht korn Empfangen, So sollen Sie verbundten sein, wan Sie Einen Fehler daran verspühren, solchen gleich bey der Faßung ahnzuzeigen, widrigenfals schuldig sein, dem Mahlgast gutes Mehl zu liefern und mit der Entschuldigung deß schlechten korns nicht gehöret werden.

So mögte der dritte posten, weilen offtermals die früchten sehr unsauber fallen, auch einige moderation ad 15 pfund liden und bey der Müllerordnung uber den vierten puncte, deß nächtlichen mahlens halb, geloßen werden können.

Uber den fünften punkten wird die Churfürstl. Camer den besten außschlag geben können.

Die bey den 6. 7. 8. und 9. Posten gethane Erinnerungen befinde meines wenigen orths dergestalt beschaffen, daß es wohl darbey zue laßen, außer daß die MühlKnecht von dem Mahlgast mit fueg nichst praetendiren können, in deme Jhr Lohn mit dem Molter schon Entrichtet ist.

Nachdemahlen auch uber die in der bereits Entworfenen ordnung enthaltenen puncten mir noch Einige sachen zu gemüth gehen, alß habe ich solche underthenigst zu Erinnern vor nötig Ermeßen und zwar Erstlich wird sehr nothwendig sein, daß nicht allein die Müller und ihre Mahlknecht, sondern auch die Renthenbedienten und Mehlwieger soweit Sie mit dießer ordnung zu thun haben, daruber beEidiget werden.

Zweitens daß die Mehlwaag, die Register und die Mühlen alle quartal visitirt werden.

Dan gebe ich drittens zu gnedigster überlegung gehorsambst ahnheimb, ob nicht rathsamb seye, daß die Müller, welche auf denen in und nechst ahn der Stadt alß der Alten-Münster Nonnen, deß Renthmeisters, die Rhein, so dan am Hartenberg und zue Dalheim gelegenen Mühlen wohnen,

der Mehlhandell auf der Renthen gantz eingestellet und Sie allein umb den Molter zu mahlen ahngewiesen wurden, weilen durch diesen der Müller Mehlhandell der Kauff offtermahlen ohne noth Ersteigert wird, fals Ewer Churfürstl. gnaden aber gnedigst geruhen wolten, solches zu approbiren, wird ohne gehorsambst maßgebung nothwendig sein, mit Einem hochw. DhomCapitul und dem Closter Dalheim, weilen die harte Mühlen denenselben zustendig, darunder zu communiciren.

So könte auch die vorige Müllerordnung, so viel ihren Erbaren wandell betrifft und dieser newen nicht zugegen laufft, meines Erachtens wohl bestehen und confirmirt werden, Welches zu ferneren gnedigsten Verordnung, underthenigst zu berichten nicht umbgehen wollen.

Datum Maintz, den 10. May anno 1674.

Ewer Churfürstl. Gnadten
Underthenigst — treust — gehorsambster

Frantz freyh. von Sickingen.

2. Der Bericht des Rentmeisters E. Rokoch über die Bittschrift der Müller (Mai 1674).

Unterthäniger Bericht[1]) über die Müllerordnung unnd der Müller Bittschrift.

Mein des Rentmeisters gutachten unnd thue hiemit erinnern, so viel der Müller ihre Klag und Bittschrift erfordert;

Erstlichen daß der Müller denen Mahlgästen die Säck stellen soll, solches ist gantz unbillig und nicht thunlich; die Hoffstatt hat zwar von undencklichen Jahren hero eingeführt, daß solche daß commiß in ihren der Müller Säcken thun faßen und wider liefern; weillen aber nunmehro, wann es die nott nicht erfordert, das Commiß auf der Herrschafftlichen Bleebericher Mühlen allein gemahlen wird, alß stelt der Hoff auch die Säck wie billig darzu.

2. Wann die frucht in der Mühl geseubert, ists genug und ist vor 100 Jahren auch anderst nicht im Brauch gewest, worauf der Müller verpflicht werden kan.

3. So lang alß menschen gedenken, ist dem Müller 14 ℔ vor molter, ohn angesehen die ordnung ein anders besaget, gegönnet und, wann die frucht auf dem Speicher nicht geseubert, noch 4 ℔ vor dem Staub darzu paßiret worden; were also mein erachten, der Mahlgast, Bürger oder

1) No. 199, Aktenstück No. 12.

Geistlicher, seubern ihre frucht zu hauß selbst oder laßen es durch dem Müller oder Mitter umb ein Trunck beym einfaßen thun; so ist mann sicher dabey, daß geschehen ist, und muß der Müller mit den 14 ß vor Molter sich so dann begnügen laßen, welche Molter bey wohlfeihlen zeiten, da die frucht nichts oder etwa 1 fl. das malter gilt, kaum 4 xr anträgt, da der Müller darumb mit dem fernen abholen und widerbringen wie auch zu mahlen 6 mahl tragen und offt 50 staffel hoch holen und liefern muß, Pferd, geschirr und anderer behuffnus geschweige, die vernunfft muß hieruber urtheilen, wann die kleinen Mühlen, die etwann 8 hochst und weniger mltr in 24 Stunden zwingen und mahlen konnen, ob Es möglich zu thun sey und bestehen kan, daß zu 60 biß 100 mltr Pfacht entrichten mögen unnd auch davon leben, sich und sein gesindt ausbringen konnen und ob bey so thanen Nutzen auszukommen sey oder nicht.

4. Dießer Punct beruhet auf sich selbst.

5. Wann es billig, daß der Wein- oder Bier-Schänck wie auch der Metzger und Becker von seinem Tranck, fleisch und Brodt, so er verconsumiret, die gebühr beyträgt, wird man dem Müller deßen auch schwerlich befreyen, es sey dann, die gnädigste Herrschafft dabey sonderliches bedencken hetten, auf allen fall Sie zahlen solten, so betreffe es nicht die muhlen aufm Landt, sondern nur die Mühlen in der Statt, die doch ohne dem mehr beschwernus und weniger Nutzen alß auffm Landt haben und genießen; also daß Beste were, mann halt Sie denen Landt Mühlen daherumb gleich, weil die Molter von denen mahlgästen ohne dem bereits veraccist ist, so wird man vielen verdrießlichkeiten entuberiget sein.

6. Die Lieferung des Mehls kan so stricte nicht beobachtet werden; wann Er der Müller in der wochen, da er die frucht abholet, die Lieferung wider thut, kan man damit wohl zufrieden sein oder mann kan die widerlieferung auf 4 Tage lengst zu thun anbefehlen.

7. Die Mühlknecht können füglicher alle quartal verpflichtet alß täglichen daß zu thun gehalten werden und wurden auch eher standt halten.

8. Hilte ich ohn maßgeblich vor recht und billig, daß denen Müllerknechten von iedem mltr. harter frucht 2 xr oder 6 Pf. zu Lohn mit der Condition zu zahlen, daß sie deßhalben gehalten, bey die wag zu fuhren, die frucht und Mehl zu wiegen, mit einem wag zettul bescheinen, als dann solchen Lohn empfangen, bringt Er den zettul nicht, bleibt es bey dem molter, so ohne dem von geringen wehrt ist.

9. Den Bierbrauer wegen des Maltz were der obrigkeit sehr nützlich und guth, wann dieselben besondere Säck stellen, die mit den Näden zu forderst und 2 Buchstaben des Brauers Nahmen gezeichnet; solche Säck konnen mit dem Maltz genetzt oder drucken als dann geeicht, beschutt und gewogen werden, dabey bleibt man als dan unnd solches Zeichen muß auffm Loneck, so offt es nöthig, ernewert und wie viel ehlen zwilch ein solcher Sack erfordert, beschrieben werden, umb sich deßen künfftig zu bedienen. 500 ℔ werden denen Brauern vor ein fuder Bier itzo paßiret unnd wurden damit daß viel beschwerliche wiegen und tragen unnd viel gefehrlichkeiten abgethan. Die geistliche unnd andere gefreyte Burger kondten wie herkommens bey dem gemeinen mltr gelaßen werden, wornach auch die gebuhr zu erheben.

Sonsten gehören die Müller noch anderer Zunfftordnungen nicht auff die Renthen, sondern vor dem Herrn vicedom, gewaltsbotten und Policey ambt, bey der Renthen aber die Mängel und gebrechen, die in kauffen und verkauffen der Frucht und Mehls, Lieferung güte und ungüte halben entstehen, zu verordnen, auch bißhero dem Frucht kauff nach den Mehltax zu machen, welch letzter punct dem Rath wegen der Brodttax Becker und Müller halber wohl hiernegst aufgetragen werden kan, dann solche zusammen gehoren und eine Sach zu achten ist.

Soviel nun den Mehlhandel uberfluß und mangel bey hießiger Statt belanget, haben alle Müller in der Burckban Meintz, worzu Heidesheimb mitgezogen, von undencklichen Jahren hero einem zeitiichem H. vicedom und der Renthen angeloben mußen, die Renthe bestendig mit kauffmehl der Schatzung gemeß vor hießige zunfften oder arme Burgerschafft, welche kein korn zu mahlen haben, genuglichen zu verschaffen umd sonderlichen gegen herbst und winterzeit, wann die waßer aller orthen gestehen und auß frembden herrschafften, in dero willen bestehet, ob sie wann die Preißen leg angesetzt, etwas einbringen wollen oder nicht, dahero nichts beygebracht wird, würde man nun demenegsten bey der Statt denen Müllern den Mehlhandl gantzlichen einstellen, die frembden umb ein und ander ursachen auch außbleiben, wie dann Pfaltz und sonderlich nun zwey Jahr desgleichen gethan unnd nichts an mehl hierein folgen laßen, so wurden meines erachtens hier unter den armen, auch unter unnutzen gesindlein der mangel also groß erscheinen, daß Ehrliche Leuth, die vorrath haben, dabey nicht sicher in den heußern unnd wann schon ein armer handtwercksman oder taglöhner endlich korn uberkombt, wird Er in den Muhlen

vor den hohen geistlich und weltlichen herrn, wie itzo geschicht, beyzukommen nicht vermögen, also daß die Noth desto größer, wann denen Mullern in der näh die beyfuhr und handel verbotten sein solte. Diß werck ist etlich mahlen probirt, aber hat nicht bestehen können und mangelt allein an gnugsamen Muhlen an seiten des ErtzStiffts und dießer Statt. Zu deme ist gemeiner Statt unnd der herrschaft sehr hoch schädlichen, daß die Mühler vor der Statt wochentlich nach Bodenheimb, Laubenheimb unnd Weißenaw ihr Mehl fuhren, verbottene und nicht herkommene wagen gebrauchen, nach belieben verkauffen, unnd von hier abfuhren, die sich sonsten vor dießem der geintzheimber Rheinmühlen gebrauchen mußen.

Deßgleichen geschicht auch zu Cassel, welche unterthanen und becker sich hiebevor der Renthen bedienet oder ihr eigen Korn zur Muhl gethan, anitzo aber die frembde Muller auß dem Naßauischen und andern orthen daselbst zu Nachtheil der herrschaft und gemeiner Statt zu Schaden, daß Mehl feil biethen unnd mit einer darzu aufgerichten Mehlwag männiglich verkauffen unnd außwiegen, welches hoch zu straffen und nicht zu dulten ist unnd wo dem ubel nicht gesteuert, wird entlichen in andern feilschafften demnach wie dann daß Saltz bereits wider altes herkommen und gebrauch der Stapelordnung zu wider auch menniglichen ausgemeßen und verkaufft werden.

Emundt Rokoch.[1])

## 2. Die Bittschrift der Müller in der Beurteilung des Vicedominus und des Rentenmeisters.

Am 5. April 1674 überschickte Kurfürst Lothar Friedrich dem Vicedominus in Mainz ein Schreiben [2]) folgendes Inhaltes: Es werde große Klage geführt, daß die Müller inner- und außerhalb Mainz entgegen der alten Ordnung und Observanz nicht mehr gegen den gewöhnlichen Molter und nach dem Gewicht mahlten und ebensowenig die Mahlgäste nach Gebühr beförderten; letzteres habe darin seinen Grund, daß sie sich den Mehlhandel anmaßten und nicht mehr für andere, sondern nur für sich mahlen wollten. Aus diesem Grund überschicke er (der Kurfürst) einen Extrakt [3]) der alten Rentenordnung, der die Müller betreffe, sowie die Müllerordnung [4]) vom 2. Juni 1651,

1) Nur die Unterschrift, nicht das Gutachten, rührt von Rokochs eigener Hand her.

2) Aktenstück No. 10. 3) Aktenstück No. 5 betreffend § 72

4) Aktenstück No. 4.

deren Rücksendung er gewärtig sei, mit dem Befehl, der Vicedominus möge unter Zuziehung des Stadtrates diese Bestimmungen durchgehen, die Müller, Brauer und Bäcker darüber vernehmen und dann ein Gutachten darüber einreichen, wie den Beschwerden über die Müller abgeholfen werden könne, doch müßten die Mittel derart sein, daß an dem Mehl auf der Rente, mit dem sich der arme Mann versehe, kein Mangel eintrete.

Der Vicedominus muß auf diesen Befehl des Kurfürsten unverzüglich ans Werk gegangen sein. Wohl auf seine Veranlassung wurde in wenigen Tagen der Entwurf der »Müller-Ordnung und Erstlich deß MüllerMeisters Aydt« vollendet und bereits am 9. April 1674 den Müllern und Bäckern eine Abschrift des genannten Entwurfs ausgeliefert [1]. Dabei ließ ihnen der Vicedominus bedeuten [2], sie sollten diese neue Ordnung durchsehen, allenfallsige Anstände schriftlich anbringen und um deren Änderung bitten. Daneben vernahm [3] der Vicedominus unter Zuziehung des Gewaltsboten und Stadtrates die Bäcker, Bierbrauer in dieser Angelegenheit mündlich. Die Bäcker und Bierbrauer erklärten von vornherein den Entwurf für undurchführbar; als ihnen aber der Vicedominus vorstellte, welcher Nutzen ihnen wie der Bürgerschaft aus dieser neuen Ordnung erwachse, nahmen sie dieselbe als billig und nützlich an. Die sämtlichen »Mühlenmeister in und um Mainz« aber reichten [4] dem Vicedominus eine Bittschrift ein, die folgende 9 Punkte umfaßt:

1. Es verlange die neue Ordnung, daß jeder Müller nicht nur einen eignen »Mühlkarch« (Müllerkarren) habe, sondern auch den Mahlgästen die nötigen Säcke stelle. Letzteres sei wider alles Herkommen, für die Müller mit Kosten verknüpft und außerdem undurchführbar, weil die Mahlgäste größtenteils keine Mehlkasten besäßen; es müße dann bei diesen das Mehl in den Säcken der Müller stehen bleiben und die Rückforderung der Säcke verursache Mühe, Arbeit und Versäumnis.

2. Daß die Frucht in Zukunft gleich neben der Wage in einem hierzu bestimmten Schuppen von aller Unsauberkeit

1) Aktenstück No. 7. Es trägt auf der Rückseite den Vermerk: »den 9ten aprilis anno 1674 den Müller und beckern hiervon Copey gelieffert worden.«

2) Dies geht aus dem Anfang des nachgenannten Aktenstückes hervor.

3) Anfang von Aktenstück 6. S. 342.

4) Aktenstück No. 9. Auf der Rückseite steht: Ahn Ihro Freyh. genaden Underthänige Remonstration undt Pittschrift Samptlicher In undt umb Maintz geseßener MühlenMeister.

geputzt und gefegt werde, das sei eine »pur lauter ohnmöglichkeit«. Denn entweder müßten sich dann die Müller doppeltes Gesinde halten, wozu ihre geringen Mittel nicht ausreichten, oder aber sie seien gezwungen, ihre Mühlen unterdessen außer Betrieb zu setzen und allein zu lassen. Letzteres beeinträchtige die rasche Bedienung der Mahlgäste, bedinge, daß sie nötigen Reinigungsgeräte täglich zur Wage tragen müßten, und bewirke großen Aufenthalt, indem dann an der Wage ein Müller warten müße, bis der andere mit der Reinigung der Frucht fertig sei.

3. Daß von der Frucht für Staub, Unrat und anderen Abgang nur 2 ℔ und als Molter nur 10 ℔ in Abzug gebracht werden sollten, sei gar zu gering. Man möge nur erwägen, daß oft in einem Sack 10 ℔ an »Raaden« (Raden), Stein, Staub und Unrat gefunden würden. Bisher habe man bei jedem Malter für Molter, Staub und anderen Abgang 18 ℔ abziehen dürfen; hierbei möge man es belassen; sonst wüßten sie (die Müller) nicht, wie sie Pferde, Geschirr und Knechte unterhalten, ihren großen Pacht für Mühle und Wassergang entrichten und zugleich andere bürgerliche Beschwernisse wie Kontribution, Schatzung u. dergl. erlegen könnten.

4. Die Landmüller seien bereit, bei der Nacht ihre Mühlen und das Mahlwerk selbst zu versehen. Der Rheinmüller hoffe, daß ihm dieses nicht zugemutet werde, weil er nicht allein Haus und Haushaltung in Mainz habe, sondern auch bei Feuer und anderem Tumult unter Strafe bei seiner Fahne und seinem Hauptmann erscheinen müsse; er lebe deshalb der Zuversicht, daß er für die Zeit seiner Abwesenheit einen treuen Mann als Vertreter auf der Mühle stellen dürfe.

5. Es komme den Müllern über alle Maßen schwer an, das, was sie in ihrem Hauswesen verbrauchten, zu verrenten und dafür Rentezeichen zu lösen; denn sie lebten allein von dem Molter; da dieser aber bereits von den Mahlgästen verrentet werde, so hielten sie es für unbillig, daß von einer Sache doppeltes Rentengeld erhoben werde »je daß sie sogar ihren liedtlohn (Arbeitslohn), zumahlen derselbe in dem alleinigen Molter bestehet, gegen aller orthen übliches herkommen außlosen (= auslassen, preisgeben) solten«.

6. Es sei eine Unmöglichkeit, daß die Müller von 24 zu 24 Stunden die Frucht abholten und das Mehl wieder lieferten; denn sie wohnten zum großen Teil außerhalb der Stadt und es mangele an Pferden und Geschirr; außerdem könne das Mehl bei Regenwetter und bösen Wegen nicht ohne Nässe und anderen Schaden fortgebracht werden. Daher bäten sie

sich für Entgegennahme der Frucht und Ablieferung des Mehls 3—4 Tage aus.

7. Die Mühlknechte könnten nicht alsogleich zu dem Vicedominus oder sonstwohin zur Leistung des gewöhnlichen Eides geführt werden, weil Meister und Knechte je 14 Tage Probezeit hätten; um die hierdurch bedingten Ungelegenheiten zu vermeiden, hielten die Müller es für ratsam, daß die Mühlknechte alle Quartale sämtlich vorgefordert würden.

8. Weil die Knechte mit dem Aus- und Eintragen der Säcke große Mühe hätten und viele dadurch zu Krüppeln und bresthaften armen Leuten würden, so zweifelten die Müller nicht, daß denselben von jedem Malter wenigstens ein Kreuzer zugebilligt werde. Dadurch werde die Abforderung des Trinkgeldes beseitigt und den Müllern zu rechtschaffenen Gesellen verholfen, auf die sie sich verlassen könnten; anderenfalls würden sie nie erfahrenes und treues Gesinde erhalten.

9. Um die Arbeit zu beseitigen, welche das Malzwiegen verursache, wäre es ratsam, daß die sämtlichen Bierbrauer veranlaßt würden, eine Anzahl Säcke zu halten, die zur Verhütung jeglichen Betruges unten und oben mit dem kurfürstlichen Wappen zu zeichnen seien. Wenn diese einmal gewogen würden, habe man deren Gewicht; es sei dann nicht mehr nötig, diese Säcke jedesmal auf die Wage zu tragen, was auch das Gesinde der Überlastung wegen nicht mehr tun wolle.

Nachdem der Vicedominus diese Bittschrift der Müller empfangen hatte [1]), berichtete er unter dem 10. Mai 1674 an den Kurfürsten: Er habe nicht unterlassen mit Zuziehung des Gewaltsboten und des Stadtrats die Bäcker, Bierbrauer und Müller über die alte Renten- und die neuerdings entworfene Müllerordnung zu vernehmen. Obwohl von den Bäckern und Müllern die Vorschriften anfänglich für ganz unpraktikabel gehalten worden wären, so hätten sich doch diese sowie die Bierbrauer, als ihnen ihr eigner und der allgemeine daraus erwachsende Nutzen vorgestellt worden sei, überzeugen lassen. Die Müller aber hätten einige Erinnerungen übergeben. Diese habe er (der Vicedominus) überlegt und befunden, daß die Säcke ein jeder Mahlgast selbst stellen solle, »weilen sonsten gewießlich allezeit ungelegenheit und streit Erfolgen würde«. Die im zweiten Punkte berührte Fruchtsäuberung unter dem Schuppen bei der Wage sei ohne große Beschwernis der Müller nicht ausführbar, könnte also vorerst noch in den Mühlen geschehen, bis Klagen vorkämen; inzwischen solle durch einen Eid und

1) Aktenstück No. 6 S. 342.

fleißige Visitation Mißständen in dieser Beziehung vorgebeugt werden. Damit aber die Müller nicht behaupten könnten, sie hätten schlechtes Korn empfangen, sollten sie auf Fehler der Frucht gleich beim Fassen aufmerksam machen, anderenfalls dem Mahlgast gutes Mehl liefern müssen. Weil oftmals die Frucht sehr unsauber sei, solle bei dem dritten Posten eine Moderation auf 15 ℔ eintreten; bei dem vierten Punkte der Müllerordnung, betreffend das nächtliche Mahlen, könne es belassen werden. Über den fünften Punkt vermöge die kurfürstliche Kammer den besten Ausschlag zu geben. Die bei dem 6., 7., 8. und 9. Posten gemachten Einwände seien derart, daß es bei dem Seitherigen gelassen werden könne; nur dürften die Mühlknechte mit Fug von dem Mahlgast nichts fordern, weil ihr Lohn in dem Molter schon entrichtet sei.

Da dem Vicedominus über die entworfene Ordnung hinaus noch einige Sachen »zu Gemüte gingen«, so erlaubte er sich an diese zu erinnern. 1. Es sei notwendig, nicht allein die Müller und ihre Mahlknechte, sondern auch die Rentenbedienten und Mehlwieger, soweit sie mit der Müllerordnung zu tun hätten, darauf zu beeidigen. 2. Die Mehlwage, die Register und die Mühlen sollten alle Quartale visitiert werden. Sodann gebe er, der Vicedominus, dem Kurfürsten zur Überlegung anheim, ob es nicht ratsam sei, daß die Müller in und nächst der Stadt d. h. der Müller der Altmünsternonnen, des Rentmeisters, der Rheinmühle sowie der Mühlen am Hartenberg und zu Dahlheim angewiesen würden, den Mehlhandel auf der Rente ganz einzustellen und lediglich um den Molter zu mahlen; denn durch den Mehlhandel dieser Müller werde der Kauf oft ohne Not ersteigert. Sollte der Kurfürst mit diesem Vorschlag einverstanden sein, so müsse man mit dem Domkapitel und dem Kloster Dalheim, weil diesen »die harte Mühle« zuständig sei, in Beziehung treten. Es könne ferner die vorige Müllerordnung, soweit sie den ehrbaren Wandel betreffe und der neuen nicht widerspreche, wohl bestehen und konfirmiert werden.

Unter denen, die der Vicedominus bei den Verhandlungen mit den Müllern, Bäckern und Bierbrauern heranzog[1]), ist der Rentmeister Rokoch nicht genannt. Dennoch gab er, wohl vom Kurfürsten unmittelbar aufgefordert, ein ausführliches Gutachten[2]) ab. Er führt darin folgendes aus: 1. Es ist unbillig und unausführbar, daß die Müller den Mahlgästen die Säcke stellen sollen. Der Hof hat zwar vor undenklichen Zeiten eingeführt, daß er das

1) Anfang von Aktenstück 6. 2) Aktenstück No. 12 S. 344.

Kommiß in die Säcke der Müller fassen und in diesen das Mehl liefern ließ; da aber, wenn notwendig, das Kommiß jetzt allein auf der Biebricher kurfürstlichen Mühle gemahlen wird, so stellt der Hof wie billig auch die Säcke zu dem Kommiß. 2. Wenn die Frucht in der Mühle gesäubert wird, so genügt dieses; auch vor 100 Jahren hat ein anderer Brauch, auf den der Müller verpflichtet werden kann, nicht geherrscht. 3. Den Müllern wurden seit Menschengedenken 14 ℔ als Molter gegönnt, obwohl es die Müllerordnung anders besagte; war die Frucht vorher nicht auf dem Speicher gesäubert worden, so wurden dem Müller für den Staub noch weitere 4 ℔ gestattet. Rokochs Ansicht ist darum folgende: Bürger und Geistliche sollen ihre Frucht zu Hause selbst reinigen oder es beim Fassen um einen Trunk durch den Müller oder Mütter tun lassen; dann sind sie sicher, daß die Säuberung erfolgt ist, und der Müller muß sich mit einem Molter von 14 ℔ begnügen. Im übrigen bringt dieser, wenn das Malter Frucht etwa einen Gulden gilt, kaum 4 Kreuzer ein. Dafür muß der Müller die Frucht weither und oft 50 Stufen hoch holen und dahin zurückbringen, außerdem sechsmal in der Mühle aufschütten, ferner, um von anderem Notwendigen zu schweigen, Pferd und Geschirr halten. Deshalb soll nach Rokochs Ansicht die Vernunft darüber urteilen, ob die kleinen Mühlen, die in 24 Stunden höchstens 8 Malter mahlen, bestehen können; denn sie müssen 60 bis 100 Malter Pacht bezahlen sowie sich selbst und ihr Gesinde durchbringen. 4. Dieser Punkt [1]) beruht auf sich. 5. Wenn die Wein- und Bierwirte von dem Getränk, die Metzger von dem Fleisch und die Bäcker von dem Brot, das sie selbst verbrauchen, die allgemein üblichen Abgaben entrichten müssen, so wird man die Müller schwerlich von diesen befreien, es sei denn, daß den Kurfürsten besondere Erwägungen zur Befreiung bestimmen. Müssen aber die Müller für ihr Haushaltungsmehl und -brot Abgaben entrichten, dann werden nicht die Mühlen auf dem Lande, sondern nur die in der Stadt betroffen, die doch ohnedies mehr Beschwernisse und weniger Nutzen haben als jene. Das Beste ist es darum nach Rokochs Ansicht, die Müller in der Stadt denen auf dem Lande gleich zu halten, indem der Molter je bereits von den Mahlgästen versteuert ist. Auf diese Weise wird man vielen Verdrießlichkeiten aus dem Wege gehen. 6. Nach dem Entwurf der Müllerordnung sollte die Frucht innerhalb 24 Stunden gemahlen und dem Mahlgast zurückgeliefert werden. Diese Lieferung, erklärt Rokoch, kann nicht so

1) Er betrifft den nächtlichen Betrieb der Mühlen; vergl. S. 349.

BEILAGE ZUM JAHRESBERICHT DES HESSISCHEN
GYMNASIUMS IN MAINZ 1924/1925.

# EMUND ROKOCH.

## EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

VI. (SCHLUSS-)TEIL

MAINZ 1925
DRUCK VON H. PRICKARTS.

strikte beobachtet werden. Es genügt seiner Ansicht nach, wenn der Müller in derselben Woche, in der er die Frucht abholt, das Mehl liefert; damit kann man zufrieden sein, allerhöchstens aber befehlen, daß das Mehl innerhalb 4 Tagen geliefert wird. 7. Wenn der Entwurf der neuen Müllerordnung forderte, die neuen Müllerknechte sollten alsogleich nach der Annahme zu dem Vicedominus geführt werden, damit er sie eidlich verpflichte, so bemerkt Rokoch, die Vereidigung geschehe zweckmäßiger alle Vierteljahr als täglich; außerdem würden in diesem Falle die Müllerknechte eher in ihren Stellungen verbleiben. 8. Der Entwurf der neuen Müllerordnung schlug vor, daß die Müllerknechte für jedes Malter Frucht wenigstens 1 Kreuzer erhalten sollten. Rokoch ist der Meinung, man möge ihnen statt des 1 Kreuzers 2 Kreuzer oder 6 Pfennige von dem Malter zahlen; dafür sind sie dann verpflichtet, die Frucht an die Wage zu schaffen, sie und das Mehl zu wiegen und das mit einem Wiegzettel zu bescheinigen; sie erhalten den Lohn aber erst, wenn sie den Wiegzettel bringen, andernfalls bleibt es lediglich bei dem Molter. 9. Der Entwurf der neuen Müllerordnung schlug vor, die Bierbrauer sollten sich eine Anzahl Säcke halten, die oben und unten mit dem kurfürstlichen Wappen versehen würden; auf diese Weise wäre nur einmaliges Wiegen der Säcke nötig und eine übermäßige Belastung der Säcke unmöglich. In denselben Gedanken bewegt sich Rokochs Vorschlag. Auch er meint, die Bierbrauer sollten sich besondere Säcke anschaffen, dieselben an den Nähten und mit 2 Buchstaben von dem Namen des Besitzers kennzeichnen und eichen lassen. Das Eichzeichen soll dann so oft als nötig auf der Rente Lahneck erneuert werden; dieser muß auch schriftlich angegeben werden, wieviel Ellen Zwilch ein solcher Sack erfordert, damit sie es für künftige Fälle weiß; denn jetzt werden 500 Pfund Malz den Brauern für ein Fuder Bier bewilligt. Wenn diese Ratschläge durchgeführt werden, so fällt nach Rokochs Ansicht das beschwerliche Wiegen und Ab- und Zutragen des Malzes und manche andere Gefahr weg. Die Geistlichen und die befreiten Bürger könnten wie üblich das gemeine Malter beibehalten, nach dem ja auch die Gebühr entrichtet wird.

Nachdem Rokoch in dieser Weise auf die 9 Punkte des Entwurfes der neuen Müllerordnung eingegangen ist, fügt er eine Reihe Bemerkungen an, in denen er das Verhältnis der Müller zur kurfürstlichen Rente erörtert. Er sagt: So wenig wie andere Zünfte, sind die Müller der Rente untergeordnet;

sie unterstehen vielmehr dem Vicedominus, dem Gewaltboten und dem Polizeiamte. Vor die Rente gehören nur die Unzuträglichkeiten, die sich bei dem Kauf und Verkauf von Frucht und Mehl sowie bei Streitigkeiten über die Güte der Ware ergeben. Bisher hatte die Rente auch den Fruchtkauf nach der Mehltaxe zu regeln. Diese Sache kann aber in Zukunft dem Rate zugewiesen werden, da ihm bereits die Brottaxe übertragen wurde.

Ein anderer Berührungspunkt zwischen der Rente und den Müllern ist durch den Mehlhandel gegeben. Seit undenklichen Zeiten haben die Müller im Burgbann Mainz sowie in Heidesheim dem derzeitigen Vicedominus und der Rente geloben müssen, die Rente stets genügend mit Kaufmehl zu versehen. Dieses soll dann zu dem festgesetzten Preise für die Zünfte und armen Bürger, die keine Frucht zum Mahlen haben, besonders zur Herbst- und Winterszeit, käuflich sein; denn dann stehen allerwärts die Wasser und damit die Mühlen still und aus den fremden Herrschaften, in deren freiem Willen es liegt, ob sie nach Festsetzung des Preises etwas einführen lassen wollen oder nicht, kommt kein Mehl nach Mainz. Wenn man nun — so führt Rokoch auf Grund dieser tatsächlichen Verhältnisse weiter aus — den Müllern in und um Mainz den Mehlhandel verbietet, die fremden Müller aber aus irgendwelchen Ursachen mit ihrem Mehle ausbleiben, wie das grade die Pfalz seit 2 Jahren getan hat, so wird nach Rokochs Ansicht unter den Armen und dem unnützen Gesindel ein solcher Mangel eintreten, daß ehrliche Leute für ihre Vorräte in den Häusern fürchten müssen. Kommt dann schließlich ein armer Handwerksmann oder Taglöhner in den Besitz von Frucht, so muß er, wie es jetzt der Fall ist, in den Mühlen vor den hohen geistlichen und weltlichen Herrn zurückstehen. Aus den genannten Gründen wird also die Not nur noch größer, wenn den Müllern in der Nähe von Mainz untersagt wird, Mehl nach der Stadt zu bringen und mit diesem daselbst zu handeln. Ein solches Verbot, so sagt Rokoch in seinem Gutachten weiter, ist etliche Male erlassen worden; es konnte aber nicht aufrecht erhalten werden. Denn vor allem besitzt das Erzstift und die Stadt Mainz nicht genug Mühlen[1]); außerdem

1) Auf Grund dieser Erkenntnis forderte die kurfürstliche Regierung Gutachten darüber ein, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei. Ein Ungenannter erstattete folgenden Bericht:

Die Ratsverwandten finden verschiedene Ursachen, warum es beschwerlich fällt, aus den Mitteln der Stadt mehr Rheinmühlen zu bauen. Eine der vornehmsten ist die, daß die Müller, welche ihre eigenen Mühlen bewohnen und selbst Hand anlegen, kaum soviel

ist es für die Stadt und den Kurfürsten sehr schädlich, daß die Müller vor der Stadt wöchentlich ihr Mehl nach Weisenau, Laubenheim und Bodenheim bringen, bei dem Verkauf verbotene und nicht herkömmliche Wagen benutzen und die Preise nach Belieben festsetzen. Ferner erscheint es Rokoch als Nachteil, daß die Müller Mainz verließen, die sich vordem der Ginsheimer Rheinmühle bedienen mußten. Endlich rechnet er es zu den Mißständen, daß jetzt in Kastel den Bürgern und Bäckern, die sich vordem der Rente bedienten oder ihr eignes Korn zur Mühle brachten, fremde Müller aus dem Nassauischen und anderen Orten zum Nachteil des Kurfürsten und der Stadt Mainz Mehl feilbieten und auf einer dazu errichteten Mehlwage auswiegen und verkaufen. Dieses, so schließt Rokoch seinen Bericht, ist hoch zu strafen und nicht zu dulden; denn wenn diesem Verkauf nicht gesteuert wird, so kommt es dazu, daß auch noch andere Gegenstände feilgeboten werden, grade so wie das Salz bereits gegen altes Herkommen und im Widerspruch mit der Stapelordnung jedermann ausgemessen und verkauft wird.

Von den vier Gutachten Rokochs, die in dieser Arbeit mitgeteilt wurden, ist das vorstehende zweifellos das wertvollste; denn es bestätigt einzelne Eigenschaften, die wir dem Rentmeister auf Grund der anderen Gutachten zuerkennen müssen; außerdem erweitert es wesentlich unser Urteil über diesen so eigenartigen Mann.

Große Einsicht in die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse, sachliche Beurteilung der augenblicklichen Zustände,

erwerben, daß sie sich selbst erhalten können. Der Stadtrat müßte solchem fremden Gesinde oder Müllern, durch deren Untreue und Unvorsichtigkeit das Mahlwerk täglich abnehme und Reparaturen nötig mache, vertrauen. Außerdem könne auf dem Rhein in keiner Weise wie in Bachmühlen Mehl gemahlen werden, so daß in ersterem Falle nur der halbe Ertrag von dem in Bachmühlen erzielt werde. Ferner seien in wenigen Jahren verschiedene Rheinmühlen ganz ruiniert und darum von neuem erbaut worden, so daß der jährliche Nutzen die Unkosten nicht decke. Da nun aber die Notwendigkeit besteht, mehr Mühlen zu bauen, so wäre „meine unvorgriffliche Meinung", in diesem Falle nicht auf Nutzen oder Schaden, sondern auf die Unentbehrlichkeit zu sehen. Daher möchte die Erbauung mehrerer Mühlen anbefohlen werden, jedoch mit dieser gnädigsten Konzession, daß, wenn neue oder andere durch Eisgang oder Unglück zu Grunde gehen und ein Hauptbau erforderlich sei, der Ertrag dazu aber nicht hinreichend sei, alsdann das Zinsamt, welches ohnedies „zu der gemeinen Statt nutzen gewidmet ist", zu Hülfe komme und zwar solange, bis man aus den Mitteln des bürgerlichen Hospitals soviel zusammenbringen könne, daß man gegen Erstattung der ersten Unkosten demselben die Mühle zu besserer Manutenenz zueignen könne. (Staatsarchiv Würzburg, Mainz Korr. XI. Faszikel No. 199, Aktenstück 11, ohne sonstige Angaben.)

rückhaltslose Offenheit bei Erörterung alles Bresthaften und völlige Sicherheit bei neuen Vorschlägen, das sind die Vorzüge, welche bei diesem Gutachten Rokochs nicht minder hervortreten als bei den früheren. Die erstgenannte Eigenschaft macht sich gleich in dem ersten Punkte bemerkbar. Der Entwurf der neuen Müllerordnung verlangte, die Müller sollten den Mahlgästen die nötigen Säcke stellen. Diese Forderung bekämpften die Müller mit zwei Gründen[1]). Sie wiesen auf die Kosten hin, die ihnen dadurch verursacht würden ; außerdem machten sie darauf aufmerksam, daß die meisten Mahlgäste wohl die Säcke ungebührlich lange behielten, weil sie keine Mehlkästen besäßen ; das habe für die Müller Mühen und Versäumnisse im Gefolge. Der Vicedominus war ebenfalls der Ansicht, die Mahlgäste sollten die Säcke selbst stellen, weil sonst gewißlich allezeit Streitigkeiten und Ungelegenheiten entständen[2]). Auch Rokoch weist die Bestimmung des Entwurfs der neuen Müllerordnung zurück, aber in ganz anderer Weise als der Vicedominus. Der Hof, sagt er, hat vor undenklichen Zeiten eingeführt, daß das Kommiß in die Säcke der Müller gefaßt wurde und in diesen auch das Mehl geliefert wurde ; seitdem das Kommiß aber auf einer kurfürstlichen Mühle gemahlen wird, stellt der Hof, wie billig, die Säcke selbst. Was bezweckt Rokoch mit diesem Hinweis ? Der Entwurf der neuen Müllerordnung verallgemeinert in unverständiger Weise, was der Hof vorübergehend für seine Zwecke verlangte. Um dieses zu zeigen, bediente sich der Rentmeister d e s g e s c h i c h t l i c h e n R ü c k b l i c k e s. Auch bei dem zweiten Punkte, den die Müller in ihrer Bittschrift zur Sprache bringen, pocht Rokoch auf die historische Entwicklung der Verhältnisse. Die Müller erklärten es für eine Unmöglichkeit, daß die Frucht in einem Schuppen neben der Wage gesäubert und dann erst gewogen werde[3]). Der Vicedominus will solange erlauben, daß die Reinigung der Frucht in den Mühlen vorgenommen wird, bis Klagen laut werden ; im übrigen gedenkt er durch eidliche Verpflichtung des Mühlenpersonals und durch Visitationen Mißständen in dieser Beziehung vorzubeugen ; ferner will er den einzelnen Müller verpflichten, Klagen über unsaubere Frucht sofort beim Fassen vorzubringen ; nachträgliche sollen ungehört bleiben. Der Vicedominus sucht also die endgültige Entscheidung über diesen Punkt hinauszuschieben, bis Klagen einlaufen. Solche waren es aber doch gerade, welche die Forderung in dem Entwurf der neuen Müllerordnung veranlaßten. Welchen Erfolg konnten außerdem die Eide und Revisionen haben ? Die

1) S. 348. Punkt 1. 2) S. 343, Z. 4 v. o. 3) S. 348, Punkt 2.

Stellung, die der Vicedominus diesem Punkt gegenüber einnimmt, ist ausweichend und schwächlich. Anders verhält sich Rokoch. Er sagt kurzer Hand: Wenn die Frucht auf der Mühle gesäubert werde, so genüge das. Seit 100 Jahren habe ein anderer Gebrauch, auf den der Müller vereidigt werden könne, auch nicht geherrscht. Also wiederum beruft er sich auf das Herkommen und mißt diesem entscheidende Bedeutung bei. Weiter geht seine Ansicht dahin[1]), Geistliche und Bürger sollten ihre Frucht entweder zu Hause reinigen oder beim Fassen durch die Müller oder Mütter um einen Trunk säubern lassen; dann sei man sicher, daß es geschehen sei. Auch in diesem Vorschlag unterscheidet er sich von dem Vicedominus. Letzterer wollte als echter Beamter mit Eiden und Revisionen Betrügereien unmöglich machen, denen er auf der anderen Seite selbst Vorschub leistete. Denn er gestattete, daß die Frucht ungesäubert zu den Mühlen geschafft werde. Rokoch versprach sich wohl von solchem Verfahren nichts; er wußte durch langjährige Beobachtungen, daß die Kontrolle Weitläufigkeiten und Kosten verursacht, ohne die Pflichtwidrigkeiten aus der Welt zu schaffen. Er wollte die Unredlichkeiten, die unter dem Vorwande, die Frucht sei unsauber, in den Mühlen getrieben wurden, an der Wurzel treffen; darum schlägt er vor, die Frucht solle gereinigt in die Mühle kommen oder der Müller auf ihre Unsauberkeit hinweisen, bevor sie in seiner Behausung sei; tue er dies nicht, so habe er ohne besonderen Molter gutes Mehl zu liefern. Rokochs Vorschlag ist ebenso einfach wie einleuchtend. Er verfügte eben nicht wie der Herr Vicedominus von dem Schreibtische aus, sondern urteilte auf Grund seiner eigenen Anschauungen; besaß ja Rokoch selbst eine Mühle[2]). Bei diesem zweiten Punkte leuchtet eben eine andere der obengenannten Eigenschaften hervor, nämlich Rokochs völlige Sicherheit bei neuen Vorschlägen.

In dem dritten Punkte ihrer Bittschrift wandten sich die Müller gegen die geplante Verringerung des Molters, der allein ihren Mahllohn bildete. Sie sollten in Zukunft bei dem Malter 10 Pfund als Molter und für Staub und Unrat noch 2 Pfund in Abzug bringen dürfen; bis dahin hatte der Molter 14 Pfund und der Abzug für unreine Frucht 4 Pfund betragen; im ganzen durften also an dem Mehle 18 Pfund in Abrechnung gebracht werden[3]). Zwischen den 18 Pfund, welche die Müller wie seither beanspruchten und den 12 Pfund, welche der Entwurf der neuen Müllerordnung vorsah, suchte der

1) S. 344, Punkt 3. 2) Vergl. oben, S. 6. 3) S. 344, Punkt 3.

Vicedominus einen Mittelweg ; er schlug vor, in Anbetracht dessen, daß die Frucht oftmals unsauber sei, solle ein für allemal der Molter auf 15 Pfund festgesetzt werden ; er halbierte den Unterschied, der zwischen den beiden Forderungen bestand. Er nahm also auch in dieser Beziehung dieselbe vermittelnde Stellung ein, die er auch bei dem dritten Punkte[1]), beobachtete. Umgekehrt ist Rokochs Haltung in dieser Frage noch entschiedener als in der vorhergehenden, d. h. bei Punkt 3. Wiederum beginnt er mit einem scharfen Hinweis auf das Herkommen. Seit Menschengedenken, so sagt er[2]), sei den Müllern ein Molter von 14 Pfund gegönnt worden, obwohl es die seitherige Müllerordnung anders bestimmte ; dazu seien bei unreiner Frucht weitere 4 Pfund gekommen. Dann gibt er die bereits erwähnten[3]) Mittel an, welche eine Abgabe für unreine Frucht überflüssig machten. Dieses vorausgesetzt, müsse sich der Müller mit einem Molter von 14 Pfund begnügen. Und nun erläutert er den Wert des Molters. Wenn das Malter Frucht einen Gulden kostet, so beträgt der Mahllohn, bestehend in 14 Pfund Frucht, etwa 4 Kr. Um das Geringe dieser Entschädigung recht deutlich zu machen, führt Rokoch in klarem Bilde alle die Leistungen der Müller vor, die mit 4 Kr. vom Malter entgolten werden. Der Müller muß die Frucht bei dem oft weit entfernt wohnenden Besitzer mit seinem Fuhrwerk abholen, daselbst oft 50 Treppenstufen heruntertragen und mit demselben Aufwand an Zeit, Mühen und Geschirr wieder abliefern. Auf der Mühle schüttet er die Frucht sechsmal auf. Von allem anderen abgesehen, kann der Müller Wagen und Pferde nicht entbehren. Aber damit sind die Betriebsunkosten der Müller noch nicht alle angegeben. „Die vernunfft muß hierüber urtheilen, so ruft Rokoch aus, wann die kleinen Mühlen, die etwann 8 hochst und weniger mltr in 24 Stunden zwingen und mahlen konnen, ob Es möglich zu thun sey und bestehen kan, daß zu 60 biß 100 mltr Pfacht entrichten mögen unnd auch davon leben, sich und sein gesindt ausbringen konnen und ob bey so thanen Nutzen auszukommen sey oder nicht.“ Es bezweifelt also Rokoch die Möglichkeit, daß die Müller bei so geringem Einkommen überhaupt bestehen können ; sollte dies, freilich nicht ohne große Entbehrungen, dennoch der Fall sein, so ergibt sich doch notwendig, daß der Molter von 14 bezw. 18 Pfund keinen Abstrich verträgt. Und das wollte ja Rokoch mit seinen Ausführungen erweisen. Gewiß hatten bereits die Müller in ähnlicher Weise gefolgert[4]), in-

1) S. 343, Z. 21 v. o. 2) S. 344, Punkt 3. 3) S. 344, Z. 2 v. u.
4) S. 349, Punkt 6.

dem sie auf die Kosten und Lasten aufmerksam machten, welche Pferde, Geschirr, Knechte, Pacht für Mühle und Wassergang, bürgerliche Beschwernisse, wie Kontribution und Schatzung, verursachten. Aber Rokoch konnte dennoch beanspruchen, in seinen Darlegungen einen eignen Weg gegangen zu sein. Er setzte an Stelle der allgemeinen Behauptungen zahlenmäßige Belege ein; so unwirksam erstere waren, so überzeugend mußten letztere sein. Die Zahlenangaben hätten die Müller so gut wie Rokoch bringen können; sie kamen aber nicht auf den Gedanken. Rokoch dagegen wußte, welchen Eindruck solche machen, und was sich mit ihnen erreichen läßt. So zeigt sich bei diesem Punkte, daß Rokoch nicht bloß mit Geschick auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse zurückzugreifen verstand, sondern auch die augenblicklichen Zustände sachgemäß zu beurteilen vermochte. Diese Fähigkeit jedoch hatte große Sachkentnis zur Voraussetzung. Zu deren Erwerbung aber bot Rokoch die Tätigkeit auf der Rente täglich Gelegenheit. Hier kam er bei den Mehlverkäufen stets mit Müllern in Berührung; außerdem besaß er, wie bereits erwähnt[1]) selbst eine Mühle, die aber verpachtet war. Er hatte es also nicht nötig, für sein Gutachten bei einzelnen Müllern Belehrungen einzuholen, sondern er sprach auf Grund eigner Erfahrungen.

Nur diese drei ersten Punkte der Bittschrift, welche die Müller einreichten, gestatten es, die Anschauungen zu vergleichen, die der Vicedominus und der Rentmeister in einer und derselben Sache hatten. Der vierte Punkt der Eingabe betraf den nächtlichen Betrieb der Mühlen. In dieser Beziehung waren die Müller mit der neuen Ordnung einverstanden[2]), nur für den Rheinmüller beanspruchten sie eine Ausnahmestellung. Der Vicedominus erklärte, es könne in dieser Hinsicht bei der Verordnung bleiben[3]). Rokoch ließ diesen Punkt auf sich beruhen[4]), eben deswegen, weil die Müller selbst ihn für annehmbar erklärten. Ueber Punkt 5, der die Verrentung des Molters betraf, enthielt[5]) sich der Vicedominus des Urteils; er meinte, über ihn könne die kurfürstliche Kammer am besten Aufschluß geben. Die Einwendungen, welche die Müller bei Punkt 6, 7, 8 und 9 gemacht hatten, hielt[6]) der Vicedominus für derart, daß es dabei bleiben könne.

Wenn demnach auch bei den Punkten 5—9 die Ansichten des Vicedominus und Rentmeister einander nicht gegenüberstehen, so ermöglichen doch die Ausführungen, die

1) Vergl. oben, S. 6. 2) S. 349, Punkt 4. 3) S. 343, Z. 22 v. o.
4) S. 345, Punkt 4. 5) S. 343, Z. 25 v. o. 6) S. 343, Z. 27, v. o.

Rokoch zu diesen gibt, weitgehende Schlüsse auf seine Denkungsart und deren Betätigung.

Bei Punkt 6, der die Lieferzeit für Mehl betrifft, verwirft Rokoch[1] unbedingt die Forderung der neuen Müllerordnung, innerhalb 24 Stunden die gemahlene Frucht zurückzubringen. Die Lieferungsfrist von 4 Tagen, welche die Müller selbst vorschlugen, bezeichnet er als den kürzesten Zeitraum, den man hierfür verlangen könne. Er für seine Person geht über diesen Termin noch hinaus; man könne zufrieden sein, so meint er, wenn der Müller in derselben Woche, in der er die Frucht abhole, auch das Mehl liefere. Auch bei dem 8. Punkte, der von dem Lohne der Müllerknechte handelt, scheut[2] sich Rokoch nicht, der neuen Müllerordnung zu widersprechen und für die Knechte eine höhere Entschädigung zu beantragen, als sie die Müller selbst vorsahen. Er wünscht, daß den Müllerknechten nicht 1 Kr. vom Malter, wie es die Müller vorschlugen, sondern 2 Kr. gegeben würden. Gerade unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, daß er dieselbe Arbeit, die seither schon von den Müllerknechten verrichtet wurde, gewissenhafter geleistet wissen will. Es ist durchaus in der Ordnung, wenn er verlangt, daß die Müllerknechte nicht bloß die Frucht an die Wage bringen und wiegen, sondern auch die Wiegzettel vorlegen und für den Fall, daß letzteres unterbleibt, ihnen nichts, den Müllern aber nur den Molter zugebilligt sehen will. Wie sehr unterscheidet sich hier Rokochs Standpunkt von dem des Vicedominus; dieser nämlich sagt[3] ganz beiläufig, die Müllerknechte könnten mit Fug von den Mahlgästen nichts beanspruchen, da ihr Lohn bereits in dem Molter enthalten sei. In dem 9. Punkte ihrer Eingabe hatten die Müller vorgeschlagen[4], die Bierbrauer sollten für ihr Malz eine Anzahl Säcke anschaffen, die abgepaßt und mit dem kurfürstlichen Wappen versehen wären; es sei dann nur ein einmaliges Wiegen der Säcke nötig und einer Ueberlastung derselben vorgebeugt. Rokoch macht sich diesen Gedanken zu eigen, aber so wie es ein praktischer Mann zu tun pflegt. Er will, daß die Säcke durch Buchstaben die Besitzer erkennen lassen und außerdem geeicht werden. Die Rente muß außerdem erfahren, wie viel Ellen Zwilch für solche Säcke nötig sind, und bei ihrer Erneuerung um die Anbringung des Eichzeichens gebeten werden. Unter diesen Voraussetzungen verspricht sich Rokoch ein vereinfachtes Verfahren bei der Malzversteuerung, aber auch die Verhütung[5] von Unterschleif. Lediglich nach ihrer praktischen

1) S. 345, Punkt 6. 2) S. 345, Punkt 8. 3) S. 343, Z. 17 v. u.
4) S. 350. 5) S. 346, Z. 11 v. o.

Seite beurteilt Rokoch die Bestimmung in dem Entwurf der neuen Müllerordnung[1]), daß die Müllerknechte sogleich nach ihrer Annahme zum Vicedominus geführt werden sollten, damit sie den Eid leisteten. Er erklärt geradeso, wie es die Müller in ihrer Eingabe wünschten, daß es genüge, wenn die Knechte alle Quartale d. h. an allen Quartalanfängen in Pflicht genommen würden; er fügt ebenso kurz wie treffend hinzu[2]) „und wurden (dann) auch eher standt halten".

Wenn auch Rokoch bei den besprochenen Punkten offen und tatkräftig für die Müller eintritt, so darf daraus doch nicht geschlossen werden, daß er bedingungslos und ohne Einschränkung deren Forderungen befürwortet. In Punkt 5 ihrer Eingabe wiesen die Müller darauf hin[3]), daß es ihnen über alle Maßen schwer falle, das zu versteuern, was sie in ihrer Haushaltung verbrauchten; sie lebten allein von dem Molter und dieser sei ja bereits durch die Mahlgäste versteuert; sie halten es für unbillig, daß von einer Sache doppeltes Rentengeld erhoben wird. Diese Bemerkung hat zunächst etwas sehr Einleuchtendes. Und doch wird sie von Rokoch sofort entkräftet. Wenn die Wein- und Bierschenken, so führt er aus[4]), für das Getränk, die Metzger für das Fleisch und die Bäcker für das Brot, das sie in ihrer Haushaltung verbrauchen, Rentengebühren entrichten müssen, so wird die Regierung schwerlich die Müller von der Versteuerung dessen, was sie an Mehl bedürfen, befreien können; es müßte denn sein, daß den Kurfürsten besondere Erwägungen leiteten. Aber auf der anderen Seite ist Rokoch gerecht genug, um anzuerkennen, daß dieser Vorteil, den die Landmüller unter günstigeren Verhältnissen genießen, eher den Stadtmüllern zukomme, da sie ohnedies mehr Beschwernisse und weniger Nutzen hätten. Darum kommt er trotz des anfänglichen Bedenkens, das ihm als Rentmeister ja aufstoßen mußte, zu der Ansicht, es wäre am besten, wenn man die Stadtmüller wie die auf dem Lande halte, weil der Molter bereits von den Mahlgästen versteuert sei und so viele Verdrießlichkeiten vermieden würden. Bei letzteren kann er nur an solche gedacht haben, welche durch die Kontrolle und durch Betrügereien entständen.

Der Vicedominus wie Rokoch beschränkte sich nicht darauf, zu der Eingabe der Müller Stellung zu nehmen, sondern jeder von beiden berührte solche Verhältnisse, über die man sich seiner Meinung nach vor Einführung der neuen Müllerordnung klar werden mußte. Der Vicedominus gibt[5])

1) S. 345, Punkt 7. 2) S. 345, Z. 9 v. u. 3) S. 349.
4) S. 345, Punkt 5. 5) S. 343, Z. 10 v. u.

diejenigen an, die, wie er glaubt, auf die neue Müllerordnung zu vereidigen sind, und macht den Vorschlag, es sollten die Mehlwage, deren Register und die Mühlen jedes Quartal visitiert werden. Auch gibt er dem Kurfürsten zur Erwägung, ob er nicht in die neue Müllerordnung jene Bestimmungen der alten aufnehmen wolle, welche den ehrbaren Wandel der Müller beträfen und denen der neuen nicht widersprächen. Die wichtigste seiner Anregungen betrifft den Mehlhandel der Müller in und um Mainz. Er neigt zur Ansicht, daß diesen der Mehlhandel auf der Rente gänzlich zu untersagen sei, weil durch ihn oftmals ohne Not der Kaufpreis gesteigert werde. Diesem Punkte schenkt auch Rokoch in seinen ergänzenden Bemerkungen besondere Beachtung. In ihnen stellt[1]) er zuerst das Verhältnis der Müller zur Rente fest und empfiehlt, wie bereits die Brottaxe, so auch die Bestimmung des Mehlpreises dem Rate zu übertragen. Dann aber bespricht er in sehr ausführlicher Weise den Mehlhandel, wie ihn die Müller in und um Mainz auf der Rente Lahneck betreiben. Bei dieser Gelegenheit greift Rokoch nicht wie sonst manchmal auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse zurück, sondern er bedient sich eines wirksameren Mittels, um den Mehlhandel auf der Rente als notwendig zu erweisen; er erörtert nämlich zunächst den Zweck dieser Einrichtung. Die Müller in dem Burgbann von Mainz und in Heidesheim, so legt er dar, müssen seit undenklichen Zeiten dem Vicedominus und der Rente geloben, letztere beständig mit Kaufmehl „der Schatzung gemäß" zu versehen, damit mit diesem die Zünfte und ärmeren Bürger, die keine eigne Frucht haben, ihren Hausbedarf decken können. Ein solcher Mehlverkauf an der Rente wäre nach Rokochs Ansicht entbehrlich, wenn aus den angrenzenden Staaten immer genügend Mehl zum Verkaufe nach Mainz gebracht würde. Aber gerade im Herbst und Winter, wenn die Mühlen stillstehen, unterbleibt eine solche Zufuhr; außerdem erlauben die fremden Herrschaften nicht immer ihren Müllern, daß sie um einen festgesetzten Preis Mehl nach Mainz einführen; so halten sich die Pfälzer Müller seit 2 Jahren mit ihrem Mehl der Stadt Mainz fern. Solche Verhältnisse erzeugen, wie Rokoch mit Recht betont, bei den Armen und Beschäftigungslosen solche Not, daß die Vorräte in den Häusern der Wohlhabenden nicht mehr sicher sind. Er scheut sich nicht, weiter darauf hinzuweisen, daß in derartigen Zeiten des eingeschränkten Mühlenbetriebes auch noch auf andere Weise Mangel entsteht. Kommt nämlich der Handwerker oder Tag-

1) S. 346, Z. 15 v. o.

löhner in diesen Zeiten wirklich in Besitz von Frucht, so wird sie ihm nicht gemahlen; denn er muß auf den Mühlen hinter den hohen geistlichen und weltlichen Herrn zurückstehen. Aus diesen Gründen konnte das Verbot, daß Müller in und um Mainz Mehl nach der Stadt brachten und damit handelten, nicht aufrecht erhalten werden, wenn es auch einige Male erlassen wurde. Zur Durchführung einer solchen Maßregel bedürfe das Erzstift und die Stadt Mainz vor allem mehr Mühlen. Im Anschluß an diese Darlegung rügt Rokoch mit bewundernswerter Offenheit einzelne Mißstände, die das Müllergewerbe betreffen.

Zu diesen rechnet er es, daß die Müller im Burgbann von Mainz wöchentlich ihr Mehl nach den bezeichneten Landorten verkaufen und hinsichtlich des Gewichtes und Preises nach Gutdünken verfahren. Die Einbuße, welche so der Mainzer Mehlmarkt erleidet, ist dadurch noch vergrößert worden, daß die Müller, welche vordem die Ginsheimer Rheinmühle benutzen mußten, die Gegend verließen. Als sehr beachtenswerten und allenfalls verhängnisvollen Uebelstand sieht es auch Rokoch an, daß die Kasteler Bürger und Bäcker von nassauischen und anderen auswärtigen Müllern ihr Mehl kaufen. Einmal hat dadurch die kurfürstliche Rente einen Ausfall; denn entweder kauften vordem die Kasteler ihr Mehl auf der Rente oder sie ließen es gegen den Molter mahlen, in beiden Fällen aber mußten sie Rentengebühren entrichten. Sodann besteht die Gefahr, daß dieser unerlaubte Verkauf von Mehl, wie er zur Zeit in Kastel stattfindet, den von anderen Gegenständen im Gefolge hat. Warnend weist Rokoch auf das Salz hin; denn dieses wird bereits im Gegensatz zu dem Herkommen und im Widerspruch mit der Stapelordnung von Unberechtigten ausgemessen und verkauft.

Es bedarf kaum des besonderen Hinweises auf den tiefgreifenden Unterschied, der zwischen den ergänzenden Bemerkungen des Vicedominus und jenen des Rentmeisters besteht. Ersterer sieht im Reglementieren eine Hauptaufgabe und um eines nicht zu verkennenden Mißstandes willen empfiehlt er eine Einrichtung, den Mehlhandel auf der Rente, ganz aufzugeben, ohne einen Ersatz dafür zu bieten und ohne zu fragen, ob nicht die Abstellung des einen Uebels größere im Gefolge hat. Rokoch seinerseits zeigt sich in seinen Erwägungen über die neue Müllerordnung als einen Beamten, der sich seine dienstlichen Kenntnisse weniger auf dem Geschäftszimmer als im Verkehr mit den verschiedensten Berufsklassen aneignete. Er weiß, welchen Zwecken der Mehlhandel auf der Rente dient; er kennt die Ursachen der allen-

fallsigen hohen Preise ; er hat aber auch ergründet, welche Umstände die Preise steigern, und beobachtet, wozu das vom Vicedominus befürwortete Verbot des Mehlhandels führt. Er urteilt auf Grund seiner Erfahrungen, und diese lassen ihn auch die Gefahren erkennen, die anscheinend geringfügige Unregelmäßigkeiten in sich bergen. Darum erhebt er warnend seine Stimme und sucht durch den Hinweis auf bereits eingetretene Uebelstände bevorstehende fernzuhalten. Die ergänzenden Ausführung des Vicedominus lassen sich denen eines juristischen Aufsichtsrates, jene des Rentmeisters denen eines technischen Beamten oder Sachverständigen vergleichen.

Auch im allgemeinen erweitert Rokochs Gutachten unser Urteil über seine Persönlichkeit. Er ist Beamter; als solcher wacht er über die Interessen seines Herrn. Er will nicht, daß sich die Kasteler den Rentenabgaben entziehen. Das Ansehen und der Vorteil seines Gebieters macht es ihm bedenklich, die Müller anders zu behandeln als die Wein- und Bierwirte, die Metzger und Bäcker. Rokoch ist Beamter, aber er befindet sich nicht in sklavischer Abhängigkeit von seinem Herrn und seinen Vorgesetzten. Er wagt es, dem Entwurfe der neuen Müllerordnung zu widersprechen, obwohl dieser von dem Kurfürsten gutgeheißen war. Auf der anderen Seite scheut er sich nicht, Erlasse der kurfürstlichen Regierung einer abfälligen Beurteilung zu unterziehen. Etliche Male, so bemerkt er, ist der Mehlhandel auf der Rente untersagt worden, aber das Verbot konnte nicht aufrecht erhalten werden. Rokoch ist Beamter ; aber er liebt die Verordnungen nicht um ihrer selbst willen, sondern insoweit sie durchführbar sind. Deshalb verwirft er die Forderung, daß das Mehl innerhalb 24 Stunden zu liefern sei ; „die Lieferung, sagt er, kan so sricte nicht beobachtet werden". Ebensowenig kann er es billigen, daß die Müllerknechte unmittelbar an dem Tage des Dienstantrittes vereidigt werden ; die Verpflichtung zu Anfang des Vierteljahres hält er hier ausreichend. Strenge Verordnungen erscheinen Rokoch nur dann gerechtfertigt, wenn andere Mittel versagen. Er will nicht die Fruchtsäuberung durch Eide und Visitationen erzwingen, sondern dadurch herbeiführen, daß die Mahlgäste selbst dafür sorgen, die Aufsicht führen und diese beschwerlichen Dienste nicht unbelohnt lassen. Wenn die Müller den Molter nicht versteuern müssen, sagt er bei einem anderen Punkte, dann wird man vieler Verdrießlichkeiten überhoben sein. Rokoch ist Beamter ; aber er hat außerordentliches Ver-

ständnis für andere Berufsklassen. Aus diesem Grunde tritt er dem Vorschlage des Entwurfes der neuen Müllerordnung, daß die Müller als Molter nur noch 10 bezw. 12 Pfund Frucht für das Malter erhalten sollten, entschieden entgegen; er sucht nicht einen Ausweg wie der Vicedominus, der zwischen den seitherigen 18 Pfund und den vorgeschlagenen 12 Pfund mit 15 Pfund die Mitte halten will; nein, er sagt, es müsse bei den 18 Pfund bleiben, wenn es auch die alte Müllerordnung anders vorschreibe. Für die Müllerknechte beansprucht er zwei Kr. beim Malter Frucht; er wagt es also, für diese einen höheren Lohn zu beantragen, als ihn die Müller mit 1 Kr. für das Malter gefordert hatten. Rokoch kannte eben den beschwerlichen Dienst der Müllerknechte und wußte, daß 2 Kr. für das Malter Frucht keine zu hohe Vergütung ihrer Arbeit bildeten. Das Verständnis für die einzelnen Berufsklassen bedingte es auch, daß Rokoch nicht unnachgiebig an einem Grundsatze festhielt. Als Rentmeister mußte er darauf dringen, daß die Müller gerade so ihren Haushaltungsbedarf versteuerten wie Wirte, Metzger und Bäcker. Unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse aber durfte er den Rat geben, ihren Molter, der ja bereits durch die Mahlgäste versteuert sei, nicht mit Abgaben zu belegen. Und schließlich, was wohl das Wertvollste ist, Rokoch ist ein Beamter, der ein Herz für seine Mitmenschen besitzt. Mit welch beweglichen Worten schildert er den geringen Verdienst und den harten Kampf ums Dasein, wie ihn die Müller führen müssen. Wie klar stellt er die Notlage derer dar, die bei Winterszeit und eingestelltem Mühlenbetrieb Frucht oder Mehl kaufen müssen. Und klingt nicht ein stiller Vorwurf über die Bevorzugung einzelner Stände aus einer Stelle seines Gutachtens? Er sagt: „wann schon ein armer handtwercksman oder taglöhner endlich korn überkombt, wird Er in den Mühlen vor den hohen geistlichen und weltlichen herrn, wie itzo geschicht, beyzukommen nicht vermögen". Gibt er damit nicht der Ueberzeugung Ausdruck, daß der geringe Mann in unberechtigter Weise hinter den Privilegierten zurückstehen müsse? Und diese Ansicht vertritt er in einem Schreiben, das an den Kurfürsten, den ersten Gönner dieser hohen weltlichen und geistlichen Herrn, gerichtet ist. Gewiß ein Zeichen von kühnem Mannesmute und unerschrockener Ueberzeugungstreue!

So zeigt sich Rokoch in diesem Gutachten als einen ebenso kenntnisreichen wie praktischen Beamten, der die Interessen seines Herrn zu wahren sucht. Dabei hält er sich aber frei von einseitigem Schematisieren; gegebenen Falles

ändert er auch seinen Standpunkt. Nicht die Bevorzugten und Einflußreichen sind es, denen er seine Teilnahme zuwendet, sondern die wirtschaftlich Schwächeren und die rechtlich weniger Begünstigten erfreuen sich seiner Unterstützung. So strahlt ein edler Zug seines Herzens noch heute in unverloschenem Glanze aus diesem Gutachten hervor.

Entsprechend dem Abschnitt, der Rokochs Verdienste um die neue Rentenordnung feststellte (S. 308 ff.), müßte nun untersucht werden, welche Vorschläge Rokochs in die neue Müllerordnung Aufnahme fanden. Zu einer solchen kam es aber nicht, sondern es blieb jene von 1651 in Kraft, bis sich Kurfürst Anselm Franz im Jahre 1692 eine neue erließ.

## Nachträge zur Familien- und Besitzgeschichte der Rokochs.

Vorbemerkung: Der oben S. 94 mitgeteilte Stammbaum bedurfte so zahlreicher Ergänzungen, Berichtigungen und Belege, daß er durch den unmittelbar hier folgenden ersetzt wurde. Für die einzelnen Mitglieder der Familie Rokoch empfiehlt es sich, das Namensverzeichnis am Schlusse zu Rate zu ziehen; es berücksichtigt die Nachweise oben S. 58—71 sowie die an den neuen Stammbaum angereihten Belege in gleicher Weise.

**Emund Rokoch**[1]) † 18. XII. 1675[2])
heiratet[3]) 4. VII. 1633 Anna Katharina Eichhorn † 18. VI. 1669[4])

- **Anna Katharina**
  get. 30. III. 1634[5])
  am 15. X. 1676
  noch unvermählt[6])
- **Gerhard**
  get. 9. IX 1636[7])
  bee. 24. III. 1663[8])
  heir. 17. II. 1658[9])
  Katharina Jung
  get. 22. II. 1642[10])
  Keine Söhne
  aus dieser Ehe[11])
- **Johann Heinrich**
  get. 5. IX. 1638[12])
  bee. 7. V. 1647[13])
- **Anna Katharina**
  get. 15. II. 1643[14])
  † im Jahre 1671[15])
  heir. 18. XI. 1658[16])
  Joh. Martin Groshans
- **Johann Edmund**
  get. 23 IV. 1645[17])
  † 26. V. 1702[18])
  heir. wohl in Köln
  Margaretha Münsters[19])
  bee. 4. XII. 1718[20])
  - **Anna Francisca**
    bereits 13. VII. 1677
    Patin[23])
    † 11. IX. 1734[24])
    heir. 26. VI. 1694 Lothar
    Franz Ignaz Vogt,[25])
    Amtskeller in Ober-
    mörlen[26]) † vor 1728[27])
    vermutlich ohne
    Kinder[28])
  - **Edmund**
    get. 28. I 1670[29])
    † 8. VI. 1724[30]) als
    Canon. S. Stephani
    B. M. V. ad gradus
    und S. Crucis
  - **Franz Philipp**
    get. 22 XI. 1673[31])
    bee. 30. VI 1744[32])
    heir. 6. II. 1720[33])
    Dorothea Katharina
    von Böning
    geb. von Gobelius
    - **Anna Franziska Margareta**
      get. 12. X. 1724[38])
      heiratet 30. VII. 1741
      den Fähnrich
      Alberich Maximilian
      Joseph von Welsch[39])
    - **Anna Margareta Christina Theresia**
      get. 31. XII. 1725
      † unvermählt am
      30. I. 1806 in Mainz[40])
    - **Maria Wilhelmina**
      get. 2. VIII. 1727[41])
    - **Heinrich Adam Franz**
      get. 5. VIII. 1728[42])
      † 6. VIII. 1728[43])
    - **Johann Peter**
      get. 3 VI. 1733[44])
      † 4. VI. 1733[45])
    - **Johann Baptist Adelar Ignaz**
      get. 27. VIII 1737[46])
      bee. 3. V. 1738[47])
  - **Maria Katharina**
    get. 26 IV. 1681[34])
  - **Emilia Cäcilie**
    get. 26. III. 1683[35])
    beerd 29 XI. 1737,
    heir.[36]) Ende 1706
    oder Anfang 1707
    Franz Adam
    von Brasseur
    kurtrier. Geh. Rat u.
    fürstbisch worms.
    Vizekanzler gb. 1679
    beerd. 18. VII. 1748
  - **Ungenannt**
    beerd.
    27. VIII. 1690[37])
- **Franz Philipp**
  get. 19. IX 1649[21])
  † 22 X. 1707 als
  Schol. Eccl. B. M. V.
  ad gradus[22])

## 1. Belege zur Stammtafel und Familiengeschichte der Rokochs.

1) Emund Rokoch stammte aus Buir im Jülicher Lande, Kreis Düren. (Vergl. Schrohe, Mainz. Zeitschr. IV 1909, S. 78, Z. 21 der zweiten Kolumne.) Darnach sind die Ausführungen in Rokoch 1, S. 4. und 5, zu berichtigen. Vogts, Das Mainzer Wohnhaus im 18. Jahrhundert, S. 107, Anm. 21, stellte, ebenfalls von Direktor Blase mittelbar angeregt, bei dem Pfarrer in Buir (Bahnstrecke Köln—Düren) Erhebungen an. Auf eine Anfrage meinerseits antwortete mir der damalige katholische Pfarrer von Buir, Herr Schündelen, gütigst folgendes: In den ältesten Hebelisten (von 1624 an) kommt der Name Rokoch verschiedene Male vor mit Abgaben für Kirche und Pastorat, besonders Wilhelm Rokoch oder Rökoch sowie W. Rokoch Erben. Von 1624—1673 war hier (d. h. in Buir) Pfarrer Bertram Brewer, der viele Aufzeichnungen gemacht hat. Derselbe schreibt: „Anno 1671, 9. Junij hat Emund Rokoch von Mainz unser Kirchen zu Buir verehret ein newe ........ (unleserliches Wort, das wohl Farbe oder Stoff des Meßgewandes angab) Casell mit Manipel und Stull (Stola), eodem auch geben 12 Rthlr. zubehöff des Broderaltars s. Sebastiani, so ich infrascriptus Coloniae in praesens Otto Kirch empfangen. Actum ut supra Bertr. Brewer, pastor Bürae." Um diese Zeit wird der Name Edmund Rokoch in dem Mitgliederverzeichnis der Sebastianusbruderschaft aufgeführt. Gegenwärtig ist hier (in Buir) keine Erinnerung an die Familie Rokoch oder deren Nachkommen vorhanden." Soweit die sehr dankenswerten Aufschlüsse des Herrn Pfarrers Schündeln. Der erwähnte Wilhelm Rokoch ist vermutlich der Vater Emunds; denn dieser wird als filius Wilhelmi Rokoch in das Trauregister von St. Quintin eingetragen (Vergl. Rokoch I, S. 4, Z. 19 v. u.). Auch der Eintrag über Rokochs Stiftung ist nicht ohne Wert. Er beweist, daß der Rentmeister noch 38 Jahre nach seiner Uebersiedlung nach Mainz seine Geburtstätte in treuer und dankbarer Erinnerung hatte. Ob damals in Buir noch Brüder oder Schwestern von ihm lebten, läßt sich nicht nachweisen. Einigermaßen aber ist es zu erklären, warum Rokoch den Sebastianusaltar mit einer Stiftung bedachte und Mitglied der Sebastianusbruderschaft wurde. Beide stehen in innigstem Zusammenhang mit der Pest (Vergl. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren (1666/7, S. 112 ff. u. Schrohe, die Sebastianuskapelle in Mainz, S. 3 ff.). Vielleicht hat Rokoch aus Dankbarkeit dafür, daß er als Mitglied des officium sanitatis in Mainz samt seiner Familie von der Pest verschont blieb, die

erwähnte Stiftung in der Heimat gemacht. Freilich könnte man, da seine Vorliebe für St. Sebastian nun einmal urkundlich erwiesen ist, in ihm auch jenen Wohltäter der Mainzer Sebastianuskapelle sehen, der nicht genannt sein wollte (Schrohe, Kurmainz, S. 112, Z. 21); denn er war „eine dem Kurfürsten wohlbekannte Person" und auch imstande, eine namhafte Geldsumme zu spenden.

Ein Bruder Emunds, Johann Rokoch, lebte 1658—1669 nachweislich in Amsterdam und betrieb ein Kommissionsgeschäft für Umbragries, Wein, vor allem aber für Pottasche (Vergl. meine künftigen Rokochstudien).

Der † Pfarrer Karl Rokoch in Liedberg bei Neuß hat außer den oben S. 5 genannten Rokochs in den Zülpicher Pfarrbüchern zahlreiche männliche und weibliche Personen dieses Namens gefunden. Ein Träger des Vornamens Emund ist nicht darunter; damit wird bewiesen, daß eine nähere Beziehung zwischen dem Mainzer Rentmeister und den Zülpicher Rokochs nicht bestand. Ich nehme deshalb auch davon Abstand, die eingehenden Notizen, die mir Herr Pfarrer Rokoch liebenswürdigst zur Verfügung stellte, hier abzudrucken. Dennoch müssen die Buirer und Zülpicher Rokochs eines Stammes sein.

Es brachte nämlich die in Bonn erscheinende „Deutsche Reichszeitung" unter dem 11. Oktober 1881 folgende Nachricht:

„Ein eigenthümlicher Diebstahl wurde Ende vorigen Monates zu Merzenich, Kreis Euskirchen, verübt. Laut Bekanntmachung des ersten Staatsanwaltes hierselbst wurden zwei Glasgemälde aus dem Fenster der dortigen Kirche herausgeschnitten. Das eine Gemälde zeigt ein Wappen, ungefähr einen Fuß hoch, mit der Unterschrift: Der Hochwürdige Wohlgeborene Johann Wilhelm Arnold, Freiherr von Bourscheidt, zu kleinen Büllesheim und Hönigen, des freiadeligen Gotteshauses Siegberg Capitular Senior, Propst zu Zülpich, Grund- und Lehnherr zu Pier 1669. Das andere ist ein Bild des Hl. Severinus nebst Wappen, einen Fuß hoch, mit der Unterschrift: Adm. R. Joannes Rokoch, Tolbiacensis, pro tempore ecclesiarum Langendorf et Merzenich vice-pastor 1690."

Dazu machte Her Pfarrer Rokoch die ergänzende Mitteilung, daß das Wappen, das sich auf dem gestohlenen Glasfenster des Johann Rokoch befand, einen nach aufwärts gerichteten Pfeil aufwies. Nun hatte aber auch Emund Rokoch in seinem Wappen den nach aufwärts gerichteten Pfeil, wie dieses noch heute in dem von ihm erbauten Hause zum

Spiegel (König von England) zu sehen ist. Es muß demnach die Zülpicher Familie Rokoch und die Buirer zu einem und demselben Stamme gehören.

Die Fälle, in denen Emund Rokoch außerhalb der eigenen Familie Kinder aus der Taufe hob (Vergl. S. 58 f.), lassen sich um folgende erweitern: 1654, 8. November, Edmund, Sohn von Heinrich Christian Dickes, Zollschreiber an dem Zolle Vilzbach, und M. Ursula (Kirchenbuch St. Ignaz); 1657, 3. Juni, Johann Emondt, Sohn von Johann Stuck (Kirchenb. St. Quint.); 1661, 22. Februar, Johann Edmund, Sohn von Georg Jakob Berberich und Anna Maria (Kirchenb. St. Christoph); 1664, 13. Januar, Sohn von Wilhelm Haß; Rokoch ließ sich vertreten (Kirchenb. Odenmünster); 1665, 28. November, Sohn von Johann Gotthard Meßer und Anna (Kirchenb. Dom); 1668, 30. Januar, Johann Edmund, Sohn von Meister Jodokus Reiß, Schuster, und Maria Barbara (Kirchenb. St. Quintin); 1675, 28. März, Edmund, Sohn von Johann Witt, Bürger und nicht katholischer Faktor (Kirchenb. St. Quintin; über Witt vergl. oben S. 107 ff. u. Schrohe, Mainz unter kurf. Verwaltung S. 147 ff.); 1675, 17. September, Edmund, Sohn von Peter Proich und Anna Maria (Kirchenb. St. Ignaz). In einem Falle vertrat E. Rokoch als Taufpate seinen Gönner, den Domdechanten und Statthalter Johann von Heppenheim, gen. von Saal, nämlich 1654, am 21. Mai, bei Johann, dem Sohne des öffentlichen Notares J. Peter Bock und der Maria Elisabeth (Kirchenb. St. Ignaz).

Wie zum Taufpaten, so wurde Rokoch auch öfter zum Trauzeugen ausersehen; es geschah dieses von kurfürstlichen Beamten und von Leuten, die mit ihm in geschäftlichem Verkehr standen oder in seiner Nachbarschaft wohnten. Zu dieser letzten Gruppe zählt der nachgenannte Salpetergräber und der Wirt am Rhein. Rokoch war Trauzeuge: 1643, 19. April, bei Christoph Rodt, Sohn des Mainzer Bürgers und Weißgerbers Wilhelm Rodt, und Anna Barbara, Tochter von Johann Zöller, Einwohner in Flörsheim und Salpetergräber. Mitzeugen waren die Mainzer Bürger und Gärtner Lukas Dieterich und Valentin Betzweiler (Kirchenb. St. Emmeran); 1650, 17. Oktober, bei Johann Konrad Gedult, kaiserlichem Postmeister und Zollschreiber an dem Zolle zu Vilzbach, soweit er dem Herzog von Zweibrücken verpfändet war, dem Sohne des Johann Konrad Gedult, Verwalters im Deutschhause; die Braut war Maria Elisabeth, die Tochter von Balthasar Billings, fürstbischöflich wormsischem Keller (Kirchenb. St. Quintin). Wenn auch Rokoch hier nicht genannt wird, so vertrat er doch wahrscheinlich die Stelle eines

Trauzeugen. Denn bei der Eheverabredung, die dieser Trauung am 12. Oktober 1650 vorausging, war neben dem Mainzer Universitätsprofessor Dr. Ludwig von Hörnigk und Dr. theol. Adolf Gottfried Volusius Emund Rokoch Zeuge und zwar von seiten der Braut (Mitteilung des † Freiherrn Arnold Gedult von Jungenfeld in Gießen, in dessen Besitz sich der Ehekontrakt befand). 1651, am 22. Januar, bei dem Flickschneider Johann Hertzog, Sohn des Mainzer Bürgers und Flickschneiders Hilarius Hertzog, und Eva, der Tochter des Mainzer Bürgers und Kranenknechtes Meister Heinrich Lufft. Außer Rokoch war Trauzeuge Johann Ernst(?) Gedult, Zollschreiber und Postverwalter (Kirchenb. St. Emmeran); 1652, am 5. August, bei Johann Adam Diel, dem Sohne des Mainzer Bürgers und Handelsmannes Johann Diel, und Maria Dorothea, der Tochter des † kurfürstl. Rates und Vizekanzlers Friedrich Agricola. Mitzeuge war Johann Adam Krebs, Dr. iur. utr. und Mainzer Schultheiß (Kirchenb. St. Emmeran); 1656, am 29. Mai, bei dem kurf. mainzischen Oberkeller Johann Leonhard Rudolfi und Eva, der Tochter des † Mainzer Bürgers, Gärtners und Kirchenjuraten Gerhard Feist. Mitzeuge war Christoph Speck, kaiserl. und kurmainzischer Rat (Kirchenb. St. Emmeran); 1662, am 22. Mai, bei dem Mainzer Bürger, Fischer und Wirt am Rhein, Johann Fischer und Anna Katharina, der Tochter des Martin Altvatter, Mainzer Bürgers und Stäblers des Ritterstiftes St. Alban; Mitzeuge war der Mainzer Gewaltbote Johann Martin Großhans, der Schwiegersohn Rokochs (Kirchenb. St. Emmeran u. oben S. 59 Anm. 9). Es wird Rokoch als cognatus d. h. als Bekannter bezeichnet. 1664, am 21. Januar, bei dem Korbflechter Peter Gardi und Maria Margareta, der Witwe des Kaufmannes Johann Georg am Endt (Kirchenb. St. Quintin) sowie 1665, am 28. Juli bei dem Korbflechter, jetzt Kaufmann und Wirt, Peter Hardy und Maria Margareta Mayer (Kirchenb. St. Quintin, Fol. 40 u. 219; bei diesen letztgenannten Eheleuten wurde Rokoch später Pate, vergl. oben S. 59, Anm. 8, wo Hardy et Mariae Margarethae zu lesen ist). Einer anderen Familie, der Rokoch ein Kind aus der Taufe gehoben hatte (vergl. oben S. 58, Anm. 6), leistete er eine Gefälligkeit, wie folgender Eintrag zeigt: 1662, 30. Januarij Sepultus D. Paulus Stechmann Victor, legans Ecclesiae nostrae ad Praesentias pro Anniversario 50 fl. Solvit Dnus Etmundus Rottkoch et elocati (sc. 50 fl.) viro in Bodenheim (Kirchenb. St. Quintin). Rokoch übermittelte in diesem Falle dem Quintinspfarrer die Stiftungssumme, die dann von der St. Quintinskirche in Bodenheim angelegt wurde.

2) In den Kirchenbüchern von St. Quintin, der Pfarrei, der Rokoch zugehörte, findet sich kein Vermerk über seinen Tod, weil der damalige Pfarrer keine Totenlisten führte. Den Todestag Rokochs kennen wir daher nur aus den V. D. A. Bd. 1675—1682 Fol. 1.

Ob Emund Rokoch ein Testament hinterließ, wissen wir nicht. Es scheint aber, als ob er seinen letzten Willen nicht schriftlich aufgezeichnet habe. Denn wir hören von keiner kirchlichen Stiftung, die in Vollzug eines Testamentes erfolgte. Dagegen machte er bereits zu Lebzeiten einzelnen Kirchen Zuwendungen. Seine Schenkung an den Sebastianusaltar und die Sebastianusbruderschaft in Buir hat bereits S. 370 Erwähnung gefunden. Wie ein Eintrag des Seelbuches von Liebfrau in Mainz (Mainz. Stadtbibliothek Fol. 38b) zeigt, bedachte er auch dieses Stift; die betreffende Stelle lautet:

Anno Dominni 1674 vel circiter Honorabilis et consultissimus Dominus Edmundus Rococh Electoralis camerae Moguntinae Assessor et Questor in Laneck legavit ad imaginem Beatissimae virginis Mariae Patronae nostrae colendissimae unum Balteum pretiosum ex filis argenteis pulchrè ellaboratum quod valet ad minus centum florenis R. J. P. „ex praedicto balteo A° 1733 confectum est antipendium ad altare B. M. V.“ Zusatz von späterer Hand.

Auch das Mainzer Kartäuserkloster gehörte zu den kirchlichen Gemeinschaften, die Rokoch beschenkte. Der Status exterior Cartusiae Moguntinae (Staatsarchiv, Darmstadt) verzeichnet Tom. I, S. 71: „Item Ein Morgen Weingarten neben der Cartauß Ihnen selbst und gemeinem fußpfadt uff den Rhein zu geforcht ex donatione H. Rentmeisters Rokochs.“ Ebenda S. 85: „Letstens folgt 1 Morgen ahn dem Nothweeg, der Rohkoch genandt, weilen Er von dem Herrn Emund Rokoch, Rentmeistern zu Maintz, Anno 1668 ist legirt worden, gibt Zehenden ad St. Victorem und Schatzung uff die Müntz und ist frey von Zinßen.“ Weiterhin wird dieser Weinberg als steinig und unergiebig bezeichnet.

3) S. 58, Anm. 1. Als Anna Katharina Eichhorn heiratete, war ihr Vater Matthaeus (die Formen Mathias und Matthaeus wechseln, vergl. S. 58, Anm. 1 u. 2) Eichhorn bereits tot (Ebenda). Es lebte aber noch ihre Mutter Katharina, die erst am 25. Oktober 1648 verstarb (Ebenda Anm. 2), ferner ihr Bruder Gerhard, der am 5. April 1636 Mitglied des Mainzer Stadtrates wurde (V. D. A. Bd. 1625—1645, S. 286). Am 17. April desselben Jahres wird er Rent-, Bau- und Wachtmeister genannt (Ebenda S. 291). Die beiden letzterwähnten Aemter bekleidete er als Ratsverwandter; dagegen wurde

er durch besonderen kurfürstlichen Akt zum Rentmeister bestellt und zwar nicht in Mainz, sondern in dem Amte Wiesbaden, das damals dem Mainzer Kurfürsten gehörte (Vergl. S. 44). Außer diesem Bruder Gerhard hatte die Gemahlin Rokochs noch einen zweiten, Kaspar, der in der Schwedenzeit, d. h. zwischen 23. 12. 1631—9. 1. 1636 gestorben war. (Vergl. das Folgende.)

Rokoch setzte sich inbetreff des Vermögens seiner Frau, wie weiterhin gezeigt wird, erst nach dem Tode seines Schwagers Gerhard († 1647 nach dem Album civicum, Mainz. Standesamt) und seiner Schwiegermutter († 25. 10. 1648) auseinander. Denn am 9. Juli 1649 (Protoc. judicii Elect. 1641—59 fol. 75a 76b, Mainz, Stadtbibl.) kam vor dem weltlichen Richter des kurfürstlichen Stadtgerichtes in Mainz zwischen dem Rentmeister Rokoch und seiner Gattin Anna Katharina einerseits und Frau Christine Eichhorn, der Witwe des Ratsverwandten Gerhard Eichhorn, sowie dem Meister Kaspar Koch, Bäcker am Schmiedpförtlein als Vormund von Gerhards Kindern erster Ehe, Elisabeth, Katharina, Barbara und Johann Wilhelm, anderseits, vorbehaltlich der Ratifikation durch den Domkustos als Kämmerer, ein Vergleich und eine Zession in folgender Weise zustande: Gerhard Eichhorn hat sich vorlängst als völliger Erbe seines Bruders Kaspar, der in den schwedischen Kriegszeiten verstarb, dessen ganze Verlassenschaft angemaßt, dessen sämtliche Dokumente, Aktivschulden, Mobilien sowie das ganze Silbergeschirr an sich genommen und in der Folgezeit der einzigen Tochter seines verstorbenen Bruders Matthaeus, der jetzigen Gattin des Rentmeisters, nichts davon zukommen lassen; außerdem hat Gerhard Eichhorn die Behausung auf dem Leichhof allein benutzt, dieselbe als alleiniger Herr häuslich bewohnt, nach seinem Gefallen und Belieben anderweitig verlehnt und den Hauszins ohne jede Verrechnung zu seinem Vorteil verwendet, und doch hätte der Frau Rentmeister an diesem Hauszins Anteil zugestanden; schließlich hat Gerhard noch 300 und etliche Gulden von Rokoch entliehen, ohne daß sie diesem bisher zurückerstattet wurden. Bei der Abrechnung nun, die vor dem weltlichen Richter und den am Schlusse genannten Zeugen erfolgte, blieben die Witwe und Kinder Gerhard Eichhorns die Restsumme von 875 fl., den fl. zu 30 Alb. gerechnet, schuldig. Da jedoch die Familie Gerhards, abgesehen von dem Haus auf dem Leichhof, etlichen Morgen Aecker und Weingärten vor der Gaupforte samt dem Gute zu Biebrich[1]),

1) Am 19. Oktober 1646 nahmen Johann Kaspar Decker, gewesener kurf. Einspänniger in Mainz, und Johann Adam Wagner,

über Bargeld und sonstige verwendbare Mittel nicht verfügte, so einigten sich der Vormund Meister Kaspar Koch, die Witwe Christina Eichhorn sowie Peter Breidenbach, ältester Rentmeister, und Johann Adam Hut als Beistand der Eichhornischen Kinder, vorbehaltlich der Ratifikation durch den Kämmerer, dahin, dem Rentmeister, seiner Frau und ihren Erben die Behausung auf dem Leichhof, an der ihnen das Halbteil bereits zustand, zu vollem Eigentum zu übertragen. Dafür kommen an der Schuldsumme von 875 fl. 500 fl. in Abrechnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Erben Gerhard Eichhorns Streitigkeiten, die etwa über die Behausung entständen, zu ihrem halben Teil zu verfechten und an den allenfalls auf dem Hause noch lastenden rückständigen Zinsen mitzubezahlen hätten. Für die noch restierenden 375 fl. überließen die Witwe und Erben Eichhorns dem Rentmeister 1) einen Morgen Weingarten vor der Gaupforte, an Nikolaus Raunheimers Erben und Johann Graß, Bäcker auf dem Tiermarkt, angrenzend. Dieser Weingarten, der jährlich in die Oberkellerei in der Martinsburg 1 Malter Korn zinste, wurde um 225 fl. übergeben. 2) 5 Viertel Weingarten bei der „weißen Mauer", zwischen den Herrn der Sozietät Jesu und den Erben Heinrich Wirtz belegen. Diese fünf Viertel, die frei und ledig waren, wurden auf 200 fl. geschätzt. Es empfing also der Rentmeister mit den Weingärten 50 fl. über Gebühr, die er in Rechnung setzen und verrechnen mußte. Weil die Schuldforderungen Kaspar Eichhorns ungeteilt blieben, so wurde dem Rentmeister als Ersatz ein wüster Platz auf der Löhrgasse bei dem Löherpförtlein, an dem ihm bereits die Hälfte erblich gehörte, ferner eine Obligation, auf den Hechtsheimer Schultheißen Johann Borgardt lautend, überlassen. Als Zeugen waren bei diesem Vergleiche anwesend der kaiserliche Notar Nikolaus Bock, Meister Gerhard Straun, Pistenbäcker, und Meister Hans Becker, Fladenbäcker.

Rokoch veräußerte das Eichhornische Anwesen auf dem Leichhof, zum Gauckelstein genannt, nach wenigen Jahren mit Gewinn; denn am 23. März 1653 übernahm[1]) es von ihm Meister Paul Stundtß (oder Stendtß), Barbier, und dessen

Müller zu Biebrich, einen Tausch von Liegenschaften vor; dabei handelte es sich u. a. um ½ Morgen Acker im großen Boden, auf der einen Seite an Gerhard Eichhorn grenzend, ferner um ½ Morgen Acker auf dem vorderen Berg gelegen, unten an Gerhard Eichhorn und oben an Emund Rokoch anstoßend. (Prot. jud. Elect. Fol. 45b).

1) Ebenda Fol. 140a. Zeugen: Peter Breidenbach, Wieger an der Altmünsterpforte, Johann Lohr, Kürschner und Johann Philipp Eigenbarth.

Ehefrau für 512 Rtlr. Die Angift (Anzahlungssumme) betrug 350 fl., der Rest sollte in drei Terminen, 1654 beginnend, jedesmal auf Ostern erlegt werden; bis dahin blieb die Behausung dem Rentmeister als Unterpfand.

Da Rokoch das Haus seiner Schwiegereltern mit 500 Rtlr. veranschlagt worden war und es jetzt um 12 Rtlr. teuerer verkauft wurde, so verdiente er daran $2^2/_5$ Prozent.

Dem Ansinnen, Patin zu werden, entsprach, wie S. 60 ausgeführt wurde, die Gattin des Rentmeisters, Anna Katharina, geb. Eichhorn, des öfteren. Ihr Entgegenkommen in dieser Beziehung bewies sie weiterhin in folgenden Fällen: 1646, 23. August, bei Anna Katharina, der Tochter des Johann Friedrich Dittel und der Anna Katharina, Tochter des Schneidermeisters Matthaeus Haner (Kirchenb. Liebfrau); 1651, 16. November, auf der Zitadelle bei Karoline Katharina, Tochter des Philipp Reinardt, Locumtenens Praefecti Vigiliarum, und Annas, seiner Gatin; Mitpatin war Karolina de Angis, die Gemahlin von Friedrich Koeth von Wanscheit, Oberstleutnant in der Zitadelle (Kirchenb. St. Ignaz); 1652, 7. August, bei Anna Katharina, Tochter des Michael Stock, scriba fabricae civisatis, und seiner Gattin Martha (Kirchenb. St. Ignaz); 1654, 26. April, bei Anna Katharina, der Tochter des Nikolaus Dechant aus Metz, Koch bei dem Domdechanten und Statthalter Johann von Heppenheim, gen. von Saal, und seiner Gattin Katharina (Kirchenb. St. Ignaz); 1655, 9. Januar, bei Anna Katharina, Tochter des Kaufmannes Quirin Rottenberger und seiner Gattin Margareta (Kirchenb. St. Ignaz); 1656, 25. Mai, bei Anna Katharina, der Tochter des Andreas Scherer und seiner Gattin Anna Maria (Kirchenb. Liebfrau); 1658, 17. März, bei Anna Katharina, der Tochter des kurmainzischen und fürstbischöflich würzburgischen Hauptmannes Siegmund Frieser und seiner Gattin Anna Maria (Kirchenb. St. Ignaz); 1662, 29. Februar, bei Anna Katharina, der Tochter des Mainzer Beisassen Georg Zeidell und seiner Gattin Ottilia (Kirchenb. St. Emmeran).

4) Seelenbuch des Weißfrauenklosters in Mainz (Mainz, Standesamt): Anno 1669 den 18. Junius Ist in Gott verschiten fraw Anna Catharina Rokochin, hat Unßerem gotteshauß legiert 25 fl. batzen, Ihrer sellen herbey zu gedencken. Das Seelenbuch des Klosters St. Agnes in Mainz (Mainz, Standesamt) bemerkt bei dem 13. Mai: Anno 1669 starb die Tugendsame fraw Anna Catharina Rokochin, hat vermacht 25 gulden.

5) Oben S. 60, Anm. 10.

6) Denn in dem Kirchenb. St. Quintin findet sich zum 15. Oktober 1676 der Eintrag: Baptizata est filia legitima Anna Catharina Joannis Hoderle et Evae coniugum. Patrina pudica virgo Anna Catharina Rockochin. Da sich die jüngere Tochter E. Rokochs, Anna Katharina, bereits 1658 verheiratete, so kann nur die ältere Anna Katharina gemeint sein. Dagegen ist es zweifelhaft, welche der beiden Schwestern in den nachgenannten Fälllen die Patenstelle vertrat: 1651, 16. Dezember, bei Anna Katharina, der Tochter des Müllers Johann Theodorich Hoßmann und seiner Gattin Katharina; Patin Anna Katharina, die Tochter E. Rokochs (Kirchenb. St. Emmeran); 1652. 11. Mai, bei Anna Katharina, der Tochter des Mainzer Bürgers Nikolaus Rheichardt und seiner Gattin Anna Maria; Patin wie vorstehend. (Kirchenb. St. Emmeran); 1653, 25. August, bei Anna Katharina, der Tochter von Peter Kerbach, Bürger und Eisenkrämer in Mainz, und seiner Gattin Anna Maria; Patin wie vorstehend (Kirchenb. St. Emmeran); 1658, 6. Januar, bei Anna Katharina, der Tochter des Georg Friedrich Gidell; Patin die Jungfrau Anna Katharina Rokoch (Kirchenb. St. Quintin); 1658, 28. März, bei Anna Katharina, der Tochter des Nikolaus Braun; Patin wie vorher (Kirchenb. St. Quintin). Für den Eintrag 1658, 20. Dezember, baptizata (est) Anna Catharina filia Petri Burnj; Patrina Anna Catharina Rockochin (Kirchenb. St. Quintin) kommt die jüngere Schwester Anna Katharina nicht mehr in Betracht, da sie sich am 18. 11. 1658 vermählt hatte. Wohl aber könnte die Mutter Anna Katharina Rokoch gemeint sein; freilich begegnet diese sonst nicht ohne den Zusatz uxor Edmundi Rokoch usw.

7) S. 60, Anm. 11. Er selbst vertrat außer den in Anm. 12, S. 60 genannten Fällen noch einmal Patenstelle 1652, 10. März, bei Gerhard, dem Sohne des Mainzer Bürgers und Karchers Gerhard Ziegler und seiner Gattin Elisabeth; der Pate Gerhard Rokoch wird als Sohn des Mainzer Bürgers und Rentmeisters E. Rokoch bezeichnet (Kirchenb. St. Emmeran).

8) S. 61, Anm. 8.

9) S. 61, Anm. 1. Daselbst ist nicht Bungini, sondern Jungini zu lesen, wobei allerdings das letzte i überflüssig und irreführend ist; denn der Vater dieser Katharina Jungin ist der am 6. Januar 1654 verstorbene Dr. iur. et med. Simon Jung, Professor der Medizin an der Mainzer Hochschule (Kirchenb. St. Quintin I. Fol. 227a). Vergl. auch die folg. Bemerk.

10) 1642 22. Februarij baptizavi filiolam Catharinam Simoni Jung Ex uxore Barbara, matrina Catharina Straußin

(Kirchenb. St. Quint.). Dieser Eintrag ist insofern ungenau, als die Tochter Jungs auch den Vornamen Anna erhalten haben muß; denn sie wird in den folgenden Einträgen entweder Anna Katharina oder auch nur Anna genannt. — Wie oben S. 62 u. Anm. 1 bemerkt wurde, vermählte sich die Witwe Gerhard Rokocks wieder; in dem dort aufgeführten Eintrag des Kirchenbuches ist zu lesen: matrona Anna Catherina Rotkochin Johannis Gerhardi Rothkoch relicta vidua p. m. Nach dem Tode des Hofrates Franz Peter Beußer vermählte sich die Witwe Gerhard Rokochs nochmals und zwar mit Raban von Bertram, der später Staatsrat in Wien war. (Gütige Mitteilung von † Frau Huffschmid in Heidelberg. Genannte Dame, deren Angehörige zu dem Travelmannischen Stipendium an der ehem. Mainzer Universität berechtigt sind, hinterließ einen Stammbaum der Familie Jung.) Im Jahre 1687/8 war die dritte Vermählung bereits vollzogen; denn die Stadtaufnahme dieses Jahres verzeichnet Fol. 24a No. 298 ein Haus bei dem Hospital zum Floß als Eigentum der Frau Anna Bertramin. Auch 1694 lebte die ehemalige Gattin Gerhard Rokochs noch, jetzt erst 52 Jahre alt. In dem Schätzungs-Anlag-Buch Anno 1694 heißt es unter den Witwen und Erbschaften Fol. 408b: Gerhardt Rockochs Erben, modo (d. h. 1694) Fr(au) Anna Bertramin Ein Hauß am Hoßpital zum flooß Anlage 500 fl., Schatzung 2 fl.; Zwey häußer am Eißern Thürlein, Anlage 900 fl., Schatzung (3 fl. 36 Kr.). Deutlicher noch bezeichnet die zwei Häuser, die ehemals Anna Bertramin gehörten, die Stadtaufnahme von 1747 alte No. No. 731/2, neue No. No. 558/9; sie nennt sie als zwischen der Rente und dem Eisernen Türlein gelegen. Es sind dieselben, die Emund Rokoch 1644—1653 bewohnte (vergl. oben S. 19, Anm. 1). Vermutlich erhielt sie Gerhard Rokoch, als er sich 1658 verheiratete, von seinem Vater als Heiratsgut.

12) S. 62, Anm. 2.

13) 1647, 7. Maij sepultus Joannes Henricus filius Dni Emundi Rokoch Civis et Institoris Mog. (Kirchenb. St. Quint.).

14) S. 62, Anm. 3.

15) Denn am 26. Juni 1672 verheiratete sich Groshans mit der Jungfrau Maria Ursula, der Tochter des kurfürstlichen Kammerdirektors in Mainz (Kirchenb. St. Christoph). Gemeint ist der Kammerdirektor Johann Agricola. Wenn ein Kirchenfenster von St. Emmeran (oben S. 63, Anm. 1) die Inschrift trug „Anna Maria Groshansin, geborene Rokoch 1671", so ist mit der Jahreszahl das Todesjahr bezeichnet.

16) Am 18. November 1658 wurde der Lic. iur. utr.

Johann Martin Großhans mit der Jungfrau Anna Katharina (der damalige Pfarrer pflegte den Familiennamen der Braut nicht anzugeben) infolge besonderer Dispens des Kurfürsten in Liebfrau (und nicht in St. Quintin, der Pfarrkirche der Braut) getraut (Kirchenb. St. Quintin). Ueber die Kinder, die aus dieser Ehe hervorgingen, vergl. S. 63. Die „Lista der Churf. bedienten und anderen gefreyten persohnen" von 1689 verzeichnet S. 11 „herrn Johan Martin Groshansen seel. geweßenen gewaltßbotten hinterlaßene drei Kinder zweyter ehe allß Rokoch Erben: Jungfer Catharina Groshansin, H. Ehemund Großhanß, H. Jakob Großhans." Ueber diese älteste Tochter findet sich in dem Kirchenbuch von St. Christoph folgender Eintrag: 1690, 25. August, wurde Franz Wilhelm von Thonsor, kaiserlicher Oberkommissar, mit Anna Katharina Groshans getraut.

17) Vergl. S. 64, Anm. 2 und S. 66 oben. Die S. 66, Anm. 1 genannten Patenschaften Johann Edmunds lassen sich um folgende vermehren. Er hob aus der Taufe: 1672, 20. August, Johann Edmund, den Sohn des Mainzer Bürgers Daniel Medernich und seiner Gattin Anna (Kirchenb. St. Emmeran); 1673, 26. April, Joh. Edm., den Sohn des Mainzer Bürgers und Maurers Paul Waltz und seiner Gattin Maria Spes (Kirchenb. Dom); 1675, 8. März, Joh. Edm., Sohn des Hausmeisters (am Kaufhaus) Kaspar Dillman (Kirchenb. St. Quintin).

18) S. 67. Anm. 1.

19) In der Urkunde vom 11. Mai 1694 (Mainz. Stadtbibl., Hospitalarchiv, Konvolut 1) nach der Johann Edmund Rokoch und seine Gattin eine h. Messe in dem Hospital zum Floß stiften, wird letztere ausdrücklich Margarete Münsters genannt. Daß diese Familie in Köln ansässig war, beweist der Taufeintrag, der Emilia, die Tochter Joh. Edm. Rokochs, betrifft (oben S. 68, Anm. 5). Wenn die Braut Joh. Edmunds aus Köln stammte, ist es auch erklärt, warum die Mainzer Kirchenbücher über die Trauung nichts berichten; letztere fand eben in Köln, der Heimat der Braut, statt. Margarete Rokoch, geb. Münsters begegnet auch als Taufpatin, so: 1670, 22. August, bei der Tochter des Küchenmeisters Veit Gottfried von Elsen (oben S. 124 f.) und seiner Gattin Anna Margareta (Kirchenb. St. Christoph); 1675, 18. August, bei Margareta, der Tochter des Mainzer Bürgers Christoph Schmidt und seiner Gattin Elisabeth (Kirchenb. Liebfrau); 1676, 15. November, bei Helena Anna Margareta; Patinnen: Anna, die Witwe des Zahlmeisters Zinck, und Margareta, Herrn Rokochs, gewesenen Rentmeisters, eheliche Hausfrau (Kirchenb. St. Emmeran). Als Familienwappen der Margareta

Rokoch, geb. Münsters ist oben S. 66 ein quergeteilter Schild bezeichnet worden, in dessen beiden Hälften sich je drei Reben übereinander befinden. Im Hinblick hierauf schreibt H. Vogts, Das Mainzer Wohnhaus im 18. Jahrhundert (Mainz 1910) S. 106/7: „Die Zeit dieses Umbaues (gemeint ist das Treppenhaus in dem ehemaligen Marienberg) fällt nach den Formen des Gitters etwa ins 2. Viertel des 18. Jahrhunderts; die in diesem Gitter (des Treppenhauses) angebrachten Wappen, das Rokochische und das der Gattin, dieselben wie an der Gartenmauer Rotekopfgasse 1 wären also wohl nicht auf Emundt von Rokoch, den Sohn des Rentmeisters zu deuten, wie Schrohe S. 66 meint, da Emund schon 1702 starb, sondern auf den Enkel des Rentmeisters, Obersten Franz Philipp von Rokoch, der das Haus erbte und 1744 starb, und seine Gattin, eine geborene von Gobelius, verwitwete Böning." Hierauf ist zu bemerken: In meinen Rokochstudien, welche überhaupt erst über die Familienverhältnisse der Rokochs Aufschluß brachten, ist von „Emundt von Rokoch, dem jüngeren" nirgends die Rede, denn der Sohn des Rentmeisters nennt sich stets Johann Edmund; außerdem wurde er weder geadelt noch, wie es im Register bei Vogts geschieht, mit dem Titel Hofkammerrat bedacht. Uebrigens wird die Vermutung des Herrn Vogts dadurch hinfällig, daß das Wappen der Gemahlin Franz Philipps von Rokoch, einer geborenen von Gobelius, bekannt ist. Es besteht aus einem Kreuze, das sich nach unten in drei Teile spaltet und aus zwei Rosen, deren eine sich rechts und deren andere sich links von der Mitte des Kreuzes befindet. Vogts hätte in Siebmachers Wappenbuch VI 1. Abt., II Taf. 33 das Wappen der Familie von Gobelius finden können. Johann Edmund Rokoch ist demnach der Erbauer des Treppenhauses im Marienberg und ließ das Wappen anfertigen, das heute Rotekopfgasse 1 angebracht ist; es befand sich ursprünglich wohl an der dortigen Gartenmauer des Rokochischen Besitztumes.

Ueber Johann Edmunds Liegenschaften gibt das „Schätzungs-Anlag-Buch Anno 1694" Fol. 1b Aufschluß. Es verzeichnet unter dem Eigentum der „Stadt Raths Verwandten" an zweiter Stelle: „H. Johann Edmundt Rokoch das haus zum Marienberg uffm Heumarckh, modo (1707—1725) h. Vize Cantzler v. Praßer zu Wormbs und frau Ambts Kellerin Vogtin Wittib, modo (1725—1744) Jacob Gastwürth, Anlage 1500 fl., Schatzung 6 fl.; Ein Kälterhaus sambt Gärtlein beym heyl. Geist, Anlage 300 fl., Schatzung 1 fl. 12 Kr.; Ein häuslein am altenmünster Closter, Anlage

100 fl., Schatzung 24 Kr.; Ein Backhaus in der altenmünster gas, Anlage 300 fl., Schatzung 1 fl. 12 Kr.; noch ein häuslein darneben, Anlage 150 fl., Schatzung 36 Kr.; diese 2 letztere poste seint unzerteilt und werden von gesambten Erben verschäzt; Ein grosser Garten uff der Bleich, modo (1707—1725) H. Hoff Cammer Rath Nitschky, Anlage 300 fl., Schatzung 1 fl. 12 Kr.; Ein haus an der Stattmauer zwischen dem heyl. Geist und fischpforth, Anlage 250 fl.; sollen zusammen zahlen 9 fl. 27 Kr."

Daneben hatte Joh. Emund Rokoch an dem Besitze Anteil, der den Erben des Rentmeisters noch gemeinsam gehörte. Es verzeichnet nämlich das Schätzungs-Anlag-Buch von 1694 unter den Witwen und Erbschaften Fol. 424a folgendes: „H. H. Rokochische Erbschaft insgesambt: Der garten ahn der Rokochischen Mühl, Anlage 450 fl., Schatzung 1 fl. 48 Kr.; die Mühl ahn der Alten Münsterpforttten, Anlage 800 fl., Schatzung 3 fl. 12 Kr.; die Veltguter zur obigen Mühl gehörig, modo (1707—1725) H. Cantzler von Laßer, Anlage 320 fl." Warum diese Güter noch ungeteilt waren, ließ sich nicht ermitteln.

Johann Edmund Rokoch starb am 26. Mai 1702, vermutlich im Marienberg. Es vererbte sich nun dieses stattliche Gebäude bei der endgültigen Teilung unter den Geschwistern nicht, wie ich bisher annahm (Mainz. Zeitschr. IV [1909] S. 76, Z. 15) auf seinen Sohn Franz Philipp, sondern wie die Stelle des Schatzungsanlagebuches (oben S. 381) beweist, auf die beiden verheirateten Schwestern, die Vizekanzlerin von Braßeur und die Amtskellerin Vogt. Zwischen 1725 und 1744 (oben S. 381 Z. 41), vermutlich nach 1734, d. h. nach dem Tode des Amtskellers Vogt, war der Marienberg im Besitze des Gastwirtes Jacob. Im Jahre 1747 aber war der älteste Teil des Marienberges, das Gebiet der heutigen Hirschapotheke, an die Witwe des Obersten Franz Philipp von Rokoch abgetreten (Mainz. Zeitschr. IV S. 76).

20) S. 67, Anm. 2.

21) S. 64, Anm. 3. Am 4. September 1670 schreibt Boeckler an Leibniz, ob Rokoch wirklich Geistlicher geworden sei (Handschriftliches Verzeichnis der Leibnizbriefe). 1673 scheint Franz Philipp bereits Priester gewesen zu sein. Denn anfangs Mai 1673 übertrug ihm die Familie von Stalberg in Frankfurt einen Altar der St. Ignazkirche in Mainz, dessen Vergebung ihr zustand. Da nun der Domherr Metternich zur Gracht alle auf St. Ignaz bezügliche Kollationen unter die ersten Bitten des neuen Erzbischofes aufgenommen hatte, so wurde Franz Philipp Rokoch

bei ihm vorstellig und bat, ihn in dem Besitze des Altares zu belassen; denn dessen Patrone seien Laien, weswegen die Vergebung des Altares nicht den ersten Bitten des Erzbischofes einverleibt werden könne. Das Domkapitel beschloß in der Sitzung vom 27. Mai 1673 die Angelegenheit dem Erzbischof Lothar Friedrich von Metternich anheimzustellen (M. D. P. Bd. 1673—77 Fol. 70a). Wie dieser entschied, wissen wir nicht.

Ueber Franz Philipp Rokoch berichtet Joannis Rer. Mogont. T. II p. 683, wo er ihn irtümlich Franz Edmund nennt: Er sei 1701 (die Grabinschrift hat 1700) von dem Amte eines Kantors zum Scholaster emporgestiegen, am 2. (muß heißen 22.) Oktober 1707 gestorben und vor dem Muttergottesaltar der Liebfrauenkirche bestattet worden. Die Wände dieser Kirche habe er reinigen und aufs neue weißen lassen, diese selbst mit einer kostbaren pneumatischen Orgel ausgestattet. Wie Bodmann in seinem Exemplar des Joannis II S. 666 No. 7 (Mainz. Stadtbibl.) vermerkt, hatte diese Orgel in Mainz nicht ihresgleichen.

22) S. 65 und Anm. 3. Seine Beisetzung erfolgte nach dem Kirchenbuch von Liebfrau am 24. Oktober 1707 und zwar, wie bereits erwähnt, vor dem Muttergottesaltar der Liebfrauenkirche und nicht, wie oben S. 65 Z. 18 vermutet wurde, in dem Kreuzgang.

Franz Philipp Rokoch hatte als Kantor und Scholaster von Liebfrau das Haus zum Spiegel bewohnt. Nach seinem Tode (1707) erbten es zunächst die Kinder seines 1702 verstorbenen Bruders Johann Edmund. Unter diesen fiel es dem Paten des Scholasters Franz Philipp, dem späteren Obersten, zu; bereits im Jahre 1728 begegnet er als Eigentümer des Hauses zum Spiegel (Mainz. Zeitschr. IV S. 72).

Was der Scholaster Franz Philipp Rokoch an liegendem Gute hinterließ, verzeichnet das „Schätzungs-Anlag-Buch Anno 1694". Darin heißt es unter Aufschrift „Geistliche ex Clero Secundario" Fol. 483b: „H. Frantz Philips Cantor ad Gradus." „ Ein Hauß ahn der StattMauer beym heyl. geist, Anlage 200 fl.; das haus zum Spiegel, modo (1707—1725) die h. h. Erben nemblich die Kinder (des Joh. Edm. Rokoch), modo (1725—1744) H. Obristlieut. Rokoch, Anlage 1500 fl., Schatzung 6 fl.; Ein hinterhauß sambt garten hinder dem Spiegel, Anlage 200 fl., Schatzung 48 Kr.; die zinßhäußer sambt garten in der alten Münstergaßen, Anlage 750 fl., Schatzung 2 fl. 12 Kr.; 4 Morgen Weingart uff Hauptstein, modo (1707—1725) Fr(au) Berningerin, 1 Morgen ist zur Fortification gezogen, Anlage 370 fl., Schatzung 3 fl. 12 Kr.;

2½ Morgen Weingart am Linsebronnen hinder S. Alban, modo (1707—1725) Fr(au) Cantzlerin Berningerin, Anlage 120 fl., Schatzung 1 fl. 12 Kr.; 1½ Morgen Wießen beym Pancratzbronnen, der Weyer genannt, Anlage 111 fl.; (1707—1725) Item wegen Emundt Großhanßen, Anlage 1050 fl., Schatzung 4 fl. 12 Kr.; (1744—1747) Hiervon ist 1 fl. abgeschrieben und Frau Rokochin zugeschrieben worden. (1725—1744) ¾ morgen weingarthen auffm Haubtstein von obigen, Schatzung 41 Kr. Summa: 13 fl. 21 Kr." (in diese Summe sind die 4 fl. 12 Kr. nicht einbegriffen). Am Rande steht: „modo (1725—1744) H. Obristlieut. Rokoch zahlt zusammen 9 fl. 16 Kr."

Die Hinterlassenschaft des Scholasters Franz Philipp Rokoch wurde wohl erst verhältnismäßig spät aufgeteilt; denn die Schatzungsrechnung von 1716 verzeichnet S. 43 und die von 1717 S. 63 unter der Liquidation der rückständigen Debitoren: „Herrn Scholaster Rokochs Erben 20 fl. 40 Kr." Aus der Masse Franz Philipps wurden wohl auch die 4 h. Messen gestiftet, die jährlich auf die 4 Quartalzeiten für die Rokochische Familie in St. Quintin stattfanden (Einzelblatt der Mainz. Stadtbibl. mit der Seitenzahl 55; die Präsenz der Kirche zahlte für diese 4 Messen jährlich 1 fl. 20 Kr.).

Auch im Jahre 1724 war wohl die Teilung noch nicht beendet; denn damals gaben die Rokochischen Erben 100 fl. für ein Fenster in der St. Quintinskirche zu Mainz. In diesem wurden die Wappen sämtlicher Rokochischen Erben angebracht (Forschner, Gesch. d. Pfarrei und Pfarrkirche St. Quintin S. 19). Bei der Erneuerung der Pfarrkirche, die im Jahre 1880 unter der Leitung des Architekten Franz Schmitt aus Worms und des Dompräbendaten Dr. Friedrich Schneider stattfand, beseitigte man leider dieses Fenster ebenso wie die übrigen, so daß sich nicht mehr feststellen läßt, welche Wappen es enthielt.

23) 1677, 13. Julij baptizata est Anna Sophia Reinhardi Axer et Mariae Apolloniae coniugum filia legitima; Matrina Anna Sophia Rockochin (Kirchenb. St. Ignaz). Während diese Tochter Johann Edmund Rokochs in den nachgenannten Stellen stets Anna Francisca heißt, wird sie hier Anna Sophia genannt; vermutlich war sie auf den Namen Anna Francisca Sophia getauft worden. Die Mainzer Kirchenbücher geben über diesen Taufakt keinerlei Aufschluß; wahrscheinlich war Anna Franziska in Hochheim a.Main getauft worden, wo die Familie ein Gut hatte und sich Joh. Edmund gelegentlich auch aufhielt (Vergl. S. 66, Anm. 1 u. Schüler, Geschichte der Stadt Hochheim a. M., S. 50; in der Sitzung des Mainzer

Rates am 14. Juli 1693 hieß es : „Herr Rokoch der zeit nit Einheimisch, sondern zu hochheimb in der Erndt begriffen", M. V. P. Bd. 1687—94, S. 538).

24) Seelenbuch des Weißfrauenklosters in Mainz (Mainz. Standesamt) : „Anno 1734 den 11. Septembris ist in gott seelig Entschlaffen die wohl HochEdle Frauw Anna Francisca Vogttin geborene von Rokochin, welche unßeren Closter vermacht hat 100 Reisdhaler undt 4 seidene Meeßgewandt Nebst 2 Kelchdiger sambt 2 antependium, Ein silbern Lasporgen (Weihwasserwedel, genannt nach dem bei der Weihwasserausteilung gesungenen Asperges me) Mit 2 silbern Meßkenger in die Kirchen, auch Einer Jeden Jungfer Einen guldten bey der begrebnus geben wordten undt dem Closter sonsten guths gethan ; dar vor sollen wir Jährlich Ein singentes ambt halten undt in Unßerm gebett der liebe und ihres Eheherrn undt Verwandten seelen ingedenck sein undt dem Convent am Tage des Seelenamtes Ein Recreation geben werden." Bei dem Begräbnis der Frau Anna Franziska Vogt am 13. September 1734 wurde die Trauerfahne der Sakramentsbruderschaft von St. Quintin mitgetragen (Rechenbücher der Sakramentsbruderschaft, Pfarrarchiv St. Quintin).

25) Kirchenb. St. Quint. II 1694, 26. Junij (inthronizati sunt) D. Lotharius Ignatius Vogt et Domicella Anna Francisca Rohkochin ; benedixit parochus.

26) In den Bemerkungen des Schätzungs-Anlag-Buches, die zwischen 1707 und 1725 fallen, wird von „Frau Ambst-Kellerin Vogtin Wittib" gesprochen (Vergl. oben S. 381) ; am 18. Juli 1712 lebte ihr Gatte noch (Siehe unten Beleg 36 No. 5).

27) Vergl. die Bemerkung 26.

28) Das Vermächtnis der Witwe Vogt (vergl. Bemerk. 24) läßt darauf schließen, daß keine Kinder aus ihrer Ehe hervorgingen.

29) S. 67, Anm. 3.

Nach dem Liber pontificalium einzelner Mainzer Weihbischöfe (Staatsarch. Würzb.) erhielt Emund Rokoch, Kanonikus zu St. Stephan und Heiligkreuz, am 3. Juni 1694 die niederen Weihen und am 5. Juni 1694 die Subdiakonatsweihe ; letzere genügte zum rechtlichen Besitze der Kanonikate (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. A. Veit in Neckarsteinach). Zum Priester ließ er sich, wie bereits S. 67, Anm. 4, erwähnt wurde, nicht weihen.

30) S. 67, Anm. 5 u. 6. Das Kirchenbuch von Liebfrau berichtet über ihn : 1724 Die 10. Junij sepultus est Plurimum

Rdus Dominus Emundus Rokoch ad nostram Ecclesiam ante Altare B. M. V. sub lapide N. omnibus Sacris in Domino munitus, dum viveret Canonicus Capitularis Ecclesiarum Collegiatarum St. Stephani ad Gradus B. M. V. et St. Crucis; requiescat in pace.

S. 67, Anm. 5 ist der Todestag Emund Rokochs verdruckt. Es muß heißen †8. Juni 1724, nicht 1729. Bei dem Begräbnis am 8. Juni 1724 wurde die Trauerfahne der Sakramentsbruderschaft von St. Quintin mitgetragen (Rechenbücher der Sakramentsbruderschaft, Pfarrarchiv St. Quintin). Sein Grabmal, das sich erhalten hat, steht heute in dem Südflügel des Domkreuzganges. Es ist aus schwarzem Marmor und stellt eine von Voluten umrahmte Kartusche dar. (Im Schilde befindet sich die Inschrift und oben auf dem Gesims das Rokochische Wappen d. h. ein nach aufwärts gerichteter Pfeil. Kautzsch-Neeb, Der Dom zu Mainz S. 434.)

In der Liebfrauenkirche stiftete sich Edmund Rokoch ein Jahrgedächtnis, für den Advent eine tägliche Roratemesse, ferner zwei monatliche heilige Messen für die Verstorbenen. Für diese Stiftungen wurden aus seinem Nachlaß der Präsenz von Liebfrau 1000 fl. bezahlt. Von diesen verwendete sie 300 fl. auf die Stiftung des Jahrgedächtnisses; von deren jährlichen Zinsen, die 15 fl. betrugen, erhielt die Kirchenfabrik von Liebfrau 1 fl. Für die Roratemesse hatte E. Rokoch 186 fl. 40 Kr. bestimmt; von diesen zahlte die Präsenz 9 fl. 10 Kr. Zinsen, d. h. 10 Alb. für die h. Messe. Für die zwei monatlichen Messen, die für ihn und die Seinigen gelesen werden sollten, stiftete E. Rokoch, wie es S. 77 der Fundationes heißt, 400 fl. Die Präsenz verwendete 210 fl. für die zwei monatlichen Messen; von deren Zinsen, die 10 fl. 30 Kr. betrugen, bezahlte die Präsenz monatlich 20 Alb. für die zwei Messen und der Kirchenfabrik jährlich 2½ fl.

Auch das Mainzer Welschnonnenkloster wies eine Stiftung von ihm auf. Denn in dessen Besitzstandbuch (Mainz, Stadtbibl.) findet sich unter Fondations de plusieurs Saintes Meßes et Anniversaires in der Abteilung „chaque année" der Eintrag: le 15 Juin un Anniversaire pour feu Mr. Edmond Rokoch que n'étoit pas prêtre (Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Heidenheimer).

31) S. 68, Anm. 2. Hier ist nicht 21., sondern 22. Novembris zu lesen, desgl. S. 69, 2. Zeile.

32) S. 70, Anm. 6. Franz Philipp von Rokoch gehörte 1756 dem kurmainzischen Regimente von Wildenstein, 1757 dem kurmainzischen Regimente von Lamberg als Unterleutnant an (Archiv f. hess. Geschichte N. F. Bd. VI [1909]

S. 412); das Lambergische Regiment stand 1757—1763 im kaiserlichen Diensten. Als Oberst befehligte Fr. Ph. von Rokoch das Hölltel'sche Regiment (Mitteilung des Reichsfreiherrn Joseph von Gudenus in Thannhausen, Post Weiz in Steiermark, der ein Urenkel jenes Philipp Franz Ignaz von Gudenus ist, der bei dem ersten Sohne des Obersten von Rokoch (oben S. 69, Anm. 5) Mitpate war. Ueber die Adelsverleihung an Fr. Ph. Rokoch konnte das K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, wie es am 13. 4. 1909 mitteilte, weder in den Akten noch in der Literatur etwas ermitteln.

33) S. 69, Anm. 2; daselbst ist Z. 13 und 21 v. o. sowie in den Anmerkungen 2, 3, 4, 5 überall statt Gobelins Gobelius und statt Gobelinsin Gobeliusin zu lesen. Dorothea Katharina von Rokoch ist zusammen mit ihrer Schwester Anna Margareta Christina von Gudenus, geb. von Gobelius in Weilersbach, am 2. Januar 1757 Patin bei Anna Christina Philippina Amalia Katharina, Tochter von Philipp Franz Ignaz von Gudenus „Legionis pedestris Vetero-Ridianae Tribuni locum, Tenentis Electoralis Moguntini" und seiner Gemahlin Johanna Sophia Charlotte Christina, geb. von Schaumburg, in Lingenfeld (Kirchenb. St. Emmeran). Ph. Fr. Ig. von Gudenus lebte als kurfürstlicher Offizier zeitweilig bei seiner verwitweten Mutter Anna Margareta Christine, geb. von Gobelius. Er verzeichnete in seinem Tagebuch, daß er und seine Mutter an diesem oder jenem Abende die Rokochs besuchten oder bei sich zu Tisch einluden (Mitteilung des Reichsfreiherrn Jos. von Gudenus). Dorothea Katharina von Rokoch, geb. von Gobelius, wurde nach dem Kirchenbuch von St. Emmeran am 24. Juli 1772 begraben. Nach dem Kirchenbuche von St. Quintin wurde ihre Leiche am 1. Juli 1772 nach der St. Quintinskirche, in der sich die Gruft der Rokochs befand, übertragen. In diesem Datum steckt wohl ein Fehler. (Demnach sind die Angaben oben, S. 71, Zeile 5—7, und ebenda Anm. 2 zu berichtigen.)

34) S. 68, Anm. 3.

35) S. 68, Z. 13 u. Anm. 1. Unter den sorores, die an letztgenannter Stelle erwähnt werden, sind sicher Anna Franziska und Emilia Cäcilia zu verstehen. Ob Maria Katharina damals noch lebte, ist unbekannt. Wenigstens konnte bisher nur ihr Taufdatum festgestellt werden. Die oben S. 94 ausgesprochene Vermutung, Maria Katharina oder Emilia Rokoch, eine der Töchter Johann Edmunds, sei die Gemahlin des Mainzer Kanzlers Johann Georg von Lasser († 1739) gewesen, ist unrichtig. Dieser war in erster Ehe mit Maria Agnes Berninger, in zweiter mit Wilhelmine von Gudenus verhei-

ratet. Die Rokochischen Güter (vergl. oben S. 382) hatte der Kanzler 1717/8 käuflich erworben (Schaab, Gesch. v. Mainz II, S. 303).

35) S. 68, Anm. 5. Daselbst ist Baptizata statt Captizata zu lesen. Nur in dem Taufeintrag heißt sie Emilia, in allen nachgenannten Aufzeichnungen stets Caecilia. Da ihre Patin, die Schwester ihrer Mutter (S. 68, Anm. 5), in der Tat Cäcilia heißt, so dürfte der Vorname Caecilia in dem Taufregister von St. Quintin vergessen sein.

36) Nach den Einträgen der Wormser Kirchenbücher von St. Paul und St. Johann, die ich der Liebenswürdigkeit des † Stadtarchivars Prof. Dr. Weckerling verdanke, hatten von Brasseur und seine Gattin, geborene Rokoch folgende Kinder: 1) Anna Margareta Sabina, get. 23. 12. 1707; Patinnen Anna Margareta Rokoch und Anna Sabina von Brasseur d. h. wohl wie die Großmutter mütterlicher Seite, so auch die väterlicher Seite. 2) Edmund, get. 12. 2. 1709; Pate: Edmund Rokoch, Kanonikus zu St. Stephan, Liebfrau und Heiligkreuz bei Mainz, sowie Lothar Franz Vogt, Amtskeller in Obermörlen. Dieser Edmund von Brasseur starb in jugendlichem Alter und wurde am 16. 2. 1715 bei der Kanzel in der Wormser Pfarrkirche St. Johann beerdigt. 3) Anna Katharina, get. 26. 10. 1710; Patin: Anna Katharina von Ceberau, Witwe, und Anna Burghin, vermutlich dieselbe, die unter No. 7 als Patin genannt wird, und die Gemahlin des No. 8 als Paten angeführten Franz Bernhard Burgh. 4) Anna Franziska, get. 18. 7. 1712; Patin: Anna Franziska Vogt, die in dem Taufregister als geborene Rokoch und Gemahlin des Franz Vogt, Amtskeller in Obermörlen bezeichnet wird. 5) Franz Philipp, get. 19. 7. 1713; Pate: Franz Philipp Rokoch, Oberst in dem Regimente des fränkischen Kreises. 6) Maria Rosina Theresia, get. 1. 7. 1715; Patin: Maria Rosina Theresia von Nitschki. 7) Maria Anna, get. 23. 6. 1717; Patin: Maria Anna Burghin; beerdigt 31. 12. 1720. 8) Lothar Franz, get. 9. 1. 1719; Pate: Franz Bernhard Burgh, Amtmann des Wormser Domkapitels.

37) 1680, 27. August, sepelitur D. Emundi Rohkoch Kindt (Kirchenb. St. Quintin).

38) Am 12. Oktober 1724 wurde getauft Anna Franziska Margareta, die Tochter des Franz Philipp von Rokoch, Leutnant in dem Regimente des Generales von Treskau, das zu den Truppen des fränkischen Kreises gehörte, und seiner Gemahlin Dorothea Katharina, geb. von Gobelius; Patin war Anna Franziska Margareta geb. (von ?) Rokoch, die Witwe des † Lothar Ignaz Vogt, Keller in Rockenberg (Kirchenb.

St. Quintin). 1736 war Anna Franziska von Rokoch Pensionärin der Welschnonnen zu Mainz (Buch der Herz Jesubruderschaft, Pfarrarchiv St. Peter).

39) Kirchenb. St. Quintin. Alberich von Welsch zählte bei der Vermählung noch keine 21, seine Gattin noch keine 17 Lebensjahre. Aus der Ehe gingen 8 Kinder hervor (vergl. Mainz. Zeitschr. Jahrg. 17—19, 1921—24, Schrohe, Joh. Max. von Welsch S. 14 unter No. 5). Der am 10. Januar 1743 getaufte Sohn Maximilian Philipp Franz Karl Ignaz wurde am 21. April 1743 bestattet (Kirchenb. St. Emmeran). Der Eintrag des Kirchenb. St. Quintin zum 23. Dezember 1754: Sepultus est Philippus Franciscus filius triennis Alberici Maximiliani de Welsch ist unrichtig. Die Tochter Kath. Doroth. Albert. Charlotte wurde am 19. Januar 1746 (Kirchenb. St. Quintin), die Tochter Maria Anna Scholastica am 23. Februar 1750 (ebenda), der Sohn Joh. Georg Joseph Erasmus am 15. Januar 1751 (ebenda) beigesetzt. Als Pate des am 17. Januar 1747 getauften Sohnes Franz Emmerich Wilh. Anton Ignaz wird der praenobilis Dnus Franciscus Emericus de Rokoch genannt. Der Großvater des Täuflings Franz Philipp von Rokoch war seit 1744 tot und führte den Vornamen Emmerich nicht.

Wann und wo Alberich von Welsch und seine Gattin starben, konnte der Verfasser nicht ermitteln.

40) S. 69, Anm. 3. Die Stadtaufnahme von 1804/5 verzeichnet Rokoch, Therèse, rentière F. 244 = Willigisstr. 6. Das Sterberegister des Mainzer Standesamtes vom Jahre XIV = 1806 hat zum 31. Januar unter No. 559 folgenden Eintrag: Acte de Décès de Therèse Rockoch, non mariée, décédée hier au soir entre huit et neuf heures, agée quatre vingt deux ans, née à Mayence, y demeurant lett. D. No. 157, fille de déffunts .... Rockoch, Colonel en Service de Franconie ét de Dorothée de Gubelius de Bamberg — ses père et mère. Sur la déclaration à moi faite par Géorge Janz, crépisseur, agé de 31 ans lett. F. No. 237 et par George Conrad Braunsberger, marchand, agé de 49 ans. gezeichnet Roth.

41) S. 69, Anm. 4.

42) S. 69, Anm. 5. 43) S. 70, Anm. 1. 44) S. 70, Anm. 2.

45) S. 70, Anm. 3. 46) S. 70, Anm. 4. 47) S. 70, Anm. 5.

Die Belege der neuen und erweiterten Stammtafel bringen den Nachweis, daß die Familie Edmund Rokochs in männ-

licher Linie mit dem Obersten Franz Philipp von Rokoch erlosch. Die erste Stammtafel (S. 94) mußte diese Frage noch offen lassen, weil damals dem Verfasser noch nicht bekannt war, daß die beiden älteren Söhne des Rentmeisters, Gerhard und Johann Heinrich, ohne Söhne starben. Mit Bemerkung 11 und 13 ist dies außer Zweifel gestellt. Einen zweiten vollgültigen Beweis hierfür gibt eine Urkunde, die am 13. September 1673 ausgestellt wurde (Mainz. Stadtbibl. Faszikel Stadionischer Garten). In ihr verzichten der Rentmeister Emund Rokoch, seine Söhne Johann Emund und Franz Philipp, sowie Johann Martin Großhans im Namen seiner Kinder auf den Abtsgarten sowie die heutige Petersaue und bekräftigen ihren Verzicht durch Unterschrift und Petschaftssiegel. Wären Kinder von Rokochs früh verstorbenen Söhnen Gerhard und Johann Heinrich vorhanden gewesen, so hätten deren Vormünder ebenso Verzicht leisten müssen wie Großhans als Schwiegersohn Emund Rokochs.

Im Hinblick auf diese Tatsachen sind hier nicht mehr die Mainzer Vertreter jener Namen aufzuführen, die an Rokoch anklingen, wie Rogo, Rocho, Rocko. Auch auf den Bortenhändler Reiner Martin Rokoch (Vergl. oben S. 71 ; Bockenheimer, Die Mainzer Klubisten S. 346 ; Guide de la Ville de Mayence f. d. Jahr IX S. 89 C 440 = Quintinsgasse 10 wohnhaft) verlohnt es sich nicht mehr näher einzugehen, wenn ihn auch einstmals Friedrich Schneider zu „den Notabeln der Mainzer Kaufleute" rechnete (Blätter f. Architektur u. Kunsthandwerk, Jahrg. X, S. 54). Dagegen möchte man erfahren, wie etwa Emund Rokoch mit jenen Trägern seines Namens verwandt ist, die in Köln und Frankfurt vorkommen. Aber es fehlt dermalen das urkundliche Material, das den räumlichen und zeitlichen Abstand zwischen diesen und dem Rentmeister überbrückt.

## 2. Die Veräußerung des Stammhauses zum Marienberg und das Erlöschen der Mainzer Rokochs.

In dem IV. Bande der Mainzer Zeitschrift wurde Seite 75—77 ein kurze Geschichte des Marienberges, des nachmaligen Römischen Kaisers, gegeben. Seitdem bekannt gewordenes Aktenmaterial sowie eine erneute Durchsicht der Mainzer Kirchenbücher berichtigen die dortigen Ausführungen in mancher Beziehung. So zeigt das Schätzungsanlagebuch von 1694 (Mainzer Stabibliothek), wer nach dem Tode Johann Edmund Rokochs († 26. 5. 1702), bezw. nach dem Hinscheiden seiner Gattin (im Dezember 1718) Besitzer des Marienberges

wurde. In dem Schätzungsanlagebuch heißt es nämlich Fol. 1b : H. Johann Edmundt Rokoch (gehört) das haus zum Marienberg uffm heumarckh. Dann folgt der Vermerk : modo h. ViceCantzler v. Praßer zu Wormbs und Frau AmbsKellerin Vogtin Wittib. Dieser Eintrag mit modo gehört, wie an anderer Stelle bewiesen wird, in die Jahre 1707—1725. In dieser Zeit also wurden die Genannten Eigentümer des Marienbergs und zwar, was seither nicht bekannt war, ersterer als Schwiegersohn und letztere als Tochter Johann Edmund Rokochs. Anna Franziska Rokoch, wohl das älteste Kind Johann Edmunds, heiratete am 26. 6. 1694 Lothar Franz Ignaz Vogt, damals Amtskeller in Obermörlen, später in Rockenberg. Vogt starb vor 1725, ohne Kinder zu hinterlassen ; seine Gattin folgte ihm am 11. 9. 1734. Eine jüngere Tochter Johann Edmunds, Emilia Cäcilia, heiratete Ende 1706 oder Anfang 1707 Franz Adam von Brasseur, kurtrierischen Geheimen Rat und fürstbischöflich wormsischen Vizekanzler. Emilia Cäcilia wurde als Mutter zahlreicher Kinder am 29. 11. 1737 beerdigt und von ihrem Gatten um fast 11 Jahre überlebt (beerdigt 18. 7. 1748). Wem der Marienberg nach dem Tode der Witwe Vogt zufiel, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Beerbt wurde sie zweifellos von ihrem Bruder Franz Philipp von Rokoch und der Familie von Brasseur. Es könnte nun Franz Philipp von Rokoch mit den Seinen den Marienberg bewohnt haben, da der Vizekanzler von Brasseur bis zu seinem Lebensende in Worms verblieb. Allerdings hatte Franz Philipp bereits den geräumigen Spiegel in Eigentum. Wahrscheinlich ist es jedoch, daß von Rokoch und von Brasseur zwischen 1734 und 1744 den Mittelbau und rechten Flügel des Marienberges verkauften. Dazu paßt ein späterer Eintrag des genannten Schätzungsanlagebuches, der unzweifelhaft vor den 21. Oktober 1744 fällt und mit „modo Jacob Gastwirth" den derzeitigen Besitzer des Marienberges bezeichnet. Sicher ist dieser Jacob von jenem Peter Boltz verschieden, der in der Stadtaufnahme von 1747 als Eigentümer des Römischen Kaisers und früheren Marienberges begegnet. Der linke Flügel dieses Gebäudes, die heutige Hirschapotheke, blieb zunächst noch in gemeinschaftlichem Besitze der Familie von Rokoch und von Brasseur. Erst am 18. November 1747 kam der linke Flügel, der zu einem Drittel der Witwe Rokoch, zu einem ihren Kindern und zu einem der Familie Brasseur gehörte, zur Versteigerung.

Bei dieser Gelegenheit wurde, wie bereits Mainz. Zeitschr. IV, S. 76 dargelegt wurde, Johannes Andreas

Kroppe, kurfürstlicher Rentenbeamte und domkapitularischer Speichermeister, Eigentümer des Anwesens. Doch erwuchsen ihm aus dieser Erwerbung Schwierigkeiten. Das zeigt die Bittschrift[1]), die Kroppe vor dem 23. Januar 1748 an den Kurfürsten richtete. Ihr Inhalt ist folgender: Als das „auf dem Flachßmarck (fälschlich statt Heumarkt) dahier neben dem Römischen Kayßer gelegene kleine Rohkochische Hauß" jüngsthin gerichtlich versteigert wurde, fiel es Kroppe als Meistbietendem zu. Dieses zeigte er durch Memoriale dem Kurfürsten an und bat um dessen Konsens. Er erhielt aber wider Erwarten von der kurfürstlichen Regierung den Bescheid, er solle sich allenfalls durch Annahme der Bürgerschaft zu diesem Kaufe qualifizieren. Auf dieses Ansinnen bemerkt nun Kroppe in der Bittschrift, er sei bereits 12 Jahre ohne alles Entgelt auf der Rente tätig, daneben diene er dem Domkapitel als Speichermeister. Auf seine Anfrage habe letzteres erklärt, daß es ungern sehe, wenn er sich in die Bürgerschaft begebe. Andererseits besitze er (Kroppe) kein eigenes Haus und das von dem Liebfrauenstift gemietete könne ihm täglich gekündigt werden; dann komme er möglicher Weise in eine üble Lage, da er infolge des Speichermeisteramtes in der Nähe des Domes seine Wohnung haben müsse. Derartigen Ungelegenheiten habe er durch Ankauf des Rokochischen Hauses vorbeugen wollen und dabei in der Zuversicht gelebt, der Kurfürst werde zur Erwerbung des Hauses seine Zustimmung geben. Denn er habe ihm 12 Jahre treu gedient, ohne einen Heller dafür zu erhalten; außerdem sei „besagtes Hauß von denen Rohkochischen new erbawet wordten und noch nie in bürgerlichen händen, mithin auch nicht bürgerlich gewesen". Daher werde durch den Kauf niemand verkürzt; auch sei er (Kroppe) bereit, für dieses Haus gleich anderen die bürgerliche Schatzung zu tragen, von dem Servis aber, der Einquartierung und sonstigen bürgerlichen Diensten sei er außer Kriegszeiten befreit, gleichviel ob er in einem gelehnten oder eigenen Hause wohne. Ueberdies habe seine Schwiegermutter vor Zeiten in Mainz ein bürgerliches Haus besessen, nämlich das Bierhaus zum Wolf auf der Holzgasse; dieses jedoch habe deren Vormund, als sie erst 15 Jahre alt gewesen sei, angeblich des besseren Nutzens halber, gerichtlich versteigern lassen. Seine Schwiegermutter müsse es unter diesen Umständen schmerzlich

1) Mainzer Stadtbibliothek, Bauakten, Flachsmarkt. Prof. Dr. Heidenheimer machte den Verfasser gütigst auf das Aktenstück aufmerksam.

empfinden, wenn ihm als ihrem Tochtermann nicht gestattet werde, für sie und ihre Tochter ein anderes Haus zu erwerben. Deshalb möge der Kurfürst ihm oder seiner Schwiegermutter den Konsens geben ; letztere sei nämlich erbötig in den Kauf einzutreten, wodurch das Haus auch nicht ad manus mortuas falle. Der Kurfürst ließ Kroppes Gesuch am 23. Januar 1748 dem Hofrat mit dem Bemerken zugehen, Kroppes Schwiegermutter bleibe der Hauskauf unverwahrt, wenn sie Bürgerin sei. Auf diesen Bescheid hin zog es Kroppe vor, sich selbst unter die Mainzer Bürger aufnehmen zu lassen, was am 15. März 1748 geschah (Album civicum).

Mit dem linken Flügel des Marienbergs veräußerte die Familie Rokoch den letzten Teil, der ihr von dem stolzen und umfangreichen Anwesen des Rentmeisters Emund Rokoch geblieben war. 1742 hatte Franz Philipp Rokoch den Spiegel, zwischen 1734 und 1744 zusammen mit der Familie von Brasseur den Mittelbau und rechten Flügel des Marienberges verkauft, und nun hatte 1747 dessen Witwe den linken Flügel versteigern lassen. Es kann für diese stufenweise Preisgabe des Grundeigentumes kaum eine andere Ursache bestanden haben als ein Rückgang der Vermögensverhältnisse. Denn die Familie Rokoch, die gewiß durch ihre seitherige Lebensführung an behagliche und weitläufige Wohnräume gewöhnt war, blieb weiterhin in Mainz und bezog keineswegs bessere Behausungen. Die Witwe Franz Philipps von Rokoch wohnte nämlich fortan mit ihren Töchtern bei ihrer Schwester Anna Margareta Christina, der Witwe des kurmainzischen Hof- und Regierungsrates Dr. med. Johann Christoph von Gudenus. Der Hof der Familie von Gudenus, große Emmeransstraße No. 8 gelegen, hatte weder den Umfang noch die freie Lage des ehemalig Rokochischen Besitzes aufzuweisen. Wäre die Witwe Rokoch nur deshalb aus dem linken Flügel des Marienberges ausgezogen, um in Gesellschaft ihrer ebenfalls verwitweten Schwester zu leben, so hätte es am nächsten gelegen, diesen ihrem Schwiegersohn zu überlassen. Es war nämlich ihre älteste Tochter Anna Franziska Margareta verheiratet. Nicht volle 17 Jahre alt, hatte sie am 30. Juli 1741 dem einundzwanzigjährigen Alberich Maximilian Joseph von Welsch die Hand zum Ehebund gereicht. Dieser war der Sohn des Generals und berühmten Baumeisters Maximilian von Welsch und stand zur Zeit der Vermählung als Fähnrich in dem Regimente seines Vaters. Er bekleidete 1747—1751 in dem Regimente des Generales von Wildenstein die Stelle eines Unterhauptmannes und läßt sich bis 1756 in Mainz nachweisen.

Das letzte Glied der Mainzer Familie Rokoch war die zweitälteste Tochter Franz Philipps, Anna Margareta Christina Theresia. Sie starb am 30. Januar 1806, einen Monat nach vollendetem achtzigsten Lebensjahre, in dem bescheidenen Hause, Insel No. 6. Fremde Männer, die nicht einmal ihr Lebensalter richtig kannten und auch nicht den Vornamen ihres Vaters wußten, meldeten ihren Tod dem Standesamte.

Es starb demnach die letzte Rokoch verlassen und unbeweint, ihrer Wohnung nach zu urteilen, auch in dürftigen Verhältnissen; denn es bestand ein gewaltiger Unterschied zwischen ihrem stolzen Geburtshause, mag dieses der Spiegel oder der Marienberg gewesen sein, und dem damals einstöckigen Sterbehaus, in dem sie sicher nur um Miete wohnte. Welche Erinnerungen an vergangene Pracht des Kurstaates und der Familie, aber auch an Enttäuschungen und Entbehrungen mag diese vereinsamte Greisin mit ins Grab genommen haben! Fast möchte man sie zu jenen weniger Glücklichen zählen, die man ihres hohen Alters wegen nicht beneidet, sondern bedauert. Mitleid empfindet man auch mit ihrer Familie, die außerordentlich rasch in Mainz zu Ansehen und Reichtum, zu Ehren und bevorzugter Lebensstellung emporstieg, sich aber in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von etwa 173 Jahren völlig auslebte.

### 3. Nachtrag zu S. 369 und 380 No. 19.

Margareta von Münster, so schreibt das Kirchenbuch von St. Martin in Köln, war am 9. März 1649 getauft worden als viertes Kind des Faktors Adolf von Münster und seiner Gattin Katharina, geb. Runckartz. Ueber die Vermählung Margaretas mit Joh. Edmund Rokoch läßt sich nichts feststellen, weil die Heiratsregister von St. Martin für diese Zeit fehlen. Cäcilia von Münster, die jüngste Schwester Margaretens (S. 388 No. 35), war am 5. Juni 1659 aus der Taufe gehoben worden. (Gütige Mitteilung des Herrn Archivdirektors Prof. Dr. Hansen in Köln.)

## Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

S. 5 Z. 7 v. o. Merzenich
S. 6 Z. 7 v. u. Can(onicus) von Lasser
S. 7 Z. 20 v. o. des übrigen muß er neben
S. 18 Z. 3 v. u. bei der nächsten Aufschwörung eidlich
S. 21 Z. 5 v. u. Ergänzung 164..
S. 22 Z. 6 v. o. erwarb Rokoch von dem Mainzer Stadtrate eine Hospitalscheune
S. 27 Z. 13 v. u. Vollmachten nach Frankfurt zu senden.
S. 33 Z. 10 v. o. Biersinger (Bersinger)
S. 35 Z. 12 v. u. Schächer = Schächter
S. 43 Z. 2 v. u. Accidental- und Bestallungsbuch
S. 45 Z. 12 v. o. als siebenundzwanzig Jahre
S. 51 Z. 17 v. o. Beide aber waren
S. 58 Z. 12 v. u. Eglöffs sutoris et Elysabethae
S. 59 Z. 2 v. u. Consiliarius et Vicecancellarius
S. 59 Z. 9 v. u. Petri Hardy et Mariae Margarethae
S. 60 Z. 18 v. u. matrina uxor Rohtkoch
S. 61 Z. 18 v. u. Catharinae Jungini
S. 62 Z. 20 v. o. Anna Catharina Rotkochin, Johannis Gerhardi Rothkoch relicta vidua
S. 64 Z. 15 v. o. Seine Tätigkeit in der Stadt findet an anderer Stelle ihre Würdigung.
S. 64 Z. 25 v. o. Lista der Churf. bedienten
S. 65 Z. 22 v. o. Franz Philipp Rokoch
S. 65 Z. 2 v. u. a. St. A(lexandro) Würdtwein
S. 66 Z. 5 u. 10 v. u. Emund Rohkoch, Emundus Rotkoch.
S. 67 Z. 19 v. o. Stiftungen; an die Praesenz dieser Kirche für
S. 67 Z. 20 v. o. Zinsen die Praesenz 15 fl. auf das Totenamt und 1 fl. für die Fabrik der Kirche verwendete.
S. 67 Z. 27 v. o. Summe erhielt die Fabrik
S. 67 Z. 5 v. u. † 8. Juni 1724.
S. 68 Z. 2 v. o. der überlebende Bruder und die Schwestern
S. 68 Z. 6 v. o. Franz Philipp, getauft am 22. November
S. 68 Z. 13 v. o. Ist nichts bekannt. Wir wissen nicht einmal, ob Maria Katharina 1724 noch lebte, als ihre Schwestern Anna Franziska und Emilia Cäcilia zusammen mit ihrem Bruder Franz Philipp dem Kanonikus Edmund ein Denkmal errichteten.
S. 68 Z. 19 v. o. Keine der Schwestern war mit dem Kanzler von Lasser vermählt.
S. 68 Z. 19 v. u. vixit annos LIV
S. 68 Z. 15 v. u. sacris missis defunctorum
S. 68 Z. 10 v. u. 1673 22. November
S. 68 Z. 3 v. u. Baptizata Emilia
S. 69 Z. 2 v. o. wurde am 22. November
S. 69 Z. 13 u. 23 v. o., Z. 6, 9, 11, 15 v. u. und S. 70 Z. 26 v. o. Go(u)bellus
S. 69 Z. 4 v. u. nata von Gudenus
S. 71 Z. 7 v. o. in der Quintinskirche ihre Ruhestätte.

| | | | |
|---|---|---|---|
| S. 71 | Z. 8 | v. o. | Ob sich Maria Wilhelmina, die Tochter Franz Philipps von Rokoch, nach auswärts vermählte, |
| S. 71 | Z. 15 | v. o. | nichts von dem Tode der Maria Wilhelmina, wie sie auch über deren Tante Maria Katharina keinen Aufschluß bieten. |
| S. 72 | Z. 3 | v. u. | Lista der Churfürstlichen |
| S. 75 | Z. 21 | v. o. | oben Seite 22 |
| S. 80 | Z. 7 | v. o. | Peter Boltz, Gastwirt |
| S. 92 | Z. 19 | v. o. | die domkapitelischen Verkäufe. |
| S. 107 | Z. 15 | v. u. | „a) Aktenstücke“ fällt weg. |
| S. 115 | Z. 12 | v. o. | einen Cram auß dem Kauffhaus |
| S. 122 | Z. 11 | v. u. | oder die Fruchtwag |
| S. 152 | Z. 16 | v. u. | mit dem Centner |
| S. 165 | Z. 1 | v. u. | Praes. Maintz 13. Julij 1673 |
| S. 175 | Z. 8 | v. u. | als verfallen konfisziert |
| S. 268 | Z. 4 | v. u. | erleide die Allgemeinheit ohne Zweifel |
| S. 269 | Z. 15 | v. o. | mit dem Domkapitel |
| S. 270 | Z. 3 | v. o. | um den gewöhnlichen Molter |
| S. 276 | Z. 10 | v. o. | mit den Pferden und dem Vieh |
| S. 279 | Z. 13 | v. o. | der Vorgänger Lothar Friedrichs. |

## Schlussbemerkung.

Die Teile I—V der vorliegenden Arbeit erschienen 1907—1911 als Beilagen zu dem Jahresbericht des Mainzer Ostergymnasiums. Die Veröffentlichung des VI. Teiles wurde erst jetzt durch das überaus dankenswerte Entgegenkommen des Herrn Oberstudiendirektors Prof. Heyder möglich. Damit finden die Untersuchungen an dieser Stelle ihren Abschluß, zumal sie die amtliche Stellung des Rentmeisters genügend beleuchten. Ueber die Persönlichkeit Rokochs und sein Geschäftsgebaren ist inzwischen neues Material an den Tag gekommen. Es soll zu einer zusammenhängenden Darstellung verwertet werden. Denn zu einer solchen hält sich der Verfasser nach all den mühesamen Vorarbeiten verpflichtet, aber auch berechtigt.

Mainz, den 11. März 1925.

Dr. H. Schrohe.

## Namens- und Sachverzeichnis

(unter Angabe der Seitenzahl)

## Inhaltsübersicht.

Seite